

# FRANKFURTER HISTORISCHE ABHANLUNGEN

HERAUSGEGBEN VON LOTHAR GALL, WERNER GEMBRUCH, KLAUS  
HILDEBRAND, WALTHER LAMMERS, KLAUS SCHWABE, KLAUS ZERNACK

---

---

BAND 15

## HANDWERK UND BÜNDNISPOLITIK

DIE HANDWERKERBÜNDE AM MITTELRHEIN  
VOM 14. BIS ZUM 17. JAHRHUNDERT

FRANK GOTTMANN



FRANZ STEINER VERLAG GMBH WIESBADEN  
1977

FRANK GÖTTMANN

# HANDWERK UND BÜNDNISPOLITIK

DIE HANDWERKERBÜNDE AM MITTELRHEIN  
VOM 14. BIS ZUM 17. JAHRHUNDERT



FRANZ STEINER VERLAG GMBH WIESBADEN  
1977

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Göttmann, Frank

Handwerk und Bündnispolitik: d. Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jh. 1. Aufl. – Wiesbaden: Steiner, 1977.

(Frankfurter historische Abhandlungen; Bd. 15).  
ISBN 3-515-02596-0



31  
LTD P  
1064

97/17998

Alle Rechte vorbehalten

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk oder einzelne Teile daraus nachzudrucken oder auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie usw.) zu vervielfältigen. Gedruckt mit Unterstützung der Akademie des Handwerks, Frankfurt, der BHF-Bank, Frankfurt, der Deutschen Genossenschaftsbank, Frankfurt, der Frankfurter Historischen Kommission, den Handwerkskammern in Darmstadt, Mannheim und Wiesbaden und der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang

Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V.

© 1977 by Franz Steiner Verlag GmbH, Wiesbaden. Satz: Copo-Satz, Rüsselsheim;  
Druck: Proff u. Co., Bad Honnef.  
Printed in Germany.

## VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde 1976 vom Fachbereich Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Sie wurde zum Druck um den Quellenanhang gekürzt, der eine Reihe bisher unedierter Handwerkerbundesbriefe enthielt.

Mein akademischer Lehrer, Herr Professor Dr. Walther Lammers, ermutigte mich, das Thema zu bearbeiten, und unterstützte mich jederzeit bereitwillig mit Rat und Hilfe. Ihm habe ich dafür vielmals zu danken.

Gedankt sei auch den Herausgebern der Frankfurter Historischen Abhandlungen für die Aufnahme in die Reihe und nicht zuletzt der Akademie des Handwerks, Frankfurt, der BHF-Bank, Frankfurt, der Deutschen Genossenschaftsbank, Frankfurt, der Frankfurter Historischen Kommission, den Handwerkskammern in Darmstadt, Mannheim und Wiesbaden und der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V., die durch ihre großzügigen Zuschüsse die Drucklegung ermöglichten.



## INHALT

VORWORT .....	V
EINLEITUNG .....	1
I. VERBREITUNGSGEBIET .....	6
A. <i>Der Raum</i> .....	6
1. Die geographische Ausdehnung .....	6
2. Schwerpunkte und Städtegruppen .....	7
3. Die Grenzscheide zwischen ober- und mittelrheinischen Handwerkerbünden. ....	9
B. <i>Das Mittelrheingebiet</i> .....	11
1. Politik .....	13
2. Wirtschaft .....	17
3. Bevölkerung .....	22
II. HANDLUNGSBEREICHE .....	26
C. <i>Der arbeitsrechtliche Aspekt</i> .....	26
1. Die Beschäftigung von Handwerksgesellen .....	26
a. Das Beschäftigungsverhältnis .....	26
(Beschäftigungs- und Einstellungsverbote 28. Anzeigepflicht des Meisters 29. Haftpflicht des Meisters 30. Fürsorgepflicht des Meisters 30. Streitauftrag 32. Ausgangszeit des Gesellen 32. Verheiratete Gesellen 33. Dienstvertrag 34. Dienst- und Beisassen eid 36. Dingtermin und -dauer 38. Vertragsende 40. Vertragswidrige Kündigung durch den Gesellen 41, durch den Meister 44.)	
b. Lohn Kost und Arbeitszeit .....	45
(Lohn 45. Kost 54. Arbeitszeit 56)	
c. Die Treuepflicht .....	59
2. Das Lehrlingswesen .....	65
(Dingung 65. Entlaufen des Lehrlings 67. Lehre 68. Zum Handwerk geboren 70. Lehrdauer 72. Lehrgeld 76. Zusammenfassung 77.)	

3. Die Meisterschaft . . . . .	77
(Ehrlichkeit und Ehelichkeit 78. Meisterprüfung 79. Zunftaufnahmegerühr 82. Lehre 84. Mutzeit 85. Wanderzeit 87. Bürgerrecht 88. Zusammenfassung 89.)	
<i>D. Der gewerbewirtschaftliche Aspekt</i> . . . . .	90
1. Grundbegriffe: Betriebsform, Produktionsstätte und Betriebskapital .	90
2. Die Nahrung und der Zunftzwang . . . . .	94
a. Die Nahrung . . . . .	94
b. Der Zunftzwang . . . . .	100
3. Der innerzünftige Konkurrenzausgleich . . . . .	104
a. Die Betriebsgröße . . . . .	104
(Anzahl der Beschäftigten 105. Produktionskapazität 109. Umschau 111. Abwerbung von Gesinde 111. Verleihen von Gesinde 113. Zusammenarbeit unter Meistern 114. Feiertagsheiligung 115. Zusammenfassung 116.)	
b. Die Herstellungsvorschriften . . . . .	116
(Abgrenzung zwischen Gewerben 117. Rohstoffart und Warenfälschung 120. Warenenschau 121. Zusammenfassung 122.)	
c. Der Rohstoffeinkauf . . . . .	123
(Vorbemerkung 123. Mengenbegrenzung 125. Preis und Qualität 126. Kollektiver Rohstoffeinkauf 127. Regionaler Rohstoffbezug 128.)	
d. Der Verkauf . . . . .	130
(Vorbemerkung 130. Beschränkung der Verkaufsorte 131. Losen der Standplätze und Marktbeginn 132. Beschränkung des Warenangebots 133. Preisabsprachen 134. Werbung um Kunden und Aufträge 135. Zugang zum Markt 136. Zusammenfassung 137.)	
4. Die Abwehr außerzünftiger Konkurrenz . . . . .	139
(Fremde Berufsgenossen 139. Nichtmeister und Unzünftige 141. Handwerker verwandter Gewerbe 142. Nichthandwerker 144. Zusammenfassung 145.)	
5. Das Verhältnis des Handwerkers zum Kunden . . . . .	145
<i>E. Sittliche, religiöse und soziokulturelle Aspekte</i> . . . . .	147
1. Sittlicher Lebenswandel und ehrlicher Status . . . . .	147
(Handwerksehrlichkeit und -redlichkeit 147. Ehelichkeit 151. Umgang mit unehrlichen Leuten 153. Unehrliche Tätigkeit 153. Zusammenfassung 155.)	
2. Kirchlich-religiöse Aspekte . . . . .	155
3. Kleidervorschriften . . . . .	156

III. ORGANISATION . . . . .	159
<i>F. Die Handwerkerbundesbriefe</i> . . . . .	159
1. Entstehung und Wesen . . . . .	159
2. Rechtsverbindlichkeit . . . . .	167
3. Geltungsdauer . . . . .	178
<i>G. Die Mitglieder</i> . . . . .	181
1. Die Struktur der Mitgliedschaft . . . . .	181
2. Die heimatliche Organisationsform . . . . .	184
3. Beitritt, Ausscheiden, Rangfolge . . . . .	190
<i>H. Organisationsstruktur und Institutionen</i> . . . . .	194
1. Tagungsorte, Hauptstädte, Sitzungsintervalle . . . . .	194
2. Tagungsteilnehmer . . . . .	202
3. Gremien und Ämter . . . . .	209
4. Gerichtsbarkeit . . . . .	218
a. Zuständigkeit und Instanzen . . . . .	218
b. Gerichtsverfahren . . . . .	223
c. Verfolgung und Strafen . . . . .	226
5. Finanzen . . . . .	232
IV. SCHLUSS . . . . .	235
V. ANHANG	
1. Heimatorte der Teilnehmer – Handwerkerbünde Gruppe A (Karte) . . .	241
2. Heimatorte der Teilnehmer – Handwerkerbünde Gruppe A (Tab.) . . .	242
3. Heimatgebiete und -städte sowie Tagungsorte – Handwerkerbünde Gruppe B (Karte) . . . . .	244
4. Heimatorte und -gebiete der Teilnehmer – Handwerkerbünde Gruppe C (Karte) . . . . .	245
5. Gesellenwochenlöhne . . . . .	246
6. Stücklöhne . . . . .	247
7. Lehrlingswesen . . . . .	248
8. Voraussetzungen der Zunftaufnahme . . . . .	251
9. Zunftaufnahmegerühren . . . . .	254
10. Betriebsgröße – Höchstzahl des Gesindes . . . . .	255
11. Betriebsgröße – Höchstzahl der Äscher (Kalkgruben) in der Loh- gerberei . . . . .	258
12. Tagungsorte der Handwerkerbünde . . . . .	259
13. Zahl der Delegierten auf Bundestagen – Handwerkerbünde Gruppe A .	261
14. Die bundesbildenden Gewerbe – heimatliche Organisationsform und Ratsbeteiligung . . . . .	262
Anmerkungen zum Anhang . . . . .	264

VI. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS . . . . .	277
1. Quellennachweise der Handwerkerbünde . . . . .	277
2. Quellennachweise lokaler Zunft- und Handwerksordnungen. . . . .	283
3. Quelleneditionen. . . . .	288
a. Urkunden, Regesten und Chroniken zu einzelnen Städten . . . . .	288
b. Sonstige Quelleneditionen. . . . .	290
4. Sekundärliteratur . . . . .	290
5. Hilfsmittel, Atlanten, Lexika . . . . .	303
VII. ABKÜRZUNGEN . . . . .	304
VIII SACHREGISTER . . . . .	305

## EINLEITUNG

Während sich mit dem Ausdruck „Zunft“, der die eigentümliche Organisationsform des Handwerks vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert bezeichnet, in der Forschung festgeprägte Vorstellungsbilder verbinden, entspricht dem weithin unerforschten Gegenstand unserer Untersuchung die begriffliche Unsicherheit, die uns bei den spärlichen Erwähnungen durch die Wirtschaftshistoriker entgegentritt. So stoßen wir auf Namen wie „Zunft“<sup>1</sup> oder „Handwerksverbände“<sup>2</sup>, auf „Zunftbünde“<sup>3</sup> und „-bündnisse“<sup>4</sup>, auf „Zunftvereinbarungen“<sup>5</sup> und „Zusammenschlüsse“<sup>6</sup>, auch „Große Handwerke“<sup>7</sup>. Andere Termini fassen schärfer, wirken aber schwerfälliger: „Landschaftliche Verbände“<sup>8</sup>, „interlokale Zunftverbindungen“<sup>9</sup>, „interlokale Verbände“<sup>10</sup>, „interlokale Vereinigungen“<sup>11</sup>, „interlokale Handwerkerverbände“ und „-verbindungen“<sup>12</sup>, schließlich „interterritoriale Handwerksverbände“<sup>13</sup>. Letztere Begriffsgruppe sucht die entscheidende Eigentümlichkeit der hier behandelten handwerklichen Organisation zu unterstreichen, nämlich regionale Ausdehnung, Überschreitung territorialer Grenzen und Einbeziehung verschiedener politischer Herrschaftsgebilde. Im Gegensatz hierzu steht die Zunft, die auf eine Stadt oder einen Ort, später auch auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt bleibt, immer jedoch nur einer einzigen politischen Herrschaftsgewalt unterworfen ist. Der „Zunft“ sei eine Benennung von ebensolcher Prägnanz und Handlichkeit entgegen gestellt, nämlich „Handwerkerbund“!<sup>14</sup> Denn „Bundesbriefe“ nannten die Handwerker ihre schriftlichen Vereinbarungen, und nicht nur Zünfte fanden sich zusammen, sondern auch einzelne Meister und Gesellen waren zuweilen Träger von Bünden. Ohne viel vorwegzunehmen, liegt damit ein Arbeitsbegriff vor, der im folgenden inhaltlich zu füllen sein wird.

<sup>1</sup> Gatz, dt. Handwerk. S. 61.

<sup>2</sup> Bücher, Ma. Handwerksverbände.

<sup>3</sup> Wissell, II<sup>2</sup>, S. 59.

<sup>4</sup> Bechtel, Wirtschaftsgesch., S. 225.

<sup>5</sup> Wissell II<sup>2</sup>, S. 59.

<sup>6</sup> Zink, Urkk. Zusammenschluß.

<sup>7</sup> Lenhardt, Handwerkertage, S. 220.

<sup>8</sup> Below, Untergang Stadtwirtschaft, S. 455.

<sup>9</sup> Kulischer, Wirtschaftsgesch., S. 144.

<sup>10</sup> Eberstadt, Ursprung Zunftwesens, S. 313.

<sup>11</sup> Diestelkamp, Entwicklung Schneidergewerbes, S. 19.

<sup>12</sup> Mottek, Wirtschaftsgesch. I, S. 313 f.

<sup>13</sup> Fischer, Handwerk Handwerkspolitik, S. 48.

Im großen und ganzen kreiste das Forschungsinteresse handwerksgeschichtlicher Untersuchungen um das städtische Zunftwesen<sup>14</sup>, von Schanz' bis heute einzigartiger Arbeit über die Gesellenverbände abgesehen.<sup>15</sup> Dieser Umstand kommt nicht von ungefähr angesichts der großen Menge lokaler gewerbegeschichtlicher Urkunden und Akten, die allenthalben in den deutschen Archiven lagern. Vergleichsweise unbefriedigend erscheint hingegen die Quellsituation der Handwerkerbünde. Bezeichnenderweise entsteht die erste nennenswerte Abhandlung über unseren Gegenstand, nämlich Karl Büchers Aufsatz „Mittelalterliche Handwerksverbände“<sup>16</sup>, erst, nachdem Benno Schmidt aus Beständen des Frankfurter Stadtarchivs und verschiedenen anderen Archiven eine Anzahl von Bundesbriefen veröffentlicht hat<sup>17</sup>. Rudolf Wissell, dem aus der Gewerkschaftsbewegung hervorgegangenen handwerksgeschichtlichen Autodidakten, selbst ehemals wandernder Maschinenbauergeselle und in Kiel Vorsitzender der alten „Brüderschaft der Schlossergesellen“, der 1919 Wirtschafts- und 1928 bis 1930 Arbeitsminister war<sup>18</sup>, fällt das Verdienst zu, die bisher einzige – wenn auch lückenhafte – Zusammenstellung der Handwerkerbünde aller deutschen Landschaften von 14. bis 18. Jahrhundert geliefert zu haben. Freilich hat er den Gegenstand bei weitem nicht erschöpft und ist kaum über die in der Gewerbehistoriographie ohnedies schon vorliegenden Erkenntnisse hinausgegangen<sup>19</sup>.

Von Wissell abgesehen bewegen sich die wenigen Untersuchungen der Handwerkerbünde stets in regionalen Rahmen, aus guten Gründen meines Erachtens auch der einzige gangbare Weg, um zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Diese Grenze ist allein schon durch die jeweilige räumliche Ausdehnung vorgegeben, welche wiederum Ausfluß bestimmter politischer, wirtschaftlicher, währungsmäßiger, rechtlicher und verkehrsgeographischer Gegebenheiten ist. Schanz vertrat die Ansicht, daß Deutschland hinsichtlich der überörtlichen Gesellen- und Zunftvereinigungen in eine Anzahl von Zonen zerfalle, die geographisch je ein abgeschlossenes Terrain bil-

<sup>14</sup> Ebd. – Vereinzelt wird die Existenz der Handwerkerbünde geradezu geleugnet. So etwa von Braun, wirtschaftl. Entwicklung Bacharach, S. 99: „Die Gesellenorganisation gewann bald eine interlokale Ausdehnung, was der Zunft niemals selbst in gleichem Maße gelungen ist“. – Abel, handwerksgeschichtl. Forschung, S. 25 tritt neuerdings dafür ein, Handwerksgeschichte „in den Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ zu stellen und nicht mehr gesondert institutionengeschichtlich als Zunftgeschichte zu betrachten. Unter den von ihm gegebenen Anstößen zur Untersuchung z.B. der Einkommen der Handwerker, ihres Lebenstandards und ihrer Ertragslage sowie der Konsumentenschaft und der Konjunkturabläufe fehlt der Hinweis auf die Funktion der Handwerkerbünde im Bereich der regionalen Beschäftigungsverhältnisse, der Bezugs- und Absatzverhältnisse.

<sup>15</sup> Schanz, dt. Gesellenverbände. – Unter dem Gesichtspunkt ihres Kartellcharakters erwähnt Maschke, Dt. Kartelle, S. 108 f. einige Handwerkerbünde.

<sup>16</sup> Vgl. Anm. 2. – Böckel, wirtschaftl. Zusammenschlüsse, passim beschreibt rein deskriptiv in Anlehnung an Bücher kurz den Inhalt der Bundesbriefe, erwähnt die unterschiedliche Struktur, berührt oberflächlich den Zweck. Er unterläßt es aber, sie in einen größeren wirtschaftlichen Funktionszusammenhang einzuordnen. Archivalien benutzt er ebenfalls nicht.

<sup>17</sup> Frankfurter Zunfturkunden. Hrsg. v. B. Schmidt. 2 Bde., Frankfurt 1914. Zum Fundort der einzelnen Bundesbriefe VI. 1. Quellennachweise der Handwerkerbünde.

<sup>18</sup> Vgl. das Herausgebervorwort Ernst Schraepfers zu Wissell I<sup>2</sup>, S. V.

<sup>19</sup> Wissell I, S. 207 ff. u. II<sup>2</sup>, S. 67 ff., 82 ff. u. 123 ff.

deten. Er nennt einen nördlichen Bereich an Nord- und Ostsee, die preußischen Städte unter Leitung des deutschen Ordens, den Verband der schlesischen Städte, eine Gruppierung um die Städte Braunschweig, Hildesheim, Goslar und Helmstedt, das Mittelrheingebiet und schließlich die obere Rheinebene.<sup>20</sup> Daraus erhellt, daß jeweils erst Spezialuntersuchungen vorliegen müssen, bevor eine umfassende Würdigung des deutschen handwerklichen Bundeswesens versucht werden kann.

Für das Oberrheingebiet und speziell das Elsaß liegen zwei relativ neue Arbeiten von Antoine Gardner<sup>21</sup> und Lucien Sittler<sup>22</sup> vor. Die mittelrheinischen Handwerkerbünde werden in dem bereits zitierten Aufsatz Büchers<sup>23</sup>, in Lenhardts gestraffter Darstellung der „Handwerkertage im alten Frankfurt“ und von Pabst in einem kurzen Abschnitt seiner Dissertation<sup>24</sup> behandelt, und Zink veröffentlicht Kurzregeste verschiedener Bundesbriefe.<sup>25</sup> Doch von einer systematischen Erforschung der am Mittelrhein vorkommenden Handwerkerbünde kann keine Rede sein. Es ist das Anliegen dieser Arbeit, diese Lücke wenigstens für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg nach bestem Vermögen zu füllen.

Der Untersuchungszeitraum ist schon allein durch die Quellsituation vorgegeben. Der Bäckerbundesbrief von 1352 stellt die erste direkte Quelle dar, die das Bestehen eines Handwerkerbundes in der mittelrheinischen Landschaft anzeigt. Unwesentlich älter dürfte, will man dem Hinweis der Bundesurkunde von 1459 folgen, ein nicht mehr vorliegender Brief der Bender gewesen sein.<sup>26</sup>

Der Dreißigjährige Krieg unterbricht die Entwicklung des handwerklichen Bundeswesens. Die Folge der Zusammenkünfte und deren schriftlicher Niederschlag in Form der Bundesstatuten bricht mit dem Bäckerbundesbrief von 1625 ab und wird erst nach der Bewältigung des Krieges wieder aufgenommen. Nicht etwa eine gleichwohl denkbare Überlieferungslücke, sondern die umwälzenden Ereignisse dieser Zeit sind für diese Unterbrechung verantwortlich. So ist im Bäckerbundesbrief von 1653 von dem *jungst gehaltenem bundts tag zu Mainz, Anno 1625*<sup>27</sup> die Rede, d.h. daß in der Zwischenzeit 28 Jahre keine Tagung stattfand. Zuletzt war es üblich, sich ungefähr alle zehn Jahre zu treffen.<sup>28</sup> Auch die Schneider der verschiedenen Städte haben sich im Dreißigjährigen Krieg nicht versammelt. Eine an die Frankfurter Schneiderzunft gerichtete Einladung der Wormser Gewerbsgenossen aus dem Jahre 1655 zu einer Bundestagung in ihrer Heimatstadt nimmt auf die letzte Zusammenkunft im Jahre 1610 Bezug.<sup>29</sup> Expressis verbis endlich nennt die Einleitung zum

<sup>20</sup> Schanz, Gesellenverbände, S. 28 f.

<sup>21</sup> Gardner, confréries artisanales.

<sup>22</sup> Sittler, associations artisanales.

<sup>23</sup> Bücher, Ma. Handwerksverbände.

<sup>24</sup> Pabst, ökonomische Landschaft, S. 32–36.

<sup>25</sup> Zink, Urkk. Zusammenschluß.

<sup>26</sup> Hier heißt es nach dem 5. Artikel: *Auch so ist vber die obgeschrieben Artikel eyn versiegelt brieff gewest . . . als man geschrieben hat nach der geburt vnserß hern 1341 Jare.* – Blecher, Zunftwesen Bingen, S. 11 datiert irrtümlich 1344.

<sup>27</sup> StaaA Koblenz, Abt. 623/4040, Art. 18.

<sup>28</sup> Bäckerbb. von 1604, 1614 und 1625.

<sup>29</sup> StA Frankfurt, Ugb. C 33 Ee

Lohgerberbrief von 1660 den großen Krieg schuldig am allgemeinen Niedergang des Handwerks.<sup>30</sup> Mit dessen tiefgreifenden politischen Folgen, schlagwortartig als endgültige Durchsetzung territorialer Eigenstaatlichkeit auf deutschem Boden zu charakterisieren, zeichnen sich auch für das Handwerkswesen Wandlungen ab. Es entspricht dem Charakter des neuzeitlichen Fürstenstaates, das Handwerk unter seine obrigkeitliche Kontrolle zu nehmen und seine autonomen Rechte aufzuheben, zumal gerade die Territorialgrenzen überschreitenden Handwerkerabsprachen dem eigenen Souveränitätsanspruch zuwiderlaufen<sup>31</sup>. Nun darf aber keineswegs angenommen werden, daß das handwerkliche Bundeswesen seit dem 17. Jahrhundert verschwindet. Im Gegenteil scheinen äußerer Druck auf das Handwerk wegen vorgebener und tatsächlicher Mißstände sowie eine aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen zunehmende Abkapselung des Gewerbes eher noch die interterritorialen und interlokalen Zusammenschlüsse gefördert und gestärkt zu haben<sup>32</sup>.

Diese Untersuchung nun wendet sich den zweieinhalb Jahrhunderten zwischen der Mitte des 14. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts zu. Wenn auch in diese Periode die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit gelegt wird, erfordert doch der Gegenstand deren Überschreitung. Gerade Themenstellungen auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialgeschichte unterstreichen die innere Konsistenz des Zeitraums, den die beiden Katastrophen der Pest und des Dreißigjährigen Krieges eingrenzen<sup>33</sup>.

Die bisherige Vernachlässigung unseres Forschungsgegenstandes entspricht der schwierigen Quellsituation, welche für jene maßgebend gewesen sein mag. Von dem von Schmidt geschaffenen Grundstock<sup>34</sup> und dem anderen wenigen, sehr vereinzelt edierten Material ausgehend, stellte sich dem Verfasser die Aufgabe, aus den für die mittelrheinische Region zuständigen Archiven weiteres Material zu Tage zu fördern. Ein Großteil der angeschriebenen, insbesondere kleineren Stadtarchive gab von vornherein negativen Bescheid<sup>35</sup>. Brände und Kriegseinwirkungen, vor allem

<sup>30</sup> StA Worms Bd. 1566, zit. nach Illert, Gesch. Wormser Gerberhandwerks, Anlage S. V–VII: *demnach bey vorgewesem verderblichem Kriegswesen aller Orthen, und in allen Handwercken, allerley höchst schädliche Unordnung . . . häufig eingerissen, welchem bey jezigem . . . Frieden . . . wiederum begegnet, . . . dahingegen alles wieder in vorigen ordentlichen guten Stand gesetzt und eingerichtet werden soll*, habe man eine Bundestagung zu Worms gehalten.

<sup>31</sup> Vgl. Fischer, Kursachsens Anteil, S. 246 ff. Auch Jahn, Gewerbepolitik dt. Landesfürsten, S. 130 ff. Below, Untergang Stadtwirtschaft, S. 451 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Fischer, Kursachsens Anteil, S. 240.

<sup>33</sup> Vgl. z.B. Jastrow, Volkszahl dt. Städte, S. 161 f. Zorn, Einführung Wirtschafts- u. Sozialgesch., S. 13. Lütge, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 274.

<sup>34</sup> S. Anm. 17.

<sup>35</sup> So die Archive in Worms, Neustadt a.d. W., Kaiserslautern, Zweibrücken, Bad Bergzabern, Bad Kreuznach, Heidelberg, Oppenheim, Lorch, Pfeddersheim, Bad Wimpfen, Heilbronn, Friedberg, Butzbach, Gelnhausen, Rüdesheim, Bingen, Bruchsal, Ladenburg, Ulm, Schwäbisch Hall.

<sup>36</sup> In erster Linie ist hier Lenhardts Aufsatz „Handwerkertage“, insbes. S. 220, zu nennen, wo über in Frankfurt tagende Handwerkerbünde der Färber, Fischer, Messerschmiede und Säckler berichtet wird. Indes macht Lenhardt keine Quellenangaben. Weder im von starken Kriegsverlusten betroffenen Frankfurter Stadtarchiv noch sonst konnten diese Bünde quellenmäßig verifiziert werden, so daß sie in der vorliegenden Untersuchung außer Betracht bleiben mußten. Ähn-

noch kurz vor Ende des letzten Weltkriegs, haben in Akten- und Urkundenbeständen zu unersetzlichen Verlusten geführt. Daher dürfte meines Erachtens die Erforschung verschiedener Handwerkerbünde, deren Existenz der Sekundärliteratur zu entnehmen ist, fürderhin unmöglich sein<sup>36</sup>. Trotz dieser widrigen Umstände kam bei der Suche in den Archiven doch eine ganze Reihe unedierter Bundesbriefe ans Licht, und es ist möglich im Mittelrheingebiet 22 Handwerkerbünde unzweifelhaft durch Quellen zu belegen<sup>37</sup>.

Dazu treten weitere Archivalien, besonders Korrespondenzen zwischen mittelrheinischen Städten und Landesherren oder auch jeweils untereinander, Bitschriften und Stellungnahmen lokaler Zünfte an ihren Rat, schließlich Mitteilungen über Entscheide, die auf Bundestagungen gefaßt wurden. Gerade diese Stücke geben uns eine Ansicht über Leben und Verfahrensweisen des handwerklichen Bundeswesens vor dem Hintergrund der Norm der Bundesstatuten. Es versteht sich von selbst, daß viele lokale Handwerksordnungen zum Vergleich und zur Ergänzung heranzuziehen waren.<sup>38</sup>

lich reichte im Falle der Posamentierer das Material für einen Nachweis nicht aus. Aus einer Korrespondenz zwischen den Posamentiererzünften Frankfurts und Hamburgs gehen die Bemühungen letzterer hervor, ihre Frankfurter Berufsgenossen zum Eintritt in den zwischen Hamburg, Lübeck und anderen Hansestädten bestehenden Posamentiererbund zu bewegen, und über senden auch eine Kopie ihres Bundesbriefes. Die Frankfurter zeigen sich zwar interessiert; doch gibt es keinen Hinweis darauf, daß es zum Abschluß gekommen wäre. StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten ohne Bezeichnung (Hw II 62, 73; 62, 74; 62, 75; 62, 76). Nicht berücksichtigt wurde auch der sog. Hüttenbund der Steinmetze, da er sich in entscheidenden Wesensmerkmalen von den Handwerkerbünden unterscheidet. Vgl. Maurer, Städteverfassung II, S. 479. Zudem sind ihm schon eingehende Betrachtungen widerfahren. Vgl. insbes. Heideloff, Bauhütte. – Erst kurz vor Fertigstellung der Druckfassung stieß ich auf einen mittelrheinischen Schumacherbund, der daher in den Text der vorliegenden Arbeit nicht mehr erschöpfend einzbezogen werden konnte. Doch wurde er in den beigegebenen Karten und Tabellen weitgehend berücksichtigt.

<sup>37</sup> Vgl. VI. 1. Quellenachweise der Handwerkerbünde.

<sup>38</sup> Vgl. VI. 2. Quellenachweise lokaler Zunft- und Handwerksordnungen.

## I. VERBREITUNGSGEBIET

### A. DER RAUM

#### *1. Die geographische Ausdehnung*

Die Übertragung der Städte und Landschaften, aus denen Mitglieder von Handwerkerbünden stammten, auf die Karte erlaubt uns, drei Hauptgruppen von Vereinigungen zu unterscheiden. Deren zehn – die Zusammenschlüsse der Bäcker, Barbiere, Bender, Holzschuhmacher, Hutmacher, Lohgerber, Sattler<sup>1</sup>, Schmiede, Schneider und Schuhmacher – beschränken sich in der Hauptsache auf das Gebiet zwischen der Lauter, welche Speyergau und Unterelsäß scheidet, zwischen der Mosel und dem Rhein, dazu rechtsrheinisch auf die Gegenden um den Unterlauf des Mains und einige Orte am Neckar. An sämtlichen zehn Bünden sind die betreffenden Handwerker der Städte Mainz, Worms und Speyer beteiligt, an acht diejenigen Frankfurts, das mit seinen Nachbarn Aschaffenburg und Gelnhausen ein Nebenzentrum bildet.<sup>2</sup> Zu einer weiteren Gruppe können die Organisationen der Hafner, Kessler, Seiler, Spengler und Wagner zusammengefaßt werden, deren äußerste Grenzen auf dem Kartenbild zwar nahezu mit denen der ersten Gruppe identisch sind<sup>3</sup>, von mir aber aus zweierlei Gründen gesondert aufgeführt werden. Ihr Gebiet wird nicht beschrie-

<sup>1</sup> Laut Sattlerbb. 1439. Der Bb. 1435 verzeichnet auch Teilnehmer aus vielen oberrheinischen und schwäbischen Städten.

<sup>2</sup> S. Anh. 1 u. 2. Lediglich auf der Grundlage der in den Fft. ZU II edierten Bundesbriefe – neben einigen Bbb. fehlen völlig die Bünde der Barbiere und der Schuster – und des bei Weidenbach, *Regesta Bingensia*, Nr. 505 veröffentlichten Regests des Benderbb. 1459 kommt Pabst zu einem annähernd gleichen Ergebnis. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 33, 36, 62, Karte II. Mit Vorsicht aufzunehmen jedoch ist sein Versuch, für die einzelne Stadt die Häufigkeit ihrer Beteiligung an Erneuerungen des einzelnen Handwerkerbundes in die Betrachtung des räumlichen Schwerpunkts der Bundesbewegung einzubringen. Zum einen verschieben etliche von mir in Archiven aufgefondene Bundesbriefe notwendig das Bild; und wegen des vermutlichen Unterganges einer weiteren Anzahl von Briefen dürfte in dieser Frage kein endgültiges Urteil möglich sein. Zum andern muß aus dem Fehlen einer Stadt im Vorspann eines Erneuerungsbriefes keineswegs das Ausscheiden des dortigen Handwerks aus der Bundesorganisation folgen, was noch zu zeigen sein wird. – Im übrigen wird die Aussage Reidels, Bingen, S. 128, kaum ein Handwerkerbund habe rheinabwärts über Bingen hinausgereicht, durch unsere Aufstellung doch stark eingeschränkt. Immerhin waren Bacharach, Boppard und Oberwesel an je drei verschiedenen Bünden, 2. – St. Goar trat einmalig in der Alzeyer Abschrift das Schneiderbb. 1457 auf.

<sup>3</sup> S. Anh. 3.

ben durch die einzelnen Teilnehmerstädte und eigentlich erst auf der Karte zusammenstellend sichtbar gemacht, sondern ihr Geltungsbereich wird in ihren Statuten expressis verbis durch eine Grenzlinie markiert, die dem Lauf von Flüssen folgt, sich an Landschaften, Herrschaftsgebieten und Städten orientiert.<sup>4</sup> Über rein geographische Gliederungsprinzipien hinausweisend besteht der zweite Grund in der territorialherrlichen Bestätigung der Bundesstatuten durch den Pfalzgrafen oder den König in der Eigenschaft als dessen Lehnsherrn.<sup>5</sup>

Zum dritten erstrecken sich über das mittelrheinische Gebiet auch die überlokalen Handwerkervereinigungen der Armbruster, der Gürler, der Hosenstricker und Barmacher, der Kürschner, der Nestler, der Pergamentner, der Plattner und der Weißgerber. Für sie ist charakteristisch, daß sie sich mit Ausnahme Bayerns, das lediglich von den Pergamentnern erfaßt wird, über ganz Oberdeutschland ausdehnen.<sup>6</sup> Das Kartenbild zeigt, daß die mittelrheinischen Handwerker insgesamt die größte Beteiligungsdichte aufweisen, gefolgt von den oberrheinischen, während in Ostrichtung ein deutliches Gefälle zu beobachten ist.

Mit der geographischen Dreigliederung der am Mittelrhein bekannten Handwerkerbünde ist ein Ordnungsschema gewonnen, das der weiteren Untersuchung zugrundegelegt werden kann. Jedoch muß seine Berechtigung erst noch anhand anderer Kriterien überprüft werden.

## 2. Schwerpunkte und Städtegruppen

Innerhalb der mittelrheinischen Landschaft, die aufgrund ihrer vielfältigen wirtschaftlichen und politischen Verwobenheit gewissermaßen als ein geschlossener Raum betrachtet werden darf<sup>7</sup>, können drei Städtegruppen unterschieden werden. Die Städte der oberen mit Speyer, Worms, Oppenheim und Mainz, die der unteren mit den Städten zwischen Bingen und Koblenz, schließlich die sich um Frankfurt konzentrierende wetterauische Gruppe zeichnen sich jeweils untereinander durch besonders enge nachbarliche Beziehungen aus. Oftmals politisch und wirtschaftlich eng verbündet, treten sie häufig blockweise größeren Vereinigungen wie etwa den rheinischen Städtebünden, Münzverträgen oder Landfriedensbündnissen bei. Abkommen über rechtliche Gleichstellung und Rechtsschutz der Bürger runden das Bild ab.<sup>8</sup> Betrachtet man in den schriftlichen Niederlegungen dieser Vereinbarungen die Reihenfolge der Nennung der Teilnehmer, lassen sich die Städtegruppierungen ohne weiteres herauslesen. Und dies ist analog auch in den Urkunden der Handwerkerbünde der Fall.

Bei den insgesamt 27 in die geographische Kategorie A gehörenden Bundesbriefen treten die obere Städtegruppe 14 Mal, die untere zehn und die Wetterauer vier Mal in

<sup>4</sup> Wie Anm. zu Anh. 3.

<sup>5</sup> Dazu vgl. Abschnitt F. 2.

<sup>6</sup> S. Anh. 4.

<sup>7</sup> S. u. Abschnitt A. 4.

<sup>8</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 55 ff.

blockweiser Zusammenstellung auf.<sup>9</sup> Wenn man berücksichtigt, daß der Hutmacherbundesbrief von 1512 und der Barbiererbundesbrief von 1613 wegen zu weniger, derjenige der Schmiede von 1413 wegen nicht nennbarer Teilnehmer außer Betracht bleiben müssen, ergibt sich meines Erachtens doch ein recht hoher Anteil geschlossener Städtegruppen. Gleichgerichtete gewerbliche Interessen der Handwerker gerade auch politisch und wirtschaftlich eng verbundener Städte stehen demnach zu vermuten. Das Geflecht mannigfacher nachbarlicher Beziehungen dürfte der Gründung von Handwerkerbünden eine günstige Grundlage geboten haben.<sup>10</sup>

Aber noch weitere Feststellungen sollen das Bild abrunden. So können gerade auch das Auftreten oder Verschwinden der einen oder anderen Gruppe von Ortschaften aus dem Text von Bundesbriefen – was nicht unbedingt gleichbedeutend mit Ein- oder Austritt sein muß, wie noch zu zeigen sein wird – in diesem Zusammenhang Aufschlüsse bieten. Die Schneider der nahe benachbarten Reichsstädte am Neckar, Heilbronns und Wimpfens, erscheinen, wenn überhaupt, nur gemeinsam in den Bundesbriefen.<sup>11</sup> Diejenigen mehrerer kleiner Orte, an der Mosel bei Trarbach gelegen, werden einzeln, wenn auch in blockweiser Zusammenstellung, im Schneiderbundesbrief von 1589 erstmals aufgeführt, firmieren 1610 schließlich aber nur als *Trarbach sampt deren nechsten nachbarn*<sup>12</sup>. Auch die vier elsässischen Orte Buchsweiler, Ingweiler, Neuweiler und Pfaffenhofen stehen hier als Gruppe zusammen. Gleich vier ähnlich gelagerte Fälle treten uns im Benderbundesbrief von 1496 entgegen. *Hanawe mit siner zungehorde, Bacharach mit sampt den thelen*<sup>13</sup>. *Keyserslutern vnd die von der Nohe, Heydelbergk mit siner zugehorde was In der selbigen herschafft Bender sint* bezeichnen Bender aus jeweils einem größeren Ort und mehreren dazugehörigen Dörfern. Im übrigen zeugt die Massierung dieser Fälle für die starke Verbreitung des Benderhandwerks auf dem Land. Eine ähnliche Folgerung darf auch aus dem geschlossenen Eintritt der um Alzey gruppierten Orte Odernheim, Westhofen, Bechtheim, Einselthum und Göllheim in die Bundesvereinbarung der Lohgerber von 1440 gezogen werden. Jedenfalls war in all diesen Fällen der nachbarliche gewerbliche Zusammenhalt derart ausgeprägt<sup>14</sup>, daß ein Eintritt oder eine Be-

<sup>9</sup> S. VI. 1. Quellennachweise der Handwerkerbünde, Gruppe A. Obere Städtegruppe: sämtliche sechs Bäckerbb., Benderbb. 1459 u. 1496, Hutmacherbb. 1477, Lohgerberbb. 1390 u. 1440, Sattlerbb. 1439, Schmiedebb. 1383 u. 1465. Untere Städtegruppe: sämtliche sechs Bäckerbb., Benderbb. 1496, Lohgerberbb. 1390 u. 1440. Wetterauer Städtegruppe: Benderbb. 1496, Holzschuhmacherbb. 1473, Schmiedebb. 1383 u. 1465.

<sup>10</sup> Diese These wird im Verlauf der Untersuchung noch zu erläutern sein.

<sup>11</sup> Sie sind in dem Schneiderbb. 1483 erwähnt, fehlen aber 1496, 1520, 1565, tauchen wieder 1589 auf und sind 1610 wieder verschwunden.

<sup>12</sup> Es sind dies die Orte Traben, Litzig, Rißbach, Wolf und Enkirch, die zusammen mit Trarbach seit 1437 unter dem Kondominat pfälzischer und badensischer Nebenlinien standen. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 420 f. Vgl. auch Spies, Traben-Trarbach, S. 33.

<sup>13</sup> Eine Abschrift des Schneiderbb. 1457, vermutlich die Beitrittsurkunde einiger im Originalbb. nicht verzeichneter Orte, nennt ebenfalls „Bacharach vnd die teler“. StA Alzey C. 1. Zunftordnungen Buch IX.

<sup>14</sup> Nach Ebersmann, Gesch. Westhofen, S. 74 gehörten die Gewerbetreibenden Westhofens und anderer benachbarter pfälzischer Orte seit alters Vereinigungen mit Sitz in Alzey an.

teiligung an einer größeren Organisation nur gemeinschaftlich vollzogen werden konnte. Wie weit allerdings die eine oder andere dieser in den Bundesbriefen auftretenden Gruppen, die von einer Stadt und kleineren umliegenden Orten gebildet werden, mit sogenannten Landeszünften<sup>15</sup> identisch sind, muß wegen nicht genügender Quellen dahingestellt bleiben. Bemerkenswert indes ist, daß die im Schneiderbund gemeinsam auftretenden Orte Trarbach, Traben, Litzig und Rißbach um das Jahr 1500 insgesamt etwa 700 Einwohner verzeichnen.<sup>16</sup> Angesichts dieser geringen Zahl wäre es durchaus vorstellbar, daß die Schneider dieser Orte zu einer gemeinsamen Zunft mit Sitz in Trarbach gehörten.<sup>17</sup> Jedenfalls darf nicht übersehen werden, daß jene in besonderer Verbindung stehenden Orte zum Großteil derselben politischen Herrschaft angehörten<sup>18</sup>, eine Tatsache, die noch an späterer Stelle zu würdigen sein wird.

### 3. Die Grenzscheide zwischen ober- und mittelrheinischen Handwerkerbünden

Beträchtlich ist am Oberrhein die Zahl der Berufsgruppen, welche überörtliche Verbindungen eingingen. Sittler<sup>19</sup> nennt Spielleute<sup>20</sup>, Kessler<sup>21</sup>, Hafner<sup>22</sup>, Ziegler, Barbiere<sup>23</sup>, sowie verschiedene Bauhandwerker, nämlich Steinmetzen, Zimmerleute<sup>24</sup> und Maurer, Glaser. Es kommen hinzu als Vertreter des Lederhandwerks die Schuhmacher<sup>25</sup>, Sattler, Lohgerber<sup>26</sup>. Des weiteren finden sich Bünde der Wagner und

<sup>15</sup> Durch Landeszunftordnungen wurden oftmals die Handwerker der kleinen Orte unterer territorialer Verwaltungseinheiten, nämlich der Ämter, durch den Landesherrn zu Zünften zusammengefaßt. Vgl. z.B. Wissell, II<sup>2</sup>, S. 65 f.

<sup>16</sup> Vgl. Müller, Gesch. Traben-Trarbachs, S. 12. Feld, Städtewesen, Hunsrück-Nahe-Raum, Tab. XIV.

<sup>17</sup> Nach Feld, ebd. S. 179 gehörten bis ins 18. Jh. die Enkircher Handwerker zu den Zünften in Trarbach. – Vgl. auch Engelbert, Enkircher Zünfte, S. 57.

<sup>18</sup> Bacharach mit sampt den thelen besaß eine Art Kantonalverfassung unter der Oberhoheit von Kurpfalz; vgl. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 65, Ganz deutlich beim ebenfalls pfälzischen Amt Heidelberg, das außer Heidelberg noch andere Orte umfaßte; vgl. Pfalzatlas, Karte 50–53 u. Beih. 11. Zu vermuten ist die politische Verbindung auch bei Hanaw mit seiner zungehorde. Auch die 1440 gemeinschaftlich dem Lohgerberbund beitretenden kleineren Orte unterstehen politisch dem Pfalzgrafen; vgl. Pfalzatlas, Karte 50–53 u. Beih. 11, S. 408. Zu Trarbach, vgl. Anm. 12.

<sup>19</sup> Sittler, associations artisanales. Vgl. auch Gardner, confreries artisanales.

<sup>20</sup> Vgl. auch Wissell II<sup>2</sup>, S. 123 ff. u. S. 477 ff.: Abdruck der „Ordnung der Spielleute des Elsaß von 1606“.

<sup>21</sup> Vgl. auch ebd. S. 82 ff.

<sup>22</sup> Vgl. auch Burg, potiers de terre.

<sup>23</sup> Vgl. auch Wissell II<sup>2</sup>, S. 131 ff. u. S. 483 ff.: Abdruck der „Bruderschaftsordnung der elsässischen Scherer von 1429“.

<sup>24</sup> Vgl. auch Landmann, Bruderschaft der elsässischen Zimmerleute. Wickersheimer, Corporation des Maçons et Charpentiers.

<sup>25</sup> Vgl. auch Schanz, Gesellenverbände, S. 157.

<sup>26</sup> Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgesch. Schwarzwaldes, S. 379.

Schäfer<sup>27</sup>, desgleichen verschiedener Bekleidungsgewerbler, und zwar der Leineweber, der Strumpfstricker und der Färber. Auch Müller sowie Bäcker<sup>28</sup> hatten sich überlokal zusammengeschlossen.

Die Grenzen der von diesen Verbänden erfaßten Gebiete sind nach Sittler geografischer, administrativer oder währungsmäßiger Natur. Es werden entweder nur Teile des Elsaß, dasselbe insgesamt oder beide Rheinufer erfaßt. Auf das Oberelsaß beschränkt sich der Bund der Zimmerleute, über ganz Elsaß bis zum Hagenauer Forst erstrecken sich die Vereinigungen der Spielleute, der Leineweber und der Barbiers. Kessler, Hafner, Ziegler, Wagner, Strumpfstricker, Schäfer und Lohgerber überziehen mit ihren Organisationen Teile Badens, das Elsaß und den Breisgau. Zwei Sattlerbünde folgen in ihrer Ausdehnung dem Umlaufgebiet bestimmter Währungen. Ein südlicher im Oberelsaß und Breisgau breitet sich über den Bereich des sogenannten Rappenmünzbundes, ein nördlicher ist im Geltungsbereich der Straßburger Währung beheimatet, nämlich im Unterelsaß und in Teilen Badens. Nur der Hüttenbund der Steinmetze und die ausgedehnte Vereinigung der deutschen Weißgerber greifen geographisch über den oberrheinischen Rahmen hinaus.<sup>29</sup> Dies tut für die kurze Dauer von zwei Jahren auch ein Sattlerbund laut des Briefes von 1435, der Sattler aus 38 Orten zwischen der Schweiz und Mainz vereinigt.<sup>30</sup>

Wenn wir die Ausdehnung der mittelrheinischen Bünde im Auge behalten, wird eines ganz deutlich: Etwa auf der geographischen Breite des Hagenauer Forstes verläuft offenbar eine stabile Linie, welche einen ober- von einem mittelrheinischen Raum trennt, innerhalb deren sich jeweils die Gründung überlokal handwerklicher Vereinigungen vollzieht. Die wenigen Durchbrechungen sind sichtlich nur von geringer Beständigkeit oder liegen in besonderen gewerbewirtschaftlichen Gegebenheiten begründet.<sup>31</sup>

Daß die beschriebene Grenze zwischen ober- und mittelrheinischem Bereich kein Zufallsprodukt späterer Interpretation ist, macht in besonders anschaulicher Weise die räumliche Lage von zweien der insgesamt zehn ganz Oberdeutschland überziehenden Kesslerkreise deutlich<sup>32</sup>, deren Entstehung zum Teil schon in das 13. Jahrhundert gelegt wird.<sup>33</sup> Die Scheide zwischen dem mittelrheinischen sogenannten Alzeyer Bezirk und dem oberrheinischen sogenannten elsässischen Kreis verläuft

<sup>27</sup> Vgl. auch Wissell I<sup>2</sup>, S. 422–427, Abdruck der elsässischen Schäferordnung von 1548.

<sup>28</sup> Mir liegt eine Abschrift des Bb. elsässischer Bäcker aus dem Jahre 1414 vor. StA Mainz 28/478 Nr. 2, Landvogtei im Elsaß.

<sup>29</sup> Sittler, associations artisanales, S. 71.

<sup>30</sup> Sattlerbb. 1435. Eine in den Jahren 1437, 1438 und 1439 tagende Sattlervereinigung des engeren Mittelrheingebietes sondert sich von diesem Bund ab und legt ihre Vereinbarungen im Bundesbrief von 1439 nieder.

<sup>31</sup> Straßburger Schneider sind an den Bb. 1457 und 1483 beteiligt von insgesamt sieben Schneiderb. Hagenau, dessen Schneider 1610 an einem mittelrheinischen Bund teilnehmen, liegt gleichsam an der Grenzscheide. Die mittelrheinischen Wagner tagen 1484, 1510, 1596 in Hagenau und 1486 in Straßburg. Vgl. Anh. 3 u. 12. – Auf die Grundlagen der weite oberdt. Gebiete umspannenden Bünde der geographischen Gruppe C wird noch einzugehen sein.

<sup>32</sup> Zur geographischen Beschreibung der Kesslerkreise vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 83–96 u. Abb. 3.

<sup>33</sup> Ebd. S. 96.

wiederum auf der Höhe des Hagenauer Forstes in West-Ost-Richtung. Nachdem man lange Zeit eine Beziehung zwischen den Kesslerbereichen und den alten Stammes- und Bistumsgebieten annahm<sup>34</sup>, tendiert die Forschung jetzt zu einer geographisch-topographischen Argumentationsweise. Als Grenzen der Kesslervereinigungen werden Berge und Flüsse angesehen, welche sozusagen natürliche Verkehrsräume umschließen.<sup>35</sup>

Doch weist der von den mittelrheinischen Handwerkerbünden bestrichene Raum nicht nur eine unübersehbare südliche Begrenzungslinie auf. Rheinab ist Ähnliches zu beobachten. Der äußerste Ort, aus dem Bundesmitglieder stammen, ist hier Koblenz. Daß sich dessen Bäcker und Schneider an ihren entsprechenden Bünden beteiligen und in deren insgesamt dreizehn Briefen zwölfmal genannt sind, spricht doch dafür, daß es sich hier um keinen zufälligen Endpunkt des mittelrheinischen Bundesgebietes handelt. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß auch die Mitgliedschaft von Handwerkern aus den Städten des Rheintales zwischen Bingen und Koblenz noch vergleichsweise häufig war. Nördlich von Koblenz begann offenbar ein anderer, sozusagen niederdeutscher Bereich handwerklichen Rechtes. Dies sollen zwei Hinweise verdeutlichen. Eine Koblenzer Hutmacherordnung aus dem 16. Jahrhundert erklärt die *Niderländischen Meister* für unredlich, da sie weibliche Arbeitskräfte zum Flicken von Hüten beschäftigten, was in den *Oberlanden* nicht zugelassen sei.<sup>36</sup> Eine Karte, welche die Einstellungstermine für Gesinde verzeichnet, schlägt in der Höhe von Koblenz eine Südwest-Nordostlinie über den Rhein. Im nördlichen Abschnitt war der 2. Februar, im südlichen Weihnachten üblich.<sup>37</sup> Im übrigen mag darauf hingewiesen sein, daß in jener Gegend auch die Sprachgrenze zwischen Ober- und Niederdeutsch verläuft. Ein sinnfälliges Beispiel gibt uns die Bezeichnung des Wagenbauerberufes. Oberdeutsch heißt er Wagner, niederdeutsch Stellmacher.<sup>38</sup>

## B. DAS MITTELRHEINGEBIET

Die Betrachtung der Handwerkerbünde, die an dem breiten vom Rhein durchflossenen Landstreifen zwischen Lautermündung und Koblenz angesiedelt sind, macht uns mit einer Region bekannt, deren Bevölkerung durch vielfache Beziehungen

<sup>34</sup> So betont Gothein, Wirtschaftsgesch. Schwarzwalds, S. 402 im Falle der Grenzziehung zwischen dem mittelrheinischen und dem oberrheinischen Seilerbund das Vorhandensein eines wirksamen Stammesbewußtseins. Die Trennungslinie verlaufe genau an der Scheide zwischen Franken und Schwaben und gehe mitten durch die badische Markgraftsaft hindurch.

<sup>35</sup> Vgl. Wissell, II<sup>2</sup>, S. 97.

<sup>36</sup> . . . *es ist in Niderlanden breuchlich wiedder handwerks gewonheit vnnd ordnung, daß die Meister megt vnnd weiber dingen zuarbeiten vnnd hutt zu flicken, welches in ermelten Oberlanden nicht zugelassen, werden derwegen die Niderländische Meister vnderhalb Coblenz gleichfalls vor vnnredlich gehaltnen*“. StaaA Koblenz Abt. 623, Nr. 4050, Koblenzer Ordnung für Filzhutmacher, 16. Jh., pag. 2.

<sup>37</sup> Vgl. Geschichtlicher Handatlas der dt. Länder am Rhein, Mittel- und Niederrhein, Karte 64 a.

<sup>38</sup> Ebd., Karte 63 a.

wirtschaftlicher und politischer Art verbunden ist. Die Beschäftigung mit der Frage nach deren Charakter und Intensität schafft uns den notwendigen Hintergrund, vor dem eine Behandlung des handwerklichen Bundeswesens allein realen Bezug und Berechtigung erwirbt. Als Einstimmung muß ein kurzrassischer Überblick genügen, zumal wichtige Einzelheiten ohnehin im Zuge der detaillierten Untersuchung unseres Gegenstandes berücksichtigt werden müssen.

Der oberdeutsche Raum, dem auch das Mittelrheingebiet zugehört, ist im Mittelalter charakterisiert durch eine Vielzahl von Reichs- und Freistädten jeglicher Größe und Anzahl, die sich in mehrere Städtelebenschen gruppieren – das Bodenseegebiet, Ober-, Innerschwaben, Altbayern, die Städte am Oberrhein, die am Mittelrhein und in der Wetterau, etwas vereinzelt Nürnberg, den anderen verbunden durch manifache Beziehungen.<sup>1</sup> Im Unterschied zum Norden Deutschlands kommt es nur hier zu bedeutenderen städtischen Territorialbildungen<sup>2</sup>, zu einer echten wirtschaftlich-politischen Durchdringung des städtischen Umlandes, während bei habsischen Städten Landerwerbspolitik im allgemeinen lediglich Sicherung der Handelsstraße bedeutet.<sup>3</sup> Große Landesherren und Städte wie etwa Köln sind im niederrheinisch-westfälischen Raum die bestimmenden Kräfte durch territoriale Bündnisse, durch Kurfürstenbünde, in den Landfriedenseinungen, bevormunden kleinere Herren und Städte.<sup>4</sup>

Ein anderes Bild bietet der Südwesten. Zwischen wenigen größeren Landesherren finden sich hier neben den Städten eine Menge kleiner Herren, reichsunmittelbare Ritter ohne Aussicht auf nennenswerte Landesherrschaft. Da allein zu schwach, zeigen sich deren Bünde im Konsens mit süddeutschen Territorialfürsten oft als erbitterte Gegner der wirtschaftlich begünstigten Städte.<sup>5</sup> Das mittelrheinische Gebiet selbst bietet das Bild einer Landschaft, die verflochten ist in unübersehbar sich überkreuzenden politischen, wirtschaftlichen und bevölkerungsmäßigen Strängen. Diese drei Komponenten mögen im folgenden der Darstellung des mittelrheinischen Raumes zugrundegelegt sein.

Doch zunächst noch eine Bemerkung zum geographisch-topographischen Begriff Mittelrheingebiet. Unbrauchbar für uns ist die allzu enge, an Hand geologischer Kriterien gewonnene Begrenzung Baumgartens auf die anliegenden Gegenden des Rheintales zwischen Oppenheim und Bonn.<sup>6</sup> Hier soll darunter in der Hauptsache jene Region verstanden sein, welche von Taunus, Spessart, Odenwald, Pfälzer Berge und Hunsrück umschlossen wird.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Schon Bücher, *Entstehung Volkswirtschaft*, S. 121 wies auf die Tatsache einer größeren Stadtdichte im Süden und Westen Deutschlands im Vergleich zum Norden und Osten hin.

<sup>2</sup> Z. B. Nürnberg, Schwäbisch-Hall, Ulm, Straßburg, Rottweil, Überlingen, Rothenburg, die eidgenössischen Städte, Metz. Vgl. Röhrig, *eup. Stadt*, S. 113 f.

<sup>3</sup> Vgl. Raiser, *Städtische Territorialpolitik*, insbes. S. 58, 94 ff. und 155 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Ennen, *eup. Stadt*, S. 192 f.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Baumgarten, *Entwicklung Kleinstädte Mittelrhein*, S. 3.

<sup>7</sup> Ziehen, *Mittelrhein und Reich II*, S. 878, Vgl. auch Pabst, *ökonomische Landschaft*, S. 54, Petry, *Rhein-Main-Gebiet*.

### 1. Politik

Trotz nachhaltiger Bemühungen zahlreicher Adelsgeschlechter verhinderten Erbteilungen auf Dauer die Begründung von das Mittelmaß übertreffenden Territorien in der mittelrheinischen Region. Bis zum Beginn des Spätmittelalters hatten sich als eigentliche politische Ordnungsmächte insbesondere die vier rheinischen Kurfürsten herausgeschält. Erst in zweiter Linie erwähnenswert folgen die Herzöge von Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Simmern und mehr am Rande die Landgrafen von Hessen und im Sponheimer Bereich die Markgrafen von Baden.<sup>8</sup>

Neben der Ritterschaft, die mit dem Ende Sickingens zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, spielten die Städte im politischen Kräftespiel und in wirtschaftlicher Hinsicht eine wesentliche Rolle. Schon in der römischen Spätantike existierten zahlreiche städtische Siedlungen, die nach einer Periode weitgehenden Niedergangs während der Völkerwanderung<sup>9</sup> schon zu fränkischer Zeit wieder als politische und kirchliche Verwaltungszentren Ansätze zu späterem Aufstieg und Blüte zeigten.<sup>10</sup> Der Übergang der königlichen und gräflichen Rechte an die bischöflichen Stadtherren insbesondere im Zuge der ottonischen Reichskirchenpolitik und die günstige Lage an alten Heeres- und Handelsstraßen und am Rhein schufen dazu die Voraussetzung.<sup>11</sup> Trier und Mainz waren die beiden bedeutendsten, Koblenz, Bingen, Worms, Speyer folgten in zweiter Linie. Das wirtschaftliche Erstarken förderte in zunehmendem Maße seit Beginn des 12. Jahrhunderts eine schrittweise Befreiung und steigende Unabhängigkeit, eine weitgehende Selbstverwaltung der Städte unter Führung des sich herausbildenden Patriziats.<sup>12</sup> Worms, Speyer und Mainz sind hier an erster Stelle zu nennen.

In das 12. Jahrhundert fällt der Beginn einer Welle landesherrlicher Städtegründungen und Stadterhebungen und solchen von Seiten des Königs. Sie sind einerseits Ergebnis des Versuchs, Reichsland vor dem Zugriff der Territorialherren zu sichern, andernteils der Bestrebungen letzterer, das Städtewesen territorialer Politik nutzbar zu machen. In der Gruppe jener vom König geschaffener Städte stehen solche aus römischer Wurzel neben jüngeren Gründungen. Boppard, Oberwesel, Oppenheim und Annweiler gehören dazu ebenso wie etwa Kaiserslautern, Germersheim, Gau-Odernheim, Pfeddersheim und Landau. Nicht vergessen werden dürfen die von den Staufern geschaffenen Friedberg, Gelnhausen, Seligenstadt und Wetzlar in der Wet-

<sup>8</sup> Einen komprimierten Überblick über die territoriale Entwicklung im mittelrheinischen Raum bietet Gensicke, Land und Städte in Rheinland-Pfalz, S. 22–24. Vgl. auch Uhlhorn, alt-pfälz. Oberrheingebiet, S. 622–682. Feld, Städtewesen Hunsrück-Nahe-Raum, S. 21 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Planitz, dt. Stadt, S. 24 f. – Zur Kontinuitätsfrage am Mittelrhein vgl. insbes. Staab, Gesellschaft Mittelrhein Karolingerzeit.

<sup>10</sup> Planitz, ebd. S. 35 ff. – Um 1200 befindet sich die Mehrzahl der bestehenden Städte in den altbesiedelten Gebieten. Bevorzugte Standräume sind hier die offenen Landschaften mit ihren Heerstraßen, u.a. das Main-Neckar-Gebiet. Östlich des Limes werden die meisten Städte erst im 14. u. 15. Jh. gegründet. Vgl. Bevölkerungspolitik II, S. 65.

<sup>11</sup> Vgl. Planitz, Dt. Stadt, S. 64 u. 85.

<sup>12</sup> Ebd., S. 102 ff. u. 119 ff.

terau.<sup>13</sup> Aber bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts gehen Boppard und Oberwesel in den Besitz des Trierer Erzbischofs, Kaiserslautern, Germersheim ebenso wie Odernheim und Pfeddersheim in den des Pfalzgrafen über, der sich im 13. Jahrhundert mit Neustadt und Alzey wichtige Städte geschaffen hat. Gleichermaßen streben die anderen rheinischen Kurfürsten und größeren Herren nach Befestigung ihrer Herrschaft durch den Ausbau von Landstädten und verstehen es wiederholt, vom König entsprechende Privilegien zu erwirken.<sup>14</sup> Am Mittelrhein weist das Stadtrecht<sup>15</sup> von Frankfurt und seiner Tochterstädte Oppenheim, Boppard, Wetzlar und Friedberg die weiteste Ausdehnung und größte Dichte auf.<sup>16</sup> Daneben erlangten auch das Speyerer und Hagenauer Recht durch die Übertragung auf andere Städte eine gewisse Bedeutung als Mutterrechte.<sup>17</sup> Die mittelrheinische Region ist im Mittelalter in ihrer politischen Struktur gekennzeichnet durch die Gemengelage mittlerer und kleinerer Territorien, geistlicher wie weltlicher, von Reichsstädten, freien ehemaligen Bischofsstädten, durch sich vielfach überlappende Zuständigkeiten, sich überschneidende Rechtstitel. Welche politischen Beziehungen zwischen diesen Herrschaftskörpern treten nun in Erscheinung? In erster Linie sind hier Städtebünde, Landfriedenseinungen, schließlich die Bildung von Reichskreisen im Zuge der Reichsreformpolitik an der Wende vom 15. zum 16. Jh. zu nennen.

Schon vor dem großen rheinischen Städtebund von 1254 sind auf das Mittelrhein-gebiet beschränkte politische Verbindungen zwischen bestimmten Städten anzutreffen, die bekanntlich in eine obere, eine untere und eine wetterauische Städtegruppe zu scheiden sind.<sup>18</sup> 1219 bereits verbinden sich die wetterauischen Reichsstädte Frankfurt, Friedberg und Gelnhausen, hinzu tritt 1232 Wetzlar. Ihr Ziel ist die Erhaltung des Landfriedens und der Straßensicherheit gegenüber der Raubritterschaft sowie die Abwehr landesherrlicher Zölle.<sup>19</sup> Mainz, Worms und Oppenheim schlie-

<sup>13</sup> Die Entwicklung der Städte auf heute hessischem Gebiet beschreibt zusammenfassend Struck, Land und Städte in Hessen. – Zu Entwicklung und Charakter der Städte in Rheinhessen vgl. Leser, rheinhess. Stadt.

<sup>14</sup> Einen knappen Überblick mittelrheinischer Städtegründungen gibt Gensicke, Land und Städte in Rhl.-Pfalz, S. 28–30. Ausführlicher für das gesamte Reichsgebiet Planitz, Dt. Stadt, S. 130 ff. u. 168 ff.

<sup>15</sup> Zur Problematik der Stadtrechtsübertragungen vgl. z.B. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, S. 817. – Uhlhorn, Fft. Stadtrechtskreis, S. 134 stellt den Begriff des Stadtrechtskreises an sich in Frage und möchte ihn lieber durch eine Klärung partieller Abhängigkeit in räumlicher, zeitmäßiger und in Hinsicht auf die Wirkungsdauer ersetzt sehen.

<sup>16</sup> Zur Verbreitung des Frankfurter Rechts vgl. Geschichtlicher Atlas von Hessen, Karte 20 a, Stadtrechte 12.–15. Jh. Vgl. auch Bücher, Bevölkerung, S. 498 f. – Auf die Korrespondenzen zwischen der Ausdehnung des Frankfurter Stadtrechtskreises und dem Geltungsbereich des dortigen Reichsgerichtes als Oberhof weist Andernacht, Fft. Oberhof hin.

<sup>17</sup> Vgl. Pfälzischer Geschichtsatlas, Karte 23 c und Textbeilage S. 12 f. – Vgl. Maschke, Verbreitung des Speyerer Stadtrechtes, S. 7.

<sup>18</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 55 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Dietz, Frankf. Handelsgesch. I, S. 24. – Für das gemeinsame Auftreten der Wetterauer Städtegruppe ließen sich noch viele Beispiele finden. So befiehlt 1352 Karl IV. den Wetterauer Reichsstädten Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen, dem von seinem Stellvertreter

ßen sich 1220 gegen den Mainzer Erzbischof zusammen.<sup>20</sup> Erst der Bund rheinischer und schwäbischer Städte im Jahre 1381 bezieht den Mittelrhein wieder nach dem großen rheinischen Städtebund von 1254 in eine weitausgedehnte Bewegung mit ein.<sup>21</sup> Aber auch hier treten bestimmte Landschaftsgruppen als gesonderte Körper hervor. Um nämlich Gesamtorganisation und Alarmierungssystem zu straffen, faßte man 1384 die elsässischen, mittelrheinischen und wetterauischen Städte in je einer Gruppe mit einem besonderen Kriegshauptmann an der Spitze zusammen.<sup>22</sup> Doch auch sonst hatten mannigfache Verträge zwischen mittelrheinischen Städten politische, rechtliche und wirtschaftliche Absprachen zum Inhalt.<sup>23</sup>

Als besonders eng verbunden erscheinen immer wieder Speyer, Worms und Mainz in einer von ihnen so bezeichneten „Eidgenossenschaft“, welche es ihnen ermöglichte, bei inneren Streitigkeiten gegenseitig als Schiedsrichter zu fungieren.<sup>24</sup> Zu den politisch-militärischen Beistandsverträgen treten Rechtshilfeabkommen. 1308 vereinbaren die Vertreter der Städte Mainz, Worms, Speyer und Oppenheim, daß hinfort Personal- und Realarreste zwischen ihren Bürgern statthaben sollen, also eine zwischenstädtische Verfolgungsmöglichkeit von Geldschuldnern aufgerichtet wird.<sup>25</sup> Ein ähnlicher Vertrag wird 1309 zwischen Speyer, Heilbronn, Wimpfen, Mosbach und Sinsheim geschlossen.<sup>26</sup>

Eine wesentliche Komponente beim Zustandekommen der Städtebünde bildete die wirtschaftliche Seite, ein Punkt, den sie mit den Landfriedenseinungen gemeinsam hatten. Denn es war ihr vordringliches Anliegen, die Handelswege freizuhalten sowohl von Räubereien als auch hindernden Zöllen.<sup>27</sup>

Ebf. Balduin von Trier gemachten Landfrieden beizutreten und die von ihm geschlagene Reichsmünze anzunehmen. Hanauer UB III, S. 68, Nr. 61.

<sup>20</sup> J. Wagner: Der Rhein. Städtebund des 13. Jahrhunderts. In: Mittelrhein. Geschbl. 7 H. 7 (1927) S. 4.

<sup>21</sup> Dertsch, Regesten StA Mainz Nr. 2139, 2162, 2169, 2169 a. – Zum rhein. Städtebund von 1381 vgl. auch Schwind, Landvogtei, S. 239.

<sup>22</sup> Vgl. Schwind, Landvogtei, S. 248.

<sup>23</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 56 f.

<sup>24</sup> Vgl. Mone, Das Friedensbuch der Stadt Mainz. In: ZGO 7 (1856) S. 5 f. Beispielsweise heißt es zu einer Münzvereinigung von 1351 im alten Statut-Buch der Stadt Speyer Nr. 6, S. 29: . . . so han wir an der selben werunge nach gevölget unsern eitgenossen den von Mentze und den von Wormesse“. Ebd. S. 7, Ann. 7. – Fischer, Fft. u. d. Bürgerunruhen in Mainz, passim schildert die Bemühungen insbes. der Städte Frankfurt, Worms, Speyer und Oppenheim Anfang des 15. Jhs., die inneren Mainzer Streitigkeiten beizulegen, um dem Zugriff des Erzbischofs vorzubeugen.

<sup>25</sup> Dertsch, Regesten StA Mainz Nr. 451. 1325 errichten die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speyer und Oppenheim einen Landfrieden und Bündnis. Urkk. Gesch. Speyer, S. 289 Nr. 364. Noch 1325 tritt Bf. Emich v. Speyer bei, 1327 Kf. Mathias v. Mainz, ebd. S. 292, Nr. 365 u. S. 300, Nr. 376. Erneuerungen 1327, 1334, 1337, 1341, 1342 u. 1344, ebd. passim.

<sup>26</sup> Urkk. Gesch. Speyer, S. 195, Nr. 252.

<sup>27</sup> Vgl. z.B. der Vertrag zwischen Mainz, Worms, Speyer und dem Ebf. von Mainz i. J. 1420: UB Worms III, S. 288. Auch zwischen letzterem, dem Pfalzgrafen, Worms und Speyer. i. J. 1429, ebd. S. 299, Art. 7. Schutzbündnis der Städte Heilbronn und Wimpfen mit dem Pfalzgrafen i. J. 1432, Regesten Starkenburg S. 149, Nr. 1619.

Demselben Zweck dienten Schutz- und Geleitsverträge zwischen Territorialherren und Städten.<sup>28</sup> Eine ergänzende Maßnahme bildete die rheinische Münzpolitik, ebenfalls Mittel zur Herstellung und Konsolidierung der allgemeinen Ordnung.<sup>29</sup> Zur Finanzierung bedurfte der Landfrieden indes eines ausgedehnten Zollwesens, das natürlich den Handelsaustausch wieder hemmte.<sup>30</sup> Auf der anderen Seite diente der Wirtschaftsboykott als Kampfmittel gegen den gemeinsamen Feind.<sup>31</sup> In den Landfriedensurkunden ist der Gedankengang nachzuweisen, daß das Gemeinwohl durch die Auswirkungen der Friedenswahrung hergestellt werde. Und das Gemeinwohl schließt notwendig das wirtschaftliche Gedeihen mit ein. So ist der Landfrieden letztlich nicht allein Mittel der Rechtswahrung, sondern Bestandteil der öffentlichen Ordnung und fördert als solcher auch das materielle Wohlergehen des einzelnen.<sup>32</sup> Ziehen bezeichnet in diesem Sinne den territorialen Landfrieden am Rhein geradezu als direkte Maßnahme der Wirtschaftspolitik rheinischer Kurfürsten.<sup>33</sup>

Unter König Wenzel wurde der Versuch gemacht, die territorialen Landfriedens einungen durch solche abzulösen, die sich über das ganze Reich erstreckten oder doch wenigstens über Gebiete, die noch in der Einflußsphäre des Reiches lagen.<sup>34</sup> Ergebnis war freilich doch wieder ein Auseinanderfallen in landschaftliche Teilfrieden, wobei sich der mittelrheinische als besonders lebensfähig erwies.<sup>35</sup> Für diese Tatsache waren zwei Gründe ausschlaggebend. Zum einen war mit dem großen Städtekrieg von 1390 der Endpunkt der starken politischen Bundesbewegung der Städte erreicht. Diese sahen sich hinfällig genötigt, zu Zwecken der Landfriedens sicherung Bündnisse mit Landesfürsten einzugehen.<sup>36</sup> Zum anderen zielte gerade die Absicht des Mainzer Erzbischofs, seine politische Interessensphäre zu sichern und auszuweiten, auf eine Intensivierung der Landfriedensbemühungen hin.<sup>37</sup> Schwind weist auf die besonderen Bedingungen des mittelrheinischen Raumes hin, „der von seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur her in dem Bemühen um Be wahrung der allgemeinen Ordnung nach wie vor das Zusammenwirken der verschie-

<sup>28</sup> Dirlmeier, Ma. Hoheitsträger, S. 192–196 u. 216 f.

<sup>29</sup> Vgl. Schwind, Landvogtei, S. 216 f.

<sup>30</sup> Vgl. Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben II, S. 278.

<sup>31</sup> In einem Brief des Städtebündes zwischen Worms, Speyer und Mainz von 1293 heißt es:

Nach Art. 6 ist es verboten einer feindlichen Stadt etwas zu verkaufen, zu leihen oder zu geben. Nach Art. 8 werden jedoch fremde Händler eidlich verpflichtet, in einer feindlichen Stadt in Worms, Speyer oder Mainz gekaufte Waren zu verkaufen. Boos, Rhein. Städtekultur I, S. 50. – Einen vergleichbaren Wirtschaftsboykott gegen die Feinde verhängt auch der Städtebund von 1381. Dertsch. Regesten StA Mainz Nr. 2139, 2162, 2169, 2169a.

<sup>32</sup> Vgl. Dirlmeier, Ma. Hoheitsträger, S. 185–191.

<sup>33</sup> Ziehen, Kurhain. Wirtschaftspolitik, S. 150.

<sup>34</sup> Vgl. Schwind, Landvogtei, S. 238.

<sup>35</sup> Ebd. S. 256.

<sup>36</sup> Vgl. Weiss, Gesch. Speyer, S. 49.

<sup>37</sup> Vgl. Schwind, Landvogtei, S. 275.

denen Stände erforderte.“<sup>38</sup> Hier gelang offenbar den Städten in Zusammenarbeit mit den Fürsten eine ausreichende Wahrung ihrer Interessen, in Schwaben hingegen nicht, wo bald wieder gesonderte Städtebündnisse entstanden.<sup>39</sup>

Doch sehen wir uns die geographische Ausdehnung des mittelrheinischen Landfriedensbezirkes an. Der von Karl IV. 1368 in Frankfurt erlassene Landfriede nennt die Orte, die die äußere Grenzlinie markieren: Bingen, Andernach, Siegen, Orb, Aschaffenburg, Heidelberg, Selz, Speyer, Kaiserslautern, Trier.<sup>40</sup> Walbruch hat dessen Bereich und den der Landfrieden von 1179, 1328 und 1354 kartographisch niedergelegt und festgestellt, daß die jeweils erfaßten Lande nahezu identisch sind.<sup>41</sup> Das selbe läßt sich für den Bezirk des mittelrheinischen Teilfriedens von 1398 beobachten.<sup>42</sup>

Bemerkenswert ist nun, daß dieser Bereich der mittelrheinischen Landfriedenseinungen genau dem Raum entspricht, in welchem die ausschließlich das eigentliche Mittelrheingebiet erfassenden Handwerkerbünde beheimatet sind. Daher läßt sich jetzt schon soviel sagen, daß anscheinend die hier herrschenden engen politischen Bindungen einen günstigen Boden auch für handwerkliche Vereinigungen schufen, welche über die engen lokalen Grenzen hinausgingen.<sup>43</sup>

## 2. Wirtschaft

Ohne Zweifel von den Römern eingeführt, war der Weinbau im Rheingebiet schon im späten Mittelalter ein nichthinwegzudenkender Wirtschaftsfaktor, der durch den ausgedehnten Weinhandel nur noch verstärkt wurde. Während der Völkerwanderung zwar zurückgegangen, aber im wesentlichen doch erhalten geblieben, erfreute sich der Weinbau in der Folgezeit steter Förderung und Aufwärtsentwicklung.<sup>44</sup> Vor allem wurden die Anbauflächen ständig erweitert<sup>45</sup>, die Sorten verbessert und die Ausfuhr gesteigert.<sup>46</sup> Erst über kleine Weinmärkte<sup>47</sup> oder gleich über die Haupt-

<sup>38</sup> Schwind, *Landvogtei*, S. 256. – Walbrach, *Grenzen Rheinfrankens*, spricht im Zusammenhang mit dem wiederholten Auftreten von Landfriedensverträgen im mittelrheinischen Gebiet von einer hier bestehenden Interessengemeinschaft und einem Zusammengehörigkeitsgefühl.

<sup>39</sup> Schwind, *Landvogtei*, S. 257.

<sup>40</sup> Walbrach, *Grenzen Rheinfrankens*, S. 248.

<sup>41</sup> Ebd., Karte

<sup>42</sup> Vgl. die Skizze von Gerlich, *Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach*, S. 196. Dazu vgl. auch Angermeier, *Königtum und Landfriede*, S. 316 f.

<sup>43</sup> Blecher, *Zunftwesen Bingen*, S. 7 f. geht gar soweit, die Begründung eines Handwerkerbundes in direktem Gefolge eines vorangehenden Landfriedensvertrages zu sehen. Bei den wenigen Bundesbriefen, die Blecher kennt, mag dies zufälligerweise der Fall sein, doch zeigt die Überprüfung der zahlreichen anderen Belege, daß er mit dieser Interpretation unstatthaft überzieht.

<sup>44</sup> Vgl. Pabst, *ökonom. Landschaft*, S. 8 f.

<sup>45</sup> Zur Ausdehnung des Weinbaus in der Pfalz vgl. *Pfalzatlas*, Karte 39. Im Mosel-Nahe-Saar-Gebiet vgl. Lamprecht, *Dt. Wirtschaftsleben im MA. II*, Nebentabelle 3, S. 54 ff. u. Karte 7.

<sup>46</sup> Vgl. Pabst, *ökonom. Landschaft*, S. 11; zu den verschiedenen Lagen und Sorten vgl. ebd. S. 12 f. Zum mittelrheinischen, insbes. Wormser Weinbau auch zu ma. *Anbautechniken* vgl. Boos, *rhein. Städtekultur III*, S. 64–68.

<sup>47</sup> Vgl. Quetsch, *Gesch. des Verkehrswesens*, S. 328.

märkte von Landau, Speyer, Worms, Frankfurt<sup>48</sup>, Mainz, Bingen, Bacharach gelangte der größte Teil der Weinproduktion in den Handel<sup>49</sup>, über den wiederum in umgekehrter Richtung die Bereitstellung von Fässern und von Weinbergpfählen lief.<sup>50</sup> Neben dem Weinbau boten aber auch insbesondere das später rheinhessische Gebiet und die Wetterau von alters her günstige natürliche Voraussetzungen zum Getreideanbau, dem sich ein ausgedehnter Handel anschloß. Mainz, später von Frankfurt abgelöst, war zu Beginn des Mittelalters der hervorragende Fruchtmarkt, daneben von sekundärer Bedeutung Bingen, Oppenheim, Alzey, Speyer, etwas wichtiger Worms.<sup>51</sup>

Aber auch Obst- und Gartenbau dürfen nicht unterschätzt werden. Die in Frankfurt und Mainz anzutreffende große Zahl von Gärtnern, der regelmäßige Marktschiffsverkehr zwischen beiden Städten sprechen eine deutliche Sprache.<sup>52</sup> Wichtiges Nahrungsmittel, das als Fastenspreise unersetztbar war, waren die Süßwasserfische, die an Rhein und Main aus streng abgeteilten Revieren und Banngewässern gefischt wurden und in großen Mengen auf die örtlichen Fischmärkte kamen.<sup>53</sup> Als deren größte sind die in Speyer, Worms, Mainz und Frankfurt anzusehen, wo sich auch die Hauptumschlagplätze für Heringe und Stockfische aus dem Norden befanden.<sup>54</sup> Den Schwerpunkt der gewerblichen Produktion bildeten am Mittelrhein das Wollweber-, Lohgerber- und Benderhandwerk.<sup>55</sup> Daß letzteres in einer derart extensiven Weinbauregion zu einiger Bedeutung gelangen mußte, bedarf keiner besonderen Erklärung. Schon für die Römerzeit nachweisbar<sup>56</sup>, war die Entwicklung der Faßbinderei in den waldreichen Randgebieten stärker als in den Städten der Rheinebene begünstigt. Während im übrigen auch bei den Weinbauern die Eigenherstellung von Fässern weit verbreitet war, bildeten sich Märkte für Faßreifen und -dauben heraus, – deren bekanntester beispielsweise in Odernheim<sup>57</sup>, – aber auch ganze Fässer wurden in zunehmenden Maße zu einem verbreiteten Handelsartikel. Aus den größeren Städten und den Waldgebieten am Rande des mittelrheinischen Raumes wurden sie in die Weinbaugebiete befördert, deren Bender den Bedarf nicht zu decken vermochten.<sup>58</sup>

Auch die Lohgerberei war, ebenfalls auf römischen Ursprung zurückführbar<sup>59</sup>, auf

<sup>48</sup> Zur Bedeutung Frankfurts als Weinhandelsstadt vgl. Amman, Der hessische Raum, S. 64.

<sup>49</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 14, 44, 47 u. 50.

<sup>50</sup> Seit dem 15. Jh. hauptsächlich über Frankfurt aus dem Obermaingebiet. Vgl. ebd. S. 16 ff., 45, 48, 50.

<sup>51</sup> Pabst, ökonom. Landschaft, S. 14, 44, 50. Dietz, Fft. Handelsgesch., I, S. 22, II S. 117 ff. Auch Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben II, S. 325.

<sup>52</sup> Pabst, ökonom. Landschaft, S. 15, 52. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 119 f., 215, III, S. 298.

<sup>53</sup> Vgl. Boos, rhein. Städtekultur III, S. 81–84.

<sup>54</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 45, 47, 50.

<sup>55</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 19.

<sup>56</sup> Vgl. Dopsch, Grundlagen europ. Kulturentwicklung. T. II<sup>2</sup>, S. 413.

<sup>57</sup> Vgl. Quetsch, Gesch. Verkehrswesens, S. 328.

<sup>58</sup> Pabst, ökonom. Landschaft, S. 21.

<sup>59</sup> Vgl. Kaumanns, rheinische Sohlenlederindustrie, S. 15 f.

dem platten Lande weit verbreitet. Der junge Eichenniederwald an den Berghängen lieferte die nötige Rinde, die Lohe, zur Gewinnung des organischen Gerbstoffs, während die Häute des Bergviehes sich besonders gut zur Herstellung von Sohlenleder eigneten. Ausreichend Wasser und Gelände waren für die Bearbeitung der Häute weitere Voraussetzungen, die in Dörfern am besten gegeben waren.<sup>60</sup> Die Teilnahme kleinerer Orte wie Odernheim, Westhofen, Bechtheim, Einselthum und Göllheim an den Bundesvereinbarungen der Lohgerber dokumentierten diesen Sachverhalt.<sup>61</sup> Mit der Häutebearbeitung war auch ein weiter Handel mit ihnen verknüpft, der hauptsächlich auf der Versorgung der Städte Koblenz, Speyer und Frankfurt basierte, deren Lohgerber es verstanden, sich ein ausgedehntes Hinterland als Rohstofflieferant zu sichern.<sup>62</sup>

Nicht hinwegzudenken aus dem mittelrheinischen Wirtschaftsleben im Mittelalter ist die Wollweberei. Anfangs gleichermaßen auf Stadt und Land verteilt, bewirkte die zunehmende technische Verfeinerung in der Herstellung insbesondere von für den Export bestimmten Tuchen eine Vorrangstellung des städtischen Wollgewerbes.<sup>63</sup> Als Spezialität der mittelrheinischen Wollweberei, die hauptsächlich auf der Schafzucht der hessischen Mittelgebirgsgegenden basierte<sup>64</sup>, galten schwarz gefärbte Tuche.<sup>65</sup> Die Frankfurter Messe wurde nach dem Niedergang der Champagne messen zum wichtigsten deutschen Tuchmarkt.<sup>66</sup> Die hier auftretenden flandrischen und niederrheinischen Tuche bedeuteten der mittelrheinischen Tuchproduktion Ansporn zu der Verbesserung der Qualität, der nahe Absatzmarkt Konkurrenzvorteil und Anreiz zur Expansion.<sup>67</sup> Insgesamt von minderwertigerer Qualität als die flandrischen, doch besser als die groben oberrheinischen, fanden die mittelrheinischen Tuche in erster Linie im Osten und Südosten Absatz.<sup>68</sup> Doch muß seit dem 15. Jahrhundert die mittelrheinische Tucherei ständig weiter vor dem Konkurrenzdruck durch die oberdeutschen Baumwollstoffe und die besseren Tuche des Niederrheins zurückweichen und sinkt schließlich zur völligen Bedeutungslosigkeit herab.<sup>69</sup>

<sup>60</sup> Pabst, ökonom. Landschaft, S. 22 f.

<sup>61</sup> Lohgerberbb. 1440.

<sup>62</sup> Frankfurts Gerber hatten sich dasviehreiche Hinterland des Rheinischen Gebirges bis zur Sieg gesichert; Kaumanns, Sohlenlederindustrie, S. 23. Die Speyerer bezogen ihren Rohstoff aus dem Schwäbischen Hinterland; vgl. Urkk. Gesch. Speyer, Anh. V, S. 486. Koblenz aus dem Gebiet zw. Bonn, Wetzlar, Bingen und Wittlich; vgl. Bär, Urkk. u. Akten zur Vfssg. u. Verw. d. Stadt Koblenz, S. 147.

<sup>63</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 25, Zur mittelrhein. Wollweberei vgl. auch Boos, rhein. Städtekultur III, S. 86–90. Auch Amman, hessischer Raum, S. 55 und Karte 17. Zum Verbreitungsgebiet der mittelrheinischen Tuchproduktion vgl. Großer Hist. Atlas, 2. Teil, MA., Karte 124 a.

<sup>64</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 185 f. u. II, 255 f.

<sup>65</sup> Ebd. II, S. 263 f.

<sup>66</sup> Zum Einzugsgebiet der Frankfurter Messe vgl. Bücher, Bevölkerung, S. 504.

<sup>67</sup> Pabst, ökonom. Landschaft, S. 29 f., 45, 47.

<sup>68</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 177.

<sup>69</sup> Ebd. I, S. 201 f., II, S. 266.

Neben dem Handel mit Erzeugnissen der mittelrheinischen Region verdient auch der Salzhandel von Mainz, Worms und Speyer, der Vieh- und Pelzhandel, auch der Metallhandel, welche sich vornehmlich in Frankfurt konzentrierten, hervorgehoben zu werden.<sup>70</sup> Zu Zeiten des Hochmittelalters durfte sich der Wormser Handel noch durchaus mit dem Kölner, Straßburger und Mainzer messen, blieb jedoch bald, wie der Mainzer auch, weit zurück. Im Großhandel des Mittelrheins bildete sich bis 1500 eine gewisse Arbeitsteilung heraus, indem Speyer, Worms und Mainz vorwiegend landwirtschaftliche, Frankfurt gewerbliche Produkte vertrieben. Dazu kam Frankfurts herausragende Bedeutung als Meßstadt und Kapitalmarkt.<sup>71</sup> Entscheidend für die Versorgung der Stadt mit den lebensnotwendigen Gütern war das engere Umland. Einwohner derselben Orte, die gegen Beteiligung am Mauerbau in der jeweiligen Stadt Burgrecht genossen, waren oft auch wirtschaftlich, beispielsweise durch Zollbefreiungen an die Stadt gebunden, wie dies etwa in den Burgrichtskreisen Frankfurts, Bingens, Oppenheims, Worms' und Mainz' gut zu beobachten ist.<sup>72</sup> Während so kleinere Ortschaften das Hinterland eines größeren Vorortes darstellen, ist dieser wiederum über weitmaschigere Beziehungen mit vergleichbaren Städten verbunden.<sup>73</sup> Es muß der Vorstellung entgegengetreten werden, daß es die Städte – viel weniger die kleineren – zu voller Autonomie ihrer Wirtschaftsgebiete gebracht haben. Gerade in allen Zweigen der Luxusproduktion war man auf die größeren Städte angewiesen, die mit ihrem Markt wiederum vor allem auch die auf kleineren Marktflecken zusammenfließenden agrarischen Erzeugnisse anzogen.<sup>74</sup> So weist jede der bedeutendsten mittelrheinischen Städte ein ausgedehntes Hinterland auf. Mainz, in dessen Stellung gegen Ende des Mittelalters Frankfurt eintritt, besitzt rechtsrheinisch eine wirtschaftliche Einflußsphäre, welche den Rheingau und die Wetterau umfaßt. Linksrheinisch bis fast zur Mosel reicht diejenige von Worms. Speyer verbleiben die südlicheren Gebiete rechts und links des Rheins. Koblenz schließlich ist Wirtschaftsschwerpunkt zwischen Niederrhein und Rheinischem Schiefergebirge, zwischen Untermosel und Unterlahn.<sup>75</sup> Aufrechterhalten wurden die Wirtschaftsbeziehungen durch ein Netz von Verkehrswegen, teilweise den Flüssen folgend, nämlich in erster Linie dem Rhein und dem Unterlauf des Mains, teilweise über Land verlaufend. Dies waren linksrheinisch, auf

<sup>70</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 46 ff; auch Boos III, 111 f.

<sup>71</sup> Vgl. Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben II, S. 340f. Auch Pabst, ökonom. Landschaft, S. 38, 44–53. Auch Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 313 f. Kellenbenz, Gewerbe und Handel, S. 437. – Zur Dichte des mittelrhein. Warenaustauschs vgl. Lamprechts aufgrund Koblenzer Zolltarife gewonnenen Erkenntnisse, ebd. S. 339–350.

<sup>72</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 39 f. Auch Bücher, Bevölkerung, S. 470 ff.

<sup>73</sup> Z. B. zur Ausdehnung der Marktgebiete von Aschaffenburg vgl. Bayer. Städtebuch I., S. 63 f.; von Landau Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 232; von Speyer Maschke, Stellung Speyer; von Frankfurt Bücher, Bevölkerung, S. 501 f.; von Worms Boos, rhein. Städtekultur, S. 113.

<sup>74</sup> Bücher, Bevölkerung, S. 500.

<sup>75</sup> Vgl. Pabst, ökonom. Landschaft, S. 38.

<sup>76</sup> Pabst, ökonom. Landschaft, S. 44 ff. – Zum mittelrheinischen Handel und Marktwesen s. auch die eingehende Untersuchung von Bull, Verkehrswesen und Handel.

römischen Ursprung zurückführbar<sup>77</sup>, der Umgehungs weg des Binger Lochs, fortgesetzt über Mainz und Speyer zum Oberrhein, die Straßen vom Bodenseegebiet bis Speyer oder über die Bergstraße nach Frankfurt, um nur die wichtigsten zu nennen. Frankfurt war Knotenpunkt der bevorzugtesten Nordsüd- und Ostwestverbindungen und bezog aus dieser Konstellation ein gut Teil seiner Bedeutung für den Handel. Auch Speyer verdient als Schnittpunkt des linksrheinischen Verkehrsweges mit einer aus Südosten nach Westen verlaufenden Straße hervorgehoben zu werden.<sup>78</sup> Insgesamt gesehen war das Mittelrheingebiet aufgrund seiner geographischen Gegebenheiten – als ein großes Zentralbecken mit natürlichen Durchgängen und Pforten, gut erschlossen durch die Flussläufe des Rheines und Maines – schon zu alter Zeit ein Raum mit äußerst günstigen Verkehrsverhältnissen.<sup>79</sup>

Einem regen Handelsaustausch stand die große Schwierigkeit eines völlig zerrissenen und zerfahrenen Münzwesens hinderlich entgegen. Sein Zerfall in kleine zusammenhanglose Münzbezirke während des 12. und 13. Jahrhunderts war unmittelbare Folge seines Übergangs in territoriale Hände, als dessen Höhepunkt fraglos die durch die Goldene Bulle verfügte unbeschränkte Münzhoheit der Kurfürsten gelten muß. An der Tagesordnung war, daß der Inhaber der Münze durch Anreicherung der Münzlegierung durch minderwertigere Metalle, also Münzverschlechterung, einen Münzgewinn herauszuschinden suchte, – Grund für eine sich beschleunigende Inflation.<sup>80</sup> Verträge zwischen Territorialherren oder Städten suchten mit meist geringem Erfolg diesem Zustand abzuhelfen und die umlaufenden Münzen durch eine gemeinsame Vertragsmünze zu vereinheitlichen, die jedoch von den einzelnen Partnern selbständig geprägt wurde. Neben dem sogenannten Rappenmünzbund oberrheinischer und eidgenössischer Städte erlangte die größte Bedeutung der rheinische Münzverein, erstmals begründet 1385/6 von den rheinischen Kurfürsten und zeitweise getragen von elf Fürsten und 74 Städten an Mittel- und Niederrhein.<sup>81</sup> Der dem Florentiner nachgeprägte rheinische Gulden vermochte als relativ stabile Münzsorte bis Ende des 14. Jahrhunderts seinen Geltungsbereich gleichsam als Basiswährung über weite Teile Oberdeutschlands auszudehnen.<sup>82</sup> Diese Vergrößerung der Umlaufräume der einzelnen Münzen trug zwar zu gewissem Grade zur Überwin-

<sup>77</sup> Vgl. Boos, *rhein. Städtekultur I*, S. 355.

<sup>78</sup> Zum System der Straßen und Verkehrswege im Rhein-Main-Gebiet vgl. Alfred, *Gesch. Straßen und Verkehr*. Vgl. auch allgem. Rauers, *Gesch. der alten Handelsstraßen*. Vgl. auch Pfälz. *Geschichtsatlas*, Karte 27; *Pfalzatlas*, Karte 60 a, c: *Geschichtl. Handatlas der dt. Länder am Rhein. Mittel- u. Niederrhein*, Karte 34; *Großer Hist. Altas*, T. 2, Karte 124 a. – *Bull. Verkehrs- wesen u. Handel*, *passim* u. Karte Nr. 1.

<sup>79</sup> Schrepfer, *Über Wirtschaftsgebiete*, S. 507.

<sup>80</sup> Vgl. Troe, *Münze, Zoll und Markt*, S. 15–17.

<sup>81</sup> Vgl. Inama-Sternegg, *Dt. Wirtschaftsgeschichte III*, 2, S. 528; *Tab. der rhein. Münzverträge*. Eine Übersicht über dt. Münzverträge und -vereine bietet Luschin von Ebengreuth, *Allgem. Münzkunde*, S. 246–254. Zur geographischen Ausdehnung des rhein. Münzbundes s. *Großer Hist. Atlas*, Karte 122 b. Vgl. auch Kirchgässner, *Währungsräume Südwestdtlids.*, S. 313; oder Diepenbach, *rhein. Münzverein*, S. 90 ff.

<sup>82</sup> Kulischer, *Wirtschaftsgesch. I*, S. 328; Kirchgässner, *Währungsräume Südwestdtlids.*, S. 320 u. 325 f.

dung des Partikularismus im Währungsbereich bei<sup>83</sup>; doch der Zerfall des deutschen Münzwesens, der seinen Höhepunkt zur sogenannten Kipper- und Wipperzeit zu Beginn des 17. Jahrhunderts erlebte, war auch durch die Bemühungen um eine einheitliche Reichsmünze im 16. Jahrhundert nicht aufzuhalten.<sup>84</sup>

Dem Handel ebenfalls abträglich war die Praxis mittelalterlicher Zollerhebung. Ursprünglich Instandhaltungsgebühr für Straßen und Brücken, wurde der Zoll in Wahrheit von den Zollherren, ob Städten oder Territorialherren, zu rein fiskalischen Zwecken auf alle die Zollstätte passierenden Waren erhoben, aber keineswegs zweckgebunden verwendet. Zahlreiche Zölle verteuerten die Handelsgüter zum Teil erheblich, zumal die Städte häufig den Zoll und andere Marktgebühren als Schutzmittel für das einheimische Gewerbe einsetzen.<sup>85</sup> Doch fehlte es nicht an Versuchen, auf dem Gebiet des Zollwesens Vereinheitlichungen herbeizuführen, was sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts in immer wiederkehrenden Verträgen zwischen den vier rheinischen Kurfürsten als den Hauptzollherren des Mittel- und Niederrheins niederschlug.<sup>86</sup> Grundlagen dieser Zollpolitik waren ein gemeinsam geregeltes, absolut sicheres Geleit und Aufrechterhaltung des Status quo der Zollbelastung gegen jedermann.<sup>87</sup> Schon bald gesellten sich Bemühungen um die Schaffung gemeinsamer Maße und Gewichte dazu.<sup>88</sup>

### *3. Bevölkerung*

Es muß an dieser Stelle genügen, auf die im Vergleich zur Moderne doch eher bescheidenen Größenverhältnisse der spätmittelalterlichen deutschen Städte hinzuweisen.<sup>89</sup> Mit der durch die Pestepidemien nachhaltig beeinflußten Wachstumskurve der Bevölkerung hat sich die Forschung ebenfalls eingehend auseinandergesetzt.<sup>90</sup> Auch in der Frage der Vermögensschichtung erübrigt sich hier eine Schilderung

<sup>83</sup> Vgl. Sprandel, Gewerbe u. Handel, S. 355. Auch Diepenbach, rhein. Münzverein, S. 89. Below, Untergang ma. Stadtwirtschaft, S. 622 würdigt die Münzverträge als Fortschritt von der Stadt- zur Volkswirtschaft als Resultat der Überlegung, „daß im Interesse des Verkehrs ein größeres Münzgebiet hergestellt werden müsse“.

<sup>84</sup> Vgl. Redlich, Inflation, hier auch weiterführende Lit.

<sup>85</sup> Vgl. Boos, rhein. Städtekultur III, S. 114 f. u. 118 f.; ausführlicher Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben II, S. 271–289.

<sup>86</sup> Auf die in die Reichstagsakten eingegangenen Quellenstücke über derartige Zollverhandlungen zwischen Territorialherren weist Schindling, Edition d. dt. Reichstagsakten, S. 250 hin.

<sup>87</sup> Zum ma. Geleitswesen, das die Sicherheit der Verkehrswege gewährleisten sollte, vgl. Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben II, S. 289–295.

<sup>88</sup> Vgl. Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben II, S. 278 f.

<sup>89</sup> Vgl. Rörig, europ. Stadt, S. 75 ff. Ennen, europ. Stadt, S. 199 ff. Bosl, Staat Gesellschaft Wirtschaft, S. 805.

<sup>90</sup> Vgl. Cipolla/Borchardt, Bevölkerungsgesch. Europas, S. 42, 62 u. 110, Abel, Landwirtschaft 1500–1648, S. 386. Sprandel, Sozialgesch. 1350–1500, S. 375. Bevölkerungsplotz II, S. 66. – Weitere Lit. s. Gebhardt, HB dt. Gesch., Bd. I, 9. Aufl., S. 554, Anm. 14. –

der bekannten Ergebnisse.<sup>91</sup> Daher seien im folgenden lediglich einige Anmerkungen zur Bevölkerungsfluktuation im mittelrheinischen Raum gemacht und auf dieser Grundlage die Verbindung zur geographischen Ausdehnung der Handwerkerbünde hergestellt.

In der Regel kommt die Masse der Zuzügler einer mittelalterlichen Stadt aus einem Umkreis von zehn bis zwanzig Kilometern, höchstens einer Tagesreise, und ist damit überwiegend ländlicher Herkunft. Wanderungen über weitere Entfernung geschehen vergleichsweise selten, und dann in der Hauptsache nur durch Handwerker, die von einer Stadt in die andere ziehen.<sup>92</sup> Doch muß hier zwischen kleinen Regionalzentren und bedeutenden Städten unterschieden werden. In letztere kommt ein höherer Anteil von Zuwanderern aus weiteren Entfernung, aus Gebieten, die im wirtschaftlichen und kulturellen Magnetfeld des betreffenden Ortes liegen. Jenseits der Einhundert-Kilometer-Marke ist der Austausch auf die Städte beschränkt und läßt laut Mols ein „interurbanes kosmopolitisches Milieu“ entstehen.<sup>93</sup>

Sehen wir uns einige mittelrheinische Städte an, für die – untereinander allerdings schwer vergleichbare – Angaben vorliegen, finden wir jene Aussagen weitgehend bestätigt. Die Neubürgerlisten verzeichnen das Gros der Zuwanderer aus einem Nahbereich von etwa fünfzig Kilometern im Umkreis. Und mit der Zunahme der Entfernung zum Herkunftsraum nimmt die Zahl der eingetragenen Personen rapide ab.<sup>94</sup> Doch ist darüberhinaus festzustellen, daß mit der steigenden politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden Stadt häufiger Neubürger auftreten, die einen überdurchschnittlichen Wanderweg zurückgelegt haben. Diese Erscheinung verstärkt sich gegen Ende des Mittelalters offenbar noch. So hat man für Speyer für den Zeitabschnitt von 1570 bis 1589 gegenüber vergleichbaren früheren Jahren eine Verdoppelung der Fernwanderung ermittelt.<sup>95</sup> Im Vergleich zum Koblenzer Bürgerbuch von 1440 lassen die Eintragungen in dem von 1469 darauf schließen, daß sich der Herkunftsraum der Zuwanderer erweitert hat.<sup>96</sup> Frankfurter Daten sind besonders eindrucksvoll. Während noch für die Jahre von 1311 bis 1350 der Anteil von Bürgern, die aus über zwanzig Meilen (ca. 150 km)<sup>97</sup> entfernten Orten stammen, lediglich 3,2 Prozent beträgt, ist er für die Spanne von 1451 bis 1500 auf 14,3 Prozent geklettert.<sup>98</sup>

<sup>91</sup> Vgl. Maschke, *Unterschichten*, S. 5, 17 ff. u. 23 ff. Sprandel, *Sozialgesch. 1350–1500*, S. 377.

<sup>92</sup> Vgl. Amman, *Lebensraum ma. Stadt*, S. 286. Vgl. auch Cipolla/Borchardt, S. 53.

<sup>93</sup> Mols, *Introduction à la demographie II*, S. 377. Vgl. auch Amman, *Lebensraum*, S. 313.

<sup>94</sup> Zu Bingen vgl. Ertel, *Einbürgerungen Bingen*, S. 55 u. 62. Zu Frankfurt Bücher, Bevölkerung, S. 176, 313, 454 u. 456. Zu Heilbronn Mistele, Bevölkerung Heilbronn, S. 61. Zu Koblenz Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 199. Zu Kaiserslautern Pfalzatlas, Karte Nr. 61 und Braun/Rink, Bürgerbuch Kaiserslautern, S. 351. Zu Nördlingen Amman, *Lebensraum*, S. 307, Karte 23. Zu Speyer Pfalzatlas, Karte 55, Textband 12, insbes. S. 442. Zu Worms Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 454 und Boos, *rhein. Städtekultur III*, S. 137 ff.

<sup>95</sup> Pfalzatlas, Karte 55, Textband 12, S. 444.

<sup>96</sup> Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 199.

<sup>97</sup> Nach Verdenhalven, *Alte Maße, Münzen und Gewichte*, S. 36.

<sup>98</sup> Bücher, Bevölkerung, S. 454, Tab. 37.

Das ändert aber alles nichts an dem eindeutigen Vorherrschen der Zuwanderung aus der Fünfzig-Kilometer-Nahzone. Doch abweichend von dieser etwas idealtypischen Festlegung läßt sich eine bemerkenswerte Feststellung treffen, die von der Bevölkerungsseite her unser im letzten Abschnitt entworfenes Bild eines geschlossenen mittelrheinischen Wirtschafts- und Verkehrsraumes ergänzt. Dazu zunächst folgende Angaben. Hauptsächliche Herkunftsgebiete der Frankfurter Bevölkerung sind Taunus, Westerwald, Wetterau, Vogelsberg, das Mainviereck mit Spessart, Odenwald, Mainebene, die Rheinebene bis etwa Speyer, große Teile der Pfalz, das untere Nahtal, das Ostende des Hunsrück.<sup>99</sup> Neben dem vorderen schwäbisch-mittelfränkischen Raum war das Rhein-Main-Dreieck Hauptzuwanderungsgebiet nach Speyer.<sup>100</sup> Der entsprechende Nahbereich Kaiserslauterns läßt sich durch die Orte Kusel, Neustadt, Rockenhausen, Kreuznach, Birkenfeld, Frankenthal, Alzey, Pirmasens, Worms, Kirchheimbolanden, Zweibrücken, Speyer, Bergzabern, Landau, Germersheim, Bingen und Mainz beschreiben.<sup>101</sup>

Mit Speyer und Frankfurt haben wir die wichtigste südliche und die wichtigste nördliche Stadt vor uns, aus denen Handwerker an mittelrheinischen Bünden teilnehmen. Für Kaiserslautern gilt dies auf niederer Ebene im Südwesten. Im Dreieck zwischen diesen drei Städten, die also gleichsam die äußersten Schwerpunkte handwerklichen Bundeswesens am Mittelrhein bilden, liegt ein Gebiet, das allen drei gleichermaßen als Neubürgerreservoir dient, in welchem sich die Stränge der Bevölkerungswanderung tausendfach überkreuzen. Sieht man auf der anderen Seite die Grenzen der diesem Zentrum gegenüberliegenden Zuzugsgebiete an, muß auffallen, daß sie sich in weiten Teilen mit einer vorgestellten Linie der weitesten Ausdehnung der mittelrheinischen Handwerkerbünde decken. Die Wanderbewegung spielt sich also in der Hauptsache im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten des mittelrheinischen Verkehrsraumes, seiner Verkehrsmöglichkeiten und -hindernisse, ab. Es ist fast überflüssig, angesichts dieser Verhältnisse darauf hinzuweisen, daß mit einem derart konzentrierten Menschenaustausch zwischenörtlichen Absprachen welcher Art auch immer – und natürlich den uns besonders angelegten gewerblichen – gute Voraussetzungen geboten waren.

Dies muß umso einleuchtender erscheinen als feststeht, daß gerade die Handwerkerbevölkerung in besonders hohem Maße an der zwischenstädtischen Wanderbewegung beteiligt war.<sup>102</sup> Denn selbstverständlich waren für den Handwerker in der Stadt die meisten Möglichkeiten zur Beschäftigung und zum Weiterkommen gegeben.<sup>103</sup> Und hier sind es vorwiegend Gesellen, die aus etwas weiter entfernten Städten kommen.<sup>104</sup> Beispielsweise kann für die Frankfurter Schlossergesellen aufge-

<sup>99</sup> Bücher, Bevölkerung, S. 456.

<sup>100</sup> Pfalzatlas, Karte 55, Textband 12, S. 442.

<sup>101</sup> Ebd., Karte 61, Textband, S. 618.

<sup>102</sup> Bei den Frankfurter Schlossergesellen beispielsweise betrug hinsichtlich der Herkunftsorte

das Verhältnis Stadt zu Land 4 zu 1. Mols, demographie II, S. 384.

<sup>103</sup> Vgl. Bücher, Bevölkerung, S. 651.

<sup>104</sup> Ebd. S. 646, 649 u. 654.

zeigt werden, daß ihre Herkunftsorte im Durchschnitt dreimal so weit entfernt sind wie die der gewöhnlichen Zuzügler.<sup>105</sup> Indes muß in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Überlegung eingeflochten werden. Die Mobilität nimmt mit dem Steigen beruflicher Qualifikation ab. Hat der Handwerkergeselle sein Ziel als Inhaber einer selbständigen Meistersstelle erreicht, wechselt er nur noch selten Wohn- oder Arbeitsstätte.<sup>106</sup>

An dieser Stelle sei noch eine Beobachtung Büchers mitgeteilt, welche auf die räumliche Erstreckung der mittelrheinischen Handwerkerbünde auch von seiten der Gesellenwanderung ein charakteristisches Licht wirft. Drei Fünftel der im Spätmittelalter registrierten Frankfurter Gesellen stammen von südlich der Mainlinie, und ihr Anteil nimmt mit steigender Entfernung noch zu.<sup>107</sup> Das zeigt, daß Frankfurt gewerblich vorwiegend nach Süden orientiert war, zu Städten hin, aus denen die Bundespartner der Frankfurter Handwerker kamen.

Als Ergebnis dieses Abschnittes darf festgehalten werden, daß uns mit dem Mittelrheingebiet eine Landschaft vor Augen tritt, welche trotz der scheinbaren territorialen Zerrissenheit durch enge Verflechtungen und tiefgreifende Gemeinsamkeiten in politischer, wirtschaftlicher und demographischer Hinsicht ein hohes Maß an Geschlossenheit<sup>108</sup> besaß, die wiederum für Einrichtung und Fortbestehen von überörtlichen Handwerkervereinigungen äußerst günstige Voraussetzungen bot.

<sup>105</sup> Mols, *demographie* II, S. 384.

<sup>106</sup> Ungern-Sternberg/Schubnell, *Bevölkerungswissenschaft*, S. 514.

<sup>107</sup> Bücher, *Bevölkerung*, S. 654.

<sup>108</sup> Dies Bild vermittelt auch Petry, *Rhein-Main-Gebiet als Geschichtslandschaft*. – Bull, wirtschaftl. Verflechtung der Pfalz, belegt die überaus starken Wirtschaftsverflechtungen anhand vieler Beispiele.

## II. HANDLUNGSBEREICHE

### C. DER ARBEITSRECHTLICHE ASPEKT

Eine erste Durchsicht der in den Bundesbriefen vorgenommenen Regelungen vermittelt den Eindruck, daß die Behandlung personeller und arbeitsrechtlicher Dinge innerhalb der zwischenörtlichen Handwerkerabsprachen gegenüber anderen Problemkreisen im Vordergrund stünden. Welche Bedeutung dieser Feststellung beizumessen ist, kann erst in einer Gesamtschau aller Vereinbarungen beurteilt werden, die zwischen den Handwerkern verschiedener Orte getroffen wurden. Diese lassen sich in drei Hauptgruppen unterteilen, deren erste den Komplex arbeitsrechtlicher Fragen umfaßt. Gewerbewirtschaftliche Dinge bilden die zweite und Regelungen aus dem sozialen und kulturellen Bereich die dritte. Der nun folgende Abschnitt gilt der Behandlung personeller Angelegenheiten durch die Handwerkerbünde, wobei in drei Unterthemen gegliedert werden kann: Beschäftigung von Handwerksgesellen, Lehrlingswesen und Meisterschaft.

#### *I. Die Beschäftigung von Handwerksgesellen*

##### *a. Das Beschäftigungsverhältnis*

Die handwerkliche Produktionsweise wird vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert hinein zu einem wesentlichen Teil durch ihren familienhaften Charakter vorbestimmt und geprägt. Gesellen, Lehrlinge und sonstiges Dienstpersonal werden bei der Mehrheit der Handwerkszweige mit ihrer ganzen Person in das Haus des selbständigen Meisters aufgenommen und unterliegen in ihren sämtlichen Lebensäußerungen dessen Funktion als einer Freiung, in der ein besonderer Friede, der Haushof, herrscht.<sup>1</sup> Alle Glieder des Hauses, die Familie des Meisters im engeren, – erst mit der Ausbildung der Kleinfamilie seit dem 18. Jahrhundert derart einschränkenden Sinn –, nämlich seine Frau und Kinder und das Dienstpersonal, sind Schutzangehörige des Meisters und bilden allesamt eine Produktions- und Haushalteinheit.<sup>2</sup> Sie gelten als Angehörige eines Familienverbandes, an dessen Spitze der Hausvater, der Meister steht, welcher sie nach außen vertritt und welcher als einzi-

<sup>1</sup> Vgl. Brunner, *Das „ganze Haus“*, S. 108.

<sup>2</sup> Vgl. Sombart, mod. Kap. II, S. 197.

ger gerade aufgrund dieser seiner Stellung auch politische Rechte wahrzunehmen vermag. In seiner Eigenschaft als Hausherr übt der Meister die Muntherrschaft über die ihm untergebenen Personen, wozu ursprünglich auch ein weitgehendes Züchtigungsrecht gehört.<sup>3</sup> Auf der anderen Seite leiten sich aber auch aus der Funktion des Hausherrn Pflichten ab. So trägt er Verantwortung für strafbare Handlungen der Angehörigen seines Hauses, insbesondere im Falle seiner Mittäter- oder Mitwisserschaft<sup>4</sup>, und ist grundsätzlich zur Anzeige gehalten.<sup>5</sup> Er hat finanziell, beispielsweise bezüglich Steuern und dergleichen Abgaben, für seine Hausgenossen einzutreten<sup>6</sup>, desgleichen bei jeglicher Art von Rechtsgeschäft.<sup>7</sup> Hinzu kommt eine unmittelbare Fürsorgepflicht des Hausherrn gegenüber seinem Dienstgesinde, welche sich nicht nur auf die Gewährung von Lohn und ausreichender Kost, sondern allgemein auf eine sittlich-moralisch fundierte Erziehungspflicht und grundsätzlich menschliche Behandlungsweise erstreckt.<sup>8</sup>

Wie dem Gewalthaber erwachsen auch dem Gewaltunterworfenen aus dem häuslichen Gemeinschaftsverhältnis Rechte und Pflichten auf Gegenseitigkeit.<sup>9</sup> In erster Linie sind hier Gehorsam und Treue zu nennen, welche die Bindung der Dienstperson zum Herrn prägen. An ihnen hat sich das Tun und Lassen zu orientieren, an ihnen wird die Handlungsweise maßgeblich beurteilt.

Was allgemein für das Verhältnis zwischen dem Hausherrn und dem Gesinde gilt, findet im besonderen auch Anwendung in der Beziehung zwischen dem Handwerksmeister und seinem gewerblich Beschäftigten, dem sogenannten Handwerksknecht oder -gesellen. Grundlage dieses Dienstverhältnisses ist der Arbeitsvertrag, über dessen Bedingungen noch im einzelnen zu handeln sein wird. In der Regel wird der Geselle ins Haus des Meisters aufgenommen, und die häusliche Produktionsweise unterliegt somit in starkem Maße den besonderen hausherrlichen Bedingungen.<sup>10</sup> Denn jene Zeit kennt keine Trennung zwischen Haushalt und Betrieb.<sup>11</sup> Diese Tatsache zeitigt Folgen. Als Produktionsstätte nämlich setzt das Haus selbst, seine Größe und die der etwa zugehörigen Grundstücksfläche, den an die häusliche Produktion gebundenen Gewerben in Hinsicht auf die Größe des Betriebes und die Zahl des Dienstpersonals eine natürliche Grenze.<sup>12</sup>

Auf welche Weise nun haben sich die geschilderten Grundzüge häuslicher Produktionsweise in den Artikeln der Handwerkerbundesbriefe niedergeschlagen? Es sind hier Bestimmungen zu nennen, die sich mit der rechtlichen Verantwortlichkeit und der Fürsorge des Meisters für sein Handwerksgesinde befassen, welche der Aufrecht-

<sup>3</sup> Vgl. Brunner, *Das „ganze Haus“*, S. 108.

<sup>4</sup> Vgl. Könnecke, *Rechtsgesch. des Gesindes*, S. 159 ff.

<sup>5</sup> Ebd. S. 292.

<sup>6</sup> Ebd. S. 168 ff.

<sup>7</sup> Ebd. S. 275 ff.

<sup>8</sup> Ebd. S. 290.

<sup>9</sup> Ebd. S. 251.

<sup>10</sup> Vgl. Conrad, *Dt. Rechtsgesch. I*, S. 424, Vgl. auch Kroeschell, *Dt. Rechtsgesch. II*, S. 102 f.

<sup>11</sup> Brunner, *Das „ganze Haus“*, S. 109.

<sup>12</sup> Zur Betriebsgröße s. u. Abschnitt D.2a.

erhaltung des Hausfriedens dienen und welche die Frage der Heirat und der Übernachtung von Gesellen außer Haus behandeln. Gesondert sollen an späterer Stelle die ebenfalls diesem Komplex bis zu gewissem Grade zuzurechnenden Vorschriften über Treue- und Gehorsampflicht des Gesellen und über das Arbeitsentgelt ausgebretet werden.<sup>13</sup>

### *Beschäftigungs- und Einstellungsverbote*

In seiner Eigenschaft als Rechtsvertreter und verantwortlicher Vormund trägt der Meister in bestimmten Fällen die Verantwortung für strafbare Handlungen der seinem Hause angehörenden muntabhängigen Personen.<sup>14</sup> So gilt als Billigung von Seiten des Herrn, wenn das Gesinde nach der Tat im Hause behalten wird.<sup>15</sup> Aus diesem Grundsatz resultieren die in den lokalen Handwerksordnungen häufig wiederkehrenden Verbote, Gesellen, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, weiterhin zu beschäftigen. Darüberhinaus darf kein derart in Unfrieden von seinem Meister geschiedener Geselle von einem anderen in Dienst genommen werden, bevor er sich mit jenem und der betreffenden Zunft verglichen, d.h. bevor er sich der Bestrafung unterzogen und er für seine Tat Buße geleistet hat. Verschiedene Bundesbriefe greifen diese Bestimmung ebenfalls auf.

Als Beispiel seien hier die einschlägigen Artikel aus den Bäckerbundesbriefen vorgestellt. Im Brief von 1436 wird Meistern, die wissentlich Dienstpersonen, welche wegen irgendwelcher Vergehen einem Handwerksverbot unterliegen, weiterhin beschäftigen, Strafe angedroht. Hier heißt es nämlich: *welich meyster knecht oder maget, den ir dynste virboten were und der meyster daz wiste und sie darüber hielde, als manche nacht, also manchmale zehen schylling sollte er virlorn han yn der meyster boychße an wydderrede.*<sup>16</sup> Durch Strafandrohung für den Meister glaubt man wohl der Vorschrift mehr Nachdruck zu verleihen, nachdem noch 1352 lediglich ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen worden war: *welich dienet, er si knecht oder maget, daz antwerg verboten wirt um sin undacht, die sol man an unserm antwerg niht halten.*<sup>17</sup> In einem Artikel des Bundesbriefes der Barbiere von 1613 sind Handwerksverbot für einen Gesellen, der eines Vergehens beschuldigt wird, Vergleichspflicht mit dem geschädigten Meister und Strafandrohung für einen Meister, der einen noch nicht abgeurteilten Gesellen wissentlich einstellt, zusammengefaßt und in Zusammenhang gebracht.<sup>18</sup> Ähnliche Beschäftigungs- und Einstellungsverbote

<sup>13</sup> Abschnitte C.1b. u. C.1c.

<sup>14</sup> Die hierfür notwendigen Voraussetzungen schildert Könnecke, Rechtsgesch. d. Gesindes, S. 258–267.

<sup>15</sup> Ebd. S. 263.

<sup>16</sup> Art. 10; ähnlich Bb. 1513, Art. 3.

<sup>17</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 2; ähnlich 1436, Art. 2; 1513, Art. 3; 1604, Art. 4, 8; 1614, Art. 10; 1625, Art. 10, 13.

<sup>18</sup> Art. 15: „Item wan ein Gesell Mitler oder Jung mit ohn retlichen oder andren verborgenen schätlichen Stücken vmbgangen darüber ohne wißen vnd willen seines Meisters heimlicher weiße aufwiche . . . vnd des halben dem Meister ein nach Theil oder schaden entstunde: der soll in

schuldbehafteter Gesellen finden sich auch in den Bundesbriefen der Bender<sup>19</sup>, der Holzschuhmacher<sup>20</sup>, der Hutmacher<sup>21</sup>, der Lohgerber<sup>22</sup>, der Schmiede<sup>23</sup>, der Schneider<sup>24</sup>, der Barettmacher<sup>25</sup> und der Pergamenten.<sup>26</sup>

### *Anzeigepflicht des Meisters*

Ausfluß des Prinzips rechtlicher Verantwortlichkeit des Hausherrn in Gestalt des Meisters war es, wenn sich mit der Zeit eine Anzeigepflicht des Meisters für Vergehen seines Dienstgesindes gegenüber der Behörde oder in deren Stellvertretung auch teilweise gegenüber der Zunft herausbildete. Im Unterlassungsfall hatte er selbst Strafen zu gewärtigen.<sup>27</sup> Unausgesprochen war diese Vorschrift eigentlich schon in dem geschilderten Beschäftigungsverbot inkriminierter Gesellen enthalten. Denn wenn ein Meister seinem Gesellen wegen eines Vergehens den Dienst kündigte, hatte er die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens vor der Zunftöffentlichkeit zu begründen, damit Ausgleich und Bestrafung eingeleitet werden konnten. Doch mögen die gegen Ende des Mittelalters entstehenden und mit der zunehmend sich verschlechternden sozialen Lage der Gesellschaft erstarkenden Gesellenorganisationen manchen Meister und auch manches Handwerk aus Furcht vor Pressionen welcher Art auch immer bewogen haben, stillschweigend über Verstöße ihrer Gesellen gegen Handwerks Recht und Brauch hinwegzusehen. Und umso mehr mußte es Bedürfnis sein, die Anzeigepflicht fest zu institutionalisieren, wofür der überlokale Rahmen eines Handwerkerbundes desto größere Aussicht auf Erfolg und Durchsetzung bot.

Im Zusammenhang mit dem Verbot für Gesellen, außerhalb des Hauses des Meisters zu übernachten, wird erstmals im Bäckerbundesbrief von 1513 expressis verbis dem Meister die Meldung des Vergehens seines Gesellen anbefohlen: *woe eyn meyster das verschwiege von seinem knecht, und das andern meystern nit vorbrechte und so man es darnach geware worde, der meyster soll das wachs für den knecht geben one alle widderredde.*<sup>28</sup> Bei Mitwisserschaft wird also der Meister zur Entrichtung der Strafgebühr in Form von Kerzenwachs herangezogen. Bei unberechtigten vorzeiti-

*bemelten vereinigten Stätten zu diensten so lang vnnd fern von einigen Meistern nicht zu diensten gebraucht vf oder ahn genomen werden, er habe sich dan mit seinem vorgehafteten Maister . . . zu vorderst verglichen. Vnd wo ein Maister where, dem solches bewust oder kundgedhan, ein solchen dienner gebrauchen vnd vf halten würde, so soll derselbige vnßerem Hantwerckh für jede woche seiner vf haltung zur poehn ein gulden zu er legen verfallen sein.*

<sup>19</sup> Benderbb. 1459, Art. 4; 1496, Art. 5, 6, insbes. 11.

<sup>20</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 10.

<sup>21</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 9.

<sup>22</sup> Lohgerberbb. 1390, Art. 1, 2, 4.

<sup>23</sup> Schmiedebb. 1383, Art. 3.

<sup>24</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 2, 5; 1483, Art. 12; 1520, Art. 26; 1565, Art. 29; 1589, Art. 12; 1610, Art. 12, 24.

<sup>25</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 15, 16.

<sup>26</sup> Pergamenten. 1423, Art. 3, 6.

<sup>27</sup> Vgl. Könnecke, Rechtsgesch. d. Gesindes, S. 292.

<sup>28</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 6; ähnlich Bb. 1614, Art. 4, Bb. 1625, Art. 4.

gen Ausscheiden des Bäckergesellen aus seinem Dienst hat der Meister vom auszuzahlenden Lohn einen Gulden einzubehalten, diesen innerhalb von 14 Tagen dem Handwerk zu überstellen und die Sache anzuzeigen, widrigenfalls er den doppelten Betrag zu entrichten hat.<sup>29</sup> Eine ähnliche Vorschrift enthalten auch die Bundesstatuten der Bender.<sup>30</sup> Um die Anzeigepflicht des Meisters abzusichern und möglichst kein Vergehen des Dienstgesinde ungestraft durchgehen zu lassen, haben die Schneider in ihrem Bundesbrief von 1483 eine halbjährliche Überprüfung ihres Personals eingerichtet. Auf einem Gebot sollen alle Verstöße vorgebracht und abgestraft werden.<sup>31</sup> Abgelöst, aber offenbar demselben Zweck der Kontrolle dienend, wird diese Vorschrift 1520 durch eine halbjährige Neuregistrierung sämtlicher an einem Ort tätiger Handwerksgesellen und Lehrlinge.<sup>32</sup>

### *Haftpflicht des Meisters*

Verschiedentlich muß der Meister seinem Gesellen auferlegte Bußgelder oder Beiträge einziehen und für deren Eingang in der Zunftkasse haften.<sup>33</sup> Doch dürfte der Erfolg dieses Verfahrens recht unsicher, und der einzelne Meister mit dieser Aufgabe schlechthin überfordert gewesen sein. Wie ist es nämlich anders zu erklären, wenn laut dem Schneiderbundesbrief von 1589 beispielsweise ein zünftiger Viererausschuß mit der Eintreibung der Gesellenstrafgelder beauftragt und somit der einzelne Meister durch die stärkere Autorität seiner Handwerksorganisation entlastet wird?<sup>34</sup> Indes bringt die Neufassung dieses Artikels im Jahre 1610 eine offenbar notwendige weitere Steigerung im Einsatz der Mittel. Nachdrücklich wird jetzt die Haftung der Vierer betont, und die Geldbuße wandert nicht mehr wie bisher in die Kasse der Meister sondern in die der Gesellen<sup>35</sup>, zu gleicher Zeit Zeichen für die Ohnmacht der Zunft wie für die Stärke der Gesellschaft. Diese wird damit im übrigen neben der Organisation der Meister zum Träger handwerklichen Rechtes und Brauchs, was sich keinesfalls mit deren häufig in der Forschung begegnenden Charakterisierung als Klassenkampfverband verträgt.<sup>36</sup>

### *Fürsorgepflicht des Meisters*

Auch die Fürsorge für die zum Haushalt zählenden Personen gehört zum Pflichtenkreis des Meisters in seiner Funktion als Hausherr. Die Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgeltes, die Gewährung von Wohnung und Kost, zuweilen auch die Gestel-

<sup>29</sup> Bäckerbb. 1614, Art. 4; 1625, Art. 4.

<sup>30</sup> Benderbb. 1496, Art. 12.

<sup>31</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 9.

<sup>32</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 29.

<sup>33</sup> Seilerbb. 1510, Art. 24. Bäckerbb. 1614, Art. 4 u. 1625, Art. 4. Schneiderbb. 1565, Art. 32 u. 1589, Art. 28.

<sup>34</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 9.

<sup>35</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 9.

<sup>36</sup> So z.B. bei Mottek, *Wirtschaftsgesch. Dtids. I*, *passim*.

lung von Kleidung sind ebenso hinzuzurechnen wie die Pflege des kranken Gesellen; – kurzum wird vom Meister eine allgemeinen mitmenschlichen Grundsätzen der Zeit folgende Behandlung des Dienstpersonals erwartet. Es wirft insgesamt kein gutes Licht auf die Handwerksmeister, wenn der Frankfurter Rat anlässlich einer Erneuerung der Posamentiererordnung gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich bemüßt sieht, üble Auswüchse anzuprangern: *Als uns auch zu mehrmahlen klag furkommen, das etliche maister ir gesindt, sonderlich die lehrjungen so unchristlich und unmenschlich tractiren, daß inen vielmehr unvernunfftige thier dann menschen unnder ire disciplin vertrauwet werden sollen, daß wollen wir diejenigen, so sich dißfalf schuldig wissen, von solcher unmenschlichen unart hiemit abgemahnet und der christlichen lieb und geduldt, so sy iren kindern von andern zuwiderfahren wunschen möchten, hiemit guter mainung erinnert und vor schaden gewarnet haben.*<sup>37</sup> Neben Lohn und Verpflegung, über die noch näher zu sprechen sein wird, war seit jeher die Betreuung des kranken Gesellen eine der vordringlichsten fürsorglichen Aufgaben des Meisters. Nur bei ernsteren, langwierigen Krankheiten traten die Zunft oder gegebenenfalls die Gesellenbruderschaft mittels einer als Darlehen gewährten Unterstützung ein oder stellten wenn nötig das von ihnen gemietete Spitalsbett zur Verfügung.<sup>38</sup> Die Hilfsverpflichtung entfiel jedoch dann, wenn sich der Erkrankte sein Leiden aus eigener Schuld zugezogen hatte.<sup>39</sup> Zur Sorgepflicht für das leibliche Wohlergehen gehörte indes auch die Hingabe von Kleidungsstücken an den Dienstknecht. Einer der wenigen Nachweise, die es dafür gibt, ist eine Bestimmung aus dem Bäckerbundesbrief von 1352, welche demjenigen Meister Strafe androhte, der *sinem knechte keinen rock gebe über sinen lon.*<sup>40</sup>

Einzigartig in dieser Form und seiner differenzierten inhaltlichen Aussage unter den Artikeln der mittelrheinischen Handwerkerbundesbriefe ist ein Paragraph aus der Schmiedesatzung von 1383. Er soll der schlechten, ungerechten Behandlung des Knechts durch den Meister vorbeugen und stellt in diesem Sinne ein Zeugnis eines von der gesamten Zunftgemeinschaft getragenen fürsorglichen Einsatzes zugunsten des Handwerksgesellen dar, der sich gegenüber seinem Dienstherrn in einer schwächeren Position befindet. Zugleich tritt uns aus dieser Vorschrift ein auf Meisterseite bestehendes Bewußtsein entgegen, das den Gesellen durchaus als jüngeren Genossen, nicht lediglich als Arbeitskraft begreift. Wenn einem in der betreffenden Stadt beschäftigten Knecht von seinem Meister ein Unrecht zugefügt werde, solle er

<sup>37</sup> Schnurmacherordnung Frankfurt 1592, Art. 11 (Fft. ZU I, S. 410). – Auch in der Sattlerordnung Frankfurt 1574, Art. 40 wird vom Meister verlangt, er solle seinen Knecht nicht *übel behandeln*. – In diesem Sinne suchten auch die Reichspolizeiordnungen des 16. Jh. auf die Handwerksmeister einzuwirken. RPO 1548, Tit. 37 § 4 (N.u. v. S II, S 606). RPO 1577, Tit. 38 § 4 (ebd. III, S. 398).

<sup>38</sup> Allgem. und viele Beispiele vgl. Kriegk, Dt. Bürgertum, S. 182 f. Wissell I, S. 401 ff. Leers, Gesch. dt. Handwerks, S. 60 f. Schanz, Gesellenverbände, S. 5 f. Hogen, Erwerbsordnung und Unterstützungswesen, S. 64, Schmieder, Gesch. Arbeitsrechts, S. 153 u. 155.

<sup>39</sup> Vgl. Wissel I, S. 406. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 78 u. 106.

<sup>40</sup> Art. 11. – Bücher, Ma. Handwerksverbände, S. 297 liest aus dieser Stelle ein Verbot heraus, dem Gesellen über seinen vereinbarten Lohn hinaus zusätzliche Vergünstigungen zu gewähren.

sich um Hilfe an die Zunftvorsteher wenden, welche ihm *beholfen sein sollten zu syme rechten glicher wise, als ob derselbe knecht unner eytgeselle were*. Nötigenfalls sollten sie dem Gesellen auch vor dem städtischen Gericht Rechtshilfe leisten.<sup>41</sup>

### *Streitaustrag*

Allenthalben begegnen uns in den Bundesbriefen Artikel in allgemeiner Form, die den Streitaustrag zwischen Dienstherrn und Dienstleistendem, zwischen Meister und Geselle, behandeln. Ihr Ziel ist es, Zwiespältigkeiten zwischen diesen beiden auszuruäumen und auszugleichen. Sie dienen damit – und das ist für uns in diesem Zusammenhang besonders wichtig – der Herstellung und der Aufrechterhaltung des Hausfriedens, der für den Erfolg der hausherrlichen Produktionsweise eine grundlegende Voraussetzung darstellt. In Fällen, in denen ein Ausgleich nicht genügend fundiert erscheint, verlangt man doch ein friedliches, den Regeln entsprechendes und im Sinne der guten Handwerksgewohnheit rechtmäßiges Auseinandergehen.<sup>42</sup>

### *Ausgangszeit des Gesellen*

Der hausherrlichen Verantwortlichkeit und Aufsichtspflicht des Meisters über das Wohlverhalten seines Gesellen in und außerhalb seines Hauses entsprach es, wenn die Ausgangszeiten des Gesellen eingeschränkt wurden und damit eine möglichst weitgehende Kontrolle auszuüben versucht wurde. Insbesondere das Verbot, daß Gesellen ohne Wissen und Erlaubnis ihres Meisters außerhalb des Hauses übernachteten, muß hier genannt werden, welches in die überörtlichen Satzungen der Bäcker<sup>43</sup>, der Bender<sup>44</sup> und der Schneider<sup>45</sup> aufgenommen wurde. Noch im Bäckerbundesbrief von 1352 stand ein absolutes Übernachtungsverbot außerhalb des Hauses, dessen Übertretung sofortige Entlassung und Handwerksverbot zur Folge hatte. Doch 84 Jahre später stellte sich dieser Artikel zum Teil abgeschwächt dar. Zum einen konnte der Meister Ausnahmen erlauben, zum andern wurde dem ertappten Gesellen erst einmal eine Geldbuße auferlegt, bevor im Falle deren Nichtzahlung ein Handwerksverbot eintrat. Gleiche Bedingungen enthielten auch die zitierten Bestimmungen der Bender- und Schneiderbundesordnungen. Eine Erstarkung der Interessenvertretung der Gesellenschaft, aber auch gewerbliche Erfordernisse mochten zu dieser Modifizierung geführt haben, zumal es durchaus üblich war, dem Kunden zur Erledigung bestimmter Arbeiten einen Gesellen ins Haus zu schicken, ihn dort schlafen und verpflegen zu lassen. Gerade bei Bndern und Schneidern war die-

<sup>41</sup> Schmiedebb. 1383, Art. 2.

<sup>42</sup> Z. B. Bäckerbb. 1436, Art. 8; 1604, Art. 8; 1625, Art. 10. – Hutmacherbb. 1512, Art. 9. – Sattlerbb. 1435, Art. 13. – Schmiedebb. 1383, Art. 2. – Schneiderbb. 1457, Art. 5; 1520, Art. 1 u. 26; 1565, Art. 29; 1589, Art. 24; 1610, Art. 24.

<sup>43</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 17; 1436, Art. 7; 1513, Art. 6; 1604, Art. 4; 1614, Art. 4; 1625, Art. 4.

<sup>44</sup> Benderbb. 1496, Art. 12.

<sup>45</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 11; 1565, Art. 12; 1589, Art. 9.

se Praxis weit verbreitet, wie sich aus mannigfachen Vorschriften für handwerkliches Dienstpersonal ablesen läßt, welche das Verhalten im Kundenhaus reglementierten.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Einrichtung einer Art Zapfenstreichs für Gesellen. Acht Uhr ist laut Bäckerstatut von 1625 der Zeitpunkt, an dem der Geselle spätestens zu Hause zu sein hat<sup>46</sup>, während in Schneiderbriefen pauschal von *abends bei rechter tagzeit* gesprochen wird.<sup>47</sup> Wie aus vergleichbaren Gewohnheiten jener Zeit wohl geschlossen werden kann, dürfte es sich dabei um den Eintritt der Dunkelheit handeln. Ergänzend kommt bei den Schneidern noch das Verbot hinzu, den Dienstpersonen Schlüssel auszuhändigen, und zwar damit begründet, das im Hause des Meisters befindliche Gut von Kunden vor Diebstahl schützen zu müssen.<sup>48</sup>

### *Verheiratete Gesellen*

Schließlich sei hier noch eine Frage angeschnitten, die unter den Bundesbriefen der mittelrheinischen Handwerker lediglich bei den Bäckern berücksichtigt wurde, obwohl sie ein tiefgehendes soziales Problem jener Zeit betraf. Wenn Gesellen heirateten, mußte dies notwendig mit dem Grundsatz kollidieren, wonach ein Geselle im Hause des Meisters leben sollte, und drohte die Hausgemeinschaft zu sprengen, da ja die Gründung eines neuen Hausstandes nötig war. Aus diesem Grunde begegnen uns in den Zunfturkunden Vorschriften, welche einem Gesellen die Möglichkeit zur Heirat stark einschränkten, wenn nicht gar völlig zunichte machten.<sup>49</sup> So vereinbarten die mittelrheinischen Bäcker 1352, einen Gesellen, der sich verehelichte, nur bis zum Ende der vertraglich festgelegten Dingzeit im Dienst zu behalten und darüberhinaus nicht zu beschäftigen. Ausgenommen sollten diejenigen Gesellen sein, die in die Zunft einträten und die Aufnahmegebühr entrichteten.<sup>50</sup> Aber der Brief von 1513 zeigt, daß inzwischen eine Wandlung eingetreten war. Verheiratete Gesellen erscheinen hier als Selbstverständlichkeit. Grund für deren Entlassung sollte nur die Tatsache sein, daß ihre Frauen Mehl oder Grieß auf dem Markt feilhielten, eine Bedingung, die auch schon in den älteren Bundesbriefen enthalten war.<sup>51</sup> Entscheidend dürften nun also einzig Furcht vor gewerblicher Konkurrenz und vor Veruntreuung des Gesellen gewesen sein, während sich in den älteren Vorschriften noch der Geist spiegelte, daß nur ein vollwertiger Handwerksgenosse einen eigenen Hausstand gründen könne. Der Geselle hatte damit so lange zu warten, bis er einen eigenen Betrieb besaß und er auch gesellschaftlich in jeder Hinsicht eine selbständige Position und Verantwortung übernehmen konnte. Daß dies im 16. Jahrhundert von den Bäckern

<sup>46</sup> Art. 4.

<sup>47</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 10; 1610, Art. 10.

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> Vgl. Wissell I, S. 397 ff. od. II<sup>2</sup>, S. 446 ff. Stock, Verfassung des Gesellenwesens, S. 109. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 49 f. Schmieder, Gesch. Arbeitsrechts, S. 128. Schanz, Gesellenverbände, S. 5. Ebel, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht, S. 19 f.

<sup>50</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 4. Ebenso 1436, Art. 3.

nicht mehr unabdingbar gefordert wurde, trug der Tatsache Rechnung, daß es wegen der gewandelten handwerkswirtschaftlichen Verhältnisse eben nicht mehr sicher war, daß sich der Geselle eines Tages als selbständiger Meister etablierte. Wollte er nicht als armer, alter „Junggeselle“ enden, mußte der Handwerksgehilfe versuchen, sein gelerntes Gewerbe als Störer, vielleicht gar auf dem Land, auszuüben, um damit seine soziale Lage erträglicher zu gestalten.<sup>52</sup>

Folgt man den Bestimmungen der Bäckerbundesbriefe von 1352 und 1436, hatte ein heiratender Bäckergeselle mit der Möglichkeit zu rechnen, brotlos zu werden. Das läßt darauf schließen, daß die Zunftaufnahmegerühr eine nicht für jeden leicht überschreitbare finanzielle Schranke bedeutete, worauf später noch einzugehen sein wird. Hinzu kam, daß in der Regel nur Bürger einen eigenen Hausstand gründen durften und auch der Erwerb des Bürgerrechts mit finanziellen Auflagen verknüpft war.<sup>53</sup> Nur wohlhabendere Gesellen also konnten sich eine Heirat leisten. Dieser Zustand begünstigte notwendig die Tendenz zur Erblichkeit der Meisterstellen, zumal die Meistersöhne die bessere Ausgangsposition besaßen<sup>54</sup>, und zur Beschränkung der Meisterzahlen. Ein außenstehender Geselle konnte schließlich nur noch hoffen, über die Heirat mit einer Meisterstochter oder oft wesentlich älteren -witwe Meister zu werden.<sup>55</sup> Für Frankfurt zum Beispiel stellte Bücher im 15. Jahrhundert trotz dieser schlechten Bedingungen eine ganze Anzahl verheirateter Gesellen fest, die eine eigene Feuerstelle zu versteuern hatten.<sup>56</sup> Leider aber lassen die spärlichen Angaben keinen Schluß auf die Gesamtsituation zu. Nur soviel kann gesagt werden, daß nämlich im Baugewerbe der Anteil der verheirateten Gesellen vergleichsweise höher lag, da die hier vorherrschende Produktionsweise nicht an Leben und Arbeiten im Meistershause gebunden war.<sup>57</sup>

### *Dienstvertrag*

Die besondere zwischen dem spätmittelalterlichen städtischen Handwerksmeister und seinem Gesellen bestehende Beziehung wird als freies Arbeitsverhältnis bezeichnet im Gegensatz zum unfreien, das auf familienrechtlicher Abhängigkeit, leihrechtlicher Bindung oder persönlicher Abhängigkeit beruhte. Wenn auch im Frühmittelalter die freie Lohnarbeit noch nicht unbedingt etwas mit der standesrechtlichen Freiheit des Arbeitnehmers zu tun haben mußte, war doch wohl schon im 12. und 13. Jahrhundert der freie Lohnarbeiter bei weitem vorherrschend. Hierzu sind in erster Linie Dienstboten und Tagelöhner, Handlungsgehilfen und Bergleute, städtische Bedienstete und Handwerksgesellen zu zählen. Ein allgemeines Arbeits- oder

<sup>51</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 12.

<sup>52</sup> Vgl. Wissel II<sup>2</sup>, S. 323 f.

<sup>53</sup> Vgl. Maurer, Städteverfassung II, S. 755 f. Für Frankfurt vgl. Sandmann, Bürgerrecht Frankfurt, S. 82.

<sup>54</sup> Zur Erblichkeit der Meisterstellen vgl. Wissel I<sup>2</sup>, S. 305 u. II<sup>2</sup>, S. 35 u. 41 f.

<sup>55</sup> Vgl. Lütge, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 259 f.

<sup>56</sup> Bücher, Bevölkerung, S. 420 f.

<sup>57</sup> Vgl. Müller, Ordnung d. Bauhandwerks, S. 37.

Arbeitsvertragsrecht, das für diese Gruppen unselbständiger Arbeitnehmer insgesamt Gültigkeit gehabt hätte, gab es allerdings nicht. Der Grund dafür ist in dem Bestehen eigenständiger genossenschaftlicher Organisationen der einzelnen Berufsgruppen zu suchen, die jeweils ein eigenes Sonderarbeitsrecht ausbildeten.<sup>58</sup> So ging der Handwerksgeselle auf der Grundlage fester, in den Zunftordnungen niedergelegter Regeln gegen Entgelt eine befristete Dienstverpflichtung ein. Der Abschluß eines derartigen Vertrages begründete eine gegenseitige Treuepflicht, auf Seiten des Meisters überdies eine Fürsorgepflicht.<sup>59</sup>

Bevor es jedoch dazu kam, hatte der Geselle verschiedene seine Person betreffende Nachweise zu erbringen, die schlagwortartig mit Begriffen wie Ehrlichkeit und Redlichkeit beschrieben werden können. Hinzu kam der Beweis einer geleisteten Lehrzeit.<sup>60</sup> Eine Rolle spielte weiterhin die Frage, ob der Betreffende zum Handwerk geboren sei oder nicht. Doch waren derartige Überprüfungen der Handwerksfähigkeit des handwerklichen Gehilfen nicht schon seit je in vollem Umfang ausgeprägt, sondern es kann eine deutlich zunehmende Tendenz festgestellt werden, die Voraussetzungen zu vermehren und zu verschärfen.<sup>61</sup> Der Grund für diese Tatsache ist in der Struktur- und Konjunkturkrise des spätmittelalterlichen Handwerks zu sehen, welche eine Schließung der Handwerke zur Folge hatte, d.h. eine Beschränkung der Zahl der ein betreffendes Gewerbe an einem bestimmten Ort selbständig ausübenden Meister. Dies wiederum mußte notwendig Auswirkungen auf die Menge der zu beschäftigenden Gesellen und des von diesen immer noch verkörperten Handwerksnachwuchses haben. Die verschiedenen Gewerbe wurden gleichsam zu exklusiven Klubs, welche die Eintrittsbedingungen ständig in die Höhe schraubten. Trotz allem sollte auch die positive Seite dieser Erscheinung nicht vergessen werden, welche indes zu einem gewissen Grade nur ideellen Wert besaß. Die hohen Voraussetzungen für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dienten ohne Zweifel einer ansprechenden Qualifikation und Reputation des Handwerks selbst und kamen damit auch dem Verbraucher zugute. Auf der anderen Seite wurde dieser Zweck häufig ins Gegenteil verkehrt, wenn Söhnen und sonstigen Verwandten der Meister jede erkennliche Erleichterung und Förderung zuteil wurde, aber eventuell besser qualifizierten Außenstehenden durch rigorose, ja schikanöse Auslegung der Bestimmungen der Weg versperrt wurde.<sup>62</sup>

Zu der einem Gesellen abverlangten sozialen und moralischen Qualifikation, welche sich in den Begriffen der Ehrlichkeit und Ehelichkeit kristallisierte<sup>63</sup>, trat seit der Wende von 15. zum 16. Jahrhundert verstärkt die fachspezifische. Ihr Nachweis wurde in der Regel durch die Vorlage eines Scheines erbracht, der die Ableistung einer ehrlichen und redlichen Lehrzeit bei einem anerkannten zünftigen Meister

<sup>58</sup> Vgl. Ogris, Gesch. des Arbeitsrechts, S. 286 f.

<sup>59</sup> Vgl. Conrad, Dt. Rechtsgesch., S. 424; Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 43.

<sup>60</sup> Zur Lehrzeit s.u. Abschnitt C. 2.

<sup>61</sup> Vgl. Ebel, Gewerbl. Arbeitsvertragsrecht, S. 18.

<sup>62</sup> Zu diesen Fragen vgl. Abschnitt C.3.

<sup>63</sup> Zur Forderung der „Ehrlichkeit“ im spätmittelalterlichen Handwerk s.u. Abschnitt E. 1.

bestätigte. Das früheste Beispiel für diese Forderung unter unseren Bundesbriefen bietet derjenige der Pergamenter aus dem Jahre 1423.<sup>64</sup> Es folgen die Briefe der Hutmacher von 1477<sup>65</sup>, der Bender von 1496<sup>66</sup> und schließlich der Keßler von 1552<sup>67</sup>. Oft war dem bindenden Inkrafttreten des Vertrages noch eine vierzehntägige Probezeit vorgeschaltet, innerhalb derer den Gesellen die Möglichkeit gegeben war, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und die Formalitäten der Dingung zu erledigen. Darüberhinaus stellte aber auch die Probezeit ohne Zweifel ein Mittel dar, im Umgang mit dem Gesellen dessen Persönlichkeit in Augenschein zu nehmen und sein handwerkliches Können zu prüfen, falls in dem betreffenden Gewerbe Lehrzeiten nicht generall üblich waren.<sup>68</sup>

### *Dienst- und Beisasseneid*

Der Vertragsabschluß selbst erfolgte unter der Wahrung bestimmter Formen. Wegen des grundsätzlichen Interesses der Zunft an der Handwerksfähigkeit und -würdigkeit eines neu gedungenen Gesellen genügte nicht eine private Form des Vertragsabschlusses zwischen diesem und dem Meister, sondern es hatte dieser zeremonielle Akt, der zumeist mit einer Eidesleistung des Gesellen verbunden war, vor der Zunftöffentlichkeit zu erfolgen, die von den Zunftvorstehern oder einem Ausschuß mehrerer Meister dargestellt wurde.<sup>69</sup> Auf der anderen Seite haben wir mit dieser Kommission vermutlich aber auch eine den sogenannten Geschworenen vergleichbare Einrichtung vor uns, die – meist vom Rat der Stadt ernannt – im Mittelalter als Zeugen bei formlosen Rechtsgeschäften herangezogen wurden<sup>70</sup>, hier allerdings auf Zunftverhältnisse übertragen und auf deren Bedürfnisse zugeschnitten. Mit dem Vertragsabschluß unterstanden einheimische und fremde Gesellen der Stadt- und der Zunftgerichtsbarkeit, sowohl bezüglich der aus dem Kontrakt sich ergebenden handwerksrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Handwerksordnung und der privatrechtlichen gegenüber dem Dienstherrn als auch bezüglich der von Seiten der Stadt erlassenen Verordnungen, welche den verfassungsrechtlichen Status des Gesellen regelten.<sup>71</sup>

Zur Anerkennung und Bekräftigung dieser Bindungen hatte die gedungene Dienstperson üblicherweise zwei Eide zu leisten, und zwar einen vor der betreffenden Zunft und einen vor dem Vertreter der Stadtobrigkeit. Dieser sogenannte Beisasseneid stellte die Nicht-Vollbürger, welche die zuwandernden auswärtigen Handwerks-

<sup>64</sup> Pergamenterb. 1423, Art. 7.

<sup>65</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 5.

<sup>66</sup> Benderbb. 1496, Art. 3: Der Geselle muß grundsätzlich eine Lehre nachweisen; Art. 8: Er muß bestimmte, näher bezeichnete Tätigkeiten verrichten können; Art. 7: Der Meisterknecht muß die Forderungen des Meisterstückes erfüllen.

<sup>67</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 32.

<sup>68</sup> Vgl. Ebel, *Gewerbl. Arbeitsvertragsrecht*, S. 24 f. Zur Probezeit der Lehrlinge, vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 286 f.

<sup>69</sup> Vgl. Ebel, *Gewerbl. Arbeitsvertragsrecht*, S. 22; Schmieder, *Gesch. d. Arbeitsrechts*, S. 154.

<sup>70</sup> Vgl. Stobbe, *Gesch. dt. Vertragsrecht*, S. 23.

<sup>71</sup> Vgl. Dirke, *Rechtsverhältnisse*, S. 47.

gesellen überwiegend waren, unter den Schutz des Stadtrechtes, d.h. er bezog den Beisassen in den städtischen Schwurverband mit ein, mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten.<sup>72</sup> Es fehlten lediglich das Wahlrecht, gleichbedeutend mit dem Besitz politischer Mitwirkungsrechte, und der Rechtsschutz außerhalb des Bannbezirks.<sup>73</sup> Im übrigen wurden Lehrlinge, wohl wegen ihres geringen Alters, selten ausdrücklich aufgefordert, den Beisasseneid zu leisten, was eigentlich im Hinblick auf die damit verbundene Verpflichtung zum Wehrdienst hätte wünschenswert erscheinen müssen. Die Frankfurter Sattlerordnung von 1574 gibt uns einen bezeichnenden Hinweis: Dem Meister ist vorgeschrieben, seinen über 16 Jahre alten Gesellen oder Lehrling dem Rat zwecks Ablegung des Beisasseneides vorzuführen.<sup>74</sup> Zu bedenken ist, daß die den Eid behandelnden städtischen Satzungen keine begriffliche Scheidung zulassen. Sie sprechen allgemein von den „Handwerksknechten“, unter welche in weiterem Sinne durchaus auch die Lehrlinge fallen.

Den Beisasseneid des Dienstgesindes ebenso wie den Eid vor der örtlichen Zunft in die überörtlichen Handwerksvereinbarungen aufzunehmen, war weder nötig noch möglich, zumal jede lokale Gewalt eigenständig über die Einhaltung ihrer betreffenden Bestimmungen wachte. Eine Vereinbarung *Von der dinstknechte wegen*, die im Jahre 1421 zwischen den Städten Mainz, Worms, Speyer und Frankfurt getroffen wurde, enthielt die Absprache, daß sämtliche in der betreffenden Stadt anwesenden Gesellen ihren Beisasseneid abzulegen hätten und der Meister ihn bei Strafe zu diesem Zweck binnen acht Tagen dem Bürgermeister vorzuführen hätte.<sup>75</sup> Ein Städteitag des rheinischen Städtebundes in Speyer hatte bereits im Jahre 1388 den Grundsatz verabschiedet, *daz die antwerckknechte und der phaffen dienere den retden in den stedten swuren gehorsam, getruwe und holt zu sine und fur schaden zu warnen.*<sup>76</sup> Entsprechende lokale Regelungen liegen in der uns besonders interessierenden Region beispielsweise vor für Straßburg aus dem Jahre 1465<sup>77</sup>, für Schlettstadt aus dem Jahre 1426<sup>78</sup>, für Landau aus der Mitte des 15. Jahrhunderts<sup>79</sup>, für Worms<sup>80</sup>, für Bingen aus dem Jahre 1482<sup>81</sup>, für Alzey aus dem Jahre 1492<sup>82</sup> sowie für Kirn aus dem Jahre 1555<sup>83</sup>.

<sup>72</sup> Vgl. Ebel, Bürgereid, S. 78. Für Frankfurt vgl. Sandmann, Bürgerrecht, S. 90.

<sup>73</sup> Ebd. S. 79. – Dagegen bezüglich Zürichs Fecht, Gewerbe Zürich, S. 36. Bevor im Jahre 1409 der Besitz des Bürgerrechtes für Zunftmitglieder obligatorisch wurde, hatten die Zünfte bereits seit 1336 Mitwirkungsrechte am Stadtregiment.

<sup>74</sup> Sattlerordnung Frankfurt 1574, Art. 36; ähnlich schon, aber ohne Angabe einer Altersgrenze 1463, Art. 15.

<sup>75</sup> Fft. ZU I, S. 4, Art. 2. u. S. 5, Art. 7.

<sup>76</sup> UB Straßburg, Bd. 6, Nr. 424, S. 217 f.

<sup>77</sup> Straßb. Zunft- u. Polizei-Verordnungen, S. 300 f.

<sup>78</sup> Oberrhein. Stadtrechte, 3. Abt., Elsässische Stadtrechte II, S. 735.

<sup>79</sup> StA Landau, Bl. Amtsbücher, Alte Abt. Nr. 3. *Ratsbuch*, fol. 28.

<sup>80</sup> Boos, rhein. Städtekultur III, S. 141.

<sup>81</sup> StAA Koblenz, Abt. 610, Nr. 360, Eidbuch der Stadt Bingen. – Ähnlich in der Stadtordnung Ebf. Bertholds v. Mainz für Bingen aus dem Jahre 1488, Art. 42. *Regesta Bingensia*, Nr. 543, S. 53.

<sup>82</sup> StA Alzey C.1., Zunftordnungen, Buch IX.

<sup>83</sup> Gemeindeordnung Kirn 1555, Art. 14, Feld, Städtewesen Hunsrück-Nahe-Raum, S. 127.

Wichtiger und effektiver war es, bereits beim angehenden Lehrling mit der Überprüfung der Eignung zum Handwerk einzusetzen, als erst beim Gesellen damit zu beginnen, da sonst eine Fernhaltung von in den Augen der Zunft unerwünschten Personen umso schwerer hätte fallen müssen. Aus diesem Grunde nahmen die Vorschriften, die bei der Einstellung eines Lehrlings zu beachten waren, in den Bundesbriefen weit mehr Raum ein als diejenigen, die von den formalen Begleiterscheinungen der Dingung eines Gesellen handelten. Ein redlich ausgelernter Lehrling erhielt seinen Lehrbrief – darüber wird noch zu sprechen sein –, den er seinem neuen Meister unterbreitete, und wenn gegen den Gesellen nicht irgendeine Beschuldigung vorlag, stand einem Vertragsabschluß nichts im Wege, wozu auch die Beeidung der örtlichen und der überlokalen Handwerksordnungen gehörte. So verlangten Schmiede, Holzschuhmacher, Hafner und Hutmacher von ihren Gesellen, die Einhaltung der Bundesartikel zu geloben.<sup>84</sup> Ein Seilerknecht sollte innerhalb von vierzehn Tagen seinem Meister gegenüber das Gelöbnis tun, daß er zu Gelegenheit der nächsten Tagung in den Bund eintreten würde, was gleichbedeutend mit der Anerkennung der Statuten war.<sup>85</sup>

### *Dingtermin und -dauer*

Grundsätzlich konnte der Meister jederzeit eine Dienstperson einstellen; doch bildeten sich mit der Zeit feste Dingtermine heraus, die in ganzen Landstrichen allgemeine Geltung besaßen.<sup>86</sup> Unter ihnen wurden die Zeitpunkte verstanden, an denen das Gesinde seine Arbeits- oder Dienststätte zu wechseln pflegte. Sie stellten somit auch in der Regel den Endpunkt der Laufdauer von Arbeitsverträgen dar und sagen etwas über die Dingdauer von Dienstpersonal aus. Mit der sich seit Beginn des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Maße durchsetzenden Wanderpflicht des Handwerksgesellen, deren Ableistung zu einer der Voraussetzungen des Aufstiegs zum Meister wurde, mußte es auch angesichts der sich verschlechternden sozialen Ausichten der Gesellschaft im Interesse der zünftigen Meister liegen, die Fluktuation der sehr mobilen Gesellen in festere Bahnen zu lenken. Mit dem Gebot, Streitigkeiten zwischen Meister und Knecht am betreffenden Ort bis zum Ausgleich auszutragen und nicht etwa in eine andere Stadt auszuweichen, haben wir bereits eine Maßnahme der Handwerkerbünde kennengelernt, die in ähnliche Richtung zielte. Die Einrichtung vorgeschriebener Dingtermine, also von Terminen für Vertragsbeginn und -ende, mußte den Höhepunkt der Gesellenwanderung zwangsläufig auf diese Zeitpunkte konzentrieren und den dazwischenliegenden Zeitraum von der Unruhe, die Zu- und Abwanderung verursachten, weitgehend verschont lassen. Insbesondere die Bäcker machten in dieser Hinsicht konsequent von den Möglichkeiten Gebrauch, die überlokale Vereinbarungen in dieser Frage boten. Denn ohne Zweifel mußten

<sup>84</sup> Schmiedebb. 1413, Art. 4. Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 8, Hafnerbb. 1446, Art. 8, Hutmacherbb. 1512, Art. 15.

<sup>85</sup> Seilerbb. 1510, Art. 24.

<sup>86</sup> Vgl. z.B. Geschichtlicher Handatlas der Dt. Länder am Rhein. Mittel- u. Niederrhein, Karte 64 a „Gesindetermine“.

sich Bestimmungen, die in Ursache und Wirkung über den örtlichen Rahmen hinausgingen, auch besser durchsetzen lassen, wenn man dieser Tatsache Rechnung trug. Die Bäckerbundesbriefe von 1436 und 1513 nannten Weihnachten als Dingtermin für Knechte und Mägde<sup>87</sup> und legten demgemäß auch die Dingdauer auf ein Jahr fest.<sup>88</sup> Auch zwischenzeitliche Dingungen sollten bis zu diesem Zeitpunkt befristet sein, ein Grundsatz, der bis zum Ende unseres Untersuchungszeitraumes in Geltung blieb. Bis zur Abfassung der nächst vorliegenden Bundesstatuten im Jahre 1604 hatte sich ein zusätzlicher Dingtermin herausgebildet, der ein halbes Jahr nach bzw. vor Weihnachten lag, nämlich der Tag Johannes des Täufers, der 24. Juni. Die Mindestlaufzeit des Arbeitskontraktes betrug demnach sechs Monate.<sup>89</sup> Dies war auch in den Schneiderbundesbriefen, allerdings erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, festgelegt, zunächst ohne einen bestimmten Dingtermin zu nennen und mit dem Zusatz, daß der unter redlichen Umständen vor der Zeit ausscheidende Knecht einen Ersatzmann stellen sollte.<sup>90</sup> Erst der Schneiderbundesbrief von 1610 wies mit der Festlegung von halbjährlichen Dingterminen zu Johannes dem Täufer und zu Weihnachten dieselbe Regelung auf wie die Bundesbriefe der Bäcker seit 1604.<sup>91</sup> Eine Durchsicht der mir vorliegenden lokalen Bäcker- und Schneiderordnungen aus Städten, deren Handwerker an diesen Bünden beteiligt waren, zeigte, daß es örtliche Festlegungen des Dingtermins und der Dingdauer für Gesellen vor deren Auftreten in den Bundesbriefen selten gab.<sup>92</sup> Sie dürften daher als bewußte Maßnahme handwerklicher Bundespolitik zu betrachten sein, welche die Schaffung eines einheitlichen Handwerksrechtes zum Ergebnis hatte, das über den engen städtischen Rahmen hinausreichte. Das wird umso deutlicher, wenn wir später noch sehen, wie der Bundessatzung das örtliche Handwerksrecht nachfolgt. Beispielsweise erscheinen in der neu gefaßten Koblenzer Schneiderordnung aus dem Jahre 1616 die aus dem Bundesbrief von 1610 bekannten Dingtermine.<sup>93</sup>

Im übrigen muß bei der Beurteilung des Gesindetermins in Betracht gezogen werden, daß es sich hier auch um ein Mittel handelte, die Konkurrenzverhältnisse, – über die noch gesondert zu sprechen sein wird –, zwischen den einzelnen Meistern auszugleichen. Wenn nämlich Dienstende und -beginn der Handwerksgehilfen zu bestimmten Stichtagen institutionalisiert waren, mußten die Chancen der Meister, sich mit Arbeitskräften zu versorgen, annähernd gleich sein, zumal Dingungsverhandlungen mit Dienstleuten, die noch vertraglich gebunden waren, vor dem Dingtermin, dem „Ziel“ zu führen, dem Meister strengstens verboten war. Demselben Zweck des Konkurrenzausgleichs zwischen den Meistern dient auch die sogenannte Umschau, das Verfahren zünftiger Arbeitsvermittlung.<sup>94</sup>

<sup>87</sup> Bäckerbb. 1436, Art. 2; 1513, Art. 4.

<sup>88</sup> Bb. 1513, Art. 4.

<sup>89</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 4; 1614 Art. 4; 1625, Art. 4.

<sup>90</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 17; 1589, Art. 13.

<sup>91</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 13.

<sup>92</sup> Laut Benderordnung Frankfurt 1377, Art. 11 sollte die Dingdauer mindestens ein Jahr betragen.

<sup>93</sup> Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 22.

<sup>94</sup> S. u. Abschnitt D.2a.

### Vertragsende

Die Laufdauer des Arbeitsvertrages endete mit dem Erreichen des „Zieles“, das entweder von der Handwerksordnung vorgegeben oder zwischen den Vertragsparteien frei ausgehandelt war.<sup>95</sup> Ein vorzeitiges Ausscheiden des Gesellen war in der Regel nur bei gütlicher Einigung zwischen diesem und seinem Meister möglich. Doch auch dann waren zuweilen daran noch verschiedene Auflagen geknüpft, wie die Artikel verschiedener Bundesbriefe ausweisen. Vor allem forderte man, daß ein Geselle nur dann sein Dienstverhältnis vor Ablauf der Frist beenden dürfte, wenn eine „redliche Ursache“ vorläge. Bei Schneidern und Barbieren war überdies die Stellung eines Ersatzmannes nötig, und bei ersteren durfte der Knecht nicht innerhalb des nächsten halben Jahres in der betreffenden Stadt eingestellt werden.<sup>96</sup>

Wie eine derartige Vorschrift von den Handwerksmeistern gehandhabt wurde, zeigt uns ein Mainzer Beispiel aus dem Jahre 1511. Der Rat verurteilte einen Kürschnermeister, dessen Dienst zwei Gesellen rechtmäßig verlassen hatten und die bezahlt worden waren, deren vierwöchigen Lohn- und Kostverlust zu ersetzen, weil er deren Anstellung bei anderen Mainzer Kürschnern verhindert hätte. Zu seiner Rechtfertigung führte der beklagte Meister an, die beiden Gesellen hätten nach ihrem Ausscheiden eigentlich wandern müssen, zumal seine Auftragslage wegen der bevorstehenden Frankfurter Messe eigentlich die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erfordert hätte. Die anderen Mainzer Kürschner hatten offenbar diese Rechtsauffassung ihres Genossen solidarisch unterstützt und den betreffenden Gesellen keine Arbeit gegeben.<sup>97</sup>

Recht vereinzelt unter den mittelrheinischen Handwerksstatuten steht ein Artikel der Heidelberger Schuster- und Lohgerberordnung aus dem Jahre 1484, welcher einen entsprechenden Grundsatz enthält, nun allerdings im Interesse des Gesellen: Ein Knecht, dessen Vertragszeit abgelaufen sei, der aber weiterhin verdienen wolle, solle anderen vorgezogen und weiterbeschäftigt werden.<sup>98</sup>

Einem unredlich ausgeschiedenen Gesellen sollte bis zum Austrag der Sache das Handwerk verboten sein.<sup>99</sup> Darüberhinaus wurde dieses Gebot durch die in den lokalen und überlokalen Handwerksordnungen häufig wiederkehrende und oben schon zitierte Bestimmung ergänzt, daß kein Meister einen Knecht einstellen dürfte, der in Unfrieden von seinem alten Meister geschieden wäre. Was im Einzelfall unter der redlichen Ursache zu erstehen war, wurde in den Bundesbriefen fast durchweg nicht geregelt und unterlag wohl letztlich der Beurteilung der dafür zuständigen zünftigen Gremien und in höherer Instanz der städtischen Gerichtsbarkeit.<sup>100</sup> Dirke

<sup>95</sup> Vgl. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 104 ff.

<sup>96</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 13. Sattlerbb. 1439, Art. 19. Schneiderbb. 1565, Art. 17; 1589, Art. 13; 1610, Art. 13. Barettmacherbb. 1605, Art. 15, Weißgerberbb. 1513, Art. 4.

<sup>97</sup> StA Mainz, Ratsprotokolle 1/2, fol. 64 f.

<sup>98</sup> Art. 19.

<sup>99</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 15. Benderbb. 1459, Art. 4. Hutmacherbb. 1477, Art. 9.

<sup>100</sup> Benderbb. 1459, Art. 4; *ane redlich ortsache noch erkentnuße der meister*. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Kündigungsgrundes unterlag also den Meistern, d.h. der Zunft.

jedenfalls nennt als berechtigte Gründe für die vorzeitige Lösung des Vertrages durch den Gesellen die fortwährende schlechte unmenschliche Behandlung durch den Meister und dessen Unfähigkeit, vertragsgemäß Arbeit zu geben, insbesondere bei der sogenannten Stücklöhnung von einschneidender Bedeutung. Schließlich noch verpflichtete die Verhängung des Kirchenbannes über den Meister den Gesellen, den Vertrag vorzeitig zu lösen; und dies bewirkte auch die Tatsache, daß ein Meister für unehrlich angesehen wurde oder ihm Ehebruch nachgewiesen werden konnte.<sup>101</sup>

### *Vertragswidrige Kündigung durch den Gesellen*

Über Gründe und Anlässe der Vertragslösung, welche als unrechtmäßig und unredlich galten, geben indes einschlägige Vorschriften der Bundesbriefe eher Auskunft. Breiter Raum wurde hier dem vorzeitigen Entgehen des Gesellen oder auch des Lehrlings und anderen Dienstpersonals aus dem vertraglich vereinbarten Dienst gewidmet. Der Häufigkeit des Auftretens dieser Bestimmung nach zu urteilen scheint es im spätmittelalterlichen Handwerk eine verbreitete Erscheinung gewesen zu sein, daß Gesellen ihrem Meister wegen irgendwelcher Streitigkeiten davonliefen, möglicherweise noch andere Kollegen aufwiegelten und schließlich alle Meister einer bestimmten Stadt boykottierten.<sup>102</sup> Derartigen Gesellenstreiks suchten die Zünfte natürlich zu begegnen, indem sie über „aufstehende“ Gesellen Handwerksverbote bis zur Beilegung der Streitigkeit aussprachen. Auf lokaler Ebene mußten sich Gegebenmaßnahmen der Meister notwendig als wenig erfolgversprechend erweisen, da der betreffende Geselle leicht in andere Städte ausweichen konnte. Daher vereinbarten die Bäcker, Barbiere, Hutmacher, Lohgerber, Pergamenter, Sattler, Schmiede und Schneider in ihren Bundesstatuten, also in überlokalem Rahmen, über Dienstgesinde, das irregular und unzeitgemäß aus seinem Arbeitsverhältnis ausschied oder sonst die Arbeit niederlegte, bis zur Beilegung des Falles Handwerksverbot zu verhängen, ihm das Handwerk zu legen, wie man sich damals ausdrückte.<sup>103</sup>

Indes waren Wesen und Substanz dieses zwischen dem Meister und Gesellen herbeizuführenden Ausgleichs nicht festgeschrieben, sondern unterlagen bis zum Ende des Spätmittelalters einer gewissen Wandlung, deren Ausgangspunkt in den gerade auch von den Meistern mit Hilfe dieser Maßnahme bekämpften Absprachen und Organisationen der Gesellschaft zu suchen ist. Schanz schildert es als allgemeines Ziel deutscher Gesellenorganisationen im späten Mittelalter, die Bestrafung für den Bruch des Arbeitskontraktes herabzumildern. So sei bereits seit dem 14. Jahrhundert das absolute Handwerksverbot in zunehmendem Maße durch eine wenn auch erhebliche

<sup>101</sup> Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 106 f.

<sup>102</sup> Zu Gesellenstreiks vgl. insbes. Schanz, Gesellenverbände, *passim*.

<sup>103</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 3; 1436, Art. 2; 1513, Art. 5; 1604, Art. 4 u. 8; 1614, Art. 4 u. 10; 1625, Art. 4 u. 10. Barbiererb. 1613, Art. 12, 15 u. 16. Hutmacherbb. 1477, Art. 9. Lohgerberbb. 1390, Art. 2. Pergamenterbb. 1423, Art. 3. Sattlerbb. 1439, Art. 12. Schmiedebb. 1483, Art. 3 u. 4. Schneiderbb. 1457, Art. 2; 1483, Art. 12.

Geldstrafe abgelöst worden. Bisher habe sich der Geselle mit seinem Meister zu einigen gehabt, was mit hohen Schadensersatzforderungen von Seiten des Meisters verbunden gewesen sein konnte.<sup>104</sup> Denn man pflegte im allgemeinen nach dem gültigen Rechtsgrundsatz der Zeit vorzugehen, wonach ein vorzeitig aus Mutwillen den Dienst quittierender Knecht seinem Meister einen Betrag in Höhe des vereinbarten Lohnes zu zahlen und bereits geleistete Vorschüsse doppelt zu erstatten hatte.<sup>105</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Lohn in der Regel für die gesamte Dauer des Vertrages vereinbart und an dessen Ende in einer Summe ausgezahlt wurde. Zudem konnte das Schiedsverfahren zwischen Meister und Geselle gegebenenfalls Jahre in Anspruch nehmen, während derer es dem Gesellen nicht möglich war, in seinem Beruf zu arbeiten.

Kurzum, so meint auch Dirke, habe sich die anfängliche **Privatstrafe**, die ihrem Wesen nach Wiedergutmachung und Schadensersatz des dem Meister zugefügten materiellen Unrechts gewesen sei, zu einer öffentlich-rechtlichen Strafe entwickelt, die in befristeten Arbeitsverbot, in Geldstrafen, vereinzelt sogar in Gefängnisstrafe bestanden habe.<sup>106</sup> Doch muß gefragt werden, ob eine derart schematisierende Betrachtung des Problems nicht an den Tatsachen vorbeigeht, ob wirklich von der Ablösung einer privatrechtlichen durch eine öffentlich-rechtliche Strafweise gesprochen werden kann. Denn sieht man sich die einschlägigen Paragraphen lokaler und überlokaler Handwerksordnungen an, läßt sich vermuten, daß bei Dirke rechtshistorische Theorie im Umfeld des Komplexes der sogenannten Rezeption des römischen Rechts die maßgebende Interpretationshilfe gewährt hat. Seit Vorschriften über das unrechtmäßige, vorzeitige Entgehen von Dienstpersonal in den Handwerksordnungen quellenmäßig faßbar werden, war es nie allein „Privatsache“ zwischen Meister und Geselle, Verletzungen des Kontraktes zu ahnden und beizulegen. Dies hätte schon allein dem Genossenschaftscharakter der Zunft widersprochen, in die der Handwerksmeister integriert war. Ohne die Solidarität seiner Mitmeister am Ort oder darüberhinausgehend im Handwerkerbund, welche das Berufsverbot gegenüber dem entlaufenen Gesellen trugen, wäre es wohl schwerlich möglich gewesen, diesen zur Befriedigung von Schadensersatzansprüchen des Meisters zu zwingen. Im ürigen ging auch das Verfahren der Vertragsschließung, bei welchem der Geselle vor Zunft und Obrigkeit eidlich Treue und Gehorsam zu geloben hatte, weit über Beziehungen rein privater Natur zwischen den Vertragsparteien hinaus. Die Verfolgung des Deliktes des vorzeitigen Entgehens bedeutete daher immer zugleich Wahrung der Interessen sowohl der zünftigen Gemeinschaft als auch des einzelnen Meisters und trug somit seit je gleichsam öffentlich-rechtlichen Charakter. So entspricht es auch nicht den Tatsachen, daß eine privatrechtliche Schadensersatzregelung durch eine öffentlich-rechtliche Bußgeldpraxis abgelöst worden sei.

<sup>104</sup> Schanz, Gesellenverbände, S. 116.

<sup>105</sup> Sachsenspiegel II, 32: *Entget der Knecht deme herren von mutwillen, her sal deme herren also vil geben, also im der herr gelobit hatte, unde was im vergulden iz, daz sal her zweivalt wi der geben.*

<sup>106</sup> Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 95 ff. u. 108.

Vielmehr blieb stets die Verpflichtung des den Kontrakt durch unrechtmäßige Entfernung vom Dienst brechenden Gesellen erhalten, Verluste und Schäden, welche dem Meister durch diese Handlungsweise entstanden, zu ersetzen und auszugleichen.<sup>107</sup> Lediglich das anfänglich praktizierte unwiderrufliche Handwerksverbot<sup>108</sup> wurde mit der Zeit sozusagen liberalisiert, indem es aufgelockert<sup>109</sup>, zeitlich befristet<sup>110</sup>, lokal begrenzt<sup>111</sup> und schließlich teilweise durch eine an die Zunftkasse zu entrichtende Geldbuße ersetzt wurde.<sup>112</sup>

Der Grund für diese Entwicklung muß meines Erachtens in der Wandlung des sozialen Standorts und Selbstverständnisses der Gesellschaft auf der einen und der zünftigen Handwerksmeister auf der anderen Seite gesucht werden, welche wiederum durch konjunkturelle und strukturelle Veränderungen in der Gewerbebewirtschaft des späten Mittelalters bedingt sind. Als der Geselle noch gleichsam Juniorgenosse des Meisters war und als selbstverständlicher Handwerksnachwuchs galt, gewissermaßen minderberechtigtes Zunftmitglied war, bedeutete ein vorzeitiges Entgehen den Bruch des Gemeinschaftsfriedens, welcher den Ausschluß nach sich zog. Sobald sich aber ein eigener Gesellenstand mit eigener Organisation herausbildete und von der Genossenschaft der Meister absonderte, weil für das Gros der Gesellen die Aussicht auf eigene Meisterschaft zusehends schwand, änderte sich die Qualität der Bestrafung des Kontraktbruches, war es möglich, daß durch eine Zahlung an die örtliche Zunft dessen berufsuntersagende Wirkung faktisch gegenstandslos wurde, ohne daß die Schadensersatzleistung selbst davon berührt wurde.

<sup>107</sup> In den Bundesbriefen s.o. Anm. 103. – Vgl. auch Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 26. Benderordnung Mainz 1432, Art. 26: nur redlich ausgeschiedene Knechte dingen! Benderordnung Worms 1532, Art. 11. Benderordnung Frankfurt 1377, Art. 16: Keinen Gesellen halten, der entlaufen ist; ebenso Zusatz 1495, Art. 37 (Fft. ZU I, S. 101). Schuster- und Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 34 u. 36. Lohgerberordnung Mainz 1468, fol. 84 v. Sattlerordnung Frankfurt 1463, Art. 14; 1574, Art. 37. Schmiedeordnung Bingen 1476, Art. 15. Schmiedeordnung Frankfurt 1483, Art. 36: betr. der Knechte sollen die entspr. Bundesvereinbarungen eingehalten werden. Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 49: ein unredlich entgangener Geselle soll in Frankfurt keine Arbeit bekommen!

<sup>108</sup> Ein einmal entgangener Lehrling sollte nicht mehr beschäftigt werden laut: Sattlerbb. 1439, Art. 12. Kürschnnerordnung Speyer 1509, Art. 40.

<sup>109</sup> Ordnung der Wormser Sattlergesellen 1562, Art. 8: Ein Geselle, der unausgetragene Hände mit Meister oder Gesellen hat, darf nicht fest, sondern nur vorübergehend für vierzehn Tage beschäftigt werden.

<sup>110</sup> Eben bis zum Ausgleich der Sache oder bis zur Zahlung der Geldbuße. Zu letzterer vgl. Bäckerbb. 1604, Art. 4; 1614, Art. 4; 1625, Art. 4. Barbiererb. 1613, Art. 12.

<sup>111</sup> Bäckerbb. 1614, Art. 14: Der grundlos zwischen den Zielen aufstehende Knecht erhält neben der Geldstrafe ein Handwerksverbot in der betreffenden Stadt bis zum nächsten Ziel; ebenso 1625, Art. 14. – Barbiererb. 1613, Art. 16: Ein mutwillig aufstehender Knecht soll in der Stadt seines Vergehens innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht angestellt werden. – Sattlerordnung Speyer 1577, Art. 6: Ein nach dem formellen Vertragsabschluß von seinem Meister gehender Knecht darf sich nicht wieder in Speyer verdingen und muß für mindestens einen Monat die Stadt verlassen. Ähnlich laut Sattlerordnung Frankfurt 1568, Art. 42 u. 46.

<sup>112</sup> Z.B. Bäckerbb. 1604, Art. 4: Grundlos *ausstehende* Gesellen haben Handwerksverbot bis zur Zahlung einer Geldbuße von einem Gulden. Ähnlich 1614 u. 1625, jeweils Art. 4.

### Vertragswidrige Kündigung durch den Meister

In gleicher Weise wie der Geselle konnte sich auch der Meister des Kontraktbruches schuldig machen. Ein besonders schwerwiegender Fall war die Vorenthaltung des dem Dienstgesinde zustehenden Lohnes.<sup>113</sup> Wenn der Meister seinen Gesellen vorzeitig widerrechtlich entließ, hatte er diesem in der Regel eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Lohnes zu zahlen.<sup>114</sup> Diesen allgemeinen Rechtsgrundsatz formulierte der Sachenspiegel folgendermaßen: *Verdrift aver de herre den knecht buten rechter tit, he scal eme sin vulle lon geven.*<sup>115</sup> In diesem Falle, meint Dirke, besitze die Verpflichtung zu voller Lohnzahlung den Charakter einer Strafe als Ausgleich für das dem Gesellen zugefügte Unrecht. In Fällen jedoch, wo der Meister den Gesellen noch vor Dienstantritt mit der Hälfte der vereinbarten Lohnsumme abfinden konnte, sei dies „eine gesetzlich fixierte Leistung, durch deren Hingabe ein dem Meister gesetzlich eingeräumtes Rücktrittsrecht bedingt war,“ und keine Strafe für den vermögensrechtlichen Nachteil des Gesellen.<sup>116</sup> Warum dies eigentlich keine Schadensersatzleistung gewesen sein soll, bleibt völlig offen! Angesichts der Tatsache, daß sich für den mittelrheinischen Raum lediglich zwei lokale Bestimmungen, der Speyerer Hutmacher von 1543 und der Frankfurter Sattler von 1568, ausmachen ließen, welche die Lohnausgleichszahlung bei grundloser vorzeitiger Kündigung durch den Meister beinhalteten<sup>117</sup>, muß bei Streitfällen die allgemeine Anwendung der etwa in Sachsen- oder Schwabenspiegel niedergelegten Rechtsgrundsätze angenommen werden.

Wie dem Gesellen stand es natürlich auch dem Meister zu, beim Vorliegen berechtigter Anlässe das Kontraktverhältnis zu lösen. Diese waren beispielsweise gegeben, wenn sich beim Gesellen ansteckende Krankheiten oder körperliche Gebrechen herausstellten, die dem Meister beim Abschluß unbekannt waren. Ebenso gab der in Augen der Zeit moralisch anfechtbare, unsittliche Lebenswandel dem Meister das Recht, dem Gesellen vorzeitig zu kündigen.<sup>118</sup> Nur in seltenen Fällen durfte dem Dienstherrn vorherrschender Auftragsmangel Entlassungsgrund sein.<sup>119</sup> Hinzu kam selbstverständlich auch jegliche Art von Vertragsbruch von Seiten des Gesellen, oben zum Teil schon erwähnt, zum andern Teil unten noch auszubreiten.<sup>120</sup>

<sup>113</sup> Vgl. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 98. Wissell I, S. 352 ff.

<sup>114</sup> Vgl. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 98 f.

<sup>115</sup> Sachenspiegel II 32, 2. Ähnlich Schwabenspiegel 203. Freisinger Rechtsbuch Nr. 236.

<sup>116</sup> Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 77. Vgl. auch Löning, Vertragsbuch, S. 459, Anm. 2 und Stobbe, Gesch. dt. Vertragsrechts, S. 35 f.

<sup>117</sup> Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 13: Bei grundloser Kündigung im Laufe der Woche ist der Meister zur Zahlung des vollen Wochenlohnes verpflichtet. – Sattlerordnung Frankfurt 1568, Art. 42: Wenn der Meister ohne rechtmäßige Ursache dem Gesellen innerhalb der vierzehntägigen Probezeit kündigt, muß er diesem zwei Wochenlöhne zahlen.

<sup>118</sup> Z. B. Barbiererb. 1613, Art. 12: *wan aber ein dienner sich also ungebührlich verhilte, daß ein Meister ihme uhrlaub zu geben getrungen, soll er kein lohn zu geben schuldig oder verbunden sein.*

<sup>119</sup> Vgl. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 108.

<sup>120</sup> Freisinger Rechtsbuch, Nr. 236: Bei berechtigter Kündigung soll der Herr zwei Zeugen über die Fehler des Dienstboten beibringen. Laut Nr. 237 berechtigten ihn dazu folgende Vergehen:

Indes muß es zu denken geben, wenn einerseits die Bundesbriefe in fast unzähligen Artikeln die Kontraktbrüche des Dienstgesindes und insbesondere das vorzeitige Entgehen aufgreifen und auf der anderen Seite Vertragsverletzungen der Meister kaum Platz eingeräumt wird, abgesehen von den wenigen Pauschalbestimmungen über den Austrag von Lohnstreitigkeiten zwischen Meister und Gesellen<sup>121</sup>, von den Verboten der Gesindeabwerbung während laufender Verträge, die eher dem Schutz des Mitmeisters als dem des Gesellen dienten<sup>122</sup>, schließlich abgesehen von der vagen Aufforderung des Schmiedebundesbriefes von 1383, die Zur t solle einem von seinem Meister unrecht behandelten Gesellen Rechtshilfe gewähren.<sup>123</sup> Was an späterer Stelle noch eingehend unter gewissen Modifikationen zu würdigen sein wird, sei hier bereits angedeutet: Hinsichtlich der die Beschäftigung von Gesellen und sonstigen Dienstpersonal betreffenden Maßnahmen erscheinen die Handwerkerbünde als Instrumente zur Durchsetzung gewerblicher und sozialer Interessen der Handwerksmeister.

### b. Lohn, Kost und Arbeitszeit

Unter den Bedingungen und Voraussetzungen der Beschäftigung handwerklichen Dienstpersonals, unter der Festlegung des Verhältnisses zwischen Meister beziehungsweise Zunft und Dienstperson, welche sich aus der Eingehung des Arbeitskontraktes ergab, war ein wesentlicher Bestandteil der Handwerksordnungen aber auch der obrigkeitlichen Polizeimaßnahmen die Regelung der Lohnzahlung und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen, in zweiter Linie dazugehörig diejenige der Beköstigung und der Arbeitszeit des Diensttuenden. Welches Gewicht kommt diesem Fragenkomplex innerhalb der überlokalen Bundesvereinbarungen zu?

#### *Lohn*

Grundsätzlich unterschied man im Mittelalter zwei Arten der Entlohnung, die Zeitlöhnnung und die Stücklöhnnung.<sup>124</sup> Diese war gewissermaßen dem heutigen Akkordlohn vergleichbar und orientierte sich an der Zahl der fertiggestellten Arbeitsstücke oder der vom einzelnen Handwerker erbrachten gleichen Arbeitsgänge, wenn bei der Herstellung eines bestimmten Produktes verschiedene Handwerker mitwirkten. Während sich der Stücklohn erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts voll herausbildete, war der Zeitlohn die von alters her übliche Lohnungsart. Dieser sogenannte Lidlohn wurde der Dienstperson bei der Lösung des Vertrages und dem Ausscheiden aus der Stellung gezahlt.<sup>125</sup> Doch kann beim Zeitlohn noch weiter zwischen

Unzucht im Hause des Dienstherrn, Diebstahl an dessen Gut, Ungehorsam, Lügen und wenn der Herr ihm vor Vertragsabschluß unbekannte Fehler (z.B. Krankheit) findet.

<sup>121</sup> S. u. Abschnitt C.1b.

<sup>122</sup> S. u. Abschnitt D.3a.

<sup>123</sup> Schmiedeb. 1383, Art. 2.

<sup>124</sup> Zu den verschiedenen Arten der Entlohnung vgl. Stahl, Dt. Handwerk, S. 302-345.

<sup>125</sup> Vgl. Könnecke, Rechtsgesch. d. Gesindes, S. 591.

Tagelohn, Wochenlohn und längere Zeitspannen übergreifenden Löhnsarten unterschieden werden, je nach den möglichen Vertragsmodalitäten, die eine lang- oder kurzfristige Dingung beziehungsweise Kündigung zuließen. Dies richtete sich nach den besonderen im einzelnen Handwerk herrschenden Bedingungen gewerblicher und gewohnheitsmäßiger Natur.

Um dies zu veranschaulichen, seien folgende Beispiele genannt. Weil der Bedarf der Bevölkerung an Backwaren in der Regel das ganze Jahr über gleich blieb, weisen die Arbeitsverträge zwischen Bäckermeister und -geselle durchgehend eine lange Laufdauer – erst ein, dann ein halbes Jahr – und strenge Kündigungsbestimmungen mit entsprechend summarischer Lohnerstattung bei der Lösung des Kontraktes auf.<sup>126</sup> Bei saisonal ungleichmäßig ausgelasteten Gewerben wie dem der Bender beispielsweise, bei dem sich die Hauptarbeit auf die Zeit der Weinlese konzentrierte, war bei Bedarf, *in noden*, wie es im Bundesbrief von 1496 heißt, die auf höchstens drei Tage befristete Einstellung von Gesellen zu Tagelohn gestattet.<sup>127</sup> Obwohl auch bei den Schneidern stets eine halbjährige Vertragsdauer vorherrschte, lässt doch die Gestaltung der Höchstlohnfestsetzungen eine bemerkenswerte Entwicklung vermuten. Während noch in den Bundesbriefen von 1457 und 1520 der Lohn für ein halbes Jahr, *ein Ziel*, auf zwei Pfund Heller beziehungsweise anderthalben Gulden beschränkt wurde<sup>128</sup>, ging man seit dem Brief von 1565 dazu über, differenzierte, der Qualifikation der Dienstperson entsprechende Wochenhöchstlöhne zu vereinbaren. Doch schon seit 1508 war in Bingen eine derartige Lohnliste in Kraft<sup>129</sup>, und kannte man in Wimpfen den abgestuften Wochenlohn des Schneidergesellen gar schon seit 1406.<sup>130</sup> Daher erscheint denkbar, daß bezüglich des Modus der Lohnfestsetzungen in den Schneiderbundesbriefen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lediglich eine Entwicklung nachvollzogen wurde, die an einigen Orten schon vorgezeichnet war, nun aber generalisierend auf den gesamten Geltungsbereich des Bundes ausgedehnt wurde. Zieht man andere lokale Schneiderordnungen aus dem mitteltheinischen Bundesgebiet heran, wird deutlich, daß für die Zeit vor der bundesweiten Einführung gegliederter Wochenlohnsätze durch die Bundesvereinbarungen von 1565 außer in Bingen und Wimpfen keine weiteren Beispiele zu erbringen sind<sup>131</sup>, daß nach diesem Stichjahr jedoch wenigstens eine Mainzer und zwei Koblenzer Ordnungen die fraglichen Vorschriften aufnahmen.<sup>132</sup> Und andere Orte erkannten sie seitdem qua Bundesbrief an.<sup>133</sup> Die Schilderung dieser

<sup>126</sup> S. o. S. 39. – In Barbiererb. 1613, Art. 14 ist ein Jahreslohn festgelegt.

<sup>127</sup> Benderbb. 1496, Art. 6.

<sup>128</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 2; 1520, Art. 1.

<sup>129</sup> Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 7.

<sup>130</sup> Ordnung Schneidergesellen Wimpfen 1406, Art. 4: Welcher Geselle die Woche mehr als einen Weißpfennig verdient, soll einen jährlichen Bruderschaftsbeitrag von sechs Pfennigen leisten.

<sup>131</sup> So enthalten keine Hinweise die Frankfurter Schneiderordnungen 1377 und 1588, die Gelnhausener 1560, die Mainzer 1468 und die Speyerer 1527.

<sup>132</sup> Ordnung Schneidergesellen Mainz 1575, Art. 14. Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 22.

<sup>133</sup> Hierzu vgl. Anh. Nr. 5 „Gesellenwochenlöhne“.

Zusammenhänge gibt einen Einblick in die Art und Weise, wie durch die überlokalen Absprachen der mittelrheinischen Schneider ein Gebiet einheitlicher handwerklicher Gepflogenheiten und rechtlicher Grundsätze geschaffen wurde. Diese Erkenntnis wird der weitere Verlauf der Untersuchung noch vertiefen.

Außer bei den Schneidern dürfte, legt man die diesbezüglichen Aussagen der Bundesbriefe dabei zugrunde, auch bei den Hutmachern<sup>134</sup>, den Barettmachern<sup>135</sup> und den Weißgerbern<sup>136</sup> die Lohnabrechnung nach Wochenabschnitten üblich gewesen sein.

Doch was waren die Ursachen und der Zweck der gegen das Ende des Mittelalters zunehmend zu beobachtenden Verkürzung der Entlohnungszeiträume, welche mit einer stetigen Ausbreitung der Stücklöhne einherging? Einmal mehr finden wir den Hauptgrund in der bereits mehrfach zitierten Veränderung des sozialen Status des Gesellen im Verlauf des Spätmittelalters. Aus dem Angehörigen der Familie des Meisters, welcher zugleich jüngerer Handwerksgenosse und zukünftiger Mitmeister war, wandelte er sich, um es mit einem Schlagwort zu belegen, zum Lohnarbeiter, der seine Arbeitskraft verkaufte, der selten nennenswerte Aussichten des Aufstiegs zur selbständigen Meisterschaft besaß. Er wurde dem Meister und dessen Haus entfremdet. Er schied aus der Beköstigung durch den Meister aus und arbeitete um Stücklohn, versuchte einen eigenen Hausstand zu gründen und trat gegebenenfalls als unzünftiger Handwerker, als sogenannter Störer, zum Meister in Konkurrenz. Als er noch fest in den Haushalt des Meisters integriert war, bekam er hier seinen Lebensunterhalt, befriedigte er hier seine Bedürfnisse und konnte leicht auf sein Arbeitsentgelt bis zum Wegzug verzichten. Der Zusammenschluß der Gesellen zu eigenen Organisationen infolge ihrer besonderen sozialen Lage, die früher ausschließlich den Meistern obliegende Fürsorge für bedürftige Gesellen erforderten die Zahlung von Beiträgen und Unterstützungsgeldern, und überhaupt mußte ein geschärfstes Bewußtsein für die eigene Lage es verlangen, möglichst rasch den Gegenwert für die erbrachte Arbeitsleistung zu erhalten und diesen noch zu steigern.<sup>137</sup> Dies entsprach indes den oben beschriebenen Bemühungen der Gesellschaft, die Folgen des Kontraktbruches zu mildern. Eine Lohnzahlung in kürzeren Abständen verminderte die Gefahr, bei einer in den Augen der Zunft angeblich unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses allzu große Verluste hinnehmen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund gibt es deutliche Anzeichen dafür, daß sich in der Praxis die Auszahlung der gesamten Lohnsumme kaum bis auf den Tag des Ausscheidens aufschieben ließ. Abschlagszahlungen, die der Meister seinem Gesellen von Zeit zu Zeit leistete, scheinen nicht selten vorgekommen zu sein. Wie sollte man sonst die Gebote der Bundesbriefe interpretieren, kein Geselle solle unter Hinterlassung von Schulden seinen Meister unrechtmäßig verlassen?<sup>138</sup>

<sup>134</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 3; 1512, Art. 1 u. 5.

<sup>135</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 14.

<sup>136</sup> Weißgerberbb. 1566, Art. 9.

<sup>137</sup> Vgl. Schanz, Gesellenverbände, S. 26 f, 109 f. u. 112 f.

<sup>138</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 9; 1512, 10. Schmiedebrb. 1383, Art. 3. Pergamenterb. 1423, Art. 3. Weißgerberbb. 1513, Art. 11. Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 10. – Vgl. auch Pergamenterordnung Frankfurt 1608, Art. 10.

Ein weiterer Aspekt muß hier in die Betrachtung einbezogen werden. Es war allenthalben geübte zünftige Praxis, die einem Gesellen wegen irgendwelcher Vergehen auferlegte Geldbuße durch dessen Meister einzuziehen zu lassen.<sup>139</sup> Bei summarischer Lohnzahlung am Ende der Vertragszeit hätte dieses Verfahren für den Meister, dessen Geselle straffällig geworden war, einen finanziellen Nachteil gegenüber seinen Mitmeistern bedeutet, die keine Strafgelder für ihre Gesellen vorschreiben mußten. Nach allem, was man über die inneren Zunftverhältnisse weiß, hätte dies dem jederzeit angestrebten Grundsatz der Gleichheit zwischen allen Zunftgenossen widerstrebt.<sup>140</sup> War der Meister materiell geschädigt wie beispielsweise dann, wenn der Geselle nicht zur Arbeit erschien, einen oder mehrere Tage verbummelte, *so soll ihm sein wochenlohn abgezogen werden.*<sup>141</sup> Noch bei anderen Gelegenheiten war der Abzug des Wochenlohns übliches Strafmaß.<sup>142</sup> Diese Tatsachen sprechen insgesamt für eine hohe Wahrscheinlichkeit der wöchentlichen Lohnauszahlung wenigstens seit dem 16. Jahrhundert. Offenbar versuchte man von Seiten der Meister aus, möglichst lange an dem Grundsatz festzuhalten, daß dem Gesellen erst bei Erreichen des Ziels, des Vertragsendes, der verdiente Lohn auszuzahlen sei.<sup>143</sup> Unverblümt ließ der Schneiderbundesbrief von 1589 als Grund hierfür durchblicken, damit gleichsam eine bessere Handhabe zu besitzen, unwillfährige Gesellen zu disziplinieren.<sup>144</sup> Auch in Fällen, wo ein wöchentlicher Lohnsatz keine entsprechende Zahlung bedingte, war damit dem Meister jedenfalls eine handlichere Berechnungsgrundlage für die Entlohnung von Gesinde gegeben, das vorzeitig seinen Dienst beendete oder zwischen den üblichen Dingterminen eintrat.

Gleichsam eine Mittelstellung zwischen Zeitlohn auf der einen und Stücklohn auf der anderen Seite nehmen die Wochenlöhne ein, deren Erreichen an die Erfüllung eines bestimmten Arbeitspensums geknüpft ist. Musterbeispiele für diese Mischform bieten die einschlägigen Vorschriften der lokalen wie überlokalen Hutmacherordnungen. Leistet der Geselle das vorgeschriebene Tagessoll, indem er eine genau bestimmte Anzahl einer speziellen Hutart anfertigt, steht ihm der festgelegte Wochenlohn zu.<sup>145</sup> Ist er dazu nicht in der Lage, erhält er einen entsprechenden Lohn-

<sup>139</sup> Vgl. o. C.1a., S. 30, Haftpflicht des Meisters.

<sup>140</sup> Dazu s. u. Abschnitt D.2.

<sup>141</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 28. Den Abzug zweier Wochenlöhne fordert der Schneiderbundesbrief von 1610, Art. 28.

<sup>142</sup> Strafe für Schlafen außer Haus im Schneiderbb. 1565, Art. 12 und 1589, Art. 9 ein Wochenlohn, ab 1610, Art. 9 zwei Wochenlöhne. – Strafe für das Überziehen der zur Verabschiedung eines Mitgesellen gewährten Zeit im Schneiderbb. 1565, Art. 32 und 1589, Art. 29 ein Wochenlohn, ab 1610, Art. 29 drei Wochenlöhne. – Strafe für zu späte Heimkehr am Abend im Schneiderbb. 1589, Art. 10 ein Wochenlohn, ab 1610, Art. 10 zwei Wochenlöhne. – Pergamenterb. 1423, Art. 5: Wenn ein Geselle müßiggeht, *dem sal ein meister abslagen, waz im an dem Wochenlohn geboret.*

<sup>143</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 21.

<sup>144</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 17; 1610, Art. 17: *damit so einer den andern vor trewen undt untrewem gesinde wisse zu verwarnen.*

<sup>145</sup> S. Anh. 5, unter Hutmacher und Anm. – Vgl. auch Hutmacherordnung Frankfurt 1583, Art. 53. u. 54: Tagessoll zwei bzw. drei Filzhüte und Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 8: Tagessoll ein großer Hut.

abzug<sup>146</sup> oder muß von vornherein erklären, nur auf Stückwerk arbeiten zu wollen.<sup>147</sup> Doch bestehen offenbar Vorbehalte gegenüber der Stückarbeit aus Gründen der Produktionsqualität<sup>148</sup>, und noch mehr zur Aufrechterhaltung gleicher Konkurrenzverhältnisse zwischen den Meistern wird das Überschreiten des Tagessolles, auch wenn der Geselle für seine Mehrbelastung entsprechend honoriert wird, weitgehend untersagt.<sup>149</sup> Im übrigen ist auch bei den Pergamentern laut ihres Bundesbriefes von 1423 und bei den Bendern und Hosenstrickern in Frankfurt das Erreichen bestimmter Tagesnormen als Bedingung für die volle Lohnzahlung bekannt.<sup>150</sup>

Die Möglichkeit der Entlohnung nach Stücklohn finden wir außer in den Bundesbriefen der Hutmacher auch noch in denen der Seiler und der Armbruster. Doch durften bei letzteren nur bestimmte kleinere Arbeiten im Stückwerk an den Gesellen gegeben werden.<sup>151</sup> Im Unterschied zu der Beschäftigung handwerklicher Gehilfen zu festgesetzten Wochenhöchstlöhnen unter der Voraussetzung einer anhand der gefertigten Stückzahl genau messbaren Arbeitsleistung lag das Wesen des Stücklohns darin, daß jedes Produkt oder jeder normierte Arbeitsgang nach einer bestimmten Taxe vergütet wurde. Bei einer solchen Art der Arbeitsentgeltung konnte und mußte notwendig die Grundbedingung des Zeitlohnes in Zweifel gezogen und einem gewissen Änderungsprozeß unterworfen werden. Wie schon mehrfach betont wurde, gehörten Arbeiten und Leben im Haus des Handwerkers zusammen, und auch das Gesinde war fest in diese Lebens- und Produktionsgemeinschaft einbezogen. Neben seinem Zeitlohn in Geld erhielt der Geselle freie Kost und Unterkunft. Die Einführung des Stücklohnes indes schuf eine neue Situation. Die Beköstigung des Gesellen konnte ausgeklammert und nur noch die reine Arbeitsleistung honoriert werden. So stand denn auch laut der Frankfurter Hutmacherordnung von 1407 dem Gesellen frei, ob er *stuckwerg arbeiten und sich selbs verkostigen wulte*.<sup>152</sup> Was hinderte den stückwerkenden Gesellen jetzt noch, den Haushalt seines Meisters zu verlassen und einen eigenen Hausstand zu gründen? Letztlich wandelte sich auf diese Weise der Geselle zum Kleinmeister, der von seinem ihn verlegenden Meister abhängig war. Nicht umsonst wurde daher das Stückwerk als einer der Ausgangspunkte zur verlegerischen Produktionsweise angesehen.<sup>153</sup> Parallel dazu verlief das gegen Ende des Spätmittelalters verstärkt registrierbare Auftreten verheirateter Gesellen, die nicht mehr der erweiterten Familie des Meisters angehörten.<sup>154</sup>

<sup>146</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 5.

<sup>147</sup> Ebd. Art. 2. Auch Hutmacherordnung Frankfurt 1407, Art. 24 und 1487, Art. 38.

<sup>148</sup> Vgl. Schanz, Gesellenverbände, S. 110.

<sup>149</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 5. Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 9.

<sup>150</sup> Pergamenterb. 1423, Art. 6. Benderordnung Frankfurt 1495, Art. 41: der Tagelohn für einen Gesellen, *der eyn fasße von der arcken gemachen konne* beträgt 9 Heller; ebenso 1544, Art. 46. Hosenstrickerordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 21: je weiterem Tagewerk soll der Geselle 5 albus bekommen.

<sup>151</sup> S. Anh. 6 „Stücklöhne“.

<sup>152</sup> Art. 24.

<sup>153</sup> Zur Entstehung des Verlagssystems vgl. z.B. Weber, Wirtschaftsgesch., S. 145 ff.

<sup>154</sup> S. o. S. 33 f.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit Barbieren, Hutmachern, Schneidern, Barettmachern, Weißgerbern, Seilern, und Armbrustern immerhin ein rundes Drittel der in Bünden organisierten Gewerbe in ihre Abmachungen direkte Festsetzungen der Lohnhöhe aufgenommen haben, seien es nun reine Zeitlöhne oder reine Stücklöhne oder eine Mischform aus beiden. Eine Tatsache vor allen Dingen muß nachdrücklich nochmals betont werden, um die Lohnvereinbarungen richtig zu beurteilen: Es handelt sich hier nicht um den handwerklichen Gehilfen zu gewährende Mindestlöhne – etwa im Sinne moderner Tarifverträge – sondern um Höchstlohnsätze, deren Überschreitung bei Strafe verboten ist.<sup>155</sup> Auf der anderen Seite aber können jederzeit niedrigere Löhne zwischen Meister und Geselle vereinbart werden, um das Element der fachlichen Qualifikation und Leistungsfähigkeit zum Tragen zu bringen. Wiederum im Hutmacherbundesbrief von 1512 ist diese Bedingung exemplarisch formuliert: *ob ein knecht were, der das tagwerk nit machen konnt, soll mann ime lonen, darnach er verdienet, und soll darumb ungehindert und ungestrafft synn von den knechten.*<sup>156</sup>

Dieser letzte Halbsatz führt uns mitten in die Problematik spätmittelalterlicher zünftiger Begrenzung der Löhne handwerklichen Dienstpersonals hinein. Wie an anderer Stelle schon betont, war es ein vordringliches Anliegen der Gesellschaft, angeichts ihrer im Wandel begriffenen sozialen Situation Lohnsteigerungen und andere Zuwendungen zu erreichen.<sup>157</sup> Daher mochte es kaum in ihrem Interesse liegen, wenn ein Mitgeselle darauf verzichtete, den von Meisterseite gelassenen geringen Spielraum voll auszuschöpfen und nicht nur zum Höchstlohn zu arbeiten. Dies mußte zwangsläufig nämlich zu einer Schwächung der Gesellenfront führen, weshalb man, wie unser Beispiel belegt, gegen Lohndrücker in den eigenen Reihen vorging. Umso mehr waren solche Gesellen natürlich den Meistern genehm, weshalb man sie in Schutz zu nehmen suchte. Im übrigen diente auch die zünftige Ableh-

<sup>155</sup> Armbrusterbb. 1449, Art. 2: Nur den genannten Stücklohn darf ein Meister geben *und darüber nit*. – Seilerbb. 1510, Art. 34: Bei Übertretung durch den Meister 10 s.d. Strafe. – Weißgerberbb. 1566, Art. 9: Weder darf mehr Wochenlohn vom Meister gezahlt noch vom Gesellen gefordert werden *bey straff fünff gulden*. – Barettmacherbb. 1605, Art. 14: Man soll wochentlich nicht mehr dann zehn Creutzer . . . zu lohn geben. – Hutmacherbb. 1477, Art. 3: Kein Meister soll mee lons geben dan . . . – Hutmacherbb. 1512, Art. 1: *welcher meister mehr zu wuchenlone gibt . . . der soll zu buß geben vier gulden*. – Schneiderbb. 1457, Art. 2: Man soll nit me zu lone geben . . . dann . . . 1483, Art. 13: Auch wenn der Meister seinen Gesellen besonders schätzte und liebte, sollte er ihm nicht mehr Lohn zahlen *dann nach Innehalt der meister Ordenunge*, auch die Meistersfrau ihm keine anderen Vergünstigungen zukommen lassen. – 1520, Art. 1: Keine Lohnzahlung *mehr dan 1 1/2 fl.* – Ähnlich 1565, Art. 2; 1589, Art. 1 und 1610, Art. 1. – Hutmacherordnung Frankfurt 1583, Art. 55: 10 fl. Strafe für Überschreiten des Höchstlohnes. – Schneiderordnung Speyer 1527, Art. 25: Verbot, Gesellenlohn zu überschreiten.

<sup>156</sup> Art. 2. – Schneiderordnung Koblenz 1617, Art. 26: Höchstlohn des Altgesellen *nach seinem Verdienst* bis zu 6 a. die Woche. – Eine Frankfurter Tagelohnordnung für Bauhandwerker von 1425, zu denen in ihrer Funktion als Ofensetzer auch die Hafner zu zählen sind, sagt: *Und sal man auch iglichen, der sinen vollen lon verdienen mag, ganczen lon geben, wilcher des nit gancz verdienen mag, dem sal man nach ancel geben.* (Gesetze Frankfurt, Nr. 194, Art. 1).

<sup>157</sup> Vgl. dazu insbes. die Ausführungen von Schanz, Gesellenverbände, *passim*.

nung, über den Lohn hinaus Vergünstigungen, zum Beispiel besseres Essen oder zusätzliche Getränke, zu gewähren, als Maßnahme, einer Aushöhlung der Höchstlohngrenzen auf dem Wege struktureller Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses von Seiten der Gesellen zu begegnen. Im Zusammenhang mit der Beköstigung im Meisterhaus wird darauf noch einzugehen sein.

Zunächst einmal nur auf lokaler Ebene betrachtet, dient die Begrenzung von Gesellenlöhnen vornehmlich zweierlei Zwecken. Einmal versucht damit die Zunft, als gewerbewirtschaftliche Interessengemeinschaft den Lohnkostenanteil der Produktion auf einem in ihren Augen erträglichen Niveau zu halten. Zum anderen stellt die zünftige Höchstlohnsteuer ein Mittel des innerzünftigen Konkurrenzgleichs dar. Wenn ein bestimmter Satz nicht überschritten werden durfte, war es einem finanziell stärkeren Meister bei herrschendem Arbeitskräftemangel nicht leicht möglich, durch bessere Angebote die Stellensuchenden an sich zu ziehen.<sup>158</sup>

Sobald nun aber seit Beginn des 15. Jahrhunderts der Schritt zur Meisterschaft durch allerlei Vorbedingungen, hier insbesondere die obligatorische Wanderzeit interessierend, zunehmend erschwert wurde<sup>159</sup> und der Horizont durch den intensivierten zwischenörtlichen Gesellenaustausch erweitert wurde, waren die beiden Anliegen der Handwerksmeister, nämlich Niedrighaltung der Lohnkosten und Konkurrenzgleich, im lokalen Rahmen allein nicht mehr zu bewältigen. Wenn das Handwerk der einen Stadt höhere Löhne zahlte als das der anderen, vielleicht noch bessere Vertragsbedingungen bot, zogen mehr Arbeitskräfte an diesen Ort.<sup>160</sup> Dann konnten größere Warenmengen produziert werden, die Märkte konnten stärker beschickt werden, – kurzum, das Gewerbe dieses Ortes konnte auf lange Sicht gegenüber anderen Konkurrenzvorteile erringen.

Überlokale Absprachen der Meister und Zünfte jedoch milderten zum einen den Wettbewerb zwischen den Handwerkern verschiedener Orte oder schufen doch zumindest für alle eine nahezu gleiche Ausgangsposition, ein Zweck der Bundesbildung, auf den noch in extenso einzugehen sein wird<sup>161</sup>, zum anderen begegneten sie weiträumig organisierten Unternehmungen der Gesellen, ihre soziale Situation auf Kosten der Meister zu verbessern. Wollten jene nicht arbeitslos bleiben, mußten sie die zünftigen Bedingungen akzeptieren oder in entferntere Orte ziehen, wo sie sich

<sup>158</sup> Zum Abwerben von Gesellen s.u. Abschnitt D.3a.

<sup>159</sup> Dazu s.u. Abschnitt C.3.

<sup>160</sup> Mitte des 16. Jh. teilen die Speyerer Hutmacher dem Rat mit, die Gesellen beschwerten sich, daß nur in Speyer die auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 beschlossene Abschaffung der sog. geschenkten Handwerke verkündet worden sei und in anderen Städten nicht, und es bestehe die Gefahr, daß die Gesellen abwanderten. Daher möge sich der Rat in Worms, Landau und Heidelberg erkundigen, ob dort das Verbot der geschenkten Handwerke in Kraft sei. StA Speyer 1 A Nr. 565/4. – Das bei einer Reihe von Handwerken übliche Geschenk, ein Begrüßungstrunk und eine Gabe für den ankommenden Wandergesellen, stellte eine Vergünstigung über den Lohn hinaus dar und war geeignet, Arbeitskräfte anzulocken. Der Versuch seiner Abschaffung mittels Reichsvorschriften im 16. Jh. erfuhr den entschiedensten Widerstand der Gesellschaft. Vgl. Proesler, gesamtdt. Handwerk, S. 49 f. Auch Mummenhoff, der Handwerker S. 66, 68. Wissell I<sup>2</sup>, S. 329 ff. u. 337 f.

<sup>161</sup> S. u. Abschnitt D.2 u. 3.

unter Umständen einer ähnlichen Lage gegenübersahen. Im übrigen sei auf die Bemerkung über die Weite der Gesellenwanderung im Abschnitt über die geographische Ausdehnung der Handwerkerbünde verwiesen. Sie besaß die größte Dichte im Kerngebiet der überlokalen Vereinigungen<sup>162</sup>, eine Tatsache, welche – zunächst einmal nur auf die mit dem Arbeitsentgelt zusammenhängenden Fragen bezogen – die Errichtung von Handwerkerbünden als Reaktion der Meister und Zünfte auf die aus ihrer besonderen Lage erklärbaren Bestrebungen der Handwerksgesellen erscheinen läßt.

Allerdings besaßen nur bestimmte Handwerkerbünde, diejenigen der Barbiere, Hutmacher, Schneider, Barettmacher, Weißgerber, Seiler und Armbruster, in ihren Bundesstatuten Vorschriften über die Höhe der Entlohnung und die Arbeitsleistung des handwerklichen Dienstpersonals. Eine Erklärung dafür mag sich zu gewissem Grade aus der heimatlichen Stärke und Bedeutung der einzelnen Gewerbe ergeben. Die Untersuchung der Mitgliederstruktur der Handwerkerbünde zeigt, daß die oben genannten Handwerke bis auf die Schneider an ihrem Heimatort in der Regel in Mischzünften organisiert waren.<sup>163</sup> Das bedeutete im allgemeinen, daß sie zahlenmäßig schwach waren und auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht besonders hervortraten. Entsprechend mußte es ihnen Schwierigkeiten bereiten, als Unterglieder einer die verschiedensten Gewerbe umfassenden Zunft eine erfolgreich die Gesellensansprüche abwehrende Tarifpolitik zu betreiben. Erst die überlokale Vereinigung mit den Berufsgenossen anderer Orte schuf hierzu die ausreichende Stärke. Den Bendlern beispielsweise, vorwiegend in bedeutenden Einzelzünften organisiert, genügten örtliche Lohnfestsetzungen.<sup>164</sup>

Allerdings bilden die Schneider in gewisser Weise eine Ausnahme. Bei ihnen sind Bemühungen in dieser Richtung lokal wie überlokal gleichermaßen ausgeprägt. Als Erklärung ist vorstellbar, daß ihr Gewerbe stets besonders starkem Konkurrenzdruck ausgesetzt ist, wie die noch im einzelnen zu besprechenden intensiven Maßnahmen gegen Störer, gegen auswärtige Meister, gegen die konfektionelle Herstellung von Kleidungsstücken beweisen. Lohnbegrenzungen für Gesellen reihen sich in diese Kette ein.

Grundsätzlich muß noch folgendes klargestellt werden. Die in diesem Abschnitt behandelten Höchstlöhne für handwerkliche Dienstpersonen dürfen keinesfalls mit den Sätzen der Lohntaxen verwechselt werden, zu deren Erlaß die Obrigkeiten laut der Reichsabschiede von 1530, 1548 und 1577 verpflichtet waren.<sup>165</sup> Diese nämlich dienten der Begrenzung des Entgeltes, welches der Konsument, der Kunde, für die Nutzung der Arbeitskraft des Handwerkers, sei es Meister, sei es Geselle oder Lehrling, zu zahlen hatte, und waren ganz im Sinne herrschaftlicher Fürsorge gegen-

<sup>162</sup> S. o. S. 24 f.

<sup>163</sup> S. u. Abschnitt G.

<sup>164</sup> Benderordnung Mainz 1469, fol. 184 r.: Der alte Tagelohn soll weiterhin gelten. – Benderordnung Frankfurt 1495, Art. 41: 9 h Tagelohn für einen Bender, *der eyn fasße von der arcken gemachen konne*. So auch 1544, Art. 46, Benderordnung Worms 1532, Art. 5: Tagelohn für Stückwerker 12 d. Für Tagelöhner 6 d.

<sup>165</sup> Vgl. Wissell, I, S. 366.

über dem Untertanen, zumal in den Augen der Zeit die Lohnhöhe als die wesentliche Ursache der Preishöhe angesehen wurde.<sup>166</sup> Dieser Handwerkslohn, allein für den Bücher – etwas willkürlich angesichts unserer obigen Darlegungen – im Mittelalter den Begriff Lohn neben Keimen eines geringen Geldlohns gelten lassen will, „welchen der Handwerker neben der freien Verpflegung seinem Gesellen verabfolgt und welcher es diesem ermöglicht, einen beschränkten Teil seines Bedarfs zu gestalten“<sup>167</sup>, dieser Handwerkslohn weist neben der verbraucherschützenden indes auf der anderen Seite auch Aspekte des Konkurrenz ausgleichs zwischen den Meistern auf. Wenn man der obrigkeitlichen Lohntaxe eine allgemein öffentliche Bedeutung beimesse will, so handelt es sich im Gegensatz dazu bei der zünftigen Höchstlohn- grenze für Gesellen und andere handwerkliche Hilfskräfte gewissermaßen um eine interne Zunftangelegenheit.

Neben der Beschränkung seiner Höhe wurde häufig in den Handwerksordnungen auch der Rechtsanspruch des Dienstgesindes auf Lohn behandelt, also im einzelnen die Vorenhaltung oder Zahlungsverzögerung durch den Meister, die Lohnforderungen bei Konkurs oder Tod des Meisters. Die Lohnzahlungsverpflichtung des Meisters beruhte nicht einzig auf der rechtlichen Grundlage des mit dem Gesellen geschlos- senen Arbeitskontrakts, sondern war wesentlich auch sittlich-moralisch und religiös begründet, welches sich im Verfahren des Lohnstreits niederschlug. Könnecke zieht eine alttestamentarische Vorschrift heran, die dabei eine Rolle gespielt habe: *Du sollst dem dürftigen und Armen seinen Lohn nicht vorenthalten*.<sup>168</sup> Die Nichterstat- tung des verdienten Arbeitslohnes wurde im Mittelalter als schwere Sünde gebrand- markt.<sup>169</sup> Doch schon mehr auf die Ebene des geschäftlich-praktischen gesenkt und in seiner Absolutheit abgemildert, fand dieser Grundsatz in die gängigen Rechts- bücher Eingang<sup>170</sup> und wurde in den Handwerksordnungen als besonders schwer- wiegender Kontraktbruch gewertet.<sup>171</sup> Die Bestrafung der Vorenhaltung des ver- dienten Lohnes wurde daher vielfach nicht der zünftigen Gerichtsbarkeit überlas- sen<sup>172</sup>, sondern vor öffentliche Instanzen gezogen oder wenigstens deren Bezie-

<sup>166</sup> Ebd. S. 367.

<sup>167</sup> Bücher, Volkswirtschaft, S. 132.

<sup>168</sup> Könnecke, Rechtsgesch. Gesindes, S. 590 f.: 5. Moses 24, 14 u. 15, auch 3. Moses 19, 13.

<sup>169</sup> Vgl. Steinbach, Wirtschaftende Mensch, S. 37.

<sup>170</sup> Z. B. Freisinger Rechtsbuch, Nr. 234. – Frankenspiegel, Nr. 30 (zit. nach Ebel, Quellen Gesch. Arbeitsrechts S. 86): *Welch knecht einem manne dienet biz an die zit, die er im gelobet hat, dem sal man sinen lon geben, e er us sins meisters huse scheidet. Wer dez mit en tut, waz schaden vnd vorsumme dem knechte da von anqueme, daz sal von rechte der meister vrichten.*

– Sachsenpiegel II, 32. – Sehr ausgiebige Quellenbeispiele aus dem ges. Reichsgebiet über die Strafen bei Nichtzahlen des Lohnes bei Stickel, Bestrafung des Vertragsbruches, S. 168 – 174.

<sup>171</sup> Vgl. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 98. Vgl. auch Wissell I, S. 352 ff.

<sup>172</sup> Laut Schneiderbb. 1457, Art. 4 sollte bei sämiger Zahlung oder gänzlicher Vorenhaltung des Lohnes sich der Geselle an die Zunftvorsteher wenden, die dafür sorgen sollten, *das der knecht unclaghafftig sij am nehsten tage darnach uff jhens sumigen meisters schaden!* D.h., dem Gesellen wurde der Betrag sofort von der Zunft erstattet, die sich ihrerseits an den säumigen Meister hielt. – Schneiderbb. 1520, Art. 1: Lohnstreit soll vor der Zunft ausgetragen werden. – Schmiedeordnung Bingen 1476, Art. 12: Bei Zurückhalten des Lidlohns ein Viertel Wein Strafe. – Hosenstrickerordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 21: Lohnminderung oder -meh- rung sollte ohne Einwilligung und Beschuß sämtlicher Meister verboten sein.

hung vorgeschrieben. So enthielten sämtliche Neuredaktionen der Mainzer Handwerkerordnungen aus den Jahren 1468/69 nach dem Verlust der Stadtfreiheit den Passus, daß bei Verfahren wegen Vorenhaltung des Lidlohns der kurfürstlich-erzbischöfliche Vitzdom zuzuziehen wäre.<sup>173</sup> Als zünftige Strafen kannte man Geldbußen an die Zunft oder das Einstellungsverbot eines neuen Gesellen, solange der alte nicht voll entlohnt worden war.<sup>174</sup>

Der Lidlohn des Gesindes genoß über den allgemein anerkannten Rechtsanspruch hinaus eine gewisse bevorzugte Stellung im Vergleich zu anderen Gläubigerforderungen gegenüber dem Meister und besaß auch in prozessualer Hinsicht bestimmte Vorteile. Bei Konkurs eines Handwerksmeisters wurden aus der verbleibenden Masse zuallererst die Lohnansprüche des Dienstpersonals befriedigt.<sup>175</sup> Gleiches galt beim Tode des Meisters hinsichtlich des hinterlassenen Erbes.<sup>176</sup> Entgegen sonstiger Prozeßgepflogenheiten war die ihren ausstehenden Lohn einklagende Dienstperson näher zum Beweis, indem sie „... den Beweis durch ... Eid über die Wahrheit der Behauptungen führen ...“ konnte.<sup>177</sup> Auch nach der sogenannten Rezeption des römischen Rechts behielten Lohn- und Mietklage ihre traditionelle Form. Es genügte weiterhin der Nachweis des Vertragsabschlusses und das Verlangen seiner Erfüllung ohne etwaige Bezugnahme auf die allgemeine Rechtsordnung<sup>178</sup>. Unterlag der beklagte Meister, hatte er in der Regel den ausstehenden Lohn sofort auszuzahlen, bisweilen wurde ihm eine kurze Verzugsfrist eingeräumt.<sup>179</sup> Eine besondere Variante, die Zahlungspflicht des Dienstherrn durchzusetzen, bedeutete die hin und wieder geübte Praxis, daß die Stadtkasse die Ansprüche des Gesellen befriedigte und den Meister in Regress nahm. In einem solchen Fall hatte dieser den Betrag doppelt zu zahlen, mußte zudem noch zur Pfändung geschritten werden, gar vierfach.<sup>180</sup>

### Kost

Wie bereits mehrfach angedeutet, war die dem Gesellen im Meistershaus verabreichte Kost ebenso Teil der dem Meister gegenüber seinem Gesinde obliegenden Fürsor-

<sup>173</sup> Z. B. Ordnung der Barbiere 1468, fol. 109 v. Schmiede 1468., Art. 17. Schneider 1468, fol. 72 r. – Vgl. auch Schmiedeordnung Frankfurt 1586, Art. 73: Auf Wunsch einer der beiden streitenden Parteien wird der Rat eingeschaltet.

<sup>174</sup> Vgl. Wissell, I<sup>1</sup>, S. 367; Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 84 ff. u. S. 98. Schmieder, Gesch. Arbeitsrechts, S. 149.

<sup>175</sup> Vgl. Ebel, gewerbl. Arbeitsvertragsrecht, S. 43. Könnecke, Rechtsgesch. Gesindes, S. 591. Wissell I, S. 23 f.

<sup>176</sup> Sachsenspiegel I, 22,2: *Von deme erbe sal man allirerst geden den deme ingesinde ire verdinete lon, alse in geburete bis an den Tag, do ire herre starp.* – Fast wörtlich übernommen im Freisinger Rechtsbuch, Nr. 169.

<sup>177</sup> Könnecke, Rechtsgesch. Gesindes, S. 591. Vgl. insbesondere auch Stobbe, Gesch. Vertragsrechts, S. 67 f. – Einen exemplarischen Einblick in das Verfahren gibt das Freisinger Rechtsbuch, Nr. 235.

<sup>178</sup> Vgl. Coing, Rezeption, S. 126.

<sup>179</sup> Vgl. Könnecke, Rechtsgesch. Gesindes, S. 591.

<sup>180</sup> Vgl. Stickel, Bestrafung Vertragsbruchs, S. 125. – Zu den bei einer Lohnklage relevanten Zwangsvollstreckungsverfahren vgl. Coing, Rezeption, S. 36 ff.

gepflichten als auch – und so wurde sie zunehmend aufgefaßt – fester Bestandteil des der Dienstperson zustehenden Lohnes. Beim Übergang von der Zeit- zur Stücklöhnnung wurde die Verpflegung gar durch Geld voll ablösbar, was wir beim Hutmacherhandwerk sahen. In den Zweigen vorwiegend häuslicher Produktionsweise kam zum Geldlohn die Gewährung freier Kost. In unter freiem Himmel arbeitetenden Gewerben wie bei den Bauhandwerkern war dies keineswegs die Regel. Deren Lohntaxen wiesen meist zwei Rubriken auf: Die eine mit den Lohnsätzen inklusive Verpflegung, die andere ohne. Und auch gab es hier weniger enge Begrenzungen der Gehilfenzahl, da sie nicht im Hause des Meisters wohnen mußten.<sup>181</sup>

Nicht, wie Stock meint, an der Einschränkung der Meister auf engere Wohnungen und einfachere Nahrungsmittel, „als sie den Gesellen bieten mögen“, lag es, wenn seit Beginn der Neuzeit in zunehmendem Maße der Handwerksgeselle sein Essen in Gasthäusern einnahm und sich eine Schlafstelle mietete.<sup>182</sup> Es war ein mangelndes Gemeinschaftsgefühl, ein fehlendes Vertrauensverhältnis, ein wachsender Standesunterschied zwischen Meister und Geselle, seit im Spätmittelalter aus konjunkturellen und strukturellen Gründen Übersetzung und Schließung weiter Handwerkszweige eintraten, seit einer zunehmenden Zahl von Gesellen die Aussicht auf eine selbständige Meisterstelle schwand. Damit saßen nicht mehr nur alter und junger Handwerksgenosse an einem Tisch, die sich lediglich durch den Stand ihrer beruflichen Entwicklung unterschieden, sondern Personen von divergierendem sozialen Status. Das führte dazu, daß Gesellen, wenn nicht gerade in der Herberge, so doch auch nicht mehr am Tisch des Meisters speisten. Doch das waren in der Endausprägung Erscheinungen der Spätzeit und von Betrieben mit einer überdurchschnittlichen Gesellenzahl. Für den üblichen Handwerkerhaushalt mit einem Gesellen, vielleicht noch einem Lehrjungen bewahrten sich die alten Verhältnisse eigentlich bis in unser Jahrhundert.

Allein schon aus Kostengründen hatte das Handwerk darauf zu achten, daß es bei der Verpflegung des Dienstpersonals im Meistershause blieb. Denn dies war ohne Frage kostengünstiger, als wenn der Meister über erhöhten Lohn eine Gasthausspeisung seines Gesellen zu finanzieren hätte. Es lag daher im Bemühen der Zünfte, außerhäusliche und in ihren Augen zu aufwendige Kost ihrer Beschäftigten zu unterbinden. Doch sollte man sich dabei die sprichwörtlich schmale, nicht gerade frugale Verpflegung durch die Meistersfrau vor Augen halten, die ja auch im Volkslied – natürlich von der Gesellschaft in ihrem Sinne übertrieben – ihren Niederschlag gefunden hat.<sup>183</sup>

Auch in den Bundesbriefen hat man sich einmal dieser Fragen angenommen. So büßt laut dem Schmiedebundesbrief von 1413 der Meister mit einem Gulden, der

<sup>181</sup> Vgl. Müller, *Ordnung d. Bauhandwerks*, S. 33.

<sup>182</sup> Stock, *Verfassung des Gesellenwesens*, S. 13.

<sup>183</sup> „Es, es, es und es . . .“. Lied der Handwerksgesellen aus dem 18. Jh. 3. Strophe, an die Meisterin gerichtet: „. . . Ich sag's ihr grad frei ins Gesicht: Ihr Speck und Kraut, das schmeckt mir nicht! . . .“ *Der dt. Liederschatz*. Hrsg. v. Günter Pössiger. Mchn. 1976, S. 168.

seinen Gesellen zum Essen in das Gasthaus schickt.<sup>184</sup> Und die Hutmacher treffen 1512 die Absprache, *das man keinem knecht mehr geben soll über ditsch, dann wie der meister und synn hausfrau essen und drincken*. Außerdem sollen Gesellen zum Frühstück und Abendessen keinen Wein erhalten.<sup>185</sup> Letzteres haben auch die Schneider 1520 in ihre Bundesstatuten aufgenommen<sup>186</sup> und 1610 auf das inzwischen verbreitete Bier ausgedehnt.<sup>187</sup>

Daß für derartige Vorschriften von Seiten der Meister ein Bedarf vorlag, wird umso leichter verständlich, wenn man den Zusammenhang mit den zünftigen Höchstlohn-taxen herstellt. Nachdem diese nämlich den Forderungen der Gesellen in finanzieller Hinsicht Schranken gesetzt hatten, versuchten diese, wenigstens ihre Lebensbedingungen im Hause des Meisters durch eine qualitative Verbesserung ihrer Verpflegung angenehmer zu gestalten und damit eine indirekte Lohnerhöhung durchzusetzen. Eine Passage der Polizeiordnung aus dem Augsburger Reichsabschied von 1548 dokumentiert die Ansicht des unbeteiligten Beobachters über diese Auseinandersetzung zwischen Meistern und Gesellen und macht beide Seiten dafür gleich verantwortlich: *Wir wollen auch, daß die Handwerks-Knecht und Gesellen den Meistern nicht eindingen, was und wie viel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trincken geben: Doch daß die Meister ihre Knecht und Gesellen dermassen halten, daß sie zu klagen nicht Ursach haben, darin die Oberkeiten auch jederzeit Einsehens thun sollen.*<sup>188</sup>

### Arbeitszeit

Es gehörte zum Wesen der geschilderten hauswirtschaftlichen Produktionsweise, daß eine Trennung zwischen Arbeitsbereich und privater Sphäre, und damit auch zwischen Arbeitszeit und Freizeit noch nicht vollzogen war. Daher stand der Mensch bis auf die religiösen Feiertage, zu denen auch der Sonntag zu rechnen ist, mit seiner ganzen Person ständig im Arbeitsprozeß. Immerhin ist bemerkenswert, daß die große Menge kirchlicher Feiertage, nach der Reformation in deren Verbreitungsgebiet drastisch eingeschränkt, die Zahl der Arbeitstage derart reduzierte, daß im Schnitt pro Woche noch fünf Werkstage verblieben.<sup>189</sup> Die meisten Berufe absolvierten eine tägliche Arbeitszeit, die der Dauer der Tageshelle entsprach.<sup>190</sup> Die

<sup>184</sup> Schmiedebb. 1413, Art. 5. – 1409 verbietet die Mainzer Schneiderzunft den Meistern, ihren Gesellen außerhalb ihres Hauses Essen und Trinken zukommen zu lassen. In: ZGO 17 (1865) S. 49 f.

<sup>185</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 3.

<sup>186</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 9. – So auch in der Aschaffenburger Schneiderordnung von 1526, Art. 17.

<sup>187</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 1.

<sup>188</sup> N. u.v. S. II, S. 606: Reichsabschied 1548, Polizeiordnung Art. 37,4.

<sup>189</sup> Vgl. Wissell, Der soziale Gedanke, S. 33.

<sup>190</sup> Vgl. Wissell I, S. 376. Schmieder, Gesch. Arbeitsrechts, S. 144 f. Schanz, Gesellenverbände, S. 29, Anm. 1.

Lohnlisten für Bauhandwerker beispielsweise, die zumeist im Tagelohn besoldet wurden, trugen dieser Tatsache in besonderer Weise Rechnung, indem zwischen einem Sommer- und einem Winterhalbjahr unterschieden wurde. Für die Sommerstage wurden bis zu dreißig Prozent höhere Löhne gezahlt.<sup>191</sup> Nachtarbeit war in vielen Fällen ausdrücklich verboten, nicht allein wegen der möglichen Qualitätsbeeinträchtigung der Produkte, sondern in erster Linie wegen der hohen Brandgefahr, die von den offenen Lichtern ausging.<sup>192</sup>

Die gegen Ende des Mittelalters erstarkenden Gesellenverbände setzten sich im Zuge ihrer Bemühungen zur Verbesserung ihrer Lage nicht für eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ein, sondern für die Verringerung der Arbeitstage. Insbesondere wegen des Fortfalls vieler kirchlicher Feiertage nach der Reformation, welche für die Gesellen, die zu Zeitlohn arbeiteten, eine relative Einkommensverschlechterung brachten, da sie für den gleichen Lohn mehr Tage als bisher tätig sein mußten, wurde ihr Bedürfnis umso dringender, einen Ausgleich zu erreichen.<sup>193</sup> Denn über den Fortfall von Feiertagen war man in Meisterskreisen hoch erfreut, da das feiertägliche Arbeitsverbot bisher den extensiven Einsatz der Arbeitskraft des Gesellen verhindert und die übliche Verpflegung des Gesellen im Hause des Meisters Kosten verursacht hatte, ohne daß jener tätig geworden war. Die Gesellen hingegen klagten, daß man ihren Lohn nicht zum Ausgleich erhöhte.<sup>194</sup>

Die Bemühungen der Gesellenschaft um die Verkürzung ihrer Arbeitszeit kristallisierten sich in dem Begriff des „Blauen Montags“, der, am Montag nach dem Sonntag Estomihl vor Beginn der Fasten begangen, ursprünglich kirchlichem Brauchtum seine Entstehung verdankt.<sup>195</sup> Sieht man jedoch die Bundesbriefe der Schneider an, die als einzige dieses Themas behandeln, wird klar, daß die Einrichtung dieses halben freien Tages in vierzehntägigen Abständen keineswegs erst ein Produkt von infolge der Reformation eingetretener Veränderungen darstellt. Vielmehr muß es etwa seit Beginn des 15. Jahrhunderts entsprechende Forderungen gegeben haben, wenn erstmals im Schneiderbundesbrief von 1457 den Gesellen alle zwei Wochen ein ganzer *tag zu seiner notturfft* zugestanden wird, sofern kein sonstiger Feiertag in diese Woche falle.<sup>196</sup> Wie Wissell glaubt, sei den Gesellen dabei die handwerkliche Gepflogenheit entgegengekommen, daß abwandernde Gesellen am Montag den Ort verlassen und dabei von Mitgesellen ein Stück Wegs begleitet werden.<sup>197</sup> Zu diesem Zweck haben, wie oben schon erwähnt, die Meister ohnehin ihre Gesellen in der Regel min-

<sup>191</sup> Vgl. z.B. Wolf, Gesetzgebung und Stadtverfassung, S. 45, Tab. der Tagelöhne Frankfurter Bauhandwerker (1425–1500).

<sup>192</sup> Vgl. Rumpf, Dt. Handwerksleben, S. 79. Wissell I, S. 373 f. Schmieder, Gesch. Arbeitsrechts, S. 144 f.

<sup>193</sup> Vgl. Schanz, Gesellenverbände, S. 114. Singer, blauer Montag, S. 2. – Der ausdrücklich unter Hinweis auf die Reformation veränderte Spenglerbb. 1578 nennt in Art. I die Feiertage, für die noch Feiertagsheiligung gelten soll. Dies sind offenbar viel weniger als vorher!

<sup>194</sup> Vgl. Schanz, Gesellenverbände, S. 65 f.

<sup>195</sup> Vgl. Stock, Verfassung Gesellenwesens, S. 111.

<sup>196</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 3.

<sup>197</sup> Wissell I, S. 374.

destens eine Stunde zu beurlauben. Wenn nun das Geleitgeben auf den blauen Montag fällt, ist ein Anlaß möglicher Auseinandersetzungen zwischen Meister und Knecht beseitigt.

Darüberhinaus diente der blaue Montag in erster Linie der Versammlung der Gesellschaft und der Erledigung von allerlei Organisationsangelegenheiten; denn der Sonntag durfte dafür vielerorts aus religiösen Gründen nicht genutzt werden. Außerdem war er Badetag des Gesellen und gab ihm Gelegenheit mancherlei private Dinge zu erledigen.<sup>198</sup>

Daß offenbar gerade bei den Schneidern – ihre Bundesbriefe enthalten als einzige derartige Vorschriften – die Einrichtung des blauen Montags als besonderes Bedürfnis galt, könnte in gewissen Bedingungen dieses Gewerbes begründet liegen. So hätten laut Stock die Gesellen „in den Wochen vor hohen Festen, oft jeden Sonnabend halbe Nächte, den ganzen ersten Festtag und den halben Sonntag arbeiten müssen, damit die Meister ihre Kunden befriedigen können; man konnte ihnen daher wohl einige Erholungsstunden nach den Festen und Sonntagen gönnen“.<sup>199</sup>

Doch daß die Meister allenthalben gegen den blauen Montag ankämpften<sup>200</sup>, wobei sie im übrigen von den Obrigkeitene nach Kräften unterstützt wurden<sup>201</sup>, geht eindrucksvoll aus der Entwicklung des einschlägigen Artikels der Schneiderbundesbriefe hervor. Während 1457 dem Gesellen noch ein ganzer freier Tag genehmigt und die Übertretung dieser Vorschrift mit etwa einem Wochenlohn geahndet wird<sup>202</sup>, erscheint hundert Jahre später, 1565, der „gute Montag“ auf einen halben Tag reduziert und die Strafandrohung beibehalten.<sup>203</sup> Nachdem im Brief von 1589 diese Regelung wiederholt worden ist<sup>204</sup>, wird in dem von 1610 das Bußgeld auf zwei Wochenlöhne gesteigert.<sup>205</sup>

Dieses Ergebnis steht in eklatantem Widerspruch zu Singers Aussage, der den blauen Montag um 1500 für allgemein erkämpft hält und – wohl vom Geist der Gewerkschaftsbewegung zu Beginn unseres Jahrhunderts inspiriert – euphorisch erklärt: „Die Fünftage-Arbeitswoche war nach zweihundertjährigem Kampfe errungen. . .

<sup>198</sup> Vgl. Wissell I, S. 374. – Nach Singer, blauer Montag, S. 14, 17, 20 u. 25 war dieser in seiner Endausprägung Badetag, Wandertag, Flicktag, Zechtag, Versammlungstag, Gerichtstag, Schwurtag, Markttag, Spiel- und Volksbelustigungstag.

<sup>199</sup> Stock, Verfassung Gesellenwesens, S. 111. – In Heilbronn darf an einem Heiligen Abend abends nicht mehr als drei Stunden gearbeitet werden; ähnlich bei der dringenden Anfertigung von Trauerkleidern, Schneiderordnung Heilbronn 1521 (UB Heilbronn III, S. 579, 27 ff.).

<sup>200</sup> Vgl. Wissell I, S. 380. Auch Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 56 ff. u. 92 f.

<sup>201</sup> Vgl. Wissell I, S. 384–387.

<sup>202</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 3. Die Strafe ist 1 s. d. Der halbjährliche Gesellenhöchstlohn beträgt 2 lb. h. = ca. 20. s.d.

<sup>203</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 32; ebenso Ordnung Schneidergesellen Mainz 1575, Art. 34.

<sup>204</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 28.

<sup>205</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 28. – In allgemeinerer Form gab es auch in einem Bundesbrief der Bäcker und dem der Pergamente Strafandrohungen für Gesellen, die ihre Arbeitszeit nicht eingehalten. Bäckerbb. 1352, Art. 16: Einem Gesellen, der seine Arbeit verließ, um ins Wirtshaus zu gehen, wird bis zur Wiedergutmachung das Handwerk verboten. – Pergamentebb. 1423, Art. 5: Ein müßiggehender Geselle wird mit Abzug eines Wochenlohns bestraft.

Er (der blaue Montag) ist die Frucht eines langen sozialen Kampfes zwischen Meistern und Gesellen“.<sup>206</sup>

Es bedarf nicht vieler Worte um klarzustellen: Wie schon im Falle der Höchstlohnvereinbarungen sind auch die Absprachen über Verpflegung und Arbeitszeit der handwerklichen Gehilfen zwischen den in den Handwerkerbünden zusammengeschlossenen Zünften und Meistern auf der einen Seite ein Mittel, die Forderungen der Gesellschaft abzublocken und die Interessen der Meister wirksam zu vertreten. Auf der anderen Seite dienen sie jedoch ebenso einem wirksamen Interessen- und Konkurrenzausgleich zwischen den zünftigen Handwerkern, indem sie die Vorteile der kapitalkräftigeren Meister zu reduzieren suchen, welche etwa im Angebot höherer Löhne und besserer Verpflegung und Unterkunft bestehen können. In beiden Fällen verlagert die überlokale Absprache die Maßnahme aus dem örtlichen Rahmen auf eine regionale Ebene und erhöht damit den Effekt.

### c. Die Treuepflicht

Die vorangegangene Betrachtung der mit der Beschäftigung handwerklichen Dienstpersonals befaßten Bundesstatuten lassen einen gleichartigen Zweck auch für die Vereinbarungen über Gehorsam, Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten, Aufruhr, Diebstahl, Unterschlagung und dergleichen Dinge mehr erwarten, die alle dem Bereich der sich aus dem Vertragsabschluß ergebenden Treuepflicht entstammen. Denn es handelt sich fast ausschließlich um Artikel, die von der Dienstperson die Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen verlangen, die einsteils auf handwerklich-zünftigen andernteils auf allgemein gesellschaftlichen und rechtlichen Forderungen beruhen, – ohne daß diese Bereiche natürlich voneinander abzugrenzen wären. Der Gehorsamseid, mit dem die Dienstperson gegenüber der Zunft die Einhaltung der Zunft- und Handwerksvorschriften gelobte, befestigte auch ihre Treuepflicht gegenüber ihrem Dienstherrn, zumal jene die besonderen Bedingungen des Kontraktverhältnisses weitgehend regelten, sofern nicht überhaupt allgemeine Rechtsgewohnheiten dessen Grundlage bildeten. Die vorzeitige widerrechtliche Auflösung des Vertrages durch den Gesellen bedeutete dessen Bruch und zugleich ein Vergehen gegen die dem Meister angelobte Treuepflicht. Dies tat, wenn auch vergleichsweise milder bewertet, ebenso die Verletzung der Normen sittlichen Wohlverhaltens.<sup>207</sup> Fragt man nach dem Charakter dieser Vergehen vor dem Hintergrund der hausherrlichen und -wirtschaftlichen Produktionsweise, fallen sie im weiteren Sinne unter den Begriff des Gehorsams beziehungsweise Ungehorsams, welcher, schärfer als offene Widersetzlichkeit oder gar Aufruhr gegen den einzelnen Meister und weiter gegen die ganze Zunft gefaßt, des öfteren in Bundesstatuten auftaucht.

<sup>206</sup> Singer, blauer Montag, S. 11. Eine Übersicht der Entwicklungsphasen des blauen Montags gibt er ebd. S. 108 f., Anlage III.

<sup>207</sup> Dazu s.u. Abschnitt E.1.

So ergehen in den Briefen der Bäcker, der Barbiere, der Hutmacher, der Lohgerber, der Schneider, der Barettmacher und der Weißgerber<sup>208</sup> Strafandrohungen von der Geldstrafe bis zum völligen Handwerksverbot gegen Gesellen, die grundlos Streitigkeiten mit ihrem Meister vom Zaum brechen oder zwischen den Zielen die Arbeit niederlegen. Natürlich korrespondieren oder decken sich teilweise diese Vergehen mit dem Vertragsbruch des unrechtmäßigen, vorzeitigen Verlassens des Kontraktes. Geradezu Gesellenstreiks oder breite Solidarisierungen und Boykottmaßnahmen gegen einzelne Meister oder ganze Zünfte sollen Paragraphen verhindern, die dem Gesellen strengstens verbieten, seine Genossen aufzuwiegeln und zum Ausstand zu verleiten oder sich damit zu solidarisieren.<sup>209</sup>

Auch lokale Handwerksordnungen verzeichneten hin und wieder Maßnahmen gegen Gesellen, die ihre Genossen aufwiegelten und zu Ungehorsam und Streik veranlaßten.<sup>210</sup> Doch daß in diesem geographischen Rahmen die Abwehrmittel der zünftigen Meister nicht recht griffen, darf angesichts der starken wanderbedingten Fluktuation der Gesellschaft nicht wundern. Ein Zusatz zur Frankfurter Benderordnung aus dem Jahre 1495 gibt uns einen bezeichnenden Hinweis: *waff knechte des benderhantwerkhs herinne Frankfurt kommen, were oder woher die sien, die eyнем meister benderhantwerkhs oder mere sin gedinge knechte uß synem gedinge one redelich orsach kontlich entfurten, dieselben bede knechte, nemlichen, die gediene hetten, und auch, die den meistern ire knechte also entphurten und uffsprechen, sollen verboten sin allen meistern, als wyt der bender begriff und ordenunge geet, ine keyn arbeit zu geben.*<sup>211</sup> Ausdrücklich wurde hier der Gesellen gedacht, die von außerhalb nach Frankfurt kamen, und dementsprechend bekämpfte man die von ihnen ausgehenden Arbeitsniederlegungen nicht nur hier, sondern bezog die Bendermache man die Täter namhaft, die bis zum Austrag ihres Vergehens nirgendwo im Bereich des Benderbundes eine Anstellung erhielten. Damit nahm diese Frankfurter Bestimmung des Jahres 1495 bereits ein Verfahren vorweg, das ein Jahr später in die Bundesstatuten übernommen wurde und damit im mittelrheinischen Bereich allgemeine Geltung erlangte.<sup>212</sup>

<sup>208</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 19; 1604, Art. 4. u. 8; 1614, Art. 4 u. 10; 1625, Art. 4 u. 10. Barbiererbb. 1613, Art. 16. Hutmacherbb. 1512, Art. 4 u. 5. Lohgerberbb. 1390, Art. 1. Schneiderbb. 1565, Art. 20; 1589, Art. 16; 1610, Art. 16. Barettmacherbb. 1605, Art. 9 u. 16. Weißgerberbb. 1513, Art. 4.

<sup>209</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 12. Benderbb. 1496, Art. 5. Lohgerberbb. 1390, Art. 4. Schmiede-  
bb. 1384, Art. 4. Schneiderbb. 1520, Art. 14; 1589, Art. 11; 1610, Art. 11.

<sup>210</sup> Z. B. Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1602, Art. 63 (Fft. ZU I, S. 274). – Sattlerordnung Frankfurt, Zusatz 1568, Art. 44 (ebd., S. 441). – Schneiderordnung Aschaffenburg 1526 Art. 20. – Vgl. dazu auch oben S. 41. – Für die Art und Weise, wie lokale Gesellenstreiks behandelt wurden, gibt ein Mainzer Fall aus dem Jahre 1423 ein Beispiel. Da die Zunft befand, daß der Auszug von sechs Schneidergesellen unrechtmäßig sei, wurden deren Namen im Zunftbuch vermerkt. Keiner von ihnen dürfe in Dienst genommen werden, *er enhabe dan vor darum-be gein der zunft gebußt und gebeßirt.* ZGO 13 (1861) S. 155 f.

<sup>211</sup> Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1495, Art. 37 (Fft. ZU I, S. 101). *Begriff* = Bezirk! Lexer III, Nachträge, S. 50.

<sup>212</sup> Benderbb. 1496, Art. 5.

Noch offener als die Frankfurter Benderordnung sprachen zwei lokale Schneidergesellenstatuten die Tatsache aus, daß man von Meisters- und Zunftseite darauf angewiesen war, aufstehende Gesellen im Rahmen des Handwerkerbundes zu verfolgen. Gemäß der Mainzer Ordnung von 1575 sollte einem Knecht, der sich der Bestrafung widersetze und wegzöge, *nach laut des bundts gebrauch nachgeschrieben* werden.<sup>213</sup> Sinngemäß dasselbe verordneten die Koblenzer Gesellenartikel von 1617.<sup>214</sup>

Daß dies nicht nur Absichtserklärungen waren, die im Ernstfall doch nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurden, zeigen folgende Ereignisse Anfang des 1. Jahrhunderts. Als die Mainzer Schneidergesellen die Arbeit niederlegten und aus der Stadt zogen, wurden sie von der dortigen Zunft namentlich auf eine schwarze Liste gesetzt, ihnen nachgeschrieben und das Handwerk gelegt. Damit konnten sie in den Städten des mittelrheinischen Schneiderbundes weder eine Beschäftigung als Gesellen finden noch zu Meistern aufgenommen werden, bevor sie sich nicht hatten abstrafen lassen und Schadensersatz geleistet hatten. Wegen dieses Streiks kamen 1505 die Vertreter des Schneiderbundes in Oppenheim zusammen, versicherten sich ihrer Solidarität und waren sich darüber einig, daß man darauf hinarbeiten sollte, den örtlichen Gesellschaften die selbständige Verwaltung ihrer Kassen zu entziehen, aus denen sie sich gegenseitig bei Arbeitseinstellungen unterstützten. Außerdem sollte kein Meister verpflichtet sein, seinem Gesellen abends *mer als ein Flaisch* und nicht mehr als zweimal in der Woche *gebrotenes Flaisch* zu geben, auch Wein am Abend überhaupt nicht und sonst nie mehr als einen halben Becher. Aber vordringlichstes Anliegen wäre im Augenblick, den Anführer Heinrich Ruffs, *der rund ziehet in den Stedten und die Gesellen aufrüret*, matt zu setzen.<sup>215</sup>

Eine Anschauung von der möglichen Weiträumigkeit von Streikbewegungen der Gesellen gibt der Ausstand der Mainzer Bäckerknechte im Jahre 1455. Sie verließen im Oktober die Stadt und verabredeten in Kastel mit Vertretern ihrer Berufskollegen aus Frankfurt, Worms, Speyer, Oppenheim, Bingen, Bacharach, Oberwesel, Boppard und Koblenz, kein Geselle solle als Aushilfe, also Streikbrecher, nach Mainz gehen.<sup>216</sup> Es ist höchst bemerkenswert und sicherlich kein Zufall, daß hier Vertreter gerade aus den Städten sich zusammenfanden, deren Bäckerzünfte kaum zwanzig Jahre zuvor den Bundesbrief von 1436 abgefaßt hatten. Sogar die Reihenfolge der Aufzählung hier wie dort stimmt überein.<sup>217</sup> Damit tritt deutlich zutage, wie die Organisation der Meister und der mehr informelle Zusammenschluß der Gesellen einander entsprachen, wie die Vertretung entgegengerichteter Interessen eine geographische Ausweitung der Basis von einem lokalen auf einen überlokalen Bereich bedingte. So gesehen bedeutete der Bund der Meister eine Antwort auf den Umstand, daß die Gesellen aufgrund ihrer Mobilität lokale Maßnahmen der Zünfte leicht unterlaufen konnten. Das heißt aber auch wiederum nicht, daß es zuerst überlokale Vereinigungen der Gesellen gab und die Zünfte dann nachzogen, zumal nur

<sup>213</sup> Schneidergesellenordnung Mainz 1575, Art. 39. Art. 35: bei Aufwiegeln 1/2 fl. Strafe.

<sup>214</sup> Schneidergesellenordnung Koblenz 1617, Art. 34.

<sup>215</sup> Janssen, Gesch. d. dt. Volkes, S. 406 f.

<sup>216</sup> Vgl. Fischer, Frankfurt und die Bürgerunruhen Mainz, S. 56.

<sup>217</sup> Bäckerbb. 1436, Vorrede.

von letzteren formelle Satzungen vorliegen und von ersteren nicht. Absprachen der Gesellen, die dem Gebot der Stunde entsprangen und mit der Erledigung ihres Anlasses genau so schnell wieder verschwanden, standen Vereinbarungen der Meister gegenüber, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt waren und zu dauerhaften Institutionen wurden.<sup>218</sup> Und weil diese neben den Gesellenfragen auch viele andere wichtige Dinge regelten, stellen sie eben mehr dar als bloße Kampfvereine gegen die gewerkschaftlichen Ziele der Gesellen, wie das zuweilen gesehen wurde.<sup>219</sup> Im Verlauf der Untersuchung wird das immer wieder klar werden.

Vor den Gremien des Gürtlerbundes in Frankfurt wurde in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts ein Streik Straßburger Gürtlergesellen verhandelt, der sich bis in die siebziger Jahre hinzog und gar auf dem Augsburger Reichstag von 1566 Gegenstand eines Beschlusses der Städtevertreter war.<sup>220</sup> Die Gesellen betrachteten die Bestrafung eines Straßburger Meisters, der entgegen dem Handwerksgebrauch seine beiden Stieftöchter in seiner Werkstatt beschäftigt hatte und dem dafür zwei Jahre das Handwerk verboten war, für zu gering und kehrten, als man ihrem Verlangen nach schärferen Maßnahmen nicht nachkam, allesamt Straßburg den Rücken. Die fünf namentlich genannten Gesellen hätten, wie es in dem Entscheid hieß, das *Handtwerck alda (in Straßburg) dermassen beschreit vnd furgelegt, das man biß vñ dissen tag nicht anderst von inen hielte alß vnehrlichen leutten, das auch kein vßlendisch gesindt mehr dahien keme, noch inen arbeitten wolte.*<sup>221</sup> Folge war also, daß arbeitsuchende Gesellen Straßburg mieden und das dortige Gürtlerhandwerk notwendig wegen Personalmangels in eine existenzbedrohende Krise geriet. Wir haben keine Auskunft darüber, wie der Streit endlich ausging, nachdem der Gürtlerbund Handwerksverbot und Verfolgung der betreffenden Gesellen angeordnet hatte und auch die Stadträte 1566 in Augsburg ihre Unterstützung zugesagt hatten. Auch hier hatte es sich wieder erwiesen: Allein waren die Straßburger Gürtlermeister mit dem Problem nicht zu Rande gekommen und hatten deshalb ihre Bundesorganisation eingeschaltet.

Noch ein weiteres Beispiel sei erzählt um darzulegen, daß es sich bei den Bestimmungen der Handwerkerbünde gegen aufwiegelnde Gesellen nicht um totes Paragraphenwerk handelte, sondern jene aus der Sicht von Meistern und Zünften ein unabdingbares Abwehrmittel gegen ausufernde, den lokalen Rahmen sprengende Interessenkämpfe der Gesellschaft darstellten. 1561 legten drei Lohgerbergesellen in Einzelthum aus Gründen ihrer Handwerksredlichkeit ihrem Meister die Arbeit nieder und forderten andere Einzelthumer Gesellen auf, sich ihnen anzuschließen. Denn dieser hatte einen Weingarten gekauft, aber nicht bezahlt und war von dem Verkäufer ein „Schelm“, also unehrlich, genannt worden. Diesen Verruf hatte der Gläubiger auch den Gesellen angedroht, wenn sie weiter bei dem Meister blieben. Bei einem unehrlichen Meister zu arbeiten machte – wie wir schon hörten – auch

<sup>218</sup> S. u. Abschnitt F. 3.

<sup>219</sup> So z.B. Mottek, *Wirtschaftsgesch. Dtids.* I, *passim*.

<sup>220</sup> StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten ohne Bezeichnung, Fasz. III, Gürtler, fol. 3 r. ff.

<sup>221</sup> Ebd. fol. 6 v., *Extract vß dem Stett abschiedt de anno 1566*.

unehrlich. Doch befanden die Eiselthumer Meister, daß die drei Gesellen übereilig gehandelt hätten, als sie sofort aufstanden, nachdem ihr Meister gescholten worden war: *Sollichs ist nit vnser brauch, wan eyner gescholten wirdt, das man 14 dag hoit macht zu arbeiten vnd dar vber nit*, schrieben sie als Begründung an die Oppenheimer Loherzunft und baten, die inzwischen dort befindlichen drei Gesellen nicht einzustellen, sondern zum Austrag der Sache nach Eiselthum zurückzuschicken. Trotz längerem Hin und Her kam es auf diese Weise zu keiner Einigung und der Lohgerberbund mußte schließlich eingeschaltet werden, um den Streit beizulegen.<sup>222</sup> Auch in diesem Fall wieder bildete der überlokale Handwerkerbund für die Meister ein brauchbares Instrument, Gesellen ihrer Anschaufung von Handwerksrecht und -gewohnheit zu unterwerfen.

Grundsätzlich verpflichtet sich der neu gedingte Geselle eidesstattlich gegenüber seinem Meister und der Zunft, im Beisasseneid auch gegenüber der betreffenden Stadt zu Gehorsam, Erfüllung seiner Pflichten und aktiver Abwendung von Schäden. Das erklärt, warum in den örtlichen sowie überörtlichen Handwerkerstatuten nur äußerst selten zusätzliche Aufforderungen allgemeiner Natur ergehen, die ihm eine folgsame und treue Erfüllung der aus dem Arbeitskontrakt sich ergebenden Aufgaben und Pflichten gebieten. So verlangt einzig unter den Bundesbriefen derjenige der Bäcker von 1352, daß *unser knechte uns gehorsam sin in unsren husern und in den mulen*.<sup>223</sup> Weil hier in besonders anschaulicher Weise offengelegt wird, welche Erwartungen Handwerksmeister noch im 16. Jahrhundert an ihre Gesellen stellen, wie sie deren Situation einschätzen und welches Selbstverständnis und welche Einstellung sie noch zu einem Zeitpunkt von diesen erwarten, als die realen Zukunftsaussichten der Gesellen längst sich als schlecht und unsicher herausgestellt haben, sei an dieser Stelle noch eine Passage geradezu programmatischen Inhalts aus der Ordnung der Wormser Sattlerknechte des Jahres 1562 zitiert. Hier werden die Gesellen aufgefordert, daß sie auch *iren meistern ire werckstatten vnnd was inen zu arbeit beuohlen wirdt, mit getreuen vleis verrichten, der arbeit vleissig obligenn vnd iren lohn vnnd speiß getrewlich vnnd dergestalt verdienien sollen, wie ein jeder wolt, daß ime, wenn er meister würdet, gediennet werden solte*.<sup>224</sup>

In zwei Fällen treffen wir in Bundesbriefen auch Vorschriften gegen Vergehen an, die man als allgemeine Vernachlässigung der Dienstpflicht bezeichnen könnte. Handwerksverbot wurde im Bäckerbundesbrief von 1352 gegen einen Gesellen ausgesprochen, der *sumet in sinem wercke*, und im Hutmacherbundesbrief von 1477 gegen einen, *der dienst schuldig bliebe*.<sup>225</sup> Für einen Schneidergesellen, der in der Abwesenheit seines Meisters das Geschäft führte, konnte es teuer werden, wenn er es an einer ordnungsgemäßen Ausübung des Handwerks missen ließ. Denn er hatte

<sup>222</sup> StA Mainz 21/302, fol. 30–40.

<sup>223</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 12; ähnlich, speziell die Mühlenknechte betr., Art. 22.

<sup>224</sup> Wormser Sattlergesellenordnung 1562, Art. 3.

<sup>225</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 21. Hutmacherbb. 1477, Art. 9.

für angerichtete Schäden voll zu haften.<sup>226</sup> Zu den Nachlässigkeiten im Dienst gehörte auch die bereits behandelte Nichteinhaltung der Arbeitszeit.

Neben anderen hat gerade in den Bundesstatuten der Bäcker das ebenfalls zum umfassenden Komplex der Treuebeziehung zwischen Meister und Geselle zu zählende Problem von Diebstahl und Unterschlagung starken Niederschlag gefunden. Zu Strafandrohungen wegen direkter unerlaubter Wegnahme und Hinterziehung von Mehl und Backwaren<sup>227</sup> treten mittelbare Vorschriften präventiven Charakters.<sup>228</sup> Damit wird versucht, auf einen sorgsamen Umgang mit dem Eigentum des Meisters und Dienstherrn sowie des Kunden hinzuwirken.

Genau wie beim Bäckerhandwerk war es auch bei dem der Schneider im Gegensatz zu den anderen in Bünden organisierten Gewerben verhältnismäßig leicht und erfolgversprechend, entwendete Ware oder Rohstoff wieder abzusetzen. So begegnet uns in den Schneiderbundesbriefen seit 1520 die Vorschrift, daß Gesellen abends rechtzeitig nach Hause zu kommen hätten, *vnd kein meister seinen knecht kein schlüssel zum haus geben schuldig sin, vrsach, damit einem jeden meister sein fremde ware vnd gut verwart sey.*<sup>229</sup> Denn nach allgemeiner Rechtsauffassung der Zeit hatte der Schneider dem Kunden gegenüber zu haften, wie überhaupt jeder, der irgend etwas zur Aufbewahrung oder Pflege in seine Obhut nahm, im Falle von dessen Entwendung für den Schaden aufkommen mußte.<sup>230</sup> Hutmacher und Seiler verboten in ihren Bundesbriefen die Beschäftigung von diebischen Gesinde.<sup>231</sup>

Die Behandlung der mit der Beschäftigung handwerklichen Dienstpersonals befaßten Bestimmungen und Absprachen der überörtlichen Handwerkerordnungen vor dem Hintergrund der entsprechenden lokalen Statuten hat folgendes ergeben. Die bundesmäßigen Handwerkerzusammenschlüsse dienen der Interessenvertretung der zünftigen Meister gegenüber Gesellen, die wegen ihrer großen geographischen

<sup>226</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 2; 1565, Art. 3; 1589, Art. 2; 1610, Art. 2. Ebenso in der Schneiderordnung Aschaffenburg 1526, Art. 13.

<sup>227</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 4; 1604, Art. 4; 1614, Art. 4; 1625, Art. 4 u. 16. Ebenso Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 27. – Unter Strafe steht auch, wenn der Geselle ohne Wissen des Meisters ihm anvertrautes Gut verbäckt: Bb. 1352, Art. 8 u. 18; 1436, Art. 4; 1513, Art. 11. Ebenso Bäckerordnung Frankfurt 1377, Art. 21. – Kein *Reder* (Mühlenknecht) soll ohne Erlaubnis ihm anvertrautes Gut einem anderen Meister zuführen oder vertauschen: Bb. 1604, Art. 11; 1614, Art. 13; 1625, Art. 13.

<sup>228</sup> Z. B. darf kein Meisterknecht beschäftigt werden, dessen Frau Mehl oder Gries feilhält: Bb. 1352, Art. 4; 1436, Art. 3; 1513, Art. 12. Damit zu handeln ist auch Rederknechten verboten: Bb. 1614, Art. 12; 1625, Art. 12. – Diese durften auch kein Vieh mästen, weil dann wohl die Gefahr bestand, daß sie die beim Beuteln und Sieben des Mehles abfallende Kleie zur Schweineaufzucht unterschlugen: Bb. 1352, Art. 5; 1436, Art. 4; 1513, Art. 10; 1604, Art. 10; 1614, Art. 12; 1625, Art. 12. – Neben der Furcht vor Unterschlagung dürfte bei diesen Vorschriften auch die Abwehr von Konkurrenz eine Rolle gespielt haben, zumal die Bäckermeister selber mit Mehl handelten als auch eine gewinnträchtige Schweinezucht betrieben.

<sup>229</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 12; 1565, Art. 12; 1589, Art. 9.

<sup>230</sup> Z. B. Freisinger, Rechtsbuch Nr. 87.

<sup>231</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 9. Seilerbb. 1510, Art. 15.

Mobilität nicht mehr ohne weiteres dem Willen der zunächst nur lokal organisierten Meister unterworfen werden können. Damit stellt die Bundesgründung eine räumliche Erweiterung der Basis zünftiger Zwangsmittel dar, die durch berufsgenossenschaftliche Solidarität von Zünften und Meistern regional benachbarter Städte und Orte hergestellt wird. Eine Folge dieser Vereinigung ist eine Angleichung örtlich im Grundsatz ähnlicher, aber doch verschieden ausgebildeter Handwerksgewohnheiten und -bräuche untereinander und schließlich eine Vereinheitlichung zu einem regionalen Handwerksrecht und dessen einförmige Weiterentwicklung. Anhand weiterer inhaltlicher und struktureller Aspekte der Bundesbriefe wird diese hier gewonnene Erkenntnis zu überprüfen sein. Im übrigen wurde bewußt auf eingehende und örtlich differenzierte Betrachtungen der sozialen Lage der Gesellschaft verzichtet, da dies erstens den Rahmen dieser Arbeit bei weitem gesprengt hätte und eine gesonderte Abhandlung erfordern würde.<sup>232</sup> Zum zweiten kam es uns in erster Linie darauf an, Ursache und Wirkung der Gründung von Handwerkerbünden offenzulegen, die städtische und regionale Grenzen überschritten.

## *2. Das Lehrlingswesen*

Die mit dem Lehrlingswesen befaßten Handwerksgewohnheiten und -rechte stellen in bestimmten Bereichen eine auf die spezifischen Verhältnisse der Handwerkslehrlinge zugeschnittene Sonderform eines – um es mit einem vergleichbaren modernen Terminus zu sagen – umfassenden Arbeitsrechts für gewerbliche Dienstpersonen dar. So lassen sich die mit dem Lehrling beschäftigten Bestimmungen über Annahme oder Dingung, über seinen persönlichen Status der Ehrlichkeit und Echtheit, schließlich über das unrechtmäßige Verlassen der Lehrstelle vor Beendigung der Lehrzeit durchaus mit den entsprechenden Vorschriften für Gesellen vergleichen. Auf der anderen Seite finden sich dem Lehrlingsstatus eigentümliche Regelungen in den örtlichen und überörtlichen Satzungen, welche etwa die Dauer der Lehrzeit, die Höhe des Lehrgeldes, die bei der Einstellung an die Zunft zu entrichtenden Abgaben, die Lossprechung am Ende der Lehre betreffen.

### *Dingung*

Wie die Dingung des Gesellen hatte auch diejenige des Lehrlings vor der Zunftöffentlichkeit zu erfolgen. In noch höherem Maße konnte hier das Interesse des Handwerbers zu überprüfen. Beim Lehrling schon damit zu beginnen und nicht erst beim Gesellen, war effektiver und verringerte in den Augen der Zunft die Möglichkeit, ge-

<sup>232</sup> Kurt Wesoly, Berlin, arbeitet zur Zeit unter entsprechenden Fragestellungen an einer Dissertation mit dem Titel „Gesellen und zünftige Lohnarbeiter am Mittelrhein im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit“.

mäß Handwerksbrauchs und -rechts ungeeignete Gesellen heranzuziehen. Immerhin mußte bei diesen Überlegungen stark ins Gewicht fallen, daß es sich ja hier um den Nachwuchs handelte, der eines Tages Gewerbe und Tradition fortführen sollte. Daher überrascht es auch nicht, daß häufiger und regelmäßiger im Zusammenhang mit der Lehrlingsannahme als bei der Gesellendingung die Anweisung auftrat, der formelle Dingungsakt hätte im Beisein eines oder zweier Meister als der offiziellen Vertreter der Zunft<sup>233</sup> oder vor dieser selbst, d.h. vor der Versammlung der Meister oder einem Ausschuß im Zunfthaus oder in deren offiziellem Versammlungsraum zu erfolgen.<sup>234</sup> Bevor der Lehrvertrag überhaupt Rechtskraft erlangen konnte, hatte der Lehrling seine eheliche und ehrliche Herkunft nachzuweisen. Dazu genügte anfangs offenbar, daß sich der einstellende Meister dessen vergewisserte. Ihm war bei Strafe auferlegt, nur eheliche Lehrlinge anzunehmen.<sup>235</sup> Doch mochte dies Verfahren zu unsicher, und der betreffende Meister mit dem Nachweis überfordert gewesen sein. Daher schob man zunehmend die Beweislast dem Lehrling zu, der zu Gelegenheit seiner Vorstellung vor dem Zunfтаusschuß mittels eines Geburtsbriefes seine einwandfreie Abkunft schriftlich zu belegen hatte.<sup>236</sup> Indes zeitigte dieses Prüfungsverfahren mit der Zeit allenthalben schikanöse Auswüchse, die den um Annahme als

<sup>233</sup> Bäckerbb. 1614, Art. 9; 1625, Art. 9. Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 23. – Sattlerbb. 1435, Art. 16. – Schneiderbb. 1483, Art. 2; 1496, Art. 4 u. 5; 1520 Art. 18; 1565, Art. 23; 1589, Art. 18; 1610, Art. 18. Schneiderordnung Aschaffenburg 1526, Art. 23. Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 13. Schneiderordnung Speyer 1527, Art. 14. – Seilerbb. 1510, Art. 16. – Gürtierordnung Schwäbisch Gmünd 1446, Art. 6, Pergamentierordnung Frankfurt, Zusatz 1597, Art. 63 (Fft. ZU II, S. 179). Weißgerberordnung Frankfurt 1472, Art. 18; 1499, Art. 34. – Bei den Wagnern wird die Eidespflicht des neuen Lehrlings hervorgehoben. Beschuß der Wagnertagung zu Worms im Jahre 1502. StA Speyer 1A 560/4, fol. 79 v.

<sup>234</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 8. Barbiererordnung Frankfurt 1586, Art. 27. – Benderordnung Worms 1532, Art. 4. – Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 12. – Sattlerordnungen Frankfurt 1574, Art. 42. Speyer 1577, Art. 7. – Schneiderordnung Frankfurt 1588, Art. 64. – Seilerordnung Frankfurt 1573, Art. 24. – Pergamentierordnung Frankfurt 1608, Art. 4. – Weißgerberordnung Nürnberg 1604, Art. 2: Der Lehrling muß zu Beginn und Ende der Lehre beim städtischen Rugschreiber registriert werden.

<sup>235</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 8. – Barbiererbb. 1613, Art. 8. Bartschererordnung Mainz 1468, fol. 109 v. – Sattlerbb. 1435, Art. 16; 1439, Art. 13. – Schneiderbb. 1483, Art. 2; 1496, Art. 5; 1520, Art. 17 u. 34; 1565, Art. 23; 1589, Art. 18. Schneiderordnungen Frankfurt 1352, Art. 12. Aschaffenburg 1526, Art. 23. Speyer 1527, Art. 13. – Hafnerbb. 1480, Art. 1. – Weißgerberordnung Worms 1539, Art. 10. – Schmiedeordnung Mainz 1468, Art. 6. – Seilerordnung Frankfurt 1573, Art. 24. – Gürtierordnung Schwäb. Gmünd 1446, Art. 6.

<sup>236</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 7; 1614, Art. 9, 1625, Art. 9. Bäckerordnungen Frankfurt 1595, Art. 13. Koblenz 1625, Art. 25. – Schneiderbb. 1610, Art. 18; Auswärtige Lehrlinge sollen ihren Geburtsbrief innerhalb eines Monats vorlegen. Schneiderordnungen Frankfurt 1588, Art. 64. Bingen 1508, Art. 13. – Bartschererordnung Frankfurt 1586, Art. 27. – Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1602, Art. 66 (Fft. ZU I, S. 275). – Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 12. – Sattlerordnungen Frankfurt 1574, Art. 42. Speyer 1577, Art. 7. – Schmiedeordnung Frankfurt 1586, Art. 86. – Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 29 u. 50. – Hosenstricker- u. Barrettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 25. – Pergamentierordnung Frankfurt 1608, Art. 4.

Lehrling wie etwa auch um Aufnahme in die Zunft Ersuchenden oftmals unangebrachter Willkür der etablierten Meister auslieferte. Mit der Einforderung sozusagen standesamtlicher Daten, deren Wert je höher veranschlagt wurde, desto höher der Rang des Ausstellers und der die Richtigkeit beeidigenden Zeugen war<sup>237</sup>, und häufiger Mißachtung amtlicher Bescheinigungen griffen die Zünfte in den Augen der Stadtobrigkeiten unzulässiger- und unerträglicherweise in deren Hoheitsrechte ein. Verschiedene Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts schritten daher gegen derartige inquisitorische Praktiken der Zünfte ein<sup>238</sup> – freilich ohne nennenswerten Erfolg.<sup>239</sup>

### *Entlaufen des Lehrlings*

Ging ein Lehrling vor dem Ablauf seiner Zeit aus dem Dienst seines Meisters, verletzte er in weitaus geringerem Maße die materiellen Interessen seines Dienstherrn als ein Geselle, der das gleiche tat.<sup>240</sup> Denn sowohl das von ihm entrichtete Lehrgeld diente dem Meister als Ausgleich, als auch hatten die von dem meist minderjährigen Lehrling bei seiner Einstellung zu stellenden Bürgen für den angerichteten Schaden aufzukommen. Mit der Setzung von Bürgen, die dem Meister gegenüber die Einhaltung des Lehrvertrages durch den Lehrjungen garantieren, suchten sich die Zünfte vor Nachteilen abzusichern. Laut einer Frankfurter Pergamentervorschrift von 1597 zum Beispiel *soll sich der maister an die burgen haltten, welche (wo er one redliche ohrsachen entloffen), das lehrgeltt wie auch dem hanndtwerck zehen gulden zu straff zu geben schuldig sein sollen*.<sup>241</sup> Als Bürgen konnten in der Regel untadelige, ehrenhafte Leute, auch die Eltern des Lehrlings fungieren. Wissell bezeichnetet es als deren Hauptaufgabe, dafür zu sorgen, daß der entlaufene Junge wieder zu seinem Meister zurückkehrte.<sup>242</sup> Lediglich sehr vereinzelt kam die Institution des Bürgen in den mittelrheinischen Handwerkerbundesbriefen vor, und zwar in dem der Bender von 1459 und dem der Hutmacher von 1512<sup>243</sup>; aus einer örtlichen Zunftordnung wüßte ich außer dem zitierten keinen Fall zu nennen.<sup>244</sup> Ebenso spärlich begegnen wir Artikeln über

<sup>237</sup> Vgl. Wissell, I<sup>2</sup>, S. 312.

<sup>238</sup> Z. B. gebieten die Reichspolizeiordnungen von 1548 u. 1577 den Zünften, der Bader und anderer verachteter Handwerksleute Kinder aufzunehmen, wenn sie sonst eines ehrlichen Herkommens, Handelns und Wesens seien. Danckert, *Unehrliche Leute*, S. 65. – Auch bei nachträglicher Legitimierung der Beziehung der Eltern sollte ein Lehrling nicht mehr abgewiesen werden dürfen. Vgl. Proesler, gesamtdt. Handwerk, S. 66 f.

<sup>239</sup> 1609 bemühte sich z.B. auch der Frankfurter Rat mit einem Erlaß, Auswüchsen bei der Überprüfung der ehelichen Geburt durch die Frankfurter Zünfte ein Ende zu bereiten: *Daß den handtwerckern und zünfften über kundtschafft eelicher geburt zeugen abzuhören verpotten sein soll*. Fft. ZU I, S. 18 f.

<sup>240</sup> Vgl. o. S. 42.

<sup>241</sup> Pergamenterordnung Frankfurt, Zusatz 1597, Art. 63 (Fft. ZU II, S. 179).

<sup>242</sup> Wissell I<sup>2</sup>, S. 291 ff.

<sup>243</sup> Benderbb. 1459, Art. 5. Hutmacherbb. 1512, Art. 17.

<sup>244</sup> Wissell, ebd., nennt bis auf das Beispiel der Straßburger Benderordnung von 1395 nur niederdeutsche Beispiele, und diese stammen zumeist aus dem 17. und 18. ja 19. Jh.!

das Entlaufen von Lehrlingen in den Bundesordnungen der Sattler, Weißgerber und Barbiere<sup>245</sup> und in einigen lokalen Satzungen.<sup>246</sup> Dabei scheint aus dem Barbiererbrief von 1613 und dem Weißgerberbrief von 1566 ein Grundton durch, der eher an ein Verschulden des Meisters als des Lehrlings denken läßt.<sup>247</sup>

Daß Maßnahmen gegen Lehrlinge, die vorzeitig unrechtmäßig ihren Meister verließen, längst nicht diesen breiten Niederschlag in den Handwerkssatzungen gefunden haben wie diejenigen gegen des gleichen Delikts schuldige Gesellen, mag zum Teil durch das in der Regel jugendliche Alter des Lehrknechts begründet sein. Lief er davon, dann sicherlich nach Hause oder unweit der Stadt. Tat dies der erwachsene Geselle, konnte er in die Nachbarstädte gehen und seine Genossen zu Boykott und Streik aufrufen.

Indes wäre die Vorstellung verfehlt, daß unter dem *Lehrknecht* stets ein jugendlicher, gewissermaßen noch nicht Volljähriger zu verstehen wäre. Vielmehr scheinen erwachsene Lehrlinge nicht gerade selten gewesen zu sein<sup>248</sup>, worauf auch die gelegentlich anzutreffende Unterscheidung zwischen *Lehrknabe* und *Lehrknecht* hinweist.<sup>249</sup> Beispielsweise verlangt der Benderbundesbrief von 1496 von einem unter 18 Jahren alten Lehrling – gerechnet beim Antritt der Lehre – die Ableistung einer Mindestlehrzeit von drei Jahren, hingegen eine solche von nur zwei Jahren von einem über 18 Jahre alten.<sup>250</sup> Im großen und ganzen aber bewegte sich, wie Wissell meint, das Alter der Lehrjungen gewöhnlich zwischen 12 und 18 Jahren.<sup>251</sup>

### Lehre

Auch wenn bei einer Besprechung der Handwerkslehre die Frage nach dem Zweck auf den ersten Blick als banal und eigentlich überflüssig erscheinen mag, fällt doch auf, daß erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts die Einrichtung einer Lehrzeit für das deutsche Handwerk charakteristisch wurde. Seither hatte lediglich die wie auch

<sup>245</sup> Ein entlaufener Lehrling erhält Handwerksverbot: Sattlerbb. 1439, Art. 12, Weißgerbb. 1513, Art. 5, und muß sich mit seinem Meister vergleichen: Sattlerbb. 1435, Art. 16.

<sup>246</sup> Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1492, Art. 39 (Fft. ZU I, S. 268): Ein entlaufener Lehrling muß sich mit seinem Meister vergleichen und die vereinbarte Lehrzeit ausdienen. – Lohgerberordnung Speyer 1502, Art. 6: Ein entgangener Lehrling erhält Handwerksverbot. – Görtlerordnung Speyer 1509, Art. 40, ebenso. – Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 19: ebenso, wenn er sich nicht vorher mit seinem Meister vergleicht. – Allgem. zu den zünftigen Strafandrohungen gegen entlaufende Lehrlinge vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 294 ff.

<sup>247</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 9: Wenn ein Lehrling aus rechtmäßigen Gründen entläuft, darf der Meister vor Ablauf dessen vorgesehener Lehrzeit keinen neuen dingem. Ebenso laut der Görtlerordnung Schwäb. Gmünd 1446, Art. 6. – Weißgerberbb. 1566, Art. 3: Bei Entgehen seines Lehrling muß der Meister – offenbar ohne Rücksicht auf die Gründe – *dem Handwerk* (dem Weißgerberbund!) 10 fl. zahlen.

<sup>248</sup> Vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 275 ff.

<sup>249</sup> Z. B. Bäckerbb. 1352, Art. 7; 1436, Art. 5.

<sup>250</sup> Benderbb. 1496, Art. 1.

<sup>251</sup> Wissell I<sup>2</sup>, S. 277.

immer erworbene Fähigkeit genügt, das Handwerk technisch ausüben zu können.<sup>252</sup> Einem aufblühenden, in seinem Selbstbewußtsein gestärkten Zunft- und Handwerkswesen schreibt es Wissell zu, daß „... wir von der Wende des 14. Jahrhunderts an auf Vorschriften (stoßen), die eine ordnungsgemäße Lehre im Handwerk zum Ziele haben oder erkennen lassen“.<sup>253</sup> Jedoch reicht diese Ansicht als Begründung keineswegs aus; vielmehr scheint es sich dabei um eine im Grunde unzulässige Rückprojektion moderner Vorstellungen auf das Spätmittelalter zu handeln, da für den aus dem Handwerk hervorgegangenen Wissell Lehre unverzichtbarer Bestandteil des Handwerkswesens überhaupt ist. Wenn die Ableistung einer Lehre erst zu einem bestimmten Zeitpunkt obligatorisch wird, läßt dies nach anderen Ursachen als nur nach solchen allgemeiner Reputation fragen.

Der wichtigste Grund für das Platzgreifen der Lehre im spätmittelalterlichen Handwerk dürfte letztlich in der Tatsache zu suchen sein, daß die Zunft aufgrund bestimmter wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen am Rande ihres Nahrungs- spielraumes anlangte.<sup>254</sup> Im folgenden Abschnitt über die Bedingungen der Meisterwerbung wird deutlich werden, daß Einführung und Durchsetzung der Lehre Teil eines umfassenden Maßnahmenkataloges bildeten, der die Zahl der Meister soweit begrenzen sollte, daß jedem von ihnen durch die Gewerbsausübung ein hinreichendes Auskommen gewährleistet blieb, die Lehre mithin Voraussetzung der Meisterschaft wurde.<sup>255</sup> Eine strenge Vorauswahl der zu Lehrenden beispielsweise durch die vorgeführte rigorose Überprüfung der ehelichen und ehrlichen Abstammung sowie die Forderung eines hohen Lehrgeldes für den Meister und weiterer Abgaben an die Zunft, außerdem eine eindeutige Bevorzugung der Meisterskinder schränkte den Kreis der zukünftigen Meister von vornherein ein.<sup>256</sup>

Gegenüber diesem vordringlichen Motiv geht dasjenige der technischen Qualifikation fast unter, wenn es auch nicht völlig außer Betracht gelassen werden darf. Stahl leitet gar die Einführung einer Lehre einzig von der Pflicht des Handwerks ab, nach der Übernahme marktpolizeilicher Befugnisse im Zuge seiner endgültigen Loslösung von grundherrschaftlichen Bindungen für die Qualität der Ware einzustehen.<sup>257</sup> In diesem Sinne dient die Institution Lehre dem Nutzen des Verbrauchers und der Stadtgemeinschaft<sup>258</sup> und wird aus diesem Grunde auch im allgemeinen von der Stadtoberigkeit, ob Rat oder Landesherr, wohlwollend genehmigt und gestützt. Doch ist zu bedenken, daß, wenn dies überhaupt möglich war, die Zünfte bereits mindestens einhundert Jahre vor der allgemeinen Durchsetzung einer Lehrzeit Funktionen der Marktaufsicht an sich zogen, seitdem sie zu Beginn und zur Mitte des 14. Jahrhunderts insbesondere in den oberdeutschen Reichs- und Freistädten weitgehende politische Mitwirkungsrechte gewannen. Als die Handwerksordnungen re-

<sup>252</sup> Vgl. Stahl, Dt. Handwerk, S. 35 f.

<sup>253</sup> Wissell I<sup>2</sup>, S. 274.

<sup>254</sup> Zu dieser Frage s.u. Abschnitt D. 2.

<sup>255</sup> S. u. Abschnitt C.3.

<sup>256</sup> Zur Bevorzugung der Meisterskinder s.u. S. 70 f.

<sup>257</sup> Stahl, Dt. Handwerk, S. 38.

<sup>258</sup> Ebd., S. 40.

gelmäßig zur Ableistung einer Lehre verpflichteten, war längst eine gegenläufige Bewegung eingetreten, waren die Zünfte in großem Maße der obrigkeitlichen Aufsicht der Stadträte und sonstigen Stadtherren unterworfen und waren ihnen Aufgaben der Marktüberwachung zum Zwecke des Konsumentenschutzes zum Teil entzogen und einem örtlichen Kleinbeamtentum übertragen.<sup>259</sup>

Selten so deutlich wie in folgendem Beispiel werden die primären Interessen der Zunft bei der Auswahl der anzunehmenden Lehrlinge ausgedrückt. . . . *vnd were die knaben dingt, der soll sie also dingen, das die zunft irenthalb vnbekomert sey,* lesen wir in der Speyerer Schneiderordnung von 1527.<sup>260</sup> Nirgendwo ist hier die Rede vom Gemeinwohl! Natürlich brauchte darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen zu werden, wenn sich dieses und die Absichten der Zunft deckten. Doch daran kann man nicht glauben, wenn, wie wir sahen, Stadtbrigkeiten, die ihrem eigenen Selbstverständnis nach das gemeine Wohl als Maxime ihres Handelns betrachteten, die schikanösen Ehelichkeits- und Ehrlichkeitsüberprüfungen des handwerklichen Dienstpersonals und der Meisteraspiranten durch die Zünfte zu unterbinden suchten; wenn die auf dem Augsburger Reichstag von 1548 verabschiedete Polizeiordnung offenbar die schlechte Behandlung der Gesellen durch die Meister als wesentliche Mitursache für die den Allgemeinfrieden gefährdenden Gesellenstreiks auffaßte.<sup>261</sup> Und schließlich legen die im Spätmittelalter ausgefochtenen Kämpfe zwischen Räten und Meistergenossenschaften um den von der kanonistischen Lehre propagierten *gerechten Preis, das iustum pretium*, ein beredtes Zeugnis vom egoistischen Potential der in allen Bereichen der Wirtschaft Tätigen ab.<sup>262</sup>

### Zum Handwerk geboren

Damit kommen wir zu einem Punkt im spätmittelalterlichen Lehrlingswesen, der das Gesagte nachdrücklich unterstreicht, und zwar zu dem geübten Brauch, *zum Handwerk Geborene*, d.h. Meisterskinder gegenüber solchen von Nichthandwerkern oder von Meistern aus anderen Gewerbszweigen vorzuziehen. Da diese Frage bei der Aufnahmegebühr, die ein Geselle beim Eintritt in die Zunft zu entrichten hatte, besondere Bedeutung erlangte, soll sie für den folgenden Abschnitt aufgehoben werden und an dieser Stelle lediglich zur Sprache kommen, in welcher Weise sich dieser Grundsatz bei der Annahme von Lehrlingen niederschlug. So enthielten die Bäckerbundesbriefe von 1352 und 1436<sup>263</sup> sowie die Bundesbriefe der Hafner von 1446 und 1480<sup>264</sup> ein regelrechtes Verbot, andere als Kinder von Meistern, eigene oder von Zunftgenossen, überhaupt in die Lehre zu nehmen. Diese Maßnahmen mußten angesichts der hohen Kindersterblichkeit und der Tatsache, daß stadtürgerliche

<sup>259</sup> Dazu vgl. Abschnitt D.3b.

<sup>260</sup> Speyerer Schneiderordnung 1525, Art. 13.

<sup>261</sup> Wie Anm. 188.

<sup>262</sup> Zu dieser Frage s. u. Abschnitt D.1.

<sup>263</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 7; 1436, Art. 5, jeweils bei einer Strafe von 2 lb.h.

<sup>264</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 2; 1480, Art. 1.

Familien von raschem Aussterben bedroht waren<sup>265</sup>, zu einem Stagnieren oder gar Rückgang der im betreffenden Gewerbe tätigen Meister führen. Dieser Effekt, den man häufig auch durch die sogenannte Schließung der Zunft, d.h. durch die obere Begrenzung der Zahl der an einem bestimmten Ort in einem bestimmten Handwerk tätigen Meister und andere noch zu besprechende Maßnahmen zu erreichen suchte, war durchaus erwünscht, um allen selbständigen Handwerkern auch bei der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts infolge der Pestkatastrophen sinkenden Bevölkerungszahl ausreichende Absatzmöglichkeiten zu gewährleisten.

Das Beispiel der Frankfurter Bäckerzunft mag diese Zusammenhänge belegen, deren Vorhandensein analog für alle mittelrheinischen Städte angenommen werden darf, zumal das Vorliegen jener Vorschrift als einer Bundessatzung ein breites Bedürfnis signalisiert. Seit dem Jahre 1359, als die Zahl der Frankfurter Bäckermeister mit 95 den höchsten quellenmäßig belegbaren Stand erreichte, sank sie parallel zum Rückgang der Bevölkerung stetig bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts über 91 im Jahre 1387, 64 im Jahre 1440 zum Tiefstand von 31 Meistern im Jahre 1530. Mit der Zahl von 36 im Jahre 1552 und 46 im Jahre 1587 setzte wieder ein deutlicher Aufwärtstrend ein. Entsprechend verlief die Kurve der Bevölkerungszahl von 10000 Köpfen im 14. Jahrhundert abwärts auf 9000 im 15. Jahrhundert und stieg wieder im 16. Jahrhundert, als 11 bis 12000 Einwohner erreicht wurden.<sup>266</sup> Weil im allgemeinen seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts die Einwohnerzahlen der Städte wieder zunahmen, konnten auch der Bäckerbundesbrief von 1513 und die folgenden jenen Artikel wieder fallenlassen, nur Kinder von Meistern zur Lehre anzunehmen.

Wenn eine derartige restriktive Maßnahme, die sowohl die Zahl der gewerblichen Arbeitskräfte als auch des handwerklichen Nachwuchses beschränkte und damit die Größe der Zünfte verringerte oder jedenfalls auf ihrem Stand einfro, in überörtlichen Handwerkervereinbarungen auftrat, lässt dies folgende Beurteilung zu. Man versuchte, eine Überproduktion von Gesellen in dem einen oder anderen Ort zu verhindern, damit diese nicht etwa in das Handwerk verbundener Städte hineindrängten und die dortige Nahrungskapazität überstrapazierten. Somit gewinnt der bundesmäßige Zusammenschluß von Handwerkern im Vergleich zum Aspekt der Gesellenbeschäftigung gewissermaßen eine neue Dimension. Hatte man dort eine solidarische Abwehraktion gegenüber aus welchen Gründen auch immer aufmüpfigen Gesellen getroffen, handelte es sich hier um eine Ausweitung der geographischen Basis von der einzelnen Stadt auf das Bundesgebiet, um die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Handwerks für sich und die eigene Nachkommenschaft zu sichern.

Eine bemerkenswerte Variante der Bevorzugung von Meisterssöhnen sei trotz ihrer Einzigartigkeit innerhalb der Bundessatzungen an dieser Stelle noch notiert. Obwohl man sich doch so unnachgiebig gegen die Aufnahme unehelicher Lehrlinge verwahrte, gestattete der Schneiderbundesbrief von 1496 einem Meister, seinen eigenen natürlichen Sohn im Schneiderhandwerk auszubilden.<sup>267</sup>

<sup>265</sup> Vgl. Rörg, europ. Stadt, S. 78.

<sup>266</sup> Vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 89.

<sup>267</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 4.

*Lehrdauer*

Aus der Vielzahl der ihm vorliegenden insbesondere niederdeutschen Quellen hat Wissell ein Schwanken der Dauer der Lehrzeit zwischen einem und acht Jahren ermittelt, wobei die Regel eine Länge von drei bis vier Jahren gewesen sei.<sup>268</sup> Wenn wir die Lehrzeiten unserer in Handwerkerbünden organisierten Gewerbe überblicken<sup>269</sup>, trifft diese Aussage eigentlich nur für die Vertreter der dritten geographischen Gruppe, der über den engeren mittelrheinischen Bereich hinausgehenden Verbindungen zu. Die ausschließlich dort beheimateten Bünde sowie deren lokale Teilnehmer hingegen verzeichnen im wesentlichen Mindestlehrzeiten von zwei oder drei Jahren. Fragen wir nach dem Stellenwert, den eine interne Begrenzung der handwerklichen Ausbildungsdauer innerhalb der von den Handwerkerbünden geschaffenen Satzungen besitzt, können wir die Kategorie der oberdeutschen Verbände bis auf die Weißgerber und Pergamenter außer Betracht lassen, da nur sie entsprechende Artikel in ihre Briefe aufgenommen haben.<sup>270</sup>

Eine Festsetzung der Lehrdauer bei den mittelrheinischen Bäckern geht relativ spät, nämlich erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts aus den Bundesbriefen hervor. Die lokale Koblenzer Bäckerordnung scheint darauf zu fußen und die Vorschrift lediglich nochmals zu wiederholen. Es ergab sich kein Anhalt dafür, daß bereits vor den überlokalen Satzungen von 1604 die Bäckerartikel einer Bundesstadt von den Lehrlingen verlangten, mindestens zwei Jahre lang das Handwerk zu lernen. Daraus kann geschlossen werden, daß es sich bei der Festlegung einer zweijährigen Lehrzeit um einen bewußten Willensakt der zum Bund vereinigten Bäckerzünfte handelte, sozusagen um ein für den mittelrheinischen Bereich geschaffenes Handwerksgesetz! Die Wormser und Frankfurter Barbiere hingegen besaßen schon lange vor der mit den Mainzer und Speyerer Berufskollegen nachweislich 1613 eingegangenen Verbindung die Einrichtung einer Mindestlehrzeit. Die Bundessatzung schrieb diese schließlich nur prinzipiell, und zwar auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner einer Untergrenze von zwei Jahren fest, welche von jedem Mitglied nach Verlangen erhöht werden konnte. Die Vereinigung der Barbiererhandwerke läßt sich also in diesem Punkt als ein Mittel begreifen, eine lokale Vorschrift überlokal abzusichern. Die chronologische Folge der Benderartikel, welche die Dauer der Lehre zum Inhalt haben, beginnt bei dem Bundesbrief von 1459 sogleich mit dem hohen Ansatz von vier Jahren. Doch das hier von den vereinigten Zünften ausgesprochene Programm ließ sich offensichtlich in den lokalen Gliederungen nicht durchsetzen, zumal man immer davon ausgehen muß: Je länger der Lehrling im Ausbildungsstadium blieb, desto sicherer war der angestrebte Effekt der Kleinhaltung der Zahl des handwerklichen Nachwuchses; desto länger ließ sich aber auch der Lehrling als billige Arbeitskraft verwenden, das war im Grunde damals nicht anders als heute. Indes sah sich der Benderbund nach knapp fünfzig Jahren genötigt, seine Forderung zu differen-

<sup>268</sup> Wissell I, S. 277.

<sup>269</sup> S. Anhang 7 „Lehrlingswesen“, Spalte „Lehrzeit“.

<sup>270</sup> Pergamenterbb. 1423, Art. 7. Weißgerberbb. 1513, Art. 5.

zieren und herunterzuschrauben. Über 18 Jahre alte Lehrlinge sollten nurmehr mindestens zwei und jüngere noch drei Jahre gelehrt werden. Schon zehn Jahre nach dem ersten Bundesbrief erwies es sich nämlich 1469 bei der Neufassung der Mainzer Benderordnung als unmöglich, die vier Jahre festzuschreiben, und auch die späteren Frankfurter und Wormser Vorschriften gingen über eine zweijährige Mindestdauer nicht hinaus.

Während für die Holzschuhmacher und Seiler ausreichende lokale Vergleichsmöglichkeiten fehlen, bei Gütlern und Kürschnern umgekehrt nur örtliche Angaben vorliegen und sie daher hier nur am Rande erwähnt werden können und aus ähnlichen Gründen genauso mit den Sattlern verfahren werden muß<sup>271</sup>, zeichnet sich im Hutmachergewerbe hinsichtlich der Handhabung der Lehrzeit eine Entwicklung ab, deren Tendenz der beim Barbiererhandwerk festgestellten entspricht, derjenigen bei Bäckern und Bendern aber entgegenläuft. Völlig dem Ermessen des Lehrmeisters war laut dem Hutmacherbundesbrief von 1477 die Länge der Ausbildung anheimgegeben, als man schon in Frankfurt und Koblenz, das zwar nicht dem Hutmacherbund angehörte, dessen Hutmacher sich aber dem Bereich der mittelrheinischen Hutmachergewohnheiten zugehörig fühlten<sup>272</sup>, ein Minimum von vier Jahren fest in den Statuten verankert hatte. 1512 schließlich wurde diese Regelung in den Bundesbrief übernommen. Nicht von einem aktiven Bund also ging diese Politik anscheinend aus, sondern vor einzelnen Mitgliedern, die über die mittelrheinische Organisation die heimatliche Vorschrift zu stützen suchten. Und diese Argumentation erscheint umso stichhaltiger, als es sich um eine vergleichsweise lange Lehrzeit handelte, welche die Stadtobrigkeiten im Sinne ihrer Fürsorgepflicht für die betroffenen Lehrlinge und für die Verbraucher, deren Aufträge nicht durch Lehrlinge ausgeführt werden sollten, gar nicht so gerne duldeten.

Indes muß hier eine Einschränkung gemacht werden. Der Hutmacherbundesbrief von 1477 wurde von sieben örtlichen Handwerken getragen, der von 1512 nur von dreien.<sup>273</sup> Eine Einigung auf vier Jahre mag diesen leichter gefallen sein; jene konnten mit dem *Ermessen des Meisters* lediglich eine Kompromißformel gebraucht haben.

Recht geradlinig verläuft die Entwicklung der Lehrzeit im mittelrheinischen Lohgerbergewerbe. Der einmal im Brief von 1440 vorgegebenen Mindestlänge von zwei Jahren folgen im wesentlichen die beteiligten Bundesstädte nach. Natürlich ist zu fragen, ob nicht schon vor 1440, dem ersten Jahr ihres Auftretens, trotz nicht vorhandener Belege an dem einen oder anderen Ort die zweijährige Lehrzeit vorgezeichnet war. Diese Überlegung darf wohl in keinem der geschilderten Fälle unterlassen werden, und es wird nie endgültig zu klären sein, ob Impuls und Initiative zu

<sup>271</sup> Lediglich der Sattlerbb. 1435, der sowohl das Ober- als auch das Mittelrheingebiet erfaßt, legt die Lehrzeit auf mindestens drei Jahre fest. Der nur das Mittelrheingebiet umschließende Bb. von 1439 enthält keine Aussage. Vgl. Anh. 7.

<sup>272</sup> S. o. S. 11, Anm. 36.

<sup>273</sup> 1477: Bingen, Frankfurt, Gelnhausen, Heidelberg, Mainz, Speyer u. Worms. 1512: Aschaffenburg, Frankfurt u. Worms.

vergleichbaren Neuschaffungen handwerklicher Rechtsgewohnheiten nun primär von der Institution des Handwerkerbundes ausgingen oder von einzelnen Mitgliedern, die auf bestimmten Erfahrungen in ihren Heimstädten fußten und diese einbrachten. Insgesamt gesehen dürfte die Wahrheit in der Mitte liegen! Aber warum sollten sich nicht die Delegierten der Zünfte zusammengesetzt und sich überlegt haben, wie gewissen Schwierigkeiten ihres Gewerbes abzuhelfen sei, und dabei die Einführung einer zeitlich nach unten begrenzten Lehrzeit beschlossen haben? Jedenfalls läßt sich im Falle der Lohgerber auch nicht das Gegenteil beweisen. Die Einrichtung der Lehre gab es schon, als 1390 zum erstenmal der Bund zusammenrat, wie ein Frankfurter Beispiel aus dem Jahre 1355 beweist.<sup>274</sup> Aber es blieb der Bunderzusatz von 1440 vorbehalten, sich erstmals mit der Dauer der Lehre auseinanderzusetzen, weshalb wir die Lohgerber den Bäckern und Bndern zur Seite stellen wollen: Die Initiative zur unteren Limitierung der Lehrdauer ging jeweils vom Bund aus!

Diese Aussage gilt ebenso für die entsprechenden Vorschriften des Schneiderbundes. Ebenfalls setzen bei einem Bundesbrief, und zwar dem von 1483, Bestimmungen über die Mindestdauer der Lehre ein, werden von Brief zu Brief in gleicher Weise übernommen und zwischenzeitlich mit einer Ausnahme<sup>275</sup> auch von den lokalen Ordnungen bestätigt. Als der Bundesbrief von 1610 die Untergrenze auf drei Jahre heraufsetzt, schlägt sich dies etwa sogleich in der Koblenzer Schneiderordnung von 1616 nieder. Leider wird diese Aussage dadurch in ihrem Wert gemindert, daß keine früheren vergleichbaren Koblenzer Angaben vorliegen und analog zu anderen örtlichen Quellen geschlossen werden muß.

Im Falle des Wagnerbundes bedarf es keiner kombinatorischen Überlegungen, in welcher Richtung der Anstoß zur Einführung einer festgelegten Lehrdauer verlief. Denn wir können anhand der vorliegenden protokollartigen Aufzeichnungen genau verfolgen, daß man jeweils auf den Wagnertagen nach eingehenden Beratungen nötig erscheinende Änderungen beschloß.

Wenigstens laut der einzige vorliegenden Frankfurter Quelle haben die lokalen Per-Regelungen an der vom Bund Anfang des 15. Jahrhunderts eingeführten Regelung einer dreijährigen Lehrzeit festgehalten, wenn auch mit der Einschränkung, daß Lehrlinge, die ihrem Meister kein Lehrgeld zahlten, länger dienen mußten. Die bei den Frankfurter Weißgerbern gemäß einer Ordnung von 1472 übliche vier- oder sechsjährige Lehrzeit konnte im Bundesbrief von 1513 keine Bestätigung finden. Man legte drei Jahre fest; so in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auch in Nürnberg und Ulm. Jedenfalls sicherten die Bundesstatuten in ihrem Geltungsbereich die genannte Lehrdauer ab.<sup>276</sup> Derselbe Zeitraum ist schließlich auch aus der überlokalen Bärettmachersatzung von 1605 bekannt. Er hat einen Vorgänger in

<sup>274</sup> Frankfurter Lohgerberordnung 1355, 2. Hier werden die Abgaben des Lehrlings an die Zunft festgelegt.

<sup>275</sup> Gelnhausen 1582, s. Anh. 7.

<sup>276</sup> Die Quellennachweise für alle vorangehenden Beispiele sind aus Anhang Nr. 7 leicht zu ermitteln.

dem Frankfurter Entwurf einer Hosenstricker- und Barettmacherordnung vom Ende des 16. Jahrhunderts.<sup>277</sup>

Zusammenfassend kann unter allen gemachten Vorbehalten gesagt werden, daß allem Anschein nach bei den Handwerkerbünden der Bäcker, Bender, Lohgerber, Schneider, Wagner und Pergamentier die Initiative, eine von allen Mitgliedern anerkannte Untergrenze der Lehrdauer zu schaffen, vorwiegend vom Bund selbst ausging, auf dessen Tagungen man das Problem beriet und Beschlüsse faßte. Hingegen nutzten Barbiere, Hutmacher, Barettmacher und Weißgerber ihren jeweiligen Bund, um lokale Vorschriften auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner abzusichern.

Aber letztlich ist bei unserer Frage nicht der Weg, wenn er auch Aufschlußreiches über den Charakter der jeweiligen Bünde aussagen mag, entscheidend, sondern die Wirkung. Durch die Aufnahme von Vorschriften über die Lehrdauer in die Bundesbriefe werden lokal geübte Gewohnheiten einander angeglichen und vorher zersplitterte, auf die Bannkreise der Städte beschränkte Geltungsbereiche werden zu einem übergreifenden Geltungsraum zusammengefaßt. Auch wenn einzelne Mitgliedstädte aus innenpolitischen Gründen wie etwa Mainz nach dem Verlust der Stadtfreiheit im Jahre 1462<sup>278</sup> über die gemeinsame Norm hinausgehen, ist doch nun eines gewährleistet, was vorher stark umstritten war: Die an dem einen Ort absolvierte Lehrzeit wurde am anderen auch anerkannt und berechtigte zur Ausübung des Handwerks, ob als Meister ob als Geselle, wenn sie nur den im Bundesbrief festgelegten Mindestanforderungen entsprach. Damit war eine wesentliche Voraussetzung des Austausches von Menschen und technischem Wissen, letztlich aber auch von Waren gegeben, welcher sich in der Hauptsache, wie im ersten Abschnitt ausführlich dargelegt, im Rahmen des mittelrheinischen Verkehrsraumes vollzog. Jetzt verwundert es auch nicht, daß nahezu alle hier beheimateten Handwerkerbünde eine Bestimmung über die Lehrdauer enthielten, die weiter ausgreifenden der Arbruster, Gürtler und Kürschner hingegen darüber nichts aussagten.

Mit dem interlokalen Austausch von Handwerkern hing es auch zusammen, daß sich als Dokument für die abgeschlossene Lehre der sogenannte Lehrbrief herausbildete<sup>279</sup>, zu dessen Ausstellung je nach dem der Meister oder die örtliche Zunft ver-

<sup>277</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 2. Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 30.

<sup>278</sup> Z. B. unterscheiden sich die Mainzer Lohgerber- und Benderordnungen aus dem Jahre 1468/69 hinsichtlich der Lehrzeit von denen ihrer Bundesgenossen, haben aber beide eine Dauer von drei Jahren. – Ein ähnliches Beispiel ist für Frankfurt zu erbringen. Bei der Neufassung der Frankfurter Zunftordnungen im Jahre 1377 nach der Niederlage der Zünfte legt der Rat für alle Zünfte einheitliche Aufnahmegebühren fest, die sich vorher zum Teil wesentlich unterschieden. Vgl. Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 39.

<sup>279</sup> Der Geselle muß vor der Einstellung seinen Lehrbrief vorlegen: z.B. Sattlergesellenordnung Worms 1562, Art. 6. Schneiderbb. 1520, Art. 35. – Ebenfalls der um Zunftaufnahme ansuchende zukünftige Meister: Barbiererordnung Frankfurt 1586, Art. 3. Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1590, Art. 64 (Fft. ZU I, S. 119). Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 15. Sattlerordnung Frankfurt 1574, Art. 4. Seilerordnung Frankfurt 1573, Art. 2. Weißgerberordnung Frankfurt 1593, Art. 8. Vgl. auch die in Abschnitt C.3. zusammengestellten Beispiele. – Oder auch Wissell I<sup>2</sup>, S. 312 f. 317 Abdruck eines Schneider-Lehrbriefs von 1591.

pflichtet waren.<sup>280</sup> Damit war häufig noch die Eintragung ins Zunftbuch<sup>281</sup> und die Entrichtung einer Gebühr verbunden.<sup>282</sup> Diese sogenannte Losprechung bildete sich mit der Zeit immer stärker zu einem feierlichen Akt der Entlassung des Lehrlings ins Leben vor der Zunftöffentlichkeit heraus. Anschließend trat der junge Mann gewöhnlich die Wanderschaft an.<sup>283</sup> Die vom Lehrling bei Aufdingung und Losprechung an die Zunft zu entrichtenden Abgaben waren zumeist nicht Gegenstand der Bundesbriefe, sondern blieben in Zusammensetzung und Höhe dem jeweiligen Ortshandwerk überlassen. So enthielten die Schneiderbundesbriefe von 1496 und 1520 die ausdrückliche Bemerkung, daß sich die Bemessung dieser Abgabe nach der örtlichen Handwerksordnung richten solle.<sup>284</sup> Im übrigen existierten mancherorts wie etwa in Frankfurt Sätze, die für alle Zünfte galten.<sup>285</sup>

### Lehrgeld

Dem Lehrmeister stand gewöhnlich noch das Lehrgeld zu, das ihm vom Lehrling entrichtet wurde. Zu einem geringen Teil wurde es als Honorar für die handwerkliche Unterweisung und als Pauschalabgeltung für durch den Lehrling angerichtete Schäden verstanden. Es stellte vielmehr in der Hauptsache eine Ausgleichszahlung für die dem Lehrling im Hause des Meisters gewährte Unterkunft und Verpflegung dar. Diese Funktion veranschaulicht eine Frankfurter Lohgerbervorschrift aus dem Jahre 1377, welche besagt, daß der Lehrling seinem Meister neben dem Geldbetrag jährlich noch ein Malter Korn zu liefern habe.<sup>286</sup>

Wie im Falle der Abgaben des Lehrlings an die Zunft waren die Gestaltung und die Höhe des Lehrgeldes örtlich recht unterschiedlich, wie uns ein Blick auf die Tabelle belehrt.<sup>287</sup> Doch erscheint bemerkenswert, daß verschiedene Handwerkerbünde wie schon hinsichtlich der Lehrdauer Linie in die Handhabung des Lehrgeldes zu bringen suchten. Der Bäckerbund legte mit der Einführung der Mindestlehrdauer auch die Höhe des Lehrgeldes fest. Ähnlich läßt sich dies beim Benderbund beobachten, der jedoch analog zu der Frage der Lehrdauer zurückstecken mußte.<sup>288</sup> Auch

<sup>280</sup> Benderbb. 1496, Art. 3. Sattlerordnung Frankfurt 1574, Art. 42. Schneiderordnung Gelnhausen, Zusatz 1582.

<sup>281</sup> Barbiererb. 1613, Art. 8. Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 12.

<sup>282</sup> Vgl. Anh. 7, Sp. „Abgabe an die Zunft“. Hier sind die Abgaben zusammengestellt, die der Lehrling teils beim Antritt der Lehre, teils bei ihrer Beendigung an die örtliche Zunft zu entrichten hatte. Die Geldbeträge gingen an die Zunftkasse zur Bestreitung verschiedener Ausgaben, religiösen Aufgaben der Zunft zu erfüllen.

<sup>283</sup> Z.B. Sattlerordnung Speyer 1577, Art. 7: Die Ledigsprechung hat vor dem gesamten Handwerk zu erfolgen. Schneiderbb. 1610, Art. 18. – Zur Losprechung vgl. auch Wissell I<sup>2</sup>, S. 279 ff.

<sup>284</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 5; 1520, Art. 18.

<sup>285</sup> Vgl. die in Anh. 7 aufgenommenen Frankfurter Zunftordnungen. Die Abgabe betrug jeweils 10 s.h.

<sup>286</sup> Frankfurter Lohgerberordnung 1377, Art. 10.

<sup>287</sup> Anh. 7, Spalte „Lehrgeld“.

<sup>288</sup> S. o. S. 72 f. Der Benderbb. 1459 propagierte ein Lehrgeld von 6 fl., der Bb. 1496 überließ die Festsetzung dem örtlichen Herkommen.

der Lehrgerberbundesbrief von 1440 setzte einen bestimmten Betrag, der sich wenigstens in dem einen Falle Heidelberg wiederfand. Jeweils 10 Gulden forderten die Schneiderbundesbriefe von 1496 und 1520, in späteren tauchte dieser Gegenstand nicht mehr auf. Mit der Höhe des Lehrgeldes befaßten sich schließlich auch die Wagnertage. Der Barettmacherbrief von 1650 nannte zwar keinen konkreten Betrag, trug jedoch dem Meister und den Eltern des Lehrjungen auf, sich über das Lehrgeld zu einigen.<sup>289</sup>

### *Zusammenfassung*

Diese Belege bilden eine bemerkenswerte Parallele zu unseren Feststellungen im Zusammenhang mit der Untersuchung der Lehrdauer. Bis auf den der Pergamenter waren hier wieder mit den Bünden der Bäcker, Bender, Lohgerber, Schneider und Wagner dieselben initiativ, welche aus Eigenantrieb auch die Mindestlehrdauer durchzusetzen suchten. Und diejenigen machten keine Aussagen über das Lehrgeld, die hinsichtlich der Lehrdauer den Bund vorwiegend als Mittel betrachteten, örtliche Gewohnheiten durch überlokale Vereinbarungen nach innen abzusichern, nämlich die Bünde der Barbiere, Hutmacher, Barettmacher und Weißgerber. Ziehen wir darüberhinaus in Betracht, was wir an späterer Stelle über heimatliche Stärke und Organisationsform der bundesbildenden Handwerke noch darlegen werden, so erhellt folgendes. Letztere vier gehörten zu den zahlenmäßig und auch wirtschaftlich schwächeren Gewerben, waren aus diesem Grund lokal häufig in Mischzünften organisiert und bedurften des Handwerkerbundes, um nach innen an Gewicht zu gewinnen. Erstere Gruppe von Bünden hingegen vertrat Zünfte, die lokal vorwiegend eigenständige und kraftvolle Handwerkergenossenschaften verkörperten<sup>290</sup>, deren Bünde es sich leisten konnten, die Ausbildung eines regional anerkannten Handwerksrechtes voranzutreiben. Vor dem Hintergrund dieser Konstellation gewinnt die von den Handwerkerbünden am Gegenstand des Lehrlingswesens betriebene Politik ein höheres Maß an Transparenz.

### *3. Die Meisterschaft*

Die Mitgliedschaft in der Zunft wurde seit dem 15. Jahrhundert zur Vorbedingung des Zutritts zum Markt, als es den Zünften weitgehend gelang, eine obrigkeitlich gestützte Beitrittspflicht zu erwirken und damit den sogenannten persönlichen Zunftzwang durchzusetzen<sup>291</sup>. Dieser bedeutete, daß nur das vollberechtigte Zunftmitglied, der Meister, ein bestimmtes Gewerbe selbstständig ausüben durfte. Als Vorstufe kann das Bestreben der Zünfte angesehen werden, möglichst alle Berufsgenos-

<sup>289</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 6. Ebenso Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 26.

<sup>290</sup> S. u. Abschnitt G.

<sup>291</sup> Vgl. Ennen, Zünfte u. Wettbewerb, S. 89 u. 109. – Zum Zunftzwang selbst s.u. Abschnitt C.1.

sen zum Beitritt zu bewegen, ohne daß dafür eine rechtliche Handhabe bestanden hätte.<sup>292</sup> Mit dieser Entwicklung ging eine Ausweitung der Zutrittsbeschränkungen zur Zunft einher, die den Meistern und ihren Familien ausreichende Verdienstmöglichkeiten sichern sollten. Dies geschah insbesondere durch Anhebung und Vermehrung der Qualifikationsmerkmale, die ein neuer Meister bezüglich seiner Persönlichkeit und seines fachlichen Könnens erfüllen mußte. Jedoch entlarvte sich dies objektiv im Sinne des Konsumentenschutzes begrüßenswerte System durch die rigorose Bevorzugung des eigenen biologischen Nachwuchses und des Familienanhanges und depravierte zu einem Mittel, ohne Rücksicht auf fachliche Qualifikation den Nachkommen die Meisterstellen zu vererben. Diese wiederum waren wegen der Schließung vieler Zünfte zahlenmäßig nicht vermehrbar.<sup>293</sup>

Oftmals stufenweise nacheinander an verschiedenen Zeitpunkten eingeführt, einzeln, insgesamt oder in wechselnden Kombinationen auftretend<sup>294</sup>, mußten vom angehenden Meister schriftliche oder mündliche, durch Zeugen bekräftigte Belege seiner ehelichen und ehrlichen Geburt, seiner nach den Regeln der Handwerksgepflogenheit erfolgten redlichen Lehre, schließlich seiner Wanderschaft erbracht werden. Es kam noch hinzu, daß er am Ort seines Meisterbegehrens eine Zeit fachlicher und sittlich-moralischer Bewährung, die sogenannte Mutzeit, zu verbringen und vor einer Zunftkommission eine Meisterprobe zu bestehen hatte.<sup>295</sup> Von der Aufnahme in die Zunft trennten ihn dann häufig noch der Nachweis eines bestimmten Vermögens und die fast ausnahmslos unumgängliche Aufnahmegebühr. Diesen von seiten der Zunft gemachten Auflagen trat im Regelfall die Pflicht hinzu, am Ort der Niederlassung das Bürgerrecht zu erwerben.

### *Ehrlichkeit und Ehelichkeit*

Wenn wir unsere Aufstellung überblicken, stellen wir fest, daß die Zunftaufnahme durchweg früher und entsprechend häufiger als von anderen Voraussetzungen vom ehrlichen Status und der ehelichen Geburt des Bewerbers abhängig gemacht wurde.<sup>296</sup> Ausnahmen zu gestatten oder milder strenge Bewertungsmaßstäbe anzule-

<sup>292</sup> Ennen, ebd. S. 108.

<sup>293</sup> Zur Erblichkeit der Meisterstellen und der Bevorzugung der Meisterskinder, Schwiegersöhne und Witwengatten vgl. insbes. Wissell I<sup>2</sup>, S. 305 u. II<sup>2</sup>, S. 35, 41 f. – S. auch S. 86 f. u. Anh. 8, Sp. „Lehrzeit“ u. „Meisterprüfung“.

<sup>294</sup> Daß die hier besprochenen Voraussetzungen nicht stets sämtlich zur Bedingung gemacht wurden, betont auch Wissell I<sup>2</sup>, S. 126.

<sup>295</sup> Daß man dabei auf die Einhaltung einer bestimmten chronologischen Folge achtete, wenngleich sich diese ohnehin aus der Logik der Sache ergab, dokumentiert Art. 2 der Schwäbisch Gmünder Gürlerordnung von 1446: *Es soll auch keiner auf dem Gürlerhandwerck zu maister zugelassen werden, der habe dann zuvor die maister stuck gemacht. So soll auch keiner zu dem maister stuck zugelassen werden, der habe dann nach seinen vier leher jarn noch vier jare auf dem hanndtwerck gewandert oder gedienet. Vnnd welcher dann also maister werden will, der soll zuvor die maister stuck machen.*

<sup>296</sup> S. Anhang Nr. 8. – Das Problem der Handwerksehrlichkeit und -redlichkeit sowie der ehelichen Geburt wird grundlegend noch in Abschnitt E.1. zu erörtern sein.

gen, war im Gegensatz zu der Anwendung der anderen Zulassungskriterien völlig unzulässig. Ehelichkeit und Ehrlichkeit waren unablässbare Grundbedingungen, welche fast jeder Ordnung seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vorangestellt waren.<sup>297</sup> Damit bestätigen diese im übrigen auch formal das höhere Alter dieser Forderung im Vergleich zu anderen. Denn bei der Erneuerung von Statuten wurde in der Regel keine Neuredaktion vorgenommen, sondern zusätzliche Vorschriften wurden lediglich dem Artikel verwandten Inhalts oder noch nicht einmal diesem angehängt. Der älteste Teil blieb demnach immer am weitesten vorne stehen.<sup>298</sup>

Was die Behandlung jener Frage durch die Handwerkerbünde angeht, so ist nicht ersichtlich, daß man sich ihr in besonderer Weise annahm. Eher das Gegenteil scheint der Fall gewesen zu sein, wenn wir sehen, daß verschiedene Bundesbriefe im Zusammenhang mit der Zunftaufnahme zwar Meisterprobe, Nachweis der Lehre, Mutzeit und Wanderzeit behandelten, dabei die sittlich-moralische und soziale Qualifikation der Ehelichkeit und Ehrlichkeit aber ganz offenbar übergingen.<sup>299</sup> Dieser Aspekt bildete einfach von vornherein keinen Gegenstand von Verhandlungen und Beschlüssen der Handwerkerbünde, weil er unbestritten war und fest zum Allgemeingut zünftigen Selbstverständnisses zählte.

### *Meisterprüfung*

Dem Beleg ehelichen und ehrlichen Herkommens, für den die frühesten Hinweise vorliegen, folgt zeitlich die Ablegung der Meisterprobe nach, welche fast regelmäßig seit Beginn des 16. Jahrhunderts vom Zunftaspiranten verlangt wird. Sie wird gleichfalls zur unumgänglichen Schranke auf dem Weg zur Meisterschaft, an welcher kein Weg vorbeiführt, welche auch durch keine Geldzahlung abgelöst werden kann. Als einzige Ausnahme verzeichnet die Koblenzer Bäckerordnung von 1625 die Befreiung von Meistersöhnen.<sup>300</sup>

Trotz seiner relativ späten allgemeinen Einführung im 16. und teilweise im 17. Jahrhundert<sup>301</sup> darf das Meisterstück nicht lediglich als Mittel betrachtet werden, durch

<sup>297</sup> 1459 wird der innerhalb des Koblenzer Schneiderhandwerks herrschende Streit um die eheleiche Geburt als Voraussetzung der Zunftaufnahme durch einen Erlass des Rates endgültig entschieden, nachdem die Schneider *eyn zitlank bis her etlich uneliche in ere zunft usgnomen hant*. Um den Gemeinschaftsfrieden wiederherzustellen und damit *auch die heilge ee als billich und zemlich ist in eren und werde gehalten, . . . und darumb auch die jene, die ane geboren sint, vur andern unelichen vurtel und vurschin haben. . . .* erlaubt der Rat den Schneidern, niemanden mehr in ihre Zunft aufzunehmen, *der buyssen der heilgen ee geboren ist. . .* (Urkk. Akten Koblenz, S. 238).

<sup>298</sup> Zu dieser Praxis vgl. z.B. die Bäckerbb.: 1513, Art. 2 beinhaltet Ehrlichkeit und Meisterprobe; 1604, Art. 2 schiebt den Nachweis der Lehre dazwischen und fügt die Bedingung der Mutzeit in den Art. 4 über die Beschäftigung der Gesellen ein; 1614 schafft mit Art. 5 einen neuen über die Befreiung der Meistersverwandten von der Mutzeit. Von einer systematischen Redaktion ist dabei wenig zu spüren.

<sup>299</sup> Benderbb. 1459; 1496. Hutmacherbb. 1512. Sattlerbb. 1435. Schneiderbb. 1496, Barmacherbb. 1605. Weißgerberbb. 1566.

<sup>300</sup> Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 4.

<sup>301</sup> Vgl. Koelner, Basler Zunfttherrlichkeit, S. 27. Auch Schönberg, wirtschaftl. Bedeutung, S. 57 ff.

überhöhte Anforderungen den Kreis der Meister möglichst klein zu halten. Sinnvoll angewandt erfüllte es durchaus wichtige Funktionen des Konsumentenschutzes und versprach dem Kunden ein bestimmtes Maß handwerklicher Fertigkeit des gewerblichen Anbieters, weshalb seine Einrichtung auch von den Stadtoberigkeiten gern gefördert und angeregt wurde.<sup>302</sup> Es gibt einige wenige Stellen in den Handwerkerordnungen, die dies Selbstverständnis klar hervorheben. So begründet der Hutmacherbundesbrief von 1512 die Notwendigkeit, die nicht bestandene Meisterprüfung nach einer angemessenen Frist zu wiederholen, mit der Feststellung: *uf das ein keuffmann destebas versorgt werde*.<sup>303</sup> In ähnlicher Weise, nämlich *off das eyn biedermann... des da baß versorgt sin mach... myt syner kleidung*, rechtfertigt der Schneiderbundesbrief von 1496 die Einführung der Meisterprobe.<sup>304</sup>

Derartige programmatiche Begründungen führt Wissell auf das ausgeprägte Selbstwertgefühl „berufsstolzer und ihr Berufsethos nie verleugnender Handwerker“ zurück, die darauf bedacht gewesen seien, „in ihre Reihen niemanden aufzunehmen, der ihrem Beruf hätte Unehre machen können“.<sup>305</sup> Indes schwindet diese ursprünglich vorhandene Zielsetzung – es fällt auf, daß die oben zitierten Stellen zeitlich mit am Anfang unserer Skala stehen – unterschiedlich immer mehr, „und das Meisterstück wird zum Mittel, die Aufnahme zu verhindern oder den Bewerber zur Bezahlung von Strafgeldern zu zwingen“.<sup>306</sup> Welchen anderen Sinn konnte auch eine Meisterprüfung noch haben, bei der Fehler durch Geldbußen ausgeglichen werden konnten? Und völlig pervertiert muß ihr eigentlicher Zweck erscheinen, wenn sie willkürliche, kaum erfüllbare Auflagen enthielt, wenn etwa laut einer Frankfurter Schmiedeordnung von 1587 der Bewerber lediglich nach Augenmaß ein Pferd beschlagen sollte, nachdem er von diesem nur einen Vorder- und einen Hinterhuf geschenkt hatte.<sup>307</sup> Völlig absurd wurde es schließlich, wenn das Pferd vorher nur zweimal vorbeigeritten werden durfte.<sup>308</sup>

Kam es auch nicht häufig zu derart extremen Bedingungen, bot doch die Beurteilung der angefertigten Prüfstücke durch die bestellte Meisterkommission genügend Spielraum, durch kleinliche und willkürliche Bewertungsmaßstäbe den Prüfling durchfallen zu lassen. Diesen Mißstand hatte offenbar eine vom Frankfurter Rat 1586 erlassene Bendervorschrift im Auge, welche bestimmte, es solle *ein jeder maister so ein stück für gut erkent oder verwurfft, den mangel und ursachen darpey*

<sup>302</sup> Mit seiner Sorgepflicht für das Gemeinwohl, nämlich *umb gemeynen nutz und uf das nyem man bedrogen werden und yeclichem recht geschie* begründet der Koblenzer Rat 1454 seinen Erlaß, daß nur Schneider, die die Meisterprobe absolviert hätten, sich in Koblenz als selbständige Meister niederlassen dürften. (Urkk. Akten Koblenz, S. 236, 31 f.).

<sup>303</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 16.

<sup>304</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 3.

<sup>305</sup> Wissell II<sup>2</sup>, S. 1.

<sup>306</sup> Ebd. – Wenn der Meisteraspirant laut einer Mainzer Schneidervorschrift von 1391 beim Meisterstück einen Fehler machte, hatte er 1 fl. und 1 Viertel Wein zu entrichten und konnte nach 14 Tagen die fehlerhaften Stücke wiederholen! (ZGO 13, 1861, S. 153).

<sup>307</sup> Schmiedeordnung Frankfurt, Zusatz 1587, Art. 100 (Fft. ZU I, S. 493).

<sup>308</sup> Berlepsch, Chronik der Gewerke, Bd. 7, S. 76.

*außtrücklich anzuseigen nit allein schuldig oder sein stimm ungültig, sondern er nod darzu von dem handwerck einer straff gewertig sein.<sup>309</sup>* Man suchte damit den Prüfer zu zwingen, möglichst objektiv zu urteilen.

Was die Ausführungsbestimmungen zur Meisterprobe in den lokalen und überlokalen Ordnungen anbetrifft, ist folgendes festzustellen. In den Bundesbriefen der Bäcker, Barbiere und Schneider erscheint lediglich die pauschale Forderung, daß vor der Zunftaufnahme eine Meisterprüfung absolviert werden müsse. Konkrete, inhaltliche Aussagen erfolgen nur in einigen örtlichen Statuten.<sup>310</sup> Dies jedoch ist auch der Fall in den Bundesgesetzen der Bender von 1459 und 1496, der Hutmacher von 1512, der Sattler von 1435, der Wagner von 1599 und der Barettmacher von 1605. Dabei fällt auf, daß sich die Beschreibung der anzufertigenden Stücke weitgehend, von einigen terminologischen Abweichungen abgesehen, mit denen der lokalen Ordnungen deckt.<sup>311</sup>

Dadurch daß die letztgenannten Bünde also auch den Gegenstand der Prüfung im einzelnen behandeln, werden gewissermaßen Aussagen über Ausführung und Qualität des Produktes gemacht. Wenigstens Hutmacher, Barettmacher und bis zu gewissem Grade auch die Bender arbeiteten nicht nur für den örtlichen Bedarf sondern auch für den Export ihrer Artikel.<sup>312</sup> Mittelbar konnte somit die Vereinheitlichung des Meisterstücks auf Bundesebene die Schaffung annähernd gleicher Konkurrenzverhältnisse zwischen den Handwerkern des Bundesbereiches bezeichnen. Bäcker, Barbiere und Schneider hingegen waren nur innerhalb des städtischen Bannkreises tätig<sup>313</sup> – die Schneider durften bekanntlich keine Konfektionsware für die Ausfuhr herstellen – und dazu noch als Gewerbe des unmittelbar lebens- und leibesnotwendigen Bedarfs einer besonders strengen örtlichen marktpolizeilichen Aufsicht unterworfen. Diese Konstellation ließ einfach eine detaillierte Vorschrift über die Meisterprobe von seiten des entsprechenden Bundes nicht zu.

Die Begleit- und Folgekosten der Meisterprobe, welche den um Zunfeintritt ansuchenden Handwerker belasteten, waren oft erheblich. Denn nicht selten schrieben die Prüfungsordnungen die Anfertigung von Dingen vor, die teure und viele Materialien erforderten und darüberhinaus noch so geartet waren, daß sie im Grunde unverkäuflich waren. Sie bedeuteten für den Prüfling eine verlorene Investition, die sich vom Sachwert her nicht amortisierte.<sup>314</sup> Außerdem erhielt der Meister, in der Regel

<sup>309</sup> Benderordnung Frankfurt 1590, Art. 66 (Fft. ZU I, S. 119).

<sup>310</sup> Bäckerordnung Frankfurt, 1595, Art. 11. Bartschererordnung Worms 1420, S. 286, 36 ff. Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz 1479, Art. 26–31; 1588, Art. 3. Schneiderordnung Gelnhausen 1560, Art. 5. Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 33.

<sup>311</sup> *Bender*: Bb. 1459, Art. 3. Benderordnung Frankfurt 1495, Art. 40. *Hutmacher*: Bb. 1512, Art. 16. Hutmacherordnungen Speyer 1543, Art. 1. Frankfurt, Zusatz 1602, Art. 59 (Fft. ZU I, S. 274). Marburg 1560 (Schulz, Marburger Zunftwesen, S. 182, Anm. 2). *Sattler*: Bb. 1435, Art. 17. Sattlerordnung Frankfurt 1574, Art. 4. *Wagner*: Bb. 1599, Art. 19. Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 53. *Barettmacher*: Bb. 1605, Art. 19. Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 6.

<sup>312</sup> S. u. Abschnitt D. 3 d.

<sup>313</sup> Ebd. u. D. 4.

<sup>314</sup> Vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 126 f.

derjenige, der zuletzt den sich bewerbenden Gesellen beschäftigte, dafür daß er für die Probe Werkstatt und Werkzeug zur Verfügung stellte<sup>315</sup>, eine bestimmte Gebühr.<sup>316</sup> Doch damit hatten die Kosten noch kein Ende. Während der laufenden Prüfzeit war gewöhnlich der abnehmende Ausschuß<sup>317</sup> und nach bestandener Probe die ganze Zunft mit Essen und Trinken zu bewirten.<sup>318</sup>

Angesichts dieser großen finanziellen Belastungen leuchtet ein, daß viele potentielle Bewerber um die Meisterschaft wegen mangelnder Vermögensvoraussetzungen von vornherein verzichten mußten. Denn allein von seinem Handwerkslohn konnte der Geselle diese Mittel wohl kaum ersparen<sup>319</sup>, zumal noch die Zunftaufnahmegebühr hinzu kam, ganz abgesehen von den Beträgen, die zur Einrichtung eines eigenen Handwerksbetriebes vonnöten waren.

### Zunftaufnahmegebühr

Wenigstens für die Zeit vor dem Niedergang handwerklicher Konjunktur und vor der Schließung der Zünfte, also etwa bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, besitzt die Höhe der Zunftaufnahmegebühr direkte Aussagekraft über das vom neueintretenden Handwerker erwartete Vermögen und damit entsprechend auch über die wirtschaftliche Leistungskraft des betreffenden Handwerks.<sup>320</sup> Sieht man sich zum Beispiel eine Liste der laut der Frankfurter Zunfordinnungen von 1355 geforderten Aufnahmegebühren an, stehen in der Tat mit Bäckern, Bndern und Lohgerbern drei Ge- werbe an der Spitze, für die aufgrund der Ausstattung und des Standortes der Werkstatt sowie aufgrund des Bedarfs an Arbeitsmitteln, Rohstoffen und Verbrauchsma- terial ein überdurchschnittlicher Kapitalbedarf zu ermitteln ist.<sup>321</sup> Die vorwiegend

<sup>315</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 16. Die Probe erfolgt im Hause des Dienstherrn.  
<sup>316</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 21.

<sup>317</sup> Z. B. Hutmacherbb. 1512, Art. 16. Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 7.

<sup>318</sup> Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 8. – Zum sog. Meisteressen vgl. auch Wissell II<sup>2</sup>, S. 21 ff.

<sup>319</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 11.

<sup>320</sup> Vgl. Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 38.

<sup>321</sup> S. u. S. 91 ff.

<sup>322</sup> Aufnahmegebühren der Frankfurter Zünfte im Jahre 1355 nach Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 39:

	Heller (lb.)	Wachs (lb.)	Wein (Viertel)
Bäcker	6	2	1
Bender	4	6	6.
Fischer	4	4	4
Lohgerber	4	1	2
Steindecker	3	3	3
Schildmaler	3	4	4
Schneider	3	4	2
Zimmerleute	3	3	3
Kürschner	2	2	2
Steinmetzen	2	2	2

im Lohnwerk tätigen Schneider brauchen im Vergleich zu den Bäckern nur etwa die Hälfte, die Kürschner und Steinmetzen nur etwa ein Drittel an Gebühren zu entrichten.<sup>322</sup>

Bei der Verwendung derartiger Angaben als Indikator einer bestimmten Vermögensstufe, die der Meisterbewerber mindestens erreichen mußte, sind jedoch Einschränkungen zu machen. Denn zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben, wozu die Eintrittsgelder ja schließlich dienten, konnte sich eine zahlreiche Zunft mit relativ wohlhabenden Genossen mit einem niedrigen Betrag begnügen, während sich eine schwach besetzte Zunft zur Erhebung einer höheren Summe gezwungen sehen konnte.<sup>323</sup> Als weiterer Unsicherheitsfaktor tritt hinzu, daß sich gegen Ende des Mittelalters unverkennbar das ständige Höherschrauben der Aufnahmegebühr zunehmend zu einem Mittel entwickelte, die Zunft zu schließen, d.h. auf dem Stand einer bestimmten Meisterzahl einzufrieren und damit dem einzelnen Zünftler die Nahrung zu sichern.<sup>324</sup> Um so deutlicher wird diese Funktion angesichts der Tatsache, daß Meistersöhne, Schwiegersöhne und Gatten von Meisterswitwen im allgemeinen stark ermäßigte Gebühren zu entrichten hatten<sup>325</sup>, eine Erscheinung, welche die Tendenz zur Erblichkeit der Meisterstellen noch steigerte.

Die Frage des Eintrittsgeldes hat in den Satzungen der Gruppe A keinerlei schriftlichen Niederschlag gefunden. Der Grund dürfte darin liegen, daß für eine einheitliche Bundesvereinbarung die weit auseinanderklaffenden lokalen Regelungen beim besten Willen keine Grundlage boten. Die Organisation in von Ort zu Ort gewerblich anders zusammengesetzten Mischzünften<sup>326</sup>, die für sich bestimmte Aufnahmesätze hatten und natürlich ohne Gefahr für die eigene Genossenschaft nicht zulassen konnten, daß in diesem Punkt eine integrierte Gruppe aus der Gemeinschaft ausbrach, mag dabei mitgewirkt haben.

Als ausschlaggebend allerdings dürfte folgendes anzusehen sein. Die gewerblichen Handwerkerorganisationen wuchsen mit der Zeit, unabhängig von dem Grad ihrer tatsächlichen Einflußmöglichkeiten an dem betreffenden Ort, zu organischen Bestandteilen und Untergliederungen der einzelnen Städte heran.<sup>327</sup> Erwerb des Bürgerrechts und der Zunftmitgliedschaft waren oftmals miteinander gekoppelt<sup>328</sup>,

<sup>323</sup> Vgl. Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 38.

<sup>324</sup> Vgl. Kulischer, Allgem. Wirtschaftsgesch. I, S 202 f. – Zur Nahrungssicherung vgl. insbes. auch Abschnitt D. 2a.

<sup>325</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 41 f. – Diese Personengruppe hatte beispielsweise zu zahlen: Bäckerordnungen Boppard 1512, Art. 2 u. 3: nichts. Frankfurt 1595, Art. 11 u. 12: etwa ein Sechstel der vollen Summe. Koblenz 1625, Art. 11 u. 33: die Hälfte. Pfälz. Amt Starkenburg 1559, Art. 2: die Hälfte. Barbiererordnung Frankfurt 1586, Art. 9: die Hälfte. Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1516, Art. 59 (Fft. ZU I, S. 107): etwa ein Sechstel; 1544, Art. 6: ein Drittel, ein Meisterssohn, der eine Meisterstochter heiratet, ist ganz befreit. Benderordnung Aschaffenburg Anf. 16. Jh. Art. 1–3: die Hälfte, Schmiedeordnung Heilbronn 1457, Art. 1: Meisterssohn ist ganz befreit (UB Heilbronn I, S. 408, 20). – Ratsverordnung Hagenau 1445: Gatten von Meisterswitwen und -töchtern zahlen die Hälfte (Statutenbuch Hagenau Nr. 169).

<sup>326</sup> Dazu vgl. u. Abschnitt G.

<sup>327</sup> Exemplarisch zur Stellung der Frankfurter Zünfte innerhalb der Stadtgemeinsschaft vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 82 ff.

<sup>328</sup> Zum Bürgerrecht als Vorbedingungen der Zunftmitgliedschaft s. u. S. 88 f.

und somit entschied die Höhe des Eintrittsgeldes mit über die Bürgeraufnahme. Daher erscheint einleuchtend, daß allenthalben die Räte in ihrer Funktion als Stadtobrigkeiten die Gestaltung der zünftigen finanziellen Aufnahmemodalitäten in der Hand zu halten suchten. Aus diesem Grunde kam es beispielsweise 1377 in Frankfurt<sup>329</sup>, 1445 in Hagenau<sup>330</sup>, Anfang des 16. Jahrhunderts in Heidelberg<sup>331</sup> und 1560 in Bingen<sup>332</sup> durch die betreffenden Stadträte zur Festsetzung von Zunftraufnahmegerühren, welche jeweils insgesamt für alle Zünfte gelten sollten. Im Gegensatz zu den überlokalen Statuten der Handwerkerbünde der ersten Gruppe, enthalten mit den Briefen der Kessler, Seiler und Wagner drei und mit denen der Baretzmacher und der Weißgerber zwei Ordnungen der Gruppen B beziehungsweise C Artikel, die die Höhe der Aufnahmegerühr für den genannten Geltungsbereich regeln.<sup>333</sup> Die von derjenigen der Bünde der Gruppe A differierende Mitgliederstruktur liefert die Erklärung. Denn während sich dort vorwiegend lokale Zünfte und Handwerke, also Untergliederungen von Mischzünften, zusammengetan haben, bilden in den beiden anderen einzelne Handwerker das überwiegende Element, die lokal hier und da zwar in irgendeiner Zunft organisiert gewesen sein mögen, wegen ihrer zahlenmäßigen Schwäche jedoch selten eine eigene örtliche Organisation auf die Beine bringen konnten.<sup>334</sup> Im Vorgriff auf erst später sichtbar werdende Ergebnisse kann gesagt werden, daß es sich bei den Bünden der zweiten Gruppe und auch bei dem der Baretzmacher von Struktur und Aufgabe her gleichsam um eine Art regionaler Zünfte handelte, die für ihr Heimatgebiet teilweise ähnliche Funktionen erfüllten wie Stadtzünfte innerhalb des jeweiligen Banngebiets. Als solchen fiel ihnen natürlich die Handhabung des Aufnahmeverfahrens zu, und in ihren Briefen war die Höhe der Gebühr verzeichnet.

### Lehre

Gemessen an dem Zeitpunkt der Einführung und der Dichte des Auftretens, nimmt die Lehre als Kriterium der Zunftfähigkeit nach Ehrlichkeit und Ehelichkeit sowie Meisterprobe die dritte Position ein.<sup>335</sup> Erstmals und nur vereinzelt wird gegen Ende des 15. Jahrhunderts dieser Nachweis verlangt<sup>336</sup>; und erst hundert Jahre

<sup>329</sup> Gleichermassen für alle Zünfte 3 lb.h. und 1 Viertel Wein Aufnahmegerühr. Schmidt, Einl. Einl. Fft. ZU I, S. 39.

<sup>330</sup> Statutenbuch Hagenau, Nr. 169: 1445 Jan. 27 erkennen Meister und Rat, . . . das nu hin-firme deheine Zunft und stubenrecht höher gegeben oder gekaufft werden sol, dann umb 1 lb. d., ein Dischlachen, zehen elen lang, und ein halb becher kennel oder 2 1/2 s. d. darfür.

<sup>331</sup> Gemeine Zunft Ordnung Heidelberg. 16 Jh., Art. 2: 2 fl., Wachs u. Wein. GLA Karlsruhe 204/2524, fol. 2v.

<sup>332</sup> Mindestens 1 fl. Zunftraufnahmegeruld für Neubürger; laut einer Verordnung von 1560 war dies unmittelbar nach der Bürgeraufnahme zu entrichten. Ertel, Einbürgerungen Bingen, S. 27.

<sup>333</sup> S. Anhang Nr. 9 „Zunftraufnahmegerühren.“

<sup>334</sup> Vgl. Abschnitt G.

<sup>335</sup> Vgl. Anh. 8.

<sup>336</sup> Z. B. Hutmacherordnung Koblenz 1471, Art. 11.

später scheint er sich allgemein durchgesetzt zu haben.<sup>337</sup> Phasenverschoben, doch parallel zu dieser Entwicklung verläuft die Einführung einer handwerklichen Lehrzeit überhaupt, wenn erst zur Mitte des 15. Jahrhundert die Ableistung einer Lehre üblich wird.<sup>338</sup> Sobald diese obligatorisch war, konnte sie ohne weiteres in den Rahmen der auf dem Wege zur Meisterschaft zu erfüllenden Bedingungen eingebaut werden.

Die Forderung des Nachweises der Lehre trat, von den Briefen der Schneider von 1610 und der Kesseler von 1552 abgesehen, stets zuerst in lokalen Ordnungen auf, bevor sie Eingang in die überörtlichen fand und damit allgemein anerkannt wurde. Man bemühte sich also von Bundesseite nicht vorwiegend um die prinzipielle Durchsetzung einer im Grunde anerkannten Institution, sondern um deren Vereinheitlichung auf regionaler Basis. Dies hat die Untersuchung der Politik der Handwerkerbünde bezüglich der Lehrdauer klar ergeben.<sup>339</sup> Im übrigen wird dies Verhältnis anschaulich durch die Tatsache erhellt, daß zwar der Schneiderbund seit 1483 starke Initiativen zur Herstellung einer einheitlichen Lehrdauer entwickelte<sup>340</sup>, aber erst in seinem Bundesbrief 1610 beiläufig vom Meister verlangte, sein Handwerk redlich gelernt zu haben.<sup>341</sup>

### *Mutzeit*

Unter Mutzeit wurde die Wartezeit vor der Aufnahme in eine Zunft verstanden.<sup>342</sup> Vereinzelt einsetzend zu Anfang des 16. Jahrhunderts fand bis zu dessen Ende der Brauch allgemeine Verbreitung, daß ein Geselle, der um Aufnahme in die Zunft ansuchte, am Ort seiner Bewerbung bis dahin ohne Unterbrechung bei einer genau festgelegten Höchstzahl von Meistern eine Reihe von Jahren in Dienst gestanden haben sollte. Gegen die von Seiten der Zünfte gegebene Begründung ließ sich schwerlich etwas einwenden. Das Beispiel der Schneiderbundesbriefe seit 1565 steht für viele: Sowohl die fachliche Eignung als auch die allgemein menschliche und sittlich-moralische Qualität des mutenden Gesellen sollten beobachtet werden.<sup>343</sup> Die Mutjahre sollten dazu dienen, daß sich der Kandidat auf der einen und die Bürgerschaft und die Zunft auf der anderen Seite kennenlernennten. Außerdem erhielte man dadurch Gewissheit darüber, ob eine Bürgerstochter auch ehrlich verheiratet würde, wenn man sie jenem zur Ehe gab. Und schließlich könnte man sichergehen, daß einem Kunden nicht die Ware verdorben würde, wenn der neue Meister eine erfolg-

<sup>337</sup> Vgl. Anh. 8.

<sup>338</sup> S. o. S. 68 f.

<sup>339</sup> S. o. S. 75.

<sup>340</sup> Vgl. Anh. Nr. 7.

<sup>341</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 15.

<sup>342</sup> Vgl. Wissell I, S. 170.

<sup>343</sup> Vgl. die zahlreichen von Wissell zusammengetragenen Belegstellen. Wissell I, S. 170 f.; I<sup>2</sup>, S. 359 ff.

reiche Mutzeit hinter sich hätte.<sup>344</sup> Fachlich unqualifizierte Meister schadeten natürlich dem Ansehen des Handwerks, wie 1579 die Frankfurter Schneider argumentieren, um vom Rat die Genehmigung zur Einführung des Mutens zu erreichen.<sup>345</sup> Daß dieser Grund indes nur vorgeschoben war, erhellt das Vorhandensein der Meisterprobe schon vor Einführung der Mutzeit; sie hätte doch zur Überprüfung der Berufskenntnisse eigentlich ausreichen sollen. Natürlich liegt dann auf der anderen Seite auch ein Indiz dafür vor, welchen geringen Stellenwert die Meisterprobe in dieser Hinsicht in den Augen der Zünfte besaß. So offenbaren denn auch die Frankfurter Schneider hier den eigentlichen Hintergrund ihres Begehrens. Wenn Handwerker in die Stadt kämen und sogleich als Meister arbeiten dürften, sei die Sache die, daß sie, weil sie *keine kundschaft noch gewisse arbeit haben kunen, in kurtzem zur armutt gerathen und letztlich selbsten davon wiederumb abstehen muessen*. Im Klartext heißt dies, daß der Nahrungsspielraum zu knapp bemessen sei, daß für eine Erhöhung der Zahl der Gewerbetreibenden durch fremden Zuzug die Verdiens- und Existenzmöglichkeiten zu gering seien. Damit hat die Mutzeit die Schwelle vom sachlichen Qualifikationsmerkmal für Meisteraspiranten zum Hilfsmittel überschritten, den Zutritt zur Zunft zu erschweren. Diesen Motivationswechsel stellt Wissell allgemein fest<sup>346</sup>, was umso deutlicher noch wird, wenn wir sehen, wie insbesondere die Söhne der Meister aber auch die Gatten von deren Töchtern und Witwen von der Mutzeit befreit werden.<sup>347</sup>

Ein Vergleich der einschlägigen Artikel in den örtlichen und überörtlichen Bäcker- und Schneiderordnungen führt uns vor Augen, wie man von seiten dieser beiden Bünde an der Frage der Mutjahre eine aktive Interessenpolitik aufhängte. Verzeichnete noch 1604 der Bäckerbundesbrief eine für alle Bewerber gleichermaßen geltende zweijährige Bewährungszeit, erscheinen seit 1614 Söhne sowie Witwen- und Töchtergatten befreit, ohne Zweifel ein Zeichen verstärkter Abschließung gegenüber Außenstehenden. Der im Schneidergewerbe herrschende mächtige Konkurrenzdruck verbot weitgehend eine völlige Befreiung des dem Meister verwandten Nachwuchses.<sup>348</sup> Doch auch hier war eine entsprechende Tendenz, verbunden mit einer

<sup>344</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 19: Ein Bewerber solle als Altgeselle zwei Jahre lang an dem betreffenden Ort gearbeitet haben, *auf dieß nothwendigen ursach, das niemandts sein werck oder gezeugk verderbt werde, und damitt er die burgere und andere deß ortts, da er ist, und hinwider dieselbige burgerschafft ine auch lerne kennen, uff das eines erbarn frommen mans kindt oder tochter destobäß versehen und mitt ime verheyrratt werde.* – Ebenso 1589, Art. 15 u. 1610, Art. 15.

<sup>345</sup> Fft. ZU I, S. 526.

<sup>346</sup> Wissell I, S. 170; Wissell I<sup>2</sup>, S. 360.

<sup>347</sup> Vgl. Anh. 8, Sp. „Mutzeit.“ – Innerhalb der Handwerkerbünde nahmen sich lediglich Bäcker und Schneider der Mutzeit an, welche sich auch vergleichsweise intensiv um die Gestaltung des Lehrlingswesens bekümmert hatten. Für die übrigen Gewerbe liegen mir nur lokale Frankfurter Bestimmungen vor. Ebd.

<sup>348</sup> Beispielsweise wenden sich 1579 die Frankfurter Schneider in der bereits zitierten Bitte an den Rat um Genehmigung der Mutzeit gegen die Befreiung der einheiratenden Ehegatten: *nach dem sichs auch alhie nuhn mehr und vilfältig zugetragen, wan ein frembter schneider alher kommen und etwan einen, zwen oder drey monatt in dieser statt arbeiten, sich alßdann gleichs ver-*

grundsätzlichen Verschärfung, unverkennbar, wenn die Bundesbriefe von 1565 und 1589 von jedem noch unterschiedslos zwei Jahre forderten, wenn man 1610 auf drei Jahre erhöhte und zugleich diese Zeit für Bürgersöhne des betreffenden Ortes, unter die die Meistersöhne ja fielen, auf anderthalb Jahre reduzierte. Und folgerichtig war in den Koblenzer Adaptionen des 1610er Artikels aus den Jahren 1616 und 1617 nur noch die Rede von Meistersöhnen.<sup>349</sup>

### *Wanderzeit*

„Die Wanderjahre waren einst die Hochschule des Handwerks“, sagt Wissell pathetisch über jene Jahre, die der Geselle zur Vervollkommenung seiner handwerklichen Fertigkeiten, aber auch seiner Persönlichkeit in der Fremde zubrachte.<sup>350</sup> Üblich bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts, wurde seit der Mitte des 15. das Wandern zum Pflichtbestandteil handwerklicher Ausbildung. Nachdem sich im 16. Jahrhundert die Wanderpflicht allgemein durchgesetzt hatte, begann sie zur Vorbedingung der Zulassung zur Meisterschaft zu werden.<sup>351</sup>

In den von uns überblickten Handwerksordnungen sind dezidierte Vorschriften darüber relativ selten anzutreffen. Von dem Vorhandensein einer Wanderpflicht gehen in der ersten Gruppe der Handwerkerbünde lediglich die Briefe der Barbiere und der Schneider aus, ohne jedoch deren Mindestdauer festzulegen. Dies tun allerdings diejenigen der Wagner von 1599 und der Baretzmacher von 1605, welche beide zwei Jahre vorschreiben, auch derjenige der Weißgerber von 1566, der für Meistersöhne ein Jahr, für andere Bewerber drei Jahre vorsieht. Daneben enthält unsere Übersicht lediglich vier Belege für lokale Wandervorschriften.<sup>352</sup>

Diese wenigen Quellenstellen lassen eine Beurteilung darüber schwerlich zu, welche Rolle die Frage der Wanderzeit innerhalb der handwerklichen Bundesbewegung gespielt hat. Jedenfalls mag mit der gegebenen Vorsicht zu sagen sein, daß sich die überlokalen Organisationen wenigstens ansatzweise des Mittels der Wanderpflicht annahmen, um vor dem fremden Meisterkandidaten eine weitere Hürde auf dem Wege zur Zunftmitgliedschaft aufzubauen. Das unterstreicht die bereits im Weißgerberbundesbrief von 1566 erscheinende, von der Handhabung der Mutzeit her bekannte Praxis, den Sohn des Meisters zu bevorteilen.<sup>353</sup> Indessen muß man hier in

*heuratten thutt, selbst meister sein und arbeiten will* und dies dem Handwerk geschadet habe. bitte man nun . . . (u.s.w.) (Fft. ZU I, S. 526). – In Heilbronn konnten nach einer Schneiderordnung von 1618 die vier Mutjahre auf zwei ermäßigt werden, wenn ein fremder Geselle die Witwe oder Tochter eines Meisters heiratete. Hussong, Schneiderhandwerk Frankfurt Heilbronn, S. 71.

<sup>349</sup> Vgl. Anh. 8, Sp. „Mutzeit“.

<sup>350</sup> Wissell I<sup>2</sup>, S. 301.

<sup>351</sup> Vgl. ebd. S. 302. Zu den mit der Wanderschaft zusammenhängenden Fragen wie der Ausweispapiere, der Aufnahme des fremden Gesellen in die örtliche Gesellschaft, seiner Begrüßung durch das Geschenk, der Wanderunterstützung, der Herberge u. dgl. m. vgl. Wissell, ebd. S. 301–358.

<sup>352</sup> Vgl. Anh. 8, Sp. „Wanderzeit“.

<sup>353</sup> Auch in der Frage der Wanderpflicht stellt Wissell, auf einer breiten Quellengrundlage fußend, die Bevorzugung der Meistersöhne fest. I<sup>2</sup>, S. 305.

Rechnung stellen, daß der Dreißigjährige Krieg die erste Phase handwerklicher Bundespolitik beendigt, bevor die Institution der Wanderzeit in überlokalen Satzungen breite Berücksichtigung finden konnte. Bezeichnenderweise setzen die von Wissell in seiner Untersuchung berücksichtigten Quellen verstärkt erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein.<sup>354</sup>

### *Bürgerrecht*

Der Vollständigkeit halber an dieser Stelle angeschnitten, doch der Natur der Sache nach nicht im Zuständigkeitsbereich der Handwerkerbünde liegend, ist die Frage nach der Verbindung von Zunftmitgliedschaft und Bürgerrecht. Für den hier untersuchten mittelrheinischen Raum kann davon ausgegangen werden, daß in der Regel, von unbedeutenden, kurzfristigen Ausnahmen abgesehen<sup>355</sup>, der um Zunftaufnahme ansuchende Handwerker Bürger der betreffenden Stadt sein oder dieses Recht vor seinem Eintritt erwerben mußte.<sup>356</sup> Dabei gab es die Möglichkeit, daß der dabei verlangte Bürgereid vor<sup>357</sup> oder auch nach der Ablegung der Meisterprobe geleistet wurde.<sup>358</sup> Jedenfalls lag es im Interesse des Rates als Stadtobrigkeit, den Handwerksmeister durch die Verleihung des Bürgerrechts in den städtischen Schwurverband einzubeziehen, ihn dadurch seiner Gewalt zu unterwerfen und auch zur Erfüllung bestimmter Pflichten heranziehen zu können.<sup>359</sup> Ein vergleichbares Bestreben hatten wir bereits darin beobachtet, daß dem Handwerksgesellen allenthalben der

<sup>354</sup> Ebd. S. 301–358.

<sup>355</sup> Für die kurze Dauer des Zeitraumes zwischen 1355 und 1366 vermögen sich die Frankfurter Zünfte gegen den Anspruch des Rates zu verwahren, daß jeder Zünftler Bürger sein müsse. Vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 68. – „In Straßburg galt die Vorschrift, das Bürgerrecht zu erwerben, nur für die, die ein Vermögen von mindestens 10 Pfund besaßen, von den anderen sollte es die Zunft fürs erste nicht verlangen.“ Diestelkamp, Entw. Schneidergewerbes, S. 41. – Erst in den 1480er Jahren hält der Baseler Rat seine zünftigen Hintersassen, die, obwohl nicht Bürger, doch gewerblich vollberechtigt waren, an, sich in das Bürgerrecht einzukaufen. Vgl. Koelner, Basler Zunftherrlichkeit, S. 19.

<sup>356</sup> *Aschaffenburg*: Schneiderordnung Anfg. 16. Jh., Art. 1. – *Bingen*: Schmiedeordnung 1476, Art. 2. Schneiderordnung 1496, Art. 6. – *Frankfurt*: Bäckerordnung 1377, Art. 8; 1595, Art. 11. Benderordnung 1544, Art. 4. Weißgerberordnung 1472, Art. 11. 1593, Art. 7. Ratserlaß ca. 1350 (Gesetze Frankfurt Nr. A 7); 1366 (ebd. Nr. A 79). – *Heidelberg*: Gemeine Zunftordnung 1. H. 16. Jh.: Neubürger nehmen vor der Stadtbehörde die Bürgerschaft an und werden dann der entsprechenden Zunft zugewiesen. (GLA Karlsruhe 204/2524, fol. 1). – *Kaiserslautern*: vgl. Friedel, Zunftwesen Kaiserslautern, S. 33. – *Koblenz*: Hutmacherordnung 1471, Art. 1. – *Landau*: Ratserlaß 1489: Gewerbsausübung für solche Leute verboten, die nicht Bürger und Zunftmitglieder sind. (ZGO 16, 1864, S. 173). – *Mainz*: Bartschererordnung 1468, fol. 100 v. Schmiedeordnung 1468, Art. 7. – *Schlettstadt*: Stand im Jahre 1463 vgl. Friedmann, Gewerberecht Schlettstadt, S. 37. – *Speyer*: Vgl. Pfeiffer, Bäckerzunft Speyer, S. 8.

<sup>357</sup> *Sattlerordnung Frankfurt* 1574, Art. 2. Schneiderordnung Speyer 1527, Art. 1. – <sup>358</sup> *Frankfurt*: Barbiererordnung 1586, Art. 7; 1594, Art. 9; Zusatz 1609, Art. 25 (Fft. ZU I, S. 85). Schneiderordnung 1588, Art. 6. – *Speyer*: Bendervorschrift 16. Jh. (StA Speyer 1 A Nr. 560/5, pag. 2).

<sup>359</sup> Vgl. Ebel, Bürgereid, S. 3 u. S. 202 ff.

Beisasseneid abverlangt wurde.<sup>360</sup> Freilich besaß der Erwerb des Bürgerrechts auch einen finanziellen Aspekt, der die von zünftiger Seite aus an die Finanzkraft des Aspiranten gestellten Anforderungen ergänzte und teilweise verstärkte. Denn der Neubürger hatte der Stadtbehörde das sogenannte Bürgergeld zu erlegen<sup>361</sup>, das oft zwar gestundet oder in Raten gezahlt werden konnte, doch insgesamt für den aufstrebenden fremden Gesellen eine weitere Hürde auf dem Weg zur Meisterschaft bedeutete.<sup>362</sup>

Eine bemerkenswerte Sonderregelung ist für das spätmittelalterliche Frankfurt bekannt, wo Einheiratende von Bürgergeld und Rentnachweis befreit sind.<sup>363</sup> Damit liegt eine unübersehbare Parallele zu der von den Zünften praktizierten Bevorzugung der Gatten von Meisterstöchtern und -witwen vor.

### *Zusammenfassung*

Die Untersuchung der Artikel, welche die zum Erhalt des Meisterrechtes notwendigen Voraussetzungen und Verfahren regeln, hat folgendes ergeben. Zeitlich im großen und ganzen aufeinanderfolgend, in Einzelfällen gleichzeitig auftretend oder phasenverschoben, kamen als Zunftaufnahmekriterien der Nachweis des ehelichen und des ehrlichen persönlichen Status, des fachlichen Könnens durch die Meisterprobe sowie durch Lehre und Mutzeit in Gebrauch. Letztere diente auch der Überprüfung des menschlichen Charakters, welcher neben der beruflichen Erfahrung auf der Wanderschaft vervollkommen werden sollte. All diese Bedingungen besaßen ihrem ursprünglichen Sinn nach durchaus positive Eigenschaften, welche sowohl dem allgemeinen Ansehen des Handwerks als auch über eine gesteigerte Qualität der Waren und Dienstleistungen dem Verbraucher zugutekamen. Doch signalisiert ihre ständige Vermehrung zu einem umfassenden Kriterienkatalog unter Begleitumständen, die dem eingesessenen Handwerksnachwuchs eine weite Vorgabe gegenüber außenstehenden Bewerbern einräumten, die Wandlung ihrer Eigenheit zu einem Mittel, angesichts eines engen Nahrungsspielraumes die Zahl der Zunftangehörigen und selbständig ein Gewerbe treibenden Meister zu beschränken und vorwiegend aus dem leiblichen und angeheirateten Nachwuchs zu ergänzen. Was nun dabei die Handwerkerbünde anbetrifft, so hat sich herausgestellt, daß sie mit ihrer Politik ein-

<sup>360</sup> S. o. S. 36 f.

<sup>361</sup> Vgl. Maurer, Städteverfassung II, S. 755 f. – In Frankfurt betrug das bei der Bürgeraufnahme zu entrichtende Bürgergeld 3 Pfund Heller entsprechend der durchschnittlichen geldlichen Zunftaufnahmgebühr. Hinzu kam der Nachweis eines Grundstücks oder einer Grundrente von einer 1/2 Mark jährlich. Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 344 ff. – Für die oberrhein. Städte vgl. Müller, Bauhandwerk, S. 43.

<sup>362</sup> Vgl. Maschke, Unterschichten (Neudr.), S. 404 u. 407.

<sup>363</sup> Vgl. Sandmann, Bürgerrecht Frankfurt, S. 22. – In Frankfurt kamen 1358–1400 85,5 % aller, die kostenlos Bürger wurden, durch Heirat einer Bürgerin zum Bürgerrecht; 1401–1450: 81,8 % u. 1451–1500: 79,9 %. Maschke, Unterschichten (Neudr.), S. 405. 1352–1360 heirateten 17 % der Neubürger eine Bürgerstochter und 0,03 % eine Witwe; 1371–1380 heirateten 32 % eine Tochter und 17 % eine Witwe; 1391–1400 heirateten 14 % eine Tochter und 27 % eine Witwe. Ebd. S. 407.

deutig das Erreichen dieses Ziels forcierten. Lokal schwieriger durchsetzbare Vorstellungen wurden durch den überlokalen Handwerkerzusammenschluß leichter erreichbar und konnten durch gegenseitige Solidarität abgesichert werden.

## D. DER GEWERBEWIRTSCHAFTLICHE ASPEKT

### 1. Grundbegriffe: *Betriebsform, Produktionsstätte und Betriebskapital*

Vor der Betrachtung des Feldes gewerbeökonomischer Maßnahmen der Handwerkerbünde erscheint es unerlässlich, die immer wiederkehrenden Begriffe Betriebsform, Produktionsstätte und Betriebskapital zu klären.<sup>1</sup>

Daß die Herstellung von Gewerbeerzeugnissen bis in 18. Jahrhundert hinein zum wesentlichen auf der handwerklichen Betriebsweise basierte, ist unbestritten.<sup>2</sup> Gewerbe definiert Schmoller als „auf die Formveränderung von Rohstoffen und auf Dienstleistungen persönlicher Art“ gerichtete wirtschaftliche Produktion, welche sich durch Berufsbildung und Arbeitsteilung auf der einen Seite von Haus- und Landwirtschaft, auf der anderen von Handel und Verkehr unterscheidet.<sup>3</sup> Diesen Inhalt sollte auch der Begriff Handwerk umfassen, dessen Bedeutungsspielraum Bücher allzu sehr einengt, wenn er darunter lediglich die Produktion für den Markt unter der Bereitstellung des Materials durch den Meister verstanden wissen will.<sup>4</sup> Dieses sogenannte Preiswerk ordnet Bücher in ein Stufensystem mehrerer in einem geschichtlichen Prozeß aufeinanderfolgender Betriebsformen ein, nämlich Hauswerk (Hausfleiß), Lohnwerk, Handwerk, Verlagssystem, Fabrik.<sup>5</sup> Für die von uns betrachtete Zeit des Spätmittelalters bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges kommen die drei mittleren Formen in Frage. Hauswerk als Vorstufe arbeitsteiliger Produktion ist „gewerbliche Produktion im Hause für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen“.<sup>6</sup> Zu Beginn unseres Untersuchungszeitraums ist diese Produktionsweise als einzige wesentliche gewerbliche Wirtschaftsform bereits überwunden. Auf der anderen Seite steht an dessen Ende eine breite Einführung fabrikmäßiger noch in weiter Ferne.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Ein vor Abschnitt C ursprünglich eingefügter kulturhistorischer Abschnitt, der den gewerblichen Charakter der bundesbildenden Handwerke beschrieb, also etwa die speziellen Produkte und Fertigungsmethoden sowie Werkzeuge und sonstige besondere Einrichtungen, wurde herausgenommen. Diesbezügliche Informationen sind insbesondere folgenden Werken zu entnehmen: Heyne, altdt. Handwerk. Mummenhoff, Handwerker. Potthoff, Kulturgesch. dt. Handwerks. Rehlen, Gesch. d. Handwerks. Vocke, Gesch. d. Handwerksberufe. Berlepsch, Chronik d. Gewerke.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. Hausherr, *Wirtschaftsgesch.* NZ, S. 152. Fischer, *Kursachsens Anteil*, S. 241.

<sup>3</sup> Schmoller, *Grundriß I*, S. 472.

<sup>4</sup> Bücher, *Entstehung*, S. 171, 173.

<sup>5</sup> Bücher, *Entstehung*, S. 157.

<sup>6</sup> Bücher, *Entstehung*, S. 158; zum Charakter des Hauswerkes vgl. ebd. S. 158 ff.

<sup>7</sup> Zur Fabrik als Produktionsform vgl. ebd. S. 176 ff.

Die Anknüpfungspunkte zwischen den drei idealtypischen Betriebsformen Lohnwerk, Preiswerk und Verlag sind vielfältiger und vielschichtiger Natur. Weber nimmt die Frage nach dem Zutritt des Gewerbes zum Markt, bzw. nach dem Verkäufer des Endprodukts zum Ausgangspunkt seiner Definition: Der Preiswerker, welcher selbstständig über Rohstoffe und Werkzeuge verfügt, bringt seine Waren direkt zum Verkauf. Dabei sind genossenschaftliche Bereitstellung von Rohstoffen und Arbeitsmitteln durch die Zunft möglich. Wenn der Handwerker nur seine Arbeitsleistung, nicht das Produkt zu Markte trägt, sondern in fremdem Dienst als Lohnarbeiter ohne Eigenbesitz an Rohstoffen und Arbeitsmitteln steht, spricht man von einem Lohnwerker.<sup>8</sup> Eine Zwischenstellung nimmt der Handwerker auf fremde Bestellung ein, der entweder Eigentümer der Rohstoffe und Arbeitsmittel sein kann oder beide, meistens aber vorwiegend die Rohstoffe, vom bestellenden Konsumenten geliefert bekommt (sog. Kundenlohnwerker). Im Falle des Preiswerks lassen sich wieder zwei Möglichkeiten unterscheiden, nämlich erstens die sogenannte freie Kundenproduktion, wenn der Erzeuger direkt an den Kunden oder auch Händler verkauft. Daneben steht zweitens die Arbeit auf Bestellung eines Unternehmers, das sogenannte Verlagssystem, dem das Monopol des Unternehmers auf die Arbeitskraft zugrundeliegt, hervorgerufen entweder durch Verschuldung des Handwerkers diesem gegenüber oder durch mangelnde Absatzmöglichkeiten etwa im mittelalterlichen Exportgewerbe.<sup>9</sup>

In Anbetracht der vorangehenden Definition Webers, erscheint Büchers wenn auch mit Einschränkungen versehene Annahme einer klaren Typisierung und einer mehr oder weniger abrupten chronologischen Abfolge jener handwerklichen Betriebsformen doch ziemlich abwegig. Insbesondere Lohn- und Preiswerk treten häufig, und zwar während unseres ganzen Untersuchungszeitraums, in einer Hand vereinigt auf. Daher kann auch die Feststellung Lütges, daß seit dem 14. Jahrhundert das Lohnwerk gegenüber dem Preiswerk zurücktrete, keine allgemeine Gültigkeit besitzen.<sup>10</sup> Ebensowenig ist es statthaft, einseitig das 16. bis 18. Jahrhundert als Periode des Verlagswesens zu charakterisieren, zumal das selbständige Handwerk insbesondere bei den Lebensmittelgewerben eindeutig seine Position hielt.<sup>11</sup> Vielmehr verlangt das komplexe Problem eine differenzierte Betrachtung, bei der auch die Frage nach Produktionsstätte und Kapitalausstattung sowie nach Bezugs- und Absatzbedingungen des produzierenden Handwerkers einzubeziehen ist.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Weber, Wirtschaftsgesch., S. 112 f. – Zu Preis- und Lohnwerk vgl. auch Bücher, Entstehung, S. 171 ff. bzw. 165 ff. – Bechtel, Wirtschaftsgesch. Dtlds., S. 200, Anm. 1 verwendet „Handwerk“ als Oberbegriff für „Lohnwerk“ und „Preiswerk“, klammert allerdings die gewerbliche Tätigkeit im Haushalt des Arbeitgebers als „Stör“ beim Lohnwerk völlig aus, worunter sie nach Weber fallen müßte.

<sup>9</sup> Zum Verlagssystem vgl. auch Bücher, Entstehung, S. 175 ff. Weber, Wirtschaftsgesch., S. 139 f. u. 145; Mottek, Wirtschaftsgesch. Dtlds. I, S. 207 ff.; Lütge, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 306 ff.

<sup>10</sup> Lütge, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 258.

<sup>11</sup> Vgl. Sieveking, Gewerbl. Betriebsformen, S. 16.

<sup>12</sup> Zu den Bezugs- und Absatzverhältnissen vgl. unten Abschnitte D.2c. u. D.2d.

Sowohl als Preis- wie auch als Lohnwerker konnte der Handwerker zum einen in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus arbeiten. Zum andern war im Hause des Kunden die sogenannte Störarbeit als Auftragsarbeit im Kundenlohnwerk möglich.<sup>13</sup> Von der Art des ausgeübten Gewerbes her ergab sich in manchen Fällen notwendig von Anfang an eine gewisse Differenzierung. Beispielsweise konnten Bekleidungsgewerbler wie Schneider und Kürschner ohne unabdingbaren Bedarf an einer besonderen Werkstätte mit einem Minimum an Werkzeugen leicht im Hause des Kunden ihrem Gewerbe nachgehen. Die Tätigkeiten der Weber, Schmiede, Bäcker, Gerber, Färber und Bender hingegen benötigten in den meisten Fällen spezielle Arbeitsräume und fest installierte oder doch nur schwer transportierbare Gerätschaften, ganz abgesehen von Lagerräumen für Rohstoffe und Fertigprodukte oder besonderen Standorten, etwa am fließenden Wasser.<sup>14</sup> Eine Aufteilung des Produktionsganges auf Kundenhaus und Werkstatt war gleichwohl auch nicht außergewöhnlich.<sup>15</sup>

Ist ein Gewerbe standortgebunden und produziert zudem noch vorwiegend für den freien Marktverkauf, ist daraus im Vergleich zu im Lohnwerk im Hause des Kunden tätigen Gewerben ein höherer Kapitalbedarf abzuleiten. Handwerkliches Betriebskapital weist verschiedene Komponenten auf, die sich als Haus-, Werkstattbesitz, Besitz an Arbeitsmitteln und Rohstoffen bezeichnen lassen. Seine Bedeutung wird in der Hauptsache durch die drei Faktoren der Betriebsform, der Produktionsstätte sowie der Rohstoffquelle bestimmt. Das Lohnwerk kennt kein Betriebskapital, sondern lediglich den Besitz des Werkzeuges. Erwerbsmittel des Lohnwerkers sind weder Rohstoff noch Endprodukt, sondern die Bereitstellung seiner Arbeitskraft.<sup>16</sup> Die Hinwendung zur Marktproduktion, zum Preiswerk, hingegen erfordert den Einsatz von Betriebskapital zum Einkauf und zur Lagerhaltung von Rohstoffen oder benötigter Halbfabrikate. Diese Notwendigkeit wird umso größer, wenn eine eigene Werkstätte oder eigenes Werksgebäude mit aufwendigen Gerätschaften auszustatten sind.<sup>17</sup> Auf Dauer mußte sich diese Tatsache in einer zunehmenden Differenzierung zwischen kapitalkräftigen für den Markt arbeitenden und kapitallosen im reinen Lohnwerk arbeitenden Handwerkern niederschlagen. Insofern führte die im Laufe des Spätmittelalters in immer stärkerem Maße zu beobachtende handelsmäßige Verpflechtung des Handwerks gewerbspolitisch zu einem zunehmend schärferen Kampf der Zünfte gegen die sogenannten

<sup>13</sup> Vgl. Weber, Wirtschaftsgeschichte, S. 113 f.

<sup>14</sup> Vgl. Heyne, altdt. Handwerk, S. 169 f. – Linnemann, ma. Zunftwirtschaft, S. 90 veranschlagt die fixen Produktionskosten, bestehend aus Werkzeugen und Betriebseinrichtungen,

durchweg als gering, ohne zwischen den verschiedenen Handwerkssparten zu differenzieren. Als Beispiele nennt er freilich gerade die vergleichsweise kapitalintensiven Gewerbe wie Bäcker (Backofen), Weber (Webstuhl), Schmied (Amboß, Esse, Blasebalg).

<sup>15</sup> So kennen Frankfurter Bäckerordnungen des Spätmittelalters verschiedene Stufen der Vorbereitung des Brotes im Hause des Kunden und seiner Fertigstellung im Backhause des Bäckers. Vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 77.

<sup>16</sup> Vgl. Weber, Wirtschaftsgesch. S. 126. Auch Bücher, Entstehung, S. 169.

<sup>17</sup> Vgl. Weber, Wirtschaftsgesch., S. 127.

Störer.<sup>18</sup> Diese rekrutierten sich oftmals aus Handwerksgesellen, die sich wegen der insbesondere gegen Ende des 15. Jahrhunderts platzgreifenden Schließung der Zünfte ohne Aussicht auf eine Meisterstelle auf dem Wege der Störarbeit<sup>19</sup> aus ihrer unbefriedigenden sozialen Situation zu lösen suchten. Denn die Meisterwerdung erforderte den Erwerb einer Stellung als Inhaber eines selbständigen Handwerksbetriebes. Wegen des Vorherrschens des Lohnwerkes waren anfänglich die nötigen Mittel vergleichsweise gering, erhöhten sich aber mit der verstärkten Ausdehnung des Preiswerkes und vor allem in Sparten, die für entferntere Märkte arbeiteten und Rohstoffe aus der Ferne bezogen.<sup>20</sup> Aus eigenen vom Lohn ersparten Mitteln eine Werkstatt einzurichten und Rohstoffe einzukaufen, fiel dem Gesellen zu keiner Zeit leicht, zumal dem fremden, der weder Haus noch Grundstück besaß und folglich auch nicht über die Voraussetzungen zur Aufnahme ins Bürgerrecht und somit zur selbständigen Gewerbsausübung verfügte.<sup>21</sup>

Gerade an der Nahtstelle zwischen Kapital und selbständiger Handwerksausübung ergab sich oftmals ein Ansatzpunkt für das Platzgreifen des Verlagswesens. Denn ohne Kapital das Gewerbe in der Werkstatt oder im Meisterhause auszuüben, war nur auf dem Wege des Verlages durch einen Mitmeister oder einen handwerksfremden Händler möglich, der den Rohstoff selbst oder Kredite für dessen Anschaffung zur Verfügung stellte und als Gegenleistung den Vertrieb der Produkte an sich zog. Verstärkt wurde diese Erscheinung noch, wenn teure Einrichtungen als Arbeitsmittel vonnöten waren, die nur mit Hilfe des Verlegers beschafft werden konnten.<sup>22</sup>

Daraus erhellt überhaupt die große Bedeutung, welche das Vorhandensein von Betriebskapital bei standortgebundenen Gewerben besitzt. Bei diesen dürfte nämlich die Notwendigkeit ungleich höher zu veranschlagen sein als bei den auch im Hause des Kunden ausübaren Gewerben. Standortgebundenheit impliziert geradezu preiswerkliches Arbeiten, was untrennbar mit dem Einkauf und der Lagerhaltung von Rohstoffen verbunden ist. Falls dieser Rohstoff besonders wertvoll und teuer ist, vielleicht auch aus größerer Ferne herbeigeschafft werden muß, was auf der anderen Seite oftmals mit dem notwendigen Fernabsatz der daraus hergestellten Produkte korrespondiert, ist oftmals die Einschaltung von Händlern unumgänglich. und wird die Tendenz zu verlegerischer Betriebsweise gefördert.

<sup>18</sup> Vgl. Lütge, Sozial-Wirtschaftsgesch., S. 258.

<sup>19</sup> Nicht zu verwechseln mit der Auftragsarbeit des zünftigen Meisters im Hause des Kunden und mit dessen Material. S. o. Anm. 8.

<sup>20</sup> Vgl. Weber, Wirtschaftsgesch., S. 142.

<sup>21</sup> Vgl. Mottek, Dt. Wirtschaftsgesch. I, S. 199. Nach Meinung Wissells II<sup>2</sup>, S. 11 war schon die Zunfтаufnahmegebühr durch Gesellenarbeit allein nicht erschwinglich.

<sup>22</sup> Vgl. Bechtel, Wirtschaftsgesch., S. 213. Weber, Wirtschaftsgesch., S. 139. Mottek, Wirtschaftsgesch. I, S. 207 ff. Wissell II<sup>2</sup>, S. 303.

## 2. Die Nahrung und der Zunftzwang

### a. Die Nahrung

Unter den Wirtschaftshistorikern zu Ende des letzten und zu Beginn des jetzigen Jahrhunderts bis hin zu Max Weber war weitgehend anerkannt, daß das sogenannte Nahrungsprinzip das Wirtschaften des zünftig organisierten Gewerbes im Mittelalter bestimmt habe. Es habe sich in Maßnahmen ausgewirkt, die allen Zunftgenossen gleiche wirtschaftliche Chancen bieten und ein traditionelles, standesgemäßes Auskommen gewährleisten sollten.<sup>23</sup> Dessen Standard habe sich nach „Abbild und Fortführung billig-mäßiger Lebensweise bärlicher Ahnen“ gerichtet.<sup>24</sup> Ziel allen gewerblichen Wirtschaftens sei es gewesen, sowohl den eigenen als auch den Bedarf der konsumierenden Bevölkerung an Waren und Dienstleistungen in ausreichender Menge und in guter Qualität bereitzustellen.<sup>25</sup> Und Weber glaubte, den Geist der abendländisch-mittelalterlichen Zunft durch den Satz charakterisieren zu können: „Zunftpolitik ist Nahrungspolitik“.<sup>26</sup>

Indes hat diese Ansicht inzwischen einige Modifikation erfahren und ist differenziert worden, ist in jener Form eigentlich nicht mehr haltbar. So hätte im Grunde Sombart schon aufmerken müssen, als er eine Passage aus der *Reformatio Sigismundi* zitierte, jener sozialrevolutionären Flugschrift aus der Zeit des Konstanzer Konzils. Als Grundtenor jener Stelle steht die Auffassung, daß das Handwerk gleichermaßen und ohne Einschränkung und Behinderung seinen Mann ernähren solle.<sup>27</sup> Das ist keine Schilderung eines herrschenden Zustandes, wie es Sombart offenbar begreift. Denn warum sollten diese Gedanken sonst als Forderungen in einem derartigen Schriftstück auftreten? Keineswegs wird die Gesinnung des im mittelalterlichen Wirtschaftsleben tätigen Menschen maßgeblich von idealen Zielen wie einer Bedarfs- und Nahrungsdeckung geleitet, die allen Bevölkerungskreisen einen angemessenen und erschwinglichen Lebensunterhalt garantiert. Im Gegenteil zeugen mannigfache Klagen über geringe Geschäftsmoral und fehlendes Berufsethos bei Händlern und Handwerkern, wie sie für uns beispielsweise in der zeitgenössischen sogenannten ständedidaktischen und -kritischen Literatur greifbar werden<sup>28</sup>, zeugen eine große Zahl reumütiger Kaufmannstestamente, deren Verfasser wegen des von ihnen geübten Wuchers und wegen betrügerischer Geschäftspraktiken um ihr Seelenheil fürchten, zeugen die allenthalben von den lokalen Obrigkeitene initiierten

<sup>23</sup> Vgl. Weber, Wirtschaftsgesch., S. 129.

<sup>24</sup> Rumpf, Dt. Handwerksleben, S. 25.

<sup>25</sup> Vgl. Sombart, Kapitalismus, S. 181.

<sup>26</sup> Weber, Wirtschaftsgesch., S. 129.

<sup>27</sup> *Reformatio Sigismundi* (ed. Koller, S. 270): *Hantwerck sein darumb erdacht, daz yederman sein teglich prot damit gewynnen sol und dyenen, und soll nyeman dem andernn greiffen in sein hantwerck; damit schickt dye welt yr notturfft und mocht sich yederman erneren...*

<sup>28</sup> Ein bes. prägnantes Beispiel verkörpert das von einem klerikalen Anonymus zu Beginn des 15. Jh. verfaßte Werk *Des Teufels Netz*, in dem eine große Zahl von Geburts- und Berufsständen detailliert einer herben Kritik unterzogen wird. Hrsg. v. K. A. Barack, Stuttgart 1863.

Kontrollen gewerblicher Güter von einem ausgeprägten Gewinnstreben.<sup>29</sup> Diese Tatsache ist inzwischen allgemein anerkannt.<sup>30</sup>

So steht auch der mittelalterliche Zunfthandwerker einer auf möglichst weitgehenden Reinertrag gerichteten Gesinnung keineswegs fern. Auch Müller-Armack bleibt letztlich auf halben Wege stehen, wenn er versucht, den idealisierten Begriff der „gerechten Nahrung“ der älteren Wirtschaftsgeschichtler zu relativieren. Denn er möchte das dahinterstehende Prinzip als eine ausgesprochene Späterscheinung verstehen, „die erst mit der Gefährdung der Handwerkswirtschaft durch die neu aufkommende Unternehmungsorganisation als bewußtes Programm aufgestellt wurde“.<sup>31</sup> Indessen glaubt Kelter schon für das 12. und 13. Jahrhundert ein deutlich ausgebildetes, egoistisches Gewinnstreben des Zünftlers ausmachen zu können, das Begleiterscheinung der ständigen Versorgungsschwierigkeiten aller Art gewesen sei. Die damalige behördliche Wirtschafts- und Gewerbspolitik sei maßgeblich durch den Abwehrkampf gegen jene miteinander wirkenden Faktoren charakterisiert gewesen.<sup>32</sup> Die Politik der Obrigkeiten zur Beschneidung handwerklicher Gewinne fand ihren sichtbaren Niederschlag in den auf uns gekommenen Massen von Taxordnungen, die Höchstpreise für gewerbliche Produkte und handwerkliche Arbeitsleistungen festlegten und damit den Gewinnspielraum von Händlern und Handwerkern begrenzten.<sup>33</sup> Die maßgeblichen Träger dieser Politik waren in der Hauptsache die in den Städten herrschenden Kaufmannsgeschlechter, welche im aufsteigenden Zünftler Konkurrenz und Gefahr sehen mußten. Ihre Politik bedeutete aus diesem Grunde auch gruppenegoistische Standespolitik. Sie war erfolgreich, zumal sie parallel lief oder sich gar mit gleichartigen Bestrebungen der Kirche und den Wünschen des besitzlosen und armen Teils der Bevölkerung deckte.<sup>34</sup> Weiter ist klar zu erkennen, daß die Strenge preisregelnder Vorschriften mit dem Grad der zünftlerischen Beteiligung am Stadtrichtement korrespondierte. Denn in den zünftlerisch oder unter starker zünftlerischer Mitwirkung regierten Städten bestand im Gegensatz zu den patrizisch beherrschten eine deutliche Abneigung gegen die Aufstellung von Preistaxen.<sup>35</sup>

Allerdings wurden längst nicht alle Güter von den Preisregelungen erfaßt, sondern diese erstreckten sich in der Hauptsache auf die wichtigsten Lebensmittel oder wurden nur in Ausnahmefällen wie bei Mißernten, Hungersnot und Teuerung von den Behörden eingesetzt. Ohnehin wurde in erster Linie das Endprodukt einer Preislimitierung unterworfen, während Rohstoffe und Halbfabrikate seltener einbezogen wurden.

<sup>29</sup> Vgl. Müller-Armack, Genealogie der Wirtschaftsstile, S. 61.

<sup>30</sup> Vgl. Bosl, Staat Gesellschaft Wirtschaft, S. 817 f. – Noch 1965 geht E. Albers in ihrer Diss. davon aus, daß mit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit im 15./16. Jh. „an Stelle der Bedarfsdeckungswirtschaft . . . immer mehr die Erwerbwirtschaft“ trat. Zunftwirtschaft als dezentralisierte Planwirtschaft, S. 88.

<sup>31</sup> Müller-Armack, Genealogie der Wirtschaftsstile, S. 19 f.

<sup>32</sup> Kelter, Wirtschaftsgesinnung, S. 772 f.

<sup>33</sup> Vgl. Kelter, obrigkeitl. Preisregelung, S. 32 u. 165 f.

<sup>34</sup> Vgl. Kelter, Wirtschaftsgesinnung, S. 774 f.

<sup>35</sup> Vgl. Kelter, obrigkeitl. Preisregelung, S. 161.

zogen wurden und überhaupt bei den meisten Gütern die Preisbildung von reglementierenden Eingriffen völlig verschont blieb.<sup>36</sup>

Obrigkeitliche Preisregelungen korrespondierten mit der von Albertus Magnus und Thomas von Aquin begründeten kanonistischen Lehre vom *gerechten Preis*, vom *iustum pretium*, welche die Wirtschaft auf der Grundlage des Ordogedankens unter dem Vorzeichen sozialer Gerechtigkeit begriff.<sup>37</sup> Indes verstand das Mittelalter unter dem gerechten Preis keineswegs denjenigen, der den schmalsten Gewinn zuließ, sondern den Marktpreis, der dem realen Tauschwert des Geldes objektiv entsprach und in keiner Weise manipuliert war.<sup>38</sup> Von Zünften oder Kaufleuten ausgehende Preiskartelle boten diese Voraussetzung nicht, weshalb man zum Mittelobrigkeitlicher Preisfestsetzungen griff, die aber nur solange als gerecht galten, als sie vom wirtschaftspolitischen Interessenspiel unbeeinflußt blieben.<sup>39</sup> Denn über den beiden an der Preisbildung interessierten Gruppen, derjenigen der Erzeuger und derjenigen der Verbraucher, stand nach Trusens Meinung unabhängig und unverrückbar als vermittelndes Element die Norm des positiven Gesetzes, bestimmt durch das *ius divinum* und das *ius naturale*. Daher war auch eine obrigkeitliche Preisfestsetzung nur dann verbindlich, „wenn die Taxierung der ‚iustitia commutativa‘ entsprach“.<sup>40</sup> Mit dieser Konstellation steht im Grunde Ennens Versuch im Einklang, einen Ausgleich zwischen der Ansicht vom Bestehen eines ungehemmten Gewinnstrebens auf der einen und der Auffassung vom Herrschen eines idealistischen Nahrungsprinzips auf der anderen Seite herbeizuführen. So möchte er das Nahrungsprinzip nicht zu starr im Sinne bloßer Existenzsicherung völlig frei von weitergehendem Erwerbsstreben begriffen sehen, andererseits aber auch nicht Gewinnstreben unbedingt als Streben nach maximalem Profit auffassen.<sup>41</sup>

Doch muß man beim Problem der „gerechten Nahrung“ zwei Bereiche auseinanderhalten, deren Vermischung erst zu Unklarheiten und zu den geschilderten extremen Deutungen beigetragen hat. Zum einen nämlich wird der fragliche Begriff auf die gesamte mittelalterliche Wirtschaftsauffassung schlechthin angewandt – sichtbarer Niederschlag ist die Behandlung der Lehre vom gerechten Preis. Von einer höheren Warte aus erscheinen sämtliche Bereiche menschlichen Wirtschaftens und Umganges mit den Wirtschaftsgütern wie Handwerk, Landwirtschaft und Handel gleichermaßen dem übergeordneten idealen Prinzip unterworfen. Betrachtet man dagegen

<sup>36</sup> Vgl. Bosl, Staat Gesellschaft Wirtschaft, S. 818. Bosl meint, auch die Löhne seien von obrigkeitlichen Preisfestsetzungen „nicht unmittelbar . . . betroffen worden“. Doch man denke nur an die in großer Zahl überlieferten Höchstlohnsteuern, in denen Stadträte und Landesherren festlegten, welchen Arbeitslohn der Handwerker vom Auftraggeber für eine bestimmte Arbeitsleistung oder Arbeitszeit bekommen sollte. – Mit vielen Beispielen vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 381 ff. – Zur städtischen Preispolitik s. auch Blaich, Reichsmonopolgesetzgebung, S. 89–96.

<sup>37</sup> Vgl. Bosl, Staat Gesellschaft Wirtschaft, S. 818. Auch Kelter, obrigkeitliche Preisregelung, S. 29.

<sup>38</sup> Vgl. Trusen, Äquivalenzprinzip, S. 250 f. u. 254.

<sup>39</sup> Ebd. S. 254 u. 258.

<sup>40</sup> Trusen, Äquivalenzprinzip, S. 255.

<sup>41</sup> Ennen, Zünfte und Wettbewerb, S. 13.

das Problem von seiten der zünftig organisierten Handwerkswirtschaft aus, ist unter der Herstellung der Nahrung die Tatsache zu verstehen, daß mittels der verschiedenartigsten Eingriffe in die Produktionstätigkeit des einzelnen Handwerkers sowie durch kollektive gewerbewirtschaftliche und -rechtliche Maßnahmen ein Zustand herbeigeführt wird, der jedem der Zunft inkorporierten Gewerbetreibenden ein nach Auffassung der Zeit standesgemäßes Auskommen gewährleistet.<sup>42</sup> Und dieser Zustand muß keinesfalls jenem allgemeinen Nahrungsprinzip entsprechen, sondern kann vielmehr zu diesem in eklatantem Widerspruch stehen. Daß dieser zunftinterne Nahrungsgrundsatz sich überwiegend nicht mit dem umfassenden in Einklang befindet, beweisen die vielen zünftigen Initiativen gegen außerhalb der Organisation stehende Handwerker, fremde Meister wie störende Gesellen, die Abwehrhaltung der Zünftler gegenüber den Meistern, ihre kartellartigen Preisabsprachen, durch die Absatzlage nicht gerechtfertigte Produktionsbeschränkungen –, kurzum alle Maßnahmen, die das Wesen des sogenannten noch zu erörternden Zunftzwanges ausmachen und den Zünften das Gewerbemonopol verschafften. Nicht zu vergessen die gemeinsamen, von den Zünften unterhaltenen Produktionsanlagen.<sup>43</sup> Denn all dies diente durchweg in erster Linie dem Nutzen des Zunfthandwerkers, lief dem des Verbrauchers und damit dem Gemeinwohl häufig aber zuwider.<sup>44</sup>

Hält man sich diese Tatsache vor Augen, erweisen sich die in Bundesbriefen wie lokalen Handwerkerordnungen vertretenen Absichtserklärungen der zünftigen Handwerker, mit dieser und jener Vorschrift oder mit dem Brief überhaupt gleichermaßen dem Wohle von arm und reich, dem der konsumierenden Bevölkerung, zu dienen und verpflichtet zu sein, als bloße Lippenbekenntnisse. Sie sind eingeschoben gleichsam als Zugeständnis an die betreffende obrigkeitliche Institution, welche die Statuten genehmigen muß, damit sie Rechtskraft erlangen und, welche sich ihrem Selbstverständnis nach als Wahrerin des Gemeinwohls begreift.<sup>45</sup> Wo sich die Formeln *um des gemeinen Nutzen willen* oder *zum Nutzen von arm und reich*, übernommen in die Zunftrükunden, auf die Allgemeinheit erstrecken, bedeuten sie weitgehend Fiktion, wo auf die Verhältnisse innerhalb der Zunft, Programm.

Wenigen Handwerkerbundesbriefen fehlt der ausdrückliche Hinweis, daß die getroffenen Abmachungen neben dem Wohl des Handwerks auch das Allgemeinwohl zu befördern in der Lage seien. Die dabei durchschlagende stereotype Formelhaftigkeit allerdings ist unverkennbar<sup>46</sup> und gestattet Zweifel an der dahinterstehenden Auf-

<sup>42</sup> Rörig hält es für unzulässig, den Begriff der Nahrung auf die außerzünftige Sphäre anzuwenden; europ. Stadt, S. 104. Doch scheinen mir die Gedanken der scholastisch-kanonistischen Wirtschaftsethik – ihr Ausfluß ist beispielsweise die Lehre vom gerechten Preis – über diese Möglichkeit hinauszuspielen. Indes bedarf diese Frage m.E. erst noch einer grundlegenden Klärung. – Vgl. auch Wege, Zünfte als Träger, S. 3 f.

<sup>43</sup> Dazu ausführlich Wege, Zünfte als Träger, S. 35–48.

<sup>44</sup> Auch Pirenne, Sozial- und Wirtschaftsgesch., S. 176 betrachtet das Gewerbemonopol der Zünfte eher als eine Gefahr für den Käufer, da er dadurch deren Willkür ausgeliefert sei, während die Produzenten vor jeder Konkurrenz geschützt seien.

<sup>45</sup> Vgl. Dirlmeier, Ma. Hoheitsträger, S. 199 f. u. 216 f.

<sup>46</sup> In den fünf Bäckerbb. 1436, 1513, 1604, 1614 und 1625 bleibt, mit geringen sprachlichen Abweichungen, die vorangestellte Absichtserklärung gleich: *umb notze beyde, richer und armer*

richtigkeit, wenn, wie schon betont, die praktische Anwendung der nachstehenden Artikel eher geeignet erscheint, allen außer den Zünften selbst Nachteile zu erbringen. Es gibt aber auch Bundesbriefe, die nur von der Beförderung ihres Handwerks sprechen wie etwa der Schneiderbundesbrief von 1457.<sup>47</sup> Doch wie ein Frankfurter Beispiel erweist, muß auch dann das Eintreten für den gemeinen Nutzen als Alibi herhalten, um Ziele des eigenen zu erreichen. Ihr Gesuch an den Rat, die Anwendung der im Bundesbrief von 1457 niedergelegten Artikel zu genehmigen, begründet die Frankfurter Schneiderzunft damit, daß die im Handwerk herrschenden Mißstände beseitigt werden müßten, insbesondere aber auch, weil *den luden zu dickmalen ire kleydunge versnydden vnd verhonet wirt, dar durch man dan zytlich vil kroidts hait, vff das solichs versehen werde.*<sup>48</sup> Im Schneiderbundesbrief von 1457 selbst fehlt indes diese offizielle Begründung: *unserm handwerk nutze und furderung* zu bringen, lautet hier allein die übergeordnete Zweckbestimmung. Dies ist ebenso der Fall im Brief von 1520, und doch geben die Frankfurter Schneider in einer weiteren Supplikation an den Rat um Genehmigung vor, *diese . . . artickel (seien) zu notz vnd eynickeit eim gantze hantwerck vnd zu ere eynner gantze stat als nützlich.*<sup>49</sup> . . . *unserm handwerk nutz und furderung (zu) pringen* ist wiederum die Maxime des interlokalen Schneiderabkommens von 1565. In einem Gutachten zum Begehr der Heidelberger Schneider um Bestätigung der Bundesartikel erklärt der Heidelberger Rat gegenüber seinem kurpfälzischen Stadtherrn, daß verschiedene Regelungen zu tief in obrigkeitliche Rechte eingriffen, daß durch das beschlossene Verfahren, gegen zahlungsunwillige Kunden vorzugehen, mehr Unruhe als Ruhe unter den Verbrauchern angerichtet werde. Ein anderer Punkt liefe *des Heiligen Reichs auch E. Churfl. Gn. jungstenn polleci ordenung zuwider.*<sup>50</sup> Dabei ist zu bedenken, daß die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts von dem Be-

*allermenlichs, das wir denselben mit unserm gewerbe und handtwerck destabß und folliglicher gedienen mogen.* – Weitere Beispiele: Bäckerbb. 1352: *umb gemeynen nutz, umb daz wir guten luten diebaz nutzlicher gedienen mogen.* – Benderbb. 1496: *um gemeyns nutz willen.* – Holzschuhmacherbb. 1412: *um eyns gemeynen notze willen, beiden armen und richen.* 1473: *von unser und von der gemeyn wegen.* – Hutmacherbb. 1477: Die Artikel sollen *nit allein uns sunder auch gemeynem gude nutze und ere und frummen brengen.* – Sattlerbb. 1435: *durch gefurderung nutz ere vnd nottdurst willen.* 1439: *umb nütze, ere und fromens willen unsirs hantwergis und allermenlich, dy des bruchende synt, off das sich under uns arme und rich sich ernerren mogin und sonderlichen, daz allermenlich, dy solichs gebruchent, er sy edel adir unedel, riche ader arme damit bewart sy.* – Hafnerbb. 1446: *dem hantwerk vns selbz vnnd vnnsern nachkommen nütz ere vnd frommen.* 1480: *zu nutze dem gemeynen gutten.* – Seilerbb. 1510: *dem handwerk, auch dem lande nutz vnd gut.* – Kürschnerrbb. 1413: *durch gemeinses nutzes willen, dem armen vnnd dem raichenn.*

<sup>47</sup> Schmiedebb. 1383: *umb unnsrer zunfft notze, ere und bescheidenheit.* – Schneiderbb. 1457 u. 1520: *unserm hantwerk nutze und furdrung.* – Wagnerbb. 1599: *zu unserm und unserer Nachkommenden ersprießlichen Nutzen und Frommen.* – Weißgerberbb. 1513, Art. 2: *gemeinem handtwerg zu nutz und guete.*

<sup>48</sup> StA Frankfurt Ugb. D 22, Nr. 1.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> GLA Karlsruhe Abt. 204/2526.

wußtsein getragen sind, der Obrigkeit obliege die Sorge für das Allgemeinwohl. Dies wird gleichsam durch die Obrigkeit personifiziert.<sup>51</sup> Und was sich gegen diese richtet, richtet sich auch gegen jenes. In diesem Geiste wird auch genau geprüft, welche Auswirkungen von Handwerksseite vorgebrachte Neuerungen auf die übrige Einwohnerschaft zeitigen. So wird etwa in unserem Beispiel die im Bundesbrief vorgesehene Einführung des Meisterstücks begrüßt, weil es *der bürgerschaft vnnd allenn anndern ingessenenn nit zuwider sonder hiemitt gedienet sein solte*. Diese Maxime legte der Heidelberger Rat seiner Stellungnahme überhaupt zugrunde, wie er gegen Ende des Schriftstücks betont.<sup>52</sup>

Völlig unglaublich schließlich, um noch ein letztes Beispiel anzuführen, wird die zunfthandwerkliche Sorge um das Gemeinwohl, wenn die Holzschuhmacher in ihrem Brief von 1473<sup>53</sup> auf der einen Seite darüber jammern, daß auf den Dörfern sitzende Störer Holzschuhe zu Dumpingpreisen verschleuderten und die zünftig etablierten Holzschuhmacher durch *solicher unordnenunge zu langen dagen verderben und rui-nyng worden*. Sie strebten daher eine Odnung an, *dadurch wir by brode bleiben mögen und auch dem gemeyn man gelich und recht geschehe umb ir gelt*. Das heißt nichts anderes, daß die Meister des Holzschuhmacherbundes ihre höheren Preise durchzusetzen suchen und ihr Gewinnstreben mit dem unbewiesenen Vorwurf an die Adresse der unzünftigen Handwerker zu kaschieren bemüht sind, daß sie qualitativ minderwertige Ware lieferten.<sup>54</sup> Doch muß dieses Argument als fadenscheinig gelten, zumal zugegeben wird, daß die betreffenden Störer nach zünftigem Brauch das Handwerk gelernt hätten und teils sogar als Meister aufgenommen worden seien.<sup>55</sup> So fällt es dem außenstehenden Beobachter schwer zu verstehen, warum es dem Verbraucher zum Nutzen gereichen sollte, Holzschuhe teurer als nötig einzukaufen. Sobald es den Zünften darum geht, innerhalb ihrer Mitgliedschaft einen Konkurrenzausgleich herbeizuführen und allen die „Nahrung“, d.h. ein standesgemäßes Auskommen zu sichern, begnügen sie sich nicht mehr mit pauschalen Absichtserklärungen, mit ihren Maßnahmen allen nützen zu wollen, sondern nennen deren Anlaß beim Namen. So beklagen die Wagner in ihrem Bundesbrief von 1599, es sei *gemeinem handwerck auch unsern weib und kindern zu mercklichen schaden und nachteil unter uns eine große ungleich entstanden*, und suchen dem abzuheften. Die Holzschuhmacher bezeichnen es als alte gute Gewohnheit, *daz unßer bruder keynner den anderen oberforen solde*.<sup>56</sup> Im Zusammenhang mit der noch im einzelnen zu behandelnden Beschränkung der Zahl handwerklicher Gehilfen heißt die Begründung in dem Schneiderbundesbrief von 1483: *vff das sich der arme by dem rychen generen mogent*, d.h. damit arme und reiche Meister gleichermaßen

<sup>51</sup> Vgl. Kroeschell, Dt. Rechtsgesch. II, S. 283, auch S. 281. – Auch Dirlmeier, Ma. Hoheitsträger, S. 199 f.

<sup>52</sup> Wie Anm. 50.

<sup>53</sup> Art. 3.

<sup>54</sup> Die Störer lieferten eine Ware, *daz nit dogelich ist und btriegent got und die welt. . .*

<sup>55</sup> *die . . . gelernet sint worden und darnach eins deils meister worden sint.*

<sup>56</sup> Holzschuhmacherbb. 1473, Art. 3.

ihren Unterhalt erwerben könnten.<sup>57</sup> Die Neustädter Schneiderordnung von 1608 umschreibt die nämliche Absicht mit der besonders anschaulichen Metapher: *weilen sich dann nicht geziemen will, daß ein khue die weidt allein eße.*<sup>58</sup> Ausdrücklich auch an den Absatz der Ware wird in der Koblenzer Hutmacherordnung von 1471 gedacht: *umb das sich der arme as woil as der ryche an dysem vugeschriben ampte gnere und syn werk uch verkeufen moge.*<sup>59</sup>

Diese programmatischen Äußerungen werden in vielen Fällen durch die direkten Verbote allgemeiner Natur unterstrichen, den Mitmeister bei der Ausübung seines Handwerks in irgendeiner Weise zu behindern und in seiner Nahrung zu beeinträchtigen.<sup>60</sup> Besonders verpönt und unter Strafe gestellt war, die Arbeit des Genossen zu verachten, d.h. öffentlich abzuqualifizieren, vorgegebene oder tatsächliche Mängel am unrechten Ort laut anzuprangern und nicht im internen Rahmen der zünftigen Gemeinschaft. Der Seilerbundesbrief von 1510 zum Beispiel formuliert diese Vorschrift folgendermaßen: *Es sol auch dheiner dem andern sin arbeit verachten oder straffen, dardurch er gehindert mocht werden vnd ime zuschaden dienet, die doch nit straff wurdig were.*<sup>61</sup> Hier tritt uns eine Gesinnung des zünftigen Handwerks entgegen, welche darauf abzielt, den Genossen in seinem Recht zu bestärken und zu schützen, durch die Ausübung des betreffenden Gewerbes seinen und den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten. Ein ganzes Bündel von Maßnahmen betriebs- und gewerbewirtschaftlicher Art wie über Betriebsgröße, Rohstoffversorgung und Vertriebsbedingungen sollten dazu beitragen, den Zweck zünftiger Nahrungssicherung zu erfüllen.

### b. Der Zunftzwang

Bevor wir jedoch auf diese Dinge im einzelnen zu sprechen kommen, erscheint es notwendig, auf den sogenannten Zunftzwang einzugehen. Erst vor seinem Hintergrund, erst auf der Grundlage seiner Entfaltung wurde zünftige Nahrungspolitik in ihrer ausgeprägtesten Form überhaupt möglich, ja es gibt Stimmen, die glauben, er mache das Wesen der Zunft schlechthin aus.<sup>62</sup> Ennen versucht, System in die verschiedenen Begleitumstände und Bedingungen des Zunftzwanges zu bringen, indem er zwischen persönlichem, sachlichem und örtlichem Zunftzwang unterscheidet.<sup>63</sup> Unter persönlichem Zunftzwang zunächst ist zu verstehen, daß nur das vollberechtigte Zunftmitglied ein bestimmtes Gewerbe ausüben darf. Diese Voraussetzung war

<sup>57</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 3.

<sup>58</sup> Schneiderordnung Neustadt 1608, Art. 14.

<sup>59</sup> Hutmacherordnung Koblenz 1471, Art. 2.

<sup>60</sup> Lohgerberordnung Frankfurt 1355, Art. 3. Benderordnung Mainz o.J., Art. 7 (StA Mainz

21/170, fol. 9 f.)

<sup>61</sup> Seilerbb. 1510, Art. 45. Sinngemäße Vorschriften enthalten: Schneiderbb. 1565, Art. 33. Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1602, Art. 67 (Fft. ZU I, S. 275). Die Schneiderordnungen Aschaffenburg 1. H. 16. Jh., Art. 6; Koblenz 1616, Art. 24; Mainz 1468, fol. 71 r.; Neustadt 1608, Art. 17; Wimpfen 1459, Art. 10.

<sup>62</sup> Z. B. Below, Probleme Wirtschaftsgesch., S. 274. Planitz, Dt. Stadt, S. 291.

<sup>63</sup> Ennen, Zünfte u. Wettbewerb, S. 89.

keineswegs seit Beginn des Zusammentritts der Handwerker zu Zünften gegeben. Allerdings kündigte sich schon frühzeitig gleichsam als Vorstufe das Bemühen der jungen Vereinigungen an, möglichst alle Berufsgenossen zum Beitritt zu bewegen, ohne daß dafür eine rechtliche Handhabe bestanden hätte.<sup>64</sup> Mit der allmählichen Festigung der Zünfte zu Genossenschaften, die den einzelnen als Glied des Ganzen begriffen, übernahmen sie Aufgaben im eigenen gruppenegoistischen Interesse, schufen sich Einrichtungen und ergriffen Maßnahmen, die einer besseren Gewerbsausübung dienten. Mangels anderer dafür geeigneter Institutionen wurden ihnen aber auch vielfach vom Stadtregiment Funktionen überlassen oder zugewiesen, die zum Nutzen aller zu rechtlich und moralisch einwandfreien Zuständen im Gewerbe beitragen sollten. Man denke nur an die besonders zu Beginn des Spätmittelalters allein den Handwerkerzünften anheimgegebene Warendschau.<sup>65</sup> Es wuchs ihnen aber auch im politisch-verwaltungsmäßigen Bereich der Stadtverfassung eine wichtige Stellung zu, indem sie Aufgaben der Stadtverteidigung, der Feuerbekämpfung, der Steuererhebung, der Gesetzesverkündung und dergleichen Dinge mehr wahrnahmen.<sup>66</sup> Da sich aus diesem Tätigkeitsfeld Lasten ergaben, können die ersten Tendenzen der Zünfte zur Errichtung eines Zunftzwanges als Aufforderung an die Berufsgenossen angesprochen werden, sich mit ihrem Eintritt in die Zunft zu deren politischen, militärischen, sozialen und gewerblichen Verpflichtungen zu bekennen. Zumal sich aber herausstellte, daß die genossenschaftliche Organisation dem geschlossenen Handwerker erhebliche wirtschaftliche und soziale Vorteile gegenüber dem unorganisierten bescherte, wirkte diese Tatsache notwendig als mittelbarer Beitrittszwang.<sup>67</sup> Die wachsende Unentbehrlichkeit der Zunft bei der Bewältigung der städtischen Angelegenheiten tat ein übriges und stärkte ihre Position gegenüber der städtischen Obrigkeit, wodurch sie Sonderrechte und Privilegien erringen konnte. Den Höhepunkt dieser Entwicklung bildete schließlich im 15. Jahrhundert die obrigkeitlich sanktionierte Beitrittspflicht, und die Mitgliedschaft in der Zunft wurde damit zur Vorbedingung des Zutritts zum Markt.<sup>68</sup>

Durchführung und Aufrechterhaltung des persönlichen Zunftzwanges wurden durch ein ständig ausgeweitetes System von Aufnahmebedingungen gewährleistet, welche dem Handwerker den Eintritt in die Zunft behinderten und es ihm erschwerten, eine Stellung als Meister und damit als Inhaber eines selbständigen Gewerbebetriebes zu erringen.<sup>69</sup> Eine große Zahl lokaler Handwerksordnungen aus dem mittelrheinischen Bereich forderten expressis verbis, daß jeder selbständig sein Gewerbe

<sup>64</sup> Ebd. S. 108.

<sup>65</sup> Vgl. Pirenne, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 176.

<sup>66</sup> Vgl. Planitz, Dt. Stadt, S. 291.

<sup>67</sup> Vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 47. – Auch Kulischer, Allgem. Wirtschaftsgesch. I, S. 194. Mottek, Wirtschaftsgesch., S. 176: „Man darf . . . die wirkliche Ausdehnung des Zunftzwanges nicht nur an dem Grad seiner legalen Anerkennung messen.“

<sup>68</sup> Vgl. Ennen, Zünfte u. Wettbewerb, S. 109. Auch Wissell I<sup>2</sup>, S. 47 f. Mottek, Wirtschaftsgesch., S. 175. Rörig, europ. Stadt, S. 103 f.

<sup>69</sup> S. o. Abschnitt C.3.

treibender Handwerker Mitglied seiner zuständigen Zunft sein müßte<sup>70</sup>; und aus einer Unzahl gewerblicher Vorschriften geht zumindest mittelbar hervor, daß, wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird, seit Beginn des 15. Jahrhunderts Zunftzwang fast durchweg praktiziert oder doch versucht wurde, ihn durchzusetzen.

Verschiedene Bundesbriefe der Bender, Sattler, Hafner, Keßler, Spengler und Kürschner machten direkte Aussagen zur Gewerbsausübung Unzünftiger. Der Bemberbundesbrief von 1459 schrieb folgendes vor: *were eß sache daz eynicher vaßbender . . . nit in der vaßbender zunffe oder bruderschaffte were, derselbe sal solich hantwerck nit dreyben oder sich des gebrauchen in eyniche wyse. Vnd were daz vberfure vnd nit enhilte den mogent die andern bender in der selben stait daz hantwerck verbieden sich des nit mere zugebrauchen.* Nur für den Eigenbedarf Arbeitende sollten davon ausgenommen bleiben.<sup>71</sup> Die Bundesvorschrift ordnete also für alle beteiligten Städte den persönlichen Zunftzwang an, überließ es aber zunächst der einzelnen lokalen Handwerkerorganisation, ihm Geltung zu verschaffen. Der Bund verlieh demnach gewissermaßen mit der Autorität der vereinigten Zünfte der je und je geübten örtlichen Gewohnheit moralischen Rückhalt und Nachdruck. Erst wenn im lokalen Rahmen alle Möglichkeiten ausgeschöpft wären, wollte er die Sache an sich ziehen und endgültig entscheiden. Dies bedeutet, daß die überörtliche Vereinigung der Bender als Mittel eingesetzt wird, vorwiegend lokal wirksame Interessen seiner Untergliederungen zu vertreten.

Die diesbezüglichen Vereinbarungen jener anderen fünf Bünde verlagern gewissermaßen den Schwerpunkt von der lokalen auf die interlokale Ebene. Denn nicht mehr die vorwiegend örtliche Wirkung des zünftigen Grundsatzes des Zunftzwangs ist das primär Entscheidende, sondern die Verwirklichung der die Bundesvereinigung im Wesen ausmachenden Beschlüsse. Auf einen einfachen Nenner gebracht, bedeutet diese Aussage: Nur wer die Bundesordnung anerkennt, ist befugt das Handwerk auszuüben! So verhängen die Sattler 1435 einen totalen Boykott gegen alle Meister und Gesellen, die sich dem Willen des Bundes nicht beugten.<sup>72</sup> Ebenso

<sup>70</sup> Bäckerordnung Frankfurt 1355, Art. 4. – Benderordnungen Aschaffenburg 1. H. 16, Jh., Art. 8. Frankfurt 1355, Art. 12 und 1544, Art. 4. – Hutmacherordnung Frankfurt 1407, Art. 1. – Lohgerberordnungen Frankfurt 1377, Art. 8. Speyer 1502, Art. 35. – Sattlerordnung Frankfurt 1377, Art. 8; 1463, Art. 8; 1574, Art. 2. – Schmiedeordnungen Bingen 1476, Art. 2. Mainz 1468, Art. 2. Frankfurt 1377, Art. 8; 1586, Art. 2. – Schneiderordnungen Bergzabern 15. Jh., Art. 5. Bingen 1469, Art. 5. Koblenz 1616, Art. 41. Frankfurt 1355, Art. 1. 1377, Art. 8. – Wagnerordnung Frankfurt 1377, Art. 8. – Kürschneroordnungen Frankfurt 1377, Art. 8. Basel 1226, laut Hinderschmidt, Freiburger Zunftordnungen, S. 11. – Weißgerberordnung Frankfurt 1499, Art. 2. – 1404 zwingen die Mainzer Schneider einen gewissen Hesse von Eberstein, ihrer Zunft gegen eine Bezahlung von 5 Pfund Heller beizutreten. ZGO 16, S. 179, zit. nach Diestelkamp, Entwicklung Schneidergewerbes, S. 26.

<sup>71</sup> Art. 1.

<sup>72</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 19: *wer kein meister oder gesel, der . . . dis ordnung nit haben wolt..., den oder die sollent meister noch gesellen nit von halten, im auch nit schencken, noch vmb dienst besehen, noch kein gemeinschafft mit im haben, er oder sij verheißen denn dise obgeschrieben ordnung ze halten.*

bestrafen die Kürschner Ungehorsam gegenüber ihrem Bundesbrief von 1413.<sup>73</sup> Jeder Hafner innerhalb des Bezirks muß der Vereinigung beitreten<sup>74</sup>, und jeder Keßler innerhalb des Alzeyer Kreises ist dessen Ordnung unterworfen.<sup>75</sup> Gleichfalls gestattet der Spenglerbundesbrief von 1578 keinem Meister oder Gesellen, ohne Mitglied zu sein im Handwerk zu arbeiten<sup>76</sup>, oder verbietet der Seilerbrief von 1465 Nichtmitgliedern den Verkauf von Seilerwaren.

Während die Handwerkerbünde der Hafner, Keßler, Seiler und Spengler ihrer Struktur und ihrem Wesen nach bis zu einem gewissen Grade eine Art Regionalzünfte darstellen und deshalb den Zunftzwang in ihren Briefen verankern, weil dies mangels lokaler Stärke nicht möglich erscheint, bieten Sattler und Kürschner das Beispiel einer aktiven Bundespolitik, die als bewußtes Ziel die Durchsetzung ihrer Bundesstatuten betreibt. Allerdings ist hier einzuschränken, daß diese Aussagen auf einer vorläufigen Analyse von Artikeln beruhen, welche den Zunftzwang – in welcher Weise auch immer – direkt ansprechen. Eine unten folgende Untersuchung von Vorschriften, die den Zunftzwang als nötige Voraussetzung, aber nur im Hintergrund haben, wird das Ergebnis möglicherweise modifizieren.

Neben der „persönlichen“ sieht Ennen ferner eine „sachliche“ Komponente des Zunftzwanges. Es ist darunter das Besichtigungs- und Beschlagnahmungsrecht der Zünfte über alle Waren von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu verstehen. Die von der Zunft und die in bestimmten Gewerbsbereichen von der Obrigkeit gesetzten Normen müssen von jedem Gewerbetreibenden unter Androhung des Marktverbots erfüllt werden.<sup>77</sup> Zum Tragen kommt der sachliche Zunftzwang in erster Linie in besonderen Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die unten im einzelnen zu behandeln sein werden.<sup>78</sup>

Das Bestreben der Zünfte um Sicherung der Nahrung mußte sich notwendig auch gegen Konkurrenz richten, die von außerhalb des Geltungsbereichs der betreffenden Zunft- und Handwerksordnungen hereindrängte. Der diesem Ziel entsprechende Grundsatz kann zum dritten als „örtlicher“ Zunftzwang bezeichnet werden. Er steht in starker Korrespondenz mit dem persönlichen Zunftzwang und ist eigentlich kaum von diesem zu trennen, – sagt er doch nichts anderes, als daß dem fremden, nicht der betreffenden örtlichen Zunft angehörenden Handwerker die freie Gewerbsausübung untersagt ist. Jedoch steht in dieser Hinsicht beim örtlichen Zunftzwang mehr der Warenabsatz im Vordergrund und so läßt sich dieser Begriff darauf

<sup>73</sup> Kürschnerbb. 1413, Art. 3: Wer die im Bb. niedergelegten Vorschriften breche, *dem soll alle gemeinschaft kürschner hanndwercks inn allenn vorgenanten zunfftenn verpotten sein.*

<sup>74</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 7: Jeder Hafner, der sich innerhalb des Bezirks niederläßt oder sein Gewerbe neu beginnt, *der sol zu stunt zum nehsten dag erschinen vnd die bruderschafft an sich nemen vnd die halten...* Art. 6: Überhaupt muß ein Neueintretender *alles das halten... das das hantwerck nach lute dieser ordenung antrifft.*

<sup>75</sup> Keßlerbb. 1377.

<sup>76</sup> Spenglerbb. 1578, Art. 5.

<sup>77</sup> Ennen, Wettbewerb und Zünfte, S. 109 f.

<sup>78</sup> S. u. Abschnitt D. 2.b.

einengen, daß dem auswärtigen, *ausländischen* Handwerker der Verkauf seiner Waren untersagt wird.<sup>79</sup>

Allerdings konnten entsprechende Maßnahmen naturgemäß nur von der Stadtoberigkeit ausgehen, deren Handeln sich allerdings im allgemeinen eher an Grundsätzen der ausreichenden und preiswerten Versorgung der Bevölkerung als an der Interessenlage der Zünfte orientierte. Doch da dem Stadtregiment auf der anderen Seite auch an einem wirtschaftlich leistungsfähigen Handwerk gelegen war, suchte es häufig zwischen den Wünschen der Zünftler und den Bedürfnissen der Einwohnerschaft einen Ausgleich. So sollten auf der einen Seite Zölle und Verkaufsverbote den Absatz innerhalb der Stadtmauern sichern, auf der anderen Seite sollten institutionalisierte Ausnahmen wie Markttage und Meßfreiheiten, an denen fremde Handwerker und Händler in die Stadt eingelassen wurden, es dem städtischen Konsumenten ermöglichen, auswärtige Waren zu erstehen.<sup>80</sup> Da das städtische Handwerk meist auch auf den Export in das bäuerliche Umland angewiesen war, waren im Bannmeilengebiet der Städte die meisten Gewerbe verboten, im übrigen ein Zustand, der die Konzentration des Handwerks in den Städten förderte.<sup>81</sup>

Aber bei alledem darf nicht außer acht bleiben, daß der Erfolg der Tendenzen zum Zunftzwang in den einzelnen Städten jeweils von der politischen Stärke der Zünfte abhing. Denn mit deren Bestrebungen konkurrierte durchweg das Interesse des Rates an einer angemessenen Versorgung der Einwohnerschaft mit Gewerbegütern.<sup>82</sup> Doch bleibt davon die Tatsache unberührt, daß der Zunftzwang die Grundvoraussetzung zünftiger Nahrungssicherung im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit bildete.

### 3. Der innerzünftige Konkurrenz ausgleich

#### a. Die Betriebsgröße

Die Nahrung des einzelnen Handwerkers sollte durch die Schaffung gleicher Produktionsbedingungen und -voraussetzungen innerhalb der Zunft gewährleistet werden. Dieses Ziel wurde im wesentlichen durch Maßnahmen in den Bereichen Betriebsgröße, Herstellungsvorschriften, Rohstoffeinkauf und Warenverkauf angestrebt. Um überhaupt einen nach Ansicht des Handwerks zufriedenstellenden Erlös erreichen

<sup>79</sup> Vgl. Kulischer, *Allgem. Wirtschaftsgesch.* I, S. 194 f. – Näheres über das Vorgehen der Zünfte gegen fremde Handwerker unten Abschnitt D.3.

<sup>80</sup> Zur Art und Weise einer derartigen städtischen Politik insbs. in Hinsicht auf die Brotversorgung vgl. z.B. Göttmann, *Fft. Bäckerzunft*, 44 ff. – Zur städtischen Vorrats- und Versorgungspolitik im MA vgl. z.B.: Adler, *Fleisch-Teuerungspolitik*. Dichtl, *Gemeiner Nutzen*. Herzog, *Lebensmittelpolitik* Straßburg. Lütge, *Preispolitik in München*. Mayer, *Lebensmittelpolitik* Schlettstadt. Mechler, *Nahrungsmittelpolitik*. Merk, *Gedanke des gemeinen Besten*. Naude, *städtische Getreidepolitik*. Rundstedt, *Regelung des Getreidehandels*.

<sup>81</sup> Vgl. Mottek, *Wirtschaftsgesch.* Dtds. I, S. 176 f.

<sup>82</sup> Vgl. Below, *Probleme der Wirtschaftsgesch.*, S. 277.

zu können, bedeutet es eine grundlegende Notwendigkeit, das Angebot dem Bedarf anzupassen, also keinesfalls eine größere als nötige Warenmenge zu produzieren.<sup>83</sup> Als eines der dazu geeigneten Mittel haben wir bereits die Schließung der Zunft, also die Eingrenzung des selbständig produzierenden Personenkreises mit allen damit verbundenen Begleitumständen wie Verschärfung der Aufnahmeveraussetzungen und Erblichkeit der Meisterstellen kennengelernt. Eine weitere Handhabe, die Produktionskapazität zu limitieren, war es, die Größe des einzelnen handwerklichen Betriebes durch die Festlegung einer Höchstgrenze von Gehilfenzahl und einzusetzender Produktionsmittel, durch die Einführung bestimmter Arbeitszeiten, schließlich durch das Verbot zu beschränken, den Mitmeister mit Arbeiten zu beauftragen oder mit diesem zu kooperieren. Dieser Fragenkomplex soll, insbesondere im Hinblick auf das handwerkliche Bundeswesen, Gegenstand der folgenden Betrachtung sein.

### *Anzahl der Beschäftigten*

Schmoller unterscheidet zwischen dem Alleinbetrieb, in welchem der Meister ganz allein tätig ist, dem Gehilfenbetrieb, wenn Gesellen, Lehrlinge oder sonstiges Hilfspersonal beschäftigt sind, und dem Familienbetrieb, der durch die Mithilfe der Familienmitglieder charakterisiert ist.<sup>84</sup> Gemeinsam ist diesen drei Typen die hauswirtschaftsähnliche Produktionsweise, welche der Zahl der in einem Betrieb produzierenden Personen eine natürliche Grenze setzt. Denn das Haus dient zugleich als Wohnstätte des Meisters und seiner Familie sowie der angedingten Gehilfen, die der häuslichen Muntherrschaft des Meisters unterstehen; zugleich beherbergt es die Werkstätte und je nach Bedarf des betreffenden Gewerbes Verkaufs- und Lagerräume.<sup>85</sup> Der Aspekt der beschränkten Raumkapazität des Hauses korrespondiert wiederum mit den durch die Zunftgenossenschaft aufgestellten Bedingungen zur Begrenzung der Produktionskapazität, insbesondere der Zahl der handwerklichen Gehilfen.

Daher war auch unter der Herrschaft der zünftigen Gewerbeordnung die Entstehung eines Großbetriebes nicht leicht möglich – sei es nun als Produktionsstätte mit Arbeitsplätzen für viele Arbeiter oder als sogenannter dezentralisierter Großbetrieb im Verlagssystem mit abhängigen hausgewerblichen Betrieben.<sup>86</sup> So finden sich die Anfänge des Großbetriebes in der Hauptsache bei Gewerben jüngeren Ursprungs wie bei Papierfabrikation, Buchdruck, Geschützgießerei, Hammerwerken, Glashütten und dergleichen, welche weitgehend die zünftige Ordnung erst gar nicht mehr ein-

<sup>83</sup> Vgl. Kulischer, *Allgem. Wirtschaftsgesch.* I, S. 210 f.

<sup>84</sup> Schmoller, *Grundriß*, S. 472.

<sup>85</sup> Vgl. Brunner, *Das ganze Haus*, S. 108 f. Auch Sombart, *Mod. Kapitalismus* I I, S. 197 und Könnecke, *Rechtsgesch. d. Gesindes*, S. 251. – Zu den Grundlagen hauswirtschaftlicher Produktionsweise vgl. insbes. Abschnitt C.1a.

<sup>86</sup> Vgl. Lütge, *Sozial- u. Wirtschaftsgesch.*, S. 311.

führten, oder etwa bei Bau-, Salinen- und Bergwerksanlagen, deren Charakteristikum im Gegensatz zum üblichen Handwerksbetrieb durchgreifende Arbeitsteilung bei einheitlicher technischer Leitung war, nicht Berufeteilung und nicht Herstellung einer Ware von Anfang bis Ende in einer Hand.<sup>87</sup>

Aber der Großbetrieb kann in unserer Betrachtung weitgehend beiseite bleiben. Die wenn auch wenigen gesicherten statistischen Belege bestätigen ein eindeutiges Vorherrschen des hauswirtschaftlichen Kleinbetriebes.<sup>88</sup> Der Alleinbetrieb machte wohl oftmals bis zur Hälfte der Fälle, der Betrieb mit einem bis zwei männlichen Gehilfen weitere 30 Prozent aus.<sup>89</sup> Ferner darf nicht übersehen werden, daß sehr häufig der gewerbliche Alleinbetrieb nur gekoppelt mit irgendeinem, etwa landwirtschaftlichen, Nebenerwerb den Mann ernährte.<sup>90</sup> Indes klagten aber auch auf der anderen Seite die zünftigen Handwerker oftmals über den Mangel qualifizierter gewerblicher Arbeitskräfte. Teils ländliche Konkurrenz, teils das sich ausbreitende Verlagswesen zog Gesellen an, die sich wegen mangelnder Aussicht auf eine Meistersstelle vom städtischen Zunfthandwerk abwandten.<sup>91</sup> Oftmals standen sich auch innerhalb der Meisterschaft eines Gewerbes trotz aller ausgleichenden Vorschriften eine große Gruppe von Handwerkern von geringer wirtschaftlicher Kraft und entsprechend eingeschränkten Möglichkeiten der Beschäftigung von Dienstpersonal und eine relativ kleine Zahl gewerblich expandierender Meister mit guter Kapital-

<sup>87</sup> Vgl. Heyne, altdt. Handwerk, S. 76. Inama-Sternegg, Dt. Wirtschaftsgesch. III 2, S. 91.

<sup>88</sup> Vgl. Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 265 ff.

<sup>89</sup> Vgl. Eulenburg, Berufs- und Gewerbestatistik 16. Jh., S. 132;.

*Betriebsverhältnisse der Handwerker in Heidelberg:*

Alleinbetriebe	: 240 = 53,3 %
Betriebe mit 1 männl. Gesellen	: 123 = 27,5 %
Betriebe mit 2 männl. Gesellen	: 55 = 12,4 %
Betriebe mit 3 männl. Gesellen	: 24 = 5,3 %
Betriebe mit 4 männl. Gesellen	: 6 = 1,3 %
Betriebe mit 5 männl. Gesellen	: 1 = 0,2 %

Vgl. auch Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 266 f.:

*Betriebsverhältnisse der Frankfurter Tuchmacher:*

Alleinbetriebe	: 49 = 37,5 %
Betriebe mit 1–2 ml. Gehilfen	: 41 = 30,7 %
Betriebe mit 3–5 ml. Gehilfen	: 32 = 24,0 %
Betriebe mit 6–8 ml. Gehilfen	: 11 = 7,3 %

(Sombart gibt weder genaue Quelle noch Datierung an!). Vgl. auch Mottek, Wirtschaftsgesch. S. 207 über Erfurt im 15. Jh.: „Die Mehrzahl der Meister hatte überhaupt keinen oder nur einen Gesellen, eine Minderheit aber 3 bis 5 Gesellen, und einige wenige Meister beschäftigten sogar bis zu 12 Gesellen“. – Vgl. auch Fischer, Kursachsens Anteil, S. 236.

<sup>90</sup> Bücher weist für die Frankfurter Handwerker einen erstaunlich großen Anteil landwirtschaftlicher Nebentätigkeit nach. Bevölkerung Frankfurt, S. 230 ff., 264, 270 f., 280 u. 418. – Vgl. auch meinen Versuch nachzuweisen, daß ein großer Teil der Frankfurter Bäcker im Spätmittelalter keine Inhaber von Vollerwerbsstellen gewesen sein können. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 90.

<sup>91</sup> Vgl. Hausherr, Wirtschaftsgesch. d. NZ., S. 170.

grundlage gegenüber, die das Höchstzahlgebot für Gesinde ständig zu umgehen suchten. Erstere arbeiteten in der Hauptsache für die Deckung des örtlichen Kleinbedarfs, während letztere Massenproduktion betrieben und auch entferntere Märkte zu beschicken suchten.<sup>92</sup>

Die Durchsicht lokaler Ordnungen von Gewerben, die in den von uns untersuchten Handwerksbünden vertreten sind, ergänzt durch einige geographisch benachbarte Quellen, gibt über die Höchstgrenze der beschäftigten Handwerksgehilfen folgende Aufschlüsse.<sup>93</sup> Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist die Zahl der Gesellen auf zwei, die der Lehrlinge auf einen beschränkt. Die Statuten erlauben verschiedentlich, an dessen Stelle einen weiteren Gesellen zu halten, ein Zeichen dafür, daß schon im mittelalterlichen Handwerk der Lehrjunge nicht lediglich als Auszubildender sondern durchaus als vollwertige Arbeitskraft angesehen wurde. Da dieser aber billiger als ein Geselle war, verbot der daraus resultierende Konkurrenzvorteil, mehr als einen zu beschäftigen. Durchaus aber mochten hier auch Momente des Kunden- schutzes zum Tragen gekommen sein, wie aus dem Benderbundesbrief 1496 hervorgeht. Es sollte nur ein Lehrling beschäftigt werden dürfen, *vff das den luden ire Arbeit nit mit lereknecht vß gericht vnd verwüstett werde*.<sup>94</sup>

Zieht man die handwerklichen Bundesvereinbarungen zu dieser Frage heran, entsteht der Eindruck, daß in erster Linie die Zahl der Lehrjungen interessierte. Denn während darüber die Briefe der Bäcker, Barbiere, Bender, Hutmacher, Sattler, Schneider, Seiler, Wagner und Barettmacher Aussagen machten, begrenzten die Menge der beschäftigten Gesellen nur die Briefe der Holzschuhmacher, Hutmacher, Schneider und Barettmacher.<sup>95</sup> Jedem Meister höchstens einen Lehrling zuzugestehen, konnte ja auch am ehesten ein Lenkungsinstrument sein, den handwerklichen Nachwuchs dem späteren Bedarf an Meistern und Gesellen unter dem Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Nahrungssicherung anzupassen.<sup>96</sup>

Gerade wegen der verbreiteten Wanderpflicht des ausgebildeten Lehrlings mußte aus der Sicht der Handwerker eine überlokale Regelung erfolgen, um etwa zu ver-

<sup>92</sup> Vgl. Fischer, Kursachsens Anteil, S. 236 f. Auch Mottek, Wirtschaftsgeschichte Dtids., S. 206 f. – Z. B. beschweren sich 1611 einige Frankfurter Bender beim Rat darüber, daß einige Meister mit erhöhter Gesellenzahl eine für den Export bestimmte überdurchschnittliche Produktion betrieben. Lüttecke, Benderhandwerk Frankfurt, S. 73.

<sup>93</sup> Vgl. Anh. 10, Betriebsgröße – Höchstzahl des Gesindes.

<sup>94</sup> Benderbb. 1496, Art. 2. Ebenso Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1495, Art. 36 (Fft. Zu I, S. 100).

<sup>95</sup> S. Anhang 10.

<sup>96</sup> Die Straßburger Barettmacher beschließen 1618, daß ein Meister nach dem Ausscheiden eines Lehrlings zwei Jahre lang keinen neuen annehmen dürfe, weil das gegenwärtig herrschende Verhältnis von 70 Meistern zu 50 Lehrlingen für die Zukunft Nahrungsschwierigkeiten erwarten lasse. Barettmacherordnung Straßburg 1618, Art. 7. – Über den Tag des Nestlerbundes auf der Frankfurter Herbstmesse 1562 wird berichtet: *Alda fürgetragen vnd angezeigt, wie das so gar wenig arbeit vff dem handtwerck vorhanden sey. Derohalben sie (die versammelten Nestlermeister und -gesellen) für gut ansehe vnd bedauchte, so ein jeder meister nestler handtwerckhs einen leer jungen in xii jaren vnnd nit anders lernette, so wurdent der gesellen nit so vil, vnnd wurde doch der arbeit mehr.* StA Frankfurt, Ugb. C. 48 Ww. Nr. 9, 1563 März 24.

hindern, daß ein Überschuß an „Junggesellen“ der einen Stadt die Partnerstädte überschwemmte und die Bemühungen der dortigen Zünfte um eine Begrenzung der Zahl der Handwerkstreibenden zunichte machte. So wurden Vorschriften in die Handwerkerbundesbriefe aufgenommen, welche zu gleicher Zeit die Zahl der in dem einzelnen Handwerksbetrieb tätigen Lehrlinge und damit auch die Menge des zu erwartenden handwerklichen Nachwuchses beschränkten. Das bedeutete eine Ausweitung bestimmter, bisher im Rahmen des örtlichen Gewerbebezirks angewandter Maßnahmen zunftinternen Nahrungsausgleichs und vorausschauender -vorsorge über das gesamte von den betreffenden Bünden erfaßte Gebiet. Dieses Bemühen vermochten Zünfte und Handwerkerbünde noch dadurch zu intensivieren, daß sie eine Zeit des Stillstandes einführten, d.h. der Meister durfte nach dem Ausscheiden seines Lehrlings auf bestimmte Dauer keinen neuen verpflichten. Der Bäckerbundesbrief von 1625 und der Sattlerbundesbrief von 1435 enthielten neben einigen lokalen Statuten entsprechende Einschränkungen, und die Hutmacher schrieben einen Zeitraum von sechs Jahren vor, innerhalb dessen nur ein einziger Lehrlinge ausgebildet werden durfte.<sup>97</sup>

Bestimmungen über die Menge der gedingten Gesellen waren lediglich in die Bundesbriefe der Schneider, Holzschuhmacher, Hutmacher und Barettmacher aufgenommen.<sup>98</sup> Bei den drei letzteren handelte sich um Gewerbe, deren Produkte nicht allein für den heimischen Verkauf sondern zu einem wesentlichen Teil auch für auswärtige Märkte bestimmt waren. Ihren überlokalen Organisationen oblag mithin notwendig auch der überlokale Konkurrenzausgleich zwischen den Meistern, zumal ein Überziehen der Beschäftigtenzahl in der einen Stadt und damit eine Erhöhung der Produktion die Absatzchancen der Berufsgenossen aus den Nachbarstädten schmälern mußte. So erfahren wir für etwa Anfang des 16. Jahrhunderts von Boykottmaßnahmen der mit den Frankfurtern verbündeten Hutmacher anderer Städte, weil jene entgegen den Bestimmungen bis zu vier Gesellen und nicht nur einen, wie laut des Bundesbriefs von 1477 zulässig<sup>99</sup>, in Dienst hätten.<sup>100</sup> Daß auch die in der Regel für den lokalen Bedarf produzierenden Schneider über die allenthalben vorhandenen städtischen Artikel hinaus<sup>101</sup> eine entsprechende Regelung der Beschäftigungsverhältnisse in ihre Bundesordnungen einfügten, mag mit der vergleichsweise starken Übersetzung und entsprechend schlechten Ertragslage dieses Handwerks<sup>102</sup> zu begründen sein. Der ebenfalls in den Bundesbriefen sich niederschlagende Kampf der Schneider gegen Herstellung und Ausfuhr von Fertigkleidern<sup>103</sup> sowie gegen die

<sup>97</sup> S. Anhang 10, Sp. „Stillstand“.

<sup>98</sup> S. Anhang 10. – Allgem. zur Beschränkung der Zahl handwerklicher Gehilfen vgl. auch Schönberg, wirtschaftl. Bedeutung, S. 105 ff.

<sup>99</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 3.

<sup>100</sup> Dieser Sachverhalt geht hervor aus einem Schreiben des Frankfurter Rates an den Würzburger Schultheißen von 1514. StA Frankfurt Ugb. D. 1. Laut hier zitierter Aussage der Frankfurter Hutmacher würden auch in Worms und Aschaffenburg bis zu vier Gesellen beschäftigt.

<sup>101</sup> Vgl. Anhang. 10.

<sup>102</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 323.

<sup>103</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 7, 1520, Art. 19, 1565, Art. 24, 1589, Art. 19, 1610, Art. 19, 41.

Arbeit auswärtiger Meister<sup>104</sup> und die sogenannte Störarbeit von Gesellen<sup>105</sup> fügt sich in diese Beurteilung ein.

### *Produktionskapazität*

Für die übrigen Gewerbe liegen auf Bundesebene keine Vereinbarungen über Beschäftigungszahlen von Gesellen vor. Sie lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Bender, Wagner, Sattler und Kürschner zum einen besitzen einschlägige lokale Vorschriften und können überlokale vermutlich entbehren, weil sie überwiegend Auftragsarbeit für Kunden aus dem engen lokalen Bereich erledigen und seltener Fertigwaren auf entferntere Märkte bringen. Ein Konkurrenzauengleich zwischen den Berufsgenossen der verschiedenen Bundesstädte über die Beschränkung der Zahl der Handwerksgehilfen bildet mithin kein Bedürfnis. Zur zweiten Gruppe sind Gewerbe zu rechnen, die durch gezielte Maßnahmen oder durch ohnehin gegebene Bedingungen auf dem Gebiet der Arbeitsmittel, der Rohstoffbeschaffung oder des Vertriebs eine Limitierung der Betriebsgröße erreichen. Insbesondere bei den Lohgerbern<sup>106</sup>, ferner bei Schmieden und Bäckern nimmt eine teilweise im Wesen der handwerklichen Produktionsweise begründete Begrenzung der Arbeitsmittel Einfluß auf die Betriebsgröße. Einkaufs- und Vertriebsvorschriften haben die gleiche Wirkung bei Kesslern, Spenglern, Hafnern und Seilern.<sup>107</sup>

Sowohl im Bundesbrief von 1440 als auch in vielen lokalen Lohgerberordnungen wird die Höchstzahl der Kalkgruben, der sogenannten Äscher, in denen die Häute unter Beigabe von Kalk zur Lösung der Haare aufgeschichtet werden<sup>108</sup>, bindend vorgeschrieben. Hinzu kommt jeweils die Menge der in den einzelnen Äscher einzulegenden Häute, welche je nach deren Größe und Herkunft schwankt. So vereinbart der Gerberbund 1440 die Höchstzulässigkeit von sechs Äschern mit je 20 Kuhhäuten pro Meister.<sup>109</sup> Legt man nun die Tatsache zugrunde, daß der gesamte Lohgerbeprozeß etwa ein Jahr, bei der Bereitung von hochwertigem Sohlenleder gar bis zu drei Jahren beanspruchte<sup>110</sup>, erweist sich die Limitierung der Äscherzahl als Einengung des Produktionsvolumens. Geering berichtet von Baseler Gerbermeistern aus dem 15. Jahrhundert, die ein jährliches Arbeitsmaximum von durchschnittlich 360 Häuten erreichten.<sup>111</sup> Legt man hingegen die Daten des Lohgerbundesbriefes von 1440 zugrunde, ergibt sich eine jährliche Fertigungskapazität von

<sup>104</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 7. 1520, Art. 8. 1565, Art. 7. 1589, Art. 5. 1610, Art. 5.

<sup>105</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 6. 1496, Art. 8. 1520 Art. 7 u. 37. 1565, Art. 6 u. 16. 1589, Art. 4, 12 u. 35. 1610, Art. 4, 12, 35 u. 38.

<sup>106</sup> Vereinzelt besitzt auch dieses Handwerk lokale Höchstzahlgebote, z.B. in Heidelberg und Eltville. Vgl. Anhang 10.

<sup>107</sup> Auf den beschränkenden Charakter der Vorschriften über Rohstoffeinkauf und Warenvertrieb wird in den Abschnitten D. 3c. und D. 3d. einzugehen sein.

<sup>108</sup> Zu diesem technischen Vorgang vgl. Knapp, Gerberei, S. 6 f.

<sup>109</sup> Art. 7. – Zu den entsprechenden lokalen Vorschriften vgl. Anhang 11.

<sup>110</sup> Vgl. Knapp, Gerberei, S. 26. Auch Ebert, Weißgerberei, S. 58.

<sup>111</sup> Geering, Handel Industrie Basel, S. 141.

120 Kuhhäuten. Geht man von der Wormser Lohgerberordnung von 1539 aus, beläuft sich die Jahresproduktion auf 104 Ochsenhäute oder 480 Kalbfelle.<sup>112</sup>

Nachzutragen – wenigstens für die Freiburger Lohgerber nachweisbar – bleibt die Möglichkeit, durch Limitierung von Verbrauchsmaterial die Produktionsmenge zu lenken. So sollte jeder Gerber im Durchschnitt jährlich bis zu 40 Maltern Rinde zu Gerblohe stoßen lassen<sup>113</sup>, sollte jedem Äscher nur eine begrenzte Menge Kalk zugesetzt werden dürfen.<sup>114</sup>. Indes gibt es Anzeichen dafür, daß die genannten Höchstgrenzen in der Gerberei in den wenigsten Fällen voll ausgeschöpft worden sind.<sup>115</sup> Diese Tatsache wird sehr drastisch aus einer Friedberger Ratsverordnung zu Beginn des 15. Jahrhunderts klar, die damit rechnet, daß es Lohgerber gibt, die von ihrem Vermögensstatus her nicht in der Lage sind, auch nur einen Äscher ganz mit Rohmaterial zu füllen.<sup>116</sup>

Ähnlich wie bei den Lohgerbern begrenzte bei den Schmieden und Bäckern das wesentlichste Arbeitsmittel die Produktionskapazität. Der oftmals mit einer besonderen Gerechtigkeit verknüpfte Besitz höchstens einer Esse<sup>117</sup> beziehungsweise höchstens eines Backofens<sup>118</sup> setzte von vornherein der Größe des Betriebes einen bestimmten Rahmen, der kaum zu überschreiten war.<sup>119</sup>

<sup>112</sup> Vgl. die Daten, Anhang 11. – Als völlig unrealistisch und übertrieben muß angesichts dieser Zahlen die Mitteilung Stickelbergers erscheinen, daß laut der Berner Gerberordnung von 1592 kein Meister jährlich mehr als 2500 Schaf- und 400 Ziegenfelle gerben dürfe. Stickelberger, Gesch. Gerberei, S. 45. – Unter den geschilderten Beschränkungen der Äscherzahl und deren Kapazität ist bestenfalls denkbar, daß sich diese Angaben auf die Weißgerberei beziehen, deren Produktionsvorgang im Vergleich zur Lohgerberei wesentlich schneller ablief. Ebert, Weißgerberei, S. 59 spricht von „wenigen Tagen“.

<sup>113</sup> Vgl. Zeltner, Gerber u. Papierer, S. 12.

<sup>114</sup> Ebd. S. 9.

<sup>115</sup> Ebd. S. 10.

<sup>116</sup> In Friedberg soll jeder Lohgerber, *der einen Escher hat zu setzen, seinen vollen Harnisch halten, und ein jeglicher der nicht einen Escher hat zu setzen, soll halten einen brosten isenhut und hentschuwe, ein gleue und eyn worfbarte* (o. D., ca. 1400). Dieffenbach, Gesch. Friedberg, S. 168.

<sup>117</sup> Laut Freiburger Schmiedeordnung 1544, fol. 81 soll jeder Schmied nur ein Haus mit höchstens zwei Feuern und Essen besitzen; die Gesellenzahl ist beliebig *samt einem leerknecht*. Hinterschiedt, Freiburger Zunftordnungen, S. 134, Anm. 14. – In Frankfurt erloschen laut Ratserlassen von 1376 und 1386 die Rechte zur gewerblichen Nutzung von Schmieden oder Backhäusern nach Jahr und Tag des Leerstehens. Gesetze Frankfurt Nr. 13 und 36. – *König Wenzel verleiht 1397 der Stadt Friedberg das Privileg, daß keine Schmiede-, Färber- oder Backhäuser daselbst ohne des Magistrats Vorwissen und Konsens aufgerichtet werden sollen*. Regesten Oberhessen, S. 145, Nr. 1863. – Beispiele zur Beschränkung des Meisters auf eine Werkstatt vgl. Ennen, Zünfte u. Wettbewerb, S. 44 f. – Vgl. auch Schröder, dt. Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 442.

<sup>118</sup> In Frankfurt war es einem Bäcker verboten, ohne Erlaubnis des Rates mehr als ein Backhaus zu erwerben. StA Frankfurt Bgmb. 1496, fol. 50 v. – Vgl. auch Badtke, Entwicklung Bäcker gewerbes, S. 42. Wissig, Bäckergewerbe Rheinhessens, S. 3. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes, S. 496, Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben, S. 1002. Inama-Sternegg, Dt. Wirtschaftsgesch. III 2, S. 41 u. 99 ff. Schröder, dt. Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 442. Conrad, Dt. Rechtsgesch., S. 200.

<sup>119</sup> Müller, Ordnung Bauhandwerks, S. 54 schildert eine analoge Erscheinung bei den Töpfen (Hafnern) in Walldürn, denen untersagt war, mit mehr als drei Scheiben zu arbeiten.

### *Umschau*

Bei der relativ guten Handwerkskonjunktur im späten Mittelalter – trotz herrschender Zwangsmaßnahmen wie etwa der Schließung der Zunft an dem im Vergleich zu den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte überproportionalen Ansteigen der Preise gewerblicher Erzeugnisse abzulesen – konnte für ein gewinnbringendes Wirtschaften die ausreichende Versorgung mit Arbeitspersonal entscheidend sein. Welchem Meister es gelang, mehr Gesellen an sich zu ziehen und zu beschäftigen als seine Zunftgenossen, besaß damit einen merklichen Konkurrenzvorteil und Einkommensvorsprung.<sup>120</sup> Doch entsprechend dem zünftigen Grundsatz der Herstellung gleicher Nahrungschancen wurde dieser Gefahr durch die Höchstzahlgebote für Gesinde vorgebeugt. Jedoch nicht ausreichend, denn wie die bereits erwähnte Tatsache des Vorherrschens der Allein- und Kleinstbetriebe im Handwerk zeigt, konnte, aus welchen Gründen auch immer, dieser Spielraum in den wenigsten Fällen voll ausgeschöpft werden. So mußte der Personallimitierung ein Verfahren zur Seite treten, das der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitskräfte unter die Meister des einzelnen Ortes diente. Die Umschau, die Stellungssuche des neu von der Wanderschaft im betreffenden Ort ankommenden Gesellen, hatte bei derjenigen Werkstatt zu beginnen, die am längsten leer stand, die am längsten ohne Gehilfen auskommen mußte. Bedurfte der Meister des Umschauenden nicht, ging dieser zur nächsten leeren Werkstatt, dann zu derjenigen, wo die bisher kürzeste Zeit nur ein Geselle angestellt war – und so fort. Dieses Umschauverfahren war somit eine Angelegenheit innerörtlichen Konkurrenzausgleichs und fand aus diesem Grunde wohl lediglich Aufnahme in die Bundesbriefe der Hutmacher und der Barettmacher<sup>121</sup>, zumal bei diesen Gewerben der Exportverkauf auf fremden Märkten besonders stark entwickelt war und so der Umschauregelung auch überlokale Wirksamkeit zukam. Auf lokaler Ebene finden wir einschlägige Vorschriften wesentlich häufiger verwirklicht.<sup>122</sup>

### *Abwerbung von Gesinde*

Doch mußte diese Methode für sich allein als wenig sinnvoll erscheinen. Sie ist vielmehr in ein System von Maßregeln eingebettet, die vielfach ineinander greifen und alle auf dem Sektor der Beschäftigung handwerklichen Dienstpersonals für gleichmäßige Konkurrenzverhältnisse sorgen sollen. Unter dieser Perspektive ist auch die in den Statuten fest verankerte Gewohnheit zu sehen, mit dem Gesinde zu bestimmten Terminen langfristige Dingverträge abzuschließen und deren vorzeitige Auflö-

<sup>120</sup> Vgl. Hauschild, Löhne Preise Rostock, S. 153.

<sup>121</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 12. Barettmacherbb. 1605, Art. 17.

<sup>122</sup> Z. B. Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 7. – Sattlerordnung Frankfurt, Zusatz 1568, Art. 41. (Fft. ZU I, S. 440). – Sattlergesellenordnungen Speyer 1570, Art. 3. Worms 1562, Art. 5. – Görtlerordnungen Frankfurt 1596, Art. 5. Schwäb. Gmünd 1446, Art. 4. – Kürschnerordnung Frankfurt, Zusatz 1608, Art. 59 (Fft. ZU I, S. 290). – Kürschnergesellenordnung Speyer 1547, Art. 3–6. – Allgem. für Frankfurt vgl. Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 68 f.

sung äußerst zu erschweren.<sup>123</sup> Einen Gesichtspunkt bildet dabei insbesondere auch das strikte Verbot für den einzelnen Meister, vor Ende des laufenden Vertrages bei dem Mitmeister in Dienst stehende Personen anzusprechen, sie abzuwerben, *abzuspannen*, wie der damalige Terminus lautet – häufig von einem Gebot an den Gesellen flankiert, Abwerbungsversuche bei Strafe der Zunft zu melden. Es gibt kaum eine lokale Zunft- oder Handwerksordnung, die diesem Grundsatz nicht Rechnung trägt.<sup>124</sup>

Nichtsdestoweniger gewinnt er mit seinem Auftreten in Handwerkerbundesbriefen der Bäcker, Bender, Hutmacher, Lohgerber, Sattler, Schneider und Weißgerber eine neue Dimension.<sup>125</sup> Denn damit erfolgt zunächst eine bundesweite Anerkennung, eine Vereinheitlichung einer speziellen handwerklichen Rechtsgewohnheit am Mittelrhein. Es ist bemerkenswert, daß – die Weißgerber fallen aus dem Rahmen – bis auf die Vereinigungen der Barbiere, Holzschuhmacher und Schmiede sämtliche von uns der geographischen Gruppe A zugerechneten Bünde die fragliche Bestimmung aufgreifen. In ihrem Verbreitungsgebiet weist, wie eingangs dargelegt wurde, die Gesellenfluktuation die höchste Intensität auf.<sup>126</sup> Der Lohgerberbundesbrief von 1390 deutet die sich hinter dieser Konstellation verbergende Tendenz bereits an, wenn er ausdrücklich betont, daß das Aspannen von Gesinde nicht nur am Ort des Vergehens, sondern in den vereinigten Bundesstätten verfolgt werden solle. Wolle sich nämlich ein Meister einem schwebenden Verfahren durch Übersiedlung in eine andere Stadt entziehen *und wolde do zunfigt werden, so sollent die meynster in derselben stad, do er hin kumpt, in nit enphoen alz lange, biß daz er seiner zunft, die er verloren hat, genug getud.*<sup>127</sup> Der Schneiderbundesbrief von 1520 läßt schließlich

<sup>123</sup> Vgl. oben S. 38 f.

<sup>124</sup> Z. B. Bäckerordnungen Frankfurt 1377, Art. 19. Koblenz 1625, Art. 29 u. 30. – Barbiererordnungen Frankfurt 1463, Art. 13; 1586, Art. 29; 1594, Art. 13. Mainz 1468, fol. 109 v. fol. 183 r. Worms 1532, Art. 14. – Hutmacherordnungen Frankfurt 1407, Art. 27. Speyer 1543, Art. 6. – Sattlerordnungen Frankfurt 1377, Art. 16; 1463, Art. 18; 1574, Art. 38. 13; 1586, Art. 55. Mainz 1468, Art. 17. – Schneiderordnungen Alzey, Ende 15. Jh., Art. 21. Aschaffenburg 1. H. 16. Jh., Art. 22. Bingen 1508, Art. 16. Frankfurt 1352, Art. 13; 1377, Art. 12; 1588, Art. 52. Gelnhausen 1560, Art. 11. Heilbronn 1521, S. 579, 3 ff. Koblenz 1616, Art. 25. Mainz 1468, fol. 71 r. Neustadt 1608, Art. 10. – Wagnerordnung Frankfurt 1377, Art. 14; 1593, Art. 24. – Armbrusterordnung Straßburg 1465, Art. 5. – Gürlerordnung Schwäb. Gmünd 1446, Art. 4. – Kürschneroordnungen Frankfurt 1355, Art. 12; 1377, Art. 13. Speyer 1509, Art. 34. – Weißgerberordnung Frankfurt 1. H. 15. Jh., Art. 22. – Vgl. auch Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 90 f. Ebel, Gewerbl. Arbeitsvertragsrecht, S. 25.

<sup>125</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 5; 1436, Art. 3; 1513, Art. 6; 1604, Art. 5; 1614, Art. 7, 1625, Art. 7. – Benderbb. 1496, Art. 4. – Hutmacherbb. 1512, Art. 11. – Lohgerberbb. 1390, Art. 3. – Sattlerbb. 1439, Art. 23. – Schneiderbb. 1530, Art. 15 u. 16; 1565, Art. 18; 1589, Art. 14; 1610, Art. 14. – Weißgerberbb. 1513, Art. 3; 1566, Art. 4.

<sup>126</sup> S. o. S. 24 f.

<sup>127</sup> Lohgerberbb. 1390, Art. 3. – 1534 kommt vor dem Lohgerberbund ein Streit zwischen zwei Oppenheimer Lohermeistern wegen des Abdingens eines hochqualifizierten Gesellen zum Austrag, welcher schließlich im Sinne der Bundessatzung entschieden wird. StA Mainz 21/302, fol. 11 ff.

die Tragweite eines Bundesartikels über das Abwerben in vollem Umfang offenbar werden: *Item es soll auch kein meister vnßers bunts in andere gemelten bundtstetten nach gesinde schreiben, damit ein ander meister sein gesinde nit abgetrunnen wirt.*<sup>128</sup> Auch wenn die anderen genannten Briefe dies nicht so dezidiert und eher in der Art lokaler Statuten formulieren, dürfte doch auch bei ihnen der eindeutige Zweck dahinterstehen, dem Abdingverbot auch zwischenörtlich Geltung zu verschaffen.

Mit *mee lone oder mit andere mitt* (Mittel) konnte ein Meister einen Gesellen verleiten in seinen Dienst einzutreten.<sup>129</sup> Diese Aussage beleuchtet die schon erörterten Höchstlohnabsprachen der mittelrheinischen Handwerkerbünde<sup>130</sup> von einer ganz anderen Seite. Denn sie sind somit nicht mehr nur Ausdruck einer solidarischen Abwehrhaltung der zünftigen Meister gegen Forderungen nach mehr Lohn und – würde man heute sagen – strukturellen Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses von seiten der Gesellschaft. Anders sind sie nämlich auch ebensogut ein Mittel ausgleichenden Nahrungsschutzes innerhalb der Meisterschaft. Keiner konnte dem andern durch grenzenloses Überbieten des Lohnsatzes und durch besondere Versprechungen hinsichtlich der Verpflegung und anderer Vergünstigungen den Gesellen abspenstig machen. So betrachtet, bedingen einander Abspannverbot und zwangsweise Niedrighaltung der Gesellenlöhne.<sup>131</sup>

### Verleihen von Gesinde

Uneingeschränkte Möglichkeiten, Gesellen zu leihen und zu verleihen, hätten den zünftigen Bemühungen widersprochen, gleiche wirtschaftliche Bedingungen unter den Meistern zu schaffen. Alle Begrenzungen der Gesindezahl und indirekten Maßnahmen zur Festlegung der höchstzulässigen Produktionskapazität wären damit durchlöchert worden. So begegnen uns auch folgerichtig strikte Verbote der Leih von Arbeitspersonal.<sup>132</sup> Wo diese aber in den Statuten – ob lokal oder überlokal – gestattet wird, geschieht dies nicht, ohne bezeichnende Voraussetzungen zu fordern oder sie an besondere Bedingungen zu knüpfen. Grundsätzlich muß eine Notsituation gegeben sein, dadurch gekennzeichnet, daß es dem Meister unmöglich ist, ohne die Verwendung zusätzlicher Arbeitskräfte eilige Kundenaufträge in einer angemes-

<sup>128</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 15. Fast identisch auch Bb. 1565, Art. 18; 1589, Art. 14; 1610, Art. 14. – Die Eingabe der Frankfurter Schneiderzunft an den Rat um Genehmigung der Bundesartikel von 1520 verdeutlicht den Sinn der Vorschrift noch, indem sie zu *gesinde* das Attribut *vnledigk* setzt, also nicht frei, durch Vertrag gebunden. StA Frankfurt, Ugb. D 22, Nr. 1. – Bereits in der Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 14 erscheint diese Vorschrift.

<sup>129</sup> Lohgerberbb. 1390, Art. 3. – Frankfurter Plattner führen 1542 in einem Brief an ihren Rat darüber Klage, *das in etlichen furstentummen stetten vnd andern flecken etliche meister vnsers hantwercks die gesellen mit schrifften vnd sonst aus der arbeytt yndersten vf zuwegen vnd inen, was sie vff der wege bis sie zu inen kommen verzeren, außbieten vnd erstaden.* StA Frankfurt Ugb. C. 41 Ggg Nr. 2, 1542 Mai 1.

<sup>130</sup> S. o. Abschnitt C. 1b., insbes. S. 51.

<sup>131</sup> Vgl. dazu auch Pickl, Ursachen Umbrüche 14./15. Jh., S. 28.

<sup>132</sup> Z. B. Sattlerbb. 1435, Art. 9. Schneiderordnung Mainz 1394, ZGO 13 (1861) S. 154.

senen Frist zu erledigen. Insbesondere im Schneiderhandwerk treten derartige Fälle ein, wenn gleichsam über Nacht Trauer-, auch Festtags- und Soldatenkleidung fertigzustellen ist.<sup>133</sup> Im übrigen steht außer Frage, daß unter diesen Umständen die Abstellung von Arbeitskräften nur in Gewerben mit vorwiegend lohnwerklicher Betriebsweise in Betracht kommen kann.

Um das Leihen von Gesinde nicht überhandnehmen zu lassen und dem Verleiher sowie Leiher möglichst von vornherein zu verleiden, waren weitere Sicherungen eingebaut, die mit der obligatorischen Zustimmung des ausleihenden Dienstherrn begannen<sup>134</sup>, eine Meldepflicht beim Zunftmeister und damit zünftige Kontrolle vorschrieben<sup>135</sup>, die ununterbrochene Leihdauer auf wenige Tage einschränkten.<sup>136</sup> Zuweilen wurde das Überschreiten der Gesindehöchstzahl durch das Leihen strikt verboten<sup>137</sup>, auch die Zahlung einer Leihgebühr an den verleihenden Meister untersagt.<sup>138</sup>

Um das Problem des Gesindeleihens erst gar nicht aufkommen zu lassen, bediente man sich häufig der Vorschrift, die eigene Produktionskapazität übersteigende Aufträge überhaupt nicht anzunehmen und den Kunden an den Mitmeister zu verweisen.<sup>139</sup> Diesem, auch so ist zuweilen festgelegt, durfte der beauftragte Handwerker Arbeit nur in Notfällen und nur unter der Bedingung weitergeben, daß diese nicht zu Profitzwecken angenommen worden war und der ausführende Meister in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht wurde.<sup>140</sup> Die Abwehrmaßnahmen der Zünfte gegen die im 16. Jahrhundert verstärkt – allerdings vorwiegend in neu entstehenden Gewerbezweigen – platzgreifende verlagsmäßige Betriebsweise scheint hier durch.<sup>141</sup>

### *Zusammenarbeit unter Meistern*

Auch die gewerbliche Zusammenarbeit zweier Meister ist im Zusammenhang mit der Betriebsgröße zu erwägen. Wenn sie wirklich gegenüber den Genossen ein Konkurrenzvorteil hätte bedeuten können, wären dagegen wohl schärfere Mittel ergriffen worden als die vorhandenen. Die auf den einzelnen Meister zugeschnittenen

<sup>133</sup> Z. B. Schneiderordnungen. Koblenz 1616, Art. 15 u. 16. Frankfurt o. J., Art. 24 (Fft. ZU I, S. 514).

<sup>134</sup> Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 12. Schmiedeordnung Bingen 1476, Art. 18. Benderordnung Worms, Art. 15.

<sup>135</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 37.

<sup>136</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 37: 6 Werkstage. Schneiderbb. 1610, Art. 37: höchstens 4 Werkstage. Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 15: vier mal jährlich 8 Tage.

<sup>137</sup> Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 14.

<sup>138</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 37. Schneiderordnung Frankfurt o.J., Art. 24 (Fft. ZU I, S. 514); 1588, Art. 66.

<sup>139</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 40; 1565, Art. 33; 1589, Art. 30; 1610, Art. 30. Schneiderordnung Aschaffenburg 1. H. 16. Jh., Art. 26.

<sup>140</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 11. Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 16.

<sup>141</sup> Zum sog. Verlagswesen vgl. z.B. Bücher, Entstehung, S. 175 ff. Weber, Wirtschaftsgesch., gesch., S. 306 ff.

Maßnahmen zur Beschränkung der Produktionskapazität waren wohl ausreichend. So erscheint die Kooperation zwischen Berufsgenossen eines Orts und einer Zunft nirgends sonderlich behindert.<sup>142</sup> Auf der anderen Seite war dies natürlich der Fall, wenn einer der Partner Auswärtiger oder Unzünftiger war und somit die Geschlossenheit des Zunftzwangs oder das System des innerörtlichen Nahrungsausgleichs in Gefahr gerieten.<sup>143</sup> Im Falle der Kessler mußte überdies die Behinderung auf dem vertrieblichen Sektor den Willen zur gemeinschaftlichen Ausübung des Handwerks hemmen. Zusammenarbeitende Kessler sollten nämlich nur einen Karren mit Waren zum Markt führen und nur einen Verkaufsstand haben.<sup>144</sup>

### *Feiertagsheiligung*

Einmal ganz abgesehen von der kirchlich-religiösen Motivation, mußten die Zünfte auch im Interesse gleicher Produktionsvoraussetzungen auf die ebenmäßige Einhaltung des feiertäglichen Arbeits- und auch Verkaufsverbotes achten. Der dies übertragende Meister hätte sich sonst einen Konkurrenzvorsprung vor seinen Kollegen verschafft.<sup>145</sup> Lediglich die Bundesbriefe der Schneider von 1520, der Spengler von 1578 und der Armbruster von 1449 hatten ein Arbeits-, der Holzschuhmacherbundesbrief von 1473 ein Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen unter ihre Artikel aufgenommen.<sup>146</sup> Ansonsten wurde diese Frage durch lokale Handwerks-<sup>147</sup> oder auch obrigkeitliche Polizeiordnungen geregelt.<sup>148</sup> Im übrigen ist sehr die Frage, ob die Durchführung der Feiertagsheiligung allein als betriebswirtschaftliche Maßnahme zur Produktions- und Angebotsbeschränkung aufgefaßt werden kann, wie Ennen das tut.<sup>149</sup> Da wegen der häufigen Feiertage auf eine Kalenderwoche im Durchschnitt noch fünf Arbeitstage entfielen<sup>150</sup>, beeinträchtigte die Feiertagsheiligung den optimalen produktiven Einsatz der Arbeitskraft des Gesellen und verursachte dem Meister durch die übliche Verköstigung in seinem Hause Kosten, ohne daß der Geselle tätig wurde. Als im Zuge der Reformation das Gros der Feiertage abgeschafft

<sup>142</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 3 u. 1610, Art. 36: Bei dringenden Militäraufträgen ist die Zusammenarbeit zweier Meister ausdrücklich erlaubt.

<sup>143</sup> Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 27: Gemeinsamer Verkaufsstand mit Fremden verboten! – Barbiererordnung Mainz 1468, fol. 100 r.: Keiner soll mit unzünftigen Einheimischen oder Auswärtigen Berufsgemeinschaft haben.

<sup>144</sup> Kesslerbb. 1552, Art. 11.

<sup>145</sup> Vgl. Ennen, Zünfte u. Wettbewerb, S. 37 u. 50.

<sup>146</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 25, Spenglerbb. 1578, Art. 1. Armbrusterbb. 1449, Art. 1. Holzschuhmacherbb. 1473, Art. 2 u. 4.

<sup>147</sup> Hutmacherordnung Koblenz 1471, Art. 7. – Lohgerberordnungen Frankfurt 1355, Art. 9: 1377, Art. 15, 18, 19. Heidelberg 1484, Art. 30. – Sattlerordnung Frankfurt 1377, Art. 13: 1463, Art. 13. – Schneiderordnungen Aschaffenburg 1. H. 16. Jh., Art. 25. Bergzabern 15. Jh., Art. 2, Koblenz 1616, Art. 23. – Bäckerordnungen Koblenz 1625, Art. 13. Frankfurt, Zusatz 1409, Art. 32 (Fft. ZU I, S. 29).

<sup>148</sup> So etwa in Frankfurt 1439 und 1468. Gesetze Frankfurt, Nr. 234 u. Nr. 274, Art. 22–28.

<sup>149</sup> Ennen, Zünfte u. Wettbewerb, S. 37 u. 50.

<sup>150</sup> Vgl. Wissell, Der soziale Gedanke, S. 33.

wurde, freuten sich die Meister und die Gesellen klagten, daß man ihren Lohn nicht zum Ausgleich erhöhte.<sup>151</sup> Daß allerdings die Ausweitung des Produktionsvolumens, welche sich dabei notwendig durch die Vermehrung der Arbeitstage ergab, wiederum zu bewußten Gegenmaßnahmen in Form von Produktionsbeschränkungen geführt hätte, um das Nahrungsgleichgewicht zu halten, davon ist mir nichts bekannt. Als weiteres Argument gegen Ennens These, im Augenblick indes nur für das spätmittelalterliche Frankfurt nachweisbar, kommt folgendes hinzu: Die Überwachung des Feiertagsgebotes durch die Zünfte wurde vom Rat mit dem Zugeständnis honoriert, den vollen eingehenden Bußbetrag behalten zu dürfen, während sonst üblicherweise die Hälfte an den Rat abgeführt werden mußte. Gerade dieser Umstand zeigt doch, wie unpopulär die strenge Durchführung des Arbeits- und Verkaufsverbotes an Feiertagen bei den Zünften gewesen sein mußte.<sup>152</sup> Daher bleibt nur der Rückgriff auf die religiöse Komponente der Feiertagsheiligung, die Ennen offenbar völlig ausklammert, die jedoch bei der kirchlich-religiösen Durchdringungheit des mittelalterlichen Lebens keinesfalls als zu gering veranschlagt werden darf.

### *Zusammenfassung*

Dieser Abschnitt hat uns vor Augen geführt, wie durch produktionsbegrenzende Maßregeln – Gesindehöchstzahlen, Beschränkung der Arbeitsmittel, Verbote der Weitergabe von Aufträgen – und durch begleitende Absicherungen – Verhinderung des Absperrens von Gesinde, Erschwerung des Gesindeleihens, Gesellenhöchstlöhne, Umschauverfahren – von den Zünften das Ziel verfolgt wird, jedem ihrer Genossen eine auskömmliche Nahrung zu gewährleisten. Am aufschlußreichsten hinsichtlich der Fragestellung unseres Globalthemas war dabei die Feststellung, daß die überlokalen Bundesvereinigungen von den Handwerkern bewußt als Vehikel eingesetzt wurden, die räumliche Basis des Nahrungsschutzsystems von der Enge der einzelnen städtischen Bannkreise auf den Geltungsbereich der Bünde auszuweiten und dadurch die Erfolgsaussichten zu steigern. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Vermögensunterschiede innerhalb der Handwerkerschaft nie nivelliert wurden und stets eine deutliche Differenzierung erhalten blieb.<sup>153</sup>

### **b. Die Herstellungsvorschriften**

Auch die Herstellungsweise der verschiedenen gewerblichen Produkte wird zu großen Teilen von dem Gedanken beherrscht, unter den Zunftgenossen annähernd gleiche Nahrungsbedingungen herbeizuführen. Dezidierte Vorschriften über die Art der Erzeugnisse, zugleich Mittel der Abgrenzung zu verwandten Gewerbszweigen, Vorschriften, nur bestimmte Materialien zu verarbeiten und andere unter Andro-

<sup>151</sup> Vgl. Schanz, Gesellenverbände, S. 65 f.

<sup>152</sup> Vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 38.

<sup>153</sup> Vgl. Mottek, Wirtschaftsgesch. I, S. 204 ff. Jecht, Gesellschaftl. Struktur, (Neudr.) S. 243 ff. Maschke, Unterschichten, (Neudr.) S. 379 ff.

hung von Strafe nicht zu verwenden, Gebote, alte, gebrauchte Waren nicht nach Reparatur und Aufarbeitung als neue auszugeben und zu verkaufen, auf den Begriff der Warenfälschung zu bringen, kommen dabei in erster Linie in Betracht. Zur Kontrolle dient die Zeichenpflicht, die Kennzeichnung der Ware durch ein Signum, eine Marke, welche die einwandfreie Identifikation des Herstellers zuläßt, außerdem die Überwachung durch die sogenannte Warenchau. In diesem Punkt überschneiden sich die Interessen der Zunft und der jeweiligen obrigkeitlichen Behörden weitgehend, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven. Während letztere das Wohl des Verbrauchers leitet, das sie mit Taxordnungen und polizeilichen Herstellungsverordnungen zu fördern sucht, ist erstere auf den innerzünftigen Konkurrenzausgleich, aber auch auf die Reputation des Handwerks nach außen bedacht. So findet sich in den Beschaukommissionen der spätmittelalterlichen Städte häufig die Zusammenarbeit von Zunft und Rat institutionalisiert.

Sieht man die Bundesbriefe der am Mittelrhein vertretenen Handwerkerbünde durch, ergibt sich, daß dem Gesichtspunkt der Herstellungsvorschriften wenig Aufmerksamkeit gewidmet ist. Die Sattlerbundesbriefe von 1435 und 1439 schreiben bis ins einzelne vor, wie die verschiedenen Arten von Sätteln beschaffen und ausgeführt sein sollen.<sup>154</sup> Die Sorge um handwerkliche Ehre und Reputation scheint aus dem allgemeinen Fertigungsgrundsatz für Köcher hervor: *Wir sin überkommen, daz eyn iglicher under uns sal dy kochir machen noch ere und nutze dez hantwergs, also daz eyner getreuve damit zu stehen.*<sup>155</sup> Die Frage ist natürlich, ob sich nicht hinter diesem Artikel die Tatsache verbirgt, daß sich die auf den vorbereitenden Sattlerbundestagen vertretenen Handwerker in diesem Punkt nicht auf einheitliche Richtlinien einigen konnten und es sich damit gewissermaßen um eine Kompromißformel handelt, die vom einzelnen Sattler gemäß der örtlichen Voraussetzungen unter der Beachtung von Prinzipien beruflicher Ehre auszufüllen ist. Die Hafnerbundesbriefe machen nähere Angaben zum Brennen und zur Glasur der Töpferwaren.<sup>156</sup> Die Herstellung bestimmter Waren und die Anwendung des Hanfspinnens außer bei wenigen Ausnahmen wird laut den Seilerbriefen von 1465 und 1510 untersagt.<sup>157</sup>

### *Abgrenzung zwischen Gewerben*

Weitere Artikel dienen dazu, benachbarte Berufe voneinander gewerblich abzugrenzen und Übergriffe der einen Sparte in das Tätigkeitsfeld der anderen zu verhindern. Das mittelalterliche Handwerk war in besonderer Weise dadurch charakterisiert, daß eine Arbeitsteilung nicht durch eine Unterteilung des Arbeitsganges in einzelne Produktionsabschnitte sondern durch Berufeteilung erfolgte. Aus einem umfanglichen Produktionsgebiet wurden Teile herausgelöst und zu eigenen Berufen ver-

<sup>154</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 1, 5 u. 14. 1439, Art. 2.

<sup>155</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 4.

<sup>156</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 3. 1480, Art. 3.

<sup>157</sup> Seilerbb. o. J. (1465), Art. 33. 1510, Art. 4 u. 44.

selbständigt.<sup>158</sup> Als Unterscheidungsmerkmale wurden neben der Art des Erzeugnisses oder der Dienstleistung selbst oftmals die Verwendung bestimmter Werkzeuge oder die Verarbeitung bestimmter Rohstoffe und Hilfsmaterialien herangezogen. Wenn auch die Abgrenzungsbemühungen der Handwerker aus heutiger Sicht vielfach rationalen Überlegungen zu widersprechen scheinen, ja zuweilen geradezu als absurd anmuten und schon zuzeiten ihrer Geltung dem Verbraucher oft mehr Nach- als Vorteile brachten<sup>159</sup>, haben wir doch mit ihrer Existenz als einem Faktor zünftiger Nahrungssicherung zu rechnen.

Die Bäcker nehmen 1604 erstmals die Bestimmung in ihre interlokalen Vereinbarungen auf, die Pastetenbäcker dürften *dem weißbeckerhandtwerckh kheinen intrag im verkhauffen thun und sollen sich selbst die weißbecker aller neuwrung im backhen, wie es in der statt breuchlich, gantzlich enthalten.*<sup>160</sup> Und an anderer Stelle heißt es: Es darf *auch kein stukh- oder bauwbecker . . . den weißbeckern . . . keinigen intrag weder mit kauffen noch verkauffen thun, sondern einem jedten sein geliebert meel umb sein geburendten lohn zu wol erzeugtem brodt backen und liefern.*<sup>161</sup> Die im Bäckerbund zusammengeschlossenen mittelrheinischen Zünfte treffen hier also Absprachen über die gewerbliche Abgrenzung – und zwar auf der Grundlage dreier verschiedener Kriterien – zwischen den unter den Überbegriff Bäcker fallenden Spezialberufen Weißbäcker, Pastetenbäcker, Baubäcker und ab 1614 auch Roggenbäcker. Das Arbeitsgebiet des ersten und des letzten ist durch die Art des vorwiegend verwendeten Rohstoffs umschrieben: Weiß- bzw. Weizenmehl oder Roggenmehl. Der Pastetenbäcker stellt feineres Kuchengebäck ebenfalls aus Weizenmehl und besonderen Zutaten her und unterscheidet sich daher durch die Art seines besonderen Produkts vom Weißbäcker. Der sogenannte Baubäcker schließlich hebt sich von den anderen durch die Art seiner handwerklichen Betriebsweise ab, indem er nicht für den Marktverkauf bäckt, sondern im Lohnwerk Aufträge des Kunden erledigt, von dem er das Mehl geliefert bekommt.<sup>162</sup>

Hinsichtlich des Wesens dieser Festlegungen als übergreifende Bundesartikel ist folgendes anzumerken. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Absichtserklärung, um ein Programm des Bäckerbundes, auf dessen Verwirklichung die jeweiligen lokalen Zünfte in ihren Heimatorten hinarbeiten wollen. Denn dort sind letztlich die lokalen Gegebenheiten entscheidend, die von den städtischen Obrigkeit, den Räten also meist, im Sinne einer im Dienste des Verbrauchers stehenden Versorgungspolitik gestaltet werden. So gesteht denn auch der Bäckerbund in einem bezeichnenden Nebensatz, der im geschilderten Zusammenhang fällt, eigentlich seine Ohnmacht ein: *wie es in der statt breuchlich, nachdem man schon vorher sich gehalten sah, den Bäckermeister zu ermahnen, das er jedes pfennigs werth brodt backhen soll*

<sup>158</sup> Vgl. Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 229.

<sup>159</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 287 ff.

<sup>160</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 3; 1614, Art. 3; 1625, Art. 3.

<sup>161</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 13; 1614, Art. 14: dasselbe gilt für den Roggenbäcker; 1625, Art. 14.

<sup>162</sup> Zu den Spezialberufen des Bäckerhandwerks vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 24 f. u. 77 f.

uf das gewicht, wie es ihm von seiner obrigkeit ufgesetzt würd.<sup>163</sup> Damit sind jene obrigkeitlichen Brottaxordnungen angesprochen, die unter der Zugrundelegung eines konstanten Brotpreises parallel zu den Veränderungen des Marktpreises für Korn das Gewicht des einzelnen Laibes Brot festsetzen.<sup>164</sup> Hinzu kamen oftmals Ratsgebote, die den Bäckern befahlen, auf Begehren der Bürger im Kundenlohnwerk deren Mehl zu verbacken und sich nicht ausschließlich auf die offenbar gewinnträchtigere Marktbäckerei zu beschränken.<sup>165</sup> – Trotz dieser Einschränkung der Möglichkeiten des Bäckerbundes bleibt eine positive Bilanz zugunsten einer vom überörtlichen Verband getragenen Politik zur Vereinheitlichung handwerklicher Ge-wohnheiten im mittelrheinischen Raum.

Der alte Geruch der Unehrlichkeit, der den Badern anhaftete<sup>166</sup>, war wohl dafür verantwortlich, wenn die Barbiere in ihrem Bundesbrief von 1613 intensive Anstrengungen unternahmen, ihren Beruf von dem jener abzugrenzen. Barbiere, die Badertätigkeiten verrichteten und eine Badstube unterhielten, wurden vom Handwerk ausgeschlossen.<sup>167</sup> Nur in Fällen von Leibes- und Lebensgefahr durfte ein Barbier oder Wundarzt ausnahmsweise und nur, wenn nicht schnell genug ein Bader herbeigeholt werden konnte, einen Patienten zur Ader lassen.<sup>168</sup> Die Barbiere aus

<sup>163</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 2; 1604, Art. 3; 1614, Art. 3; 1625, Art. 3.

<sup>164</sup> Boppard: Bäckerordnung Boppard 1512, Art. 9: Jeder Bäcker soll die Brotaxe einhalten. –

Frankfurt: Vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 56 u. 80 f. – Kaiserslautern: Laut der neuen Brotaxe von 1568 soll der Pfennigweck 14 Lot wiegen, dieweil man das Malter Spelz umb 23 albus und darunter kauffen könne; der 2 pfennig Laib Brot soll 1 lb. 5 Lot wiegen. Küchler, Chronik Kaiserslautern, S. 25. – Koblenz: Brotordnung Koblenz 1486. Urkk. Akten Koblenz, S. 243 f. – Mainz: Laut der Mainzer Walpodenordnung 1422 hat die Brotbeschaukommission darauf zu achten, ob daz brod Pfeniges wert sy, als die Frucht gilt. Sichenkess, Beyträge I, S. 47. – Neustadt: 1410 erfolgt die Feststellung des Brotpreises und -gewichtes nach dem Vorbild Heidelbergs: Wenn das Malter Korn 7 Schillinge Pfennige kostet, soll der Laib Schwarzbrot, der 4 Heller kostet, 3 Pfund schwer sein. Dochnahl, Chronik, S. 63. – Pfeddersheim: Becker ge-meine Ordnung im Stadtbuch 15. Jh. UB Pfeddersheim, S. 163, 22 ff. – Speyer: Backordnung 1349; Urkk. Gesch. Speyer, Anh. IV, S. 482 f. Die Ordenung des gewichtes von dem brod, 1444; vgl. Pfeiffer, Bäckerzunft Speyer, S. 11. Brotaxe 1587; StA Speyer 1 A Nr. 555, fol. 304 ff. – Worms: 1456 teilt der Wormser Rat dem Speyerer die Wormser Brotaxe mit. StA Speyer 1 A Nr. 558. – Zweibrücken: Brotordnung 1590. UB Gesch. Zweibrücken, Nr. 80, S. 129 ff.

<sup>165</sup> Frankfurt: Ratsverordnung 1361. Gesetze Frankfurt Nr. 65, Art. 2. – Eltville: In der Stadtordnung 1520 wird bestimmt, das ein icklicher becker allezeit hie zu Eltuell einem yeden burger, der des begert ein halb Malter . . . meheles in seinem hauf kneden soll. Roth, Geschichtsquellen Nassau, S. 253. – Speyer: Ein Ratserlaß von 1359 droht demjenigen Baubäcker ein einjähriges Backverbot an, der sich weigere, Brot auf Bestellung aus zubereitetem Teig zu backen. Doll, Speyerer Bäckerhandwerk, S. 88.

<sup>166</sup> Vgl. Danckert, Unehrliche Leute, S. 64 ff.

<sup>167</sup> Barbiererb. 1613, Art. 10.

<sup>168</sup> Ebd. Art. 6. – Auch die Bartschererordnung Mainz 1468, fol. 110 r. bestimmt, daß sich Barbiere und Bader nicht gegenseitig ins Handwerk eingreifen sollen. – Wissell II<sup>2</sup>, S. 293 berichtet über einen Abgrenzungsprozeß zwischen den Lübecker Badern und Barbieren, der 1603 vor dem Reichskammergericht anhängig und 1694 entschieden wurde.

den Städten Worms, Speyer, Mainz und Frankfurt einigen sich in ihrem Brief somit auf die einheitliche Behandlung dieser wichtigen Frage.

Schneider und Tuchscherer bildeten an vielen Orten eine gemeinsame Mischzunft<sup>169</sup>, was aber nicht bedeutete, daß die Zunftgenossen beide Berufe ausüben durften. Die Schneider nahmen in ihren Bundesbrief von 1483 den Grundsatz auf, daß sich der Handwerker für das eine oder das andere Gewerbe entscheiden müsse.<sup>170</sup> Auf lokaler Ebene liegen mehrfach vergleichbare Ausschließlichkeitsbestimmungen zwischen Schneidern und Kürschnern vor<sup>171</sup>, die von der Arbeitstechnik her verwandte Züge aufweisen. Die einen nähen Stoffe, die anderen Pelze. Jedenfalls haben also auch bei den Schneidern lokal relevante Abgrenzungsbemühungen in die überlokale Gewerbe-politik Eingang gefunden.

Die Sattler versuchen laut ihres Bundesbriefes von 1439 der Herstellung von Waren, die in ihrer eigentliches Metier gehören, durch Nicht-Sattler dadurch vorzubeugen, daß sie die Einstellung von Gürtlern oder Schuhmachern verbieten.<sup>172</sup>

### *Rohstoffart und Warenfälschung*

Indes war es mit der fest umrissenen, ausschließlichen Zuständigkeit bestimmter Gewerbe für bestimmte Produkte und Dienstleistungen nicht genug. Auch wurde häufig vorgeschrieben, welche Art Rohstoff verwendet werden durfte oder als untauglich anzusehen war. Die Hutmacher gingen in ihrem Bundesbrief gegen die Verarbeitung sogenannter Kürschnervolle, des in der Kürschnerei abfallenden Haarmaterials, und von Kuhhaaren vor.<sup>173</sup> Kein Tuch sollte der Sattler anstelle des Leders benutzen<sup>174</sup> oder einen Sattel mit Kuh- oder Geißhaaren stopfen und an den Öffnungen Rehhaare unterlegen und damit eine Rehhaarfüllung vortäuschen.<sup>175</sup> Zur Kummetreparatur sollte auch die Erneuerung des Strohpolsters gehören.<sup>176</sup> Welcher Kessler einen Kessel mit Eisen flickte, verfiel einer Strafe<sup>177</sup>, ebenso der Seiler, der

<sup>169</sup> Vgl. VI. 2. Quellennachweise lokaler Zunft- und Handwerksordnungen, Schneider. – Auch Abschnitt F.

<sup>170</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 14: *... ensollent keyner inne vnnsern vorg. buntstedten beyde snyder vnnd duchscheerer handtwerk vben, sunder welches eyner dryben vnnd sich gebruchen zwischen diesen beiden Gewerben: Schneiderordnungen Straßburg 1494, Art. 1. Frankfurt, Zusatz 1495, Art. 50 (Fft. ZU I, S. 518 f.).*

<sup>171</sup> Schneiderordnungen Frankfurt, Zusatz 1514, Art. 64 (Fft. ZU I, S. 522); 1588, Art. 56. Speyer 1527, Art. 17, Wimpfen 1459, Zusatz 1540, Art. 15.

<sup>172</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 7, 8 u. 9.

<sup>173</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 7. – Hutmacherordnung Frankfurt 1407, Art. 31. Keine Kuh- oder Geißhaare und *reuffwolle* verarbeiten! Zusatz 1602, Art. 69 (Fft. ZU I, S. 275): Bei der Herstellung geklopfter Hüte keine grobe Wolle verwenden! – Hutmacherordnung Koblenz 1471, Art. 10: Hüte dürfen nur aus Lammwolle und Schurhaaren hergestellt werden.

<sup>174</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 2.

<sup>175</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 6. Ähnlich 1435, Art. 10.

<sup>176</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 15.

<sup>177</sup> Kesslerbb. 1522, Art. 19.

heimlich Flachs unter den Hanf mischte oder Bauseile nicht aus reinem, weißen Hanf herstellte.<sup>178</sup>

Wurde derartigen Materialvorschriften nicht entsprochen, fiel das unter den Terminus der *Wandelbarkeit*. Als *wandelbar*, fehlerhaft, wurden Erzeugnisse bezeichnet, welche dem Handwerksbrauch oder den zünftigen und obrigkeitlichen Herstellungs- und Qualitätsvorschriften nicht entsprachen.<sup>179</sup> Frankfurter Sattlern beispielsweise, die *wandelbar werk* machten, waren ein Gulden Strafe und Beschlagnahmung des beanstandeten Stückes angedroht.<sup>180</sup> Der Schneiderbundesbrief von 1483 nennt uns den Gegenbegriff zu *wandelbar*, wenn er fordert, daß für den feilen Verkauf angefertigte Kleider *togelich und recht* zu sein hätten.<sup>181</sup> Diesem Grundsatz lief es zu wider, wenn der äußere Zustand einer Ware deren tatsächlichen Charakter verbarg, wenn etwa ein alter Sattel aufgearbeitet und als neu verkauft, wenn altes Geschirr neu verzinnt wurde, wenn altes Material neuem Rohstoff beigegeben wurde. Die Bundesbriefe der Sattler, der Kessler und der Seiler verboten dies.<sup>182</sup> Auf weitere analoge Beispiele aus lokalen Handwerksordnungen kann verzichtet werden, zumal uns in erster Linie die Bundesstatuten angelegen sind.<sup>183</sup>

#### Warendschau

Die Holzschuhmacher setzten in ihrem Bundesbrief von 1412 fest, daß in jeder Stadt ein oder zwei Meister im Auftrag des Handwerks überprüfen sollten, ob die angebotenen Kinderholzschuhe auch diese Bezeichnung verdienten.<sup>184</sup> Zweck dieser Maßnahme dürfte gewesen sein zu verhindern, daß Erwachsenenholzschuhe billiger als zu den festgesetzten Mindestpreisen verkauft würden. — Mit der sogenannten Warendschau oder -beschau waren die Statuten der am Mittelrhein vorkommenden Handwerkerbünde bis auf diese eine Ausnahme nicht befaßt. Dieser Umstand zeigt deutlich, daß die gewerblichen Qualitäts- sowie Preiskontrollen eine rein örtliche Angelegenheit waren. Auf der einen Seite lag die Überwachung der Handwerksarbeit natürlich stark im Interesse der konsumierenden Einwohnerschaft, auf der anderen Seite ist jedoch auch nicht zu übersehen, daß sie „Schutz vor Klagen bot und der Ruf des Handwerks nicht so leicht angetastet werden konnte“.<sup>185</sup> Umso mehr mußte die Zunft von sich aus darauf achten, daß nur einwandfreie Ware geliefert wurde, wenn sie ihr System von Zwangsmaßnahmen zur Sicherung ihrer Nahrung, wozu insbesondere auch die Verabredung von Mindestpreisen und eine bewußte Beschränkung des Warenangebots gehörten, gegenüber der Stadtobrigkeit vertreten

<sup>178</sup> Seilerbb. o. J. (1465), Art. 2, 1510, Art. 2 und Zusatz 1505.

<sup>179</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 258.

<sup>180</sup> Sattlerordnung Frankfurt 1377, Art. 15; 1463, Art. 16; 1574, Art. 24.

<sup>181</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 4.

<sup>182</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 11. — Kesslerbb. 1552, Art. 33. Seilerbb. o. J. (1465), Art. 25.

<sup>183</sup> Ausgedehnte Belege bei Wissell II<sup>2</sup>, S. 258 ff.

<sup>184</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 4.

<sup>185</sup> Wissell II<sup>2</sup>, S. 259.

und behaupten wollte. Denn diese vertrat die Interessen der Konsumentenschicht.<sup>186</sup> Auf der anderen Seite war es die sittlich-religiös fundierte Aufgabe der städtischen Regierungsbehörden, den Verbraucher vor Übervorteilung zu schützen und dem beispielsweise in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 verankerten Grundsatz zur Geltung zu verhelfen, „daß der Verkäufer von Rechts wegen schuldig sei, dem Käufer gute, gerechte und unverfälschte Ware zu liefern“.<sup>187</sup> Das geschah durch die Einschränkung oder das völlige Verbot des Vor- und Einkaufs, d.h. der Hortung von Waren oder Rohstoffen durch kapitalkräftige Händler oder Handwerker in der Absicht, die Angebotsmenge zu reduzieren und damit die Preise in die Höhe zu treiben<sup>188</sup>, aber auch dadurch, daß entsprechend dem Charakter der betreffenden Ware das Wiegen, Ausmessen, Probieren, Beschauen und Schätzen verfügt wurde. Grundlage dieser Kontrolle waren die von den Stadtobrigkeiten oder auch von den Zünften oder in Zusammenarbeit beider geschaffenen Preistaxen – als zünftige Maßnahme zumeist Mindest-, als städtische Maßnahme zumeist Höchstpreisfestsetzungen<sup>189</sup> – und Qualitätsvorschriften.<sup>190</sup> Insbesondere Lebensmittelhandel und Handwerk waren hiervon stets besonders betroffen.<sup>191</sup> Bei der Warendschau erwies sich die Mitwirkung der Handwerker selbst als unerlässlich, da allein sie in ausreichendem Maße die fachliche Qualifikation besaßen, die vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeit zu beurteilen. Auf die städtischen Schauordnungen vereidigte Handwerksmeister übten diese Tätigkeit zumeist aus, entweder zu festgesetzten Terminen oder nach freiem Ermessen.<sup>192</sup> Beanstandete Ware wurde zumeist beschlagnahmt und vernichtet, wobei dem Beschaumeister städtische Polizeikräfte zur Seite standen, und der betreffende Handwerker wurde mit einer Geldbuße, in schweren Fällen mit Gewerbeverbot belegt.<sup>193</sup>

### Zusammenfassung

Festsetzung und Aufrechterhaltung gewerblicher Herstellungs- und Qualitätsvorschriften sind in erster Linie dem Zusammenspiel von örtlicher Zunft und Obrigkeit anheimgegeben. In den wenigen Fällen, wo überlokale Ordnungen mit dieser Angelegenheit befaßt sind, läßt sich eine Anerkennung dieser Tatsache von Seiten des

<sup>186</sup> Vgl. Lütge, Dt. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 176 f. Auch Bechtel, Wirtschaftsgesch. Dtids., S. 223.

<sup>187</sup> Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 347.

<sup>188</sup> Vgl. auch die Ausführungen im Zusammenhang mit der Frage des „gerechten Preises“ o. S. 95 f.

<sup>189</sup> Vgl. Kelter, obrigkeitl. Preisregelung, S. 32 u. 165 f. Auch Kulischer, Allgem. Wirtschaftsgesch. I, S. 196 f. Blaich, Reichsmonopolgesetzgebung, S. 89–96.

<sup>190</sup> Vgl. Bechtel, Wirtschaftsgesch. Dtids., S. 223.

<sup>191</sup> Vgl. Bosl, Staat. Gesellschaft Wirtschaft, S. 818 – Allgem. über das Taxwesen vgl. Schmol-ler, Grundriß II, S. 126 ff. – Z. B. über die Frankfurter Lebensmitteltaxen vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 375.

<sup>192</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 259.

<sup>193</sup> Ebd. u. ff. – Viele Beispiele aus dem Bereich der GewerbePolizei in: ZGO 13 (1861) S. 129–148.

Bundes konstatieren, der sich der hier verlaufenden Grenze seiner Möglichkeiten durchaus bewußt ist. Indes sucht er die Anliegen seiner Mitglieder, die sich jeweils lokal behaupten müssen, durch die Darlegung eines überlokalen Interessenkonsenses zunächst moralisch und damit dann auch faktisch zu stützen. Darüberhinausgehend bedeuten die Bundesvereinbarungen die Propagierung gemeinsamer Zielvorstellungen der Beteiligten, ganz abgesehen von deren realer Durchsetzbarkeit.

### c. Der Rohstoffeinkauf

#### *Vorbemerkung*

Die handwerklichen Bezugsverhältnisse, unter denen Sombart allgemein die Bedingungen versteht, „unter denen sich der Produzent in den Besitz der nötigen Produktionsmittel setzt“, erforderten eine gewisse Übersichtlichkeit, da sie vom Durchschnittshandwerker gleichsam nebenbei bewältigt werden mußten. Diese war beim Nahbezug von Rohstoffen wie Holz, Häuten, gewöhnlichen Fellen, Horn, Flachs, Wolle, Getreide, und Halbfabrikaten wie Mehl, Leder, Farb- und Gerbstoffen aus der näheren ländlichen Umgebung oder gar aus der Stadt selbst durchaus gegeben, ein Raum, dessen Ausdehnung sich seit den Anfängen der Tauschwirtschaft eigentlich kaum geändert hatte.<sup>194</sup> Die Herbeischaffung erforderlicher Materialien aus dem weiteren Umkreis, zum Beispiel der Aufkauf von Wolle aus einer ganzen Landschaft, konnte durch einen beauftragten Vertreter der Zunft oder einen von ihr bestellten Aufkäufer erfolgen, die Verteilung an die einzelnen Meister von der Zunft übernommen werden. Voraussetzung aber war, daß der Rohstoffmarkt überschaubar blieb und wenig Schwankungen unterworfen war oder gar einzelne Gewerbe sich geschlossene Gebiete von Rohstofflieferanten zu sichern vermochten.<sup>195</sup> Ein auf der Grundlage eigener und unabhängiger Rohstoffbezugsmöglichkeiten betriebenes Handwerk mußte auch dann keine systemwidrigen Einschränkungen hinnehmen, wenn durch Händler wichtige Materialien wie Eisen, Bunt- und Edelmetalle, seltene Pelze, Edelsteine, das mineralische Gerbe- und Färbemittel Alaun aus weiterer Ferne herbeigeschafft werden mußten. Erst die zunehmende Überwindung und die Durchbrechung eines relativ fest strukturierten Wirtschaftslebens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch Fernkaufleute, die ihr gehortetes Vermögen in Investitionskapital umzusetzen verstanden, brachte die Gefahr der Abhängigkeit be-

<sup>194</sup> Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 204. Vgl. auch Sprandel, Gewerbe u. Handel 1350-1500, S. 347. – So lagen ursprünglich der Pelzhandel in Händen des Kürschnерhandwerks, der Lederhandel in Händen der Gerber und Schuster, der Holzhandel in Händen der Zimmerleute, Schreiner und Bender, der Handel mit Rohwolle und Farbstoffen in Händen der Wollweber und Färber. In diesen Sparten gab es keinen nennenswerten Zwischenhandel oder eine bedeutende Händlerschaft. Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 189. – Bull, Verkehrswesen u. Handel, S. 68 ff. berücksichtigt lediglich den Handwerkshandel der Metzger, Bäcker und Müller.

<sup>195</sup> S. o. S. 19, Anm. 62.

stimmter auf Fernrohstoffe angewiesener Gewerbe von kapitalstarken Händlern.<sup>196</sup> Dem suchten die Zünfte durch den sogenannten Zunftkauf entgegenzuwirken, der auf einem jederzeit kündbaren Vertrag zwischen der Zunft als Interessenvertreter der darin organisierten Meister und dem Rohstofflieferanten beruhte.<sup>197</sup> Dabei ist wichtig, daß darin keinesfalls der einzelne Handwerker zur Hergabe seiner gesamten Produktion an den als Verleger auftretenden Händler zu einem vertraglichen Festpreis verpflichtet war. Ihm blieb vielmehr freigestellt, ganz oder teilweise im Auftrag privater Kunden oder für den Markt zu arbeiten und dem Verleger einen beliebigen Teil seiner Produktion zu überlassen. Wo allerdings das Handwerk auf den Fernabsatz seiner Waren angewiesen war, befand sich in dieser Form eines abgeschwächten Verlagssystems der Verleger vor allem auch wegen seiner überlegenen Kenntnis der Absatzmärkte in der eindeutig stärkeren Position<sup>198</sup>, ebenso wie dort, wo der einzelne Handwerker ohne Zwischenschaltung seiner Zunft direkt dem Verleger gegenüberstehen mußte. Hier kam es dann oft zur absoluten Abhängigkeit des Produzenten von jenem. Daß im übrigen auf fernen Rohstoffmärkten durchaus auch vereinzelt kapitalkräftige Handwerksmeister auf eigene Rechnung einkauften, soll nicht unerwähnt bleiben.<sup>199</sup>

Die Zusammenhänge zwischen Größe und Kapitalausstattung des einzelnen Handwerksbetriebes mit Bezugs- und Absatzbedingungen im Verein mit der Standortfrage – ob nahe bei oder weitab von der Rohstoffquelle – treten hier deutlich zutage. Der Preis der Rohstoffe ist nämlich dann niedriger, wenn Nahbezug vorliegt und der Anteil der Transportkosten am Endpreis klein gehalten werden kann. Gleichfalls ist in diesem Fall der Kreis der Personen größer, die ohne überdurchschnittliches eigenes Vermögen zur Führung eines von Kapitalgebern unabhängigen Handwerksbetriebes imstande sind. Auf der anderen Seite verstärkt sich bei wachsender Entfernung zwischen Herkunfts- und Verarbeitungsort des Rohstoffes und gleichzeitigem Überwiegen kapitalschwacher Handwerker die Tendenz zu verlagsmäßiger Betriebsweise.<sup>200</sup>

Überprüfen wir den Inhalt der Handwerkerbundesbriefe unter dem Gesichtspunkt der Versorgung der Betriebe mit den nötigen Rohstoffen, treten folgende Einzelaspekte hervor: Die Mengenbegrenzung für den einzelnen Meister, die gleichmäßige Beteiligung aller Genossen, die Verteuerung durch den sogenannten Vorkauf, die Behinderung des Mitmeisters beim Einkauf, Beachtung der Qualität. Hinter den betreffenden Maßregeln steht wiederum die Absicht, annähernd gleiche Ausgangsbedingungen unter den Meistern zu schaffen. Aber ebenso kommt eine sich stets verstärkende Abwehr gegen kapitalkräftige Meister und Verleger zum Tragen, die durch den massiven Einsatz ihrer Geldmittel die ärmeren Handwerker hätten nie-

<sup>196</sup> Vgl. Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 205 f.

<sup>197</sup> Zum Zunftkauf vgl. Lütge, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 307. Mottek, Wirtschaftsgesch., S. 210. Auch Wege, Zünfte als Träger, S. 35.

<sup>198</sup> Vgl. Weber, Wirtschaftsgesch., S. 142.

<sup>199</sup> Vgl. Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 205.

<sup>200</sup> Vgl. Kellenbenz, Gewerbe u. Handel 1500–1648, S. 425.

derkonkurrieren und in ihre Abhängigkeit hätten bringen können.<sup>201</sup> Das von den Zünften angestrebte Gleichgewicht zwischen den Meistern wäre dann zerstört worden.

### *Mengenbegrenzung*

Allgemeiner Art ist auf den ersten Blick die Anordnung des Lohgerberbundesbriefs von 1440, *das kein meister mee über sich keuffen sol, dan er mit sime gesi le verarbeiten mag.*<sup>202</sup> Doch wird dieser Rohstoffmenge allein schon durch die Limitierung der Äscher eine Höchstgrenze gesetzt.<sup>203</sup> Angaben darüber, aus wieviel Häuten welcher Art ein Gerber in einer bestimmten Zeit Leder produzieren kann, werden dabei leider nicht gemacht. Jedenfalls liegt aus dem Jahre 1534 eine Mitteilung über einen Oppenheimer Lohermeister vor, aus der hervorgeht, daß er 400 Bockselle gekauft und die Hälfte davon einem Genossen überlassen habe. Zur Verarbeitung seines Anteils habe er einen Gesellen gedungen, das halbe Jahr für acht Gulden.<sup>204</sup> Das Beispiel unterstreicht den Brauch, eine nicht aus eigenen Kräften zu bewältigende Rohstoffmenge dem Mitmeister zukommen zu lassen oder ihn schon beim Kauf zu beteiligen.<sup>205</sup>

An diesem Punkt entzündete sich 1530 ein heftiger Streit innerhalb des Mainzer Lohgerberhandwerks, um dessen Beilegung auch die Genossen aus den vereinigten Bundesstädten, insbesondere aus Worms bemüht waren. Zwei reiche Meister wollten mehr Äscher als erlaubt betreiben und ärmere in verteilerische Abhängigkeit bringen, *nemlich mit den sticken zu kauffen vnd dan den armen Meinster, ein oder zwen, oder dreyen, genungk heudt vnd kalb felle geben zu machen*, indem sie also die Rohstoffe alle aufkauften und sie zur Verarbeitung weitergäben . . . *die wollen die weydt allein essen.*<sup>206</sup> Und dies widersprach dem Handwerksbrauch. Wie die Streitigkeit, die sich mindestens bis 1539 hinzog, schließlich ausging, wird nicht überliefert. Doch ist zu vermuten, daß sich die allgemeine Rechtsanschauung der Lohgerber durchsetzte, die auch in der erzbischöflich genehmigten Mainzer Ordnung von 1468 verankert war.

Eine vergleichbare Begrenzung der Rohstoffmenge kannten auch die Holzschuhmacher laut ihres Bundesbriefes von 1412. Aus Gründen der Haltbarkeit waren viele Holzschuhe mit kleinen Eisenplättchen beschlagen, die über den Großhandel bezogen wurden. Der einzelne Meister nun durfte davon nicht mehr als zwei Groß (288 Stück) zugleich einkaufen. Und wenn sich sein Vorrat schon über 600 Stück belief,

<sup>201</sup> Vgl. Wege, *Zünfte als Träger*, S. 3 u. 34 f.

<sup>202</sup> Art. 6.

<sup>203</sup> S. o. Abschnitt D. 3a, S. 109 u. Anh. 11.

<sup>204</sup> StA Mainz 21/302, fol. 11.

<sup>205</sup> Dieser Grundsatz erscheint z.B. in den Lohgerberordnungen Frankfurt 1355, Art. 4; 1377, Art. 12, Mainz 1468, fol. 83 r. Speyer 1502, Art. 13 u. 18. Worms 1539, Art. 2-3. - Zu diesem sog. Teilkauf vgl. auch Wege, *Zünfte als Träger*, S. 9 f.

<sup>206</sup> StA Mainz 21/302, fol. 2 ff., insbes. fol. 6.

war er verpflichtet, die überzählige Menge seinen Berufskollegen auf Verlangen abzugeben.<sup>207</sup>

Gleichermaßen waren der Kessler und der Sattler ohne Rücksicht auf eine bestimmte Menge oder Stückzahl laut ihrer Bundesstatuten gehalten, den Mitmeister beim Rohstoffeinkauf teilhaben zu lassen.<sup>208</sup> Es lief auf dasselbe Ziel hinaus, nämlich jeden Handwerksgenossen in den Besitz des nötigen Grundstoffes gelangen zu lassen, wenn der Weißgerberbundesbrief von 1566 verbot, daß ein einzelner Meister einen Metzger *auskaufte*, d.h. sämtliche Häute erwarb, die dieser vorrätig hatte, so daß andere Gerber keine mehr bekommen konnten und vielleicht sogar gezwungen waren, bei ihrem Kollegen zu erhöhten Preisen einzukaufen.<sup>209</sup> Aus ähnlichen Überlegungen waren die Seiler 1510 und die Schneider 1520 übereingekommen, einander nicht beim Einkauf zu behindern.<sup>210</sup>

### Preis und Qualität

Wenn auch die bisher zitierten Bestimmungen in den Bundesstatuten standen und damit ohne Zweifel eine Vereinheitlichung handwerklicher Rechtsgebräuche in dem jeweils erfaßten Gebiet erreicht wurde, konnten sich diese selbst trotz der weitergehenden Absicherung im wesentlichen nur lokal auswirken. Im Gegensatz dazu ließen einige Artikel aus den Bundesstatuten der Kessler, der Holzschuhmacher, der Kürschner und der Bäcker auf eine interlokale Wirksamkeit hinaus. Damit nicht einer den anderen überbietet und der Preis nicht in die Höhe getrieben würde, hatten die Kessler 1579 auf ihrem Tag in Alzey vereinbart, für zehn Pfund altes Kupfer forthin höchstens anderthalb Batzen auf den Tisch zu legen.<sup>211</sup> Damit war ein regionaler Altmetallpreis geschaffen.

Eine Garantieverpflichtung des Rohstoffverkäufers für die einwandfreie Qualität seines Angebotes suchten offenbar die Bäcker und Kürschner mittels Bundesvorschriften durchzusetzen. Kein Bäcker sollte Zuchtferkel einkaufen – die Schweinemast war stets ein bedeutsamer Nebenerwerbszweig des spätmittelalterlichen Bäckers<sup>212</sup> – *er sey dan zuvor von dem verkauffer ohnbezahlt vier wochen frisch und gesund viehe gewehret, auch ohn besichtigung, das es von finnen rein und sauber, nicht annehmen soll.*<sup>213</sup> Die Bäcker wollten also ihre Zuchtschweine erst vier Wochen nach Erwerb bezahlen, um hinsichtlich deren einwandfreien Zustandes sicherzugehen und keine Verluste zu erleiden.

<sup>207</sup> Holzschumacherbb. 1412, Art. 1.

<sup>208</sup> Kesslerbb. 1552, Art. 40. – Sattlerbb. 1435, Art. 18. So auch Sattlerordnungen Frankfurt 1377, Art. 19; 1463, Art. 17; 1574, Art. 25. Speyer 1577, Art. 4. Straßburg 1383, Art. 1.

<sup>209</sup> Weißgerberbb. 1566, Art. 5. – Weißgerberordnung Frankfurt 1. H. 15. Jh., Art. 8: Bei Rohstoffeinkauf auf dem Frankfurter Markt oder Gebiet sollen die Genossen beteiligt werden.

<sup>210</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 23. Seilerbb. 1510, Art. 9. – So auch in den Lohgerberordnungen Heidelberg 1484, Art. 23. Worms 1539, Art. 13.

<sup>211</sup> Kesslerbb. 1552, Zusatz 1579.

<sup>212</sup> Vgl. Bücher, Ma. Handwerksverbände, S. 324.

<sup>213</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 9; 1513, Art. 9; 1614, Art. 11; 1625, Art. 11.

Die Kürschner beklagen eingangs ihres Bundesbriefs, daß ihnen bisher großer Schaden dadurch entstanden sei, daß sie ohne Garantieversprechen oder -leistung von seiten des Verkäufers die Rohware gekauft, ihren Kunden gegenüber aber haben eine solche geben müssen. Daher kommen die beteiligten Zünfte überein, jeden Kürschner hart zu bestrafen, der es unterläßt, vom Verkäufer eine Sicherheit zu verlangen. Je 100 Stück Fell muß mit zwei zusätzlichen für die Qualität gebürgt werden.<sup>214</sup> Dieser Artikel stellt im übrigen die Hauptsubstanz des Kürschnerbundesbriefes von 1413 dar. Die restlichen Bestimmungen dienen im wesentlichen nur seiner Durchsetzung und Aufrechterhaltung.

Auf die engen Grenzen der städtischen Bannbezirke beschränkt, hätten die geschilderten Maßnahmen der Bäcker und Kürschner wenig Aussicht auf durchschlagenden Erfolg geboten. Zum einen dürften derartige Bestimmungen die potentiellen Rohstofflieferanten veranlaßt haben, die betreffende Stadt zu meiden; zum anderen dürfte es einem Handwerker nicht besonders schwergefallen sein, sich nur ein paar Kilometer außerhalb und jenseits der Banngrenze ohne die erschwerenden Auflagen, die sich sicherlich in einem höheren Preis niederschlugen, zu versorgen. Auf der räumlichen Basis, wie im Falle der Bäcker, des Mittelrheingebietes, oder, wie im Falle der Kürschner, des Mittel- und Oberrheingebietes hingegen fielen die Umgehungsmöglichkeiten weitgehend aus. Im übrigen kam den Bemühungen des Kürschnerbundes die Tatsache entgegen, daß der oberdeutsche Pelzhandel zum überwiegenden Teil auf den Frankfurter Messen abgewickelt wurde. Frankfurt war Hauptumschlag- und Zwischenhandelsplatz nordischer Pelze, auf dem die oberrheinischen und fränkischen Kürschner ihre Einkäufe machten.<sup>215</sup> Die Überwachung jenes Garantiebeschlusses wurde damit erleichtert.

### Kollektiver Rohstoffeinkauf

Aber der weitestgehende Konkurrenzausgleich auf dem Rohstoffsektor, welcher die städtischen Wirtschaftsgrenzen überbrückte, wurde durch den Bundesbrief der mittelrheinischen Holzschuhmacher aus dem Jahre 1412 eingerichtet, welche die benö-

<sup>214</sup> Kürschnerbb. 1413, Art. 1. – Vgl. auch Koelner, Kürschner-Zunft Basel, S. 24.

<sup>215</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 185 ff. u. II S. 342. Auch Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 205, Anm. 1. – Die Straßburger Kürschnerzunft schickte einen eigenen Unterkäufer, d. h. vereidigten Rohstoffaufkäufer zu den Frankfurter Messen. 1468 z.B. schlug auf ihr Ersuchen der Straßburger Rat dem Frankfurter zwei Kürschner vor und bat, einen von beiden als offiziellen Einkäufer der Straßburger Zunft zuzulassen. Schubert, Unterkauf, S. 87 f. – Aus einem Schreiben Frankfurts an Lübeck (1413 Sept. 9) geht hervor, daß die Lübecker Kürschner auf der Frankfurter Messe *lampfell vnd smalfell* zu kaufen pflegten. StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III. – Mit einem Schreiben von 1589 Aug. 5 fordert der Nürnberger Rat den Frankfurter im Namen und auf Beschwerde eines Nürnberger Kürschners hin auf, welcher offenbar zum Felleinkauf in Frankfurt war, die von den Unterkäufern der Frankfurter Kürschner neu eingeführte Taxe abzuschaffen, da sie den Frankfurtern einseitig Vorteile bringe. StA Frankfurt, ebd. – Zum zünftigen Rohstoffeinkauf aus entfernteren Gebieten vgl. Wege, Zünfte als Träger, S. 18 ff.

tigten Eisenteile in erster Linie über den Frankfurter Markt bezogen.<sup>216</sup> Die beteiligten Meister aus den Städten Mainz, Frankfurt, Bingen, Worms, Alzey, Boppard, Aschaffenburg und Dieburg legten im ersten Artikel fest<sup>217</sup>: Falls in Frankfurt über 400 Stück Eisenteile angeboten würden, sollten die dortigen Holzschuhher ihre Genossen aus den beteiligten Städten benachrichtigen. Hätten diese Interesse, würden sie das Geld schicken, damit die vom Frankfurter Holzschuhmacherhandwerk bestellten Unterkäufer in ihrem Auftrag den Kauf tätigen könnten. Das gleiche Verfahren sollte auch in Gang kommen, wenn in einer anderen Bundesstadt eine entsprechend große Menge jener Halbfabrikate zum Verkauf käme. Doch sollte die Obergrenze der auf dem Frankfurter Markt im Namen auswärtiger Genossen erhandelter Eisen bei 18 Gros (2592 Stück) liegen.<sup>218</sup>

In einem derartigen Ausmaß wurde, soweit mir bekannt ist, bei keinem der am Mittelrhein vertretenen Gewerbe, ob sie einen Bund bildeten oder nicht, ein Verfahren angewandt oder wenigstens bewußt geplant – ob es in der vom Bundesartikel vorgesehenen Perfektion verwirklicht werden konnte, steht dahin –, ein Verfahren, welches nicht nur auf den engen örtlichen Rahmen beschränkt blieb, sondern welches im Kerngebiet des mittelrheinischen Wirtschaftsraumes den dort ansässigen zünftigen Holzschuhmachern gleichermaßen die Bereitstellung eines wichtigen Produktionsmaterials gewährleisten sollte. Der daneben in diesem Gewerbe bestehende lokale Konkurrenz ausgleich<sup>219</sup>, wie er in vielen anderen Gewerben auch anzutreffen war, wurde somit der Grundidee nach auf eine höhere Ebene übertragen. Der Holzschuhmacherbund betrieb in diesem Punkt gleichsam eine Politik regionaler Gewerbebewirtschaft.

### *Regionaler Rohstoffbezug*

Lassen wir alle bundesbildenden Gewerbe Revue passieren, die – welchen Inhalts auch immer – in ihren überlokalen Ordnungen die Frage des Rohstoffes behandeln, fällt folgendes auf. Neben Holzschuhmachern, Schneidern, Keßlern und Seilern<sup>220</sup> sind hier mit Sattlern, Kürschnern, Loh- und Weißgerbern, denen man die auf lokaler Ebene häufig angeschlossenen Pergamenter noch zurechnen kann, sämtliche Sparten des tierischen Felle und Häute ver- und weiterverarbeitenden Handwerks ver-

<sup>216</sup> Zum Frankfurter Eisenmarkt vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 168 ff.

<sup>217</sup> . . . *waz ysens gein Francfort kommed über vier hundert, daz sollent sie uns laßen wißen, aber wir daz ysen haben wollen oder nit. Ist ez daz wir daz ysen han wollen, so sollen wir von stunt daz gelt enoff schicken. Auch wers sache, daz ein kauffmann vorfur, daz sie uns enboden, vorgescreben stet. Auch wollen wir, daz wir keyn ysen keuffen umen die forkeusser zu Frankensfort hoher den achtzehn groß.*

<sup>218</sup> Scheiermann, Holzschuh- Holzpantoffelmachergewerbe, S. 32 spricht von 18 Stück. Es sind aber eindeutig 18 Gros!

<sup>219</sup> S. o. Anm. 207.

<sup>220</sup> Die Bäcker werden hier ausgeklammert, da ihr Haupterwerbszweig, die Brotbäckerei, nicht angesprochen ist.

treten, welche sich zu überlokalen Vereinigungen zusammenschlossen. Gerade für diese Gewerbe gestaltete sich der Einkauf von Rohstoffen gegen Ende des Mittelalters zunehmend schwieriger.<sup>221</sup> Daher bemühten sich die lokalen Obrigkeiten auf mannigfaltige Weise, die Rohstoffversorgung ihrer heimischen Ledergewerbler sicherzustellen.<sup>222</sup> Auch die Reichspolizeiordnung von 1577 traf Maßnahmen gegen das Einsalzen von Häuten und Leder und deren Ausfuhr, um Versorgungsgpässe und Preissteigerungen zu verhindern.<sup>223</sup> Und wohl im Anschluß daran gingen mittelrheinische Territorialherren und Städte 1579 eine „Vereinbarung über den Lederhandel, -vorkauf und -export“ ein.<sup>224</sup>

Insbesondere auf den Lieferungen des vorwiegend agrarischen Hessen fußte die rhein-mainische Häuteverarbeitung.<sup>225</sup> Auch der Bezug der Gerbstoffe hatte aus der weiteren Umgebung zu erfolgen. Die Eichenrinde kam aus dem Rhein-, Mosel- und Neckargebiet, die Fichtenrinde aus dem Schwarzwald.<sup>226</sup> Weitere Färbe- und Gerbstoffe wie Alaun, Galläpfel, Vitriol und Weinstein wurden auf den Frankfurter Messen gehandelt<sup>227</sup>, die überhaupt wichtigster süddeutscher Rohstoff- und Absatzmarkt für die ledererzeugenden Gewerbe gewesen sein dürften.<sup>228</sup> Die mittelrheinischen häute- und lederverarbeitenden Gewerbe waren also auf einen stark ausgeprägten, von engen Verflechtungen gekennzeichneten regionalen Rohstoffmarkt angewiesen. Daher kann es wenig verwundern, daß sich Sattler, Kürschner, Loh- und Weißgerber auch in ihren überlokalen Vereinigungen Gedanken über eine ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit dem nötigen Grundmaterial machten. Das taten auf Bundesebene ebenso die Holzschuhmacher, Keßler und Schneider. Auch die von Keßlern verarbeiteten Buntmetalle, vorwiegend Kupfer, und der Hanf der Seiler wurden über einen weiträumigen Handel bezogen.<sup>229</sup> Aus diesem Rahmen

<sup>221</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, 1576: In Stellungnahmen zu einem kurpfälzischen Mandat von 1570 über den Häutehandel beklagen die Frankfurter Schuhmacher und Sattler die schwierige Lage auf dem Rohstoffsektor infolge der preissteigernden Verknappung durch Ausfuhr. Die Sattler geben darüberhinaus an, sie müßten Häute aus Nürnberg einführen.

<sup>222</sup> Vgl. Wege, Zünfte als Träger, S. 10 ff.

<sup>223</sup> Vgl. Jahn, Gewerbepolitik dt. Landesfürsten, S. 20.

<sup>224</sup> StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. III, Lederhandel, 1579 Aug. 27. – Der Verfasser bereitet zur Zeit einen Aufsatz über diese Maßnahme gemeinsamer Wirtschaftspolitik mittelrheinischer Fürsten und Städte vor, die damit bewußt territoriale Grenzen überschreiten und wirtschaftsräumlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

<sup>225</sup> Vgl. Struck, Hess. Städtebuch, S. 37. – S. auch o. S. 19, Anm. 62. – Aus dem Weißgerberbb. 1577 geht hervor, daß früher viel gefällt aus welschland in das teutschland gefurt und gebracht wurde, welche Lieferungen nun wegen der dortigen Eigenverarbeitung ausblieben, das dan dem gantzen hantwerk zu mercklichem abgang, nachteil und schaden kommen. – Zum dt. Häute- und Fellhandel vgl. auch Bechtel, Wirtschaftsstil, S. 116 ff.

<sup>226</sup> Vgl. Scotti, Lederindustrie, S. 255.

<sup>227</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 28; auch II, S. 350 ff.

<sup>228</sup> Vgl. Boos, rhein. Städtekultur III, S. 90.

<sup>229</sup> Vgl. Bechtel, Wirtschaftsstil, S. 113, 124 f. Auch Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 244 f. – Hierher gehören auch die Hafner. Seit dem 16. Jh. traten als Pächter der Dürkheimer Letten-Vergruben Hafner in weitem Umkreis bis nach Ladenburg, Heidelberg und Bruchsal auf. Bull.

fielen die Schneider mit ihrer vereinzelt im Bundesbrief von 1520 anzutreffenden Anordnung heraus, kein Meister solle den andern beim Tuchkauf behindern.<sup>230</sup> Es ist zu bezweifeln, ob dieser Artikel überhaupt reale Bedeutung besaß und einen tatsächlichen Mißstand zum Anlaß hatte, zumal die drei nachfolgenden Bundesbriefe ihn nicht mehr aufgriffen und er auch meines Wissens in keiner lokalen Handwerksordnung auftrat. Dies erscheint umso erklärlicher, wenn man berücksichtigt, daß im spätmittelalterlichen Schneiderhandwerk im wesentlichen in der Betriebsform des sogenannten Kundenlohnwerks produziert wurde, d.h. der Schneider bekam vom bestellenden Kunden den nötigen Stoff gestellt. Auf eigenen Rohstoffeinkauf war er seltener angewiesen.

Diese Tatsache gibt uns einen entscheidenden Hinweis. Die anderen genannten Bünde mit Rohstoffvorschriften vertreten Gewerbe, die vorwiegend im Preiswerk, d.h. für den freien Marktverkauf produzieren und aus diesem Grunde eigenes Material benötigen. Das Absatzgebiet des Preiswerkers wiederum liegt wie das Rohstoffbezugsgebiet oft außerhalb der lokalen Marktgrenzen. In der nun folgenden Behandlung der Verkaufspolitik der Handwerkerbünde wird zu fragen sein, ob sich diese Zusammenhänge bestätigen lassen.

#### d. Der Verkauf

##### *Vorbemerkung*

Absatzverhältnisse sind nach Sombart die Bedingungen, unter denen der Produzent seine Produkte veräußert.<sup>231</sup> Ihre Gestaltung ist in starkem Maße von Faktoren abhängig, die auf dem Gebiet der Nachfrage und des Angebotes liegen. Allenthalben ist das Handwerk bestrebt, einen stabilen Absatz sicherzustellen, wozu als Grundbedingung ein stetes Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage oder das Überwiegen der Nachfrage anzusehen ist. Eine weitere Voraussetzung besteht in der Herstellung annähernd gleicher Produktions- und Absatzbedingungen innerhalb der Erzeugerschaft.<sup>232</sup> Mittel hierzu sind Verhinderung von Überproduktion und Aufhebung der Konkurrenz zwischen den Mitgliedern desselben Gewerbestandes.<sup>233</sup> Gleichsam als flankierende Maßnahme darf das Bemühen um eine scharfe Abgrenzung des Arbeitsfeldes zwischen verwandten Gewerben gelten.<sup>234</sup> Dem Versuch von handwerklicher Seite, Markt- und Absatzverhältnisse für sich vorteilhaft zu gestalten, stehen Aspekte des gewerbewirtschaftlichen Konjunkturver-

kehrswesen, S. 116. – Zu den Rohstoffbezugsquellen der Gewerbe vgl. auch Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 244 ff. <sup>230</sup> Art. 23.

<sup>231</sup> Sombart, Mod. Kapitalismus I 1, S. 204. – Zur Gleichheit des Absatzes vgl. auch Schönberg, wirtschaftl. Bedeutung, S. 137 ff.

<sup>232</sup> Sombart ebd. S. 207.

<sup>233</sup> Vgl. Kern, Entw. Angebotsformen im Handwerk, S. 24 ff.

<sup>234</sup> Vgl. dazu Abschnitt D.3b.

laufs gegenüber. Eine stabile oder schwankende örtliche Nachfrage, ein Angewiesen sein auf unsicheren Fernabsatz, das Entstehen eines starken temporären Bedarfs etwa aufgrund von Modeströmungen wie aus den gleichen Gründen dessen Nachlassen, endlich das Aufkommen neuer Gewerbe und Techniken nehmen auf die Entwicklung und Betriebsweise der Gewerbe starken Einfluß.<sup>235</sup>

Die im Handwerk herrschenden Absatzverhältnisse schlagen sich am deutlichsten in der Gestaltung des Verkehrs zwischen dem Produzenten und dem Kunden nieder. Der selbständige, in einer Zunft organisierte Handwerker, versucht möglichst lange den Direktkontakt mit seinem Kunden aufrechtzuerhalten.<sup>236</sup> Darüberhinaus ist er bestrebt, sich auch den sogenannten Handwerkshandel zu sichern, unter welchem „der Absatz handwerksnaher Handelswaren durch Handwerksbetriebe“ zu verstehen ist, von Waren also, „die in einem sachbedingten Zusammenhang mit dem Angebot an handwerklichen Erzeugnissen und Diensten stehen“.<sup>237</sup> So weist denn auch in lokalen und überlokalen Wirtschaftsgebieten der zwischen Produktion und Verbrauch gelagerte Markt in der Regel eine zünftisch bestimmte Ordnung auf, welche ebenderselben Produktionsweise entspricht.<sup>238</sup>

Auch auf dem Gebiete des Verkaufs ihrer gewerblichen Produkte hatten die Zünfte einen weitgefächerten Katalog von Maßnahmen entfaltet, welche die Konkurrenz zwischen den Handwerksgenossen reduzieren und zu einem gesicherten Absatz der Erzeugnisse beitragen sollten. Im wesentlichen lassen sich dabei die Komplexe Einschränkung der Verkaufsorte, Begrenzung der Marktzeiten sowie der Verkaufsmenge, Kundenwerbung, Mindestpreise und schließlich Zwischenhandel unterscheiden.

### Beschränkung der Verkaufsorte

Eine Einschränkung der Absatzmöglichkeiten in räumlicher Hinsicht bedeutet es beispielsweise, wenn 1625 die mittelrheinischen Bäckerzünfte übereinkamen, den Brotverkauf auf ihr jeweiliges Heimatgebiet zu beschränken und nicht auf andere Bundesstädte überzugreifen.<sup>239</sup> Dem Sattler war lediglich der Besuch *rechter* oder *gefreiter* Jahrmarkte gestattet<sup>240</sup>, und auch nur dann wenn sie höchstens vier Meilen (etwa 30 km) vom Heimatort entfernt lagen, die Märkte von Kaiserslautern, St. Johann, Gerau und Bruchsal ausgenommen.<sup>241</sup> Auch im Keßlerbrief wurde festgehalten, daß ein *freyer marckt* und ein Wochenmarkt von jedem Genossen beschickt

<sup>235</sup> Vgl. Lütge, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 257.

<sup>236</sup> Vgl. Sieveking, gewerbliche Betriebsformen, S. 5.

<sup>237</sup> Vgl. Wilkening, Entwicklung des Handwerkshandels, S. 145 f.

<sup>238</sup> Vgl. Bauer, Unternehmung, S. 119.

<sup>239</sup> Bäckerbb. 1625, 17: *Es soll auch kein bundstatt der andern schaden zuefugen mit brodt zuuerkauffen, bey verlust des brodts.*

<sup>240</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 4. – Entsprechend war es dem Sattler auch verboten, außerhalb seiner Werkstatt auf dem Land zu arbeiten, es sei denn bei festen Kunden in Klöstern und Burgen. Art. 6.

<sup>241</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 24.

werden könnte.<sup>242</sup> Der Seilerbundesbrief von 1510 gestattete den Wanderverkauf von Seilerwaren lediglich auf Wochen- und Jahrmarkten und zwar ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen *vnd nit vf kirchhofen oder wirtzhusern*.<sup>243</sup> Und auch gemäß der Bundesordnung der Holzschuher sollte insbesondere an Feiertagen kein Hausierhandel, sondern nur der Besuch von Jahrmarkten erlaubt sein.<sup>244</sup> Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Zwang, nur bestimmte Märkte und Verkaufsplätze aufzusuchen, die Überwachung gewerbepolizeilicher Auflagen aber auch der noch zu besprechenden Marktvorschriften erleichterte, welche von Handwerkerzünften und -bünden eingerichtet wurden. Zudem bekam dadurch der Kunde die Möglichkeit, die angebotenen Waren zu vergleichen. Der Barettmacherbundesbrief begründet auf diese Weise sein Verbot des Hausierhandels und sein Gebot, nur auf Jahr- und Wochenmärkten feilzuhalten.<sup>245</sup>

### *Losen der Standplätze und Marktbeginn*

Auf dem Marktplatz selbst, auf dem mehrere Meister desselben Gewerbes zusammenkamen, bot die Herstellung gleicher Verkaufschancen einige Schwierigkeit, da es in der Natur der Sache lag, daß nicht alle Stellplätze gleichermaßen vom Strom der potentiellen Kunden frequentiert werden konnten. Um dennoch bestmögliche Gerechtigkeit unter den Verkäufern walten zu lassen, bildete das Losen um die Stände in der Regel die erste Handlung der verkaufsinteressierten Berufsgenossen. Dies hatten Holzsuhmacher<sup>246</sup>, Hutmacher<sup>247</sup>, Keßler<sup>248</sup> und Seiler<sup>249</sup> durch die Niederlegung in ihren Bundesbriefen verbindlich gemacht. Am betreffenden Marktort ansässigen Kollegen wurden dabei oft Vorteile eingeräumt, indem sie wie bei den Seilern etwa zuerst unter sich das Los werfen konnten<sup>250</sup> oder wie bei den Keßlern überhaupt nicht teilnehmen mußten und sich einen Platz ihrer Wahl suchen

<sup>242</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 9 u. 15. – Art. 22: Einem Keßler, der in einem Dorf wohnte, wo es es keinen Jahrmarkt gab, sollte keine Konkurrenz gemacht werden. Art. 24: Keiner sollte in einem Haus Arbeiten ausführen, das nicht wenigstens drei bewohnte Häuser von der Werkstatt des Mitmeisters entfernt war.

<sup>243</sup> Seilerbb. 1510, Art. 5 u. 6.

<sup>244</sup> Holzsuhmacherbb. 1473, Art. 4.

<sup>245</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 10.

<sup>246</sup> Holzsuhmacherbb. 1412, Art. 2.

<sup>247</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 6; 1512, Art. 14. – Die Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1497, Art. 41 (Fft. ZU I, S. 269) bestimmt: Die Frankfurter Hutmacher müssen auf fremden Jahrmarkten in einem Block zusammenstehen; dazwischen dürfen keine fremden plaziert sein. Auch sollen sie um die Stände losen, da es um deren Verteilung in der Vergangenheit Streit geben habe.

<sup>248</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 16.

<sup>249</sup> Seilerbb. 1510, Art. 7. – Auch laut der Gürtlerordnung Schwäb. Gmünd 1446, Art. 3 soll bei Besuch eines fremden Marktes unter den Gmünder Genossen um die Stände gelost werden. – Die Sattlerordnung Straßburg 1383, Art. 7 schreibt vor, daß beim Marktbesuch außerhalb

<sup>250</sup> Seilerbb. 1510, Art. 12.

konnten.<sup>251</sup> Weitere Ausnahmen gab es nicht!. Wer verkaufen wollte, mußte mit losen.

Darüberhinaus forderte der Grundsatz, möglichst gleiche Absatzvoraussetzungen zu schaffen, die Festlegung des Beginns des Marktverkaufs. So setzte der Keßlerbundesbrief die gemeinsame Öffnung der Stände auf elf Uhr oder gab sie der einmütigen Übereinkunft der anwesenden Keßler anheim.<sup>252</sup> Die Seiler verkauften im Winter ab zehn, im Sommer ab neun Uhr<sup>253</sup>, die Barettmacher im Sommer ab acht und im Winter ab neun Uhr.<sup>254</sup> Oder es sollte allgemein der Verkauf anlässlich eines Wochenmarktes nicht über dessen Termin hinaus ausgedehnt werden, wie der Keßlerbundesbrief bestimmte.<sup>255</sup> Eine Variante dieser Maßregel stellte der folgende Keßlerartikel dar: Vierzehn Tage vor dem Jahrmarkttermin durfte kein Keßler, der innerhalb eines Umkreises von einer Meile ansässig war, diesen Ort in Verkaufsabsichten aufzusuchen.<sup>256</sup> Zweck war wohl, die Absatzchancen der zum Jahrmarkt eintreffenden Keßler nicht von vornherein zu beeinträchtigen.

### *Beschränkung des Warenangebots*

Die genannten Vorschriften über Losen und Marktbeginn wurden durch Maßnahmen ergänzt, die sich als Beschränkung der Verkaufsmenge auswirkten. Der Sinn war, daß nicht der eine Handwerker unverhältnismäßig mehr Waren absetzte als sein Genosse. Zunächst durfte der einzelne Meister nicht mehr als einen Markt zugleich beschicken, wie aus dem Bundesbrief der Seiler hervorgeht.<sup>257</sup> Dem entsprach das Gebot an Hutmacher<sup>258</sup>, Keßler<sup>259</sup> und Seiler<sup>260</sup>, je Marktort nur einen Stand aufzubauen oder nur einen Karren mit Waren heranzuführen.<sup>261</sup> Durch die natürliche Begrenztheit der Aufnahmekapazität von Stand oder Karren war mittelbar eine quantitative Beschränkung des Warenangebots von vorn herein gegeben. Die Hutmacher suchten auch den letzten Spielraum durch die Vorschrift zu beseitigen, daß alle Hutmacherstände auf ein und demselben Marktplatz gleich groß sein

<sup>251</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 21.

<sup>252</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 27.

<sup>253</sup> Seilerbb. 1510, Art. 12. – Eine vergleichbare Regelung verzeichnet auch die Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 28: Marktzeit war im Sommer zwischen sechs und elf, im Winter zwischen sieben und zwölf Uhr.

<sup>254</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 12.

<sup>255</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 15.

<sup>256</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 28 u. 29.

<sup>257</sup> Seilerbb. 1510, Art. 22. – So auch laut Sattlerordnung Straßburg 1383, Art. 7.

<sup>258</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 6. – So auch Hutmacherordnung Speyer 1543, 17. Montags und an der Speyerer Messe sind zwei Stände erlaubt. Art. 18.

<sup>259</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 10 u. 11.

<sup>260</sup> Seilerbb. 1510, Art. 10: Der am betreffenden Marktort ansässige Seiler darf zwei Stände einrichten.

<sup>261</sup> Ähnliche Vorschriften verzeichnen auf lokaler Ebene z.B. die Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 14. Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 27. Benderordnung Frankfurt 1544, Art. 32.

müßten<sup>262</sup>, die Barettmacher gar durch eine verbindliche Beschränkung des Verkaufsstandes auf acht Schuh Länge, wobei kein Warenkorb unter dem Tisch stehen dürfte<sup>263</sup>, die Seiler durch ein Gewichtslimit. Keiner sollte mehr als zweieinhalb Zentner Ware plusminus zehn Pfund auf einen Jahrmarkt bringen, ausgenommen die Wormser Messe, zu der sechs Zentner erlaubt sein sollten.<sup>264</sup> Und die Angebotsmenge des Keßlers war pro Markt auf vierzig Kessel begrenzt.<sup>265</sup>

Wie ein Urteil aus dem Jahre 1415 über eine Streitsache zwischen Sichelschmieden aus Mainz-Kostheim und Umgebung zeigt, bestand eine Absprache, daß jeder Schmied nur eine bestimmte Zahl Sicheln herstellen sollte.<sup>266</sup> Eine direkte Beziehung zwischen dieser Vereinigung und dem in dieser Arbeit behandelten Schmiedebund war indes nicht nachzuweisen.

### Preisabsprachen

Doch ein wesentlicher Faktor mußte zu all diesen Regeln zur Konkurrenzindämmung zwischen den Meistern noch hinzukommen: Ohne Verabredung über die Höhe der Preise wären sie zu großen Teilen hinfällig gewesen. So legten die Holzschuhmacher in ihren Bundesbriefen Mindestpreise für die von ihnen angebotenen Erzeugnisse fest, sowohl für den Einzel- als auch für den Großhandelsverkauf.<sup>267</sup>

Der Hafnerbundesbrief schreibt die Preise für Ofenkacheln vor: Eine große Kachel soll drei Pfennige kosten, eine kleine zweieinhalb und hundert *rauhe* drei Schillinge Pfennig.<sup>268</sup> Eine lange Liste minimaler Groß- und Einzelhandelspreise weist der Seilerbundesbrief von 1510 auf.<sup>269</sup> Die überlokalen Statuten der Wagner schließlich ordnen an, daß mehrere an einem Ort ansässige Wagner sich preislich nicht unterbieten, sondern absprechen sollten.<sup>270</sup>

Doch diese letzte Art lokaler zünftiger Mindestpreistaxen war im Mittelalter nichts Außergewöhnliches. Sie wurden von der Gesamtheit der Zunft eingerichtet, und je-

<sup>262</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 6.

<sup>263</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 11 – Die Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 11 gesteht dem einzelnen Meister nur einen Verkaufsstand zu, der höchstens sechs Schuh lang sein und unter dem keine Kiste oder kein Korb mit weiterer Ware stehen dürfte.

<sup>264</sup> Seilerbb. 1510, Art. 11.

<sup>265</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 38 – Laut Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 15 war es verboten, verkauftes Brot auf dem Tisch durch neues zu ersetzen.

<sup>266</sup> Erler, Urteile Ingelheimer Oberhofes III, S. 297 f. – Vgl. auch Maschke, dt. Kartelle 15. Jh., S. 84.

<sup>267</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, art. 2, 3, 5 u. 6. 1473, Art. 6. – Grimm, Handel Gewerbe Aschaffenburg, S. 41 hält die Preissätze des Holzschuhmacherbundes für Höchstpreise und wundert sich: „Fraglich ist dabei die Absicht dieser Preisregelung, da dadurch die Ausschaltung der Preiskonkurrenz unter den Bundesgenossen nicht gewährleistet ist“. Indes war dies sehr wohl ihr Zweck, zumal das Gegenteil der Fall war! . . . und *nit neher* . . . folgt jedesmal der konkreten Preisangabe, was schlicht heißt: und nicht billiger!

<sup>268</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 4.

<sup>269</sup> Seilerbb. 1510, Art. 25–33; Zusatz 1505.

<sup>270</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 12.

des Mitglied hatte sich daran zu halten. Den Berufskollegen durch niedrigere Preise niederkonkurrieren war damit unmöglich.<sup>271</sup> Bücher, der allein die Preisabsprachen des Holzschuhmacherbundes vor Augen hat, hält „die Verpflichtung zur Einhaltung der gleichen Preise in verschiedenen Städten (für) etwas dem Mittelalter Fremdes“. Sie seien „verhältnismäßig selten, wohl aus Furcht, daß sie den Widerstand der Räte in den einzelnen Städten herausfordern möchten“.<sup>272</sup> Wenn es aber zutrifft, daß diese gegen die zünftigen Minimalpreistaxen mit Maximalpreisen in der Hauptsache nur auf dem Lebensmittel sektor vorgenommen<sup>273</sup>, ist nicht ersichtlich, warum sie gegen die überlokalen, regionalen Preisverabredungen der Holzschuhmacher und die Bücher offenbar nicht bekannten der Hafner und Seiler etwas hätten einwenden sollen.

### *Werbung um Kunden und Aufträge*

Ein weiterer Komplex innerhandwerkliche Konkurrenz einschränkender Maßnahmen handelt von der Werbung um Kunden und Aufträge. Vorweg erscheint dabei die Bemerkung angebracht, daß ein aktives Verhalten des Handwerkers offenbar grundsätzlich verpönt war. So erklärt sich das Verbot des Marktschreiens und lauten Anpreisens der Waren, das geeignet war, Käufer anzuziehen und vom Stand des Genossen wegzulocken. Die Seiler haben es in ihre Bundesbriefe aufgenommen.<sup>274</sup> Hierher gehört es auch, wenn der Meister dem Kunden nicht nachlaufen und ihm seine Ware oder Arbeitsleistung antragen sondern warten soll, bis der Kunde seinerseits auf ihn zukommt. Die Sattler regeln das so in einer interlokalen Ordnung.<sup>275</sup> Indes beschränkt man sich meistens darauf, generell die Abwerbung, das *Abspannen* von Kunden unter Strafe zu stellen, ohne auf die Art und Weise an sich einzugehen. Dergestalt handhaben es die Bünde der Schneider<sup>276</sup> und der Wagner<sup>277</sup>. Um der Kundenabwerbung von vornherein zu begegnen, bediente man sich in vielen Handwerken folgenden Mittels. Es sollte einem Meister erst dann gestattet sein, von

<sup>271</sup> Vgl. Kulischer, Allgem. Wirtschaftsgesch. I, S. 196.

<sup>272</sup> Bücher, Ma. Handwerksverbände, S. 325 f.

<sup>273</sup> Kulischer, Allgem. Wirtschaftsgesch. I, S. 196 f. – Zur städtischen Preispolitik vgl. auch Blaich, Reichsmonopolgesetzgebung, S. 89–96.

<sup>274</sup> Seilerbb. o. J. (1465), Art. 28. 1510, Art. 21. – So auch Barbiererordnung Worms 1420. Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 15.

<sup>275</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 7. – Sattlerordnung Speyer 1577, Art. 2. – Auch Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 19. – Schmiedeordnungen Bingen 1476, Art. 14; Mainz 1468, Art. 17. Frankfurt 1586, Art. 53. – Schneiderordnungen Koblenz 1616, Art. 42. Neustadt 1608, Art. 9. – Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 54.

<sup>276</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 33; 1589, Art. 31; 1610, Art. 31. – Lokale Schneiderordnungen Frankfurt 1352, Art. 8, 1377, Art. 10; 1588, Art. 51. Heilbronn 1521, S. 579, 12 ff. Koblenz 1616, Art. 25. Wimpfen 1459, Art. 10.

<sup>277</sup> Beschuß des Wagnertages 1497 zu Alzey. StA Speyer 1 A Nr. 560/4, fol. 79 v. – Außerdem verzeichnen diese Bestimmung folgende lokalen Ordnungen: Barbiererordnung Worms 1420. – Benderordnungen Frankfurt 1544, Art. 22. Mainz 1469, fol. 183 r. – Sattlerordnung Frankfurt 1377, Art. 27. – Schmiedeordnungen Frankfurt 1586, Art. 53. Mainz 1468, 17. – Barettmacherordnung Frankfurt am Ende 16 Jh., Art. 12. – Pergamentierordnung Frankfurt 1608, Art. 2.

einem neuen Kunden Aufträge entgegenzunehmen und auszuführen, wenn dieser den vorher von ihm beschäftigten Handwerker für die erbrachten Leistungen restlos ausgezahlt hatte. Darüberhinaus war der zuletzt beauftragte Meister oftmals verpflichtet, sich persönlich bei seinem Vorgänger und Genossen oder dessen Ehefrau zu erkundigen, ob diesen der betreffende Kunde auch entlohnt habe. Ja, der Schneiderbundesbrief von 1565 geht gar so weit vom neuen Meister zu verlangen, für die Bezahlung des vorigen zu sorgen: . . . *soll der letzte meinster schaffen, das der vorig meinster bezahlt werde*. Entsprechende Artikel sind in die Bundesordnungen der Bäcker<sup>278</sup>, der Sattler<sup>279</sup>, der Schneider<sup>280</sup> und der Wagner<sup>281</sup> eingegangen.<sup>282</sup>

### Zugang zum Markt

An dieser Stelle soll nicht versäumt werden darauf hinzuweisen, daß der Begriff Markt eigentlich zwei Seiten aufweist. Zum einen ist er die Gelegenheit, bei welcher ein frei, auf eigene Kosten und Risiko fertige Produkte herstellender Handwerker und ein Kunde zusammentreffen, der in keiner ursächlichen Beziehung zum Produktionsprozeß selbst steht. Zum anderen bedeutet Markt aber auch eine besondere Beziehung zwischen einem Kunden und einem Handwerker, der in dessen Auftrag, ob mit eigenem oder von diesem gelieferten Rohstoff, eine bestimmte Ware herstellt. Es entspricht der ersten Marktform das sogenannte Preiswerk, der zweiten das sogenannte Lohnwerk. Wie sich auch aus den Handwerkerbundesbriefen ablesen läßt, treten beide Paarungen häufig mit einer anderen Möglichkeiten nicht zulassen den Ausschließlichkeit auf. Etwa darf der Kupferschmied, der stadsässige Kollege des Kesslers, keine Auftragsarbeit erledigen<sup>283</sup>, der Wagner keine Fertigware zum Markt bringen<sup>284</sup>, ein als Preiswerker zugelassener Schneider keine Kundenarbeit machen und kein Gesinde halten<sup>285</sup>, auf der anderen Seite aber auch der gewöhnlich lohnwerkende Schneider keine Fertigkleider verkaufen<sup>286</sup>, und schließlich darf

<sup>278</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 12; 1614, Art. 6; 1625, Art. 6. – Bäckerordnung Pfalz 1598, Art. 6.

<sup>279</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 8.

<sup>280</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 7; 1565, Art. 35; 1589, Art. 34, 1610, Art. 34. – Ebenso Schneiderordnungen Bergzabern 15. Jh., Art. 10. Bingen 1508, Art. 21. Gelnhausen 1560, Art. 14. Koblenz 1616, Art. 38. Neustadt 1608, Art. 15. Speyer 1527, Art. 30.

<sup>281</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 13. – Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 47. Darüberhinaus kann der vorige Meister dem letzten Meister durch die Bürgermeister die Arbeit verbieten lassen, wenn er noch nicht bezahlt worden ist.

<sup>282</sup> Die gleiche Vorschrift findet sich z.B. in den folgenden lokalen Ordnungen anderer Gewerbe: Schmiedeordnungen Bingen 1476, Art. 13. Frankfurt 1586, Art. 52. – Zum Schutz des Meisters vor Nichtbezahlung vgl. auch Wissell II<sup>2</sup>, S. 275 ff. – Der RA 1594 § 125 (N. u. v. S. III, S. 442) klagt den im Handwerk üblichen Mißbrauch an, daß *keiner ums Geld arbeiten will, wann derjenig, der seiner bedarff, zuvor bey einem andern hat arbeiten lassen, ob man auch gleich dem ersten nichts schuldig blieben ist*. Damit wird mittelbar die Praxis gebilligt, Kunden des Mitmeisters abzuweisen, welche noch nicht ihre Rechnung beglichen haben.

<sup>283</sup> Kesselerbb. 1552, Art. 9.

<sup>284</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 10.

<sup>285</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 41.

<sup>286</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 7: *Es ist dem Schneider verboten, eigene, unter einem halben Jahr alte Kleider zu verkaufen.*

der Sattler nicht sein Gewerbe im Umherziehen auf dem Land betreiben.<sup>287</sup> Aber den Handwerkern beider Betriebsformen, sowohl des Preis- als auch des Lohnwerks ist der direkte Kontakt mit dem Kunden wesensmäßig und alle diese unmittelbare Beziehung gefährdenden Erscheinungen werden zu unterbinden versucht. Kein Sattler soll laut dem Brief von 1435 von seinem Genossen Fertigprodukte erwerben.<sup>288</sup> Wenn das wie etwa bei den Hutmachern<sup>289</sup> dennoch erlaubt wird, befindet sich das Gewerbe auf dem Weg zur verlegerischen Betriebsweise. Die oben zitierten Großhandelspreise bei Holzschuhmachern und Seilern zeugen von derselben Tendenz.<sup>290</sup>

### Zusammenfassung

Setzen wir die Gewerbe der Handwerkerbünde, deren Statuten hier interessierende einschlägige Bestimmungen auf dem Gebiet der Betriebs- und Marktform aufweisen, in Bezug zu den Einzelaspekten, anhand derer wir in diesem Abschnitt die Be- trachtung aufrollten, bilden sich zwei Gruppen heraus, die sich in folgender Weise voneinander unterscheiden. Vorschriften über den Besuch bestimmter Märkte, über die Marktzeit, über das Losen der Stände, über die Verkaufsmenge und Preisver- abredungen besitzen Holzschuhmacher, Hutmacher, Hafner, Kessler, Seiler und Barettmacher. Bäcker, Schneider, Sattler und Wagner hingegen beschränken sich in ihren Bundesordnungen auf den Komplex der Abwerbung von Kunden und deren Wechsel von einem Meister zum anderen. Die Gruppierung erklärt sich aus Kriterien des Absatzgebietes, der Rohstoffbezugsquelle und der Betriebsform des entspre- chenden Gewerbes, welche miteinander korrespondieren.

Zu großen Teilen für Märkte, die außerhalb des Herstellungsortes liegen, produzie- ren Holzschuhmacher<sup>291</sup>, Hutmacher<sup>292</sup>, Hafner<sup>293</sup>, Kessler<sup>294</sup>, Seiler<sup>295</sup> und Baret-

<sup>287</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 6.

<sup>288</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 9. – Sattlerordnung Erzstift Mainz 1597, 6 ebenso: der Handwerker soll eigene Ware selbst verkaufen.

<sup>289</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 7. Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 16.

<sup>290</sup> Zum Zwischenhandel durch handwerksfremde Personen s. u. Abschnitt D.4.

<sup>291</sup> Z. B. bezogen die Frankfurter Holzschuhmacher mit ihren Produkten Märkte bis Fulda und Nördlingen. Herberger, Schuhmacherhandwerk, S. 93. – Vgl. auch Scheermann, Holzschuhma- chergewerbe, S. 34 f.

<sup>292</sup> 1592 beschweren sich die Frankfurter Hutmacher bei ihrem Rat, daß ihnen entgegen alter Gewohnheit und Herkommen der Zutritt zum Markt in Aschaffenburg verwehrt werde, und bitten, daß sich der Rat beim Ebf. von Mainz um Abhilfe bemühen solle. StA Frankfurt Ugb. C 36 N. – 1662 wird den Frankfurter Hutmachern im Oberstift Mainz der Verkauf verboten. Diese verwarthen sich dagegen unter Berufung auf den Hutmacherbb. 1512 und weisen darauf hin, daß die Aschaffenburger Hutmacher auch nicht beim auswärtigen Verkauf behindert würden. StaaA Würzburg, Mainzer Polizeiakten, Nr. 1922 I, fol. 6 ff. – In Speyer gemachte Hüte dürfen außerhalb verkauft werden. Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 16. – Bei der jährlichen Erneuerung der Zollfreiheit zur Frankfurter Messe bringen die Wormser Hutmacher einen Biberhut als symbolische Gabe, was nach Orth, Reichsmessen, S. 173 daher komme, weil die selben viel hüte in den ältesten Zeiten zum Verkaufe gebracht, und daher davon ein simbolum in natura geben musten.

macher.<sup>296</sup> Bäcker, Schneider, Sattler und Wagner hingegen arbeiten vorwiegend für Abnehmer am Standort ihres Gewerbes. Dieser Konstellation entspricht weitgehend der Charakter der Betriebsweise. So herrscht in der ersten Gruppe ausschließlich das Preiswerk vor, mit, wie wir aufgrund der Möglichkeit des Großhandels festhielten, deutlichen Tendenzen zum verlagsmäßigen Vertrieb der Ware. In der zweiten Gruppe überwiegt im wesentlichen das Lohnwerk, von der Produktion der Bäcker für den zudem ausschließlich auf den lokalen Markt beschränkten feilen Verkauf abgesehen. Und endlich bezieht der Lohnarbeiter der zweiten Gruppe seine Rohstoffe entweder vom Kunden selbst oder vom lokalen Markt, der von den zünftigen Unterkäufern maßgeblich bestimmt wird; der Preiswerker der ersten Gruppe hingegen benötigt Rohstoffe, die oftmals seltener sind und über weitere Entfernung durch Handelsverbindungen herbeigeschafft werden müssen.<sup>297</sup>

Eine ergänzende Beobachtung sei an dieser Stelle noch mitgeteilt. In der Gruppe A der Bünde finden sich Orte sämtlicher Größenklassen, von der „Großstadt“ bis zum Dorf, wenn auch – wie wir schon sahen – bezüglich der Beteiligungshäufigkeit die größeren und mittleren eindeutig überwiegen.<sup>298</sup> Demgegenüber verschieben sich bei Gruppe B die Gewichte etwas zugunsten der kleineren Städte. Die letzte Gruppe C schließlich wird von Handwerkern aus Städten repräsentiert, die wenigstens der Kategorie der Mittel- wenn nicht gar der Großstädte zuzurechnen sind. Im groben werden folgende Zusammenhänge sichtbar: Die beiden Gruppen von Handwerkerbünden A und B weisen Gewerbe auf, für die einzige die mittelrheinische Region Verkaufsgebiet und zum größten Teil auch Rohstofflieferant ist. Werden in dieser Hinsicht die Grenzen des mittelrheinischen Verkehrsraumes überschritten, ergibt sich die Notwendigkeit einer weiträumigeren Organisation, wie sich aus den Bünden der Gruppe C ablesen lässt.

Ergebnis unserer Überlegungen ist – den Aspekt der Rohstoffversorgung einbezogen –, daß die Beschäftigung der überlokalen Handwerkervereinigungen mit Fragen des Absatzes ihrer gewerblichen Produkte in Ausmaß und Wesen von der spezifischen Produktionsweise und -bedingung des jeweiligen Gewerbes abhängt. Oder mit anderen Worten: Handwerkerbünde, die Gewerbe vertreten, in denen im wesentlichen ein Zusammenspiel von Lohnwerk und Rohstoffbezug vom örtlichen Markt und Produktion für diesen vorliegt, schneiden ihre Statuten auf diese Bedingung zu.

<sup>293</sup> Da den Hafnern in ihrem Bezirk das Verkaufsmonopol für Töpferwaren zugestanden wurde, mußten sie auch für das Angebot fremder Waren sorgen. Hafnerbb. 1480, Art. 5. – In einem Schreiben des Wormser Rates an den Speyrer wird von einem Wormser Hafner berichtet, der mit einem Karren Geschirr den Heidelberger Markt bezog. StA Speyer 1 A Nr. 560/6 fol. 7, 1481 Aug. 24. – Aus einer Eingabe der Speyerer Hafner an ihren Rat geht hervor, daß auswärtige Hafner auf dem Speyerer Markt zu verkaufen pflegten. StA Speyer 1 A, Nr. 560/6 fol. 15. Ende 15. Jh.

<sup>294</sup> Vgl. Heyne, aldt. Handwerk, S. 126.

<sup>295</sup> Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes, S. 402.

<sup>296</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 325.

<sup>297</sup> Vgl. die Ausführungen in Abschnitt D. 3c.

<sup>298</sup> S. Anhang 2, letzte Spalte. – Zur Ermittlung der Einwohnerzahlen sind in erster Linie die Dt. Städtebücher, hrsg. v. E. Keyser heranzuziehen.

Und die Tatsache der Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in die überörtlichen Ordnungen selbst ist von der Absicht geprägt, die lokalen Gewohnheiten für den Geltungsbereich des Bundes zu vereinheitlichen und damit dem örtlichen Handwerk den Rücken zu stärken. Auf der anderen Seite bedienen Gewerbe, bei denen Preiswerk, regionaler Rohstoffmarkt und regionaler Vertrieb zusammentreffen, sich der überlokalen Bundesbildung als Mittel, im Rahmen ihres regionalen Bezirkes einen Konkurrenzausgleich herbeizuführen und den angeschlossenen Handwerkern Absatz und Nahrung zu sichern. Im übrigen hatten wir an früherer Stelle bereits bei einem Teil letzterer Bünde die regionale Vereinheitlichung des Meisterstücks kennengelernt, die im Endeffekt demselben Zweck diente, da hier mittelbar Aussagen über Ausführung und Qualität des Produktes gemacht wurden.<sup>299</sup>

#### *4. Die Abwehr außerzünftiger Konkurrenz*

Lokale wie überlokale Handwerkerordnungen richteten sich gegen alle dem eigenen Handwerk nicht angehörenden Personen. Diese entfielen im wesentlichen auf vier Gruppen, nämlich fremde Berufsgenossen, unzünftige Berufsgenossen, die kein Meisterrecht besaßen, Handwerker, die ein verwandtes Gewerbe betrieben, und schließlich Nichthandwerker.

##### *Fremde Berufsgenossen*

Die Abwehr fremder zünftiger Berufsgenossen geschieht sowohl durch das Verbot der Gewerbsausübung als auch durch die Behinderung des Imports von deren Erzeugnissen. Gemäß den Schneiderbundesbriefen beispielsweise unterliegen fremde Meister einem Arbeitsverbot<sup>300</sup> und dürfen keine Fertigkleidung verkaufen.<sup>301</sup> Schon erwähnt wurde die Vereinbarung des Bäckerbundes von 1625, daß die Bäcker aus der einen nicht Brot zum Verkauf in die andere Bundesstadt bringen dürfen.<sup>302</sup> Seit 1604 erneuern die Meister des Bäckerbundes ihre einmütige Absicht, ihre zuständigen lokalen Obrigkeiten zu bitten, gegen die fremden Bäcker vorzugehen, die an den Markttagen ihr Brot in den Bundesstädten verkauften.<sup>303</sup> Doch

<sup>299</sup> S. o. S. 81.

<sup>300</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 7. 1520, Art. 8. 1565, Art. 7. 1589, Art. 5. 1610, Art. 5. – Schneiderordnungen Aschaffenburg 1. H. 16. Jh., Art. 16. Gelnhausen 1560, Art. 13. Wimpfen 1459, Zusatz 1540, Art. 16. Frankfurt, Zusatz 1602, Art. 97. (Fft. ZU I, S. 543 f.) – Zu Boppard, Kreuznach und Koblenz vgl. Klein, Außenseiterpolitik, S. 42 u. 53.

<sup>301</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 7. 1520, Art. 19. 1565, Art. 24. 1589, Art. 19. 1610, Art. 19. – Schneiderordnungen Bingen 1469, Art. 7 u. 9. 1508, Art. 22: Keine fertige Arbeit in Mainz oder Frankfurt kaufen und in Bingen verkaufen! – Vgl. auch Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 13: Kein ausländischer Meister darf außerhalb der Messen in Frankfurt verkaufen. – Benderordnung Mainz 1432, Art. 28: Keiner darf außerhalb Waren für den Verkauf in Mainz einkaufen.

<sup>302</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 17.

<sup>303</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 14. 1614, Art. 15. 1625, Art. 15.

dürfte diese Forderung schwerlich zu verwirklichen gewesen sein, zumal diese *Ausbäcker* im Konzept der Stadträte, die Brotversorgung der Einwohnerschaft stets zu gewährleisten, eine wichtige Rolle spielten.<sup>304</sup>

Die Niederhaltung außenstehender Handwerker suchten die Hutmacher dadurch zu erreichen, daß sie in ihrem Bundesbrief von 1477 anordneten, zum Weiterverkauf bestimmte Hüte nur bei den dem Bund angehörenden Genossen zu erwerben und nicht bei Nichtmitgliedern.<sup>305</sup> Vergleichbare Maßnahmen richteten sich in der Regel gegen die außerhalb eines bestimmten Ortes ansässigen Handwerker, so wie dies etwa in den genannten Bundesartikeln der Bäcker und Schneider der Fall war oder auch in der Speyerer Hutmacherordnung von 1543, welche den Import außerhalb Speyers gemachter Hüte verbot.<sup>306</sup> Die Bundesordnung indes hob dieses Verfahren auf eine andere Ebene. Alle dem Bund verpflichteten Hutmacher, die ja aus mehr als nur einem Ort kamen, bildeten den inneren Kern, und als Außenstehende galten alle Nicht-Bundesmitglieder.

In diesem Sinne war den Hafnern innerhalb ihres Bezirks das alleinige Verkaufsrecht für Töpferwaren vorbehalten, unter denen allerdings auch auswärtige Produkte angeboten werden mußten, die innerhalb des Bundesgebiets nicht hergestellt wurden.<sup>307</sup> Auf der anderen Seite war es ihnen aber auch nicht leicht möglich, mit ihren Waren die Grenzen ihres Bezirks zu überschreiten, wie das Verlangen der badischen Hafner an den Markgrafen aus dem Jahre 1594 erkennen läßt, den kurpfälzischen, württembergischen und den Hafnern aus dem Stift Speyer den Besuch der badischen Märkte zu verbieten.<sup>308</sup>

Ein interessantes Schlaglicht auf das Verhältnis zwischen zünftigen Stadt- und nicht-zünftigen Landhandwerkern wirft ein Gutachten aus dem Jahre 1595, das hessendarmstädtische Räte zu Entwürfen verschiedener Landeszunftordnungen erstellten. Hier wurde wiederholt auf das Fehlen von zünftigen Meistern auf dem platten Land hingewiesen, weshalb – wie von den Zünften gewünscht – im Interesse der Konsumenten Bönhasen bzw. Störer nicht von gewerblicher Tätigkeit ausgeschlossen werden dürften.<sup>309</sup> Üblicherweise waren nämlich die mit dem Bannmeilenrecht ausgestatteten Produzentenzünfte städtische Zünfte, die zu besonderen öffentlichen Leistungen verpflichtet waren, wie im Zusammenhang mit der Frage des Zunftzwanges

<sup>304</sup> So z.B. in Frankfurt. Vgl. Göttmann, Ft. Bäckerzunft, S. 78. – Bäckerordnung Boppard 1512, Art. 4: Auf dem Wochenmarkt dürfen fremde Bäcker in Boppard feilhalten. Vgl. auch Klein, Außenseiterpolitik, S. 57. – Zu großen Festen und Veranstaltungen, wie z.B. für das Konstanzer Konzil bezeugt, tauchten in den ma. Städten „fliegende“ Bäcker auf, die in transportablen Backöfen alle Arten von Kleingebäck herstellten. Vgl. Stange, Bäckereigewerbe, S. 114.

<sup>305</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 7.

<sup>306</sup> Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 15 u. 16.

<sup>307</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 5.

<sup>308</sup> GLA Karlsruhe 74/10 487 Nr. 25, 1594 Juni 20.

<sup>309</sup> Vgl. Friedrich, Zünfte Katzenelnbogen, S. 133.

schon dargetan, und Produktionsverbote richteten sich nach außen gegen die Landhandwerker.<sup>310</sup>

### *Nichtmeister und Unzünftige*

Zum zweiten führte das Handwerk einen Kampf gegen Berufsgenossen, die zwar zünftig gelernt hatten, aber als Nicht-Meister nicht zu selbständiger Handwerkstätigkeit berechtigt waren. Die Schließung der Zünfte brachte es mit sich, daß gerade ältere Gesellen, die ohne Aussicht auf die Meisterschaft einen eigenen Hausstand gründen wollten, versuchen mußten, auf eigene Faust und ohne Rückendeckung durch die Zunft ihrem Gewerbe nachzugehen<sup>311</sup>, als Störer, Pfuscher, Böhnasen, wie sie im Zunftjargon genannt wurden. 1473 appellierte die Holzschuhermeister in ihrem Bundesbrief an die örtlichen Behörden, gegen ehemalige Lehrlinge und Gesellen vorzugehen, die als Störer auf den Dörfern säßen und zu Dumpingpreisen minderwertige Ware produzierten, damit das Handwerk in Verruf und die ehrenamen Meister in Nahrungsschwierigkeiten brächten.<sup>312</sup> Wie die Schneiderbriefe durchblicken ließen, taten häufig heimliche Störarbeit auch Gesellen, die in einem rechtmäßigen Dienstverhältnis standen. Ohne Erlaubnis seines Meisters sollte daher ein Geselle grundsätzlich bei keinem Einheimischen oder Fremden arbeiten.<sup>313</sup> Das bedeutete in der Praxis natürlich, daß sich der Meister damit den Auftrag sicherte und nicht etwa der Geselle den Zuschlag erhielt, obwohl ihm die Ausführung zufiel. Es scheint den Schneidermeistern ein Bedürfnis gewesen zu sein, noch zusätzlich die Arbeit eines Gesellen auf eigene Rechnung ausdrücklich zu verbieten.<sup>314</sup> Als Begründung dienten durchweg die mögliche Beeinträchtigung der Reputation des Handwerks sowie die existenziellen Nahrungssorgen der Meister und ihrer Familien.<sup>315</sup>

<sup>310</sup> Vgl. Klein, Außenseiterpolitik, S. 38. Auch Lütge, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 257. – 1530 beschweren sich die Marburger Schneider beim Landgrafen von Hessen über die ländliche Konkurrenz. Wenn dieser entscheide, die ländlichen Schneider sollten der Zunft beitreten, solle diesen aber nur die Herstellung minderwertiger Kleider erlaubt sein. Diestelkamp, Entwicklung Schneidergewerbes, S. 27.

<sup>311</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 323.

<sup>312</sup> Holzschuhamerbb. 1473, Art. 3.

<sup>313</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 6. 1520, Art. 7. 1565, Art. 6. 1589, Art. 4. 1610, Art. 4. – Schneiderordnungen Aschaffenburg 1. H. 16. Jh., Art. 15. Bingen 1508, Art. 12. Mainz 1575, Art. 16. Straßburg 15. Jh., Art. 3. – Zur Nebenarbeit des Gesellen im dt. Handwerk vgl. Wissell I, S. 370 f.

<sup>314</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 8. 1520, Art. 37. 1565, Art. 16. 1589, Art. 12 u. 35. 1610, Art. 12 u. 35. – Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 17: Die Meister sollen auf Störer achten und diese dem Handwerk anzeigen. – Schneiderordnung Gelnhausen 1560, Zusatz 1599: Jeder Bürger der innerhalb von drei Meilen im Umkreis einen unzünftigen Meister nimmt, muß dem Handwerk 1/2 fl. Strafe zahlen; dafür sind die Schneider verpflichtet, den Bürgern billig zu arbeiten. – Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 41: Keine unzünftigen Meister dürfen in der Stadt arbeiten. Die Zunft will den Amtmann um weitere Maßnahmen gegen die Störer bitten. – Schneidergesellenordnung Koblenz 1617, Art. 35: Störarbeit von Knechten ist verboten. – Ebenso laut Schneiderordnung Frankfurt Zusatz 1602, Art. 97 (Fft. ZU I, S. 543 f.). – Schneiderordnung Speyer 1527, Art. 27: Der Geselle darf nichts für den feilen Verkauf herstellen.

<sup>315</sup> Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz 1579 (Fft. ZU I, S. 525): Die Frankfurter Schneiderzunft bittet den Rat um Artikel gegen ledige (ohne vertragliches Dienstverhältnis!) Gesellen, die

Es resultierte aus der Absicht, unzünftige Handwerker nicht sozial aufzuwerten und sie *ehrsamen* Handwerkern gleichzustellen, wenn den Barbieren gemäß ihrem Bundesbrief die Gemeinschaft mit Quacksalbern verboten und ihnen aufgetragen war, diese Kurpfuscher bei der Obrigkeit anzuzeigen<sup>316</sup>, oder wenn die Schneidergesellen keinen Umgang mit Störern haben durften.<sup>317</sup>

Wie aus der Bundesordnung von 1459 hervorgeht, versuchten die Bender, unzünftige Berufsgenossen auf die ausschließliche Fertigung für den eigenen Bedarf festzulegen und forderten die lokalen Zünfte auf, in diese Richtung zu wirken.<sup>318</sup> Insbesondere sollten Unzünftige keine Handwerksgehilfen beschäftigen, während Gesellen von vornherein bei diesen sollten nicht in Dienst treten dürfen.<sup>319</sup>

### *Handwerker verwandter Gewerbe*

Ein weiteres Bündel Maßnahmen richtet sich gegen Handwerker, die einem verwandten Gewerbe nachgehen und nicht Mitglieder der eigenen Zunft sind, und gegen solche, die es zwar sind, das Gewerbe aber in der Betriebsform des Preiswerks anstatt des sonst üblichen Lohnwerks betreiben. Die an anderer Stelle schon besprochenen Abgrenzungen zwischen den verschiedenen Handwerkssparten gehören selbstverständlich auch in diesen Zusammenhang.

als Störer heimlich in den Häusern arbeiteten und *dardurch uns unserer handbrott, damit wir weib und kinder erhalten und die bürgerliche ufflag und beschwernus gewinnen und erarbeiten sollen, abstricken, verhindern*. Deswegen bekämen sie auch keine alten Schneidergesellen als Dienstknechte. – In der Schneiderordnung Neustadt 1608, Art. 18 wird die Befürchtung geäußert, daß durch *solche Stümpfler, die böswillig aus der Lehre treten, das löbliche Handwerk in Verachtung, Verkleinerung oder gar Abgang geraten könnte*. – Allgem. vgl. Dirke, Rechtsverhältnisse, S. 102.

<sup>316</sup> Barbiererb. 1613, Art. 17.

<sup>317</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 38, 1610, Art. 10.

<sup>318</sup> Benderbb. 1459, Art. 1.

<sup>319</sup> Ebd. Art. 2. – Benderordnung Worms 1532, Art. 13: Fremden und Stückwerkern ist es verboten, Bürgern ohne Zulassung durch die Zunft Kübel zu machen. Art. 9: Außer zur Pfingstmesse ist für Fremde der Faßverkauf in Worms verboten. – Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1409, Art. 24 (Fft. ZU I, S. 95): Kein Ausmärker soll sich vor Mittag auf dem Frankfurter Markt mit für die Benderei nötigen Halbfabrikaten wie Faßreifen oder auch Weiden eindecken können. Bis dahin soll der Einkauf ausschließlich den zünftigen Frankfurter Bendern und den Bürgern zu privaten Zwecken offenstehen. – Zu Gelegenheit der Bestätigung des Benderbb. 1459 für die Bingener Bender durch den Kurmainzer Amtmann wird der Faßverkauf durch Fremde auf Mittwoch beschränkt. S. Zusatz zum Benderbb. 1459. – Benderordnung Mainz 1432, Art. 28: Kein Bender darf außerhalb von Mainz Waren kaufen, um sie in Mainz zu verkaufen. – 1605 verlangt die Aschaffenburger Benderzunft vom kurmainzischen Vizedom, daß außerhalb der vier Jahrmärkte kein auswärtiger Bender in Aschaffenburg feilhalten sollte, *da sie den Aschaffenburger Bendern das brott vor dem Maul hinwegschneiden*. Grimm, Handel Gewerbe Aschaffenburg, S. 122. – Entscheid d. kfl. Kanonikers u. Kellers Konrad Schreck und des Stadtrats in der Klage der Benderzunft gegen einen auswärtigen Gesellen, 1514 Juli 28: Ausnahmsweise werde dem Gesellen erlaubt, die bei einem Bürger begonnene Störarbeit zu beenden; das Recht der Bender, daß dies eigentlich nicht erlaubt sei, solle davon unberührt bleiben. StA Aschaffenburg U. 29.

Anlässlich der Betrachtung des Rohstoffbezuges wurde oben schon auf die weitläufigen Bemühungen hingewiesen, allen lederherstellenden und -verarbeitenden Gewerben gleichermaßen die Versorgung mit Rohstoff sicherzustellen.<sup>320</sup> Diesen zur Seite traten Vorschriften, die insbesondere den Gerber davor bewahren sollten, auf irgendeine Weise in Abhängigkeit von den lederverarbeitenden Schustern oder Sattlern zu geraten, oder die verhindern sollten, daß diese Handwerker sowie die Metzger in den Lederhandel eingriffen, der den Gerbern zustand. Laut der überlokalen Statuten von 1440 durfte kein Lohgerber von einem Vorkäufer, also einem Mann, der Rohmaterial aufkauft und hortete, um durch verteuerten Weiterverkauf Gewinne zu erzielen, ob Weißgerber oder Kürschner, Felle erwerben oder in dessen Auftrag gerben.<sup>321</sup> Ohnehin befolgten die Lohgerber den Grundsatz, *das unser keiner keine lonhadt dingen sol zu machen*, also keine Lohnarbeit annehmen dürfte.<sup>322</sup> Davon ausgenommen war ein gewisses Kontingent, das ein Schuster in seinem Handwerk verarbeiten konnte oder das ein Metzger zu seinem privaten Verbrauch benötigte<sup>323</sup>, jedenfalls nur so viel, daß diese keinen Lederhandel davon zu betreiben vermochten.<sup>324</sup> In nämlicher Absicht schrieb der Weißgerberbundesbrief von 1566 vor, einem Metzger nur die Menge Leder zu bereiten, die er zu einem Kleid benötigte.<sup>325</sup> Als der Schneiderbund 1610 einen Artikel in seinen Bundesbrief aufnimmt, der Schneidern die Ausübung reinen Preiswerks gestattet – wenn auch unter der Voraussetzung, keine Kundenaufträge anzunehmen und keine Hilfskräfte zu beschäftigen – vollzieht er lediglich eine bereits stattgehabte Entwicklung nach. Man sieht sich hierzu wohl gezwungen, *dieweil In andern Reichs, Chur, vnndt Fürstlichen Stätten zugelaßen ist, das schneider meister auf feil vnndt kauf arbeiten mögen: also ist bey vnns auch vor guet erkundt, demselben gemeeß zu geleben*<sup>326</sup>. Daß es

<sup>320</sup> S. o. Abschnitt D. 3.c.

<sup>321</sup> Lohgerberbb. 1440, Art. 3. – Lohgerberordnung Frankfurt, Zusatz 1599, Art. 51 (Fft. ZU I, S. 346): Keine Personen außerhalb des Lohgerberhandwerks dürfen Stier- und Kalbfelle aufkaufen. – Zusatz o. J. (Fft. ZU I, S. 341): Weißgerber und Pergamentier dürfen keine Rinds- und Kuhhäute kaufen, die den Lohgerbern zustehen. Vgl. auch Zusatz 1492 (ebd. S. 343). – Lohgerberordnung Erzstift Mainz 1597, Art. 2: Kein Lohgerber oder Sattler, überhaupt Leder gewerbler darf auf Vorkauf mehr Rohstoff erwerben, als er selbst verarbeiten kann. – Lohgerberordnung Speyer 1502, Art. 10: Kein Loher darf einem Sattler oder Gürtler Häute bereiten. Art. 34: Die Metzger dürfen sich nicht untereinander Felle und Häute abkaufen. – Lohgerberordnung Worms 1539, Art. 6: Keine Metzger sollen Häute aufkaufen, sondern denen zukommen lassen, die das handwerk gelernt haben, und sich dessen ernieren müssen mit weib und kinden.

<sup>322</sup> Lohgerberbb. 1440, Art. 4.

<sup>323</sup> Lohgerberbb. 1440, Art. 5. – Ebenso Lohgerberordnung Worms 1539, Art. 15 u. 16.

<sup>324</sup> Lohgerberordnung Speyer 1502, Art. 21: Kein Schuster darf Lohleder auf dem Markt feil halten. – Ähnlich Weißgerberordnung Frankfurt, Zusatz 1513, Art. 45 (Fft. ZU II, S. 159): Keine Kürschner dürfen Leder machen oder Waren von Weißgerbern, Sattlern oder Pergamentern aufkaufen. Art 47: Desgleichen auch nicht umgekehrt.

<sup>325</sup> Weißgerberbb. 1566, Art. 6.

<sup>326</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 41. – Bereits im Bb. 1483 war als Art. 4 eine vergleichbare Bestimmung aufgenommen, die aber aus unbekannten Gründen in keinem der nachfolgenden Bundesbriefe wieder auftauchte. – S. auch Schneiderordnung Frankfurt 1588, Art. 55. Zusatz 1602,

offenbar schon lange in diese Richtung gehende Erscheinungen gab, bezeugt auch das seit dem Bundesbrief von 1496 immer wiederkehrende Verbot des Verkaufes von neuen Fertigkleidern durch auswärtige Meister.<sup>327</sup>

### Nichthandwerker

Obwohl die Aufrechterhaltung des Zunftzwanges eigentlich mit einschließt, daß Unzünftige und Nichthandwerker von der Ausübung des Gewerbes selbst oder von der Wahrnehmung von Teilbereichen wie des Ein- und des Verkaufes abgehalten werden, sind dennoch in lokalen wie überlokalen Ordnungen Artikel anzutreffen, die dieses allgemeine Verbot anhand konkreter Fälle bestätigen. Derartige Vorschriften sind im wesentlichen solche, die verhindern sollen, daß ein Unzünftiger Waren herstellt oder daß er Rohstoffe oder Fertigprodukte aufkauft.

Die Bundesbriefe der Bender<sup>328</sup> und der Sattler<sup>329</sup> kennen das Gebot, für Nichthandwerker nur Waren zu dessen eigenem Bedarf herzustellen, beziehungsweise das Verbot, diesem eine Warenmenge abzugeben, die diesen Markierungspunkt überschreitet. Die oben genannten Beispiele der limitierten Lederproduktion für Metzger sind hier auch heranzuziehen. In gleicher Weise dürfen die Seiler für keinen arbeiten, der nicht Mitglied des Bundes ist<sup>330</sup>, und die Weißgerber für keine *welschen* Meister oder Kaufleute.<sup>331</sup> An Nicht-Seiler das Arbeitsgerät nicht zu verleihen, soll ebenfalls die Konkurrenz unterbinden.<sup>332</sup> Dasselbe Ziel möchten die Sattler und Schneider erreichen, indem sie untersagen, handwerkliches Wissen an Unzünftige weiterzugeben.<sup>333</sup> Und Krämer soll nicht erlaubt sein, einen gesonderten Stand mit Hosenstrickerwaren einzurichten.<sup>334</sup>

Art. 94 u. 97 (Fft. ZU I, S. 543 f.). – Noch 1579 hatten die Frankfurter Schneider mit einer Eingabe an den Rat darum gebeten, den Verkauf von Neukleidern zu unterbinden. Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz 1579, Art. 4 (Fft. ZU I, S. 526).  
<sup>327</sup> S. o. S. 139.

<sup>328</sup> Benderbb. 1496, Art. 10. – So auch Benderordnungen Aschaffenburg 1 H. 16. Jh., Art. 10. Frankfurt, Zusatz 1418, Art. 27 (Fft. ZU I, S. 96). Zusatz 1495, Art. 44 (ebd. S. 102).

<sup>329</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 12.

<sup>330</sup> Seilerbb. 1510, Art. 13.

<sup>331</sup> Weißgerberbb. 1577. – 1612 wird dem Nürnberger Weißgerbermeister Hans Hartmann von dem zu Frankfurt tagenden Weißgerberbund das Handwerk gelegt, weil er einem Kaufmann namens Paul Müller im Jahre 1611 *in die hundert* Hirsch- und Wildhäute entgegen der Handwerksordnung *vmbe lohn* verarbeitet habe. StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. VII, Weißgerber.

<sup>332</sup> Seilerbb. 1510, Art. 18.

<sup>333</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 12. – Schneiderbb. 1520, Art. 41 u. 42.

<sup>334</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 9. – Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 14: Krämer und Schneider sollten keine Barettmacherware verkaufen. – Barettmacherordnung Straßburg 1618, Art. 4 u. 6: Bauern aus der Umgebung dürfen freitags eigene Hosenstrickerprodukte auf dem Markt anbieten. – 1549 bitten die Fft. Nestler den Rat, den Krämer zu verbieten, zwischen den Messen Nestel zu verkaufen: *Dieweil dan kuntbar vnd offenbar, daß in den furnemigen stetten als Leubsig, da in gleicher maß als hie daß groß hantwerck gehalten vnd gehandhabt, deßgleichen zuo Erdfurt, Bamberg vnnnd zu Augspurg dieser nachvolgent ordnung on alle widertretung nit entgegen gelebt wird.* StA Frankfurt Ugb. C. 48 Ww Nr. 8, 1549 Nov. 19.

### Zusammenfassung

Wie die häufigen Verweise auf parallele lokale Handwerkerordnungen zeigen, die ebenfalls Abwehrmaßnahmen gegen Personen zum Inhalt haben, die nicht der eigenen Handwerkszunft angehören, fallen die einschlägigen überlokalen Bestimmungen, die Handwerksausübung, Rohstoffbezug und Warenverkauf im Sinne zünftiger Nahrungssicherung regeln, nicht sonderlich aus dem Rahmen. Indes bleibt dabei zu berücksichtigen, daß sich mit den Bünden nun überlokale, nicht mehr nur auf einen Ort beschränkte Handwerkerorganisationen jener Grundsätze handwerklicher Wettbewerbspolitik annehmen, einheitliche Fixpunkte festlegen und gemeinsame Verfahren der Durchsetzung entwickeln. Die Autorität des Bundes stärkt die Bemühungen des örtlichen Handwerks. Diese eher im ideellen Bereich angesiedelten Auswirkungen der überörtlichen Handwerkerbündnisse geraten zu Ansätzen gleichsam regionaler Überzünfte, wenn beispielsweise die Bäcker die Konkurrenz hinsichtlich des Brotverkaufes zwischen den Bundesstädten abschaffen, oder wenn die Schneider durch das Arbeits- und Verkaufsverbot fremder Meister einen innerbündischen Nahrungsausgleich vornehmen, oder wenn die Hutmacher allen Genossen des Bundes den Ankauf fremder Waren verbieten und damit ein Monopol zu errichten suchen, das sämtliche Bundesstädte umgreift. In wettbewerbspolitischer Hinsicht jedenfalls, soviel darf man sagen, haben damit die beteiligten Zünfte und Handwerker die städtischen Banngrenzen zum Teil schon gesprengt oder sind auf dem besten Wege dazu.

### 5. Das Verhältnis des Handwerkers zum Kunden

Vergleichsweise selten wird in den Bundesbriefen das Verhältnis zwischen Handwerker und Kunde angesprochen. Die der Schneider sind dabei noch am ergiebigsten. Unter dem Gesichtspunkt innerhandwerklichen Konkurrenzgleichs, nämlich dem unlauteren Abwerben von Kunden vorzubeugen, wurde oben schon das in spätmittelalterlichen Handwerkerkreisen weit verbreitete Verfahren gewürdigt, keinen Auftrag eines neuen Kunden anzunehmen, ohne sich vorher vergewissert zu haben, ob dieser auch ausstehende Rechnungen bei seinem bisherigen Handwerksmeister beglichen habe. Nur dann sollte für ihn gearbeitet werden dürfen.<sup>335</sup> Natürlich muß diese Maßregel auch unter dem Aspekt gesehen werden, sich gegen säumig zahlende Kunden zu schützen. Dariüberhinaus suchten die Schneider, wie ihre Bundesbriefe ausweisen, sich gegen unbillige Ansprüche dadurch abzusichern, daß sie übereinkamen, nach Verstreichen einer Monatsfrist nach Auslieferung eines bestellten Kleidungsstückes sollten keine Garantieansprüche des Kunden mehr anerkannt werden.<sup>336</sup>

<sup>335</sup> S. o. Abschnitt D. 3d.

<sup>336</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 8: *Item obe eyner eynem konden eyn arbeit mechte vnnd der konde dieselben gemachten kleydere eynen mandt langk jnne sinen huß behielt vnndt gebrocht vnnd darnach von yem klegte, solt er yem darvmb nit plüchtig sin redde oder antwurt zu geben.* Ähnlich Bb. 1520, Art. 21, 1565, Art. 26. 1589, Art. 21. 1610, Art. 21. – Ebenso Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 31. – Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 6: *Der Kunde kann bei Mängeln innerhalb von 14 Tagen klagen.*

Auf der anderen Seite jedoch wurde auch den berechtigten Belangen des Kunden Rechnung getragen. Wissell begreift das Verbot für Schneider, fertige Kleider oder zugeschnittene Stücke vor Tür oder Fenster zu hängen, lediglich als Ausfluß verpönten unlauteren Wettbewerbs zwischen den Handwerkern<sup>337</sup>, während dies der Schneiderbundesbrief von 1565 eindeutig als Maßnahme des Kundenschutzes deklariert, nämlich *damit keinem erbarn burger oder kundten seine wahr oder gewandt schadthafft oder mit dem hin- und widerlegen und hencken verderbtt werde*.<sup>338</sup> Die Eindämmung der Werbung mag zugegebenerweise einen Nebenzweck dar gestellt haben.

Ebenfalls im Interesse des Kunden aber auch des Meisters wegen dessen Entlastung von der Haftungspflicht lag die Feststellung, daß der den abwesenden Meister im Geschäft vertretende Geselle zum Schadensersatz für verdorbene Arbeit herangezogen werden sollte.<sup>339</sup> Auch ist an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung zu rufen, daß der Schneidergeselle am Abend pünktlich wieder im Hause des Meisters zurückzusein hatte und dieser ihm keinen Schlüssel aushändigen durfte, unter anderem um einem möglichen Diebstahl der vom Kunden dem Meister übergebenen Werkstoffe vorzubeugen.<sup>340</sup>

Die Barbiere befassen sich in ihrem Bundesbrief von 1613 mit Streitigkeiten zwischen Meister und Patienten *vmb heillunges oder heilunges angewendten Kosten vndt mühe*. Wenn am Ort des Geschehens keine Einigung erzielt werden könne, sollten zwei oder drei Meister aus den anderen Bundesstädten eine endgültige Entscheidung treffen.<sup>341</sup> Eine Komission des Bundes bildet damit eine höhere Instanz gewerblicher Gerichtsbarkeit, eine Tatsache, die im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur des handwerklichen Bundeswesens noch eingehend zu würdigen sein wird. Jedenfalls geben in den genannten Fällen der Regelung des Verhältnisses zwischen Meister und Kunde die Bundesartikel Richtlinien oder Orientierungshilfen, an die zu halten sich die Bunde teilnehmer durch Anhängen ihres Siegels verpflichten, und führen in diesem Punkt eine bundesweite Angleichung vielleicht bisher verschiedener örtlicher Praktiken herbei.

<sup>337</sup> Wissell II<sup>2</sup>, S. 294.

<sup>338</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 25; ähnlich in den Bb. 1483, Art. 5. 1520, Art. 20. 1589, Art. 20. 1610, Art. 20. – So auch Schneiderordnung Koblenz, 1616, Art. 42.

<sup>339</sup> Wenn der Geselle *ein werck verderbt, sol er onuerzuglich bezalen vnd doch dem meister unschedlich*. Schneiderbb. 1520, Art. 2; ähnlich 1565, Art. 3; 1589, Art. 2; 1610, Art. 2. – Auch der Meister unterlag der Haftpflicht für verdorbene Arbeit. Z. B. Schneiderordnungen Aschaffenburg 1. H. 16. Jh., Art. 8 u. 9. Koblenz 1616, Art. 30. – Mainzer Schneidervorschrift 1394, in ZGO 13 (1861) S. 154: Welcher von beiden bei Streitfällen zwischen Meister und Kunde wegen der Arbeit Unrecht hätte, sollte der Zunft ein halbes Viertel Wein als Buße erstat ten.

<sup>340</sup> S. o. S. 33.

<sup>341</sup> Barbiererb. 1613, Art. 7.

## E. SITTLICHE, RELIGIÖSE UND SOZIOKULTURELLE ASPEKTE

### 1. *Sittlicher Lebenswandel und ehrlicher Status*

Neben der wirtschaftlichen und auch politischen Zweckbestimmung der Zunft als einer spezifischen Organisationsform mittelalterlicher stadtürgerlicher Handwerker darf eine dritte Komponente keinesfalls unterschätzt werden, die im sozialen, sittlich-religiösen und kulturellen Bereich angesiedelt ist. An ihr kommt man nicht vorbei, auch wenn – teilweise sicherlich durch die besondere Quellsituation vorbestimmt – die wirtschaftshistorische Forschung wirtschaftlich-politische Intensionen bei der Zunftgründung eindeutig in den Vordergrund gerückt hat.<sup>1</sup> Die voll entwickelte Zunft nimmt dreierlei Hauptaufgaben wahr, gleichgültig ob ihr Ursprung auf die Anordnung des Stadtherrn zu gewerblichen Zwecken zurückgeführt, also mit der sogenannten Ämtertheorie begründet wird, oder ob die freie Einung, auch Bruderschaft, die der gegenseitigen Hilfe und der Erfüllung religiöser Pflichten sowie der allgemeinen Geselligkeit dient, als ihr Ausgangspunkt angesehen wird.<sup>2</sup>

Während in den lokalen Zunftordnungen nicht wenige Vorschriften erscheinen, die sich mit letzterem Komplex befassen, die etwa Auswüchse im menschlichen Umgang zwischen den Zunftangehörigen bekämpfen, die Unterhalt und Benutzung der zünftigen Trinkstuben reglementieren, die das zünftige Bestattungswesen ordnen und Auflagen für den Besuch bestimmter Gottesdienste machen, die schließlich bestimmte Grundsätze für die Unterstützung armer oder kranker Berufsgenossen und deren Angehörigen festlegen, sind entsprechende Artikel in den Bundesordnungen vergleichsweise selten. Sie bleiben überhaupt in Umfang und Bedeutung weit hinter den beiden großen Bereichen Personal- und gewerbewirtschaftliche Angelegenheiten zurück, die sonst noch Gegenstand der überörtlichen Vereinbarungen sind. Nichtdestoweniger seien auch die auf diesem Felde liegenden Anstrengungen der Handwerkerbünde hier betrachtet.

#### *Handwerksehrlichkeit und -redlichkeit*

Daß sich die Zunft in starkem Maße der Beobachtung des sittlichen Lebenswandels der ihr zugehörenden Personen annahm, leitet Wissell von ihrem Wesen als einer erweiterten Sippen- und Familiengemeinschaft her, deren Zuständigkeit sich auch auf die, der heutigen Auffassung nach, privaten Lebensbeziehungen, nämlich die sittlichen und religiösen Daseinsverhältnisse erstreckte.<sup>3</sup> Zudem habe es das allgemeine Interesse der Zunft an Ehre und Ansehen gefordert, das sittlich-moralische Verhalten ihrer Mitglieder zu überwachen, auch um etwa ihre Würde als ratsfähige Kor-

<sup>1</sup> Vgl. Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 208, Planitz, dt. Stadt, S. 293.

<sup>2</sup> Vgl. Gierke, dt. Genossenschaftsrecht II, S. 227 f. Andreas, Dtld. v. d. Reformation, S. 160. Lütge, Dt. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 175. Bosl. Staat Gesellschaft Wirtschaft S. 818. – Zu den Theorien über die Entstehung der Zünfte vgl. Pirenne, Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 172 ff.

<sup>3</sup> Wissell I, S. 250 u. I<sup>2</sup>, S. 145.

poration zu wahren.<sup>4</sup> Aber keineswegs kommt bei den einschlägigen Bemühungen der Zünfte nur rein pragmatisches Zweckdenken zum Tragen oder steht gar im Vordergrund. Vielmehr veranlaßt eine allumfassende, allgegenwärtige religiös-christliche Glaubenswelt Obrigkeit, Stadträte und Zünfte, sich der sittlichen Erziehung der Menschen anzunehmen.<sup>5</sup>

Am weitestgehenden hat dieser Grundsatz innerhalb der Bundesbriefe seinen Niederschlag in der Beachtung der sogenannten Handwerksehrlichkeit und -redlichkeit gefunden. Dieses Begriffspaar schließt sowohl den Bereich persönlicher Ehrenhaftigkeit ein, die in der Anerkennung und Befolgung der sittlich-moralischen und rechtlichen Wertordnung besteht, als auch einen Bereich, der in noch näher zu bezeichnenden soziokulturellen Gründen wurzelt.<sup>6</sup> Der entsprechende mit negativen Vorzeichen versehene Begriff der Unehrlichkeit „bedeutete nicht nur ein Fehlen von Ehrenqualitäten, sondern auch ein Fehlen von staatsbürgerlichen Rechten“.<sup>7</sup> Auch wenn dem Vorhandensein von Ehrlichkeit und Redlichkeit mit der Zeit eine Funktion als Maßstab der Zunftfähigkeit und -würdigkeit einer Person zuwuchs, ob es sich um Meister, Geselle, Lehrling oder deren nichthandwerkliche Anverwandten handelte, und diese vordergründige Zweckbestimmung mitunter den ursprünglichen Sinn überdeckte<sup>8</sup>, sind doch die damit zusammenhängenden Maßnahmen durchaus auch unter dem Gesichtspunkt gewissermaßen zweckfreier sittlich-moralischer Wertvorstellungen einzuordnen.

Für Unehrlichkeit gab es verschiedene Gründe. Zunächst galt der Unfreie als rechtlos und damit als unehrlich. Dies waren auch uneheliche, die sogenannten Pfaffenkinder, oder zwar in der Ehe geborene aber vor der Heirat gezeugte Kinder.<sup>9</sup> Juden, Türken, Heiden und Zigeuner wurden ebenfalls von vornherein für rechtlos gehalten.<sup>10</sup>

Daneben ist noch die Gruppe der Straftäter zu nennen, welche der Unehrlichkeit anheimfielen. Wer an Leib, Haut oder Haar gestraft worden war, war rechtlos, wie zum Beispiel aus Sachsen- und Schwabenspiegel hervorgeht. Demnach machten auch Raub und Diebstahl grundsätzlich ehrlos.<sup>11</sup>

Eine letzte Gruppe unehrlicher Personen bildeten Leute, die eine Tätigkeit betrieben, welche als verächtlich und verwerlich angesehen wurde, wohl teilweise deshalb, weil Unfreie sie verrichteten oder weil deren Ausübung Unfreiheit hervorrief.<sup>12</sup> Indes ist bisher ungeklärt, ob tatsächlich zwischen verachteter Tätigkeit und Unehrlichkeit der sie ausübenden Person ein direkter, ursächlicher Zusammenhang besteht. Danckert zweifelt dies stark an und will zum Beispiel Unfreiheit bestenfalls

<sup>4</sup> Wissell I, S. 248. – Vgl. auch Stock, Verfassung des Gesellenwesens, S. 3.

<sup>5</sup> Vgl. Andreas, Dtld. v. d. Reformation, S. 385.

<sup>6</sup> Vgl. Ebel, Gewerbl. Arbeitsvertragsrecht, S. 19.

<sup>7</sup> Wissell I<sup>2</sup>, S. 146.

<sup>8</sup> Zur Ehrlichkeit als Voraussetzung der Handwerkausübung s.o. S. 35 u. 78 f.

<sup>9</sup> Wissell I<sup>2</sup>, S. 147.

<sup>10</sup> Ebd. S. 148.

<sup>11</sup> Sachsenspiegel I, 38, Schwabenspiegel, 38.

<sup>12</sup> Vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 147 u. 150. – Auch Leers, Gesch. dt. Handwerks, S. 52 f.

als begleitendes, keineswegs als zentrales Motiv gelten lassen. Ebenfalls lehnt er andere Erklärungsversuche ab, „weil sie Symptome für Ursachen halten, akzessorische oder von der mittelalterlichen Volksphantasie vorgeschoßene Motive unkritisch für bare Münze nehmen und sich dabei beruhigen.“ Er versucht, die Unehrllichkeit der verfehlten Berufe wie Henker, Gefängniswärter, Totengräber, Abdecker, Schäfer, Müller, Türmer, Nachtwächter, fahrende Gaukler und Spielleute, Marktschreier, Freudenmädchen, Schinder und dergleichen „auf uralte Sakral- und Kultkomplexe“ zurückzuführen, „die durch den siegreichen Kirchenglauben in die Bannzone der Verfehlung und Verdrängung gerieten“.<sup>13</sup> Eine abschließende Beurteilung der Frage der Unehrllichkeit liefern Danckerts Überlegungen doch letztlich nicht, wenn sie auch neue Perspektiven aufweisen. Entscheidend für uns ist letztlich nur die Tatsache, daß wir bei der Betrachtung des mittelalterlichen Handwerkswesens mit dem Phänomen der Unehrllichkeit zu rechnen und seine Auswirkungen bei der Schaffung gewerblicher Bundessatzungen zu berücksichtigen haben. Denn Ehrminderung und Ehrlosigkeit fanden im mittelalterlichen Zunftrecht ihren Niederschlag als mit dem Fehlen gewisser Rechtsvoraussetzungen verknüpfter moralischer Mangel, der die Aufnahme in die Zunft oder auch nur das Arbeiten in dem betreffenden Gewerbe unmöglich machte.<sup>14</sup>

In den Handwerkerbundesbriefen treten vier Gruppen von Vorschriften auf, die sich mehr oder minder mit dem Komplex der Handwerkehrlichkeit und -redlichkeit befassen. Hierher gehören zunächst alle Delikte, die ein Handwerksverbot zur Folge haben können, was für den Täter gleichbedeutend mit dem Verlust seiner Ehrlichkeit sowie Redlichkeit ist. Dabei kommen alle Vergehen in Betracht, die entweder gegen die Handwerksordnung, die des weiteren gegen allgemeine Rechtsgrundsätze oder die schließlich gegen anerkannte Normen der Sittlichkeit verstößen. Die Fordeung ehelicher Geburt der im Handwerk tätigen Personen findet ebenfalls häufig ihren Niederschlag in den Bundesstatuten. In ihnen wird auch das Verhalten der Handwerker gegenüber unehrlichen Personen und endlich die Ausübung unehrlicher Tätigkeiten behandelt.

Diese Vorschriften allgemeiner Natur forderten grundsätzlich ein ehrliches und redliches Verhalten und überhaupt eine solche Lebensweise von den im Handwerk tätigen als auch von den Handwerkern verwandtschaftlich verbundenen Personen. So wurde etwa im Pergamenterbundesbrief verboten, einen Gesellen zu beschäftigen, *der sich unerberlich gehalten hette oder nit fromelich dete*.<sup>15</sup> Die Schneider vereinbarten 1483 auf einem Gebot, das halbjährlich stattfinden sollte, zu überprüfen, *obey eyner eynen gesynne hette, daß sich vnfromlich oder vnreddelich gegen den konden oder jm huße gegen der frauwen, kinden oder meyden gehalten hette*.<sup>16</sup> Wer *vnehlich zu Hauß sitzet, vnnd sich nit ehrbarlich hält* sollte von der Vereinigung der Spengler ausgeschlossen bleiben.<sup>17</sup> *Undat und boißheyt* lauteten die Sammel-

<sup>13</sup> Danckert, Unehrliche Leute, S. 13 f.

<sup>14</sup> Vgl. Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 397.

<sup>15</sup> Pergamenterb. 1423, Art. 2.

<sup>16</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 9.

<sup>17</sup> Spenglerbb. 1578, Art. 2.

begriffe für Vergehen, um derentwillen Bäckerknechten und -mägden das Handwerk verboten sein sollte.<sup>18</sup> Die Barbiere verlangten von einem Mann, der *vor ein Barbierer oder Wunt Artzt erkhant gehalten vndt angenohmen* werden wollte, den Nachweis, daß er sich Zeit seines Lebens, *ehrlich verhalten hab*.<sup>19</sup> Ebenfalls sollte keiner in den beteiligten Städten in Dienst genommen werden, der *mit ohn Retlichen oder andren verborgenen schätzlichen Stucken vmbgangen*.<sup>20</sup> Auch im Hutmacherbundesbrief von 1477 wurden die nicht im einzelnen aufgeführten Verstöße durch eine prinzipielle Vorschrift abgedeckt: Welcher Geselle etwas *beginge, des nit erlich were, derselbe knecht soll furter nit redlichen sin*.<sup>21</sup> Konkreteren Bezug auf die Pflicht zur Einhaltung der Handwerksordnung nahm der Passus aus dem Benderbundesbrief von 1496, der einem Meister untersagte, einen Knecht einzustellen, *der den artickeln verbrochen vnd nit gehalten hait*.<sup>22</sup>

Diesen Pauschalvorschriften für ehrliches und redliches Verhalten des handwerklichen Dienstpersonals entspricht es, wenn immer wieder in den Handwerkerbundesbriefen Personen die Ausübung ihres Gewerbes verboten wird, welche sich weigern, ein anhängendes Buß- oder Schiedsverfahren auszutragen, eine Strafe anzuerkennen, die Geldbuße zu zahlen, oder welche sich gar durch Abreise ihren Verpflichtungen entziehen. Bestimmungen mit entsprechender Grundtendenz finden sich in den Bundesbriefen der Bender<sup>23</sup>, der Barbiere<sup>24</sup>, der Hutmacher<sup>25</sup>, der Lohgerber<sup>26</sup>, der Schmiede<sup>27</sup>, der Schneider<sup>28</sup>, der Seiler<sup>29</sup>, und der Wagner.<sup>30</sup>

Maßnahmen auf sittlich-moralischem Gebiet wurden von den Handwerkerbünden in wesentlich geringerem Umfang getroffen. Von den schon besprochenen Übernachtungsverboten außer Haus für Gesellen abgesehen, die durchaus auch unter dem Gesichtspunkt der Aufsicht über sittliches Wohlverhalten betrachtet werden dürfen, deren Übertretung indes weder Handwerksverbot noch Unredlichkeit unmittelbar zur Folge hatte<sup>31</sup>, sind lediglich folgende Beispiele zu nennen. Einander zuzutrinken

<sup>18</sup> Bäckerbb. 1436, Art. 2. 1513, Art. 3. *Undacht* heißt der entsprechende Begriff im Bb. 1352, Art. 2.

<sup>19</sup> Barbiererb. 1613, Art. 1.

<sup>20</sup> Ebd. Art. 15.

<sup>21</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 9.

<sup>22</sup> Benderbb. 1496, Art. 11.

<sup>23</sup> 1459, Art. 4; 1496, Art. 11.

<sup>24</sup> 1613, Art. 15.

<sup>25</sup> 1477, Art. 9; 1512, Art. 9.

<sup>26</sup> 1390, Art. 1.

<sup>27</sup> 1383, Art. 3.

<sup>28</sup> 1457, Art. 5; 1520, Art. 26; 1565, Art. 29; 1589, Art. 24; 1610, Art. 24.

<sup>29</sup> 1510, Art. 47.

<sup>30</sup> 1599, Art. 9.

<sup>31</sup> S. o. S. 32 f. – Mehrere Fft. Plattner vertreten im Zusammenhang mit einem vor dem Bund anhängigen Fall in einem Brief an den Fft. Rat die Ansicht, daß ein eines Mißhandels beschuldigter Meister oder Geselle *nyt fur redelich gehalten werden soll*, es sei denn er habe sich nach Handwerksgebrauch vor der zuständigen Instanz verglichen. StA Frankfurt Ugb. C 35 II, 1472 Jan. 9.

oder andere zum Trinken zu animieren, wollten die Bundesbriefe der Hutmacher und Schneider aus einer Grundauffassung von einer erstrebenswerten maßvollen Lebensweise heraus unterbinden<sup>32</sup>, und den Sattlergesellen wurde das Spiel auf öffentlichen Plätzen untersagt.<sup>33</sup> Unziemliches Verhalten der Gesellen gegenüber Frauen und Mädchen im Haus des Meisters oder dem des Kunden belegten die Schneiderbundesbriefe seit 1483 mit Strafe.<sup>34</sup> Zum Handwerksverbot führte es, wenn der Geselle jenen *vanzimliche schandt oder laster zumute vnd mit ime (ihnen) zu treiben* *understundt*.<sup>35</sup> Als unredlich galten Hutmachersgesellen, die uneheliche Beziehungen zu Frauen unterhielten, die nicht mit ihrer Ehefrau zusammenlebten.<sup>36</sup> Wie diese durften auch um Aufnahme in den Bund ansuchende Spengler nicht im Konkubinat leben.<sup>37</sup>

### Ehelichkeit

Diese Forderungen leiten uns zum Prinzip der Ehelichkeit über, das im spätmittelalterlichen Zunftwesen zunehmend an Bedeutung gewann. War doch seine Durchsetzung letztlich eines der Mittel, den Kreis handwerksfähiger Personen in angestrebten Grenzen zu halten und Angehörigen und Nachkommen der etablierten Meister das Gewerbe zu sichern.<sup>38</sup> Während man in den Bundesbriefen für Meister und Gesellen seltener expressis verbis den Nachweis der ehelichen Geburt verlangte<sup>39</sup>, war deren Feststehen doch zumindest stillschweigend vorausgesetzt. Indes war es viel effektiver, schon beim Lehrling auf die Erfüllung dieser Forderung zu achten, was aus der Häufigkeit der diesbezüglichen Vorschriften klar hervorgeht, als erst bei dem Gesellen oder Meister damit einzusetzen. Die eheliche Geburt eines neu zu dingenden Lehrlings wurde vorausgesetzt in den Bundesbriefen der Bäcker<sup>40</sup>, der Barden

<sup>32</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 13. Schneiderbb. 1520, Art. 4. – Die Bekämpfung maßlosen Lebensgenusses und -führung in jeder Beziehung, wie sie beispielsweise auch in den Kleiderordnungen zum Ausdruck kommt, ist im ausgehenden Mittelalter eine breite öffentliche Erscheinung. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 66 f.

<sup>33</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 15.

<sup>34</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 9. – Detailliert 1520, Art. 6; 1565, Art. 5; 1589, Art. 3; 1610, Art. 3.

<sup>35</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 28.

<sup>36</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 2. Es soll kein Geselle beschäftigt werden, *der unelichen frauwen nachfurte oder eyn eliche frauwe hette und nit by ir were, noch diehenen, die in osterlichen zijtten nit zum heyligen sacrament gingen*.

<sup>37</sup> Spenglerbb. 1578, Art. 2.

<sup>38</sup> Vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 246. Über das Prinzip der Ehelichkeit im Handwerk allgem. vgl. ebd. S. 240–254.

<sup>39</sup> Forderung der ehelichen Geburt des Meisters vgl. Bäckerbb. 1513, Art. 2; 1604, Art. 2; 1614, Art. 1; 1625, Art. 1. Barbiererb. 1613, Art. 1. – Schneiderbb. 1520, Art. 31; 1565, Art. 31; 1589, Art. 26; 1610, Art. 26. – Gleichermaßen für Meister und Gesellen: Kesslerbb. 1552, Art. 18. Spenglerbb. 1578, Art. 2. Wer in den Seilerbund aufgenommen werden will, muß das *Man Recht seins stants und wesens als einem Bidermann erweisen*; Einleitung zum Seilerbb. 1510. – Zum Nachweis der ehrlichen Geburt allgem. vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 153–165.

<sup>40</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 8; 1604, Art. 7, 1614, Art. 9; 1625, Art. 9.

biere<sup>41</sup>, der Sattler<sup>42</sup>, der Schneider<sup>43</sup>, der Hafner<sup>44</sup> und der Weißgerber.<sup>45</sup> Auch die Hutmacher hatten diese Bestimmung in ihrem Bundesbrief von 1512 niedergelegt. Doch als diesen die Frankfurter Hutmacher ihrem Rat zur Genehmigung vorlegten, wurde der betreffende Artikel abgelehnt und gestrichen.<sup>46</sup> Ob er in den Partnerstädten Worms und Aschaffenburg zugelassen wurde, war nicht auszumachen. Wenn auch die Angehörigen der Handwerker zünftiger Aufsicht unterstanden und zu dieser Gemeinschaft gehörten, war es nur konsequent, diesen ebenfalls die Bedingung der Ehrlichkeit und der Ehelichkeit zu stellen. So hatten insbesondere Handwerker, die eine Frau zu Ehe nahmen, die nicht ehelich geboren war und keinen ehrlichen Lebenswandel aufwies, mit einem unwiderruflichen Handwerksverbot zu rechnen.<sup>47</sup> Dies drohte beispielsweise der Schneiderbundesbrief von 1520 an, *vff das eines erbaren mannes kind dester ehe zu den eren kommen mocht*<sup>48</sup>, damit also die Töchter ehrlicher Leute angesichts des zu damaliger Zeit herrschenden Frauenüberschusses besser unter die Haube gebracht werden könnten. Und der Bundesbrief von 1565 fügte eine Bemerkung hinzu, die den Zweck jener Maßnahme grundsätzlich erläutert: Damit nämlich *die erbarkeit vor der unerbarkeit gefurdert und gepflanztz moge werden*.<sup>49</sup> Auch der Bund der Barettmacher und Hosenstricker untersagte seinen Mitgliedern, eine unehelich geborene Ehefrau zu nehmen, aber auch keine Hure oder Tochter eines Schergen, also eine durch die Art ihrer Tätigkeit selbst oder aufgrund ihrer Abstammung als unehrlich verschrieene Frau.<sup>50</sup> Entsprechend wurde auf dem Tag zu Worms im Jahre 1489 ein Wagner namens Hans Fix Rat angeklagt, sich mit der Tochter eines Schindlers ehelich verbunden zu haben.<sup>51</sup> Den Ausgang dieser Sache teilt die Quelle leider nicht mit. Nachzuweisen, daß er keine unehrliche Ehefrau besaß, war auch dem angehenden Barbierermeister geboten.<sup>52</sup> Unehrbare, also unehrliche oder nicht mit ihm verheiratete Frauen durfte

<sup>41</sup> Barbiererb. 1613, Art. 8.

<sup>42</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 6; 1439, Art. 13.

<sup>43</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 2; 1496, Art. 5; 1520, Art. 34; 1565, Art. 23; 1610, Art. 18. Bemerkenswert ist die Ausnahme im Bb. 1496, Art. 4, die besagt, daß ein Schneidermeister seinen leiblichen, also unehelichen Sohn das Handwerk lehren dürfe.

<sup>44</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 1; zudem muß der Lehrling Sohn eines Meisters sein.

<sup>45</sup> Weißgerberbb. 1513, Art. 10.

<sup>46</sup> In der Bitschrift der Frankfurter Hutmacher an den Rat mit den inserierten Bundesartikeln ist der betreffende Artikel durchgestrichen und vom Ratsschreiber am Rand mit dem Vermerk versehen: *ist ab*. StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten ohne Bezeichnung, Fasz. III, Hutmacher. In die in Fft. ZU II abgedruckten Fassung des Hutmacherbb. 1512 ist der Artikel nicht aufgenommen.

<sup>47</sup> Zur Ehelichkeit und Ehrlichkeit der Handwerkersgattin vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 254–273; viele Beispiele!

<sup>48</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 32.

<sup>49</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 31; ebenso 1589, Art. 27; 1610, Art. 27.

<sup>50</sup> Bb. der Barettmacher u. Hosenstricker, 1605, Art. 20.

<sup>51</sup> StA Speyer 1 A Nr. 560/4 fol. 79 v. – Zur Unehrlichkeit des Abdeckers vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 205–215.

<sup>52</sup> Barbiererb. 1613, Art. 4.

laut dem Bundesbrief von 1552 kein Keßler bei der Ausübung seines Wandergewerbes mit über Land führen.<sup>53</sup>

### *Umgang mit unehrlichen Leuten*

Aus der allgemeinen Verpflichtung des Handwerkers zu untadeligem Lebenswandel folgte auch das Gebot, den Umgang mit unehrlichen und verschrienen Personen zu meiden.<sup>54</sup> Die Gründe für diesen offenkundigen Zusammenhang dürften indes tiefer in dem vom Danckert aufgezeigten mystisch-sakralen Bereich der Unehrlichkeit zu suchen sein. Man rufe sich nur die Tatsache vor Augen, daß das Berühren von Gegenständen aus dem Besitz unehrlicher Personen wie etwa des Scharfrichters unehrlich machte ebenso wie der gesellige Umgang mit derartigen Leuten bei Essen, Spiel, Trinken, Tanz.<sup>55</sup> In den Bundesbriefen er scheinen einige beispielhafte Artikel, die versuchen, gemeinsame Richtlinien für den Umgang mit unehrlichen Personen, mit von diesen befleckten Dingen und mit unehrlichen Tätigkeiten aufzustellen. Ein ausnahmsloses Verbot, mit unehrlichen Leuten zu verkehren, ist in den Bäckerbundesbriefen ausgesprochen. Die auf dem Bundestag zu Mainz im Jahre 1513 versammelten Bäckermeister erklären ihren festen Willen, *das keyn meyster under unns mit henckern, wasenmeystern oder andern untuglichen personen nit essen oder trincken soll, und yn einichen hanndell oder gewerbe gemeynschafft oder teyl haben in zumal keinerley wyse, wye das gesyn mochte, nichts ußgenommen.*<sup>56</sup> Auch aus Konkurrenzgründen verbietet der Bundesbrief der Barbiere aus dem Jahre 1613 Meistern, Gesellen und Lehrlingen *heimliche oder öffentliche gemeinschafft* mit unehrlichen Quacksalbern, unter denen sich verfemte Leute befanden, denen nach dem Volksglauben besondere dämonische Heilskräfte zugeschrieben wurden. Zu diesen *heiloßen gesintlein* werden hier Scharfrichter, alte Weiber, Juden, landfahrende Salbenschmierer, Theriak- und Wurmsamenkrämer gezählt.<sup>57</sup>

### *Unehrlieche Tätigkeit*

In zwei Artikeln des Wagnerbundesbriefs hat sich die unehrlich machende Wirkung des Umgangs mit dem Henker und der Teilnahme an dessen Tätigkeit niedergeschlagen. Der Wagner darf weder dem Scharfrichter ein zu dessen Zwecken besonders hergerichtetes Rad liefern noch beim Aufschlagen des Hochgerichtes Hand anlegen und das selbst dann, wenn etwa die Obrigkeit dazu den Befehl erteilt hat.<sup>58</sup> Bei allen Ausbesserungen und Neuerrichtungen von Prangern oder Richtstätten ist daher

<sup>53</sup> Keßlerbb. 1588, Art. 25. – Zum Umgang mit unehrbaren Frauen vgl. auch Wissell II<sup>2</sup>, S. 141 ff.

<sup>54</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 145.

<sup>55</sup> Vgl. Danckert, *Unehrlieche Leute*, S. 39 f.

<sup>56</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 8; ähnlich in Bb. 1614, Art. 2; 1625, Art. 2.

<sup>57</sup> Barbiererb. 1613, Art. 17. Vgl. zu diesen Personen Danckert, *Unehrlieche Leute*, S. 23 ff. u. S. 214 ff.

<sup>58</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 17 u. 18.

allenthalben unter der Beteiligung der Obrigkeit und anderer dazu geeigneter Handwerker wie Zimmerleuten, Schreinern, Drechslem etwa eine magische Reinigungsprozedur nötig, die sogenannte Ehrlichmachung, die den Bauleuten das Arbeiten ohne negative Folgen für ihren ehrlichen und redlichen Status ermöglichen soll.<sup>59</sup> Ein Beispiel für die Übertragbarkeit der Unehrlichkeit durch Gegenstände bedeutet es, daß der Wagner dem Henker keinen Bohrer ausleihen darf, es sei denn auf Geheiß der Obrigkeit. Doch darf der Bohrer nicht wieder zurückgenommen und es muß dafür Bezahlung verlangt werden.<sup>60</sup>

Ebenfalls dem Gedanken der verunreinigenden Tätigkeit entspringt es, wenn die Barbiere in ihrem Bundesbrief eine scharfe Abgrenzung gegenüber dem Baderhandwerk durchzusetzen suchten. Indes galten sowohl Bader als Barbieré, lokal unterschiedlich und wohl auch aus verschiedenen Ursachen, teils als ehrlich, teils als unehrlich.<sup>61</sup> Jedenfalls blickten in unserem Fall die Barbiere und Wundärzte auf die Bader herab und versuchten dem Nachdruck zu verleihen. Als Badern tätigen Barbiergesellen, die also eine Badestube unterhielten und das Schröpfen übten, und deren Kindern sollte das Barbiererhandwerk verschlossen bleiben.<sup>62</sup> Neben diesem auch das Badergewerbe zu betreiben, war den Barbier- und Wundarztmeistern untersagt, ausgenommen Ernstfälle, in denen auch der Barbier Patienten zur Ader lassen durfte, wenn kein Bader aufzutreiben war.<sup>63</sup> Wir sehen, daß also offenbar zwischen dem Bader- und dem Barbiererhandwerk eine motivische Grauzone vorhanden war, in der Elemente von Unehrlichkeit sowie von gewerblicher Abgrenzung zusammenwirken und die bei der Beurteilung kaum zu scheiden sind.

In den Akten des Wagnerbundes fanden wir eine protokolierte Notiz von der Tagung zu Heidelberg im Jahre 1467. Es habe unter anderen teilgenommen *Conrad Bußer, ein lediger gesell, welcher seinen Meister vor dem gericht angeklagt, er habe ein Katz erschlagen, vnd solches nicht erweisen können, welcherwegen ihme das handtwerck verbotten worden.*<sup>64</sup> Einen Hund oder eine Katze zu töten, zog Unehrlichkeit und Handwerksverbot nach sich, wie unzählige in den deutschen Handwerkerakten niedergelegte Beispiele beweisen.<sup>65</sup> In der Forschung wird diese Tatsache mit der Unehrlichkeit des Abdeckers in Verbindung gebracht, dem allein die Tötung von Hunden und überhaupt der Umgang mit Tierkadavern zugestanden habe. Über aber ein Handwerker die Tätigkeit eines Schinders aus, werde er der Volksmeinung nach unehrlich.<sup>66</sup> In diesen Zusammenhängen ist auch die Erklärung für die Vor-

<sup>59</sup> Vgl. Danckert, *Unehrliche Leute*, S. 44 f. Auch Wissell I<sup>2</sup>, S. 195 f., allgem. zur Unehrlichkeit des Scharfrichters, ebd. S. 186–205.

<sup>60</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 17.

<sup>61</sup> Zum Problem der Abgrenzung und der Unehrlichkeit von Badern und Barbieren vgl. Danckert, *Unehrliche Leute*, S. 88 ff.

<sup>62</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 10.

<sup>63</sup> Ebd. Art. 6.

<sup>64</sup> StA Speyer 1 A Nr. 560/4 fol. 79 r.

<sup>65</sup> Vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 215–225.

<sup>66</sup> Ebd. S. 225. Zur Unehrlichkeit des Schinders vgl. Danckert, *Unehrliche Leute*, S. 167.

schrift zu suchen, daß kein Lohgerbermeister *gottschlechtige* Häute von einem *Feldmetzger* kaufen und mit diesem auch keinen Umgang pflegen dürfe.<sup>67</sup>

### Zusammenfassung

Kurzum, mit ihren Vorschriften auf dem Felde der Ehrlichkeit, der Ehelichkeit, des sittlichen Wohlverhaltens greifen die Handwerkerbünde die entsprechenden Bemühungen der örtlichen Zünfte auf und helfen damit diese Grundsätze zu verwirklichen, die zum einen Ausfluß der weitverbreiteten zeitgenössischen Anstrengungen zur Hebung allgemeiner Sittlichkeit sind, die zum anderen die Reputation des Handwerks nach außen, die handwerkliche Standesehrre, befördern, seine Integrität beweisen und damit seine Position in gewerbewirtschaftlicher wie politischer Hinsicht stärken sollen. Nicht zuletzt erhalten sie innerhalb des Systems zünftiger Nahrungssicherung eine bestimmte Funktion, indem sie den für die gewerbliche Tätigkeit in Frage kommenden Personenkreis von vornherein einengen. Durch die vereinheitlichende Ausdehnung ihres Anwendungsgebietes auf den vom jeweiligen Bund erfaßten Bezirk wird die Exekution der zünftigen Ansichten effizienter und lückenloser, die Wahrscheinlichkeit geringer, daß ein Handwerker durch das Netz der Regeln des sittlichen Wohlverhaltens und der Handwerksehrlichkeit schlüpft.

### 2. Kirchlich-religiöse Aspekte

Der zu Zunft häufig synonym gebrauchte Begriff „Bruderschaft“ verweist auf deren soziale und kirchlich-religiöse Zweckbestimmung und Aufgabenstellung. Als Träger kirchlich-religiöser Stiftungen nannten sich die Zünfte häufig Bruderschaften, *fraternitates*, obwohl von einer organisatorischen und aufgabenbedingten Unterscheidung zwischen Bruderschaft und Zunft in den meisten Fällen keine Rede sein kann.<sup>68</sup> Die in diesem Bereich angesiedelte Komponente des Zunftwesens fand ihren Ausdruck in erster Linie in der Pflicht der Mitglieder zur Kerzenstiftung, zur Teilnahme an festgesetzten Gottesdiensten und Prozessionen und an dem Begräbnis des verstorbenen Zunftgenossen oder dessen nächster Verwandten. Hierher gehörten aber auch die schon abgehandelte Beobachtung der sittlich-moralischen Qualität der

<sup>67</sup> Lohgerberbb. 1440, Art. 8. – 1539 wird der Oppenheimer Lohgerbermeister Kaspar Keck von einem aus Meistern der Städte Worms, Alzey, Mainz und Frankfurt zusammengesetzten Bundesgericht mit insgesamt 20 fl. bestraft, weil er wider Handwerksgewohnheit dem Schinder ein Jahr lang Häute abgekauft und diesem darauf Geld geliehen habe. Auch habe er durch sein Gesinde dem Schinder ein totes *saugkalb* ins Haus tragen lassen. Damit übte er verbotene Schindertätigkeit aus. StA Mainz 21/302, fol. 16 ff. – Aus demselben Grund ist dem Frankfurter Lohgerber untersagt, Pferdehäute zu gerben. Lohgerberordnung Frankfurt, Zusatz 1399, Art. 25 (Fft. ZU 1, S. 339) und Zusatz 1432, Art. 32 (ebd. S. 340). – 1420 teilt die Esslinger Gerberzunft der Stadt Heilbronn auf Anfrage mit, Abdecker, die Häute von totem Vieh und totes Vieh wegen der Haut kaufen, dürften bei ihnen das Handwerk weder lernen noch treiben. UB Esslingen, S. 515 f., 1420 Juli 14.

<sup>68</sup> Vgl. Kliem, Fft. Rosenkranzbruderschaft, S. 33.

Zünftler<sup>69</sup> und die Überwachung allgemeiner kirchlicher Vorschriften wie beispielsweise der Feiertagsheiligung.<sup>70</sup>

Im Gegensatz zu den lokalen Handwerksordnungen sind die diesbezüglichen Bestimmungen in den Bundesbriefen doch insgesamt recht spärlich. So sind die am Wagner- wie auch am Seilertag teilnehmenden Handwerker zum Besuch des die Session eröffnenden Gottesdienstes verpflichtet<sup>71</sup>, und der Hutmacherknecht wird unter Androhung des Handwerksverbotes gezwungen, nicht die Teilnahme an der Ostermesse zu verabsäumen.<sup>72</sup> Und ebenfalls bedeutet es Ausdruck religiöser Grundhaltung und religiös-christlichen Verantwortlichkeitsgefühls der Zunft gegenüber den in ihrer Einflußsphäre lebenden Personen, wenn Hutmacher und Schneider in ihren Bundesordnungen ihre Gesellen nachdrücklich ermahnen, nicht durch maßloses Fluchen und Schwören falscher Eide Gott zu lästern.<sup>73</sup>

Doch lag der kirchlich-religiöse Aufgabenbereich in erster Linie bei lokalem Handwerk und lokaler Obrigkeit und offenbar weniger in der Zuständigkeit der Handwerkerbünde, wie die Seltenheit der Belege beweist. Auf diesem Gebiet war kein interlokalen Interessenausgleich vonnöten, und Verstöße wirkten sich unmittelbar nur am Ort aus. So erschien beispielsweise der letztgenannte Punkt lediglich in einem der insgesamt sieben Schneiderbundesbriefe. Dies steht in bemerkenswertem Widerspruch zu der seit dem 15. Jahrhundert in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verstärkt einsetzenden Reaktion gegen Mängel und Mißstände der Zeit auf dem Gebiete des Glaubens und der Sittlichkeit, eine Reaktion, die sich beispielsweise in einer ständig wachsenden Zahl obrigkeitlicher und zünftiger Sittsamkeitserlassen, aber auch im Ausschwellen ständekritischer und -didaktischer Literatur äußerte.<sup>74</sup>

### 3. Kleidervorschriften

Ebenfalls dem umfassenden Komplex der Durchsetzung sittlich-moralischer und sozialer Wertvorstellungen gehören die Artikel der Sattler-, Schneider- und Bäckerbundesbriefe an, die sich mit der Kleidung der im Handwerk tätigen Personen beschäftigen. Dabei lassen sich eine sittliche und eine ständische Komponente unterscheiden.

Kein Schneider darf Kleidung tragen, bei der mehr als zwei verschieden gefärbte Stoffe verwendet sind<sup>75</sup>; Steppnähte müssen farblich mit dem Untergrund überein-

<sup>69</sup> Abschnitt E, 1.

<sup>70</sup> Dazu s. o. S. 115 f.

<sup>71</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 1, Seilerbb. 1510, Art. 46.

<sup>72</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 2.

<sup>73</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 13. Schneiderbb. 1520, Art. 5 u. 39.

<sup>74</sup> Vgl. z.B. Kriegk, Fft. Bürgerzwiste, S. 370. Boos, rhein. Städtekultur II, S. 225 f. Andreas, Dtld. v. d. Reformation, S. 309 f., 385 u. 424 f. Frenzel, Daten dt. Dichtung I, S. 57. Martini

Dt. Literaturgesch., S. 97. Wentzlaff-Eggebert, Dt. Literatur I, S. 70. – Vgl. auch Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 50.

<sup>75</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 6; 1520, Art. 14; 1565, Art. 15; 1589, Art. 8; 1610, Art. 8.

stimmen.<sup>76</sup> Verbrämungen aus Seiden- oder Samtstoffen sind verboten, aus dem Tuch, aus dem das Kleid selbst gefertigt ist, hingegen erlaubt.<sup>77</sup> Nicht zugelassen sind Hüte und Bänder aus Seide, Spitzhauben und Barette.<sup>78</sup> Zu Zweck und Hintergrund dieser Vorschriften führt uns der Schneiderbundesbrief von 1483: *es ensal auch keyne knecht keyne silbern ketten an sinem halsch, keine scheyde mit silber beslagen, kein syden bynde, floiß uff den manteln noch farben nit tragen jm besten angesehen, das derselbige knecht nit kostlich oder rylicher sy, dann die jhenen, so er an thun solle.*<sup>79</sup> Die Bestimmung dient also dazu, den in der Art der Kleidung nach außen hin sichtbar gemachten Standesunterschied zwischen dem Gesellen und dem Kunden sowie den Angehörigen anderer Stände überhaupt aufrechtzuerhalten.<sup>80</sup> Das gilt gleichermaßen für die oben zitierten Artikel, die auch den Meister betreffen.

Im übrigen wiesen die auf den Reichstagen von 1495 und 1530 verabschiedeten Kleiderordnungen dem städtischen Handwerksmeister und seinen Angehörigen den niedrigsten Stand zu. In äußerem Aufreten, der Art, der Güte, dem Schnitt und insbesondere hinsichtlich der Verzierung und Ausstattung seiner Bekleidung sollte er sich von Kaufleuten und Geschlechtern durch einen augenfällig geringeren Aufwand unterscheiden. Teurere Materialien sollten höheren Ständen vorbehalten bleiben.<sup>81</sup> So bedeutet Einschränkung des Luxus Aufrechterhaltung der ständischen Schranken.<sup>82</sup>

In dieser Maßregel werden aber auch Gedanken wirksam, Leute, die wirtschaftlich dazu nicht in der Lage sind, von übermäßigen Ausgaben abzuhalten, um sie nicht in Verschuldung und sozialen Abstieg geraten lassen.<sup>83</sup> Dieses Bündel von Motiven faßt Eisenbart folgendermaßen zusammen: „Sittenstreng ist, wer sich seinem Stande gemäß kleidet; ehrbar ist, wer die Grenzen seines Standes achtet; dem Guten, Alten ist der verpflichtet, der sicher in seinem Stand wurzelt; seinen Wohlstand bewahrt, wer nicht über das seinem Stande Gemäße hinaus Aufwand treibt; ja, selbst Gott ist nur der recht und wohlgefällig, der seinem gottgegebenen Stande treu bleibt.“<sup>84</sup> Indes verläuft neben dieser ständischen noch eine sittliche Komponente der in den überlokalen Schneiderordnungen vorkommenden Kleidervorschriften. So wird erstmals 1483 angeordnet, kein Geselle solle halb geöffnete, unordentliche Kleidung bei der Arbeit tragen und sich so vor Frauen, Mädchen oder Kindern zeigen.<sup>85</sup> Bedenkt man dabei, daß der Geselle von seinem Meister häufig in das Haus des Kun-

<sup>76</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 9.

<sup>77</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 10, 1565, Art. 8; 1589, Art. 6; 1610, Art. 6.

<sup>78</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 11; 1565, Art. 10. – 1520, Art. 33: Eine sog. abgeschnittene Hose muß ein ganzes Futter haben.

<sup>79</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 11.

<sup>80</sup> Vgl. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 60 f.

<sup>81</sup> Vgl. Proesler, gesamtdt. Handwerk, S. 48. – Vgl. auch Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 69.

<sup>82</sup> Vgl. Eisenbart, Kleiderordnungen, S. 65.

<sup>83</sup> Ebd., S. 66.

<sup>84</sup> Ebd., S. 58.

<sup>85</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 10; 1520, Art. 3; 1565, Art. 4.

den geschickt wurde, um dort die Aufträge zu erledigen, bezweckt diese Maßnahme eine Verbesserung des Erscheinungsbildes des Schneiderhandwerks in der Öffentlichkeit.

Gleichsam eine Tracht, die den Berufsstand nach außen hin dokumentiert, stellt die Schürze für den Bäckergesellen laut des Bundesbriefes von 1625 dar. Er soll nämlich diese Arbeitskleidung sowohl sonntags als werktags tragen<sup>86</sup>, und in den überlokalen Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird zwischen einer kleinen Feiertags- und einer großen Arbeitsschürze unterschieden. Unterschlagungen von über zwei Gulden Wert werden seit 1625 mit Handwerksverbot *unter Ablegung der Schürze* bestraft.<sup>87</sup> Sie ist damit zum Symbol des rechtmäßig, ehrlich und redlich in Arbeit stehenden Bäckergesellen geworden.

Ein letztes Beispiel für in die Bundesordnungen aufgenommene Kleidervorschriften enthalten die Sattlerartikel von 1439. Kein Junggeselle, d.h. kein kürzlich ausgelernter Sattler, der nicht schon auf eine gewisse absolvierte Wanderzeit und längere Handwerkspraxis zurückblicken konnte, sollte gefärbte Schuhe oder einen Degen tragen dürfen.<sup>88</sup> Dahinter verbarg sich eine Handwerkshierarchie, die vom Lehrling über Junggeselle, Geselle und Altgeselle schließlich bis zum Meister reichte.

Zünftige und auch die wenigen in den Bundesbriefen niedergelegten Kleiderbestimmungen sind Reflex auf ständische, speziell auch berufsständische, sittliche und innerhandwerkliche Ordnungsbemühungen, aber auch auf das Streben nach handwerklicher Ehre und Ansehen. Daß einschlägige Artikel besonders häufig in den interlokalen Statuten der Schneider anzutreffen sind, mag einerseits durch deren vergleichsweise intensives Bundesleben zu erklären sein. Auf der anderen Seite darf nicht vergessen werden, daß es den Schneidern von der Art ihres Gewerbes her besonders leicht fallen mußte, sich prächtige Kleidungsstücke anzuschaffen, die nach den obrigkeitlichen Kleiderordnungen höheren Ständen vorbehalten blieben. Diese Tatsache suchten die Bundesbriefe den angeschlossenen Schneidern einzuschärfen.

<sup>86</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 15.

<sup>87</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 4. 1653, Art. 4 (StaaA Koblenz, Abt. 623/4040). 1670, Art. 4 (StA Landau, Abt. A. A. Nr. 51). 1686, Art. 4 (StaaA Koblenz, Abt. 618/21).

<sup>88</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 16.

### III. ORGANISATION

#### F. DIE HANDWERKERBUNDESBRICHE

##### *1. Entstehung und Wesen*

Im bisherigen Verlauf der Untersuchung wurden die Handwerkerbundesbriefe neben anderen Quellen als Grundlage herangezogen, ohne zunächst die Frage nach ihrem Zustandekommen, ihrem Wesen, ihrer Rechtverbindlichkeit und ihrer Geltungsdauer zu stellen, was im folgenden geschehen soll.

Der grundlegende Unterschied zwischen einer Zunft- oder Handwerksordnung und einem Handwerkerbundesbrief lässt sich in zwei Punkten festmachen. Erstere gilt nur für den Bereich einer einzelnen Stadt oder – einsetzend im 16. und verstärkt seit dem 17. Jahrhundert auftretend – eines einzelnen territorialherrschaftlichen Amtes oder dann auch als sogenannte Landeszunftordnung für ein ganzes Fürstentum. Wesentliche Bedingung bleibt dabei aber, daß alle von der Zunftordnung erfaßten Handwerker ein und derselben politischen Obrigkeit untertan sind. Ein Handwerkerbundesbrief hingegen ist eine übergreifende gemeinsame Ordnung für Handwerker, die in Städten, Dörfern und Gebieten unterschiedlicher Herrschaftszugehörigkeit wohnen. Von dieser Tatsache röhrt auch die hin und wieder begegnende Bezeichnung der Handwerkerbünde als „interlokale“ oder „interterritoriale“ Verbände her.<sup>1</sup> Daß darüberhinaus in den Bundesbriefen die thematischen Schwerpunkte zum Teil anders als in den lokalen Zunftordnungen gelagert sind, was durchaus ihrem Zweck und Charakter als überörtlicher Vereinbarungen entspricht, haben die Untersuchungen in Teil II gezeigt.

Sämtliche dieser Arbeit zugrundegelegten Bundesstatuten kamen auf folgende Art und Weise zustande. Delegierte der interessierten Zünfte oder Handwerke, Handwerksmeister in eigener Vertretung und, wie wir noch sehen werden, bei bestimmten Bünden auch Gesellen<sup>2</sup> kamen auf einem sogenannten Bundestag zusammen, beratschlagten über Angelegenheiten ihres Gewerbes und faßten über bestimmte Punkte Beschlüsse. Diese wurden als Bundesbrief schriftlich niedergelegt und von den Beteiligten versiegelt, um ihren Willen zur Befolgung zu bekunden, was natürlich noch nichts über die tatsächliche Rechtsverbindlichkeit des Abkommens auslief.<sup>3</sup> Für dessen vertragliche Form selbst wurde von den Handwerkern meist der

<sup>1</sup> Zur Terminologie vgl. oben Einleitung, S. 1.

<sup>2</sup> Zu den an den Tagungen teilnehmenden Personen s.u. Abschnitt H. 2.

<sup>3</sup> Zu dieser Frage s. u. Abschnitt F. 2.

Terminus *Bundesbrief*, auch abgekürzt *Brief* gebraucht<sup>4</sup>, daneben in synonymer Verwendung, ohne daß also daraus weitergehende Schlüsse gezogen werden könnten, *Ordnung*<sup>5</sup>, *Gewohnheit*<sup>6</sup>, *Regierung*<sup>7</sup>, *Verbundnis*<sup>8</sup>, *Abschied*<sup>9</sup>, Vereinigung zu einer *Bruderschaft*<sup>10</sup>, oder man sprach einfach davon, daß man *in etlichen Punkten und Artikeln übereingekommen*<sup>11</sup> sei. Jedenfalls bleibt festzuhalten, daß nach Aussage der Urkunden die Initiative zur Bundesgründung, deren äußeres Zeichen eben die Abfassung eines gemeinsamen Vertragstextes darstellte, eindeutig von den beteiligten Handwerkern ausging, – im übrigen ein Ausdruck des im Spätmittelalter auch im Bereich des Handwerkswesens herrschenden Einungsgedankens.<sup>12</sup> Die Briefe selbst stellen sich oftmals als Erneuerung alter Gewohnheiten und Ordnungen dar, was bei der Neuauflage einer uns vorliegenden Vereinbarung nicht weiter verwunderlich erscheint, jedoch bei Urkunden ohne vorhandenen zeitlichen Vorgänger nach dem tatsächlichen Alter des Handwerkerbündnisses fragen läßt. Aus dem Jahre 1459 stammt als Bestätigung des Mainzer Domkapitels für die Bingener Benderzunft der erste Benderbundesbrief. Doch geht schon aus der Einleitung hervor, daß dieses *alt herkommen, verbunteniße vnd... erber gewohnheit vor hundert jarn vnd lenger* begonnen worden sei, und zum Schluß wird Bezug genommen auf *eyn versiegelt brief* aus dem Jahre 1341. Dieser war allerdings nirgends aufzufinden.

1473 ersucht das Frankfurter Hutmacherhandwerk seinen Rat, die künftigen Bundesstage in Frankfurt abhalten zu dürfen. Ihr Bund bestünde schon *viel jar lenger, dan yemant gedencken mag*, und der letzte *versiegelt brief* sei vor 32 Jahren abgefaßt worden. Will man dem Glauben schenken, müßte dies 1441 geschehen sein.<sup>13</sup> Nicht genau festzustellen ist die Datierung des Vorläufers des Schneiderbundesbriefes von 1457, der als Erneuerung offenbar auf einem älteren fußt. Wollte man jedoch den hier verkündeten Geltungszeitraum für die nachfolgenden 28 Jahre ebenfalls als übernommene alte Gewohnheit betrachten, könnte man auf das Jahr 1429 zurückrechnen. Zumindest scheint sicher, daß die interlokale Schneiderver-

<sup>4</sup> Bäckerbb. 1352; 1436. Holzschuhmacherbb. 1412; 1473; Hutmacherbb. 1477, Lohgerberbb. 1390; 1440. Schmiedeabb. 1383; 1413. Schneiderbb. 1457; 1483; 1496; 1589; 1610, Spenglerbb. 1578. Weißgerberbb. 1513.

<sup>5</sup> Bäckerbb. 1436; 1513; 1604; 1614; 1625. Benderbb. 1496. Holzschuhmacherbb. 1473. Hutmacherbb. 1477; 1512. Sattlerbb. 1435; 1439; Hafnerbb. 1480. Kesslerbb. 1552. Seilerbb. 1510. Spenglerbb. 1578. Wagnerbb. 1599. Barettmacherbb. 1605.

<sup>6</sup> Bäckerbb. 1352. Benderbb. 1459; 1496. Schneiderbb. 1496. Hafnerbb. 1480.

<sup>7</sup> Bäckerbb. 1436; 1513; 1604; 1614; 1625.

<sup>8</sup> Bäckerbb. 1604; 1614; 1625. Benderbb. 1459. Sattlerbb. 1439.

<sup>9</sup> Holzschuhmacherbb. 1473.

<sup>10</sup> Hafnerbb. 1446.

<sup>11</sup> Barbiererbb. 1613. Holzschuhmacherbb. 1412. Hutmacherbb. 1477. Lohgerberbb. 1390; 1440. Schmiedeabb. 1413. Schneiderbb. 1520; 1565. Armbrusterbb. 1449. Kürschnerb. 1413. Pergamenterb. 1423. Weißgerberbb. 1566.

<sup>12</sup> Vgl. Fischer, Handwerk u. Handwerkspolitik, S. 48.

<sup>13</sup> StA Frankfurt Ugb C. 34 Tt Nr. 8.

einigung am Mittelrhein älter ist, als dies deren frühester noch erhaltener Brief ausweist.<sup>14</sup>

Zu demselben Ergebnis läßt uns die Interpretation des Hafnerbundesbriefes von 1446 gelangen. Im Zusammenhang mit der Vorschrift, daß alle Hafner den jährlich stattfindenden Tag besuchen müßten, heißt es: *alß daz etwan lang zyt von vns gehalten worden ist.*<sup>15</sup> Die mittelrheinischen Hafner trafen sich also schon längere Zeit auf gemeinsamen Versammlungen; ob zu dieser Gelegenheit allerdings bereits eine förmliche Ordnung geschaffen wurde, steht dahin.

Zwar trägt die früheste bekannte Urkunde, die den rheinischen Pfalzgrafen als Träger des Reichslebens und Inhaber der Schirmherrschaft über den mittelrheinischen, sogenannten Alzeyer Keßlerkreis ausweist<sup>16</sup>, als Datum das Jahr 1377, doch darf durchaus ein höheres Alter der Keßlervereinigung vermutet werden. Während Vogt die Tatsache, daß mit Erlaß der Goldenen Bulle das Reichsvikariat in den Ländern fränkischen Rechtes in die Hände des pfälzischen Kurfürsten kam, zu dessen Belehnung mit dem Keßlerschutz in Verbindung bringt und damit die Existenz einer Handwerkervereinigung vor 1377 eigentlich voraussetzt<sup>17</sup>, verlegt eine vielleicht im Auftrage des Alzeyer Tages 1607 angefertigte Aufstellung der verschiedenen Bestätigungen des Keßlerbriefes den Ursprung sozusagen zurück in die graue Vorzeit. Bereits im Jahre 1300 sei die erste Urkunde erstellt und 1377 erstmals erneuert worden.<sup>18</sup>

Der Spenglerbundesbrief von 1578 besitzt ebenfalls einen Vorgänger, nämlich aus dem Jahr 1457, auf den in der Vorrede verwiesen wird. Doch sei dieser in der Zwischenzeit dergestalt verändert worden, daß *dasjenige, so in obangeregten freiheitsbriefen abgottisch vnnd papistisch befunden worden, auffgehoben vnnd ab gethan* worden sei. Diese Aussage dürfte sich in der Hauptsache auf eine Durchforstung und teilweise Abschaffung der alten Feiertage beziehen, an denen Arbeitsverbot herrschte.<sup>19</sup> Doch liegt auch diese Redaktion erst in der bestätigten Form von 1578 vor. Die Spenglerorganisation selbst ist demnach mindestens 120 Jahre älter. Im Falle des Wagnerbundes sagt der Abfassungszeitpunkt des Briefes, nämlich 1599, ebenfalls nichts über das Gründungsdatum der Vereinigung aus, welches das *Verzeichnuß wo die freyheits Tage seyen gehalten worden von Anno 1467 biß 1627*<sup>20</sup>

<sup>14</sup> Die auf dem Bundestag vertretenen Schneider wollen die Artikel *hanthaben echteundzweintzig jare nehstkomende nach datum dis briefs, als unsere altfordere und liephaber unsers hantwercks das biß uff uns herbracht gehabt hant und gehalten haben.* Oppenheimer, Mz. Schneiderberuf, S. 56 nennt Schneiderbb. oder -versammlungen von 1421 und 1423, allerdings ohne Quellenangabe.

<sup>15</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 5.

<sup>16</sup> Zu dieser besonderen Konstruktion der Absicherung der Rechtsverbindlichkeit der Keßlerartikel s. u. Abschnitt F. 2.

<sup>17</sup> Vogt, Fahrende Volk, S. 48. – Wissell II<sup>2</sup>, S. 82 meint, der Ursprung der Keßlervereinigungen verliere sich im MA! – Diese Frage versuche ich in einem Aufsatz „Die Keßler des Alzeyer Tages“ zu klären, der 1977 in der FS „700 Jahre Stadt Alzey“ erscheinen soll.

<sup>18</sup> GLA Karlsruhe 77/5869.

<sup>19</sup> Vgl. Spenglerbb. 1578, Art. 1.

<sup>20</sup> Sta Speyer, I A Nr. 560/4, fol. 79 r. – 81 r.

zumindest in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts oder noch weiter vorverlegt.<sup>21</sup> In der Vorrede zu dieser Art Tagebuch der Wagnerversammlungen – hinter der jeweiligen Jahresangabe sind damaliger Tagungsort und Schultheiß genannt sowie etwa gefaßte Beschlüsse festgehalten – wird erzählt, daß auf dem Tag zu Heidelberg im Jahre 1467 *der ober Tag von dem vntern abgetheilet worden sei und die alte bücher . . . vnd die privilegia . . . wieder confirmirt worden seien*.<sup>22</sup>

Das erste uns vorliegende schriftliche Zeugnis vom Bestehen eines Gürtlerbundes stammt aus dem Jahre 1550. Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung einer über Jahre hinweg vor dessen Gremien ausgetragenen Streitsache.<sup>23</sup> Die Begründung der überlokalen Gürtlervereinigung ist also auf jeden Fall vor diesem Zeitpunkt anzusetzen.

Schließlich dürfte auch der Weißgerberbund schon vor 1513, dem Jahr seines ältesten noch vorhandenen Briefes bestanden haben. Lersner, der teilweise auf nicht mehr rekonstruierbaren Quellen fußt, nennt 1315 als Abfassungsdatum der ersten Bundesstatuten und teilt gleich anschließend die Hauptpunkte des Briefes von 1513 mit.<sup>24</sup> – Vielleicht könnte hier eine Verdrehung von 1513 zu 1315 vorliegen?

Während also die frühesten uns begegnenden Exemplare schriftlicher Bundesstatuten der Bender, der Schneider, der Hafner, der Kessler, der Spengler, der Wagner und der Weißgerber offenbar nicht als die ersten überhaupt gelten können und die Bundesbildung wohl schon zu einem davor liegenden Augenblick erfolgte, handelt es sich bei den Briefen der Bäcker von 1352<sup>25</sup>, der Barbiere von 1613, der Holzschuhmacher von 1412, der Lohgerber von 1390<sup>26</sup>, der Sattler von 1435, der

<sup>21</sup> Lenhart, Handwerkertage, S. 220 nennt eine Wagnertagung in Frankfurt im Jahre 1450, leider ohne die Quelle anzugeben. – Durch den Schultheiß Michael Stas wird 1578 bestätigt, daß seit über 100 Jahren Streitsachen vor dem Wagnerbund ausgetragen würden. Wissell II<sup>2</sup>, S. 123.

<sup>22</sup> Wahrscheinlich bestand vorher ein Wagnergesamtverband am Rhein zwischen Alpen und Rheinischem Schiefergebirge, der in einen oberrheinischen und einen mittlerheinischen Teil zerfiel, der als *unterster Rheinischer Cras, von Hagenaw biß gehn Bingen* firmierte. Vgl. Anh. 3, Anm. – Der Wagnerbb. für das Elsaß, den Sund- und den Breisgau aus dem Jahre 1598 (StA Straßburg V 121/18) ist mit dem ebenfalls von Kaiser Rudolf II. bestätigten mittlerheinischen Wagnerbb. 1599 fast völlig identisch, was doch auf eine sehr nahe Verwandtschaft der ober- und der mittlerheinischen Wagnerorganisationen hinweist. – Den oberrheinischen Wagnerbund behandelt Sittler, associations artisanales, S. 60 ff.

<sup>23</sup> StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. III, Gürtler, 1550 März 25. – Vermutlich bezieht sich schon eine Notiz im Fft. Bürgermeisterbuch des Jahres 1543 auf diesen Fall: *Als die verordent referirt was sie zwischen den gurtlern gehandelt soll man Bürgermeister vnd Rat zu Nördlingen die handlung zuschreiben*. Ebd. Bgmb. 1543, fol. 127 f., Apr. 8.

<sup>24</sup> Lersner, Fft. Chronik I, S. 478. – Die ursprünglich über das gesamte deutsche Reichsgebiet sich erstreckende Weißgerberorganisation fiel nach und nach zwischen dem 15. und 17. Jh. in vier Kreise auseinander: 1. der rheinische Kreis, 2. der sog. Rößler-Kreis, 3. der schwäbische Kreis und 4. der Seestädter Kreis. Ebert, ökonom. Gestaltung der Weißgerberei, S. 43 u. 47.

<sup>25</sup> Es dürfte doch stark übertrieben sein, wenn Vuy meint, die Vereinbarungen der Oberweseler Bäckerzunft mit Meistern von Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Bingen, Bacharach und Koblenz reichten bis ins 12. Jh. zurück. Vuy, Gesch. Trechirgau, S. 121, Anm. 1. – Auf der anderen Seite liegt Schrohe viel zu spät, wenn er die Gründung des Bäckerbundes mit der Niederschrift des Bb. 1625 zusammenfallen läßt. Schrohe, Gesch. Mainzer Zünfte, S. 38.

<sup>26</sup> In Aufzeichnungen des Oppenheimer Lohgerbermeisters Peter Sauerwein aus den dreißiger

Schmiede von 1383, der Seiler von 1465, der Armbruster von 1449, der Barettmacher von 1605, der Kürschner von 1413 und der Pergamenter von 1423 allem Augenschein nach um Urkunden ohne Vorläufer. Ihre Abfassung dürfte weitgehend mit der Installierung des betreffenden Bundes einhergehen, wenn auch nicht auszuschließen ist, daß sich die Handwerker trafen, ohne die Beschlüsse in schriftlicher Form niederzulegen. Doch wäre in diesem Falle verwunderlich, daß man dann nicht auf alte Gewohnheiten und Bräuche hinwies, deren man sich früher verständigt und die man bisher gehalten habe. Sieht man sich nämlich die späteren Erneuerungen der Bundesbriefe an, fehlt diese Floskel nirgends. Sie bedeutet kein überflüssiges, sinnentleertes, formelhaftes Beiwerk, sondern besitzt durchaus ihre tiefere Bedeutung und Berechtigung – und gestattet daher auch, sie zur Interpretation heranzuziehen, – in einer Zeit, in der das Bewußtsein vom alten guten Recht als ordnende Kraft fest im Bewußtsein der Menschen verankert ist.<sup>27</sup> Daher röhrt auch der aus den Einleitungen der festgestellten Erstbriefe mehr oder minder stark hervortretende Wille, eine unverbrüchliche Gewohnheit auf ewige Zeiten stiften zu wollen.<sup>28</sup> Bücher, der nur die in den Frankfurter Zunfturkunden edierten Handwerkerbundesbriefe vor Augen hat, spricht davon, daß es sich bei denen der Weißgerber und Pergamenter um die Abmachungen freier, sozusagen mehr oder weniger zufälliger Vereinigungen von Besuchern der Frankfurter Messe handele, während die übrigen Bundesstatuten zum Anlaß besonders einberufener Versammlungen abgefaßt worden seien.<sup>29</sup> Nach Büchers Auffassung wäre dann sicherlich auch die Satzung der ihm unbekannten Armbrustervereinigung hier einzuordnen, welche namentlich genannte Meister 1449 zu Gelegenheit eines Schießens in Straßburg verabredeten und der sich im selben Jahr auf der Frankfurter Herbstmesse weitere Armbruster anschlossen. Doch belehrt uns der Briefwechsel zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich und dem Frankfurter Rat aus dem Jahre 1471/72 über das Zustandekommen derartiger Handwerkertagungen zu Messen eines Besseren. Ohne daß hier der nähere Anlaß interessierte, geht aus einem Schreiben des Pfalzgrafen vom 18. Oktober 1471 hervor, daß die Armbrustermeister beabsichtigten, sich zur kommenden Frankfurter Fastenmesse zu treffen: *So meynen die meister gemeynlich... (zu) der nesten vwer fasten messe solch ordenunge mit Rate zu bessern vnd also zu setzen.*<sup>30</sup> Man kann also sicher sein, daß Zusammenkünfte, die weitreichende Beschlüsse erwarten ließen, gut vorbereitet und allen in Frage kommenden Genossen publik gemacht wurden.<sup>31</sup>

Jahren des 16. Jahrhunderts ist die Rede davon, daß der Lohgerbergbund seit 200 Jahren bestünde. StA Mainz 21/302. Damit liegt er mindestens ein halbes Jh. vor dem Bb. 1390, wofür es außer dieser persönlichen Äußerung Sauerweins keinen objektiven Anhalt gibt.

<sup>27</sup> Zum Stellenwert des Rechts im ma. Weltbild vgl. z.B. Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 345 f. Auch Fehr, Dt. Rechtsgesch., S. 163.

<sup>28</sup> Auf die Frage der Befristung und der Geltungsdauer der Bundesbriefe wird in Abschnitt F 3. noch einzugehen sein.

<sup>29</sup> Bücher, Handwerksverbände, S. 315.

<sup>30</sup> StA Frankfurt Ugb. C 29 Aa, fol. 3. Vgl. auch fol. 1, 2, 4 u. 5.

<sup>31</sup> Zum Einladungsverfahren zu den Bundestagen siehe unten Abschnitt H. 2.

Daß man die Frankfurter Messe als Versammlungszeit und -ort wählte, zeugt eher von dem praktischen Sinn der betreffenden Handwerker, zumal hier unter Einsparung von Zeit und Reisewegen Geschäfte abgewickelt und zugleich Handwerksangelegenheiten besprochen werden konnten. Gegen den informellen und lockeren Charakter der zu den Messen tagenden Handwerkerbünde spricht im übrigen außerdem die Tatsache, daß diese und gerade auch die von Bücher genannten Pergamenter- und Weißgerbervereinigungen eigene Siegel führten, doch eine merkwürdige Sache, wenn sie sich immer in unverabredeten ad-hoc-Treffen zusammenfanden!

Ihrem rechtlichen Charakter nach gehören die Handwerkerbundesbriefe zu den so genannten Einungen, Willküren oder Satzungen, welche Ausfluß der selbständigen Gestaltung der Sozial- und Rechtsverhältnisse durch den Menschen sind im Gegensatz zum Weistum, das auf Rechtsfindung beruht.<sup>32</sup> Die Einung besteht darin, daß sich Personen „zur Befolgung vereinbarter Regeln verpflichten und sich den für den Fall ihrer Verletzung festgesetzten Rechtsfolgen unterwerfen (sie ‚verwillküren.’)“.<sup>33</sup> Die Holzschuhmacher bedienen sich eben dieses Rechtsbegriffes, wenn sie eingangs ihres Briefes von 1412 sagen, daß sie der nachfolgenden Artikel *sin überkommen und han sich verwillkort*. Und in keinem anderen Bundesbrief fehlt meines Wissens ein Hinweis darauf, die Handwerker hätten sich *einmütig verglichen*, oder *verbunden*, *vereinigt* oder *verbruderschafft*, sie seien *übereingekommen* – wechselnde und synonyme Begriffe für dieselbe Sache, nämlich den freiwilligen, eigeninitiativen Zusammenschluß von Handwerkern auf einer überlokalen Ebene.<sup>34</sup>

Zum Wesen des gewillkürten Rechts indes gehörte, daß derjenige, für den es gelten sollte, auch zugestimmt hatte.<sup>35</sup> Bei den Handwerkerbundesbriefen geschah dies dadurch, daß die am Tag teilnehmenden Handwerker eidesstattlich erklärten, sich an die Beschlüsse halten zu wollen, und ihr Siegel anhängten oder andere als Zeugen für sich siegeln ließen. Wenn diese Personen ausschließlich in Eigenvertretung handelten, war damit die Rechtssatzung Bundesbrief für die in der Urkunde namentlich genannten Handwerker verbindlich geworden. Doch traf diese Voraussetzung nur für die dem Namen nach im Holzschuhmacherbundesbrief von 1412, im Sattlerbundesbrief von 1439, im Armbrusterbundesbrief von 1449 und im Pergamenterbundesbrief von 1423 aufgeführten Meister zu. Wenn in den übrigen überlokalen Statuten bestimmte Handwerker überhaupt genannt wurden, dann geschah das nur in ihrer Funktion als Abgesandte eines örtlichen Handwerks oder als Vertreter der Bundesvereinigung. An sie war von den örtlichen Untergliederungen des Bundes oder von diesem selbst das Recht delegiert, in deren Auftrag – sicherlich vorher

<sup>32</sup> Zu Weistum und Willkür vgl. z.B. Ebel, Gesch. d. Gesetzgebung, S. 20 f. – Dieling glaubt, das Willkürmodell sei auf die Handwerkerbundesbriefe nicht anwendbar, weil die Willküren einer früheren und die Bünde einer späteren Zeit angehörten. Dieling, Zunftrecht, S. 58, Anm. 251. Ich bin gegenteiliger Ansicht, was ich mit meinen Ausführungen zu belegen hoffe.

<sup>33</sup> Ebel, Gesch. d. Gesetzgebung, S. 21.

<sup>34</sup> Dies gilt auch für die Briefe der Handwerkerbünde Gruppe B, obwohl sie in die Form kurpfälzischer bzw. königlicher Privilegien gekleidet sind. S. u. S. 173 f.

<sup>35</sup> Vgl. Ebel, Gesch. d. Gesetzgebung, S. 22.

eingegrenzte – Entscheidungen zu treffen und die vertretenen Mitglieder durch Anbringen des handwerks- oder bundeseigenen Siegels darauf zu verpflichten.<sup>36</sup> Im Gegensatz zu den vergleichsweise kleinen örtlichen Gemeinschaften, bei denen sich die Genossen vollzählig versammeln konnten<sup>37</sup>, war bei den überlokalen Vereinigungen wegen der räumlichen Weite ein Verfahren nötig, das den Aufwand möglichst gering hielt. Es ergab sich gleichsam aus Grundstruktur und -bedingungen der Handwerkerbünde selbst. Auf der anderen Seite brachte die Unmöglichkeit der Anwesenheit sämtlicher Berufsgenossen bei satzunggebenden Versammlungen bezüglich der Rechtsverbindlichkeit der gefaßten Beschlüsse zwei Hauptprobleme mit sich. Das erste drehte sich um die Geltungskraft der handwerklichen Bundessatzungen auf lokaler Ebene, was aber zunächst zurückgestellt und unten ausführlich behandelt werden soll.<sup>38</sup> Das zweite damit verbundene bezog sich auf die Frage, ob und wie entweder in eine Stadt neu zogezogene oder neu zu Meistern aufgenommene Handwerker ebenfalls in die überlokale Willkürgemeinschaft einbezogen werden könnten. Denn es mußte notwendig den Bund lähmen und mit der Zeit zu seinem Verfall führen, wenn die alten Meister der Einung wegstarben und die nachwachsenden außerhalb der Bundessatzung blieben. Viele Bundesbriefe betonten daher ihre dauerhafte Gültigkeit, nämlich *zu ewigen Tagen oder stets und fest*<sup>39</sup> und bezogen expressis verbis die *Nachkommen* mit ein<sup>40</sup>, worunter die handwerklichen verstanden wurden, die natürlich teilweise mit den leiblichen identisch waren. In der Institution des Zunftzwanges schloß sich der Kreis. Wer Meister werden wollte, mußte örtliche Zunftordnung und Handwerksrecht, zu dem auch, um es vorwegzunehmen, die Artikel der Bundessatzung gehörten, eidlich anerkennen oder er wurde sogar, wie dies ein Großteil der Bundesbriefe ausdrücklich verlangte, gesondert darauf verpflichtet und eingeschworen.<sup>41</sup> Bei Bünden, deren Handwerker auf lokaler

<sup>36</sup> Zum Delagationsprinzip im handwerklichen Bundeswesen s. u. Abschnitt H. 2. Zu den Grenzen der Handwerkerbünde s. u. Abschnitt H. 3.

<sup>37</sup> Vgl. Ebel, Gesch. d. Gesetzgebung, S. 22.

<sup>38</sup> S. u. Abschnitt F. 2.

<sup>39</sup> Alle Bäckerbb. – Benderbb. 1496. – Hutmacherbb. 1477, Art. 12. – Lohgerberbb. 1390. Art. 5 u. 1440, Art. 1. – Sattlerbb. 1439. – Schmiedebb. 1383. – Seilerbb. 1510. – Wagnerbb. 1599. – Barettmacherbb. 1605. – Kürschnerbb. 1413. – Weißgerberbb. 1513, Art. 14.

<sup>40</sup> Bäckerbb. 1436, Art. 1. Wir, die Bäcker, *bekennen uns offelich myt dießen briefe vor uns und alle unser nachkommen.* – Lohgerberbb. 1390, Art. 5; 1440, Art. 1 u. 11. – Sattlerbb. 1439. – Schmiedebb. 1383. – Schneiderbb. 1457, Art. 1; 1520. – Wagnerbb. 1599. – Weißgerberbb. 1513, Art. 14.

<sup>41</sup> Bäckerbb. 1436, Art. 9: In jeder Stadt muß der Brief jährlich einmal verlesen werden, *uf das sich eyn yglich meyster, der hernoch meyster wird, darnoch wiße zu richten.* – Ebenso Bb. 1513, Art. 13; jeweils Art. 15 1604, 1614 u. 1625. Ab 1604 jährlich zweimal verlesen! – Hutmacherbb. 1477, Art. 8: Es soll keiner in den Bundesstädten zu einem Meister aufgenommen werden, *er geridde dan in gutten truwen, diese ordenung stede vest und unverbrochenlichen zu halten.* Lohgerberbb. 1390, Art. 5. – Sattlerbb. 1439, Art. 20: Boykott gegen Meister, die sich nicht an den Bb. halten. – Schmiedebb. 1413, Art. 1. – Schneiderbb. 1565, Art. 36; 1589, Art. 39; 1610, Art. 39. – Hafnerbb. 1446, Art. 8, 1480, Art. 6. – Kessierbb. 1552. – Seilerbb. 1510. – Spenglerbb. 1578, Art. 4. – Barettmacherbb. 1605, Art. 2. – Kürschnerbb. 1413.

Ebene wegen zahlenmäßiger Schwäche keine eigene Zunft bildeten, wie bei denen der Kföbler und Seiler zum Beispiel, mußte sich der eintrittswillige Handwerker zur Bundestagung begeben und dort sein Handwerksrecht einholen<sup>42</sup>, d.h. er mußte sich zur Einung seiner Berufsgenossen bekennen. Auf diese Weise wurde auch der Nachwuchs in die Schwurgermeinschaft einbezogen und der Fortbestand der überlokalen Vereinigung gesichert. Im übrigen sei schon vorweg auf die besonderen Beitragsmodalitäten zu den verschiedenen Handwerkerbünden verwiesen, deren wesentlicher Teil stets in der Anerkennung der Bundessatzungen bestand.<sup>43</sup>

Wenn die handwerklichen Bundeseinungen aus eigener Kraft Satzungen schufen, bedingte das auf der anderen Seite aber auch den Willen und die Möglichkeit, diese selbständig zu verändern, Teile wegzunehmen, andere zu ergänzen. Darin unterschieden sie sich nicht von anderen Willkürgemeinschaften.<sup>44</sup> Auch die Bundesbriefe enthalten genügend Hinweise auf diesen Grundsatz, der durch das Begriffs-paar *mehren und mindern* verkörpert wird. So erklären die Sattler 1439 die Absicht, auf ihren jährlichen Tagungen nötigenfalls ihre Satzung in diesem Sinne abzuändern<sup>45</sup>, ebenso die Seiler 1510 durch Mehrheitsbeschuß.<sup>46</sup> Die Wagner sollen ihre Bundesordnung von 1599 so lange halten *bis auf vnser* (des bestätigenden Kaisers Rudolf) *und gemeinen Meister Wiederruffen*.<sup>47</sup> Schließlich wollen auch die vereinigten Kürschnerzünfte ihre überlokale Satzung nur gemeinsam *mehren oder mindern*.<sup>48</sup>

Während es sich bei den genannten Beispielen zunächst nur um Absichtserklärungen handelte, hatte man den Grundsatz der Dispositionsfähigkeit der Einung über ihre Satzung offenbar schon angewandt, als die Bäcker ihrem Brief von 1436, dem zumindest der von 1352 vorangegangen war, vorausschickten, sie hätten eine Ordnung vereinbart *myt etlichen alten puncten und artickeln... myt etzlichen puncten me, die uns dann auch noit sin*.<sup>49</sup> Der erste Artikel des Schmiedebundesbriefes von 1465 hielt fest, daß die Vorschriften der vorangegangenen Bundesbriefe von 1383 und 1413 auch weiterhin gelten sollten. Die Bender sprachen 1496 von *puncten vnd artickell*, die sie *vß alten... brieuen... genommen vnd zu samen bracht...*, *ernuert vnd gebessert* hätten.<sup>50</sup> So betonten auch die Schneider mehrfach *Reformierung* und *Erneuerung* ihrer alten Satzungen, denen sie teilweise ausdrücklich *neue Paragraphen* zufügten.<sup>51</sup> Es gründete ebenso auf dem Bewußtsein, zur Änderung der Willkür befugt zu sein, daß bei neuen Beschlüssen hin und wieder darauf

<sup>42</sup> Kföblerbb. 1552, Art. 8. Auch Zusatz 1582 u. 1586. – Seilerbb. 1510, Art. 17 u. 24.

<sup>43</sup> S. u. Abschnitt G. 3.

<sup>44</sup> Vgl. Ebel, Gesch. d. Gesetzgebung, S. 24.

<sup>45</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 1.

<sup>46</sup> Seilerbb. 1510.

<sup>47</sup> Wagnerbb. 1599.

<sup>48</sup> Kürschnerbb. 1413.

<sup>49</sup> Bäckerbb. 1436, Art. 1. Ähnlich 1513, Art. 1; 1604, Art. 1; 1614 u. 1625.

<sup>50</sup> Benderbb. 1496, Art. 13.

<sup>51</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 1; 1483; 1496, Art. 1; 1520, 1565, Art. 1; 1589, Art. 1; 1610.

verwiesen wurde, daß die alten Artikel in Kraft bleiben sollten.<sup>52</sup> Wie die Beispiele zeigen, entschieden also die satzungsgebenden Handwerkerbundesversammlungen jeweils von neuem über Bestand und Substanz der Statuten, nahmen sozusagen eine Sichtung des bis dahin gebräuchlichen, in den Briefen verankerten Bundesrechts vor, erneuerten, d.h. bestätigten es je nach Bedürfnis in der vorliegenden Form, sonderten Teile aus, fügten welche hinzu und setzten die Neuredaktion schließlich durch Siegelung in Kraft. Jedenfalls wird hieraus auch der Charakter der Handwerkerbundesbriefe als sogenannte Artikelgesetze deutlich, d.h. die Satzungsgebung hatte kein geschlossenes Werk zum Ziel, sondern reihte kasuistisch, in keinerlei logischer Folge und ohne inneren Zusammenhang oft, Artikel aneinander, die umstrittene oder die Handwerker interessierende Gegenstände regelten. Diese Überlegungen führen uns zu der Frage nach der Gültigkeitsdauer und Rechtsverbindlichkeit des handwerksbündischen Satzungsrechts oder einzelner Teile von ihm, was in den folgenden Abschnitten behandelt werden soll.

## 2. Rechtsverbindlichkeit

Damit der Bundesbrief für den einzelnen Handwerker volle Gültigkeit erlangen konnte, war in der Regel neben der eidesstattlichen Anerkennung noch eine Voraussetzung zu erfüllen, die gleichermaßen auch den lokalen Zunftordnungen zugrundelag. Es ist die Bestätigung und Genehmigung durch die zuständige obrigkeitliche Behörde, ohne die die Schaffung handwerklicher Bundessatzungen eine Umhung der Obrigkeit bedeutet hätte<sup>53</sup>, die, wie wir an vielen Stellen schon sahen, vorwiegend aus Gründen ihrer Versorgungspolitik an der Regelung der gewerblichen Angelegenheiten stark interessiert war.<sup>54</sup>

Angelegenheiten stark interessiert war. Daß ein Übergehen der jeweiligen Obrigkeit von vornherein Konfliktstoff schuf, wußten auch die Handwerker, die an Bundesvereinigungen beteiligt waren. Daher baten – dies sei schon vorab erwähnt – häufig die Zünfte ihren städtischen Rat, Delegierte zu geplanten Bundestagen entsenden zu dürfen, um von vornherein Schwierigkeiten vorzubeugen.<sup>55</sup> Auch waren in manche Bundesbriefe expressis

<sup>52</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 1. Weißgerberbb. 1566, Art. 11.

<sup>53</sup> Vgl. Dieling, Zunftrecht, S. 58. – Dies Problem bestätigt für die oberrheinischen Handwerkerbünde Sitter, associations artisanales, S. 77.

<sup>54</sup> Zur Aufsicht des Stadtrates über die Zünfte vgl. z.B. Maurer, Städteverfassung II, S. 428 ff.

<sup>55</sup> S. u. Abschnitt H. 2., S. 208. – In Frankfurt wäre ohnedies dem Rat eine überlokale Handwerkerversammlung kaum zu verheimlichen gewesen, da der Schriftverkehr mit auswärtigen Zünften durch dessen Hände laufen mußte. StA Frankfurt, Bgmb. 1512 fol. 58 v: *Allen zunfftten und hantwergken die ordenung vom rate haben eynen sondern artickel setzen, wan ym gemeyn hantwerk eyn brieff zugeschickt wirdet, daß sie derselben brieff keynen usfibreche sondern dem bürgermeister furderlichen über libern lassen sollen.* (1512 Sept. 23). – 1506 hatte der Rat eine ähnliche Vorschrift erlassen, wie der Benderordnung, Zusatz 1506, Art. 54 (Fft. ZU I, S. 105) zu entnehmen ist. Nach Übergabe des Briefes sollte das Handwerk auf den Bescheid des Rates warten. – Im Verlaufe der Frankfurter Bürgerunruhen zu Beginn des 16. Jh. forderten die Zünfte vergeblich die Aufhebung dieser Verordnungen. Vgl. Kriegk, Bürgerzwiste, S. 149.

verbis Klauseln der Art eingefügt, daß die Absprache vorbehaltlich der Zustimmung seiner Obrigkeit für den einzelnen Handwerker rechtsverbindlich sein sollte, oder wenigstens die Absicht bekundet, den Brief von der *vorgesetzten hohen oberkeit ratificiren, bekrefstigen vndt . . . bestettigen zu lassen*, wie im Bundesbrief der Barbiere von 1613 einleitend zu lesen ist.<sup>56</sup>

Leider erlaubt die Quellsituation nur für einen Teil der Handwerkerbundesbriefe, der Frage nach der obrigkeitlichen Bestätigung und damit nach dem tatsächlichen Ausmaß der Rechtsgeltung am betreffenden Ort nachzugehen. Nichtsdestoweniger genügen die Hinweise, um Schlüsse auf die Gesamtsituation zuzulassen.

Nach der vom Frankfurter Rat 1595 erlassenen Bäckerordnung dürfte die Verbindlichkeit der Bundessatzung keinem Zweifel unterliegen. Denn die eine wie die andere sollten auf den jährlich viermal stattfindenden Hauptversammlungen, den sogenannten Fronfastengeboten, verlesen werden, um den Inhalt im Gedächtnis der zum großen Teil lesekundigen Genossen aufzufrischen.<sup>57</sup> Verlesen war im Mittelalter offizielle Art der Gesetzesverkündung, vergleichbar der heutigen Veröffentlichung im Gesetzblatt, und besaß daher für die Angesprochenen rechtsverbindlichen Charakter.<sup>58</sup> Einige Artikel der zitierten Frankfurter Ordnung bezogen sich ausdrücklich auf die entsprechende Bundesvorschrift und übernahmen diese damit offiziell: *nach ausweißung des bundts der zehen stätt*<sup>59</sup> oder *vermög (des) bundtbriefs*<sup>60</sup> lauteten beispielsweise die gebräuchlichen Floskeln. Oder die Bestimmung der Bundessatzung wurde ohne näheren Verweis fast wörtlich übernommen.<sup>61</sup>

Ähnliche Beobachtungen lassen sich anhand der ebenfalls obrigkeitlich genehmigten Koblenzer Bäckerordnung von 1625 machen. Bei 33 Artikeln beruft man sich achtmal direkt auf die Bundessatzung, von den nicht besonders kenntlich gemachten Analogien abgesehen.<sup>62</sup> – Und auch Bingen besaß noch 1670 eine Bäcker-

<sup>56</sup> Sinngemäß auch im Benderbb. 1496 u. Sattlerbb. 1435. – Die Schneiderbb. von 1483 und 1496, Art. 9 erklären, es sei den betreffenden Obrigkeitkeiten vorbehalten, die Artikel zu mindern oder zu mehren. – Der in Fft. ZU II edierte Holzschuhmacherbb. 1473 ist in die Form eines Er-suchens an den Frankfurter Rat gekleidet, die beschlossenen Artikel zu genehmigen.

<sup>57</sup> Bäckerordnung Frankfurt 1595, Art. 8. – Das Vorlesen der Briefe in den örtlichen Handwerksversammlungen wurde auch in den Bäckerbb. 1436, Art. 9; 1513, Art. 13; 1604, Art. 15; 1614, Art. 15; 1625, Art. 15 gefordert.

<sup>58</sup> Zu diesem Modus der Gesetzesverkündung vgl. z. B. Wolf, *Gesetzgebung*, S. 29 f. und Siebenkees, *Materialien Nürnberger Gesch.* I, S. 55 f.

<sup>59</sup> Bäckerordnung Frankfurt 1595, Art. 17.

<sup>60</sup> Ebd. Art. 28.

<sup>61</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 9: *keyn meyster . . . keyn schwyne zu ziegen (= ziehen) soll innkaufen, er werde dann von dem kauffmann vier wochen langk frisch und gesunt uffrichtig gut wiehe geweret.* – Bäckerordnung Frankfurt 1595, Art. 26: *Es soll auch kein meister schwein kauffen, es thue ime dann der verkauffer vier wochen lang werschafft, daß es frisch, gutt und uffrecht vihe seie.*

<sup>62</sup> Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 2, 3, 5, 13, 16, 21, 26, 27.

ordnung, in der auf den Bundesbrief als gültige Grundlage des Gewerberechts Bezug genommen wurde.<sup>63</sup>

Für Speyer liegen *Acta die confirmation der becker bundts brieff betr. 1654–1686* vor, worin der Speyerer Rat die Bundesabmachungen von 1653, 1670 und 1686 bestätigt.<sup>64</sup> Stammt dieses Beispiel auch aus späterer Zeit, dürfte dennoch auf frühere Verhältnisse zurückgeschlossen werden können, und das umso mehr als damals die Zünfte eine stärkere Stellung besaßen und umso eher beim Rat ihre Wünsche durchsetzen konnten.

Im 17. Jahrhundert – vermutlich in dessen erster Hälfte – erließ der Landauer Rat eine neue Bäckerordnung und legte dabei Wert auf die Feststellung, daß sich deren Inhalt im wesentlichen *nach genugsamer gehapter erfarungen ettlicher stett* richtete.<sup>65</sup> Hier dürfte sich bereits die Tatsache ausgewirkt haben, daß die Landauer Bäcker 1625 ihrem mittelrheinischen Berufsverband beigetreten waren.<sup>66</sup> – Auch im Falle von Mainz kann die Verbindlichkeit der Bundesartikel kaum Zweifeln unterliegen.<sup>67</sup>

1615 erließ der zuständige Amtmann für die Bäcker der nassauischen Herrschaft Wiesbaden und des Amtes Sonnenberg auf deren Ersuchen hin eine Zunftordnung, deren Artikel teilweise wörtlich unter eindeutigem Hinweis auf diese Tatsache dem Bäckerbundesbrief von 1604 entnommen waren.<sup>68</sup> Schüler schließt daraus auf eine Beteiligung der Wiesbadener Bäcker am mittelrheinischen Bäckerbund<sup>69</sup>, was indes angezweifelt werden kann, zumal sie weder 1614 noch 1625 als aktive Teilnehmer an den satzungsgebenden Versammlungen auftraten; und warum reichten sie dann nicht den Brief von 1614 sondern den von 1604 ihrer obrigkeitlichen Behörde zur Bestätigung ein? Auf jeden Fall liegt damit ein Beispiel für die Ausstrahlungskraft der überlokalen Bäckervereinigung am Mittelrhein vor, die an ihrem Rand liegende landesherrliche Gebiete in ihrem Bann hielt.<sup>70</sup> Die vom Bund verkörperte Vereinheitlichung handwerklichen Rechts schuf in regionaler Weite auf dem Gebiete gewerbewirtschaftlicher Fragen Vorbilder, denen sich auch offiziell Außenstehende nicht entziehen konnten.

Verfolgen wir weitere Hinweise, die das Problem der örtlichen Rechtsverbindlichkeit der handwerklichen Bundesordnungen klären helfen. Der Benderbrief von 1459 liegt uns als approbierte Fassung vor, welche das Mainzer Domkapitel als vorgesetzte Obrigkeit der Bingener Benderzunft auf deren Antrag ausfertigte.

Die Beurteilung der Gültigkeit der überlokalen Hutmachersatzung steht auf etwas breiterer Grundlage. Unter dem Jahr 1512 findet sich im Frankfurter Bürgermei-

<sup>63</sup> StaaA Koblenz Abt. 610/361 a.

<sup>64</sup> StA Speyer 1 A Nr. 557/18.

<sup>65</sup> StA Landau A. A. 51, S. 41.

<sup>66</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 22.

<sup>67</sup> Vgl. Schrohe, Gesch. d. Mainzer Zünfte, S. 38.

<sup>68</sup> StaaA Wiesbaden Abt. 137 Nr. XVII b 35, fol. 1 r. – 6 r.

<sup>69</sup> Schüler, Gesch. Bäckerhandwerks Wiesbaden, S. 4.

<sup>70</sup> So beschweren sich 1614 die Bäcker des nahe Frankfurt gelegenen Städtchens Oberursel mittels ihres Rates beim Frankfurter Rat, daß sie nicht zu der damaligen Frankfurter Tagung des Bäckerbundes eingeladen worden seien. StA Frankfurt Ugb. D 25 C. 1614 Mai 2.

sterbuch eine Eintragung, die besagt, daß Bürgermeister und Rat beschließen, die Artikel der Bundesordnung *in der hutmacher buch setzen* (zu) lassen, d.h. obrigkeitsmäßig zu genehmigen, nachdem auch die Städte Worms und Aschaffenburg sie zugelassen hätten.<sup>71</sup> Doch liegen Anzeichen dafür vor, daß der Bundesbrief von 1512 nicht ungeschmälert vom Frankfurter Rat ratifiziert wurde. In der Supplikation des Hutmacherhandwerks sind zwei Artikel aufgeführt, an deren Rand von anderer Hand, vielleicht vom Ratsschreiber, vermerkt ist: *ist ab!*<sup>72</sup> Und tatsächlich fehlen diese Punkte in der genehmigten Fassung, die Schmidt gemäß dem offiziellen Statutenbuch der Frankfurter Hutmacher ediert hat.<sup>73</sup> – 1550 lassen sich die Mainzer Hutmacher vom kurmainzischen Stadtvorsteher ihre Abmachung mit den Meistern anderer Städte genehmigen, hinfest als Handwerksgehilfen keine Mägde mehr sondern nur noch Gesellen verwenden zu wollen.<sup>74</sup>

Ein Zunftbuch der Mainzer Lohgerber aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, das Abschriften von Ordnungen und protokollartige Aufzeichnungen über allerlei Handwerksangelegenheiten enthält, gibt auf dem ersten Blatt den elften Artikel des Bundesbriefes von 1440 wieder, beigefügt den Vermerk: *ydoch behelt der Ratte ime dyssen verdragk vber kurtz oder lang vor zu meren, zu myndren ab vnd zu zuseten.*<sup>75</sup> Mit der Anerkenntnis dieses Paragraphen ist die Gültigkeit der Bundessatzung an sich gewährleistet; denn er enthält die Strafklausel, die auf der Verbindlichkeit der Artikel für den einzelnen Lohgerber gründet.<sup>76</sup> Laut der zitierten Mainzer Quelle sprechen die Meister davon, daß Loherbund und -brief *mit wyssen aller vnnser yder oberkeyten der zunfft stetten* eingerichtet worden seien. Ob diese Aussage für deren rechtliche Anerkennung an den einzelnen Orten als beweiskräftig gelten kann, steht freilich dahin. Denn beispielsweise wahrscheinlich schon zu Ende des Jahres 1440 oder zu Beginn des folgenden hat der Oppenheimer Rat in einem Schreiben an den Frankfurter seine Bedenken gegenüber dem Lohgererbund geäußert, nämlich *dass solche buntnisse den landen schedlich und dem gemeyn manne nit nutze syn.*<sup>77</sup> Doch im Jahre 1536 scheint der Oppenheimer Rat keinerlei Bedenken zu haben, dem Wunsch der Wormser Zunft nachzukommen und zwei Oppenhei-

<sup>71</sup> StA Frankfurt, Bgmb. 1512 fol. 58, Sept. 23: *Als der Hutmacher Ordenung durch Bürgermeister und Rete der Stat Frankf. Worms und Aschaffenburg zugelassen ist und eyn versiegelter brieff vom Rate zu Worms alhie vom Rate verlesen worden ist, den hutmachermeistern alhie die artickel In den brieff verlibt sal man In der hutmacher buch setzen lassen.* Um das angesprochene Wormser Schreiben dürfte es sich bei dem im StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Hutmacher, 1512, Aug. 30 vorliegenden Schriftstück handeln.

<sup>72</sup> StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. III, Hutmacher. Es handelt sich um folgende Art: *Item die meisters sone sollen frey syn zu machen die meister stuck in der stadt das sy inne geborn sinh. Item ens sal auch keyner das Hantwerck der huthmacher lernen er sy dan eelich geborn von vatter vnd mutter.*

<sup>73</sup> Fft. ZU II, S. 375–378.

<sup>74</sup> StA Mainz, Ratsprotokolle 1/5, 1550 März 14.

<sup>75</sup> StA Mainz 21/302, fol. 1 r.

<sup>76</sup> Lohgerberbb. 1440, Art. 11.

<sup>77</sup> StA Frankfurt, Ugb. C 34 Rr.

mer Lohgerbermeister die wegen Mainzer Streitigkeiten nach Worms einberufene Sitzung des Lohgerberbundes besuchen zu lassen.<sup>78</sup> In demselben Zusammenhang übermittelt 1539 die Wormser Lohgerberzunft den Mainzer Genossen ihre vom Rat bestätigte Ordnung, wo das Recht der Wormser Gerber festgehalten ist, sich mit den Meistern der benachbarten Städte wie Frankfurt, Oppenheim und Alzey über Handwerksangelegenheiten zu verständigen.<sup>79</sup>

Als 1403 das Neustädter Schmiedehandwerk mit Genossen aus benachbarten Orten ein mit dem Bundesbrief von 1383 identisches Abkommen trifft und mit diesen der überlokalen Schmiedevereinigung beitritt, siegelt der Neustädter Rat die Urkunde und verleiht ihr zumindest für seine Stadt rechtliche Verbindlichkeit.<sup>80</sup> 1469, 1470 und 1483 entscheidet der Frankfurter Rat Streitigkeiten innerhalb der Mischzunft der Schmiede dahingehend, daß jedes dazugehörige Handwerk, so etwa Hufschmiede und Kessler, mit Erlaubnis des Rates sich innerhalb seiner besonderen Bundesorganisation verabreden und sich an diese Beschlüsse halten dürfe.<sup>81</sup> Es ist zu vermuten, daß in Frankfurt neben der lokalen Ordnung auch die interlokale verlesen werden durfte<sup>82</sup>, wie im Bundesbrief der Schmiede von 1413 gefordert wurde.<sup>83</sup>

Zur Frage nach der Rechtsverbindlichkeit der Schneiderbundesbriefe lassen sich folgende Nachweise beibringen. In das offizielle Ordnungsbuch der Stadt Alzey ist eine Abschrift der Bundessatzung von 1457 aufgenommen, allerdings mit geringfügigen Abweichungen gegenüber dem Hauptbrief und einem obrigkeitlichen Änderungsvorbehalt.<sup>84</sup> Die Satzung von 1483 liegt in einer vom Mainzer Amtmann bestätigten und besiegelten Fassung vor. An ihrer Gültigkeit für den Bereich der Stadt Mainz dürfte daher ebensowenig zu zweifeln sein wie an derjenigen aus dem Jahre 1496, deren Artikel durch einige weitere ergänzt und auf Mainzer Verhältnisse zugeschnitten wurden.<sup>85</sup> Diese bestätigte noch in demselben Jahr der Frankfurter Rat und ließ sie ins Buch der Schneider aufnehmen.<sup>86</sup> Gleichermaßen wurde mit dem Brief von 1520 verfahren.<sup>87</sup>

<sup>78</sup> StA Mainz 21/302, fol. 5.

<sup>79</sup> Lohgerberordnung Worms (vor) 1539, Art. 16.

<sup>80</sup> StA Speyer 1 U, 1403 Sept. 7.

<sup>81</sup> Schmiedeordnung Frankfurt, Zusätze 1469, 1470 u. 1483, Art. 34 u. 36 (Fft. ZU I, S. 464 f. u. 468 f.). – Im konkreten Fall handelt der Fft. Rat offenbar auch nach diesem Grundsatz. Als 1521 die bontgenossen der schmidt zu Frankenfurt schreiben Hans Scharpffen slosser halber, befiehlt der Rat seinem Mitglied Sebastian Smid . . . , den Bont brieff herfure zuthun. StA Frankfurt Bgmb. 1521, fol. 132 v.; vgl. auch fol. 126 v.

<sup>82</sup> Schmiedeordnung Frankfurt, Zusatz 1526, Art. 58 (Fft. ZU I, S. 474).

<sup>83</sup> Schmiedeordnung 1413, Art. 2.

<sup>84</sup> StA Alzey C. 1., Zunftordnungen Buch IX.

<sup>85</sup> Als Abschrift im StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. V. Schneider.

<sup>86</sup> Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz 1496 (Fft. ZU I, S. 519 f.) – Vgl. auch StA Frankfurt, Ugb. D 22 Nr. 1.

<sup>87</sup> Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz 1520 (Fft. ZU I, S. 522 ff.). – Die dazugehörige Supplikation des Frankfurter Schneiderhandwerks liegt offenbar noch vor. StA Frankfurt, Ugb. D 22, Nr. 1.

Nach dem Wormser Bundestag im Jahre 1565 reichten die Heidelberger Schneider die Satzung dem Pfalzgrafen als ihrem Stadtherrn mit der Bitte um Genehmigung ein. Dieser wiederum verlangte vom Heidelberger Rat eine Stellungnahme, in welcher letzterer in drei Punkten Einwände geltend machte, die nicht Sinn und Absicht der Vorschriften selbst sondern den handwerklichen Bestrafungsanspruch betrafen, welcher zu weit in obrigkeitliche Rechte eingreife.<sup>88</sup> Die stärksten Bedenken äußerte das Gutachten gegenüber Artikel 31 des Bundesbriefes, der die Aufnahme Unehelicher in die Zunft verbot und dem Nachdruck verlieh: *und wo ein sollicher in vnsen buntstätten durch die oberkeit uffgenommen wurd, solle ihm kein knecht oder knab arbeiten.* Das Übertretern auferlegte Bußgeld von einem Gulden solle zu halben Teilen an örtliche Zunft und Obrigkeit gehen. Obwohl der Schneiderbund mit letzterem Zugeständnis offenbar das obrigkeitliche Einverständnis erkaufen wollte, schien die Bestimmung dem Heidelberger Rat zu weit in obrigkeitliche Rechte einzugreifen, wenn er auch durchaus der Meinung war, daß sie *nit vnzeitlich zuerhaltung erbarkeit bedacht worden*. Ganz abgesehen davon, wie der Kurfürst nun unbekanntmaßen entschied, wurde damit in die Substanz der Bundesbeschlüsse eigentlich nicht eingegriffen. Denn es ging den Handwerkern dabei nicht in erster Linie um die Erringung möglichst weitgehender jurisdiktioneller Autonomie, sondern um die Durchsetzung ihrer sozialen und ökonomischen Absichten, wofür sie, wie noch zu zeigen sein wird, gern die Hilfe der Obrigkeit in Anspruch nahmen.<sup>89</sup>

Als 1589 und 1610 der Wormser Rat neuerliche Bundessatzungen der Schneider apprubierte<sup>90</sup>, die ebenfalls jenen fraglichen Paragraphen über die Meisterzulassung Unehelicher enthielten<sup>91</sup>, war er wohl nicht der ablehnenden Ansicht wie seine Heidelberger Kollegen Anno 65; jedenfalls ist darüber nichts bekannt. Auch die auf Er suchten des Schneiderhandwerks vom Frankfurter Rat 1588 konfirmierte Ordnung überläßt die Entscheidung über die Anerkennung des ehelichen Status eines Zunft aspiranten den Meistern<sup>92</sup>; und überhaupt sind die Bundesartikel als Block in diese Ordnung inseriert.<sup>93</sup> Als die Frankfurter Schneider dem Rat den Entwurf einiger Artikel vorlegten, was schließlich zu den erneuerten Zunftstatuten von 1613 führ-

<sup>88</sup> GLA Karlsruhe, Abt. 204/2526. Es handelt sich dabei um Art. 20: Maßnahmen gegen Got teslästerer; Art. 28: Streitaustrag zwischen Meistern; Art. 31: Zunftaufnahme Unehelicher.

<sup>89</sup> Inama-Sternegg, Dt. Wirtschaftsgesch. III 2, S. 57 f. versteht es im Gegensatz dazu als ein Indiz für die Ausbreitung autonomer zünftiger Rechtsprechung, wenn „Verträge mit auswärtigen Zünften über gegenseitige Interessenförderung . . . einseitig von den Zünften abgeschlossen“ werden, „wo früher gelegentlich wenigstens die Stadt selbst eingetreten war“. Als Belege seiner Ansicht zieht er den Bäckerbb. 1352, den Schmiedebb. 1383 und den Schneiderbb. 1457 heran.

<sup>90</sup> Beide Schneiderbundesbriefe liegen uns in einer vom Wormser Rat ausgefertigten Fassung vor.

<sup>91</sup> Jeweils Art. 26.

<sup>92</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1588, Art. 3: *Wan . . . die brieff oder kundtschafft ires her kommens und verhaltens durch das mhererteill der zunftgenossen fur gut erkant . . .*

<sup>93</sup> Ebd. Art. 72–82, mit der Kapitelüberschrift *Bundtsarticul des Schneiderhandwerks in den reynischen stätten.* Es handelt sich hierbei um Artikel des Bb. 1565, die sinngemäß übernommen wurden.

te, spielten sie wahrscheinlich auf den letzten Bundesbrief von 1610 an, indem sie bemerkten: *Also die Articull aus den alten undt neuen bundts articulen können verbessert werden.*<sup>94</sup>

Vielschichtiger stellt sich das Problem der Rechtsverbindlichkeit der unter der geographischen Gruppe B zusammengefaßten Handwerkerbundesbriefe dar. In Satzungen der Hafner, Keßler, Spengler, Wagner sowie auch der Barettmacher sind in die Form königlicher oder kurpfälzischer Privilegien gekleidet. Nichtsdestoweniger handelt es sich dabei meines Erachtens um echte Willküren der vereinigten Handwerker und sie unterscheiden sich darin in keiner Weise von den Briefen anderer interlokaler Vereinigungen wie beispielsweise der Bender oder Lohgerber.<sup>95</sup> Ihre Besonderheit besteht allerdings darin, daß sie nicht der jeweiligen örtlichen Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt werden, sondern daß sich die Handwerker zu diesem Zweck eine möglichst hochstehende Autorität auswählen.<sup>96</sup> Dies ist der König beziehungsweise Kaiser bei Barettmachern, Wagnern und Keßlern, jedoch bei Hafnern und Spenglern der Pfalzgraf.<sup>97</sup> Im Falle des mittelrheinischen Keßlerkreises liegen die Verhältnisse noch etwas komplizierter, da der von pfälzischen Kurfürsten geübte sogenannte Keßlerschutz als vom König erteiltes Reichslehen gilt.<sup>98</sup> Mit der königlichen oder pfälzischen Privilegierung wurde der betreffende Handwerkerbund unter Schirm und Schutz der ausstellenden Person genommen, was sich zunächst so äußerte, daß alle in der Hierarchie Untergeordnete und Befehlsempfänger unter Strafandrohung aufgefordert wurden, die anerkannten Rechte des privilegierten Handwerks nicht zu beeinträchtigen und zu schmälern.<sup>99</sup> Diese Kon-

<sup>94</sup> StA Frankfurt Ugb. C. 33 D.

<sup>95</sup> S.o. Abschnitt F. 1. – Vgl. auch Rörig, Territorialwirtschaft Stadtwirtschaft, S. 430.

<sup>96</sup> Z. B. Barettmacherbb. 1605: *Die Meister des Barettmacher- und Hosenstrickerhandwerks haben Vns (Ks. Rudolf) daruff gehorsamlichen angerueffen vnd gebetten, das Wir solche handwerkcs ordtnung/: damit dieselbe desto steiffer, fester vnd vnverbrüchlicher in allem ihrem begreiff vnd inhalt volnzogen vnd gehalten würde:/ alß Regirender Römischer Keysser genediglichen zue confirmiren vnd zu bestettigen geruheten.*

<sup>97</sup> Vgl. VI. 1. Quellennachweise der Handwerkerbünde.

<sup>98</sup> Zur Frage der Belehnung des Pfalzgrafen mit der Oberhoheit über die mittelrhein. Keßler vgl. Hornschuch, Keßlerkreise, S. 54 ff. – Zum ersten Auftreten s. o. Abschnitt F. 1.

<sup>99</sup> Z. B. Keßlerprivileg durch Kg. Friedrich III. 1468 (Fft. ZU II, S. 388): *Die Keßler soll nienmants, in was werden, stantes oder wesen die sein, an dieser unnsr bestetigung und confirmierung nicht hindern oder irren . . . , sonder sy der also in egerurter maiße gerulich gebrauchen, nutzen und niessen lassen. – Wagnerbb. 1599, 1660 von Ks. Leopold in der 1603 von Ks. Rudolf bestätigten Fassung: Die Wagner sollten sich der bestätigten Ordnung wücklich freuen/ gebrauchen/ und geniessen . . . / von allermännlich unverhindert, und der Kaiser gebietet allen und jeden/ Chur-Fürsten, Fürsten/ . . . Graffen/Freiherrn/Bürgermeistern/Räten . . . / und sonst allen andern/ unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen/ was Würden/ stands oder Wesens die seyn. . . daß sie gedachte Meister/ und gemeines Handwerck der Wagner bey obgegriffen Articuln . . . beruhiglich bleiben/ deren gebrauchen/ und geniessen lassen . . . und darzu ein Pön/nämlich zwantig Mark lötiges Golts/ zuvermeiden. – Bei gleicher Strafandrohung und auch sonst in der Formulierung zu großen Teilen identisch die Bestätigung des Barettmacherbb. 1605 durch Ks. Rudolf. – Hafnerbb. 1480: Pfalzgraf Philipp betont mit der Bestätigung des Briefes, daß die Hafner geschirmt, geschützt vnd gehant habt werden, und befiehlt*

struktion barg natürlich Konfliktstoff in sich; denn die direkte Obrigkeit des der Bundesvereinigung angeschlossenen Handwerkers mußte eine Beeinträchtigung ihrer Hoheitsrechte befürchten. Dies traf allerdings in geringerem Maße auf die vom Kaiser privilegierten Bünde der Wagner und Barettmacher zu, weil dieser fernab saß und unmittelbare territoriale Interessen am Mittelrhein nicht verfolgte, was aber durchaus für die oberrheinischen Reichslande galt<sup>100</sup>, wo der Schwerpunkt der Barettmachervereinigung lag. Umso brisanter aber wurde dieses Problem im Falle der Hafner, Keßler, Seiler und Spengler, deren Bünde sowohl das mittelrheinische Kerngebiet kurpfälzischer Macht als auch angrenzende territoriale Herrschaftseinheiten, nicht zu vergessen mehrere alte Reichs- und Freistädte, überspannten. Die laut der Statuten vorgesehene Vereidigung der betreffenden Handwerker auf den Pfalzgrafen<sup>101</sup> sowie bestimmte Leistungs- und Abgabeverpflichtungen diesem gegenüber, welche sie zum Ausgleich für den gewährten Schutz und Schirm zu erbringen hatten<sup>102</sup>, konnten ihm durchaus Ansatzpunkt sein, über die Grenzen seines Herrschaftsbereiches hinauszugreifen.<sup>103</sup> Schon in der ältesten vorliegenden Fassung des Keßlerprivilegs von 1377 bezeichnet der Pfalzgraf die Keßler als seine *Eigenleute*, die er vom Reich zu Lehen habe, und betont, daß *sie uns auch zu virentwerten stend gelich andern vnsern eygen armleuten*. Und 1411 wird dieses Recht noch untermauert, in dessen Ausübung er *ungehindert von herren, stetden, rittern, knechten und von allermenglich* bleiben müsse. Doch sei davon die Verteidigungspflicht des Keßlers an seinem Heimatort unberührt. Ebenfalls in den Briefen der Hafner, Spengler und Seiler wird festgehalten, daß der Beitritt zum Verband für die jeweilige unmittelbare obrigkeitliche Behörde des betreffenden Meisters keine Beeinträchtigung hoheitlicher Rechte bedeute.<sup>104</sup> Die militärische Gefolgspflicht der Keßler und Hafner und der von ihnen zäh verteidigte Zunftzwang waren den der

seinen Beamten und Untertanen, die Hafner nicht *zu hindern oder zu schedigen keins wegs ohne guerde*. – Ähnlich auch Spenglerbb. 1578. – Einige weitere Beispiele für derartige Schutzverhältnisse gibt Gonner, Handwerks Schutz, S. 357 ff.

<sup>100</sup> 1436 weigert sich Straßburg, ein ksl. Privileg zugunsten der oberrheinischen Hafner anzuerkennen. Sittler, associations artisanales, S. 78.

<sup>101</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 1 u. 2. – Spenglerbb. 1578, Art. 3.

<sup>102</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 10: Der Hafnerbund muß auf seine Kosten ausgerüstete Handwerker auf Anforderung des Pfalzgrafen zu Kriegszügen gestellen. Art. 7: Die Hälfte der Aufnahmegebühr geht an den betreffenden Herrn, gegebenenfalls also auch an den Pfalzgrafen *vmb das die bruderschafft destdabäf geschutzt vnd beschirmt werde*. – Keßlerbb. 1552, Art. 3: Vierzehntägige Kriegsdienstpflicht auf eigene und ebenso lange auf Kosten des Pfalzgrafen, laut Bb. 1629, Art. 3 mit 24 Mann. Bb. 1552, Art. 4.: Bei Bedarf über einen Monat hinaus können die Keßler regelrecht in Sold genommen werden. (Zur Gefolgspflicht der Keßler vgl. Hornschuch, Keßlerkreise, S. 62 f.) Art. 7.: Bestimmte Dienstleistungen der Keßler gegenüber der pfalzgräflichen Burg in Alzey. Art. 6.: Symbolischer Akt der Speisung der Keßler als Lehnslieute durch den Pfalzgrafen. – Spenglerbb. 1578, Art. 17.: Bei Aufnahme gehen auch 5 fl. an die betreffende Obrigkeit.

<sup>103</sup> Vgl. Vogt, Fahrendes Volk, S. 55. – Auch Ziehen, Mittelrhein und Reich I, S. 130.

<sup>104</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 6. Spenglerbb. 1578, Art. 3. Seilerbb. 1510.

Pfalz benachbarten Territorien und Städten stets ein Dorn im Auge und gaben wiederholt zu langwierigen Auseinandersetzungen Anlaß.<sup>105</sup>

Bezüglich der oberrheinischen Verhältnisse meint Sittler feststellen zu können, daß sich die Städte zumeist den Bünden widersetzen, da sie dadurch in der Ausübung ihrer Gewalt beeinträchtigt und eines Teils ihrer Vorrechte beraubt würden. Aus diesem Grunde bemühten sich auch die großen Verbände, ein kaiserliches Privileg zu erhalten, wodurch Städte und Herren zur Beachtung dieser Vereinigungen angehalten würden.<sup>106</sup> Aber die von Sittler genannten Keßler und Hafner vertreten am Ober- wie am Mittelrhein wenig zahlreiche und örtlich schwach besetzte Gewerbe<sup>107</sup>, können aus diesem Grunde nicht aus sich heraus starke überlokale Vereinigungen gründen, wie das beispielsweise die auch im lokalen Rahmen bedeutenden Gewerbe der geographischen Gruppe A tun, sondern bedürfen zur Unterstützung eines Schutzherrn. Dies war am Oberrhein offenbar auch nicht anders. Aus einer Äußerung der Freiburger Bäckerzunft beispielsweise geht hervor, daß man eigentlich gar nicht nötig habe, den 1414 mit elsässischen und breisgauischen Städten eingegangenen Bäckerbundesbrief dem Rat zur Genehmigung vorzulegen, da man das Recht habe, handwerkliche Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Und auch sonst scheint dieser Bäckerbund auf keine besondere Autorität angewiesen zu sein.<sup>108</sup>

Der mittelrheinische Hafnerbund hatte ebenfalls den Pfalzgrafen zum Schirmherrn. Korrespondenzen zwischen diesem und den Reichsstädten Worms und Speyer sowie letzterer untereinander aus den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts vermitteln ein Bild von der Umstrittenheit jenes Schutzverhältnisses. Laut des Briefes von 1480 waren ausdrücklich auch die Hafner aus Speyer, Worms und Oppenheim in diesem Bund inbegriffen. Wie jedoch aus einem Schreiben des Wormser an den Speyerer Rat vom gleichen Jahr hervorgeht, stellten die Wormser Hafner in Abrede, an dieser Vereinigung beteiligt zu sein. Dem Rat selbst erschien die Ordnung für Worms und dessen Hafner nachteilig, und er wolle sie daher nicht zulassen. Daher baten sie nun Speyer um dessen Meinung zu dieser Sache.<sup>109</sup> In fast gleichlautenden Briefen an den Speyerer und den Wormser Rat wies der Pfalzgraf in demselben Jahr auf die Bestimmung des Bundesbriefes hin, daß die Gefolgspflicht der Hafner ihm gegen-

<sup>105</sup> Karst, Kurmainz, Kurpfalz und die Keßler, S. 139 f. behandelt die Streitigkeiten zwischen Kurpfalz und Kurmainz über die Keßlerfreiheiten. – 1515 fordert Pfalzgraf Ludwig den Markgrafen von Baden auf, die Einhaltung des kaiserlichen Keßlerprivilegs nicht zu behindern. GLA Karlsruhe 74/10 573, Nov. 1515. – Einen ähnlichen Streit zwischen Kurpfalz und Hessen-Darmstadt, der sich von 1585 bis 1600 hinzog, bezeugen umfangreiche Akten im StAA Darmstadt E 10 Konv. 104 Fasc. 1. – 1496 läßt der Keßlerbund durch den Burggrafen von Alzey die Frankfurter Keßler auffordern, ihre Pflichten gegenüber dem Bund zu erfüllen. StA Frankfurt Ugb. D 9 Aa, Nr. 3. – 1586 zwingt Pfalzgraf Johann Kasimir den Speyerer Rat anzuerkennen, daß ein fremder Keßler innerhalb des mittelrheinischen Bezirks weder kupferne oder messingne noch eiserne Pfannen feilhalten dürfe. StA Speyer 1 A Nr. 573, fol. 28 ff. – Der Verf. beabsichtigt, diese Probleme an anderem Ort noch ausführlich darzustellen. Vgl. S. 161, Anm. 17.

<sup>106</sup> Sittler, *associations artisanales*, S. 78.

<sup>107</sup> S. u. Abschnitt G. 2.

<sup>108</sup> StA Mainz 28/478 Nr. 2, S. 13 f. – Der Bäckerbb. 1414 Juli 21 liegt ebd. S. 10–13 als Abschrift vor. – Vgl. dazu auch Gothein, *Wirtschaftsgesch. Schwarzwaldes*, S. 373.

<sup>109</sup> StA Speyer 1 A Nr. 560/6 fol. 2.

über den Rechten der jeweiligen Herrschaft keinen Abbruch tue, und suchte zu beruhigen: *So darff es keyns mißtruwens, das wir uch die uwern in solchem schine abwunschen wolten.* Nichtsdestoweniger forderte er dazu auf, die Wormser und Speyerer Hafner in der Vereinigung zu belassen, da diesen sonst in gewerblicher Hinsicht Nachteile entstünden.<sup>110</sup> Mithin wurde unverholen gedroht, auf die Hafner der beiden Städte Druck auszuüben, um sie zum Anschluß an den Bund zu bewegen, also gewissermaßen Zunftzwang wirksam werden zu lassen. Und schon ein Jahr später berichtete Worms Speyer, daß ein Wormser Hafner in Heidelberg am Verkauf gehindert worden sei und man versucht habe, ihm den Beitritt zur Vereinigung abzunötigen, und überhaupt solle, *uwern vnd vnsern hefenern also gesperret vnd gewegert werden, die mergte wie bisher vnd ir narung zu suchen.*<sup>111</sup> Der Vorstand des Hafnerbundes stellte dem Wormser Rat gegenüber die Sachlage ein wenig anders dar. Die Wormser Hafner gehörten seit je der Vereinigung an, vertraten nur in puncto Kacheln eine andere Auffassung. Außerdem falle von verhängten Strafgeldern der jeweiligen Obrigkeit die Hälfte zu und das *buntniß darum begriffen dheynem an ander pflicht siner oberkeit vnd herschafften schedlich sin noch vnstadt bringen soll*. Und im übrigen sei *es doch dheyn nuwerung, uch vnd uwer statt schedlich, sunder dem gemeynen nutz fruchbare . . . vff das die arbeit wolle gemacht vnd bewert sij.*<sup>112</sup> 1490 dauerte der Streit noch an, und die pfälzischen Räte vertraten unnachgiebig die Meinung, daß sich die Wormser Hafner mit dem Bund arrangieren müßten und sie nun, nachdem der Pfalzgraf die Ordnung verbrieft habe, nicht aus dieser Pflicht entlassen werden könnten.<sup>113</sup> Der Ausgang der Sache ist unbekannt, doch steht zu vermuten, daß die Wormser Hafner wegen des starken auf sie ausgeübten wirtschaftlichen Drucks schließlich einlenkten und sich zur Bundessatzung bekannten, zumal sie diese offenbar nicht grundsätzlich sondern nur in einem Punkt ablehnten. Wie im Falle der Bünde der mittelrheinischen Hafner und der Keßler dürfte auch denjenigen der Seiler und der Spengler die Autorität des bestätigenden Pfalzgrafen den nötigen Rückhalt gewährt haben, die allseitige Anerkenntnis seiner Satzung durchzusetzen. Der Seilerbrief aus dem Jahre 1510 betont die Erfüllung dieser Voraussetzung: *Durch gundung vnnd zulassen der herschafthen haben sich meinster vnd gesellen des Seyler handtwerkgs . . . vereinigt.*

Einige Beispiele aus dem Bereich der dritten Gruppe von Handwerkerbünden sollen die Grundlage zur Beurteilung der tatsächlichen Rechtsverbindlichkeit der Handwerkerbundesbriefe ergänzen. Da die Armbrustervereinigung dem Verbraucher Vorteile bringe, das teilt Pfalzgraf Friedrich 1472 dem Frankfurter Rat offiziell mit, *so haben wir die Bruderschaft in vnsern Landen vnd Stetten zu halten angenommen*.<sup>114</sup>

<sup>110</sup> Ebd. fol. 3 u. 14 v.

<sup>111</sup> Ebd. fol. 7.

<sup>112</sup> Ebd. fol. 5.

<sup>113</sup> Ebd. fol. 1.

<sup>114</sup> StA Frankfurt Ugb. C 29 Aa, fol. 2, 1472 März 1. – Einen Brief ähnlichen Inhalts scheint Friedrich auch an Straßburg geschrieben zu haben. StA Straßburg (o. Sign.), 1472 (Hinweis Kurt Wesoly, Berlin).

1607 erkennt der Straßburger Rat den Barettmacher- und Hosenstrickerbundesbrief von 1605 für die dortigen Handwerker als verbindlich an.<sup>115</sup>

Der Weißgerberbundesbrief von 1513 wird vom Frankfurter Rat ausgefertigt und gesiegelt, somit seiner Wirksamkeit zumindest für das Frankfurter Gebiet zugesimmt, was unter der Begründung geschieht: *dieweil nun wir ire bit* (der Weißgerber) *zimlich achten und das bemelt handtwergg und gemeinen nutze zu fordern geneigt sein.*<sup>116</sup> Hier findet sich ebenfalls die Klausel, daß mit der Bundesabsprache nicht in die Kompetenzen der Obrigkeit eingegriffen werde.<sup>117</sup> Jedoch sind die Beschlüsse des in Frankfurt tagenden Handwerkerbundes nicht unbestritten. So beschwert sich 1554 der Straßburger Rat beim Frankfurter namens eines Straßburger Weißgerbers, daß er nach Frankfurt zitiert und ihm die Legung des Handwerks angedroht worden sei, obwohl laut der Reichsordnung *von handtwercks sönen gesellen knechten vnd lerknaben* das Legen des Handwerks verboten sei und die Oberaufsicht über das Handwerk der jeweiligen Obrigkeit zustehe.<sup>118</sup> In einem Antwortschreiben schließt sich der Frankfurter Rat der Meinung des Weißgerberbundes an, daß das Vorgehen altem Handwerksbrauch entspreche und keinesfalls gegen die Polizeivorschrift des Reiches verstöße. Im übrigen sei dem betreffenden Weißgerber zuerst in Straßburg das Handwerk gelegt worden, worauf sich dieser an den Bund gewandt habe.<sup>119</sup> Auch hier bleibt der Ausgang unbekannt. Doch wird zwischen den Zeilen ein weiteres Mal klar – man denke nur an das Beispiel der Wormser Hafner –, daß das Legen des Handwerks, das Berufsverbot und der wirtschaftliche Boykott überaus starke Mittel des Handwerkerbundes waren, seine Absichten durchzusetzen.

Nachdem wir nun eine ganze Reihe von Beispielen Revue passieren ließen, welche die tatsächliche Rechtsverbindlichkeit handwerklicher Bundessatzungen in den jeweiligen Heimatorten der an den einzelnen überlokalen Verbindungen beteiligten Handwerker beleuchteten, dürfte folgende Aussage zulässig sein. Auch wenn hin und wieder von obrigkeitlicher Seite Einwände erhoben und Vorbehalte gemacht wurden, müssen die Bundesbriefe im großen und ganzen den Handwerker, der sich mittels seiner lokalen Zunft oder in eigener Person zu ihnen bekannte, ebenso verpflichtet haben und ihm ebenso als rechtsverbindliche Ordnung gegolten haben wie die unmittelbaren lokalen Handwerksstatuten auch. Dabei kann das Bundesrecht in gesonderter Form neben dem örtlichen stehenbleiben oder in dessen Corpus völlig integriert sein. Das macht qualitativ keinen Unterschied. Auch wenn wegen der Lücken im Quellenmaterial damit gerechnet werden muß, daß an dem einen oder

<sup>115</sup> Vgl. Schmoller, Straßb. Tucher- u. Weberzunft, S. 237–239.

<sup>116</sup> Fft. ZU II, S. 432. – Grundsätzlich behielt sich der Fft. Rat schon früher seine Zustimmung vor. Z. B. Weißgerberordnung 1499, Art. 4: *Item sollen die wyßgerber, permenter, buteler, nesteler und deschenmacher zu Franckfurt keyn gebot, verbot, gesetz oder verbuntenuß ußerhalb des buchs machen oder ingehen hinder und on laube des rats.*

<sup>117</sup> Weißgerberbb. 1513, Art. 14.

<sup>118</sup> Gemeint ist die auf dem Reichstag zu Augsburg 1548 erlassene Reichspolizeiordnung Tit. XXXVII, § 2. (N. u. v. S. II, S. 605 f.).

<sup>119</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. VII, Weißgerber.

anderen Ort die Bundessatzung auf die unabdingbare Ablehnung der zuständigen obrigkeitlichen Behörde stieß, ist doch anzunehmen, daß die Ausstrahlungskraft des Bundes sowie die insbesondere durch die Gesellenwanderschaft bedingte regionale Verflechtung des Handwerks eine völlige Absonderung einzelner ohne Nachteile zu zeitigen nicht zuließ. Zudem dürfte es in solchen Fällen von vornherein nicht zu einer Teilnahme an Bundestagungen gekommen sein.

Auch folgende Überlegung erscheint in diesem Zusammenhang angebracht. Erst in dem Augenblick, wenn die Rechtsverbindlichkeit von Bundesabmachungen umstritten ist, werden Briefe geschrieben, werden Stellungnahmen und Schriftsätze verfaßt, fließen demgemäß die Quellen reichlicher. Insbesondere die vergleichsweise vielen oben zitierten Keßlerstreitigkeiten zeigen das deutlich. Ist dies nicht der Fall, gibt es keine Aufzeichnungen, die uns als Nachricht dienen können. Angesichts der Vielzahl der Bundesbriefe und der Unmenge der darin verzeichneten Orte, deren Handwerker sich verbündet hatten, nehmen sich die oben vorgestellten Belege doch insgesamt als dürfstig aus. Auch unter der Annahme, daß viele Akten zugrundegegangen sind – in allen für den mittelrheinischen Bereich zuständigen Archiven wurden Erkundigungen eingezogen –, sprechen meines Erachtens diese Umstände doch eher dafür, daß die Rechtsgeltung der Bundessatzungen eben vor Ort kein Streitpunkt bildete, gleichsam Selbstverständlichkeit war.

### *3. Geltungsdauer*

Die Dispositionsfähigkeit der Beteiligten erstreckte sich auch auf eine etwaige zeitliche Beschränkung der eingegangenen Willkür.<sup>120</sup> Sie äußerte sich in den Handwerkerbundesbriefen geradezu im ausdrücklichen Verzicht auf diese Möglichkeit. Lediglich die überörtlichen Satzungen der Schneider machten darin eine Ausnahme, indem der Gültigkeit der jeweiligen Absprache eine konkrete Zeitgrenze gezogen wurde. Verbunden mit diesem Datum war allerdings stets die Ankündigung einer zukünftigen Bundesversammlung, die einer Erneuerung der Statuten dienen sollte. Nachdem der Schneiderbundesbrief von 1457 seine Geltungsdauer auf 28 Jahre festgelegt hatte<sup>121</sup>, traf man sich schon wieder 1483, also eigentlich zwei Jahre zu früh, und vereinbarte wie dann auch 1496, die Artikel *stede vnnd feste*, also zeitlich unbeschränkt zu halten.<sup>122</sup> Doch schon 1520 wieder griffen die mittelrheinischen Schneider auf eine Limitierung, diesmal fünfzehn Jahre, zurück<sup>123</sup> und verabredeten, sich 1535 in Worms zu treffen. Aber erst für das Jahr 1565 liegt uns wieder ein Bundesbrief vor. Setzt man die Reihe seit 1520 in 15-Jahres-Abständen fort, erscheint denkbar, daß 1535 und 1550 Satzungen schriftlich niedergelegt wurden, die heute nicht mehr existieren. Natürlich ist auch möglich, daß zwischen 1520 und

<sup>120</sup> Vgl. Ebel, Gesch. d. Gesetzgebung, S. 24.

<sup>121</sup> Art. 1.

<sup>122</sup> Bb. 1483, Einleitung. 1496, Art. 1.

<sup>123</sup> Bb. 1520, Einleitung.

1565 überhaupt keine satzungsgebenden Versammlungen stattfanden, wodurch jedoch nicht notwendigerweise eine Lücke in der Geltungskontinuität des Bundesrechts entstanden sein muß. Denn zu Ende des Bundesbriefs von 1520 findet sich folgende Bestimmung: *Item ob es sich begebe kurtz oder lang, vnd die 4 haubtstett mit namen Wormbs, Franckfurt, Speyer, Maintz vor gut ansehen, mogen sie solchen bestimpten tag lengen oder kurtzen nach geleygenheit der zeit.*<sup>124</sup> Das dürfte wohl so zu verstehen sein, daß die Schneidermeister der vier genannten Städte, der größten innerhalb des Schneiderbundes<sup>125</sup>, in gemeinsamer Absprache den Termin der nächsten Tagung nach Bedarf verlegen konnten. Bei einer Verzögerung dürfte sich die Geltungsdauer der Rechtsverbindlichkeit entsprechend verlängert haben. Diese soll laut der Bundesbriefe von 1565 und 1589 zehn<sup>126</sup> beziehungsweise fünfzehn Jahre<sup>127</sup> betragen. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten könnte wieder ein Bundestag, etwa 1575, stattgefunden haben; eine Quelle existiert darüber allerdings nicht. Aber erst aus dem Jahre 1610, als der Termin schon sechs Jahre überschritten war, ist der nächste Bundesbrief auf uns gekommen, der eine Laufdauer von zehn Jahren haben solle.<sup>128</sup> Wenn wirklich zwischenzeitlich sich Vakanzen ergaben, darf daraus wohl nicht geschlossen werden, daß mit dem Auslaufen der festgelegten Geltungsdauer sich niemand mehr an die Bundesartikel hielt. Zum einen waren sie vielerorts, wie im vorliegenden Abschnitt gezeigt, längst integrierter Bestandteil des lokalen Handwerksrechts, zum anderen dürfte ihre durch Tradition gefestigte Autorität ihre Beachtung geboten haben, zumal sie doch immer wieder in unveränderter Substanz erneuert wurden.

Die Bundessatzungen der anderen Handwerkerbünde gelten unbegrenzt. Wiederholte Versammlungen hatten nur Sinn, wenn Ergänzungen oder Erweiterungen vorzunehmen waren.<sup>129</sup> In diesem Punkt liegt begründet, warum die überlokale Schneidervereinigung mit sieben die relativ meisten Briefe aufweist, gefolgt von derjenigen der Bäcker mit sechsen, wobei hier die Überlieferung aber auch schon hundert Jahre früher einsetzt. Drei Briefe verzeichnet der Schmiedebund. Alle anderen – von den wiederholten Privilegierungen der Kessler gleichen Inhalts abgesehen – bringen es auf höchstens zwei Kodifikationen.<sup>130</sup> Dabei ist davon auszugehen, daß Vorschriften, die bei einer Erneuerung geändert wurden, hinfällig in dieser Fassung galten<sup>131</sup>, während diejenigen, die nicht berührt wurden, weiterhin in Kraft blieben. Die

<sup>124</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 45.

<sup>125</sup> Zu der Frage der „Hauptstadt“ in den Handwerkerbünden s. u. Abschnitt H. I.

<sup>126</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 1.

<sup>127</sup> 1589, Art. 1.

<sup>128</sup> Schneiderbb. 1610, Einleitung.

<sup>129</sup> Vgl. Bücher, Ma. Handwerksverbände, S. 317.

<sup>130</sup> Vgl. VI. 1. Quellen nachweise der Handwerkerbünde und Anh. 2.

<sup>131</sup> So wurden etwa häufig nur die Sätze bestimmter Bußgelder erhöht: Bei unerlaubtem Übernachten außer Haus hatte der Geselle gemäß Bäckerbb. 1614, Art. 4 9 Albus, gemäß Bb. 1625, Art. 4 15 Albus zu zahlen. – Das Abwerben von Gesinde kostete den Meister laut Bäckerbb. 1436, Art. 1 1 lb.h., laut Bb. 1513, Art. 6 5 lb.h. Strafe. Dasselbe Vergehen laut Schneiderbb. 1589, Art. 14 1/2 fl., laut Bb. 1610, Art. 14 1 fl. – Diese Liste ließe sich leicht verlängern.

Schneiderbundesbriefe von 1483 und 1496 sowie der Weißgerberbundesbrief von 1566 aber auch der den Kesslern gewidmete Abschnitt der kurpfälzischen Landesordnung von 1611, hielten dies fest.<sup>132</sup> Doch bündigte es sich aus praktischen Erwägungen ein, auch die *alten Punkte und Artikel* immer wieder in die erneuerten Bundesbriefe aufzunehmen. Dies war nötig, um neu hinzukommende Bundesmitglieder auf die schon bestehenden Vorschriften zu verpflichten.

Daraus ergab sich freilich der Nebeneffekt, daß die Bundesbriefe fast jedesmal an Umfang zunahmen.<sup>133</sup> Auf der anderen Seite wurden meines Wissens bei der Bestätigung eines Bundesbriefes niemals alte Artikel ausdrücklich abgeschafft. Lediglich bei denen der Schneider kam – jedoch äußerst selten – vor, daß eine Bestimmung fortgelassen wurde, die noch im vorigen Brief stand. Hier bedeutete dies angesichts der beschränkten Geltungsdauer, daß sie damit aufgehoben wurde, wenn ihre Gültigkeit nicht, wie in den Satzungen von 1483 und 1496, pauschal festgehalten war. Doch ansonsten ist das große Maß an Kontinuität hervorzuheben, das den Vorschriften der Handwerkerbundesbriefe zukam, sowie deren im großen und ganzen keinen Schranken unterliegende Geltungsdauer. Dieser Tatsache kommt bei einer zweieinhalb Jahrhunderte übergreifenden Betrachtung, wie sie in dieser Arbeit unternommen wurde, grundlegende Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang sei noch eine kleine Episode am Rande mitgeteilt, die ein Licht darauf wirft, daß schon lang zurückliegende, halb vergessene Bundesbeschlüsse ihre rechtsverbindliche Kraft nicht einbüßten. 1534 erhob der Oppenheimer Lohgerbermeister Peter Sauerwein vor der versammelten Lohgerberzunft in Worms Anklage gegen den dortigen Meister Weygant, daß dieser ihm seinen Gesellen namens Simon widerrechtlich abgeworben habe, und bezog sich dabei auf die im Bundesbrief niedergelegte Vorschrift. Aber selbst Meister, die länger als dreißig Jahre in der Zunft waren, sagten, sie wüßten von keinem Bundesbrief und hätten nie einen verlesen bekommen. Die Uhr schlug elf, und die Wormser begannen die Urkunde zu suchen, hatten aber noch nichts gefunden, als die Nacht einbrach. Weil Peter Sauerwein aber nicht lockerließ, wurde er vor den Wormser Rat beschieden. Dem nannte er die Bundeteilnehmer und das ungefähre Abfassungsdatum des Briefes. Nun forschte der Rat selbst unter den städtischen Papieren und fand heraus, *ens werren brief vor handen von dem bundt, alss bey der obersten bundt staitd hinder legt worden von den stedden*, nämlich in Worms. Nach dem amtlichen Auftrag, noch-

<sup>132</sup> Schneiderbb. 1483: Die Artikel von 1457 sollen weiterhin gelten! Bb. 1496, Art. 1: Die alten Bundesbriefe sollen in Kraft bleiben. – Weißgerberbb. 1566, Art. 1 – Churfürstlicher Pfaltz bey Rhein Erneuert und Verbesserte Lands-Ordnung. Weinheim 1700. Titel 28, S. 224 (Altes Landrecht von 1582, 1611 erneuert und verbessert, 1657 und 1700 nachgedruckt).

<sup>133</sup> Obwohl manche Artikel mehrere Vorschriften vereinigen, seien diese trotzdem zur Umfangsbestimmung herangezogen, da ein Durchschnittswert genügt, um die Tendenz herauszufinden. Einleitung und Schluß des jeweiligen Briefes wurden im Gegensatz zu dem in Fft. ZU II angewandten Verfahren nicht berücksichtigt. *Bäckerbb.*: 1513: 12 Art. – 1604: 14 Art. – 1614: 15 Art. – 1625: 22 Art. – *Benderbb.*: 1459: 5 Art. – 1496: 13 Art. *Hutmacherbb.*: 1477: 11 Art. – 1512: 20 Art. *Lohgerberbb.*: 1390: 5 Art. – 1440: 11 Art. *Schmiedebb.*: 1383: 4 Art. – 1413: 6 Art. – *Schneiderbb.*: 1457: 7 Art. – 1483: 15 Art. – 1496: 9 Art. – 1520: 45 Art. – 1565: 36 Art. – 1589: 41 Art. – 1610: 42 Art. *Hafnerbb.*: 1446: 9 Art. – 1480: 11 Art.

mals alle Kästen und Gefache durchzusehen, brachte tatsächlich am anderen Morgen die Loherzunft eine große Blechbüchse, darin den Bundesbrief, an, welche wohl etliche vierzig Jahre nicht mehr geöffnet worden war. Also konnte die Ordnung verlesen und der beschuldigte Weygant bestraft werden, zumal er selber an jener Bundesversammlung teilgenommen hatte.<sup>134</sup>

## G. DIE MITGLIEDER DER HANDWERKERBÜNDE

### 1. Die Struktur der Mitgliedschaft

Wie die Aufstellung zeigt, welche aus den Angaben der Bundesbriefe über Tagungsteilnehmer und Unterfertiger der Vereinbarungen gewonnen wurde, erweist sich die Struktur der Mitgliedschaft als recht differenziert.<sup>1</sup> So können Bünde unterschieden werden, die ausschließlich lokale Handwerke umfassen<sup>2</sup>, weitere, in welchen neben diesen einzelne Meister auftreten, und andere, die nur einzelne Meister zu Mitgliedern haben.<sup>3</sup> Diese drei Möglichkeiten verdoppeln sich dadurch, daß jeweils auch Handwerksgesellen hinzutreten können.

Nehmen wir die einzelnen Gruppen in näheren Augenschein, so ergibt sich folgendes Bild. Am häufigsten treten Nachweise für Handwerkerbünde auf, an denen nur lokale Handwerke beteiligt sind. Hierher gehören die überlokalen Vereinigungen der Bäcker<sup>4</sup>, Barbiere, Bender, Hutmacher, Schmiede, Schneider, Kürschner und Plattner. Es folgen als etwa gleichstarke Gruppe, aber jeweils unter der Beteiligung von Gesellen, Bünde, die von lokalen Handwerkern und einzelnen Meistern getragen sind: Sattler, Hafner<sup>5</sup>, Keßler, Seiler, Spengler, Wagner, Nestler, Weißgerber. Weniger zahlreich sind die von lokalen Zünften und einzelnen Meistern sowie die nur von einzelnen Meistern begründeten landschaftlichen Handwerksorganisationen. Zu ersteren zählen diejenigen der Holzschuhmacher, Lohgerber und Pergamenten, zu letzteren die der Armbruster sowie der Barettmacher und Hosenstricker. Allein steht

<sup>134</sup> StA Mainz 21/302, fol. 11–15. Bei dieser einzigartigen Quelle handelt es sich um eine Ich-Erzählung Peter Sauerweins, der noch andere Berichte von mittelrheinischen Lohgerberstreitigkeiten hinterlassen hat. – Der hier angesprochene Bundesbrief müßte etwa in das Jahr 1490 zu datieren sein; weitere Hinweise zu ihm gibt es nicht.

<sup>1</sup> S. u. S. 182 Tab.

<sup>2</sup> Hier ist nicht berücksichtigt, ob es sich dabei um eine selbständige homogene lokale Zunft handelt oder um eine geschlossene Gruppe von Handwerkern innerhalb einer sog. Mischzunft. Zu dieser Frage siehe unten Abschnitt G. 2.

<sup>3</sup> Hier ist nicht berücksichtigt, ob sie in ihrer Heimatstadt etwa einer gewerbsfremden Zunft angehörten. Siehe ebd.

<sup>4</sup> Lediglich im Bäckerbb. 1352 tritt mit einem gewissen Heinrich von Bingen ein einzelner Bäckermeister aus Boppard auf.

<sup>5</sup> Im Hafnerbrief 1446 ist kein Hinweis auf die Beteiligung in Zünften organisierter Hafner, im Brief von 1480 sind expressis verbis die Hafner von Speyer und Worms eingeschlossen, welche nachweislich zünftig waren. Vgl. den Briefwechsel zwischen Worms und Speyer aus den 1480er Jahren. StA Speyer 1 A, Nr. 560/6, fol. 6 ff.

der Fall des Gürtlerbundes, wo offenbar lokale Zünfte und Gesellen die Mitgliedschaft bildeten.<sup>6</sup>

Strukturmerkmale der Handwerkerbünde\*

insgesamt vorliegend					unter Beteiligung von Gesellen		
	nur lokale Handwerke	lokale Handwerke und einzelne Meister	nur einzelne Meister		nur lokale Handwerke	lokale Handwerke und einzelne Meister	nur einzelne Meister
22 Bünde	9 <sup>a)</sup>	3 <sup>a)</sup>	2		1	8 <sup>b)</sup>	1 <sup>b)</sup>
47 Briefe/ Nachweise	25	4	2		1	14	1

Doch welche Schlüsse sind aus den getroffenen Feststellungen zu ziehen? Im ersten Teil der Untersuchung wurde die jeweilige geographische Ausdehnung als Unterscheidungsmerkmal zwischen den einzelnen Handwerkerbünden angewandt, wodurch sich eine Dreiergruppierung ergab. Zieht man diese zu einem Vergleich mit der Aufstellung über die Struktur der Mitgliedschaft heran, treten bemerkenswerte Parallelen zutage. Bis auf geringe Ausnahmen sind die in der geographischen Gruppe A erfaßten Vereinigungen, also die ausschließlich im eigentlichen Mittelrheingebiet angesiedelten, nur von lokalen Handwerken getragen.<sup>7</sup> Ein fast völlig einheitliches Bild zeigt die geographische Gruppe B. Sowohl die Verbände der Hafner, Kessler und Seiler als auch die der Spengler und Wagner sind in ihrer Mitgliedstruktur dadurch gekennzeichnet, daß ihre Träger lokale Handwerke und einzelne Meister, und zwar stets unter Mitwirkung von Gesellen sind. Uneinheitlich hingegen stellt sich die dritte geographische Gruppe der über weite oberdeutsche Gebiete verbreiteten Bünde dar, zumal hier sämtliche Mitgliedschaftlichen Beteiligungsformen auftreten. Doch ist als bemerkenswert festzuhalten, daß unter diese Rubrik die zwei einzigen Verbindungen fallen, welche allein einzelne Meister zu Mitgliedern haben, nämlich diejenigen der Armbruster sowie der Barettmacher und Hosenstricker.

\* Hier soll unberücksichtigt bleiben, in welcher äußeren Form die Beteiligung der Bundesmitglieder – Handwerke, Meister und Gesellen – vonstatten ging. Dazu s.u. Abschnitt H. 2.

<sup>7</sup> Es fallen lediglich die Holzschuhmacher und die Sattler heraus sowie die Lohgerber mit ihrem Bb. 1440, die Kürschner aus der dritten geographischen Gruppe C treten hinzu.

\* Diese Tabelle kann sich notwendigerweise nur am vorliegenden Material orientieren. Neue Quellenfunde könnten natürlich die Relationen verschieben. Indes dürfte sich an der Tendenz der Aussage wenig ändern.

a) Der Lohgerberbund wurde in beiden Spalten erfaßt. Im Bb. 1390 findet sich kein Hinweis auf die Mitgliedschaft einzelner Meister, dagegen in dem von 1440.

b) Der Hafnerbund wurde ebenfalls in beiden Spalten erfaßt, da es im Bb. 1446 keinen Hinweis auf Beteiligung lokaler Handwerke gibt.

Vorläufiges Ergebnis der vorangehenden Betrachtung kann zunächst lediglich die Feststellung sein, daß die Mitgliedstruktur der Handwerkerbünde, deren räumliche Erstreckung und die im betreffenden Gewerbe übliche Organisationsform und -stufe im Heimatort des einzelnen Handwerkers miteinander korrespondieren. Handwerke, die durchweg auf lokaler Ebene einen hohen Organisationsgrad innerhalb von Zünften erreicht haben, bilden enge, räumlich relativ geschlossene Vereinigungen. Diese Bünde können demnach gleichsam als regionale Dachverbände angesehen werden, welche die lokalen Korporationen überspannen. Hingegen erfassen neben derartigen Genossenschaften die Bünde der zweiten Gruppe außerdem noch einzelne, keiner Zunft zugehörende Handwerksmeister und -gesellen, was, wie noch zu zeigen wird, sich unmittelbar auf die Organisationsstruktur auswirkt.

Die aufgezeigten Zusammenhänge können abschließend erst erklärt werden, wenn diese sozusagen bundesseitige durch eine Betrachtung ergänzt worden ist, welche die Art der heimatlichen Organisationsform der fraglichen Gewerbe untersucht.

Ein Wort noch zu der Beteiligung der Gesellen an den Handwerkerbünden, welche insbesondere bei der Gruppe B und den sogenannten großen Handwerken der Gürler, der Nestler und der Weißgerber ausgeprägt war. Wenn die Gesellen auch auf den Jahrtagen neben den Meistern als gleichberechtigte Genossen auftraten und beispielsweise an der Wahl von Schultheiß und Schöffen mitwirkten<sup>8</sup>, kann man doch nicht umhin festzustellen, daß die Meister klar dominierten. Zum einen waren sie auf den Versammlungen meist deutlich in der Überzahl<sup>9</sup>, zum anderen besaßen sie auch in den Führungs- und Gerichtsgremien bei weitem das Übergewicht.<sup>10</sup> Nach Büchers Meinung, der nur die Gesellenbeteiligung bei den überlokalen Vereinigungen der Sattler und Weißgerber kennt, führt das regelmäßige Auftreten lediglich der Meister auf den Versammlungen daher, daß nur diese von den obrigkeitlichen Instanzen als Träger des Zunftrechts anerkannt worden seien. Freilich unterläßt er es, für diese Behauptung den Nachweis zu führen<sup>11</sup>, für die meines Erachtens auch die Grundlage fehlt. Wie sollte es dann nämlich zu erklären sein, daß allenthalben die städtischen Obrigkeitkeiten die Schaffung spezieller Gesellenordnungen und die Gründung von Gesellenbruderschaften mit eigener, wenngleich beschränkter Selbstverwaltung zuließen<sup>12</sup>, wenn sie den Gesellen gleichzeitig die Fähigkeit absprachen, handwerkliche Rechtsgrundsätze aktiv zu überwachen und zu gestalten?

<sup>8</sup> Dazu s. u. Abschnitt H. 3. – Zu der Beteiligung der Gesellen an den großen Handwerken vgl. auch Schanz, Gesellenverbände, S. 40 u. 121.

<sup>9</sup> Dazu s. u. Abschnitt H. 2.

<sup>10</sup> Z. B. Wagnerbb. 1599, Art. 2: Das Schöffenkollegium besteht aus zehn Meistern und zwei Gesellen. – 1561 unterzeichnen einen Beschuß des großen Gürlerhandwerks zu Frankfurt dreizehn Meister und fünf Gesellen. StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürler, 1561 März 30. – Laut Weißgerberbb. 1513, Art. 9 sollten zu den Bundesberatungen vier der verständigsten und redlichsten der gerade in Frankfurt anwesenden Gesellen *nach irem* (der Meister!) gefallen zugezogen werden.

<sup>11</sup> Bücher, Ma. Handwerksverbände, S. 316.

<sup>12</sup> Hierzu vgl. insbes. Schanz, Gesellenverbände, *passim*.

Nach Schanz' Feststellungen war die Mitbestimmung der Gesellen in den großen Handwerken letztlich kein Mittel, die sozialen Antagonismen zwischen Meistern und Gesellen aufzuheben. Auch bei diesen Gewerben seien massive Auflehnungen der Gesellschaft vorgekommen.<sup>13</sup> Doch mag die Beziehung der Gesellen schon dazu angetan gewesen sein, Konflikte zu entschärfen und intern zu regeln. Es ist doch höchst bemerkenswert, daß gerade bei den Bünden, die ein vergleichsweise hohes Maß von Mitwirkungsrechten der Gesellen aufweisen, nämlich die der Hafner, Keßler, Seiler, Spengler und Wagner, die Ordnungen kaum auf das Verhältnis zwischen Meister und Geselle speziell eingehen und ansonsten vorwiegend gleichsam betriebswirtschaftliche Fragen regeln. Bei fast allen anderen hingegen nehmen Dinge der Beschäftigung von Dienstpersonal breiten Raum ein, erscheinen manche Bündesbriefe gleichsam als Dokumente des Abwehrwillens der Meister gegenüber den Forderungen der Gesellschaft.

## *2. Die heimatliche Organisationsform*

Die Betrachtung der Heimatorganisationen der Bundesmitglieder bedingt eine Trennung zwischen Handwerken, die in beruflich eigenständigen lokalen Zünften organisiert waren, und solchen, die einer sogenannten Mischzunft angehörten. Denn es ist zu fragen, in welcher Weise sich Form und Stufe lokaler gewerblicher Vereinigung auf die Bereitschaft oder die Notwendigkeit auswirkten, die Gründung überlokaler handwerklicher Verbände zu betreiben. Vier Einzelaspekte schlüsseln unsere Frage auf. Besitzt erstens das bundesbildende Handwerk im Heimatort eine eigene berufsspezifische Zunft oder ist es zum anderen in einer Mischzunft organisiert? Gehört drittens der einzelne an einem Bund beteiligte Meister auf lokaler Ebene – wenn überhaupt – einer fremden Zunft an? Wie schließlich sehen die Bindungen der in den Bünden auftretenden Gesellen aus, sind sie etwa örtlich organisiert? Doch zunächst sind einige Worte begrifflicher Klärung vonnöten. Unter Zunft ist in ihrem ausgereiften Stadium eine handwerkliche Genossenschaft zu verstehen, die gewerbliche, politische, militärische, kirchlich-religiöse und soziale Aufgaben wahrnimmt.<sup>14</sup> Wenn hier die Rede davon ist, daß ein Handwerk eine eigenständige lokale Zunft besitzt, soll dies bedeuten, daß dieser Verband allein oder doch zu überwiegendem Maße von einer einzigen Berufsgruppe getragen wird, welche ihm gewöhnlich auch den Namen verleiht. Einige wenige Meister einer anderen Gewerbe-gattung schlagen in einer solchen Organisation nicht zu Buche. Bestes Beispiel dafür sind die Bäckerzünfte, die neben einer überwältigenden Mehrheit von Bäckermeistern bisweilen vereinzelte Müller in ihren Reihen verzeichnen.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Ebd. S. 40 f.

<sup>14</sup> Zum Wesen der Zunft als alle Lebensbereiche erfassende Gemeinschaft vgl. o. S. 147.

<sup>15</sup> Vgl. Stahl, dt. Handwerk, S. 130 ff. – Für Frankfurt vgl. Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 29. Nach Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 94 dürften die meisten Frankfurter Müller unzünftig gewesen sein. – Der Bäckerbb. 1625, Art. 15 fordert die Obrigkeiten auf, gegen unzünftige Müller vorzugehen. Die mittelrheinischen Bäcker versuchen damit, die Müller zum Eintritt in ihre Zünfte zu zwingen.

Neben diesen, von der Berufsstruktur her gesehen, einheitlichen Handwerkergenossenschaften treten uns allenthalben Mischzünfte entgegen, welche mehrere Berufsgruppen vereinigen. Ihre Entstehung hängt oftmals mit der im Spätmittelalter voranschreitenden Berufespaltung und Spezialisierung zusammen, die zu einer Vielzahl neuer Gewerbe führt.<sup>16</sup> Diese in der Regel vergleichsweise schwach besetzten Handwerke schließen sich zusammen, um ihre Belange effektiver vertreten zu können; denn jedes für sich wäre zu unwichtig. Die Mischzunft besitzt eine gemeinsame Ordnung mit Sonderartikeln, die die speziellen Gegebenheiten der einzelnen vereinigten Berufe berücksichtigen.<sup>17</sup> Mit deren Interessen korrespondieren oftmals die verfassungsrechtlichen Zustände der Stadt. Wo die sogenannte Zunftverfassung die Grundlage der städtischen Ratsordnung bildet, wird von Seiten der Stadtobrigkeit der Zusammenschluß verschiedener Handwerke zu Mischzünften ohne Rücksicht auf berufliche Verwandtschaft zuweilen planmäßig betrieben. Denn hier sind die Zünfte Verwaltungskörper, die nach einem festgelegten Schlüssel Vertreter in den Rat entsandten.<sup>18</sup> Zudem spielt eine Rolle, daß die Zünfte allenthalben genossenschaftliche Leistungen zugunsten der Stadtgemeinschaft zu erbringen haben, erwähnenswert insbesondere das Verteidigungs- und Feuerlöschwesen.<sup>19</sup>

Ein begrifflicher Aspekt ist an dieser Stelle im Zusammenhang mit der Mischzunft noch anzusprechen. „Handwerk“ bezeichnet schon im mittelalterlichen Sprachgebrauch eine geschlossene Berufsgruppe, die entweder in einer eigenständigen Zunft organisiert oder Bestandteil einer Mischzunft ist. In ersterem Fall kann „Handwerk“ synonym zu „Zunft“ gebraucht werden, in letzterem kann eine Mischzunft aus mehreren „Handwerken“ bestehen. So ist es möglich, daß es lokale „Handwerksordnungen“ gibt, ohne daß das betreffende Gewerbe eine selbständige Vereinigung besitzt.

Doch ist hier der gewerbewirtschaftliche Aspekt der Mischzunftbildung noch zu erläutern. Auf der einen Seite bot die Mischzunft Gelegenheit, gewerbliche Grenzstreitigkeiten zwischen den berufsverwandten Mitgliedern dauerhaft zu regeln und die Überwachung der Zunft zu überlassen. Denn langjährige Zwistigkeiten zwischen Handwerkern, wer welchen Artikel herstellen, wer welches Material verwenden, wer welchen Rohstoff einkaufen dürfe und dergleichen mehr gehörten zum Bild der spätmittelalterlichen Stadt und beschäftigten Rat und Gericht oft über Gebühr.<sup>20</sup> Auf der anderen Seite konnte die Institution Mischzunft sich aber auch zum Herrschaftsinstrument eines Handwerks über andere auswachsen, wenn es ihm gelang, Einfluß auf die Produktion der vom anderen hergestellten und von ihm selbst dringend benötigten Ware zu erlangen. So zogen etwa die Trierer Schiffbauer und Fischer die Seiler in ihren gemeinsamen Verband, auf deren Produkte sie in starkem

<sup>16</sup> Allgem. zur Berufespaltung im ma. Handwerk vgl. Weber, *Wirtschaftsgesch.*, S. 130, 132 u. 139. Lütge, Dt. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., S. 258.

<sup>17</sup> Vgl. Schmidt, Einl. Fft. ZU I, S. 28.

<sup>18</sup> Vgl. Reidel, Bingen zw. 1450 u. 1620, S. 125., Czok, *Volksbewegung*, S. 161.

<sup>19</sup> Vgl. z.B. Maurer, *Städteverfassung* II, S. 415 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Inama-Sternegg, Dt. Wirtschaftsgesch. III 2, S. 89 f.

Maße angewiesen waren<sup>21</sup>, oder schwangen sich vielerorts die Schwertfeger über die Messerschmiede auf, die ihnen das Halbprodukt zur Endfertigung überstelltten. Überhaupt war es eine weitverbreitete Erscheinung, daß die dem Markt am nächsten stehenden Endproduzenten zuliefernde Handwerkszweige in ihre Abhängigkeit brachten.<sup>22</sup>

Nun hätte eine detaillierte Schilderung der heimatlichen Organisationsverhältnisse aller an mittelrheinischen Handwerkerbünden beteiligter Handwerker und Zünfte zu folgen. Doch da sich ein derartiges Verfahren als zu schwerfällig erwies und der erwünschten Übersichtlichkeit geschadet hätte, wurde eine tabellarische Darstellungsform versucht.<sup>23</sup>

Als Ergebnis tritt zutage, daß der weitaus größte Teil der bundesbildenden Gewerbe in ihrem Heimatort einer Mischzunft angehören. Sie sind zusammengeschlossen in den Bünden der Barbiere, Holzschuhmacher, Sattler, Schmiede, Hafner, Keßler, Seiler, Spengler, Wagner, Görtler, Nestler, Plattner, Pergamenter und Weißgerber. Fast durchweg weisen Bäcker, Kürschner, Lohgerber und Schneider eigenständige lokale Genossenschaften auf. Hutmacher- und Benderhandwerke sind zu nahezu gleichen Teilen beiden Gruppen zuzurechnen. Die Armbruster schließlich dürften allenthalben als einzelne fremden Zünften angehört haben, zumal ihre Zahl an den einzelnen Orten vergleichsweise gering war.

Mit dieser Vermutung ist ein Zusammenhang angesprochen, dessen Tragfähigkeit im einzelnen erst zu erweisen ist. Mit anderen Worten: Läßt sich eine Verbindung zwischen lokaler Kopfstärke, Organisation in einer Mischzunft und schließlich der Tendenz zu bundesmäßigem Zusammenschluß herstellen? Leider sind die Daten, welche eine solche Betrachtung ermöglichen könnten, nicht allzu dicht gesät und zwischen den verschiedenen Städten schlecht vergleichbar. Nur von Frankfurt und Mainz liegen detaillierte Zahlenangaben vor, aufgeschlüsselt nach Zünften und innerhalb dieser nach Berufsgruppen.<sup>24</sup> Lediglich nach Zünften gegliedert sind Listen und Verzeichnisse aus Heidelberg, Kaiserslautern und Speyer.<sup>25</sup> Trotz dieser schwierigen Ausgangslage sei eine ansatzweise Beantwortung unserer Frage versucht.

Legt man die Zahl der Frankfurter Handwerksmeister in den einzelnen Zünften aus den Jahren 1387 und 1530 zugrunde, zeigt sich, daß fast durchweg die schwächer besetzten Handwerke – im Sinne von Berufsgruppen – Mischzünften angehören. Als Beispiel für diese Tatsache mag stehen, daß die homogene Bäckerzunft im Jahre 1387 88 und im Jahre 1530 44 selbständige Gewerbetreibende verzeichnet, die Mischzunft der Schmiede hingegen 78 beziehungsweise 44. Diese hinwiederum um-

<sup>21</sup> Voigt, Handwerk und Handel in Trier, S. 34.

<sup>22</sup> Vgl. Weber, Wirtschaftsgesch. S. 139 f.

<sup>23</sup> Vgl. Anhang Nr. 14.

<sup>24</sup> Zu Frankfurt Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 103 Tab. u. passim. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Herberger, Schuhmacherhandwerk Frankfurt, S. 29. – Zu Mainz Herrmann, Quellen Topographie Statistik, S. 90 ff.

<sup>25</sup> Zu Heidelberg Eulenburg, Bevölkerungs- u. Vermögensstatistik, S. 457. – Zu Speyer Ziehner, Bevölkerung Speyer, Anlage Bl. 1 ff. – Zu Kaiserslautern, Friedel, Zunftwesen Kaiserslautern, S. 13 u. 20.

faßt 1387, um nur einige zu nennen, drei Schmiede, je zwei Huf- und Nagelschmiede, einen Nadler, zwei Messerschmiede, fünf Schwertfeger, zwei Schleifer, vier Sporer, einen Spengler, vier Keßler, fünf Kannengießer, zwei Pflugmacher und acht Holzschuher.<sup>26</sup> Von diesen haben nachweislich die Schmiede und Hufschmiede, die Keßler, die Holzschuhmacher, vielleicht auch die Messerschmiede<sup>27</sup> jeder für sich Teil an einem Handwerkerbund. Die Untergliederungen der Frankfurter Schmiedezunft waren durchaus in der Lage, mit Berufsgenossen auswärtiger Städte Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht die heimatliche Mischzunft in irgendeiner Weise Nachteile davon erfuhr.<sup>28</sup> Insbesondere sollten die durch Beschickung der Bundestagungen anfallenden Kosten nicht zu Lasten der gesamten Zunft sondern des betreffenden Handwerks gehen.<sup>29</sup>

Zahlenmäßig vergleichsweise schwache Gruppen waren auch die mit den Säcklern in einer Sammelzunft vereinigten Frankfurter Weißgerber und Pergamenter, die sich jeweils auf überlokaler Ebene organisierten. 1387 mit 16 und 1530 mit 44 das Gewerbe selbständig ausübenden zünftigen Personen insgesamt<sup>30</sup> war jedes dieser drei Handwerke zu eigenständiger lokaler Vereinigung offenbar zu schwach. Die Bundesbeteiligung der Weißgerber und der Pergamenter sollte wohl einen Ausgleich schaffen.<sup>31</sup> Zieht man nun in Betracht, daß für die – an der Mitgliederzahl gemessen – stärksten homogenen Frankfurter Zünfte wie die der Wollenweber, Metzger und Schuhmacher feste überlokale Bindungen nicht auszumachen sind und die übrigen bundesbildenden Gewerbe wie Kürschner, Lohgerber und Bender, die Bäcker ausgenommen, eher als mittlere und kleinere Handwerke eingestuft werden müssen, darf folgende Vermutung ausgesprochen werden. In Frankfurt neigten offenbar in erster Linie gering besetzte Berufsgruppen am ehesten überörtlichen Vereinigungen zu und dies umso eher, wenn sie in Mischzünften organisiert waren.

Diese Beobachtung kann an Mainzer Material bestätigt werden. Eine Steuerliste aus dem Jahre 1541 teilt uns mit, daß sich unter den 45 Mitgliedern der Schmiedemischzunft wenigstens vier Huf-, fünf Klein-, drei Messerschmiede, sieben Schlosser, fünf Wagner und zwei Keßler, außerdem noch Sporer, Schwertfeger, Harnischmacher und Holzschuher befinden.<sup>32</sup> Bundesverbindungen unterhalten davon Huf- und Kleinschmiede, Wagner, Keßler, Harnischer (Plattner) und Holzschuhmacher, vermutlich auch die Messerschmiede.<sup>33</sup> Eine andere Mainzer Mischzunft, 65 Köpfe

<sup>26</sup> Bücher, Bevölkerung, S. 93.

<sup>27</sup> Ein in der Sekundärliteratur genannter Bund der Messerschmiede konnte quellenmäßig nicht verifiziert werden.

<sup>28</sup> Der Frankfurter Rat muß eingreifen, *als irrunge zuschen den huffsmyden, cleynsmyden, kangiessern, hubenern, platenern, harneschern, und kesselern . . . etliche zweyspellikeit und irrunge . . . auch der besondern bundt halben, so ir etlich mit ußlendigen irer hantwercke halben haben*, entstanden waren; Fft. ZU I, S.468 Art. 34 (1483). Vgl. auch S. 464, Art. 26 (1469) u. Art. 27 (1470).

<sup>29</sup> Fft. ZU I, S. 469, Art. 37 (1483).

<sup>30</sup> Bücher, Bevölkerung, S. 103.

<sup>31</sup> 1387 vermutlich 16 Weißgerber, 1440 13 Weißgerber und 2 Pergamenter. Ebd. S. 107.

<sup>32</sup> Herrmann, Quellen Topographie Statistik, S. 91 f. u. 101.

<sup>33</sup> S. Anm. 27.

stark, umfaßt neben einer unbestimmten Anzahl von Pergamentern und Ölern sechzehn Kürschner, sieben Weiß-, vierzehn Lohgerber und sieben Hutmacher.<sup>34</sup> Bis auf die Öler haben sich alle ihrem entsprechenden Handwerkerbund angeschlossen. Daselbe gilt von den neun Sattlern, acht Gürtlern und drei Spenglern, welche neben anderen einer Mischzunft zugehören, die den Namen der Goldschmiede trägt und insgesamt 52 Mitglieder besitzt.<sup>35</sup> Als homogene Vereinigungen stellen sich die Zünfte der Bender, Schneider und Bäcker dar, welche mit 80, 40 und 28 Zunftgenossen eine der Gesamtstärke jener Mischzünfte vergleichbare Mitgliederzahl aufweisen. Wie schon am Beispiel Frankfurts zeigt sich auch hier der Zusammentritt kleinerer Handwerke zu Mischzünften und damit einhergehend eine starke Tendenz, sich mit auswärtigen Berufsgenossen zusammenzuschließen.

Für Speyer liegen jeweils nur Gesamtmitgliederzahlen der einzelnen Zünfte ab 1535 ohne weitergehende Differenzierung nach den verschiedenen darin vertretenen Berufssparten vor.<sup>36</sup> Als für die Deutung erschwerend tritt hinzu, daß die je acht *ganzen* und *halben* Zünfte Glieder der städtischen Verfassungsstruktur sind.<sup>37</sup> Die ganzen Zünfte, die je zwei Ratsleute stellen, besitzen im Schnitt mehr Mitglieder als die halben, die nur jeweils einen Ratsmann abordnen. Von insgesamt neunzehn Speyerer an Bünden beteiligten Handwerken finden sich allein zwölf in nur vier der ganzen Zünfte organisiert<sup>38</sup>, drei halben Zünften werden fünf weitere Handwerke zugerechnet<sup>39</sup>; die zwei restlichen, Kürschner und Lohgerber, bilden eigenständige halbe Zünfte. Beispielsweise verzeichnet die Mischzunft der Krämer im Jahre 1535 87 Meister und hat dabei neben den fünf bundesbildenden Gewerben der Weißgerber, Gürtler, Nestler, Spengler und Sattler aber auch noch Krämer, Apotheker, Glaser, Säckler, Nadler, Maler, Kartenmaler, Bürstenbinder und Weinschröter in ihren Reihen. In den anderen zitierten Speyerer Zünften liegen die Verhältnisse ähnlich. Daß unter diesen Umständen die gewerbliche Interessenvertretung des einzelnen Handwerks nicht optimal gewährleistet sein konnte und man daher zum Ausgleich zur Verbindung mit auswärtigen Berufsgenossen tendierte, liegt auf der Hand. Die Heidelberger und Kaiserslauterner Gewerbe waren weniger zahlreich in Handwerkerbünden vertreten. Laut einer Liste aus dem Jahre 1611 erhellt, daß es in Kaiserslautern gerade die Gewerbe mit unterdurchschnittlicher Meisterzahl waren, die sich an überlokalen Verbänden beteiligten.<sup>40</sup> Von Heidelberger Handwerken waren

<sup>34</sup> Herrmann, Quellen Topographie Statistik, S. 103 f.

<sup>35</sup> Ebd. S. 107.

<sup>36</sup> Ziehner, Bevölkerung Speyer, Anh. Bl. 1 ff.

<sup>37</sup> Vgl. Anh. 18, Anm. 63.

<sup>38</sup> Krämerzunft: u.a. Weißgerber, Gürtler, Nestler, Spengler, Sattler. – Tucherzunft: u.a. Hutmacher und Barbiere. – Schneiderzunft: Tuchscherer, Seidensticker. – Schmiedezunft: u.a. Hufschmiede, Kessler, Plattner.

<sup>39</sup> Salzgäßerzunft: u.a. Seiler. Zimmerleutezunft: u.a. Wagner, Hafner, Bender. Bäckerzunft: Bäcker, Müller.

<sup>40</sup> Vgl. Friedel, Zunftwesen Kaiserslautern, S. 20. Bundesbildende Gewerbe: Bender und Wagner (Mischzunft) 25 Meister, Schneider 26, Lohgerber 21. Übrige: Zimmerleute 38, Schmiede 33, Karcher 57, Wollenweber 66, Bäcker 27, Metzger 23.

Bender, Holzschuhmacher, Hutmacher, Lohgerber, Sattler, Wagner, Schneider und Plattner mit auswärtigen Berufsgenossen verbündet. Bis auf die Schneider besaß deren keines eine eigenständige Zunft, wie aus einer Steuerliste des Jahres 1439 hervorgeht.<sup>41</sup>

Nun ist natürlich im Falle Heidelbergs und Kaiserslauterns die Einschränkung zu machen, daß sie im Vergleich zu Frankfurt, Mainz und Speyer kleinere und unbedeutendere Städte mit einer entsprechend geringeren Zahl Gewerbetreibender waren. Damit ergab sich naturgemäß eine dringlichere Notwendigkeit zur Staffung von Mischzünften, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit dieser Handwerkskörperschaften zu erreichen.

Gesellen waren an den Handwerkerbünden der Sattler, Hafner, Kessler, Seiler, Spengler, Wagner, Gürtler, Nestler und Weißgerber beteiligt oder wurden zu bestimmten Entscheidungen beigezogen; doch dominierten stets eindeutig die Meister. Es wurde schon erwähnt, daß sich die Gesellen im Laufe des Spätmittelalters angesichts ihrer sich verschlechternden sozialen Situation, die breiten Teilen der Gesellschaft den Aufstieg zum Meister verwehrte, zu eigenen Korporationen zusammenschlossen. Diese gaben dem Gesellen Heimat, konnten aber auch ebensogut als Interessenvertretung wirksam werden.<sup>42</sup>

Verschafft man sich ein Bild darüber, in welchen Gewerben es zu Gesellenbruderschaften kam, und zieht noch zum Vergleich die Liste der Handwerkerbünde mit Gesellenbeteiligung heran, fällt folgendes auf. Zu den Handwerken der Gruppe B gab es offenbar nirgends im mittelrheinischen Raum eine entsprechende Gesellenvereinigung. Natürlich ist zu bedenken, daß es sich hier durchweg um Gewerbe mit geringer Anzahl von Meistern und demgemäß wenigen Gesellen handelte, die wohl von vornherein einfach mangels Masse schwerlich örtliche Bruderschaften gründen konnten. Aber sie waren auch nicht in gemeinsamen Vereinigungen mit Gesellen anderer Berufe zu finden. Lediglich die Sattlergesellen in Frankfurt<sup>43</sup> und die Loh- und Weißgerbergesellen in Straßburg hatten sich zusammengeschlossen.<sup>44</sup> Wenn letztere Vereinigung offenbar auch eindeutig gegen die Meister gerichtet war, läßt sich meines Erachtens doch die Ansicht vertreten, welche vor hundert Jahren schon Stahl äußerte und die Schanz abstritt<sup>45</sup>, nämlich, daß die wie auch immer geartete Teilnahme von Gesellen am zuständigen Handwerkerbund ein berufsgenossenschaftliches Verbundenheitsgefühl zwischen Meister und Geselle aufrechterhielt und Konfliktstoff ausräumte. Diese Beurteilung wird auf der anderen Seite durch die Tatsache gestützt, daß gerade in Gewerben, die starke überlokale Vereinigungen unterhielten und die sich in ihren Abkommen in hohem Maße gegen die von Gesellenseite vorgetragenen Forderungen sträubten und den Vorteil der zünftigen Meister und

<sup>41</sup> Eulenburg, Vermögensstatistik, S. 457, Tab. 10.

<sup>42</sup> Vgl. Bechtel, Wirtschaftsstile, S. 235 ff. Auch Maurer, Städteverfassung II, S. 368.

<sup>43</sup> Sattlergesellenordnung Frankfurt 1549 (Fft. ZU II, S. 299 ff.).

<sup>44</sup> Gerbergesellenordnung Straßburg 1477 (Schanz, Gesellenverbände, Nr. 71, S. 212 ff.). Vgl. auch ebd. Nr. 36, S. 185 f.

<sup>45</sup> Stahl, dt. Handwerk, S. 411. Schanz, Gesellenverbände, S. 40.

deren Nachwuchses etwa durch zunftschließende Maßnahmen zu wahren suchten<sup>46</sup>, daß in diesen Gewerben, nämlich im Bäcker-, Schmiede- und Schneidergewerbe, der Organisationsgrad der Gesellschaft ein besonders hohes Maß erreichte.<sup>47</sup> Um vollends Klarheit über diese Zusammenhänge zu gewinnen, wäre eine detaillierte Untersuchung der Lage der mittelrheinischen Gesellen sowie des Zwecks und Aufbaus ihrer Vereinigungen vonnöten, was allerdings in dieser Arbeit nicht geleistet werden kann, erforderte dies doch eine gesonderte, weitläufig angelegte Unternehmung.<sup>48</sup> Letztlich deutlich und mit einiger Wahrscheinlichkeit festzuhalten bleibt, daß in erster Linie lokal schwach besetzte und infolgedessen zu einem überwiegenden Teil in Mischzünften organisierte Handwerke zu bundesmäßigen Zusammenschlüssen mit auswärtigen Genossen tendierten, wobei gegebenenfalls die Gesellen einbezogen wurden.

### 3. Beitritt, Ausscheiden, Rangfolge

Es entsprach dem Ziel der Handwerkerbünde, ein möglichst weites und geschlossenes Gebiet einheitlicher handwerklicher Rechtsgewohnheiten als Grundlage für die Durchsetzung ihrer Absichten zu schaffen, wenn sie ihre Vereinigungen für den Beitritt weiterer Mitglieder offenließen.

Die Bundesbriefe der Bäcker, der Hutmacher, der Lohgerber und der Schneider verzeichnen spezielle Vorschriften darüber, auf welche Art und Weise die Aufnahme von Handwerken anderer Städte vonstatten gehen solle, welche an der Bundeseinigung nicht unmittelbar beteiligt gewesen seien. Im Grunde ist das Verfahren bei diesen Bünden gleich und differiert nur unwesentlich. Gewöhnlich ist jede Bundesstadt, an die dieses Begehren gerichtet wird, in der Lage, ein neues Mitglied verbindlich aufzunehmen. In der Regel wird über diesen Akt eine Urkunde ausgefertigt, und die neuen Genossen verpflichten sich eidlich, den Bundesbrief anzuerkennen und seine Artikel zu befolgen. Das aufnehmende Handwerk informiert daraufhin die Bundesstädte über die Eingliederung.<sup>49</sup> Damit werden die beitretenden Handwerker zu vollberechtigten Bundesgenossen mit allen Rechten und Pflichten, *als wen sie erstlich darbei undt mitgeweßen weren*, wie es im Schneiderbundesbrief von 1589 heißt.<sup>50</sup>

Quellenzeugnisse über den Anschluß von Handwerken, die am Hauptbrief nicht beteiligt waren, liegen uns beispielsweise aus dem Bereich der interlokalen Vereinigungen der Lohgerber, Kürschner, Schmiede und Arbruster vor. 1434 bekennen sich

<sup>46</sup> Vgl. dazu Abschnitt C. 3.

<sup>47</sup> Vgl. Schanz, Gesellenverbände, *passim*.

<sup>48</sup> S. o. S. 65 Anm. 232.

<sup>49</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 15. 1625, Art. 22: Sämtliche Städte stimmen der Aufnahme von Landau und Weißenburg zu. – Hutmacherbb. 1477, Art. 10. – Lohgerberbb. 1390, Art. 5. 1440, Art. 9. – Schneiderbb. 1457, Art. 8. 1483, Art. 15. Ab Bb. 1520, Art. 44 sollen nur noch die Hauptstädte (zu diesen vgl. Abschnitt H. 1) neue Mitglieder aufnehmen und die bei dieser Gelegenheit ausgefertigte Urkunde soll beim Hauptbrief in Worms hinterlegt werden. 1589, Art. 40, 1610, Art. 40.

<sup>50</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 40. 1610, Art. 40.

die Alzeyer Lohgerber zu den Bundesvereinbarungen ihrer Berufsgenossen von 1390 und hängen dieser Urkunde ihr Siegel an.<sup>51</sup> Im Bundesbrief von 1440 sind sie dann von vornherein unter den Teilnehmern genannt.

Das Neustädter Schmiedehandwerk trifft 1403 mit namentlich genannten Schmieden aus benachbarten Dörfern ein Abkommen, das, von Einleitung und Schluß abgesehen, bis auf unwesentliche orthographische Abweichungen die überlokale Schmiedeordnung von 1383 wiederolt.<sup>52</sup> Die Bezugnahme auf die Städte, *die vor in dieser verbuntniße sint*, macht vollends klar, daß es sich hier um die Beitrittsurkunde zum mittelrheinischen Schmiedebund handelt. In ähnlicher Weise treten 1436 die Alzeyer Schmiedemeister durch Vermittlung ihrer Wormser Genossen dem Bund bei.<sup>53</sup>

Auch die Hagenauer Kürschner traten nicht sofort, wenn auch noch in dem Jahr der Abfassung des Hauptbriefes von 1413 ihrem Bundesverband offiziell bei.<sup>54</sup> Dies taten gleichermaßen eine Reihe von Armbrustermeistern auf der Frankfurter Herbstmesse von 1449, nachdem ein Vierteljahr zuvor in Straßburg der Bundesbrief abgefaßt worden war.<sup>55</sup>

Am Eintritt in den entsprechenden Bundesverband interessierte Handwerke erkundigen sich bei Bundesstädten, ließen sich wohl zum nächsten Tag einladen. Oder der Bund kam auf Nichtmitglieder zu, um sie zum Anschluß zu bewegen. Von welcher Seite dabei letztlich die Initiative ausging, läßt sich nicht mehr rekonstruieren. Vielleicht aber kann das eine oder andere Beispiel dieses dunkle Feld beleuchten.

Im Stadtarchiv Landau fand sich als Abschrift das meines Wissens einzige erhaltene Exemplar des Bäckerbundesbriefes von 1614, obwohl das dortige Bäckerhandwerk erst 1625 auf dem Tag zu Mainz offiziell in den Bund aufgenommen wurde.<sup>56</sup> Hatten sich die Landauer erst eine Kopie der neuesten Satzung zur Prüfung kommen lassen, ehe sie sich entschlossen Mitglied zu werden? Möglicherweise trifft dies auch auf die Friedberger Bäcker zu, die Auszüge aus dem Bäckerbundesbrief von 1625 in Besitz hatten, obwohl sie damals nicht als Bundesgenossen auftraten.<sup>57</sup> – In beiden Fällen ist natürlich vorausgesetzt, daß diese Quellen sich zu jener Zeit schon in Landau beziehungsweise Friedberg befanden und die Archivprovenienzen stimmen.

Die Bäcker des nahe bei Frankfurt gelegenen Städtchens Oberursel beschwerten sich beim Frankfurter Rat, nicht zum Bundestag von 1614 eingeladen worden zu sein.<sup>58</sup>

<sup>51</sup> StA Mainz 21/592, 1434 Dez. 5 (notarielle Bestätigung 1680 Apr. 6; Original im Dt. Zentralarchiv Potsdam). – Als Zusatz auch auf einer Abschrift des Lohgerberbb. 1390 im StA Frankfurt Ugb. C 34 Nr.

<sup>52</sup> StA Speyer 1 U, 1403 Sept. 7.

<sup>53</sup> Laut Zusatz aus dem Jahre 1436 zur Kopie des Schmiedebb. 1413 im Alzeyer Zunftordnungsbuch. StA Alzey, C. 1. Zunftordnungen, Buch IX.

<sup>54</sup> Kürschnerbb. 1413, Zusatz.

<sup>55</sup> Armbrusterbb. 1449.

<sup>56</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 22.

<sup>57</sup> Im StaaA Darmstadt, Abt. E 10 Konv. 141, Fasz. 1 befindet sich unter den Friedberger Zunftsachen abgelegt ein *Extract eines Zunfftbrieffs, daß Becker Handtwerck betreffend sub dato Maintz vff des Heyligen Ritters St. Georgen tag alten Calenders, im Jhar Christ 1625.*

<sup>58</sup> Wie S. 169, Anm. 70.

Und im Zusammenhang mit der Einbeziehung neuer Genossen wurde in den Schneiderbundesbriefen von Handwerken gesprochen, die zwar eingeladen worden seien, aber nicht an der Bundesversammlung teilgenommen hätten.<sup>59</sup>

Während in den bisher geschilderten Fällen zumeist die örtliche Handwerksorganisation für sich als Mitglied des Bundes auftrat und sich in dieser Eigenschaft diesem anschloß, suchte bei den Vereinigungen der Hafner, Käßler, Seiler, Spengler, Wagner, Barettmacher und Hosenstricker sowie Weißgerber der einzelne Handwerker persönlich um Aufnahme nach, beschwore die Bundesordnung<sup>60</sup> und zahlte seine Aufnahmegebühr an den Bund.<sup>61</sup> Bei den anderen Vereinigungen war der einzelne Handwerker Bundesgenosse mittels seiner örtlichen Korporation, der er beitrat und der er seine Abgabe entrichtete; und ihr gegenüber leistete er sein Treuegelöbnis, wozu manchmal auch ausdrücklich die Vereidigung auf den Bundesbrief gehörte.<sup>62</sup> Schloß sich ein Handwerk der entsprechenden überlokalen Verbindung an, genügte der Schwur durch die abgeordneten Vertreter. Die von ihnen repräsentierten Handwerker waren damit ebenfalls rechtsverbindlich dem Bund verpflichtet.<sup>63</sup> In allen Fällen stellte damit die Eidesleistung den wichtigsten Akt des Beitritts zum überlokalen Verband dar und begründete die volle Mitgliedschaft.<sup>64</sup>

Zum Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Handwerkerbund gibt es nur zwei Beispiele, und zwar eines aus dem Bäcker- und eines aus dem Käßerbund. Ein regelrechter Austritt war in den Statuten nicht vorgesehen und hätte im Grunde auch der unbefristeten, durch Eid bekräftigten Bindung des lokalen Handwerks oder des einzelnen Handwerkers an den Bund widersprochen. Dennoch war dieser auch nicht bereit, einem Mitglied, das nicht ausreichend mitarbeitete, insbesondere vorsätzlich

<sup>59</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 40. 1610, Art. 40.

<sup>60</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 8. 1480, Art. 6 u. 7. – Käßlerbb. 1552, Art. 18. – Seilerbb. 1510. – Spenglerbb. 1578, Art. 4. – Wagnerbb. 1599, Art. 19. – Barettmacherbb. 1605, Art. 2. – Weißgerberbb. 1513, Art. 7. 1566, Art. 1. – S. auch o.S. 165 f. – Selten sind Aufnahmekunden für einzelne Meister erhalten geblieben, weil man sich wohl zumeist mit der Eintragung in eine Liste begnügte. Daher sei im folgenden ein derartiges Exemplar, ausgestellt vom Weißgerberbund im Jahre 1581, mitgeteilt: *Wir meister vnnd gesellen des weißgerber handwercks zu Frankfurt am Main im großenn gepott versamlet gewesen den 14. sept. bekennen, das fur vnns erschienen ist der erbar . . . Riedel von Dinckelspiel vnnd hat meister vnnd gesellen zu erkennen geben, wie das er sich in willens, in vnser gesellschaft zu begeben, so haben wir meister vnnd gesellen seine bitt vnnd auch seiner herrn schreiben eines erbarn raths zu Dinckelspiel vor gut erkannt vnnd angesehenn vnnd haben den obgemelten meister in vnser gesellschaft genommen, sol auch hin furder von andern vnsern mit meistern vnnd gesellen fur redlich vnnd fur einen reinischen meister erkennt vnnd gehalten werden. Solches zu warer vhrkunt haben wir des handtwercks insiegel vff diesen brieff thun trucken. Datum vi supra anno 1581 von vnns meistern vnnd gesellen des weißgerber handwercks zu Franckfurt. StA Frankfurt Ugb. C 48 Qq. fol. 55.*

<sup>61</sup> S. o. S. 84 und u. S. 234.

<sup>62</sup> S. o. S. 165 f.

<sup>63</sup> Zum Delegationsprinzip s.u. Abschnitt H. 2.

<sup>64</sup> Zur Einbeziehung in einen Schwurverband s.o. Abschnitt F. 1.

nicht zu den Tagungen erschien, die Vorteile zukommen zu lassen, die sich aus der Solidargemeinschaft aller ergaben. So stellten 1625 die zu Mainz versammelten Bäcker den Abgang Bingens fest, das zwei Bundestage nicht besucht habe.<sup>65</sup> Laut einer Keßlervorschrift von 1586 sollte ein Keßler, der innerhalb von sechs Jahren den Alzeyer Tag nicht wenigstens einmal besuchte, gezwungen sein, erneut die Mitgliedschaft unter Zahlung der Aufnahmegebühr von 20 Gulden zu erwerben.<sup>66</sup> Damit erschöpfen sich aber auch schon die Hinweise.

Einige Anmerkungen zu den Rangunterschieden zwischen den verschiedenen Teilnehmerstädten der Handwerkerbünde sollen diesen Abschnitt abschließen. Daß die Reihenfolge der Nennung der Bundesteilnehmer in den Bundesbriefen zum Teil nach der geographisch-politischen Gruppierung geschah, wurde eingangs dieser Arbeit bereits ausgeführt.<sup>67</sup> Daneben läßt sich aber ein weiteres Ordnungsprinzip ausmachen. Ein Vergleich sämtlicher Bäcker- und Schneiderbundesbriefe jeweils untereinander führt uns eine festgefügte Rangfolge der ersten fünf Heimatorte der teilnehmenden Handwerker vor Augen.<sup>68</sup> Es sind dies in sämtlichen mir vorliegenden sechs Bäckerbundesbriefen regelmäßig auf den Plätzen eins bis fünf Mainz, Speyer, Worms, Oppenheim und Frankfurt.<sup>69</sup> Worms, Speyer, Frankfurt, Mainz und Heidelberg lautet die Reihenfolge in den vier Schneiderbundesbriefen von 1520, 1565, 1589 und 1610. Die Beteiligung von Straßburg verweist 1457 und 1483 Heidelberg auf den siebten Platz, während es 1496 den achten einnimmt, als Landau ausnahmsweise den fünften besetzt.

Daß es sich bei der Betrachtung der Reihenfolge der Bundesstädte nicht lediglich um eine statistische Spielerei handelt, sondern daß man dabei durchaus auf alte Traditionen stößt, mag folgendes verdeutlichen. Im Bäckerbundesbrief von 1625 wird der 18. Artikel ausschließlich dem Streit zwischen den Wormser und Speyerer Bäckern gewidmet, wem von beiden der zweite oder dritte Platz gebühre. Der traditionsgemäß den Speyerern zustehende zweite Platz sei auf dem Bundestag zu Frankfurt 1614 aus unbekannten Gründen an die Wormser übergegangen.<sup>70</sup> Daher werde nun, 1625, beschlossen, die alte Reihenfolge ab nächstfolgendem Bundes-

<sup>65</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 22. Seit dem Bb. 1604 war Bingen nicht mehr als Teilnehmer verzeichnet.

<sup>66</sup> Keßlervbb. 1552, Zusatz 1586.

<sup>67</sup> S. o. S. 7 f.

<sup>68</sup> Der Vergleich verschiedener vorliegender Abschriften lieferten keinen Gegenbeweis für die Berechtigung eines derartigen Vorgehens. Es waren keine Verschiebungen der Reihenfolge feststellbar.

<sup>69</sup> Lediglich vom ersten zum zweiten Bb. 1352 u. 1436 tauschen Worms u. Speyer die Plätze, behalten diese 1513 und 1604, tauschen sie wiederum 1614 u. 1625.

<sup>70</sup> Der Grund dürfte darin liegen, daß die Speyerer Bäcker am Bundestag 1614 in Frankfurt nicht teilnahmen und in Abwesenheit von den Wormsern in der Rangfolge überholt wurden. Im StA Frankfurt, Ubg. C 25 C liegt ein Antwortschreiben der Speyerer Bäckerzunft vom 9. Feb. 1614 auf die Frankfurter Einladung zum Bundestag vor. Die Speyerer Bäcker stellen darin ihr Fernbleiben in Aussicht und bitten, ihnen die Beschlüsse zu überstellen, und verpflichten sich zu deren Befolgung und Erhaltung *gutter ordnung*.

tag 1634 wiederherzustellen, jedoch unter der Maßgabe, daß die Speyerer Bäcker ihre Ansprüche belegen könnten.<sup>71</sup> Stellt man jene Städte an der Spitze den übrigen gegenüber, wird deutlich, daß es sich bei ersteren um die vergleichsweise größten und bedeutendsten handelt. Ihre Handwerker besitzen, auch von der Mitgliederzahl her gesehen, die stärksten Zünfte und ordnen zu den Bundestagen die meisten Delegierten ab, worauf noch einzugehen sein wird. Neben der angedeuteten politischen und wirtschaftlichen Stellung scheinen indes aber auch Aspekte der Reputation eine Rolle gespielt zu haben, nämlich die Frage, wer aus der älteren und vornehmeren Stadt mit dem höheren Ansehen komme.<sup>72</sup> Überhaupt schlägt sich die Auseinandersetzung um den alten angemessenen Status allenthalben im Zunftwesen nieder, wie die Beachtung der Standesordnung auf höherer Ebene ein grundsätzliches Anliegen der mittelalterlichen Gesellschaft überhaupt gewesen ist. So bestimmt die Reihenfolge des Eintritts in die Zunft die Sitzordnung auf dem Gebot und das Rederecht, haben die Zünfte bei bestimmten städtischen Repräsentationsveranstaltungen bestimmte unverrückbare Positionen inne.<sup>73</sup> Und diese grundlegende Auffassung für Rang und Standesbewußtsein ist es, welche auch in das handwerkliche Bundeswesen hineinwirkt.

Als 1625 auf dem Bäckertag zu Mainz die Berufsgenossen aus Landau und Weißenburg in den Bund aufgenommen werden sollten, wurde es nötig, deren Platz in der Rangskala festzulegen. *Dieweill aber beede stätt zue gleich ahnkommen, also haben sie vmb den vorzueg daß loß geworffen, welchen eren Weißenburg erobert, vndt also der statt Landaw im brieff vndt sieglung vorgesetzt worden.* Beide zusammen kamen an den Schluß der Teilnehmerliste.<sup>74</sup>

## H. ORGANISATIONSSTRUKTUR UND INSTITUTIONEN

### 1. Tagungsorte, Hauptstädte, Sitzungsintervalle

Worms war bei weitem der am häufigsten frequentierte Tagungsort der mittelheinischen Handwerkerbünde, die wir eingangs dieser Arbeit der geographischen Gruppe A zurechneten. Von insgesamt zweiundzwanzig lokalisierbaren Bundesversammlungen fanden hier allein zehn statt. Es folgen Mainz und Oppenheim in je vier und Frankfurt in drei Fällen, schließlich Speyer in einem.<sup>1</sup> Dies Verhältnis verwundert wenig, zieht man die verkehrsgünstige Zentrallage von Worms inmitten

<sup>71</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 18. Der Bäckerbundestag 1634 fand infolge des Dreißigjährigen Krieges nicht statt; vgl. meine Ausführungen in der Einleitung.

<sup>72</sup> Zu dem mit der Frage der Rangfolge zusammenhängenden Hauptstadtproblem s. u. Abschnitt H. 1.

<sup>73</sup> Vgl. Maschke, E.: *Verfassung und soziale Kräfte*, S. 295. – Vgl. auch Luther, *Zunftdemokratie*, S. 58 u. 71.

<sup>74</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 22.

<sup>1</sup> S. Anhang Nr. 12.

des Ausdehnungsbereichs der handwerklichen Verbände in Betracht. Darüberhinaus rangierte Worms bezüglich der Einwohnerzahl damals deutlich vor Frankfurt, Speyer, Mainz und Oppenheim<sup>2</sup>, und dementsprechend abgestuft dürfte in diesen Städten auch die Menge der Handwerker gewesen sein. Denn – Hutmacher und Holzschuhmacher ausgenommen – befanden sich in der ersten Gruppe nur vorwiegend für den heimatlichen Markt und nicht etwa für den massenhaften Export produzierende Gewerbe, wodurch die Relationen hätten stark verschoben werden können. So war es ohne Frage am zweckmäßigsten, in der Stadt zu tagen, wo schon vergleichsweise viele Berufsgenossen wohnten. Darüberhinaus dürften Gesichtspunkte der Reputation ins Spiel gekommen sein, sowohl des ehrwürdigen Alters und Ansehens der Stadt selbst als auch der dort ansässigen Zunft.<sup>3</sup>

Während die Handwerkerbünde der Gruppe A also ausschließlich in Freien und Reichsstädten tagten – Mainz allerdings verlor 1462 seine Stadtfreiheit an den Erzbischof<sup>4</sup> und Oppenheim geriet durch wechselnde Verpfändungen seit Ende des 14. Jahrhunderts zusehends stärker in Abhängigkeit vom Pfalzgrafen<sup>5</sup> –, bietet die Liste der Versammlungsorte der Gruppe B eine breite Palette großer, kleiner und kleinster, teils reichsfreier, teils landesherrlicher Städte.<sup>6</sup> Doch trifft diese Vielfalt in der Hauptsache für den Bund der Wagner zu. Hafner, Keßler und Spengler hatten feststehende Tagungsorte, die bis auf Bruchsal, das dem Hochstift Speyer zugehörte, allesamt kurpfälzische Landstädte waren. Die Hafner kamen abwechselnd in Heidelberg oder Bruchsal zusammen<sup>7</sup>, die Keßler stets in Alzey, woher auch die Bezeichnung ihrer Vereinigung als „Alzeyer Keßlerkreis“ röhrt, und die Spengler trafen sich höchstwahrscheinlich regelmäßig in Heidelberg. Daß die Wahl gerade auf die genannten Orte fiel, steht in offensichtlichem Zusammenhang mit der vom Pfalzgrafen geübten Schutz- und Schirmherrschaft über die betreffenden Bünde. Denn auf seinem Territorium war es ihm am ehesten möglich, ihnen seinen Arm zu leihen, für die Exekution der Entscheide des bündischen Handwerksgerichts von grundlegender Bedeutung.<sup>8</sup> Natürlich konnte er sie so auch am besten beaufsichtigen! Der Keßlertag fand jeweils in der Alzeyer Burg unter der Aufsicht des Burgrafen statt und wurde von dem dortigen Landschreiber unter Rücksprache mit dem Pfalzgrafen einberufen.<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der Einwohnerzahlen sind insbesondere die Dt. Städtebücher heranzuziehen.

<sup>3</sup> Zum Aspekt des Ranges und Ansehens s. o. S. 193 f.

<sup>4</sup> Vgl. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 271.

<sup>5</sup> Ebd. S. 341.

<sup>6</sup> S. Anhang. 12.

<sup>7</sup> Die satzungsgebende Versammlung 1446 fand in Neustadt, also ebenfalls auf kurpfälzischem Boden statt.

<sup>8</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 9: *Jeder Herr soll seinen Untervogt dabei haben, der dem hern sin deil in fordere vnd verneme, warumb die straff genommen werde. Vnd ob not gesche, einß gefenckniß zugebruchen, so soll der selbe herre dem hantwerck ein gefenckniß lihen.* – Vgl. im übrigen Abschnitt H. 4.

<sup>9</sup> Das geht aus verschiedenen Briefen des Alzeyer Burggrafen aus den Jahren 1540 ff. an den Pfalzgrafen hervor. GLA Karlsruhe 77/5869.

Die Wagner hingegen standen in keiner besonderen Beziehung zum Pfalzgrafen. Ihre Verbindung war bekanntlich vom Kaiser privilegiert. Eine Regelmäßigkeit in der Wahl des Versammlungsortes geht aus ihrem alten Verzeichnis der *Freiheitstage* nicht hervor. Doch war Worms wohl aus Gründen seiner günstigen verkehrsgeographischen Lage bevorzugter Treffpunkt.<sup>10</sup>

Daß die Frankfurter Messen ursprünglich in hohem Maße Handwerkermessen waren<sup>11</sup>, wird uns klar vor Augen geführt, wenn wir die Tagungsorte der Handwerkerbünde Gruppe C ansehen. Denjenigen der Barettmacher, dessen Schwerpunkt am Oberrhein lag, und den Bund der Plattner ausgenommen, welcher wohl regelmäßig in Heidelberg tagte<sup>12</sup>, hielten alle anderen vorwiegend zu Gelegenheit der Frankfurter Messen, ob Fasten- ob Herbstmesse<sup>13</sup>, ihre Zusammenkünfte ab. Die Armbrusterabsprache von 1449 zu Straßburg bildete eine Ausnahme, die im Pergamenterbundesbrief von 1423 getroffene Regelung, sich auch auf den Messen zu Nördlingen oder Wien zu versammeln, eine Möglichkeit<sup>14</sup>, für deren Wahrnehmung sich keine konkreten Hinweise fanden. Aber auch der Hutmacherbund nutzte laut seiner Satzung von 1512 den Anlaß der Frankfurter Herbstmesse zu seinen jährlichen Treffen.<sup>15</sup>

Schon verschiedentlich ist angeklungen, warum die Handwerkerbünde der Gruppe C zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort tagten. Sie vertraten allesamt Gewerbe, die im Preiswerk nicht nur für den lokal begrenzten Absatz arbeiteten, sondern mit ihren Waren auch entferntere Märkte aufsuchten. Auf der anderen Seite bezogen sie aber auch die benötigten Rohstoffe aus überregional bedeutenden Handelsplätzen. Und in beiden Beziehungen war die Frankfurter Messe der wichtigste oberdeutsche Standort. Hier konnten Gürler, Kürschnerei, Pergamenten und Weißgerber Rohhäute und -felle aufkaufen und ihre mitgebrachten Fertigprodukte absetzen.<sup>16</sup> Ebenso stand es mit den von Gürlern und Armbrustern verwendeten Rohmetallen, Eisensteilen und Beschlagstücken, die über den bedeutenden Frankfurter Eisen- und Metallwarenhandel bezogen werden konnten.<sup>17</sup> Auch als Markt für Hüte und Hutmacherwolle besaß Frankfurt überregionale Bedeutung.<sup>18</sup> Kennt man diesen Hinter-

<sup>10</sup> S. Anhang 12.

<sup>11</sup> Vgl. Struck, in: Hess. Städtebuch, S. 36.

<sup>12</sup> Vgl. die Korrespondenz zwischen dem Plattnerbund und den Fft. Plattnern aus den Jahren 1472 und 1542. StA Frankfurt Ugb. C 35 II und C 41 Ggg Nr. 2.

<sup>13</sup> In der Regel fanden die Frankfurter Messen vom 15. August bis 8. September und vom vierten bis zweiten Sonntag vor Ostern statt. Doch gab es vielfache Wechsel, Verschiebungen und Verlängerungen. Dietz, Fft. Handelsgesch. I, S. 37 ff.

<sup>14</sup> Pergamenterb. 1423, Art. 6. – Hauptsächlicher Tagungsort und Gerichtsstand ist eindeutig Frankfurt während der Messe. Ebd., Art. 2.

<sup>15</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 18.

<sup>16</sup> Zum Frankfurter Häute-, Leder- und Rauchwarenhandel vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 342–358.

<sup>17</sup> Zum Frankfurter Metallwarenhandel vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 168–174. – Aus dem Amtsbrief der Gürler in Köln von 1397, Art. 10 geht hervor, daß Kölner Gürler regelmäßig die Frankfurter Messen mit ihren Waren beschickten. Kölner Zunfturk. I, Nr. 32.

<sup>18</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 328–333.

grund, bedarf es eigentlich keiner Erklärung mehr, warum die genannten Gewerbe die Frankfurter Messen zur Abhaltung ihrer Treffen bevorzugten. Hier ließen sich Geschäfte und Abwicklung allgemein interessierender gewerblicher Angelegenheiten bequem miteinander verbinden! Die in den Bünden der Gruppe A vereinigten Gewerbe hingegen wie auch die Wagner arbeiteten im wesentlichen für den lokalen Markt und außerdem noch zu nicht unwesentlichen Teilen im Lohnwerk, weshalb sie in der Wahl ihres Tagungsortes flexibel und weniger vorbestimmt waren.<sup>19</sup>

Lag dieser also bei den oberdeutschen Bünden gewissermaßen aus ökonomischen Gründen und bei den pfalzgräflich beschirmten sozusagen aus hoheitsrechtlichen Bedingungen von vornherein fest, konnten sich die restlichen dort, wo es ihnen beliebte, versammeln. Üblicherweise legte der Bundestag Ort und Zeitpunkt des nächsten fest und hielt dies im abgefaßten Brief oder in einer protokollartigen Notiz fest. So war es beispielsweise Bestandteil der Bäckerbundessatzung von 1513, sich in zehn Jahren zu Mainz auf St. Georgentag wieder zu versammeln.<sup>20</sup> Gleichermaßen setzte der Bundesbrief der Schneider von 1496 die nächste Zusammenkunft in 14 Jahren nach Worms fest.<sup>21</sup> Wenn sich auch insbesondere bei Bäckern und Schneidern Mainz beziehungsweise Worms als bevorzugte Tagungsorte herausbildeten, wurde doch stets Wert auf die Feststellung gelegt, daß man sich in Zukunft auch in anderen Städten treffen werde oder wolle: *und dan further mogen wir ander tage auch in eyn ander stadt legen und nach unserm gefallen bescheyden.*<sup>22</sup>

Die Entscheidung über den nächsten Tagungsort dürfte in der Regel durch Mehrheitsbeschuß der Bundesversammlung herbeigeführt worden sein. Zumindest im Falle der überörtlichen Wagnervereinigung bietet uns für diese Aussage folgende Quelle die sichere Gewähr. Im *Verzeichnuß der Freyheits Tage* lesen wir unter dem Jahre 1484: *Zu Hagenau, allda ein streidt gewest vmb den tag zu halten, dann die Weisenburger vnd Bergzabrer jede 20 Stimmen gehabt, als aber lang gestritten, ist der tag nach Bergzabern verlegt worden.*<sup>23</sup> Und tatsächlich verzeichnet die Liste für 1485 Bergzabern als Versammlungsplatz. Überhaupt ist feststellbar, daß dort, wo dies nachprüfbar ist, also in erster Linie bei den Bünden der Bäcker und der Schnei-

<sup>19</sup> Die Zusammenhänge zwischen gewerblicher Wesensart, die in erster Linie durch Betriebsform, Art des Rohstoffbezuges und des Warenabsatzes definiert ist, und der dadurch bedingten speziellen Ausprägung des handwerklichen Bundeswesens wurden oben in Abschnitt D. 3c. und D. 3d. herausgearbeitet.

<sup>20</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 14. Bb. 1604, Art. 16: in Frankfurt nach 10 Jahren. Bb. 1614, Schluß: in Mainz nach 10 Jahren. Bb. 1625, Schluß: in Mainz nach 9 Jahren. (Damit ist der übliche Zehn-Jahres-Abstand wiederhergestellt!) – 1528 und 1543 erlaubt der Fft. Rat den Bäckern den Besuch von Bundestagen. StA Frankfurt Bgmb. 1528, fol. 83 v. und 1543, fol. 129 v. Das ergibt seit dem Bb. 1513 jeweils einen Abstand von 15 Jahren.

<sup>21</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 10. Bb. 1520, Einl.: in Worms nach 15 Jahren. Bb. 1565, Art. 1: in Worms nach 10 Jahren. Bb. 1589, Einl.: in Worms nach 15 Jahren. Bb. 1610, Einl.: in Worms nach 10 Jahren.

<sup>22</sup> Bäckerbb. wie Anm. 20. – Auch aus dem Sattlerbb. 1439, Art. 1 geht hervor, daß der Tagungsort wechseln soll. Es wird von der Pflicht zur Teilnahme am Tag gesprochen, *wo der dann also lyhende ist.* – Wagnerbb. 1599, Art. 1: Man will den Tagungsort *unsers gefallens* bestimmen.

<sup>23</sup> StA Speyer 1 A 560/4, fol. 79 v.

der, stets der avisierte Tagungsort auch eingehalten wurde, angesichts der großen Zeitspannen von der Ankündigung zur Verwirklichung doch eine erstaunliche Tat- sache! Aber wie die Zusammenkunft der mittelrheinischen Bäcker in Frankfurt im Jahre 1614 zeigt, vermochten selbst gravierende innerpolitische Ereignisse die Abhaltung nicht zu verhindern. Denn damals war der sogenannte Fettmilchaufstand im Gange, in dessen Gefolge die Frankfurter Zünfte noch stärker als bisher vom Rat an die Leine gelegt wurden.<sup>24</sup>

Mit der Festlegung des Tagungsortes geschah bei den Bünden der Bäcker und der Schneider gewöhnlich auch die des Zeitpunkts der Versammlung, während in den anderen nachweisbaren Fällen meist der vorgeschriebene Platz mit einem bestimmten Sitzungstag gekoppelt war. Aus den Zeitintervallen zwischen den einzelnen Sessio- nen lassen sich interessante Rückschlüsse auf das Wesen des betreffenden Bundes gewinnen. Zweimal jährlich fanden sich die Holzschuhmacher<sup>25</sup>, vermutlich aber auch die Gürtler, Kürschner, Pergamenter und Weißgerber zusammen. Sie nahmen eben beide Frankfurter Meßzeiten wahr!<sup>26</sup> Einen festen Termin im Jahr besaßen Hutmacher, Sattler, Hafner, Keßler, Seiler, Spengler<sup>27</sup> und Armbruster.<sup>28</sup> Die Barettmacher kamen jedes Jahr oder alle zwei Jahre zusammen<sup>29</sup>, die Wagner noch bis zum Jahre 1525 fast regelmäßig alljährlich, selten in größeren Abständen, bis sich ein Turnus von drei Jahren eingespielt hatte, der im Bundesbrief von 1599 verbindlich niedergelegt wurde.<sup>30</sup>

Ein ganz anderes Bild vermitteln die einschlägigen Hinweise aus den überlokalen Satzungen der Bäcker und der Schneider. Erstere sehen regelmäßig Zehnjahres- abstände zwischen den einzelnen Tagen vor<sup>31</sup>; letztere planen in Zeiträumen von zehn, vierzehn, fünfzehn, ja 28 Jahren.<sup>32</sup> In ihrem Brief von 1465 sehen die Schmiede ein neuerliches Treffen in fünf Jahren vor.<sup>33</sup>

Der Grund für derartige unterschiedliche Sitzungsintervalle ergibt sich aus dem Charakter der Bundestage selbst, darüberhinaus aber auch aus differierenden Wesens- merkmalen der einzelnen bündesbildenden Gewerbe. Wo die Versammlungen der

<sup>24</sup> Bücher glaubt irrtümlich, der Bäckerbundestag 1614 sei wegen des Fettmilchaufstandes aus- gefallen und der Bundesbrief von 1604 sei überhaupt der letzte seiner Art. Bücher, Handwerks- verbände, S. 300. Doch gibt es noch weitere Briefe von 1625 und aus der 2. Hälfte des 17. Jh.!

<sup>25</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 11.

<sup>26</sup> Bei ihnen ist nur die Rede davon, sich zur Frankfurter Messe zu versammeln, ohne sich auf die Frühjahrs- oder Herbstmesse festzulegen.

<sup>27</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 18. – Sattlerbb. 1439, Art. 1. – Hafnerbb. 1446, Art. 5; 1480, Art. 9. – Keßlerbb. 1552, Zusatz 1586. – Seilerbb. 1510, Art. 20. – Supplikation der Spengler an Pfalzgraf Friedrich, 1567 Juli 2. StA Worms 502 (Hinweis Kurt Wesoly, Berlin).

<sup>28</sup> In einem Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich an den Frankfurter Rat vom 1.3.1472 ist die Rede von der Armbruster *gemeynen tagen, die sie jares halten*. StA Frankfurt Ugb. C 29 Aa fol. 2.

<sup>29</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 1.

<sup>30</sup> Verzeichnis der Freiheitstage 1467–1627, StA Speyer 1 A 560/4. Wagnerbb. 1599, Art. 1.

<sup>31</sup> Wie Anm. 20.

<sup>32</sup> Wie Anm. 21. – Schneiderbb. 1457, Art. 1: In 28 Jahren soll der nächste Tag stattfinden!

<sup>33</sup> Schmiedebb. 1465, Schluß.

Überwachung und Bestrafung der Mitglieder dienten, also ihnen gleichsam Gerichtsfunktion zukam<sup>34</sup>, waren sie regelmäßig und in möglichst kurzen Abständen. Diese waren jedoch relativ ausgedehnt, wenn man sich nur zur Abstimmung gewerblicher Gebräuche und zur Vereinbarung gemeinsamer Grundsätze traf.<sup>35</sup> Damit steht auch die Tatsache im Einklang, daß bei Bäckern und Schneidern in erster Linie das örtliche Handwerk für die Beilegung von Handwerksstreitigkeiten zuständig war und eigentlich nur in Ausnahmefällen als weitere Instanz ein vom Bund gestellter Schlichtungsausschuß in Erscheinung trat. Dieser wurde aber nur im Bedarfsfall einberufen und entbehrt jeglicher Spur von Regelmäßigkeit.<sup>36</sup>

Natürlich darf nicht außer acht bleiben, daß es sich bei den Gewerben, die eine jährliche Gerichtssitzung ihrer überörtlichen Verbindung aufweisen, um solche handelte, die örtlich nur sehr schwach besetzt waren und sich schon aus diesem Grunde regional zusammengeschlossen hatten.<sup>37</sup> Auf dieser Ebene fand sich dann auch eine ausreichende Zahl fachkundiger Meister, die zur Ausübung einer speziell auf ihre Gewerbe zugeschnittenen Gerichtsbarkeit in der Lage waren. Bäcker, Bender, Lohgerber, Schmiede und Schneider gab es zu diesem Zweck in den Teilnehmerstädten gewöhnlich in hinreichender Zahl.

Noch ein weiterer Aspekt tritt hier hinzu. Die letztgenannten Gewerbe arbeiteten hauptsächlich für den heimischen Markt, worauf schon wiederholt hingewiesen wurde, während die anderen – jährlich tagenden – in starkem Maße ihre Waren auf Märkten und Messen vertrieben. Daher bestand bei ihnen auch großes Interesse an der regelmäßigen Überwachung des Absatzgebietes in Hinsicht auf die Qualität der angebotenen Waren und die Verkaufspraktiken ihrer Genossen. Bei den auf einen Ort ausgerichteten Gewerben konnte dies ständig, viel einfacher und vor allem ohne Einschaltung des Bundes geschehen. Man wurde der Übertreter leichter habhaft. Die auf die überörtliche Vereinigung angewiesenen Bünde bedurften dazu eines mühsam aufrechterhaltenen Teilnahmezwangs des einzelnen am jährlichen Tag.<sup>38</sup>

Wie wir sahen, kamen als Tagungsorte der Handwerkerbünde der Gruppe A in erster Linie ein bestimmter Kreis von Städten in Betracht, die an Größe der Einwohnerchaft, an wirtschaftlicher Stärke sowie an allgemeiner Reputation als Freie und Reichsstädte andere Bundesstädte übertrafen. Schlug sich nun diese Vorrangstellung auch institutionell in den überlokalen Handwerkerbindungen nieder?

<sup>34</sup> Dazu s. u. Abschnitt H. 4.

<sup>35</sup> Vgl. Lenhardt, Handwerkertage, S. 220.

<sup>36</sup> 1505 Schneidertagung in Oppenheim, um Maßnahmen gegen den Mainzer Gesellenstreik zu treffen. Janssen, Gesch. dt. Volkes, S. 406 f. – 1536 Einberufung einer Meisterkommission aus verschiedenen Bundesstädten wegen Mainzer Handwerkstreitigkeiten. StA Mainz 21/302, fol. 3. – 1490 Verhandlung des Schmiedebundes in Oppenheim gegen einen Speyerer Meister. StA Speyer 1 U, 1490 Sept. 1. – 1497 vereinbarten die Schmiede, aus Gründen der Kostenersparnis keine Bundestage mehr zu veranstalten. Schmiedebb. 1497. – S. auch u. Abschnitt H. 4a.

<sup>37</sup> Dazu s. o. Abschnitt G. 2.

<sup>38</sup> Dazu s. u. Abschnitt H. 2.

Schon aus einem Artikel des Bäckerbundesbriefs von 1352 könnte herausgelesen werden, daß einzelne Städte, beziehungsweise deren Zunft berechtigt waren, neue Mitglieder rechtsgültig in den Bund aufzunehmen.<sup>39</sup> Diese Bestimmung wird jedoch in den folgenden Satzungen nicht weiter ausgeführt. Indessen erscheint Mainz von seiner wiederholten Inanspruchnahme als Tagungsort her als wichtigste Stadt des Bäckerbundes.

Worms galt als die *Hauptstadt* der mittelrheinischen Lohgerbervereinigung.<sup>40</sup> Hier fanden die Tage statt und war der *Hauptbrief*, die von allen Teilnehmern besiegelte Erstausfertigung des Bundesbriefes, hinterlegt.<sup>41</sup> Bei Verfahren wegen Handwerksvergehen wurden jeweils nicht alle Mitgliedstädte eingeschaltet, sondern neben denjenigen aus Worms bildeten die Zünfte aus Mainz, Frankfurt und Alzey zu diesem Zweck eine Meisterkommission.<sup>42</sup> Auch diese ragten demnach aus der Masse der übrigen örtlichen Gliederungen der Lohgerbervereinigung hervor. Doch nahm den ersten Rang eindeutig Worms ein<sup>43</sup>, dessen Lohgerberzunft man in Streitfällen um Stellungnahme und Rat anging.<sup>44</sup> Sie besaß in Sachen Lohgerberhandwerk am Mittelrhein höchste Autorität.

Am ausgeprägtesten unter den spätmittelalterlichen Zunftvereinigungen am Mittelrhein war innerhalb des Schneiderbundes die Erscheinung, daß sich verschiedene lokale Handwerke über den Durchschnitt der übrigen Genossen erhoben. Die Hauptstädte Worms, Frankfurt, Speyer, Mainz, seit 1589 Heidelberg und seit 1610 auch Kreuznach waren befugt, beitrittswillige Meister und Zünfte aus ihrer Nachbarschaft rechtskräftig in die überlokale Organisation aufzunehmen.<sup>45</sup> Doch sollten die Beitrittsurkunden beim Hauptbrief in Worms hinterlegt werden.<sup>46</sup> Daß dieses gleichsam als oberste Hauptstadt fungierte, ist auch deshalb anzunehmen, weil hier die Bundeskasse ihren Standort hatte<sup>47</sup> und in der Regel die großen satzungsgebenden Versammlungen über die Bühne gingen. Diese zu verschieben lag laut des Briefs von

<sup>39</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 15: *Welich stadt auch begert an die andern, die ez macht hant, dirre fruntschaft, die sullen dez macht han, daz sie die wol mogent empfahen.*

<sup>40</sup> Wegen Streitigkeiten innerhalb des Mainzer Lohgerberhandwerks fragte 1539 der dortige Vitzdom Heinrich Mosbach in Worms um Rat an als *eyner heypt staitd des bunts*. StA Mainz 21/302, fol. 10.

<sup>41</sup> Anlässlich eines Klagefalls eines Oppenheimer gegen einen Wormser Lohgerbermeister im Jahre 1534 ermittelt der Wormser Rat aus seinen Akten, daß *briefff vor handen von dem bundt, alss bey der obersten bundt staitd hinder legt worden von den stedden*. Dieser Brief wird von der Lohgerberzunft in einer großen Blechbüchse aufbewahrt. Ebd. fol. 14.

<sup>42</sup> So geschehen im Falle unehrlicher Handlungsweise eines Oppenheimer Lohermeisters im Jahre 1539. Ebd. fol. 16 ff.

<sup>43</sup> 1561 reisen die Oppenheimer Zunftvorsteher mit einer Klage nach Worms als *vor die oberste bundtstadt*. Ebd. fol. 37.

<sup>44</sup> Vgl. die in Anm. 39 bis 42 geschilderten Fälle.

<sup>45</sup> Schneiderbb. 1457, Art. 8 (Hier werden die Hauptstädte noch nicht namentlich genannt!). 1589, Art. 40, 1610, Art. 4.

<sup>46</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 44.

<sup>47</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 18: Bei der Einschreibung eines Lehrlings ins Zunftbuch soll ein halber Gulden gefordert werden, der nach Worms in die Bundeskasse abgeführt werden soll.

1520 in der Macht der vier Bundesstädte Worms, Frankfurt, Speyer und Mainz<sup>48</sup>, und im Verein mit der neu gekürten Hauptstadt Heidelberg mußten sie seit 1610 ohne Ausnahme daran teilnehmen, während die anderen Mitgliedorte aus triftigen Gründen fernbleiben konnten.<sup>49</sup> Doch hatten sie ihre Vorrangstellung offenbar dazu genutzt, sich untereinander abzusprechen und den übrigen Bundesgenossen ihren Willen aufzuzwingen. Daher sollten die Hauptstädte, wie 1610 bestimmt wurde, künftig kein *freundlich gesprech* mehr untereinander halten.<sup>50</sup>

Ähnliche Abstufungen finden wir innerhalb des Weißgerberbundes. Streitigkeiten zwischen Meister und Geselle sollten vor dem versammelten Handwerk in Frankfurt, Speyer, Würzburg oder Marburg ausgetragen werden. Zuständig sollte der den streitenden Parteien am nächsten gelegene Ort sein. Nächste und letzte Instanz war der zur Frankfurter Messe einberufene Bundestag.<sup>51</sup> Im übrigen könnte man die im Pergamenterbundesbrief von 1423 in Aussicht genommenen Gerichtssitzungen auf den Messen in Frankfurt, Nördlingen oder Wien durchaus auch als Hinweis für deren Hauptstadtfunktion verstehen.<sup>52</sup>

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß keineswegs alle Bundesmitglieder völlig gleich waren. Die oben angestellten Beobachtungen über deren Rangfolge wiesen bereits darauf hin.<sup>53</sup> Einige genossen gewisse Vorzüge und eine höhere Autorität in Handwerksfragen. Sie stellten aber auch gewissermaßen den harten Kern ihrer Bünde dar, die die kleineren Nachbarn um sich scharten und beim Bund hielten.<sup>54</sup> Aus ihrer Vorrangstellung erwuchs ihnen die besondere Verpflichtung, die Bundesgenossen stets mit Rat und Tat zu unterstützen und überhaupt in jeglicher Beziehung Vorreiter ihrer Vereinigung zu sein. Die Zünfte der Hauptstädte spielten stets gleichsam eine Rolle als Filiale ihres weitläufigen Bundes, waren aber im Gegensatz zu dessen vergleichsweise seltenen Sitzungen stets anwesend und standen immer zur Klärung irgendwelcher Fragen zur Verfügung. So waren sie es eigentlich, welche die Kontinuität des Bundes aufrechterhielten, ganz abgesehen von der gesteigerten Verwaltungseffektivität und rascheren Abwicklung, die ihre Einschaltung zwischen örtliche Zunft und überörtlichen Verband zweifellos bedeuteten. Denn auf diese Weise war es sicherlich möglich, unbedeutendere Angelegenheiten und Streitfälle

<sup>48</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 45.

<sup>49</sup> Schneiderbb. 1610, Einl.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Weißgerberbb. 1513, Art. 6 u. 13.

<sup>52</sup> Wie S. 196, Anm. 14.

<sup>53</sup> S. o. S. 193 f.

<sup>54</sup> Beim Schneiderbund siegeln oftmals die hauptstädtischen Handwerke in Bundesbriefen für ihre Genossen aus anderen Orten, die über keine Siegel verfügen. Bb. 1457: Mainz siegelt für Koblenz und Kreuznach; Speyer für Heidelberg, Heilbronn, Wimpfen, Ladenburg und Neustadt; Frankfurt für Aschaffenburg, Butzbach und Gelnhausen; Oppenheim für Alzey und Odernheim. Bb. 1565, Art. 38: Frankfurt siegelt für Aschaffenburg; Mainz für Koblenz, Boppard und Bingen; Heidelberg für Neustadt; Speyer für Landau und Weißenburg; Alzey für Pfeddersheim. Bb. 1589, Art. 42: Mainz siegelt für Aschaffenburg; Speyer für Heilbronn und Wimpfen; Kreuznach für Trarbach, Enkirch, Traben, Litzig, Wolf und Rißbach.

zu entscheiden, ohne gleich den schwerfälligeren Weg einer Einberufung der Bundesversammlung beschreiten zu müssen.

Mit der geschilderten Organisationsstruktur innerhalb bestimmter mittelrheinischer und oberdeutscher Handwerkerbünde – bei letzteren wegen der weiträumigen Ausdehnung eigentlich noch eher ein Bedürfnis – war eine Entwicklung eingeleitet, die schließlich im 17. Jahrhundert verstärkt zur Entstehung sogenannter Haupt- und Nebenläden führte.<sup>55</sup> Dies besagt, daß das Handwerksrecht von Städten, in denen ein bestimmtes Gewerbe den vergleichsweise höchsten Entwicklungsstand, ob in zahlenmäßiger oder technischer Hinsicht, erreicht hatte, für die Berufsgenossen anderer Orte zum Vorbild wurde und die dort beheimatete Zunft zur Autorität, an die man sich in Handwerksfragen wandte, der man auch Streitfälle zur letztinstanzlichen Entscheidung unterbreite.<sup>56</sup> Die betreffende Stadt gewann somit gleichsam eine Oberhoffunktion in gewerblicher Hinsicht. Hier stand eben die Hauptlade, in der die maßgeblichen Handwerksordnungen verwahrt wurden. Wenn diese abgeschrieben und auf ein ebenfalls stark entwickeltes Gewerbe einer anderen Stadt übertragen wurden, konnte hier eine Filiale, eine sogenannte Nebenlade entstehen, die für andere wiederum die Rolle einer Autorität in Sachen Handwerksrecht annahm. Die geschilderten Abhängigkeiten konnten durchaus völlig ohne förmliche Bundesbildung im Sinne dieser Arbeit zustandekommen und bestehen. Da diese handwerkliche Rechtskultur auf territoriale Grenzen keine Rücksicht nahm und somit, wie die Landesherrn meinten, in ihre hoheitlichen Rechte eingriff, verstärkten sich seit dem 17. Jahrhundert die Bemühungen der Reichsstände, Haupt- und Nebenläden abzuschaffen und über das Handwerk ein Korrespondenzverbot zu verhängen. Aber noch nicht einmal die sogenannte Reichszunftordnung von 1731 vermochte diese Ziele gänzlich durchzusetzen<sup>57</sup>, ein eindruckvolles Dokument für die Zähligkeit überlokaler Handwerkerbeziehungen, für die es in unserem Falle schon zur Mitte des 14. Jahrhunderts die ersten konkreten Anzeichen gibt.

## *2. Tagungsteilnehmer*

Zum Fragenkomplex um Organisationsstruktur und Institutionen der Handwerkerbünde gehört auch die Betrachtung bestimmter Rahmenbedingungen der Bundestage selbst, insbesondere ihres Zustandekommens und ihrer Teilnehmerschaft. Überblickt man die Gesamtzahl der in dieser Arbeit herangezogenen Bundesbriefe unter dem Gesichtspunkt der an den einzelnen Sitzungen beteiligten Handwerker, lassen sich im wesentlichen zwei Arten der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises feststellen. Zum einen gibt es Versammlungen von Delegierten, die von ihrem jeweiligen lokalen Handwerk zur Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigt sind. Dieses

<sup>55</sup> Vgl. Jahn, *Gewerbepolitik dt. Landesfürsten*, S. 136.

<sup>56</sup> Vgl. Fischer, *Handwerk u. Handwerkspolitik*, S. 49. Lenhardt, *Handwerkertage*, S. 220.

<sup>57</sup> Vgl. Fischer, *Kursachsens Anteil*, S. 247 f. Auch Jahn, *Gewerbepolitik dt. Landesfürsten*, S. 12 u. 136 ff.

Verfahren ist bei den Bünden der Bäcker, der Barbiere, der Hutmacher, der Sattler und der Schneider gebräuchlich, weniger streng ausgeprägt auch bei denen der Barrettmacher und Gürtler, der Idee nach vorhanden – aber aus den Quellen nicht direkt hervortretend – bei denen der Schmiede, der Kürschner, der Pergamenter, der Plattner und der Weißgerber. Oder – das trifft auf sämtliche Vereinigungen der Gruppe B, also auf die der Hafner, der Kessler, der Seiler, der Spengler und der Wagner zu – es ist jeder dem Bund angeschlossene Handwerker verpflichtet, den jährlichen Tag aufzusuchen.

Die lokalen Gliederungen der mittelrheinischen Verbände der Bäcker, der Barbiere, der Hutmacher und der Sattler<sup>58</sup> ordnen in der Regel je zwei Delegierte zu den gemeinschaftlichen Zusammenkünften ab. Nur kleinere Orte begnügen sich mit einem.<sup>59</sup> Zwar machen die Schneiderbriefe keine konkreten Angaben, doch sprechen auch sie unmißverständlich davon, daß ihre Tagungen durch *Abgesandte* der örtlichen Zünfte abgewickelt werden.<sup>60</sup> Sie sind von ihrem Heimathandwerk ausgewählt und autorisiert, in dessen Namen mit den Kollegen aus den anderen Bundesstädten rechtsverbindliche Vereinbarungen abzuschließen.<sup>61</sup> Eine schriftliche Legitimation weist sie wohl in der Regel vor den anderen Tagungsteilnehmern als rechtmäßige, bevollmächtigte Vertreter ihres heimatlichen Handwerks aus. Als einziges Exemplar dieser Art von Ausweis ist mir eine Vollmacht der Wormser Bäckerzunft untergekommen, welche die beiden am Frankfurter Tag vom 23. April 1614

<sup>58</sup> Da auch die Gesellen am Sattlerbund beteiligt waren, standen auch ihnen Vertreter zu, und zwar je Stadt von jeweils vier Gesellen zwei. Wäre nur ein einziger in dem betreffenden Ort, sollte dieser selbst erscheinen. Sattlerbb. 1439, Art. 22.

<sup>59</sup> S. Anhang Nr. 13. – Vermutlich dürfte dies auch bei Bändern und Schmieden so gehandhabt worden sein. Laut Benderbb. 1496, Einl. kam der Bund im Benderzunfthaus zusammen. Da dies in erster Linie auf die Bedürfnisse der Wormser Zunft zugeschnitten gewesen sein dürfte, kann hier für eine Delegiertenversammlung von 50 Mann, kaum wohl aber für alle, sicherlich mehrere hundert, mittelrheinische Bendermeister Platz gewesen sein. In Frankfurt gab es 1440 46 Meister. Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 218; in Mainz im 16. Jh. einschließlich verwandter Berufe bis zu 80, Hermann, Quellen Topographie Statistik, S. 90; in Kaiserslautern 1611 25, Friedel, Zunfwesen Kaiserslautern, S. 20. – Die Holzschuhmacher kannten laut Bb. 1412 die persönliche Teilnahmepflicht; im Bb. 1473 ist keine Rede mehr davon. Als Mitglieder firmieren nun lokale Handwerke, die wohl Abgeordnete entsenden.

<sup>60</sup> Schneiderbb. 1520, 1565, 1589, 1610, jeweils Einl.

<sup>61</sup> In allen *Bäckerbb.* siegeln Delegierte mit dem Siegel ihrer heimatlichen Zunft. – Bb. 1513, Art. 1: Die Delegierten sind *yn sunderheyt erwelet und von den meystern versprochen*. Bb. 1604, Art. 1: Sie sind *insonderheit erwelet und von den meistern gemeiniglichen auf einer jedten statt obgenannt volmechtig geschickt*. Bb. 1614, Einl.: Sie sind *in sonderheit von gedachten Stätten darzu erwählte vnnd abgeordnete, auch von den Meistern gedachtes beckerhandwercks gemeiniglichen auf einer jeden obgemelten statt darzu allmächtig geschickten*. Ebenso 1625, Einl. – *Barbiererb.* 1613, Schluß: Die Delegierten sind *hier zu auß anfangs bemelten vereinigten statten sonderlich deputierte vnd befelchte maister*. – *Hutmacherbb.* 1512, Art. 18: Welcher Meister zum Delegierten *erwelet wydett und das nicht thun wolt soll einen fl. Buße zahlen*. – *Schneiderbb.* 1520, Einl.: *die obgenante stett gesanten sollen zum nächsten Tag erscheinen*. Ebenso Bb. 1565, Art. 1; 1589, Einl.; 1610, Einl.

teilnehmenden Wormser Bäcker mit sich geführt haben müssen.<sup>62</sup> Indes wird man annehmen dürfen, daß die Delegierten keinesfalls völlig frei handeln konnten, sondern daß sie bis zu gewissem Grade an die Anweisungen ihrer Genossen zu Hause gebunden waren. Natürlich dürften auch nur solche Leute zu Bundessitzungen abgeordnet worden sein, welche in diesem Sinne als zuverlässig gelten konnten.

Es erscheint bemerkenswert, daß im Bäckerbundesbrief von 1352 zum größten Teil die örtlichen Zunftvorsteher als Abgeordnete ihres heimatlichen Gewerbes auftraten.<sup>63</sup> Man ersparte sich also offenbar in dieser frühen Zeit die Auswahl spezieller Delegierter und überließ die Interessenvertretung denjenigen, denen im lokalen Rahmen ohnehin qua Amt diese Aufgabe zufiel. Doch nahm man auch in der Folgezeit wie bei den anderen bundesbildenden Gewerben gleichermaßen nicht die Erstbesten für diese wichtige Mission, sondern in Sachen Handwerksgewohnheiten und -angelegenheiten kompetente Männer. So geht aus der erwähnten Wormser Vollmacht von 1614 hervor, daß es sich bei den beiden ausgewiesenen Bäckern um die alten Zunftmeister, d.h. die Zunftvorsitzenden des letzten Jahres handelte<sup>64</sup>, die aus dieser Tätigkeit also nützliche Erfahrungen mitbrachten. Offenbar weil er schon 1604 diese Funktion ausgeübt hatte, schickten auch 1614 die Frankfurter Bäcker einen gewissen Hermann Altgeldt in die Bundesversammlung.<sup>65</sup> Auch tauchten auf den Teilnehmerlisten der überlokalen Handwerkertage hin und wieder zünftige Ratsleute auf, wie aus unserer Aufstellung ersichtlich wird.<sup>66</sup> Diese Tatsache schuf den Bundesbeschlüssen von vornherein Rückendeckung bei der heimatlichen Stadtobrigkeit, konnte auf der anderen Seite auch als retardierendes Moment im Sinne der Wahrung obrigkeitlicher Hoheitsrechte bedeuten. Denn in der Regel übten die Stadträte die Zunftaufsicht mittels der handwerklichen Ratsleute aus.<sup>67</sup>

Keinesfalls dürfen aber auch die Kosten vergessen werden, die mit der Reise zum

<sup>62</sup> StA Frankfurt Ugb. D 25 C, 1614 Apr. 23. Der wichtigste Abschnitt darin lautet: *Die bevollmächtigten Bäcker sind berechtigt, samt vnd sondes unsers vollkommenen gewalt vnd macht, in bester form dero rechtes hir mit vffzutragen vnd übergeben haben, nämliches vff den angesetzten termin neben andern erbarn bundtsverwandten vnd abgeordneten inn der statt Franckfurt inn unsrem namen personlich zuerscheinen, dero conuent vnd aller vorfallenden tractation vnd handtlungen bey zuwohnen, solche notturffiglich zubedenken, zuberathen, alle mißverstände vnd erschwernussen des hantwercks inn gute richtigkeit und wolstandt bringen zu helfen, auch darüber ein schriftlichen abschied zur nachrichtung zuverfassen, vffzurichten vnd mit unsrer zunfft innßigel zubecräfftigen vnd sonst alles anders inn unsrem namen zuverhandlen vnd zuverrichten, waß deß handwercks nottrufft erfordert vnd wir persönlich leisten konnen vnd mochten.*

<sup>63</sup> S. Anhang Nr. 13. – Es gibt meines Erachtens keinen Anhalt für Büchers Meinung, auch der Bäckerbb. 1436 sei von den Zunftvorstehern vereinbart worden. Bücher, Handwerksverbände, S. 299.

<sup>64</sup> StA Frankfurt Ugb. D 25 C, 1614 Apr. 23.

<sup>65</sup> Bäckerbb. 1604 u. 1614, jeweils Einl.

<sup>66</sup> Anhang Nr. 13.

<sup>67</sup> Vgl. Maurer, Städteverfassung II, S. 431 ff., auch S. 373 f. u. 382. Wissell II<sup>2</sup>, S. 184. – Speziell zu Frankfurt vgl. Göttmann, Fft. Bäckerzunft, S. 77 f. – Zu Hagenau vgl. Sitter, Hagenauer Zunftakten, S. 46.

Bundestag einhergingen. Auch wenn diese jede Zunft aus ihrer gemeinschaftlichen Kasse bestritt<sup>68</sup>, blieb immer noch der erhebliche Zeitaufwand. Tagte man im zentral gelegenen Worms, betrug der Weg von der Peripherie des Mittelrheingebietes her, etwa von Koblenz oder Aschaffenburg, sicherlich fast zwei Tagesreisen. Einschließlich der Sitzungsdauer dürfte der Delegierte etwa eine Woche von zu Hause fort gewesen sein. Diesen Arbeitsausfall konnten sich eigentlich nur wohlhabendere Meister leisten, – und es ist eine weitverbreitete Erscheinung in den deutschen Zünften, daß wir in erster Linie in deren Reihen die Zunftvorsteher und die zünftigen Ratsleute zu suchen haben.<sup>69</sup>

Angesichts der erheblich weiteren räumlichen Ausdehnung der in der dritten Gruppe zusammengefaßten Handwerkerbünde als der im eigentlichen Mittelrheingebiet beheimateten mußte hier der Praxis, die Bundessitzungen mit Delegierten zu beschicken, ein noch höherer Rationalisierungseffekt zukommen. So bestimmt der Barettmacherbrief von 1605, daß von jeder Stadt oder Herrschaft je ein Meister zum jährlichen Tag abgeordnet werden könne, der fällige Beiträge und Strafgelder mitbringen solle.<sup>70</sup> Auch die Teilnehmer der Frankfurter Gürtler- und der Nestlertage kamen als offizielle Vertreter ihres heimatlichen Handwerks; doch war die Stärke der einzelnen Delegationen nicht festgelegt.<sup>71</sup> Für Kürschner, Pergamenter und Weißgerber fehlen in den Quellen direkte Angaben zu unserer Frage. Doch sei, was schon in anderem Zusammenhang zur Sprache kam, daran erinnert, daß beispielsweise die Straßburger Kürschner zwei Unterkäufer, Rohstoffeinkäufer, zu den Frankfurter Messen entsandten.<sup>72</sup> Es ist leicht vorstellbar, daß diese auch Vollmacht hatten, auf der dortigen Kürschnerversammlung im Namen ihrer Straß-

<sup>68</sup> Die der Frankfurter Mischzunft der Schmiede angehörenden Handwerke sollen jeweils auf ihre Kosten und nicht auf Kosten der Gesamtzunft auf die betreffenden Bundestage fahren. Schmiedeordnung Frankfurt, Zusatz 1483, Art. 37 (Fft. ZU I, S. 469). – Die beiden Oppenheimer Lohgerbermeister, die sich aus Anlaß der Bundesberatungen über Mainzer Handwerksstreitigkeiten 1536 vier Tage in Worms aufhielten, verzehrten auf Kosten ihrer Zunft 3 fl. StA Mainz 21/302, fol. 5.

<sup>69</sup> Dazu vgl. insbesondere Luther, Zunftdemokratie, S. 89 ff.

<sup>70</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 25. Jedoch müssen neu aufgenommene Meister persönlich auf dem Tag erscheinen.

<sup>71</sup> Im Jahre 1550 wirkten an einer Entscheidung über eine Nördlinger Handwerksangelegenheit mit: *von wegen der Maister zu Straßburg Mathys Hilbrandt vnd Hanns Schmidt*, also zwei Meister – und in derselben Weise werden weiter aufgeführt: für Nürnberg drei Meister und drei Gesellen; für Frankfurt zwei Meister und vier Gesellen; für Ulm ein Meister und ein Geselle; für Schwäb. Gmünd ein Meister und zwei Gesellen; für Mainz fünf Meister und ein Geselle; für Marburg drei Meister; für Speyer und Worms je ein Geselle; für Nördlingen sechs Meister. StA Frankfurt Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürtler, 1550 März 25. – 1561 sind es in einem anderen Fall für Frankfurt fünf Meister; für Nürnberg ein Meister; für Mainz drei Meister; für Marburg zwei, für Straßburg zwei Meister und fünf Gesellen unbekannter Herkunft. Ebd. 1561, März 30. – Auf der Fft. Herbstmesse 1562 waren *wol inn die vierzehenne* namentlich genannte Nestlermeister zuzüglich der Frankfurter versammelt: je einer aus Bamberg, Ulm, Straßburg, Speyer und Mainz, je zwei aus Schwäb. Gmünd und Heilbronn. StA Frankfurt Ugb. C 48 Ww Nr. 9.

<sup>72</sup> S. o. S. 127 Anm. 215.

burger Genossen zu sprechen. Aus den Bundesbriefen der Pergamenter und Weißgerber tritt uns ein Selbstverständnis der an den Tagungsbeschlüssen direkt beteiligten Handwerker entgegen, das sich gewissermaßen als Vertretungsanspruch für die nicht anwesenden Berufskollegen bezeichnen läßt, also der Idee nach ebenfalls zum Delegationsprinzip tendiert.<sup>73</sup>

In Aufgabenstellung, Zuständigkeiten und Mitgliedsstruktur unterschieden sich die Handwerkerbünde der Gruppe B teilweise von den übrigen, wie sich schon wiederholt herausstellte. Daß dies auch hinsichtlich der Tagungsteilnehmer wieder unterstrichen werden muß, braucht wegen der engen Korrespondenzen zwischen jenen Aspekten nicht zu verwundern. Entsprechend der Tatsache, daß in den mittelrheinischen Verbindungen der Hafner, Keßler, Spengler und Wagner jeder Handwerker unmittelbar und nicht vermittels einer lokalen Zunft, der er angehörte, Mitglied war<sup>74</sup>, mußte er sich bei seinem Eintritt verpflichten, in eigener Person auf den regelmäßigen, meist jährlichen Tagungen zu erscheinen.<sup>75</sup> Als statthafte Entschuldigung sollten nur Krankheit, *Kindbett* der Ehefrau und *Herrendienst*, also Ausübung der Dienstpflicht, insbesondere Gefolgspflicht gegenüber dem unmittelbaren Herrn gelten. Zum Beweis mußte auf dem nächsten Tag eine amtliche Bescheinigung vorgelegt oder sonst glaubhafte Zeugen beigebracht werden.<sup>76</sup> Die Teilnahmepflicht des einzelnen war eine grundlegende Notwendigkeit für die Lebensfähigkeit dieser Verbindungen. Denn wie noch auszuführen sein wird, waren die Tage primär Gerichtstage, an denen Handwerksvergehen abgestraft wurden, vergleichbar den regelmäßigen Geboten städtischer Zünfte. Und auch von diesen durfte der Handwerker bei Strafe nicht fernbleiben.<sup>77</sup> Diese Zusammenhänge bestätigen einmal mehr die geäußerte Ansicht, daß es sich bei den Bünden der Gruppe B um eine Art überlokalen und überterritorialen Regionalzünfte handelte.

Aber auch die Vollzähligkeit der Delegiertenversammlungen mußte offenbar schließlich durch Strafandrohungen an die Adresse der säumigen Zünfte abgesichert

<sup>73</sup> 1612 unterschreiben 9 Meister und 4 Gesellen im Namen des großen Handwerks der Weißgerber einen Brief an den Frankfurter Rat. StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. VII, Weißgerber.

<sup>74</sup> Dazu vgl. oben Abschnitt G. 1 u. 2.

<sup>75</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 5; 1480, Art. 9. -- Keßlerbb. 1552, Zusatz 1586. -- Seilerbb. 1510, Art. 20. -- Wagnerbb. 1599, Art. 1. Ausnahme: Wenn aus widrigen Zeitumständen nicht alle kommen können, so sollen sie jedoch zum wenigsten einen oder zweien aus jedem Ort von Meister und Gesellen angeregten Tag zu besuchen, mit Befehl und aller Nothdurf abordnen. -- Das geht ebenfalls hervor aus einer Supplikation der Spengler an den Pfalzgrafen vom 2.7.1567. StA Worms 502.

<sup>76</sup> Vgl. ebd. -- 1611 sollten drei Kaiserslauterer Keßler bestraft werden, weil sie nicht auf dem Alzeyer Tag gewesen seien. Sie entschuldigten sich mit der Gefahr durch umherstreifendes französisches Kriegsvolk und ließen sich dies von ihrem Rat schriftlich bestätigen. Küchler, Chronik Kaiserslautern, S. 70 f. -- Nach sechsmaligen Fernbleiben vom Jahrestag verlor der Keßler automatisch sein Handwerksrecht und mußte es durch Entrichtung der Aufnahmegebühr neu erwerben. Keßlerbb. 1552, Zusatz 1586.

<sup>77</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 194 f. Maurer, Städteverfassung II, S. 382. -- Zum verweigerten Erscheinen vor Gericht vgl. Planck, Dt. Gerichtsverfahren II, S. 268.

werden. Natürlich konnten die großen Sitzungsintervalle bei den mittelrheinischen Zunftbünden leicht dazu führen, daß das eine oder andere Handwerk einfach vergaß, den Tag zu beschicken. Daher wurde die Vorschrift eingeführt, daß die am betreffenden Tagungsort ansässige Zunft zu Lasten der Bundeskasse, bei der Bäckervereinigung ein viertel, bei derjenigen der Schneider ein halbes Jahr vor dem festgelegten Termin, schriftlich einzuladen habe.<sup>78</sup> Doch weil dies anscheinend immer noch nicht genügend Gewähr für das Erscheinen aller bot, bestimmten die Bäcker erstmals mit dem Bundesbrief von 1614 und die Schneider mit dem von 1610, daß das angeschriebene Handwerk binnen Monatsfrist rückantworten müsse.<sup>79</sup> Wenn es dies tat und sich gebührend entschuldigte, konnte es unbeschadet der sich aus dem Bundesabschied ergebenden Rechte und Pflichten gar die Entsendung eigener Vertreter unterlassen. Das taten die Speyerer Bäcker 1614, waren aber in dem beschlossenen Bundesbrief ohne Unterschied einbezogen.<sup>80</sup> Und erst 1625 wurde das Ausscheiden der Bingener Bäcker aus dem Bund konstatiert, weil sie *zue zweyen bundtstagen nicht erschienen* waren.<sup>81</sup> Auch im Schneiderbund bestand die Möglichkeit Mitglied zu sein, ohne auf allen Tagungen aufzutreten. Dies war allerdings den sogenannten Hauptstädten besondere Pflicht, da sie bei Nichterscheinen den doppelten Bußbetrag, zehn Gulden, wie einfache Mitglieder zahlen mußten.<sup>82</sup> Schon der Schmiedebundesbrief von 1497 registrierte einige Mitglieder, die nicht zum Tag gekommen waren, nichtdestotrotz aber weiterhin als Bundesgenossen galten. Indessen mögen aber diese Ausnahmen, die frühestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausdrücklich erlaubt werden, schon gewissermaßen ein Ausdruck dafür sein, daß sich die Bünde einen unbestreitbaren Platz gesichert, sich konsolidiert haben, aber auch, daß wesentliche neue Impulse nicht mehr von ihnen erwartet werden. Der Bundesbrief ist gleichsam zu einem festgefügten, abgerundeten Corpus geworden, an dem nur noch geringe Änderungen vorgenommen werden, zu dem kaum Neues hinzukommt. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß bei den Bünden, die einen festen Tagungsort und -termin aufwiesen, eine gesonderte Einladungsprozedur kaum nötig gewesen sein dürfte.

<sup>78</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 14; 1604, Art. 16. 1614, Schluß. – Schneiderbb. 1610, Einl. Die schriftliche Einladung war vorher schon üblich, ohne in der Satzung festgehalten zu sein: Unter dem 20.3.1610 lädt die Wormser Schneiderzunft die Frankfurter zum Bundestag am 1.5. StA Frankfurt Ugb. C 33 Ee. Ebd. eine weitere Einladung von Worms an Frankfurt zum Bundestag von 1655. – Auch die Holzschuhmacher kennen die vorherige Einladung. Bb. 1412, Art. 11. – Die Wormser Lohgerberzunft lädt 1536 anlässlich Mainzer Handwerksstreitigkeiten die Bundesstädte nach Worms ein. StA Mainz 21/302 fol. 5.

<sup>79</sup> Schneiderbb. 1610, Einl. – Bäckerbb. 1614 u. 1625, jeweils Schluß. – Unter dem 9.2.1614 antwortet die Speyerer Bäckerzunft auf die Einladung der Frankfurter zu einem Tag in Frankfurt. Sie stellt ihr Fernbleiben in Aussicht, bittet aber, ihr die Beschlüsse zu überstellen, und sagt zu, sich daran halten zu wollen. StA Frankfurt Ugb. C 25 C.

<sup>80</sup> Vgl. ebd. – Wahrscheinlich war das Fernbleiben der Speyerer daran schuld, daß sich die Wormser in der Rangstellung vor sie schoben. Die Gründe dafür hatte man aber schon 1625 vergessen, als dieser Rangstreit verhandelt wurde. Dazu s. o. S. 193 f.

<sup>81</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 22.

<sup>82</sup> Schneiderbb. 1625, Einl.

Im Abschnitt über die Rechtsverbindlichkeit der Handwerkerbundesbriefe wurde darauf hingewiesen, daß die lokalen Obrigkeiten, also insbesondere die Stadträte, den handwerklichen Bundeszusammenschlüssen im großen und ganzen zwar positiv gegenüberstanden, dabei stets aber streng auf die Wahrung ihrer Hoheitsrechte achteten und ihren Anspruch auf Oberaufsicht über die Zünfte betonten. Dieser Konstellation entsprach es, wenn die Handwerker vor Bundestagen sich vom Rat die Erlaubnis zu deren Besuch einholten. Wenigstens für Frankfurt – und das dürfte in anderen mittelrheinischen Städten nicht viel anders gewesen sein – gibt es seit dem 16. Jahrhundert etliche Hinweise für dieses Verfahren<sup>83</sup>, was eine gewisse Regelmäßigkeit vermuten läßt, die, wie das Beispiel der dem Frankfurter Rat vorher nicht bekannten Lohgerberversammlung von 1440 zeigt, im 15. Jahrhundert nicht unbedingt vorhanden gewesen zu sein scheint.<sup>84</sup> In Ulm, das mit verschiedenen Gewerben in der Gruppe C der Handwerkerbünde vertreten war, bedurften die Handwerker zumindest bis zum Jahr 1573 offenbar keiner besonderen Genehmigung des Rates. Sie disponierten bis dahin wohl ziemlich frei in ihren überörtlichen Vereinbarungen.<sup>85</sup>

Um eine Vorstellung von der Größe der Handwerkerbundestage zu gewinnen, seien noch einige Bemerkungen über die Teilnehmerzahlen hinterhergeschickt. Legt man eine durchschnittliche Delegiertenzahl von zwei zugrunde<sup>86</sup> und nimmt etwa den Schneiderbundesbrief von 1457, mit 21 Orten der teilnahmestärkste, – natürlich unter der Voraussetzung, daß alle auch auf dem Tag vertreten waren –, kommt man

<sup>83</sup> Schmiedeordnung Frankfurt, Zusatz 1483, Art. 38 (Fft. ZU I, S. 469): *sollen auch von allen hantwerckern in gemeyn und besonder keyn nuwen verbont oder artickel hinder dem rade machen.* – 1514 wird den Frankfurter Hutmachern die Bitte verweigert, an einer Hutmachertagung in Würzburg teilnehmen zu dürfen. StA Frankfurt Bgmb. Nr. 84, 1514 fol. 17 r. – Im März 1610 findet ein Briefwechsel zwischen Frankfurter Schneiderzunft und Rat statt. Nach der Mitteilung der vorgesehenen Verhandlungsthemen gibt der Rat der Bitte um Besuch des Wormser Bundestages statt. StA Frankfurt Ugb. C 33 Ee. – 1660 wird den Frankfurter Wagnie die Teilnahme am Speyerer Wagnertag vom Rat mit der Auflage genehmigt, *daß sie alle Handlung communiciren sollen*. Lersner, Fft. Chronik II, S. 676. – Und als 1663 die Frankfurter Bäcker um Erlaubnis bitten, heißt der Ratsentscheid vom 22. Januar: *Denen Beckern soll man erlauben auf das vf den 23. Apr. zu Mayntz angestellte Bunds-Convent einige von Ihnen abzuschicken, doch daß E.E. Rath zu Präjudiz nichts eingewilligt werde*. Lersner, Fft. Chronik I, S. 675. – Ähnliche Antworten waren auch 1528 und 1543 an das Fft. Bäckerhandwerk ergangen. StA Frankfurt Bgmb. 1528, fol. 83 v. und 1543, fol. 129 v.

<sup>84</sup> Offenbar erst auf Anzeige durch den Oppenheimer Rat erfährt der Frankfurter von der Lohgerbertagung 1440 und fordert daraufhin von der Frankfurter Zunft den Bundesbrief ein, um sich Einblick zu verschaffen. StA Frankfurt Ugb. C 34 Rr.

<sup>85</sup> StA Ulm, Ratsprotokoll 1573 Aug. 10, fol. 278 v.: *Die Handwerksherren des Rats sollen alle fürgesetzte (der Zünfte bzw. Rotten) beschicken und sich bey ihnen erkundigen, welche handwercker bey dem grossen handwerck zu Franckfurt erscheinen, durch wen und zu was zeit sie darzu erfordert und was der enden tractirt und gehandelt und wie alle sachen befunden; das alles soll unterschiedlich verzeichnet und den herrn verordneten mit der instrucion auch zugestellt werden.* (Laut freundlicher Mitteilung des StA Ulm).

<sup>86</sup> Vgl. Anhang Nr. 13.

auf ungefähr vierzig Leute. Die kleinste Bundesversammlung dürfte die der Hutmacher von 1512 mit sechs Meistern gewesen sein.<sup>87</sup> Die konstituierende Sitzung des Sattlerbundes von 1439 umfaßte 46 Meister und 41 Gesellen<sup>88</sup>; doch war diese Menge offenbar zu schwerfällig, weshalb man damals gleich für die Zukunft die Zahl der Meister auf etwa 16 beschränkte, wozu ebensoviele Gesellen gekommen sein dürften.<sup>89</sup> Den Wagnertag zu Landau im Jahre 1599 besuchten 54 Meister und zwölf Gesellen, insgesamt 65 Handwerker den zu Mainz 1604 und 33 den zu Kreuznach 1605; 1627 waren es beim Frankfurter Treffen nachweislich 23 Meister.<sup>90</sup> In Straßburg versammelten sich 1449 dreizehn und einige Wochen später auf der Frankfurter Herbstmesse acht Armbruster.<sup>91</sup> Dort finden wir 1550 23 Gürlermeister und 13 -gesellen<sup>92</sup>, 14 und fünf elf Jahre später.<sup>93</sup> Mindestens 15 Pergamentermüster bestritten den Tag von 1423.<sup>94</sup> 1562 finden sich über 14 Nestlermeister in Frankfurt ein.<sup>95</sup> Eine weitere Angabe macht schließlich der Weißgerberbundesbrief von 1566, an dem 46 Meister und ebenso viele Gesellen mitgewirkt haben.<sup>96</sup> Die vorkommende Höchstzahl dürfte also bei etwa 100 Personen gelegen haben, eine Menge, die gerade noch überschaubar war und die in den herkömmlichen Zunfthäusern Platz fand, zumal die größten mittelrheinischen lokalen Zünfte im Schnitt eine vergleichbar hohe Mitgliederstärke aufwiesen.

### 3. Gremien und Ämter

Es versteht sich von selbst, daß die Handwerkerbünde, deren Mitglieder weit verstreut wohnten, gewisser zentraler Institutionen bedurften, um dem Paragraphenwerk der Bundesbriefe auch in der täglichen Handwerkspraxis Geltung zu verschaffen und es fortzuentwickeln. Am wichtigsten waren hier zweifellos die Bündestage, über deren Rahmenbedingungen schon ausführlich gehandelt wurde. Die erheblich voneinander abweichenden Sitzungsintervalle und zum Teil auch die Zusammensetzung des unmittelbaren Teilnehmerkreises wiesen indes schon auf innere Wesensunterschiede zwischen den Zusammenkünften der einzelnen überlokalen Vereinigungen hin. Um es hier nochmals zu wiederholen: Die Holzschuhmacher, Hutmacher, Sattler, Hafner, Keßler, Seiler, Spengler, Wagner, Armbruster, Barettmacher, Gürler, Kürschner, Pergamentermüster und Weißgerber trafen sich regelmäßig vergleichsweise kurzfristig in Halbjahres-, Jahres- oder höchstens Dreijahresabständen. Bäcker und Schneider hingegen maßen in Zeiträumen zwischen zehn und 28 Jahren, die

<sup>87</sup> Ebd. Zeile „Delegierte insgesamt“.

<sup>88</sup> Sattlerbb. 1439, Einl.

<sup>89</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 21 u. 22.

<sup>90</sup> Verzeichnis der Freiheitstage 1467–1627, StA Speyer 1 A 560/4, fol. 79 ff.

<sup>91</sup> Armbrusterbb. 1449.

<sup>92</sup> StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürler, 1550 März 25.

<sup>93</sup> Ebd. 1561 März 30.

<sup>94</sup> Pergamentermüsterbb. 1423, Art. 1.

<sup>95</sup> StA Frankfurt C 48 Ww Nr. 9.

<sup>96</sup> Weißgerberbb. 1566, Art. 11.

Schmiede sprachen in einem einzigen Fall von fünf Jahren.<sup>97</sup> Auch Barbiere, Bender und Lohgerber dürften zu dieser Gruppe zu rechnen sein, obgleich hier keine quellenmäßigen Hinweise vorliegen und auch zwischen den einzelnen Auffassungsdaten der Briefe wegen deren vergleichsweise geringer Zahl keine Interpolation möglich ist. Jedenfalls deutet aber auch nichts auf regelmäßig kurz hintereinander stattfindende Treffen hin, – eher auf das Gegenteil!<sup>98</sup>

Der Grund für diese Zweiteilung ergibt sich ohne Zweifel aus dem jeweiligen Zweck der Bundesversammlung selbst. Bei letzteren Vereinigungen kommen die Delegierten zusammen, um zu handeln, was *not sein wirdet*, wie es im Bäckerbundesbrief von 1513 heißt.<sup>99</sup> Es werden also alle aktuellen Themen besprochen, diesbezügliche gemeinsame Beschlüsse gefaßt und schriftlich niedergelegt. Bei ersteren hingegen sind die zumeist jährlichen Sitzungen primär Gerichtstage, auf denen die seit der letzten Zusammenkunft vorgefallenen Vergehen gegen Handwerksrecht und -ordnung, insbesondere gegen die Vorschriften der Bundessatzung geahndet werden. Je nach Bedarf und Gelegenheit kommt es allerdings auch hier zur Neuregelung irgendwelcher Handwerkssachen.

Diese Aussage wird durch die Beantwortung folgender Fragen untermauert. In wessen Zuständigkeitsbereich fällt die Handwerksgerichtsbarkeit über Dinge, die in den überörtlichen Statuten angesprochen werden? Und wem fließen die gegebenenfalls verhängten Strafgelder zu? In den Fällen, in denen es sich in erster Linie um handwerkliche Gerichtsveranstaltungen handelt, befindet durchweg der Bundestag über die Aburteilung des Handwerksvergehens beschuldigter Personen – ob alle versammelten Handwerker, spezielle Delegierte oder sämtliche Bundesmitglieder oder ob ein besonderer Gerichtsausschuß, mag zunächst dahingestellt bleiben. Die Bußgelder stehen dabei – die Hutmachersvereinigung bildet eine Ausnahme – in der Regel je zur Hälfte dem Bund und der für den Wohnort des bestraften Handwerkers maßgebenden Obrigkeit zu.<sup>100</sup>

Bei den restlichen überörtlichen Handwerkerverbänden wird die Handwerksgerichtsbarkeit vor allem von den lokalen Gliederungen wahrgenommen. Sie verurteilen den Täter laut der Bundessatzung und nehmen, wenn sich dieser durch Abwanderung der Bestrafung zu entziehen versucht, nötigenfalls die Hilfe der Bundesgenos-

<sup>97</sup> Schmiedebb. 1465, Schluß.

<sup>98</sup> Vgl., S. 207.

<sup>99</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 14; 1604, Art. 16.

<sup>100</sup> Holzschuhmacherbb. 1473, Art. 3 u. 5. – Sattlerbb. 1439, Art. 26. – Hafnerbb. 1480, Art. 2 u. 9. – Kesslerbb. 1552, Art. 34. – Seilerbb. 1510, Art. 48. – Spenglerbb. 1578. – Wagnerbb. 1599, Art. 4. – Armbruster: Fälscher sollen um 20 fl. gestraft werden und das Bußgeld halb der Obrigkeit des Fälschers und halb dem Bund zugehen. Das geht hervor aus einem Schreiben des pfälzischen Kurfürsten Friedrich an den Frankfurter Rat, 1472 März 1. StA Frankfurt Ugb. C 29 Aa, fol. 2. – Barettmacherbb. 1605, Art. 7 u. 9. – Gürtler: 1550 zahlen die Nördlinger Gürtler 10 fl. an den Gürtlerbund. StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürtler, 1550 März 25. – Kürschnerbb. 1413, Art. 4: Strafgelder gehen je zur Hälfte an den Bund und an die lokale Zunft des Übertreters. – Weißgerberbb. 1513, Art. 8. – Hutmacherbb. 1512, Art. 20: Strafgelder gehen je zur Hälfte an örtliches Handwerk und örtliche Obrigkeit.

sen durch das Verfahren des sogenannten Aufreibens in Anspruch.<sup>101</sup> Entsprechend werden auch die Bußgelder zwischen örtlicher Zunft und örtlicher Obrigkeit halbiert.<sup>102</sup> Am gerichtlichen Austrag im lokalen Rahmen lässt etwa der Schneiderbundesbrief von 1565 nicht den geringsten Zweifel: *Item ob ein meinster in unsnern buntsstätten sich hielte der massen wider deß bundts und handtwercks ordnung, solle derselbig vor einem gemeinen erbarn handtwerck furgestellt und nach lauth deß bundts deß ortts gestrafft werden.*<sup>103</sup> Nur dann, wenn innerhalb des Handwerks eines Ortes ein Streit nicht beigelegt werden kann oder wenn beispielsweise ein Gesellenstreik die Grenzen der einzelnen Stadt überschreitet, wird ein Schlichtungsausschuß der Bundesmitglieder, oft nur aus den sogenannten Hauptstädten, einberufen.<sup>104</sup> Doch dies geschieht, gemessen an der langen Zeit der hier überblickten zweidreiviertel Jahrhunderte relativ selten, wenn auch der Mangel an Belegstellen gewiß zum Teil durch die schlechte Überlieferungssituation der Quellen verschuldet sein mag.

Frage man nach der Ursache, warum sich bei einem Teil der Bünde das Forum handwerklicher Gerichtsbarkeit jeweils beim Handwerk des Ortes befand, bei dem anderer gewissermaßen zentralisiert war, muß man, wie bereits an anderer Stelle geschehen, auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft der überörtlichen Handwerkervereinigungen zurückkommen. Eine Stellungnahme der Wormser Lohgerberzunft zu Oppenheimer Handwerksstreitigkeiten im Jahre 1539 lässt erkennen, was die wenn auch noch so banale Grundvoraussetzung handwerklicher Gerichtsausübung überhaupt war. Der beschuldigte Meister Kaspar Keck solle sich vom Oppenheimer Handwerk abstrafen lassen; wenn jedoch dort nicht genug Meister seien, solle man an die vier nächsten Bundesstädte um die Entsendung von je zwei Vertretern schreiben.<sup>105</sup> Demnach gehören also zur Besetzung eines Handwerksgerichts

<sup>101</sup> S. u. Abschnitt H. 4.

<sup>102</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 5, 7, 11, 14 u.a. 1436, Art. 3, 4, 10. 1513, Art. 2, 3, 9 u.a. Ebenso in den Bb. 1604, 1614 u. 1625. – Benderbb. 1496, Einl. – Lohgerberbb. 1440, Art. 11. – Schmiedebb. 1383, Art. 2. 1413, Art. 4 u. 5. – Schneiderbb. 1483, Art. 3 u. 15. 1496, Art. 6–8. 1520, Art. 7, 8, 15, 16. 1565, Art. 4–10. 1589, Art. 3, 6, 8. 1610, Art. 3, 6, 8 u.v.a.

<sup>103</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 36. Ähnlich 1520, Art. 43. 1589, Art. 39. 1610, Art. 39.

<sup>104</sup> Siehe die Beispiele S. 199, Ann. 36. – Laut eines Schreibens der Wormser an die Mainzer Lohgerberzunft von 1539 können Handwerksstreitigkeiten durch einen Bundesausschuß aus den Städten Frankfurt, Oppenheim, Worms und Alzey *verdragen* und bestraft werden. StA Mainz 21/302, fol. 9. – Aus Anlaß innerer Oppenheimer Lohgerberstreitigkeiten mußte 1540 ein Schlichtungsausschuß mit je zwei Meistern aus Mainz, Frankfurt, Worms und Alzey berufen werden. Ebd. fol. 16 ff. – Im Barbiererb. 1613, Art. 7 ist vorgesehen, bei einem Streit zwischen Meister und Patienten wegen der Behandlungskosten die Meinung unparteiischer Meister aus zwei oder drei Bundesstädten einzuholen. – Laut Schmiedebb. 1413, Art. 6 sollen die nächsten Städte einer um Hilfe ansuchenden Bundesstadt zu Hilfe kommen *und die sache untersteten zu richten*. – Benderbb. 1459, Art. 1: Falls es der lokalen Zunft nicht gelänge, unzüftige Bender dem Zunftzwang zu unterwerfen, solle sie eine oder mehrere Bundesstädte zu Hilfe rufen.

<sup>105</sup> StA Mainz 21/302 fol. 22 f.

eine gewisse Mindestzahl von Meistern ein und desselben Gewerbes. Diese Voraussetzung war gewöhnlich bei mitgliederstarken Handwerken schon am jeweiligen Wohnort gegeben, bei andern nicht so ohne weiteres, wenn deren Vertreter ein für die unmittelbare Versorgung der örtlichen Bevölkerung weniger wichtiges Gewerbe ausübten oder vereinzelt auf dem Land saßen. Wie wir gesehen haben, war diese Tatsache mit ausschlaggebend bei der Begründung der Handwerkerbünde der Gruppe B und C.<sup>106</sup> Und gerade diese sind es, die regelmäßige Gerichtstage auf Bundesebene abhalten.

Deren Charakter als Gerichtssitzung unterstreichen auch die bei der zweiten Gruppe von Handwerkerbünden gebräuchlichen Bezeichnungen der Leitungsorgane. Die Vereinigungen der Hafner, der Kessler, der Seiler, der Spengler und der Wagner werden von einem Schultheißen angeführt, dem im Regelfall zwölf Schöffen zur Seite stehen.<sup>107</sup> Der Schultheiß bleibt – das gilt nachweislich für den Hafner- und den Wagnerbund – bis zum nächsten Jahrtag im Amt<sup>108</sup> und verkörpert damit eine ständige Bundesführung, eine Einrichtung, die es bei den überlokalen Verbänden aus Gruppe A und C in dieser Form nicht gibt. Er hat für Vorbereitung und Einberufung des Gerichtstages zu sorgen.<sup>109</sup> Vor ihm legt der Neueintretende den Eid ab.<sup>110</sup> Er mahnt die Zahlung der Strafgelder an<sup>111</sup> und nimmt zwischen den Terminen Anzeigen und Streitsachen entgegen, die auf der Gerichtssitzung verhandelt werden sollen.<sup>112</sup> Diese selbst leitet er und achtet auf die Einhaltung der gerichtlichen Ge pflogenheiten, hegt eingangs das Gericht<sup>113</sup> und führt den Schultheißenstab.<sup>114</sup> In diesen Funktionen verkörpert der Schultheiß der mittelrheinischen Regionalzünfte den aus der germanischen Rechtsprechung bekannten Richter, in dessen Hand die

<sup>106</sup> S. o. Abschnitt G. 2.

<sup>107</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 9. – Kesslerbb. 1552: Der Schultheiß Bernhardt Kessler von Heidelberg und zwölf namentlich genannte Schöffen erneuern die Ordnung. – Seilerbb. 1580, Art. 48: Der Schultheiß, das Gericht und zwölf namentlich genannte Handwerker haben beschlossen, ... – Spenglerbb. 1578: Schultheiß und Meister des Spenglerbundes ersuchen den Pfalzgrafen um Bestätigung ihrer Ordnung. – Wagnerbb. 1599, Art. 1 u. 2. – Zur Zahl der Schöffen vgl. Schröder/ v. Künßberg, dt. Rechtsgesch., 7. Aufl., S. 609.

<sup>108</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 9. – Wagnerbb. 1599, Art. 5. – Das alte Verzeichnis der Wagnertage nennt für die Jahre 1520, 1522, 1525, 1565, 1604, 1610, 1624 und 1627 den jeweils gewählten Schultheißen. StA Speyer 1 A Nr. 560/4, fol. 79 ff.

<sup>109</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 1.

<sup>110</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 4.

<sup>111</sup> Ebd. Art. 6.

<sup>112</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 9.

<sup>113</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 3. – Zum „Hegen“ handwerklicher Gerichtssitzungen vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 199 f. – Allgem. Burchard, Kurt: Die Hegung der dt. Gericht im MA. Ein Beitr. zur dt. Rechtsgesch. Lpz. 1893.

<sup>114</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 3: *es soll auch ein jeder an des Schultheissen Stab greiffen/ und damit angeloben/ alles zu halten/ und vollziehen zu helfen/ was ein ehrbar Gericht dem gantzen Handwerck zum guten verordnet.* Der Zunftvorsteher eröffnet die Versammlung durch Auf klopfen mit dem Stab und gebietet damit Ruhe und Frieden. Siemsen, Germanengut Zunft brauch, S. 109. – Zum Stab in der dt. Rechtsprechung vgl. Amira, Karl von: Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. München 1909.

Verhandlungsleitung lag, während die Parteien durch Antragstellungen die Prozeßführung bestimmten. Der Richter selbst war an der Urteilsfindung ursprünglich nicht beteiligt; er erfragte die Entscheidung von den Urteilern, den Schöffen.<sup>115</sup> Doch das änderte sich mit dem Einzug des römisch-kanonischen Rechtes in den deutschen Rechtsbereich. Einfache und eindeutig gelagerte Rechtsfälle konnte der Richter nunmehr selbständig entscheiden.<sup>116</sup> Es bedeutet gewiß eine Ausrichtung an diesem Prinzip, wenn es laut Keßlerbundesbrief von 1552 die Möglichkeit gibt, daß ein Schöffe, vor dem ein Keßler wegen Schulden angeklagt wird, diesem die Zahlung innerhalb von sechs Wochen gebieten kann.<sup>117</sup> Von weiteren Fällen handwerksgerichtlicher Entscheidungen besonders über Bagatellsachen durch den Zunftvorsteher allein oder durch ein kleines zünftiges Führungsgremium berichtet Wissell. Zur Verurteilung genüge allein die zweifelsfreie Feststellung eines Straftatbestandes.<sup>118</sup>

Schultheiß und Schöffen bildeten zusammen das Handwerksgericht der zweiten Gruppe der mittelrheinischen Handwerkerbünde. Letztere entsprachen wiederum den Urteilern des germanischen Prozesses<sup>119</sup> und, wie im Mittelalter oft üblich, waren es gewöhnlich zwölf.<sup>120</sup> Während die Wagner Schultheiß und Schöffen auf jedem Bundestag, also längstens nach drei Jahren, neu wählten<sup>121</sup> und dies die Hafner anscheinend sogar jährlich taten<sup>122</sup>, was natürlich insbesondere bei der Gruppe der Schöffen eine Wiederwahl nicht ausschloß, scheinen diese Ämter bei den Keßlern unbefristet, vielleicht lebenslänglich gewesen zu sein, wie dies im damaligen Rechtsleben größtenteils üblich war.<sup>123</sup> Jedenfalls lassen die vom neuen Schöffen an das Schöffenkolleg des Keßlerbundes zu entrichtenden Abgaben daran eher denken als an eine limitierte Amts dauer.<sup>124</sup> Es fehlen definitive Quellenaussagen darüber, auf welche Weise im Alzeyer Keßlerkreis die Mitglieder des Gerichtsgremiums ermittelt wurden. Doch aufgrund eines Analogieschlusses zu den Gepflogenheiten des mit-

<sup>115</sup> Vgl. Siegel, dt. Gerichtsverfahren, S. 105 f. Planck, dt. Gerichtsverfahren I, S. 88 f. – Vgl. auch Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 385.

<sup>116</sup> Vgl. Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 385, Planck, Dt. Gerichtsverfahren II, S. 403 ff. Auch Coing, Epochen Rechtsgesch., S. 54 f.

<sup>117</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 13: *Wo ein meng kessel oder pfannen schuldig ist, es sey einem men gen oder bawren, so mag dem ein schöff gebieten, so ein clag ist, den zuebzahlen in dreyen vierzehen tagen, bey einer einnung.*

<sup>118</sup> Wissell II, S. 201 ff.

<sup>119</sup> Dazu vgl. Planck, dt. Gerichtsverfahren I, S. 98 ff.

<sup>120</sup> Wie S. 212, Anm. 107.

<sup>121</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 1: Meister und Gesellen wählen den neuen Schultheißen und laut Art. 2 auch zehn Meister und zwei Gesellen als Schöffen.

<sup>122</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 9: Jährlich einmal sollen Meister und Gesellen zusammenkommen *vnd da rugen vor dem Schultissen vnd zwolff geschworn scheffen, die sie vnder ine zu kiesen han.*

<sup>123</sup> Vgl. Planck, dt. Gerichtsverfahren I, S. 108.

<sup>124</sup> Keßlerbb. 1552, Zusatz 1589: *Item es hatt schultheiß vnd schöffen des Altzeyer tags im jahr 1589 beschlossen, daß welcher in ihr gericht gesetzt wird, der soll sein räht imß geben vndt iedem gerichts schöfften beeden rechenmeistern vnd schreibern ein paar handschuch vnd dem schultheiß ein tafteten haub ohnnachläßig.*

telrheinischen Wagnerbundes, für welche er – freilich ohne es zu beweisen – das Keßlerrecht als Vorbild betrachtet, nimmt Wissell eine Abstimmung durch die gesamte Genossenschaft an.<sup>125</sup> Allerdings wird diese Ansicht eher noch durch das Verfahren im benachbarten württembergischen Keßlerkreis erhärtet.<sup>126</sup> Eingangs der im Jahre 1554 erneuerten Ordnung der dortigen Keßler heißt es nämlich: *Die Meister haben einen Schultheißen unter ihnen erkiesen und erwählt, der ihr Haupt seye und den Staab halten sollte, diesem zwölff Richtere zugeordnet mit denen er Schultheiß auf Zeit und Tag sie allgemeinlich würden zusammen kommen ihr Gericht thäte besitzen, Recht sprechen.*<sup>127</sup>

In den Quellen finden sich keine Hinweise darauf, daß an die Wählbarkeit der Handwerker zum Schultheißen oder Schöffen besondere Voraussetzungen geknüpft gewesen wären, die über die besonderen Bedingungen zur Aufnahme in den Handwerkerbund selbst hinausgegangen wären, also innerhalb dessen ein besonderer Kreis „schöffenbarer“ Personen bestanden hätte. Alle Genossen waren grundsätzlich gleichberechtigt und gleichermaßen zu Gerichts- und Vorstandsämtern befähigt. In der Praxis mag natürlich der wohlhabendere Handwerker im ersten Glied gestanden haben, da er die finanziellen Voraussetzungen für die Begleitung des Ehrenamts mitbrachte.<sup>128</sup> Hinsichtlich der Schultheißen und Schöffen dürften die Verhältnisse in den Verbänden der mittelrheinischen Seiler und Spengler vermutlich ähnlich gelegen haben, zumal auch bei ihnen diese Ämter und zwar mit denselben Aufgaben bestanden. – Im übrigen finden wir auch bei dem Barettmacher- und Hosenstrickerbund ein zwölfköpfiges Gerichtskollegium, das auf einer jährlichen Sitzung *alle vorfallende Strittigkeit dem habenden Privilegio gemeeß vrtheilen vnd richten soll.*<sup>129</sup>

Wie im Falle der Wagner bezeugt und wohl auch für die übrigen zu vermuten, vervollständigten neben Schultheiß und Schöffen zwei ebenfalls von den versammelten Handwerkern gewählte Fürsprechen den Kreis der am Gericht handelnden Personen.<sup>130</sup> Auch in der Handwerksgerichtsbarkeit sprach der Fürsprech für die ihn gebrauchende Partei, die sein Wort genehmigen mußte und es verbessern konnte, was bei eigener Vertretung vor Gericht nicht möglich war. Die Verwendung eines Fürsprechens verminderte demnach die sogenannte Prozeßgefahr entscheidend, und dies umso mehr als sich die Partei für diese Funktion einen rechtskundigen, in den gerichtlichen Verfahrensformen bewanderten Mann frei wählen konnte, der ihr dann

<sup>125</sup> Wissell II<sup>2</sup>, S. 107 f. Bärmann/Rößler, Alzey u. d. verfassungsrechtl. Zentrum, S. 122 hingegen vertreten die Ansicht, der Pfalzgraf habe Schultheiß und Schöffen des mittelrheinischen Keßlerkreises ernannt – freilich ohne dafür den Nachweis zu liefern.

<sup>126</sup> Zu dessen Ausdehnung vgl. ebd., S. 87 f.

<sup>127</sup> *Statuta, Gesatz und Ordnung der Bruderschafft gemeiner Kalt- oder des Kupferschmid-Handwercks, in dem Württembergischen Bezirck, aufgerichtet, im Jahr nach der Geburt unseres Heylands und Seeligmachers, gezehlet, 1554.* Ed. Wissell II S. 731–737, hier S. 731.

<sup>128</sup> Vgl. z.B. oben Anm. 124 die bei der Wahl zu leistenden Abgaben.

<sup>129</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 23.

<sup>130</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 2: *Es werden gewählt zwen Meister zu Fürsprecher/ welche den jenigen/ so etwas furzubringen/ und nicht selbst reden können/ das Wort vergebens thun sollen.*

vom Richter offiziell zugewiesen wurde.<sup>131</sup> Daher bedeutet es eine bemerkenswerte Modifikation der Prozeßordnung des Wagnerbundes gegenüber dem herkömmlichen Brauch, wenn zwei Fürsprechen von der Gesamtheit der Genossen bestimmt werden. Mit ihnen mußten die Parteien dann nolens volens vorliebnehmen, wollten sie nicht des Vorteils der Verminderung der Prozeßgefahr ganz entraten.<sup>132</sup> Doch war wahrscheinlich auch hier wie sonst die Funktion des Fürsprechs auf den einzelnen Gerichtstag beschränkt.<sup>133</sup>

Als sich 1627 die mittelrheinischen Wagner in Frankfurt versammelten, wurden zwar ein Schultheiß und neun Schöffen gewählt, doch der Begriff des Fürsprechen fand sich nicht mehr. Aber es wurden zwei Meister unter der Bezeichnung *Procrader*, Prokuratoren, und zwei weitere ins Protokoll aufgenommen, die mit der Randbemerkung gekennzeichnet sind: *Jeden Meister*.<sup>134</sup> Was zunächst als sehr rätselhaft erscheint, läßt sich vielleicht durch folgende Überlegung auflösen. Aus dem kanonischen Recht wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die echte Prozeßvertretung übernommen, welche die „Vertretung im Wort“ durch den Fürsprechen übertraf. Damit einher ging „die Unterscheidung in Prokuratoren (Redner), Sachwalter der Parteien vor Gericht, und ‚Advokaten‘ denen die Vorbereitung des Prozeßmaterials und die Beratung der Parteien oblag“.<sup>135</sup> Bei aller gebotenen Vorsicht bin ich geneigt, das Auftreten von *Procrader* und *Jeden Meister* auf dem Wagnertag von 1627 als Abbild dieser Verhältnisse aufzufassen, in letzteren also die Entsprechung zu den Advokaten zu sehen, immerhin ein bemerkenswerter Wandel in den knapp drei Jahrzehnten seit dem Bundesbrief von 1599! – Leider reicht in diesen Fragen das Quellenmaterial zu den anderen Handwerkerbünden bei weitem nicht an das für die Wagner zur Verfügung stehende heran.

Die Parallelität zu der in der Rechtspflege der Zeit üblichen Zusammensetzung des Gerichts ist unverkennbar. Dies unterstreicht auch die Möglichkeit, in schwierigen Fällen weitere Handwerksmeister zur Beratung hinzuzuziehen, eine Analogie zur Institution der sogenannten Räte.<sup>136</sup> In weiteren offiziellen Funktionen finden wir auf den Bundes- und Gerichtstagen der Kessler und Wagner einen Schreiber, der Beschlüsse und Entscheide zu protokollieren hat, bei den Kesslern außerdem einen Rechenmeister, der Beiträge und Strafgelder einzieht und die Kasse verwaltet.<sup>137</sup> Im Kesslerbundesbrief von 1552 ist verschiedentlich von einem Büttel die Rede, der von den Kesslern für seine Dienste neun Albus erhält.<sup>138</sup> Ein Neueintretender muß an ihn vier Pfennige zahlen.<sup>139</sup> Vermutlich verliest der Büttel bei der Aufnahme die

<sup>131</sup> Zu Aufgabe und Persönlichkeit des Fürsprechen vgl. Planck, dt. Gerichtsverfahren I, S. 194 ff. Auch Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 386.

<sup>132</sup> Auch sonst konnte im handwerklichen Gerichtswesen der Fürsprech von der Partei unter den Zunftmitgliedern frei gewählt werden. Beispiele bei Wissell II<sup>2</sup>, S. 193 f.

<sup>133</sup> Vgl. Planck, Dt. Gerichtsverfahren I, S. 200.

<sup>134</sup> StA Speyer 1 A Nr. 560/4, fol. 81 r.

<sup>135</sup> Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 386.

<sup>136</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 4.

<sup>137</sup> Kesslerbb. 1552, Art. 8 u. 18; Zusatz 1589. – Wagnerbb. 1599, Art. 20.

<sup>138</sup> Kesslerbb. 1552, nach Art. 7.

<sup>139</sup> Kesslerbb. 1552, Art. 8 u. 18.

Eidesformel und den Ordnungsbrevet. Ansonsten liegt der Charakter seines Amtes im Dunkeln. Doch dürfte die Vermutung nicht allzu abwegig sein, daß es sich bei ihm um den Vertreter und Vollzugsbeamten des Alzeyer Burggrafen handelt, der im Auftrage des Pfalzgrafen den Kesseltag beaufsichtigt und die obrigkeitliche Zwangsgewalt verkörpert.<sup>140</sup> Wie schon an anderer Stelle erwähnt, war den Tagungen der Hafner, Kessler, Seiler und Spengler von pfalzgräflicher Seite eine Amtsperson, der örtliche Untervogt, bei den Kesslern der Alzeyer Burggraf, beigegeben, der die Handlungen beobachten und insbesondere auch Verstöße gegen obrigkeitliche Hoheitsrechte unterbinden sollte. Nötigenfalls aber sollte er auf Bitte der Handwerker Zwangsmittel zur Verfügung stellen, um den Gerichtsbeschuß durchzusetzen.<sup>141</sup> Daher könnte in ihm durchaus bis zu gewissem Grade die Person des ehemaligen germanischen Richters erblickt werden, der, vom Gerichtsherrn bestellt, die formale Einhaltung des Rechtsganges überwachte, in die Urteilsfindung selbst nicht eingriff, aber das Urteil in Kraft setzte und für seine Exekution sorgte.<sup>142</sup> Dazu war der von den Handwerkern gewählte Schultheiß im Extremfall selbstverständlich nicht in der Lage.

Im übrigen haben wir mit dem vom Pfalzgrafen zu den mittelrheinischen Handwerkertagen abgeordneten Vogt eine ähnliche Erscheinung vor uns wie mit den städtischen Ratsleuten im lokalen Rahmen, die die Gebote der Zünfte genehmigen mußten, daran teilnahmen, die Belange der Stadtbrigkeit vertraten und den handwerklichen Gerichtsbeschlüssen deren Autorität verliehen.<sup>143</sup> Auch an der jährlichen Gerichtstagung des Zwölferausschusses des Barettmacherbundes sollten *zway Regiments Persohnen des orths, da solches gehaltten würdt*, teilnehmen.<sup>144</sup> Auf den Sitzungen der zu den Frankfurter Messen tagenden Handwerkerbünde waren auch zuweilen Beauftragte des Frankfurter Rates anzutreffen. Zum Beispiel spricht eine vom Frankfurter Rat bestätigte Entscheidung des großen Gürthlerhandwerks von 1550 von *vnsern des Rates darzu verordneten, nemlich dem wirdigen hochgelerten herrn Johann Fichharden der Rechten Doctor, vnsern Aduocaten, vnd dem Ersamen Weicker Reissen, vnsern Mitschöffen, vnd Johann Stralbergern, vnsern Ratsfreunden*. Sie sorgten offenbar für das rechtlich einwandfreie Zustandekommen des Beschlusses und siegeln als Zeugen.<sup>145</sup> 1472 forderte der Pfalzgraf den Frankfurter Rat zur Mitwirkung am Armbrustertag auf, um *die dinge mit uwerm Rade vff ein zimlichen redlichen bestant zu setzen*<sup>146</sup>, und baten 1467 verschiedene Herren den Rat, sich beim Armbrusterbund für einen gewissen Friedrich, Armbrustermeister aus Schwäbisch Hall, zu verwenden, dem wegen angeblich minderwertiger Qualität der Messebesuch verboten war.<sup>147</sup>

<sup>140</sup> Zum Büttel oder Fronboten, im ma. Gerichtswesen vgl. Schröder/Künßberg, dt. Rechtsgesch., 7. Aufl., S. 610. Auch Planck, Dt. Gerichtsverfahren I, S. 94 ff.

<sup>141</sup> S. o. S. 195.

<sup>142</sup> Vgl. Planck, Dt. Gerichtsverfahren I, S. 87 ff. u. 301 ff.

<sup>143</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 184 ff. Auch Schröder/Künßberg, dt. Rechtsgesch., 7. Aufl., S. 700.

<sup>144</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 23.

<sup>145</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürthler, 1550 März 25.

<sup>146</sup> StA Frankfurt Ugb. C 29 Aa, fol. 4, 1472 Sept. 1.

<sup>147</sup> Ebd. Ugb. C 29 Z.

Neben der Wahrnehmung der handwerklichen Gerichtsbarkeit besteht die Hauptaufgabe von Schultheiß und Schöffen der Bünde der Hafner, Kessler, Seiler, Spengler und Wagner in der Leitung ihrer Organisation und in deren Vertretung gegenüber Dritten. Sie sind ein kollektives Führungsgremium mit einem Vorsitzenden an der Spitze und entsprechen darin weitgehend der auch bei den Stadtzünften üblichen Strukturierung des Vorstandes, wo es meist zwei oberste Zunftmeister sowie ein mehrköpfiges Meisterkollegium gibt, – dessen Mitglieder im übrigen häufig „Geschworene“ heißen, ein Hinweis auf deren gerichtliche Funktionen.<sup>148</sup> Schultheiß und Schöffen erneuern beispielsweise die Bundesordnung<sup>149</sup> und legen sie dem Pfalzgrafen zur Bestätigung vor.<sup>150</sup> Bei Bundesbeschlüssen werden sie gesondert genannt.<sup>151</sup> Dinge von geringer Trageweite entscheiden sie ohne die Mitwirkung sämtlicher Genossen.<sup>152</sup> – Als Lohn für ihre Mühe erhalten bei den Kesslern die Handwerksfunktionäre geringe, eher symbolische Geldbeträge als Aufwandsentschädigung: So bekommen pro Jahr der Schultheiß, der Schöffe und der Rechenmeister je vier Albus, der Schreiber zwölf.<sup>153</sup>

Noch ein kurzes Wort zum Abstimmungsmodus auf den Handwerkerbundestagen, über die wir meines Wissens nur an zwei Stellen etwas erfahren. Laut Seilerbrief von 1510 sollten die Artikel nicht gemindert noch gemehrt werden, *es wurde dan zuvor durch den merer teil der vom hantwerck billich vnd erkent, dem handwerk auch dem Lande nutz vnd gut zu sein*. Auf dem Wagnertag zu Hagenau ist im Jahre 1484 *allda ein Streidt gewest umb den tag zu halten, dann die weisenburger und bergzabrer jede 20 Stimmen gehabt, als aber lang gestritten, ist der tag nach Bergzabern verlegt worden*.<sup>154</sup> Also dürfte in beiden Fällen das Mehrheitsprinzip zur Anwendung gekommen sein.<sup>155</sup> Im Gegensatz dazu wird in den Satzungen der Handwerkerbünde Gruppe A stets Wert auf die Feststellung gelegt, daß die Beschlüsse *einmutig*, also doch offenbar einstimmig gefaßt worden seien. Doch muß dies über die wirklich erfolgte Abstimmung nicht viel aussagen, da es zu jener Zeit weit verbreitete Übung war, daß sich die Minderheit dem Willen der Mehrheit anschloß und damit Einstimmigkeit hergestellt wurde.<sup>156</sup>

<sup>148</sup> Vgl. Schröder/Künßberg, dt. Rechtsgesch., 7. Aufl., S. 700.

<sup>149</sup> Kesslerbb. 1552 (1588). – Seilerbb. 1510, Art. 48 u. 49: Schultheiß, Gericht und Zwölf namentlich genannte Meister entscheiden *von wegen der gantzen gemein des seiler hantwercks*.

<sup>150</sup> Spenglerbb. 1578: Schultheiß und Meister des Handwerks erscheinen vor dem Pfalzgrafen und bitten um Bestätigung. – Wagnerbb. 1599: Schultheiß und sechs namentlich genannte Meister bitten den Landauer Rat um Siegelung ihres Briefes.

<sup>151</sup> Kesslerbb. 1552; Schultheiß, Schöffen und ganze Gemeinde erneuern das Ordnungs-Büchlein. Zusatz 1549: Schöffen und Gemeinde haben beschlossen, . . . Zusatz 1579: Handwerk, Schultheiß und Schöffen beschließen, . . .

<sup>152</sup> Kesslerbb. 1552, Zusatz 1589: Schultheiß und Schöffen setzen die Abgaben des neu gewählten Schöffen fest.

<sup>153</sup> Kesslerbb. 1552, nach Art. 7. – Zum Vergleich s. die verschiedenen Handwerksgesellen gezahlten Wochenlöhne, Anh. 5.

<sup>154</sup> StA Speyer 1 A 560/4., fol. 79 v.

<sup>155</sup> Zur Anwendung des Mehrheitsprinzips vgl. Kroeschell, Dt. Rechtsgesch. II, s. 34.

<sup>156</sup> So verpflichtete etwa der Schwabenspiegel die Minderheit, der Mehrheit zu folgen (Art. 109 § 2). Vgl. Conrad, Dt. Rechtsgesch. I, S. 218.

## 4. Gerichtsbarkeit

## a. Zuständigkeit und Instanzen

Ihrem Wesen als Genossenschaften mit selbstgesetzten Rechtsnormen entsprang der Wille der Handwerkerkorporationen, Verletzungen ihrer eidlich anerkannten Gewohnheiten durch das Mitglied auch selbstständig abzustrafen. Wie schon an anderer Stelle dargelegt, verpflichtete sich der Genosse mit seinem Beitritt zur Gemeinschaft zur Befolgung der vereinbarten Regeln und unterwarf sich für den Fall ihrer Übertretung den ebenfalls vorher schon festgelegten Rechtsfolgen.<sup>157</sup> Daher bedurfte es auch im Grunde keiner Urteilsfindung, sondern es genügte die Feststellung des Straftatbestandes, um die entsprechende Sanktion eintreten zu lassen. Somit wurden in strengem Sinne auch keine Urteiler benötigt, sondern es reichte ein relativ kleines genossenschaftliches Gremium aus, die Bestimmungen der Satzung gemäß ihrer Strafklauseln anzuwenden.<sup>158</sup> Doch stellte dies selten gleichsam ein reines Exekutivorgan dar, das von vornherein offensichtlich schuldige Täter der Bestrafung zuführte. Vielmehr durften verwickelte Fälle, in denen die Schuld nicht eindeutig beweisbar war, oder andere, bei deren Gegenstand das Strafmaß nicht vorbestimmt und dem Ermessen des Handwerksgerichtes anheimgegeben war, oder auch die Möglichkeit der Strafminderung von den bestellten handwerklichen Gerichtspersonen ein gewisses Maß von Rechtskenntnis und die Fähigkeit verlangt haben, die Schwere des Vergehens abzuwägen und zu anderen ins rechte Verhältnis zu setzen.<sup>159</sup> Neuburg, der vor 100 Jahren über die städtische Zunftgerichtsbarkeit handelte und dessen Buch bis heute das einzig maßgebliche und, gemessen an der Art seiner Fragestellung, erschöpfende geblieben ist, unterscheidet drei Hauptzuständigkeitsbereiche handwerklich-zünftiger Gerichtsbarkeit. Erstens habe ihr die Entscheidung über Bagatellsachen unter den Zunftmitgliedern und über Vergehen gegen die Bestimmungen der inneren Verfassung obliegen, zweitens über die Befolgung gewerblicher und technischer Vorschriften, welche sich auf die Mitglieder einer Zunft allein bezo gen. Schließlich habe sie drittens der Regelung der Beziehungen zu anderen Zünften oder sonstigen Konkurrenten gegolten sowie der Einhaltung öffentlicher Pflichten.<sup>160</sup> Ausgenommen waren der Blutbann und alle Friedensbrüche, die unter die Kompetenz der öffentlichen Gerichte fielen.<sup>161</sup> Überhaupt waren die Grenzen zwischen obrigkeitlicher Judikative und handwerklicher Standesgerichtsbarkeit fließend und differierten oft von Ort zu Ort entsprechend dem Grade der zünftlerischen Beteiligung am Stadtregiment beträchtlich. Im großen und ganzen meint Neuburg drei Stufen autonomer zünftlerischer Rechtsprechung feststellen zu können, als deren niedrigste er die Ausübung der Gewerbepolizei und die schiedsrichterliche

<sup>157</sup> Ebel, Gesch. Gesetzgebung, S. 21. – Vgl. auch Gierke, dt. Genossenschaftsrecht II, S. 889.

<sup>158</sup> Vgl. Ebel, Gesch. Gesetzgebung, S. 21.

<sup>159</sup> Zum Strafmaß s. auch unten Abschnitt H. 4c.

<sup>160</sup> Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit, S. 268.

<sup>161</sup> Vgl. Maurer, Städteverfassung II, S. 390.

Funktion bei kleineren Streitigkeiten zwischen Handwerksgenossen bezeichnet. Darauf folge, und zwar in den häufigsten Fällen, ein gewisser Anteil der Zünfte an der gesamten Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung des Stadtrates. Hingegen besitze drittens seltener und nur in Städten mit entschiedener Zunft herrschaft die Zunft weitgehende richterliche Befugnisse. Doch letztinstanzliche Urteilskraft dürfte ihr äußerst selten zugekommen sein, welche immer der Rat oder sonstige höhere obrigkeitslichen Institutionen für sich beanspruchten.<sup>162</sup>

Indes war seit etwa 1400 die Tendenz unverkennbar, insbesondere verstärkt durch die Reichspolizeigesetzgebung des 16. Jahrhunderts, den richterlichen Handlungsspielraum der Handwerkerkorporationen zunehmend zu beschneiden<sup>163</sup> und sie überhaupt direkterer Kontrolle – etwa durch die schon erwähnte Zuordnung von Ratsleuten oder sonstiger obrigkeitlicher Vertreter – zu unterwerfen.<sup>164</sup> Der sich verfestigende Obrigkeitsgedanke ließ das Fortbestehen einer von staatlichen Institutionen bis zu gewissem Grade losgelösten genossenschaftlichen Standesgerichtsbarkeit nur ungern zu. Schon bei der Behandlung der Frage der lokalen Rechtsverbindlichkeit handwerklicher Bundessatzungen hatte es sich gezeigt, daß Stadträte und Territorialherren streng auf die Wahrung ihrer Hoheitsrechte achteten. Im großen und ganzen jedoch waren die Bundesbriefe in den beteiligten Städten gültig und neben den örtlichen Statuten fester Bestandteil des Handwerksrechts und dienten somit ebenfalls als Grundlage handwerklicher Rechtsprechung.

Diese erfolgte bei einem Teil der Bünde vorwiegend im örtlichen Rahmen vor dem dortigen Handwerk und unter den jeweiligen Bedingungen der Kräfteverteilung zwischen diesem und dem Rat als Obrigkeit. Bei den anderen Bünden, die aus den bekannten Gründen eine jährliche Gerichtstagung abhielten, gab es eine fest institutionalisierte Bundesgerichtsbarkeit, deren geographischer Einzugsbereich der gesamte Bundesbezirk darstellte. Doch auch ihre materielle Kompetenz erstreckte sich lediglich auf Handwerksangelegenheiten<sup>165</sup>, während betont wurde, den Rech-

<sup>162</sup> Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit, S. 267 u. 291 f.

<sup>163</sup> Vgl. Proesler, gesamtdt. Handwerk, S. 54 f. – Auch Neuburg, ebd. S. 292.

<sup>164</sup> Vgl. Wissell II<sup>1</sup>, S. 184.

<sup>165</sup> Hafnerbb. 1480: Der Hafnerbund ist laut Privileg des Pfalzgrafen berechtigt, *gein eim ighlichen in solichen sachen, das hantwerck beroren, rechts zu geben vnd zu nehmen vnd zu geben vor vnß oder vnsern retten oder an den enden, da hin wir das mit recht wisen.* Ebd. Art. 2: Die Hafner dürfen auch Nicht-Mitglieder pfänden. – Keßlerbb. 1552, Art. 39: *Item so der meng mit einem anndern mengen etwas zueschaffen hatte, daß das hanndwerck ahntrifft, der soll das selbig für dem handwerck rechtfertigen, vnnd sonst ahn keinem rechten, bey seinen ehren vnd ayden.* Kurpfälz. Landesordnung 1582, S. 224: Die Keßler mögen auch dieselbe alle, so das also freventlich überfahren, und nicht hielten, an ihrem Leib und Gute, zu einer jeglichen Zeit ... von angeregter Poen wegen angreiffen, bekümmern oder auffhalten. – Seilerbb. 1510, Art. 23: *Item ob sich begebe, das sich ein meister vnnd ein knecht miteinander zweitn von sachen wegen, das Handtwerck berurende, das sollen sie vor dem Hantwerck vnd nit anderswo vstragen, by einem guldin.* – Die Spengler betonen 1567 in einer Eingabe an den Pfalzgrafen ihr Recht, diejenigen, so sich ... zu unserem handtwerck unerhbarlich gehalten, zu strafen. StA Worms 502, 1567 Juli 2. – Wagnerbb. 1599, Art. 4 *sollen solche Meister und Gesellen von dem Gericht/ Möge und Macht haben/ alle Sachen/Zanck/Hader/Scheltwort/Spann oder Irrungen/ das Handwerck betreffend/für sich zu richten.* – Über die Strafkompetenz des Armbrusterbundes heißt

ten der direkten Herren der Bundesmitglieder keinerlei Abbruch tun zu wollen.<sup>166</sup>

Bei den in Bünden organisierten Handwerken lassen sich – wenn auch nur undeutlich in groben Umrissen – verschiedene Instanzen handwerklicher Gerichtsbarkeit erkennen, bei den örtlich schwachen, weiträumig organisierten Gewerben der Gruppen B und C mit jährlichen Gerichtstagen stärker ausgeprägt als bei den restlichen der Gruppe A. So gab es verschiedentlich die Möglichkeit, unterhalb der zentralen Instanz ad-hoc-Kommissionen zu schaffen, deren Zusammentritt sich am Bedarfsfall orientierte. So ist etwa im Keßlerbrief die Rede davon, daß, *wo mengen* (Kupferschmiede) *bey einander seyn vnd einer dem anndern eynung heist vnnd ein vertrag darinn geschehe*, daß also beim Zusammentreffen mehrerer Handwerker ein Genosse wegen eines Vergehens abgeurteilt werden könne. Nur wenn er sich nicht strafen ließe, solle die Sache zu Gelegenheit des jährlichen Alzeyer Tages zur Anzeige gebracht und endgültig entschieden werden.<sup>167</sup> Ein ähnliches Verfahren kennen die Wagner für Streitsachen, die sich zwischen den dreijährlichen Tagungsterminen ereigneten.<sup>168</sup> Auseinandersetzungen zwischen Sattlermeister und Geselle sollen am Ort des Geschehens ausgetragen werden: *Wer aber souil meister vnd gesellen nit in derselben stat, so sollent sie kommen fur meister vnd gesellen, die nebst by inn gesessen sind.*<sup>169</sup> Die Weißgerber schließlich setzen die versammelten Meister der vier Hauptstädte Frankfurt, Speyer, Würzburg und Marburg als Schlichtungsstelle ein, bevor die Sache an das zur Frankfurter Messe tagende *große Handwerk* verwiesen wird.<sup>170</sup> Aber auch eine sonstige örtliche Weißgerberversammlung kann sozusagen als unterste Schiedsstelle in Aktion treten.<sup>171</sup> Doch in all diesen Fällen kommt die größte und letztinstanzliche Bedeutung dem Bundesgericht zu, nämlich entweder dem Schöffengremium, der Bundesversammlung selbst oder einem eigens einberufenen Ausschuß von Meistern aus den Bundes-, vorwiegend Hauptstädten.<sup>172</sup> Um diese Aussagen zu illustrieren, seien noch einige konkrete Beispiele angeführt. Das Handwerksvergehen eines Straßburger Gürlermeisters, der seine Stieftöchter ordnungswidrig in seiner Werkstatt beschäftigt hatte, wurde zunächst von den dortigen Meistern mit einem zweijährigen Berufsverbot bestraft. Doch damit waren die Gesellen nicht einverstanden, und die Sache gelangte 1561 vor den Frankfurter Bun-

es in einem Schreiben des Pfalzgrafen an den Frankfurter Rat vom 1.3.1472: *allein was ir hantwerck berurt, bruch oder falsch, das widder die Bruderschafft ist, sol fur den Meistern zu dern gemeynen tagen, die sie Jares halten, gerechtfertiget werden.* StA Frankfurt Ugb. C. 29 Aa. fol. 2.

<sup>166</sup> S. o. S. 167 f.

<sup>167</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 34.

<sup>168</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 9: *wann zwischen dem Meister und Gesellen/innerhalb der drey Jahren an Orten und Enden Scheltwort oder anderer Streit sich zutragen/daß einem oder dem andern/sein Handwerk verbotten, soll denen nebst gesessenen Meistern/jedoch mit Vorbehalt der Straff erlaubt seyn/solches zuvereinigen.*

<sup>169</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 13. Ähnlich 1439, Art. 25.

<sup>170</sup> Weißgerberbb. 1513, Art. 6.

<sup>171</sup> Ebd. Art. 13.

<sup>172</sup> Für die ober rheinischen Handwerkerbünde stellt Sittler, *associations artisanales*, S. 77 eine lokale und eine Bundesinstanz fest.

destag.<sup>173</sup> – 1422 stellte die in Frankfurt tagende Versammlung von Kürschnern aus Speyer, Worms, Mainz, Frankfurt und aus anderen Städten die Strafwürdigkeit zweier Straßburger Meister fest, die *knyclinge* gekauft hätten, was verboten sei. Doch gehöre die Angelegenheit zunächst vor die Meister in Straßburg.<sup>174</sup> – Ein Straßburger Weißgerber, dem in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts von seinen Genossen zu Hause das Handwerk gelegt worden war, appellierte an das *große Handwerk* in Frankfurt.<sup>175</sup> – Nachdem die Colmarer Weißgerber ihrem Genossen Wolf Sant mutwillig und offenbar ohne Begründung das Handwerk gelegt hatten, wandte sich dieser 1537 an den Bundestag in Frankfurt. Dieser entschied, daß die Colmarer Weißgerber dem Kläger die Kosten erstatten und sich mit ihm vertragen sollten. Taten sie das nicht, so *sol inn künftiger fastmeß uch* (den Colmarern) *das Handwerck nidergelegt sin.*<sup>176</sup> Und August Heisch, der mit seiner falschen Anschuldigung 1531 die Sache ins Rollen gebracht hatte, wurde seinerseits die Gewerbsausübung verboten.<sup>177</sup> – Einem Hutmachersgesellen, dessen Meisterstück in Marburg nicht angenommen worden war, stand es frei, sich laut einem Beleg aus dem Jahre 1560 auf das Urteil der Meister in Frankfurt, also wohl auf den Bund, zu berufen.<sup>178</sup>

Doch sahen allenthalben die Obrigkeiten hinter dieser Art überlokaler Handwerksgerichtsbarkeit Gefahren für ihre hoheitlichen Rechte, weshalb sie verstärkt seit dem 16. Jahrhundert auf dem Wege der Reichspolizeigesetzgebung versuchten, den Austrag von Handwerksstreitigkeiten am Ort und damit unter ihrer Kontrolle zu halten. Die Reichspolizeiordnung von 1530 war bestrebt, die gerichtlichen Zuständigkeiten folgendermaßen festzulegen: *was . . . ein jeder Spruch und Forderung . . . um Sachen, so ein Handwerck nicht betrifft, haett, oder zu haben vermeint, das soll ein jeder vor der Oberkeit, oder Flecken, darinn sie betreffen werden, oder sich enthalten, und um Sachen, ein . . . Handwerck belangend, vor der Zunft, oder demselben Handwerck nach gutem ehrbarn Brauch, der Ort, wie sich gebuehrt, austragen.*<sup>179</sup> Doch ein dauerhafter Erfolg war derartigen Maßnahmen letztlich nicht beschieden, insbesondere wegen des Fehlens einer Exekutivgewalt des Reiches und weil die einzelnen Herren für ihr jeweiliges Herrschaftsgebiet mit der Einführung und Überwachung betraut waren. Das taten sie selten vollinhaltlich und nur nach ihrem freien Ermessen oder überhaupt nicht.<sup>180</sup> Die Handwerkerbünde konnten daher mit ihrer Politik und mit der Verfolgung von Vergehen gegen die Handwerks-

<sup>173</sup> StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürler.

<sup>174</sup> StA Straßburg III 11/22 fol. 5.

<sup>175</sup> Das geht aus einer Stellungnahme hervor, die der Frankfurter Rat 1555 auf Aufforderung durch den Straßburger von den Frankfurter Weißgerbern verlangte. StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. VII, Weißgerber.

<sup>176</sup> StA Colmar, HH (Hinweis Kurt Wesoly, Berlin. Laut Sittler, *associations artisanales*, S. 59, Anm. 3: H H 33 Nr. 2.)

<sup>177</sup> Vgl. Sittler, *associations artisanales*, S. 59.

<sup>178</sup> Vgl. Schulz, *Gewerbe- Zunftwesen Marburg*, S. 47.

<sup>179</sup> RPO 1530, Tit. 39 § 1 (N. u. v. S. II, S. 345). – Ebenso RPO 1548, Tit. 37 § 2 (ebd. S. 606).

<sup>180</sup> Vgl. Jahn, *Gewerbepolitik dt. Landesfürsten*, S. 4 ff.

gewohnheit im großen und ganzen ungehindert fortfahren, es konnten sich allenthalben im Reich Hauptladen herausbilden, die als Oberhöfe handwerklichen Rechts fungierten.<sup>181</sup>

Daß den Handwerkerbünden aus den Reichspolizeiordnungen Schwierigkeiten erwuchsen, die ihnen unter Umständen hätten an den Lebensnerv gehen können, soll nicht geleugnet werden, wären doch regelmäßige Gerichtssitzungen mit überlokaler und interterritorialer Teilnehmerschaft damit unmöglich geworden. Ein Briefwechsel aus den Jahren 1554/55 zwischen dem Straßburger und dem Frankfurter Rat führt dies vor Augen. In einem Schreiben vom 24.10.1554 beschwert sich Straßburg darüber, daß der Weißgerberbund einem Straßburger Meister das Legen des Handwerks angedroht habe, was laut der Reichspolizeiordnung verboten sei. Außerdem stehe dergemäß die Oberaufsicht über das Handwerk der jeweiligen Obrigkeit zu. Der Frankfurter Rat solle gefälligst für die Einhaltung dieser Vorschriften sorgen. Nachdem die Frankfurter am 7.11.1554 geantwortet und betont hatten, daß jene Reichsordnung nicht nur gute Handwerksbräuche und Gewohnheiten nicht aufgehoben, sondern auch Unredlichmachen, Niederlegen und Aufstreben ausdrücklich gebilligt habe, verwahrt sich der Straßburger Rat in einer Entgegnung vom 27.3.1555 zu Recht gegen diese Auffassung. – Denn diese Strafmittel waren eindeutig als Sanktion für die Übertretung des oben zitierten Reichsgesetzes gedacht.<sup>182</sup> – Aufgrund der Rechtslage habe er seinen betroffenen Meistern wieder die Ausübung des Handwerks gestattet. Er warnt vor weiteren Repressalien von seiten des Frankfurter *großen Handwerks* gegen die Straßburger Weißgerber. Doch die Frankfurter stellen sich auf den Standpunkt, sie führen den Reichsbeschuß getreu durch.<sup>183</sup> Zweierlei zeigt dieses Beispiel: Die Umstrittenheit des Paragraphen der Polizeiordnung in der Auslegung und, dadurch bedingt, in der Verwirklichung und zum zweiten seine faktische Wirkungslosigkeit, abzulesen an der Tatsache, daß die Straßburger Weißgerber weiterhin Schwierigkeiten von seiten des Bundes befürchteten.

Diese Zwiespältigkeit der Beurteilung tritt auch bei dem schon mehrfach erwähnten Straßburger Streitfall innerhalb des Gürlerbundes zutage. Nachdem dieser 1561 auf einem Tag in Frankfurt unter Beteiligung Frankfurter Ratspersonen eine ihrem Selbstverständnis nach letztgültige und -instanzliche Entscheidung getroffen hat<sup>184</sup>, vertritt 1566 der mit derselben Sache auf Antrag Straßburgs befaßte oberdeutsche Städetag die Meinung, daß Handwerksstreitigkeiten am Ort ihres Entstehens auch beigelegt werden müßten: *Wie dan ein Jeder des Handwercks... schuldig, was einer an ein ortt anfahrt, dz ers alda billig austragen solle.*<sup>185</sup> Man folgt damit dem obrigkeitlichen Standpunkt der Reichspolizeiordnungen.

<sup>181</sup> Dazu vgl. oben Abschnitt H. 1, S. 202.

<sup>182</sup> Z. B. RPO 1530 Tit. 39 § 1 (N. u. v. S. II, S. 345). RPO 1548, Tit. 37 § 3 (ebd. S. 606).

<sup>183</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. VII.

<sup>184</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürler, 1561 März 30.

<sup>185</sup> Ebd. 1566.

### b. Das Gerichtsverfahren

Handwerkliche Gerichtssitzungen liefen vorwiegend nach dem sogenannten Rügeverfahren ab, das, aus dem fränkischen Rechtskreis kommend, im Mittelalter breite Gültigkeit erworben hatte. Alle Dinggenossen, d.h. die zur Teilnahme an der Gerichtsversammlung verpflichteten Personen, unterlagen gleichermaßen der Rügepflicht. Auf die Frage des Richters hin mußten sie rügen, d.h. alle ihnen bekannt gewordenen Rechtsverletzungen öffentlich vorbringen<sup>186</sup> Grundlage der Rügepflicht war der bei der Begründung der Einung oder beim Beitritt zu dieser abgelegte Eid. Dieser band den Genossen, im Falle eines Einungsbruches eine Buße zu zahlen, aber auch alle Übertretungen anzuzeigen. Unterlassung bedeutete Eidbruch und zog die entsprechenden Sanktionen nach sich. Die allgemeine Rügepflicht gehörte damit substantiell zum Einungseid.<sup>187</sup>

Unter diesen Voraussetzungen versteht es sich von selbst, daß das Rügeverfahren ein satzungsrechtliches und kein herkömmliches Gerichtsverfahren ist. Gewissermaßen als Feststellungsverfahren dient es dazu, einen Einungsbruch öffentlich zu bestätigen. Daher kommt es in strengem Sinne auch zu keinem Prozeß zwischen zwei Parteien, weil grundsätzlich der Gemeinschaftsfriede, der von allen Genossen beschworen wurde, und nicht nur das „private“ Recht eines einzelnen verletzt wurde.<sup>188</sup> Automatisch mit dem Bruch der Einung wird der Bußbetrag fällig, der jedoch erst nach erfolgter Anzeige eingefordert werden kann.<sup>189</sup> Im Rügeverfahren besitzt der Rügekläger das Beweisvorrecht; erst wenn die Beweisführung mißlingt, wird der Beklagte zum Reinigungseid zugelassen.<sup>190</sup>

Wie oben schon ausgeführt, besaßen die mittelrheinischen Bünde der Hafner, Keßler, Seiler, Spengler und Wagner die persönliche Teilnahmepflicht des einzelnen Mitgliedes an den regelmäßigen Gerichtstagen.<sup>191</sup> Und wie bei sonstigen Einungen auch war damit die Rügepflicht gekoppelt, deren Ausübung verschiedentlich als der wesentliche Zweck der Zusammenkünfte bezeichnet wurde.<sup>192</sup> Doch war es durch-

<sup>186</sup> Vgl. Siegel, Rügen, S. 34. Auch Planitz/Eckart, Dt. Rechtsgesch., S. 230. Schröder/Künßberg, dt. Rechtsgesch., S. 413 f.

<sup>187</sup> Vgl. Spieß, Verfassungsentw. Neustadt, S. 143 f. – Zur Rügepflicht vgl. insbes. auch Siegel, Rügen.

<sup>188</sup> Vgl. Spieß, Verfassungsentw. Neustadt, S. 146.

<sup>189</sup> Ebd. S. 147.

<sup>190</sup> Ebd. S. 148 f. – Vgl. auch Planitz/Eckart, Dt. Rechtsgesch., S. 230.

<sup>191</sup> S. o. S. 206.

<sup>192</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 20: *vnd sollen auch meister vnd gesellen . . . pflichtig vnd gebunden sin zu rügen*. Wer ihm bekannte Vergehen nicht anzeigt, wird mit einem fl. bestraft. – Hafnerbb. 1480, Art. 9: *yeden jars . . . sollen gemeinlich die meister vnd ir knecht diß zircks zu samen kommen vnd da rügen vor dem schultissen vnd zwolff geschworn scheffen. . . persone vnd arbeit, die dem hantwerk streslich weren, off den eydt*. – Die Spengler sind zu erscheinen verpflicht, diejenigen so sich durch dz jar zu unserem handwerck unerbarlich gehalten, solche der gebür nach riegen undt zu straffen. Eingabe der Spengler an Pfalzgraf Friedrich vom 2.7.1567. StA Worms 502. – Wagnerbb. 1599, Art. 3: Es soll der älteste Handwerksknecht, der den größten Lohn hat/umfragen/ob die vergangene drey Jahr bey einem jeden/und an einem jeden Ort Handwerksgebrauch/Gewohnheit und Ordnung gehalten/und welcher daselbst verweigert/

aus möglich, daß nicht die gesamte Genossenschaft zusammenkommen mußte, sondern daß die Bundesdelegierten im Auftrage der sie entsendenden Handwerker das Rügen übernahmen.<sup>193</sup> Im übrigen sei hier auf die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Handwerksgesellen mehrfach registrierte Anzeigepflicht des Meisters gegenüber Vergehen seines Gesellen verwiesen, im Grunde auch nichts anderes als ein Rügegebot!<sup>194</sup> – Nebenbei bemerkt, wurde in der alten Handwerkssprache der Ausdruck „Schelten“ häufig synonym zu „Rügen“ gebraucht. Es bedeutete „die Beschuldigung eines Handwerksgenossen, sich gegen Handwerksgewohnheit und Brauch vergangen zu haben.“<sup>195</sup>

Die Vorbringung der Rüge selbst erfolgte in der sogenannten Umfrage, d.h. die anwesenden Handwerker wurden der Reihe nach gefragt, ob sie Verstöße gegen die Ordnungen vorzubringen hätten. Sobald das Gericht gehegt war, tat das bei den Wagnern der älteste Geselle, der den höchsten Lohn verdiente. Wer etwas vorzubringen hatte, mußte vorher *an des Schultheissen Stab greiffen/und damit angeloben/alles zu halten/und vollziehen zu helfen/was ein ehrbar Gericht/dem gantzen Handwerk zum guten verordnet.*<sup>196</sup> Die Umfrage war das übliche Verfahren, Vergehen anzugeben, aber auch die Zeugenaussage mehrerer Handwerker zu einer bestimmten Sache einzuholen. Jeder der etwas weiß, muß es vorbringen.<sup>197</sup>

Zur Überführung eines Beschuldigten bedarf es der Aussagen mehrerer Handwerker, – wenn es ihm *mit Zweyn oder dryen unversprochen mannen* bewiesen wird, wie es im Holzschuhmacherbundesbrief von 1412 heißt<sup>198</sup>, oder er *mit zweyen oder dryen*

*der soll zu straff geben/vier Maß Wein. Es soll ein jeder was ihm bewust/oder sonst zu straffen/wider die Ordnung und Handwercks Gebrauch fürgangen/anzeigen.* – 1611 beschuldigt der Gelnhausener Weißgerbermeister Jacob Hennefeldt seinen Nürnberger Kollegen Hans Hartmann, für einen Kaufmann im Lohnwerk über 100 Häute gegerbt zu haben. Hartmann wird daraufhin das Handwerk gelegt. StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. VII. – Allgem. vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 202.

<sup>193</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 19: *Und wer es sache, das sich begebe, das ein meister were unnder den itztgemelten meystern und wust, das einer busfelligk were unnder denn meystern und das unnderdrucken wolt und nit ann tagk brengen, wo mann das erfahren wurde, soe soll der selbikg meyster dieselbigen verschwygen buß doppell geben sunder genad, so ufft und dick das noit geschicht.* – Barettmacherbb. 1605, Art. 25: Die Vornahme des Rügens wird vorausgesetzt, wenn es heißt, der von seinen Genossen zu Hause abgefertigte Delegierte solle *der anderen seiner mitmeyster vielleicht verwürckte straff- vnd jahrgeltt mitbringen.* – Wagnerbb. 1599, Art. 1: Die in Notfällen abgesandten Delegierten nehmen alle Rechte und Pflichten der von ihnen Vertretenen wahr.

<sup>194</sup> S. o. Abschnitt C. 1a. – Im Schneiderbb. 1483, Art. 9 ist ein halbjährliches örtliches Zunftgebot vorgesehen, an welchem den Meistern bekanntgewordene Vergehen des an dem betreffenden Ort beschäftigten Schneidergesindes gerügt werden sollen.

<sup>195</sup> Wissell II<sup>2</sup>, S. 222. – Wissell trennt begrifflich zu unscharf, wenn er das Schelten schon als handwerkliches Strafmittel an sich versteht, obwohl es zunächst nur Mittel zur Feststellung eines Straftatbestandes ist. Ebd.

<sup>196</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 3.

<sup>197</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 202. – Beispielsweise ermittelt der Kürschnerbund auf seiner Sitzung zu Frankfurt 1422 durch Umfrage das Vergehen zweier Straßburger Meister. Vgl. o. S. 220 f.

<sup>198</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 10.

*glabwurdigen personen vber seit wirt.*<sup>199</sup> Auch im herkömmlichen, außerhandwerklichen Rügeverfahren bestätigen der Eid der Zeugen und des Klägers den Wahrheitsgehalt des Vorwurfs<sup>200</sup> und nehmen dem Beklagten die Möglichkeit des sogenannten Reinigungseides. Wenn der Beweis gelingt, dringt die Klage durch.<sup>201</sup> Ist dies nicht der Fall, kann sich die angeschuldigte Person, so auch der angeschuldigte Handwerker, durch die Ablegung eines Reinigungseides der Anklage ledig sprechen.<sup>202</sup> Wiederum in der überlokalen Satzung der Holzschuhmacher wird dies ausgesprochen: *Wers aber sache, daz man yn (dem Beschuldigten) ez nit erwisen kunde, so mochte der persone mit symey eyde davon gen.*<sup>203</sup>

Es gab das handwerkliche Gerichtswesen betreffende Vorschriften, die verhindern sollten, daß vorschnell ungerechtfertigte Anzeigen gemacht wurden. Hierher gehörte der Ritus, daß der Gerichtsvorsitzende, im allgemeinen der örtliche Zunftvorsteher, dreimal die Genossen auffordern mußte, ihnen bekanntgewordene Vergehen zu rügen, bevor einer zu diesem Zweck das Wort ergreifen durfte.<sup>204</sup> Diesem Grundsatz dürfte neben der Absicht, ein der Würde des Handwerksgerichts angemessenes Benehmen zu erreichen, die im Wagnerbundesbrief verzeichnete Maßregel entsprechen, der Schultheiß solle *die Meister und Gesellen ermahnen/was sie einer oder der ander insonderheit anzuziegen und furzubringen/dasselb ordentlich und besciedlich zu thun.*<sup>205</sup>

Handwerker, die fälschliche, unbeweisbare Anklagen erhoben, verfielen ihrerseits der Bestrafung. Das über den Wagnertag zu Heidelberg im Jahre 1467 gefertigte Protokoll berichtet von einem Gesellen, *welcher seinen Meister vor dem gericht angeklagt, er habe ein katz erschlagen, vnd solches nicht erweisen können, welcherwegen ihme das handtwerk verbotten worden.*<sup>206</sup> Der Kläger konnte also mit seiner Klage nicht durchdringen, daß der Beschuldigte mit der Tötung der Katze dem Schinder ins Handwerk gepfuscht und sich damit unehrlich gemacht habe, und wurde selber von dem Strafmaß getroffen, das für das von ihm angezeigte Vergehen vorgesehen war.<sup>207</sup>

Wie das herkömmliche kennt auch das handwerkliche Gerichtsverfahren ein sogenanntes Urteilserfüllungsgelöbnis, d.h. der Verurteilte erkennt eidlich die ergangene Entscheidung an und verpflichtet sich sie zu erfüllen. Mit diesem Friedensverspre-

<sup>199</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 20.

<sup>200</sup> Nach sächsischen Quellen sind durchweg zwei oder sechs Zeugen erforderlich. Einschließlich des Klägers schwören demnach drei oder sieben Personen. Planck, Dt. Gerichtsverfahren II, S. 129.

<sup>201</sup> Vgl. Spieß, Verfassungsentw. Neustadt, S. 148. – Zum gerichtlichen Beweisverfahren vgl. Planck, Dt. Gerichtsverfahren II, S. 1–233.

<sup>202</sup> Zum Unschulds- bzw. Reinigungseid vgl. Planck ebd. S. 108 ff.

<sup>203</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 10.

<sup>204</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 202. – Auch das nichthandwerkliche Rügeverfahren kennt die dreimalige Aufforderung an die Versammelten. Siegel, Rügen, S. 36.

<sup>205</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 3.

<sup>206</sup> StA Speyer 1 A Nr. 560/4, fol. 79 r.

<sup>207</sup> Zur Frage der unehrlich machenden Tätigkeit s. o. Abschnitt E. 1.

chen wird der Streit aufgehoben und befriedet.<sup>208</sup> Als ein zusammengerufenes Bundesgericht der Schmiede 1490 einen Streit zwischen dem Schmiedemeister Peter Franck aus Speyer und der dortigen Schmiedezunft entscheidet, wird in die darüber abgefaßte Urkunde die Passage aufgenommen: *Deß haben die parthyen zu beyden teyllen gelobt mit trüwen in eydtstads stede vnd veste zu halten.*<sup>209</sup>

Es wäre falsch zu denken, daß im handwerklichen Gerichtswesen ausschließlich das Rügeverfahren angewandt worden wäre. Gerade der letzt zitierte Fall bildet ein Beispiel dafür, daß es auch zu regelrechten Parteienstreitverfahren kam. Weil die Speyerer Schmiedezunft ihn ausgeschlossen hatte, wandte sich Peter Franck an den Bund. Vor dessen Gerichtsausschuß ist *ansproch vnd antwort geschehen durch beyd parthye vnd zue gutter massen wol gehorten vnd also durch ansproch redde vnd widderedde beyder parthyen ist durch die meister deß bunths erkanth nach bunth sprechs.*<sup>210</sup> Der Spruch erfolgt also, nachdem mit der „Rede“, nämlich der Rechtsbehauptung der klagenden Partei, sowie mit der „Widerrede“, der Rechtsbehauptung der gegnerischen Partei, die Parteireden gehalten worden sind.<sup>211</sup>

Überhaupt sind die Artikel der Bundesbriefe hin und wieder mit Gegenständen befaßt, deren handwerksgerichtliche Klärung schwerlich auf dem Wege des Rügeverfahrens abgelaufen sein kann. Ich denke neben anderen in erster Linie an Vorschriften, die den Austrag von Zwistigkeiten zwischen zwei Meistern<sup>212</sup> oder zwischen einem Meister und seinem Gesellen<sup>213</sup> in die Zuständigkeit der örtlichen Handwerkerkorporation verweisen. Als Verfahren für derartige Fälle dürfte in der Regel der Parteienstreit mit Rede und Gegenrede in Frage gekommen sein. Jedenfalls geraten hier die Mitglieder des Handwerksgerichts in die Rolle echter Urteiler, die sich ein Bild darüber machen müssen, auf welcher Seite etwa eine Schuld zu suchen ist oder welche Partei ein höheres Maß von Verantwortung trifft, und die außerdem, wo nicht für das vorliegende Vergehen in den Statuten eine Strafe vorgesehen ist, nach ihrem Ermessen eine Entscheidung fällen müssen.

### c. Verfolgung und Strafen

Die Handwerksgerichte verhängten zumeist Geldstrafen oder Strafen, die Geldeswert entsprachen, wie Wachs- oder Weinstrafen, in schwereren Fällen befristete oder gegebenenfalls endgültige Berufsverbote.<sup>214</sup> Dieses sogenannte Legen des

<sup>208</sup> Dazu vgl. Siegel, Gesch. dt. Gerichtsverfahrens, S. 219–224. Planck, Dt. Gerichtsverfahren II, S. 326.

<sup>209</sup> StA Speyer 1 U, 1490 Sept. 1.

<sup>210</sup> Ebd.

<sup>211</sup> Zu den Parteireden vor Gericht vgl. Planck, Dt. Gerichtsverfahren I, S. 222 ff.

<sup>212</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 6. 1520, Art. 22, 24. 1565, Art. 27, 28. 1589, Art. 22, 23. 1610, Art. 22, 23. – Keßlerbb. 1552, Art. 39.

<sup>213</sup> Bäckerbb. 1436, Art. 8. 1513, Art. 5. 1604, Art. 8. 1614, Art. 4, 10, 13. 1625, Art. 10, 13. – Hutmacherbb. 1512, Art. 9. – Sattlerbb. 1435, Art. 13. – Schmiedebb. 1383, Art. 2. – Schneiderbb. 1457, Art. 5. 1520, Art. 1, 26. 1565, Art. 29. 1589, Art. 24. 1610, Art. 24. – Seilerbb. 1510, Art. 23. – Weißgerberbb. 1513, Art. 6.

<sup>214</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 216, 226.

Handwerks stellte aber neben dem Schelten und Auftreiben ebenfalls ein Zwangsmittel dar, den beschuldigten Handwerker zum gerichtlichen Austrag seines Vergehens oder zur Zahlung der ihm auferlegten Strafe zu zwingen.<sup>215</sup> Unter Schelten ist – um Trennschärfe zwischen die bei Wissell teilweise unklar abgegrenzten Begriffe zu bringen – die im letzten Abschnitt auch mit dem Ausdruck Rügen bezeichnete Anzeige einer den Handwerksgesetzen zuwiderlaufenden Handlungsweise oder eines nicht nach den Grundsätzen handwerklicher Redlichkeit gefertigten Produkts zu verstehen. Nicht damit verwechselt werden darf das aus der zeitgenössischen Rechtssprache geläufige „Schelten des Urteils“, d.h. das Verwerfen eines als ungerecht empfundenen Urteils durch einen im Gericht Anwesenden.<sup>216</sup>

Aufgetrieben wurde ein Handwerker, ob Meister oder Geselle, der die Handwerksgewohnheit und -ordnung verletzt hatte, der aber nicht bereit war, sich von seinen Genossen abstrafen zu lassen, oder sich der Bestrafung durch Abwanderung zu entziehen suchte. Der Aufgetriebene war von der Handwerksgemeinschaft ausgeschlossen, kein redlicher Handwerker durfte mit ihm verkehren. Der aufgetriebene Meister erhielt keinen Gesellen zur Anstellung zugeführt, durfte nicht an der Verlosung der Marktstände teilnehmen und hatte keinen Anspruch auf die kollektiven Leistungen der Zunft. Der aufgetriebene Geselle wurde von keinem Meister in Dienst genommen.<sup>217</sup> Während der gescholtene und aufgetriebene Meister noch seinem Gewerbe nachgehen konnte, unterlag derjenige, dem das Handwerk gelegt war, einem völligen Berufsverbot. Nicht selten wurden ihm Werkzeug, schon fertige Waren und Rohstoffe beschlagnahmt, die Werkstatt geschlossen und versiegelt.<sup>218</sup> Publiziert wurden diese Zwangsbeschlüsse mündlich auf den Geboten der Zünfte, und die betreffenden Personen wurden zunehmend häufiger auch auf schwarzen Listen registriert, schließlich auch die Genossen in den Nachbarstädten informiert und gebeten, die verfolgten Handwerker nicht aufzunehmen. Dies nannte man „Nachschreiben“.<sup>219</sup>

Wenn ein örtliches Handwerk beschloß, einem seiner Meister oder Gesellen, der an einen anderen Ort ausgewichen war, nachzuschreiben, war damit keineswegs gesichert, daß der Adressat dessen Wunsch nach Aussperrung des Aufgetriebenen nachkam. Aber mit der Schaffung überörtlicher Handwerkerverbände wurde die Verfolgung eines Vergehens beschuldigter oder schon überführter Personen auf eine feste, institutionalisierte Grundlage gestellt. Dies hatte besondere Bedeutung bei den Gewerben, die sich zwar überörtlich zusammengeschlossen hatten, jedoch Verstöße gegen das Handwerksrecht, ob in der städtischen Ordnung oder im Bundesbrief niedergelegt, im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Organisation ahndeten, also in der Hauptsache bei den Vertretern der Handwerkerbünde Gruppe A. Sie dehnten die Zwangsmittel des Aufreibens und des Handwerksverbots auf den gesamten Geltungsbereich der Bundessatzung aus. Die Handwerke aller angeschlossenen

<sup>215</sup> Ebd. S. 222 f.

<sup>216</sup> Dazu vgl. Planck, Dt. Gerichtsverfahren II., S. 268 ff.

<sup>217</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 222.

<sup>218</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 238.

<sup>219</sup> Ebd. S. 223, 224 f. mit vielen Beispielen.

Städte waren damit verpflichtet, den ihnen zur Kenntnis gebrachten Zwangsbeschuß eines ihrer Bundesgenossen anzuerkennen und tatkräftig zu unterstützen. Diese Verbindlichkeit fußte auf der gemeinsamen Bundeseinigung und war damit sozusagen rechtlich abgesichert und resultierte nicht mehr nur auf einer lockeren, letztlich unverbindlichen Beziehung aufgrund gemeinsamer Interessen zwischen den Berufsgenossen verschiedener Städte. Eine Stelle aus dem Schmiedebundesbrief von 1383, die von der Verfolgung eines kontraktbrüchigen Gesellen handelt, macht die ganze Tragweite der Tatsache deutlich, daß dem Aufstreben durch die Bundesbildung eine Geltung verschafft wird, die wirksam über einzelne Banngrenzen hinausgreift: *In den Bundesstädten solde man den knecht . . . halden glicher wise als in der stad, da er iß getan hatte.*<sup>220</sup> Diese Aussage verkörpert gewissermaßen die Kernidee der Strafverfolgungspraxis innerhalb der Handwerkerbünde.

Daß diese sich in erster Linie auf die Gesellen bezog beziehungsweise am häufigsten im Zusammenhang mit Übertretungen von Gesellen in den Bundesbriefen auftrat, lag in der Natur der Sache. Der unverheiratete Handwerksgehilfe, ohnehin die Wanderschaft gewohnt, war höchst mobil und konnte von heute auf morgen abwandern, um der Strafe zu entgehen. Daher schreiben auch die Statuten der Bünde der Bäcker, der Barbiere, der Bender, der Holzschuhmacher, der Hutmacher, der Lohgerber, der Schmiede und der Schneider ein *intertokales* Aufstreben ausdrücklich vor.<sup>221</sup> Der Meister hingegen hatte seinen Besitz in der Stadt, seine Werkstatt, seine Familie, er mußte notwendig am Ort bleiben, wollte er nicht seine Existenz aufs Spiel setzen. Doch durfte auch er grundsätzlich aufgetrieben worden sein, wenn er, was sicher selten geschah, nach außerhalb entwich. Diese Möglichkeit zog meines Wissens nur der Bundesbrief der Lohgerber in Betracht.<sup>222</sup>

Innerhalb der zweiten Gruppe der Handwerkerbünde besitzt die Handhabung der Zwangsmittel keine für den Charakter der Vereinigung derart grundlegende Bedeutung. Da hier die Handwerksgerichtsbarkeit von vornherein im wesentlichen zentral vonstatten geht, bedarf es keiner besonderen Betonung der überlokalen Exekution der Beschlüsse durch das Aufstreben. Denn zu deren Beachtung und Durchführung sind alle Mitglieder ohnehin gehalten. Es ist fast überflüssig zu sagen, daß es diesem Umstand zu verdanken ist, wenn hier dem beschuldigten Handwerker von Seiten der zentralen Bundesorgane nachgeschrieben wird und diese *Kundschaft*, der Aufstreibebrief also, nicht von örtlichen Gliederungen abgeschickt wird. So ergeht etwa 1507 ein derartiges Schreiben, das von den auf dem Wagnertag zu Speyer versammelten

<sup>220</sup> Schmiedebb. 1383, Art. 4.

<sup>221</sup> Bäckerbb. 1352, Art. 20. 1436, Art. 2. 1513, Art. 3, 5, 6. 1604, Art. 4, 8, 11. 1614, Art. 4, 10, 1625, Art. 4. – Barbiererb. 1613, Art. 15. – Benderbb. 1459, Art. 4. 1496, Art. 5, 6, 11. – Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 10. – Hutmacherbb. 1512, Art. 9. – Lohgerberbb. 1390, Art. 1, 2, 4. – Schmiedebb. 1383, Art. 3, 4. 1413, Art. 3. – Schneiderbb. 1457, Art. 2, 5. 1520, Art. 13, 26, 27. 1565, Art. 14, 16, 1589, Art. 1, 12, 35, 1610, Art. 11, 12. – Ähnlich auch Seilerbb. 1510, Art. 47.

<sup>222</sup> Lohgerberbb. 1390, Art. 3: Über einen Meister, dem wegen Gesindeabspannens das Handwerk verboten ist, heißt es: *unde wolde der selv meynster in ein ander stad varen unde wolde do zunfig werden, so sollent die menyster in derselben stad, do er hin kumpt, in nit emphoen alz lange, biß daz er seiner zunft, die er verloren hat, genug getud.*

Meistern und Gesellen unterfertigt ist, an die Frankfurter Wagnermeister- und gesellen. Da es für solche Schriftstücke als typisch gelten darf, sei es hier in seinem Hauptstück mitgeteilt: Über einen namentlich genannten Meister *furebracht ist vff eym nemlichen dag zu Spire, wye er etliche ding gehandelt hatt, daz wieder hantwerckß ordnung ist, dar vmb hat meister vnd gesellen im verbotten vff eym nemlichen dag zu Spire alle gemeynschafft, auch im keyn knecht arbeiten sol, er hab sich dan vertragen mit meistern vnd gesellen vff eym nemlichen dag. Welcher Knecht daz veracht vnd im dar über arbeit, den sollen meister und gesellen auch verbotten sin.*<sup>223</sup>

Auch von seiten des Gürtblbundes zum Beispiel ergeht 1561 ein Aufstreibungsbeschuß gegen vier ehemals in Straßburg bedienstete Gesellen, die im Verlauf der schon erwähnten Streitigkeiten um die Beschäftigung von Stieftöchtern durch einen Straßburger Meister ihre Arbeit niedergelegt und die Stadt verlassen hatten. Sie sollen damit gezwungen werden, sich dem Straßburger Handwerk zur Beilegung der Angelegenheit zu stellen.<sup>224</sup>

1537 erklären die auf der Frankfurter Herbstmesse versammelten Weißgerber ihren Colmarer Genossen Augustin Heisch für unredlich, um ihn zu zwingen, persönlich zur Verhandlung seines Falles vor ihnen zu erscheinen.<sup>225</sup>

Die in Heidelberg versammelten Meister und Gesellen des Plattnerbundes teilen 1472 dem Frankfurter Rat ihren Beschuß mit, daß den beiden des Eidbruchs beschuldigten Frankfurter Meistern Erhart Bergauer und Michel Funck keine Gesellen mehr arbeiten dürften, bevor ihr Vergehen nicht abgestraft worden sei. Wie der Bund selbst bitten wenig später auch die Plattner aus Tübingen, Heilbronn und Heidelberg brieflich den Frankfurter Rat, sich der Sache anzunehmen.<sup>226</sup>

Als 1612 ein Nürnberger Weißgerbermeister beschuldigt wird, entgegen der Handwerksgewohnheit Häute im Lohnwerk gegerbt zu haben, wird ihm vom Bund so lange sein Handwerk gelegt, bis er sich wegen dieser Anklage verantwortet habe.<sup>227</sup>

Für das Jahr 1467 erfahren wir über einen Armbrustermeister namens Friedrich aus Schwäbisch Hall, daß ihm wegen angeblich schlechter Qualität vom Armbrusterbund der Verkauf auf der Frankfurter Messe verboten sei, gewissermaßen gleichbedeutend mit einem partiellen Handwerksverbot: ohne Absatz- keine Verdienstmöglichkeit! Konrad von Limburg, Reichserbschenk, setzt sich in einem Schreiben an den Frankfurter Rat für Friedrich ein und bittet, diesem Geleit zu gewähren, damit er zur Messe nach Frankfurt kommen und sich vor den dort zusammenkommenden Armbrustermeistern rechtfertigen könne,<sup>228</sup>

<sup>223</sup> StA Frankfurt Ugb. C 29 Nn, fol. 3.

<sup>224</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. III, Gürtbl, 1561 März 30.

<sup>225</sup> . . . erkennen wir denselben Augustin Heisch unredlich und legen im jetzt so baldie syn handtwerck nider also dass im keyn gesell fernar arbeiten auch niemand mit im essen und trincken sol, er hab sich dan solicher überfarung mit cynam gemeynen handtwerck vertragen.

Ebd. Ugb. C 47 Zzz. Zu diesem Fall s. auch Sittler, *associations artisanales*, S. 59.

<sup>226</sup> StA Frankfurt Ugb. C. 35 li.

<sup>227</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. VII, Weißgerber.

<sup>228</sup> StA Frankfurt Ugb. C 29 Z.

Der Zustand, aufgetrieben zu sein, endete für den Handwerker damit, daß er sich der handwerksgerichtlichen Instanz stellte, von der der Aufreibungsbeschuß ausging, und die ihm auferlegte Strafe ableistete.<sup>229</sup> Zum Beispiel heißt es im Bäckerbundesbrief von 1436, in allen beteiligten Städten solle man aufgetriebene Gesellen *nicht enphaen noch uffnemen, sie haben dan solich myßedadit ußgedragen an den enden, da sich der handel entstanden und gemacht hat.*<sup>230</sup> Einem Lohgerbergesellen, der den Streit mit seinem Meister nicht austragen will, wird nachgeschrieben, nämlich *alß fere alß eß dmit gedon wirt, mit bottan ader mit briffen ader sust mit gutter kuntschaft alß lange, biß daz er sich gutlichen ader mit dem rechten mit im richtet, so mag er dan arbeiden, wem er wil.*<sup>231</sup> – Derartige Beispiele ließen sich noch viele anbringen, und aus allen Fällen, in denen das Aufreiben Gegenstand der Bundesvereinbarungen ist, tritt uns dasselbe Verfahrensmuster entgegen.<sup>232</sup> Aber wie schon erwähnt, diente das Aufreiben nicht nur dazu, einen Handwerker zur gerichtlichen Klärung eines Verstoßes gegen die Handwerksgesetze oder irgend eines Streitfalles, in den er verwickelt war, vor das Forum seiner Genossen zu zwingen, sondern es war auch ein Mittel, die Erfüllung eines bereits ausgesprochenen Urteils durchzusetzen, indem Aufreiben und Legen des Handwerks angedroht wurden. Als das Gericht des Schmiedebundes 1490 den Speyerer Meister Peter Franck verurteilte, wies es diesen ausdrücklich auf folgendes hin: Wenn er sich nicht an den Entscheid hielte, solle er *verwysen sin sins hantwercks vnd nit mehn dryben, widder meinster noch knecht syn, so wyt vnser bunth geht.*<sup>233</sup>

Für die tatsächliche Wirksamkeit der handwerklichen Gerichtsbeschlüsse war – dies sei hier nochmals vermerkt – die Frage von Bedeutung, in welchem Grade die örtlich zuständigen Behörden den Handwerkern bei der Ausübung einer autonomen Gerichtsbarkeit freie Hand ließen. Dies Problem ist derart vielschichtig und erforderte vor allem eine örtlich differenzierte Betrachtung, wozu eine gesonderte Untersuchung nötig wäre. Daher müssen die Ergebnisse stehenbleiben, die Neuburg in seiner Arbeit über die Zunftgerichtsbarkeit ermittelt hat und die oben schon angesprochen wurden.<sup>234</sup> Doch wird man in der Regel annehmen dürfen, daß Zunftbeschlüsse, die auf der geltenden, von der obrigkeitlichen Behörde geduldeten und genehmigten Handwerksordnung basierten und nicht irgendwelche Hoheitsrechte beeinträchtigten, der Unterstützung von seiten des politischen Regiments gewiß sein konnten.

Dem für die einzelnen Delikte verhängten absoluten Strafmaß selbst kommt im Rahmen dieser Untersuchung, die in erster Linie die Handwerkerbünde unter dem Aspekt von Wirkungs- und Strukturzusammenhängen durchleuchtet, nur geringere

<sup>229</sup> Vgl. Wissell II<sup>2</sup>, S. 226.

<sup>230</sup> Bäckerbb. 1436, Art. 2.

<sup>231</sup> Lohgerberbb. 1390, Art. 1.

<sup>232</sup> Vgl. auch die oben Anm. 221 genannten Belege.

<sup>233</sup> StA Speyer 1 U, 1490 Sept. 1.

<sup>234</sup> S. o. S. 218 f.

Bedeutung zu. Doch in den Fällen, wo die Veränderung seiner Höhe etwa bestimmte Entwicklungstendenzen aufzeigte und Rückschlüsse auf den Charakter der überlokalen Handwerkerverbindungen zuließ, wurde es als Argumentationshilfe nicht übergangen. Nichtsdestoweniger mögen einige Beispiele der Strafzumessung das Bild der handwerklichen Gerichtsbarkeit abrunden.

Eine ganze Reihe von Bundesbriefen weist für Meister und Gesellen gleichermaßen einheitliche Strafsätze auf, die als Buße jedweder darin erhaltener Vorschrift vorgesehen sind. So hat zwei Gulden derjenige zu zahlen, der einen Artikel der Bendersatzung von 1496 verbriicht<sup>235</sup>, vier Gulden der Hutmacher nach der Ordnung von 1477<sup>236</sup> und fünf Gulden der Schmied nach dem Brief von 1413.<sup>237</sup> Es kommen die Statuten der Holzschuhmacher von 1412 und diejenigen der Lohgerber von 1440 hinzu, welche einheitliche Strafgelder von sechs beziehungsweise zehn Gulden verlangen.<sup>238</sup> Die übrigen Bundesbriefe kennen abgestufte, der Schwere des Vergehens entsprechende Bußbeträge wie etwa derjenige der Seiler, wo diese zwischen zehn Schillingen Pfennig und zehn Gulden schwanken<sup>239</sup>, oder geben deren Festlegung dem Ermessen des Handwerksgerichtes anheim, was bei den Vereinigungen der Wagner und der Weißgerber teilweise der Fall ist.<sup>240</sup>

Um eine Anschauung von der Schwere der Bestrafung zu gewinnen, seien nur einmal die Gesellenlöhne zum Vergleich herangezogen.<sup>241</sup> Gemäß den von den Handwerkerbünden abgesprochenen Höchstlöhnen konnte demnach der durchschnittliche Schneidergeselle pro Jahr bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu dreieinhalb Gulden verdienen, ein Hutmachergeselle 1512 bis zehn Gulden, ein Lohgerbergeselle 1534 etwa 16 Gulden<sup>242</sup> und schließlich ein Weißgerbergeselle höchstens 26 Gulden. Allzu leicht war es daher möglich, daß ein Bußgeld die Größenordnung eines Jahreslohnes und darüber annahm! Und auch für einen Meister mußten derartige Strafen einen erheblichen Aufwand bedeutet haben, zumal sie in ihrem Nettoverdienst gar nicht so weit von ihren Gesellen entfernt lagen und auch ihre Vermögensverhältnisse durchschnittlich einen niedrigen Standard widerspiegeln. So urteilt auch Wissell vor dem Hintergrund seiner breiten Quellenkenntnisse: „Die Strafen des Handwerks waren oft sehr hart und konnten unter Umständen den Ruin eines Meisters zur Folge haben. Aus so manchem Handwerksbuch einer Zunft ist zu erkennen, daß erst nach Jahren die Schulden eines Meisters getilgt waren“.<sup>243</sup>

<sup>235</sup> Benderbb. 1496. Ausgenommen davon ist das Übernachten außer Haus, für das der Geselle mit einem Pfund Wachs büßen muß. Art. 12.

<sup>236</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 11.

<sup>237</sup> Schmiedebb. 1413, Art. 3.

<sup>238</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 10. – Lohgerberbb. 1440, Art. 11.

<sup>239</sup> Seilerbb. 1510.

<sup>240</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 11 u. 14: Strafe *nach Erkantruß*. – Weißgerberbb. 1513, 3, 4: Strafe *nach derselben handwercksmeister erkantnus*. Ebenso Bb. 1566, Art. 7 u. 8. Bb. 1513, Art. 5: *bey hoher straff des handwergs*.

<sup>241</sup> S. Anhang Nr. 5.

<sup>242</sup> Sta Mainz 21/302, fol. 11.

<sup>243</sup> Wissel II<sup>2</sup>, S. 216.

Daß Gesellen versuchten, sich der Bestrafung durch Abwanderung zu entziehen, oder daß Meister, die eine Verurteilung fürchteten, sich bemühten, Gnade von den Handwerksrichtern zu erlangen und eine Minderung des Bußbetrages zu erreichen, liegt unter diesen Umständen auf der Hand. So hatte der mehrfach erwähnte Speyerer Schmied Peter Franck seine Frau und Kinder zur Verhandlung nach Oppenheim mitgebracht, um die Richter angesichts seiner Angehörigen milder zu stimmen, die bei einem allzu harten Spruch Not und Elend ausgesetzt sein müßten.<sup>244</sup> Ähnlich wurde 1540 die von der Bundesinstanz gegen den Oppenheimer Lohgerbermeister Kaspar Keck ausgesprochene Strafe von 20 Gulden auf 12 ermäßigt.<sup>245</sup> Auch der Hafnerbundesbrief von 1446 läßt Spielraum zur Herabsetzung der Strafe<sup>246</sup>, während der Seilerbrief von 1510 die Ermäßigung der Bußgelder ausdrücklich untersagt.<sup>247</sup>

Die Möglichkeit der Gnade war auch in der allgemeinen Rechtspflege der Zeit üblicher Brauch. Satzungsrechtlich festgelegte Geldbußen traten meist in Form von Höchstbeträgen auf, die nach unten hin, dem individuellen Fall angemessen, korrigierbar waren.<sup>248</sup>

### 5. Finanzen

Wenn wir über Organisation und Institutionen der Handwerkerbünde sprechen, darf der Aspekt der Finanzen nicht beiseitebleiben. Allerdings geschieht diesem in den Quellen vergleichsweise selten Erwähnung. Wohl dürfte es eine Selbstverständlichkeit gewesen sein, daß alle Bundesmitglieder gemeinsam für die Kosten aufkamen, die sich aus der Aufrechterhaltung ihres Verbandes ergaben. Insbesondere die Veranstaltung der Tagungen ist hier zu nennen. Zum Beispiel erfolgte die Einladung zu den Delegiertenversammlungen der Handwerkerbünde Gruppe A durch die Zunft des Tagungsortes ausdrücklich auf Bundeskosten<sup>249</sup>, und entsprechend gingen die Versäumnisgelder für das unentschuldigte Fehlen – zwischen sechs und zehn Gulden – an die Bundeskasse.<sup>250</sup> Die Spesen der Abgeordneten selbst wurden von dem vertretenen örtlichen Handwerk getragen.<sup>251</sup>

Anders war es, wenn eine besondere Gerichtssitzung anberaumt werden mußte;

<sup>244</sup> StA Speyer 1 U, 1490 Sept. 1: *Es ist gewissen durch den ersamen bunth mit recht, das Peter Franck soll geben funff gulden zue großer genade an gesehenn wybe vnd kynde in bywesen syner widder parthyen.*

<sup>245</sup> StA Mainz 21/302, fol. 25 f. Man ließ Keck wissen, daß ihm wenn er darum bäre, Gnade gewährt würde.

<sup>246</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 7: Strafgelder sollen umgehend gegeben werden, *er werde es dan entschuldiget von dem gericht oder sunst der ledig gezalt.*

<sup>247</sup> Seilerbb. 1510, Art. 48.

<sup>248</sup> Vgl. Spieß, Verfassungsentw. Neustadt, S. 149.

<sup>249</sup> S. o. S. 207.

<sup>250</sup> Ebd.

<sup>251</sup> S. o. S. 205.

dann hatte der letztlich Verurteilte für die Auslagen der angereisten Meister aufzukommen. Der schon genannte Oppenheimer Lohgerbermeister Kaspar Keck, der 1540 von einem Gremium von je zwei Meistern aus den Bundesstädten Worms, Alzey, Mainz und Frankfurt abgestraft wurde, mußte an jede dieser vier Delegationen je zwei Gulden zahlen.<sup>252</sup> – Als 1550 der Fall der Nördlinger Görtler von dem großen Handwerk entschieden wurde, verpflichteten sich jene, sie wollten ihre Handwerksgenossen, *so dieser sachen halben alher vermoigt vnd erschienenen synt, alles costens entheben.*<sup>253</sup> Im Auftrag der Straßburger Görtlermeister, die 1561 von der Bundesversammlung in Frankfurt einen Aufreibungsbeschuß gegen unredlich ausgeschiedene Straßburger Gesellen erreichen konnten, hatten die beiden abgeordneten Meister *einem ersamen handtwerckh zu Franckfurtt angelobt, gutt zu sein für costen vnd scheden.*<sup>254</sup>

Naturgemäß war das Finanzwesen der Handwerkerbünde, die nicht zu regelmäßigen jährlichen Tagen sondern in langen Abständen zusammenkamen, nur dürftig entwickelt. Daher bedeutete es schon einen großen Schritt auf dem Wege zur Schaffung regelmäßiger Einkünfte, wenn als allererster der Schmiedebund 1465 festlegte, neueintretende Mitglieder sollten dem Bund einen halben Gulden Eintrittsgeld erstatte.<sup>255</sup> Wesentlich später folgte als nächster der Schneiderbund, der 1610 bestimmte, ein Lehrling solle bei seiner Lossprechung einen Gulden zahlen, dessen eine Hälfte der betreffenden örtlichen Zunft zukommen solle, *das ander halbe theil aber einem erbaren bundt aufgehoben vnd auf künftigen bundstage gehn Wormbs geliefert werden zu erhaltung des bundts.*<sup>256</sup> In die Satzungen des Bäckerbundes wurde 1625 die Vorschrift aufgenommen, in die Vereinigung neu eintretende Handwerke sollten zehn Gulden Gebühr zahlen.<sup>257</sup> In Sachen Finanzen hatten damit Schmiede-, Schneider- und Bäckerbund vergleichbaren einiges voraus, welche als Einkünfte lediglich die Strafgelder verzeichneten, die durch ihr relativ selten zusammengerufenes Bundesgericht verhängt wurden.<sup>258</sup> Ansonsten verblieben diese Beträge gemäß der handwerksgerichtlichen Zuständigkeit bei der lokalen Organisation. Anders sah das bei den Bünden aus, die jährlich zentrale Gerichtstage abhielten, also in der Hauptsache bei denen der Holzschuhmacher und der Sattler sowie bei sämtlichen Vereinigungen der Gruppen B und C. Hier wurden die anfallenden Strafgelder gewöhnlich je zur Hälfte auf den überlokalen Verband und die politische Obrigkeit des Übertreters verteilt<sup>259</sup> oder gingen auch zuweilen vollständig an den Bund.<sup>260</sup>

<sup>252</sup> StA Mainz 21/302, fol. 26.

<sup>253</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Görtler, 1550 März 25.

<sup>254</sup> Ebd., 1561 März 30.

<sup>255</sup> Schmiedebb. 1465, Art. 2.

<sup>256</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 18.

<sup>257</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 22.

<sup>258</sup> Beispielsweise gehen die vom Schmiedebund 1490 einem Speyerer Meister und der dortigen Zunft auferlegten je 5 fl. an den Bund. StA Speyer 1 U. 1490 Sept. 1.

<sup>259</sup> Z. B. Holzschuhmacherbb. 1473, Art. 3 u. 5. – Hafnerbb. 1480, Art. 2. – Spenglerbb. 1578, Art. 1. – Barettmacherbb. 1605, Art. 1, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 18, 20.

<sup>260</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 26. – Wagnertag 1472. StA Speyer 1 A. Nr. 560/4, fol. 79 r. – Dies muß auch für die Bünde der Kessler und Seiler angenommen werden. Jedenfalls geht aus deren

Hinzu kamen die Aufnahmegebühren, welche die neu eintretenden Hafner, Kessler, Seiler, Wagner, Barettmacher und Weißgerber direkt an ihre überlokale Organisation zu entrichten hatten<sup>261</sup>, nicht zu vergessen die regelmäßigen Beiträge, die der Handwerker zu den Jahrtagen zu leisten hatte<sup>262</sup>, eine Einrichtung, die es in derselben Form auch in den lokalen Zünften gab.

Der Zweck der Gelder dürfte bei allen Bünden gleich gewesen sein, wenn ihn auch nur die Bundesbriefe der Schneider von 1610 und der Barettmacher von 1605 aussprechen: *zu erhaltung des bundts*<sup>263</sup> oder *zu erhaltung dieser bruderschafft*<sup>264</sup>. Die Abwicklung der Tagungen, Einladung, Miete eines Versammlungsraumes, Beschäftigung eines Schreibers, schließlich die Abgaben an den Schirmherrn erforderten nicht geringe Ausgaben.<sup>265</sup> Aber auch die Geselligkeit kam nicht zu kurz. Als 1550 die Nördlinger Gürler vom großen Handwerk in Frankfurt mit insgesamt zwölf Gulden bestraft werden, wird bestimmt, daß zehn Gulden zusammen mit den Nördlingern, wohl zu einer Art Versöhnungsfeier, *verzehrt* werden sollten.<sup>266</sup> Vom Wagnerstag 1599 zu Landau ist überliefert, daß die 66 teilnehmenden Handwerker in sechs Tagen 304 Schilling, also pro Kopf etwa 4,7 Schilling verbrauchten<sup>267</sup>, eingerechnet öffentliche Feiern und Spiele.<sup>268</sup>

Strafgelder und Aufnahmegebühren gingen zuweilen zur Hälfte an die Obrigkeit.<sup>269</sup> Der Hafnerbundesbrief von 1480 nennt den Grund: *Vmb das die bruderschafft destabäf geschutzt vnd beschirmt werde.*<sup>270</sup> Es ist ein Honorar für den von der Obrigkeit gewährten Rechtsschutz.

Damit sind einige Hinweise auf die finanziellen Angelegenheiten der Handwerkerbünde gegeben. Bestenfalls im Falle der mittelrheinischen Regionalzünfte kann von einer regelmäßigen Kassenführung die Rede sein. Bei dem Wagnerbund verwaltet beispielsweise der älteste Meister das Siegel und die Lade mit dem Geld.<sup>271</sup> Wie diese Dinge bei den anderen Bünden gehandhabt wurden, darüber geben die Quellen einfach zu wenig Aufschluß, um eine einigermaßen abgerundete Darstellung zu ermöglichen.

Bb. nichts Gegenteiliges hervor. Die 1550 abgestraften Nördlinger Gürler zahlen 10 fl. an den Bund und 2 fl. zu karitativen Zwecken an die Frankfurter *hausarmen leut*. StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III. – Barettmacherbb. 1605, Art. 6. Art. 25: Die zu den Jahrtagen abgeordneten Delegierten bringen die etwa verwirkten Strafgelder ihrer heimatlichen Genossen mit.

<sup>261</sup> S. Anhang Nr. 9.

<sup>262</sup> Hafnerbb. 1446, Art. 1. – Barettmacherbb. 1605, Art. 1. – Im Protokoll zum Wagnerstag von 1599 heißt es: *es sin gefallen 102 s*, d.h. an Beiträgen und Strafgeldern sind 102 Schilling (4 1/4 fl.) zusammengekommen. StA Speyer 1 A Nr. 560/4, fol. 80 v.

<sup>263</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 18. <sup>264</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 1.

<sup>265</sup> Der Kesslerbb. 1552, Art. 7, nennt eine ganze Reihe derartiger Ausgabentitel.

<sup>266</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez., Fasz. III, Gürler, 1550 März 25.

<sup>267</sup> StA Speyer 1 A Nr. 560/4, fol. 80 v.

<sup>268</sup> Ratsprotokoll Landau 1599: *Als die wagener handtwercks genossen bei ein rath ansuchen lassen, inen zuverwilligen ires handtwercks tag alhie mit ander ires handtwercks genossen in umbligenden stetten wonhaffte alhie zu halten und dabei öffentlich spel zu haben, ist inen solches bewilligt, doch das sie friedlich und züchtig sich verhalten.* StA Landau B 113, fol. 379.

<sup>269</sup> S. Anhang Nr. 9 u. o. Anm. 259.

<sup>270</sup> Hafnerbb. 1480, Art. 7.

<sup>271</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 20.

#### IV. SCHLUSS

Im Gegensatz zu den in der Regel auf einzelne Orte beschränkten spätmittelalterlichen Handwerkergenossenschaften, den Zünften, beziehen die Handwerkerbünde, die hier von ihrem ersten Auftreten in der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg behandelt wurden, ihre wesentliche Bedeutung aus der weiträumigen Ausdehnung, aus der Überschreitung territorialer Grenzen und der Einbeziehung verschiedener politischer Herrschaftsgebilde. Die trotz der territorialen Zerrissenheit vorhandene Geschlossenheit des Mittelrheingebietes als Verkehrs- und Wirtschaftsraum aber auch in politischer Hinsicht als Landfriedensbezirk bereitet dem Zusammengehen der handwerklich und bezüglich ihrer eigenen Produkte auch händlerisch Wirtschaftstätigen einen günstigen Boden. Hinzu kommt die herausragende Stellung der Frankfurter Messen, die den mittelrheinischen Raum insbesondere nach Oberdeutschland hin öffnen und bestimmten Handwerksparten Gelegenheit geben, Bündnisse zu institutionalisieren, die in ihrer Ausdehnung die engeren mittelrheinischen bei weitem übertreffen und die Landschaften am Oberrhein, Franken, Schwaben und teilweise Bayern einbeziehen.

In der Politik der Handwerkerbünde lassen sich drei Problemkreise erkennen, einander durch vielfache Beziehung verbunden. Es sind dies erstens Personalangelegenheiten und Dinge sozusagen arbeitsrechtlicher Natur; zweitens jegliche Art gewerbe- wirtschaftlicher Fragen und drittens Belange aus dem soziokulturellen Bereich.

Hinsichtlich der Beschäftigung und des Status handwerklichen Dienstpersonals erscheinen insbesondere die in der ersten Gruppe von Handwerkerbünden erfaßten Vereinigungen lokaler Handwerke ohne Gesellenbeteiligung als Mittel, die Interessen der Meister gegenüber den Ansprüchen der höchst mobilen Gesellschaft zu wahren. Denn feste überlokale Absprachen dehnten die geographische Grundlage für die Verfolgung von Gesellen, die eines Vergehens gegen die Handwerksgewohnheit welcher Art auch immer beschuldigt wurden, vom vergleichsweise engen örtlichen Bereich auf das Verbreitungsgebiet des betreffenden überlokalen Verbandes aus. Während das Aufstreben von Handwerkern zwischen einzelnen Städten bisher nur auf lockerem berufsgenossenschaftlichen Interessenkonsens beruhte, wurde nun dafür ein satzungsrechtlich institutionalisierter Rahmen geschaffen und die Effektivität damit erhöht. Daß die Bundesbildung eine Erweiterung der geographischen Basis zünftiger Zwangsmittel darstellte, gilt ebenso für die Handhabung zunftschließender Maßnahmen, die den Kreis der selbständig produzierenden Meister aus Gründen der Nahrungssicherung kleinhalten sowie den verwandschaftlichen Meisternachwuchs bevorzugen sollten. Insbesondere auf die Verschärfung und Vermehrung der Zunftaufnahmeverbedingungen ist hier hinzuweisen.

Neben diesen vordergründigen Zwecken war das nicht zu unterschätzende Ergebnis der handwerklichen Bundesvereinbarungen die regionale Vereinheitlichung handwerklicher Bräuche und Rechtsgewohnheiten oder doch wenigstens die Schaffung und allgemeine Anerkennung von Mindestnormen, deren Erfüllung redliche Handwerkstätigkeit sowie redlichen und ehrlichen persönlichen Status des Handwerkers ausmachte. Dieses sich verfestigende Ordnungsgefüge erwarb mit der Zeit eine Ausstrahlungskraft und Vorbildfunktion, die notwendig auch Nicht-Bundesmitglieder in ihren Bann zog.

Der zweite Fragenkomplex, den die Handwerker auf dem Wege überlokaler Zusammenschlüsse zu bewältigen suchen, hat Dinge zum Inhalt, die mit der Gewerbsausübung selbst zu tun haben und allesamt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Interessen gesehen werden müssen. Hierher gehören in erster Linie Maßnahmen zur Beschränkung der Produktionskapazität des einzelnen Betriebes, Herstellungsvorschriften, die einheitliche Qualitäts- und Beschaffungsregeln aufstellen, Bestimmungen auf dem Sektor des Rohstoffbezuges und des Warenvertriebes. Zwar gab es vergleichbare Festlegungen an den einzelnen Orten schon seit dem Zusammentritt von Handwerkern zu Zünften, der mit Beginn des 12. Jahrhunderts einsetzte; mit deren Aufnahme in die Bundessatzungen jedoch erhalten sie eine neue Dimension. Denn es ist nun nicht mehr die lokale Zunft, die lediglich für ihre Genossen internen Nahrungsschutz und Konkurrenzausgleich betreibt, sondern an deren Stelle tritt die Gemeinschaft sämtlicher im Bund vereinigter Handwerker. Sie sind demnach zum erweiterten inneren Kern eines Handwerkerverbandes geworden, der sich nach außen gegen Nicht-Bündler abschließt, wie das ehedem das lokale Handwerk gegen auswärtige Meister tat. In wettbewerbspolitischer Hinsicht haben damit die Handwerkerbünde die städtischen Banngrenzen gesprengt und ein weitgehend geschlossenes landschaftliches System eines Gewerbezwangs etabliert, gleichsam eine Fortsetzung des örtlich begrenzten Zunftzwanges. Am besten freilich kam die beschriebene gewerbewirtschaftliche Funktion des Handwerkerbundes bei Gewerben wie Holzschuhmachern, Hutmachern, Hafnern, Keßlern, Seilern, Spenglern und Barettmachern und Hosenstrickern zum Tragen, die preiswertlich auch für auswärtige Absatzmärkte produzierten oder die in starkem Maße, wie die Ledergewerbler etwa, auf auswärtige Rohstoffbezugsgebiete angewiesen waren. Daher müssen in diesen Fällen die spezifischen Bezugs- und Absatzverhältnisse geradezu als mitentscheidender Anlaß der Bundesgründung angesehen werden. Darüberhinaus ist diese als Versuch der Handwerker zu bewerten, den Handel mit den von ihnen benötigten Rohstoffen und den von ihnen hergestellten Waren möglichst in der Hand zu behalten und nicht in die verlegerische Abhängigkeit von Händlern und Kaufleuten zu geraten, die über bessere Marktkenntnisse verfügten.

Gemessen an den beiden ersten Themenbereichen kommt der Behandlung soziokultureller Fragen in ihrer unmittelbaren Auswirkung auf das Gewerbsleben zwar geringere Bedeutung zu. Dennoch darf gerade der Stellenwert der in diesen Zusammenhang gehörenden handwerklichen Standeslehre im Gesamtkonnex unserer globalen Fragestellung nach dem Wesen der Handwerkerbünde nicht unterschätzt

werden. Insbesondere der Aspekt des ehrlichen persönlichen Status nimmt neben anderen im System handwerklicher Nahrungssicherung seinen festen Platz ein. Denn als Vorbedingung der Zulassung zur Handwerkstätigkeit schränkt er den Kreis der im Handwerk arbeitenden Personen von vornherein ein und gewährt dadurch diesen wiederum sichere Verdienstmöglichkeiten und einen gewissen gleichmäßigen Einkommensstandard. Nichtsdestoweniger stellt aber die Wahrung handwerklicher Standesehre für das Handwerk durchaus auch ein erstrebenswertes Ziel an sich dar, dem der Bund einen höheren Grad allgemeiner Anerkennung und Durchsetzungsvermögens verschafft.

Die geschilderten Bemühungen handwerklicher Bündnispolitik, niedergelegt und propagierte in den Bundesbriefen, wären unwirksam geblieben, hätten sie nicht faktische Gültigkeit erlangt. Die Untersuchung der lokalen Rechtsverbindlichkeit der von den Handwerkern geschaffenen Bundessatzungen hat gezeigt, daß die hier zusammengefaßten Rechtsgewohnheiten im großen und ganzen breite Anerkennung gefunden haben, sei es durch integrativen oder additiven Eingang in die örtlichen Handwerksordnungen und -vorschriften. Letztlich taten dem auch die zunehmend stärkere Überwachung von Seiten der obrigkeitlichen Gewaltenträger und deren gesetzgeberischen Bemühungen keinen Abbruch. Denn die weiträumigen Bündnisse der Handwerker erwiesen sich im Zweifelsfall durchweg als kraftvoller in der Durchsetzung ihrer Interessen, und zwar in erster Linie aufgrund ihrer Konzeption, die den vorgegebenen wirtschafts- und verkehrsräumlichen Bedingungen ohne Rücksicht auf politische Herrschaftsverhältnisse Rechnung trug, an denen sich nämlich obrigkeitliche Wirtschaftspolitik orientierte.

Neben wirtschaftsräumlichen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten waren bei der Einrichtung von Handwerkerbünden auch strukturelle Gründe maßgebend. Die Neigung zum überlokalen Zusammenschluß hängt zu großen Teilen mit der örtlichen Stärke der einzelnen Gewerbe zusammen. So tendieren besonders schwach besetzte zur Vereinigung mit auswärtigen Berufsgenossen, um sonst nicht erreichbare Ziele zu verwirklichen. Eine große Rolle spielen dabei die regelmäßigen, meist jährlichen Gerichtstage, weil hier Übertreter der Handwerksgewohnheit zur Rechenschaft gezogen werden können, was auf niederer Ebene wegen der weit verstreut lebenden Angehörigen des betreffenden Handwerks oft nur schwerlich bewerkstelligt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei den Bünden der Hafner, Kessler, Seiler, Spengler und Wagner, denen der einzelne Handwerker, sowohl Meister als Geselle, persönlich beitritt. Auch das bei ihnen festzustellende Vorhandensein eines ständigen Führungsgremiums – Schultheiß und Schöffen<sup>1</sup> – berechtigt dazu, ihre Vereinigungen gewissermaßen als eine Art überlokalen und -territorialen Regionalzünfte anzusehen.

Die Bundesversammlungen der zu Gelegenheit der Frankfurter Messen tagenden Holzschuhmacher, Hutmacher, Armbruster, Görtler, Kürschner, Nestler, Pergamen-

<sup>1</sup> Zur Bewältigung ihrer Aufgaben bildeten die Handwerkerbünde entsprechende Organisationsstrukturen und Verfahrensabläufe heraus, etwa Delegiertenversammlungen, besondere Einladungsprozeduren, Gerichtsausschüsse, feste Ämter wie Schultheiß und Schöffen.

ter und Weißgerber waren ebenfalls in erster Linie handwerkliche Gerichtssitzungen. Die in großen Zeitabständen stattfindenden Tage der Bäcker, Barbiere, Bender, Lohgerber, Schmiede und Schneider hingegen dienten vorwiegend satzungsmäßigen Vereinbarungen über gemeinsame Anliegen. Doch auch bei diesen Bünden war, wenn auch keine regelmäßige, so doch fallbezogene handwerksgerichtliche Verhandlung auf Bundesebene denkbar. Fest steht, daß die Einrichtung und der Gebrauch einer Bundesgerichtsbarkeit als eines der wesentlichen konstitutiven Elemente handwerklicher Bündnispolitik am Mittelrhein angesehen werden muß.

Im übrigen sei grundsätzlich auf folgende Tatsache aufmerksam gemacht. Die in dieser Arbeit in ihrer Eigenschaft als Gewerbe behandelten Berufsgruppen, die am Mittelrhein zur Bildung überlokaler Bünde gelangten, stellen nur einen Teilausschnitt aus dem großen Spektrum des mittelalterlich-frühneuzeitlichen handwerklichen Spezialistentums dar. Auch die Handwerker der übrigen Sparten waren im Grunde befähigt und erbrachten dafür ständig auch den Beweis, mit ihren Genossen aus anderen Orten Verbindungen zu unterhalten, seien diese nun in Bünden institutionalisiert oder mehr informeller Natur.<sup>2</sup> Daher konnten immer nur die Ursachen dargelegt werden, warum die einen sich zwischenörtlich verbündeten, jedoch keinesfalls die Gründe, warum andere dies nicht taten. Daß die Metzger beispielsweise meines Wissens nirgendwo mit auswärtigen Kollegen feste Verbindungen eingingen, könnte daraus herzuleiten sein, daß sie ursprünglich nicht zu den sogenannten „geschenkten Handwerken“<sup>3</sup> gerechnet wurden, bei denen ein einheitliches Verbandsbrauchtum und „Gruß“ und „Geschenk“ den Zusammenhalt aufrechterhielten.<sup>4</sup> So war bei ihnen die Gesellenwanderschaft, die nach außen auch emotionale Bindungen schuf, nicht sonderlich stark ausgeprägt. Doch ist dies letztlich nicht stichhaltig, da gegen Ende des Mittelalters ausnahmslos alle Handwerke für sich den Status von „geschenkten“ beanspruchten und gar ein und dasselbe von Ort zu Ort wechselnd als solches anerkannt oder gelehnt werden konnte.<sup>5</sup>

Vorliegende Untersuchung hat ergeben: Der Zusammentritt von Handwerkern auf landschaftlicher Ebene brachte eine allgemeine Angleichung handwerklicher Rechtsgrundsätze sowohl in gewerbewirtschaftlicher als auch arbeitsrechtlicher Hinsicht und eine Ausdehnung zunächst nur auf den einzelnen Ort beschränkter Maßnahmen und Bestrebungen handwerklicher Interessen auf ein größeres geographisches Gebiet. Dies war für die Handwerker vielfach der einzige Weg, der Verwirklichung ihrer Ziele näherzukommen.

Die Komplexität der das Wesen handwerklicher Bündnispolitik ausmachenden Wirkungsbereiche läßt es unzulässig erscheinen, die Handwerkerbünde einseitig oder vorwiegend als Meistervereine zur rigorosen Abwehr von Forderungen seitens

<sup>2</sup> Vgl. z.B. die von Wissell II<sup>2</sup>, S. 59 ff. zusammengestellten Beispiele. Auch Fischer, Kursachsens Anteil, S. 240 betont, daß keinem Handwerk die Ansätze fehlten, sich mit auswärtigen Berufsgenossen ins Einvernehmen zu setzen.

<sup>3</sup> Dazu vgl. o. S. 51, Anm. 160.

<sup>4</sup> Vgl. Fischer, Kursachsens Anteil, S. 240.

<sup>5</sup> Vgl. Wissell I<sup>2</sup>, S. 326 ff.

der Gesellen zu beurteilen<sup>6</sup> oder sie einzig als Klassenkampfinstrument der Meister anzusehen.<sup>7</sup> Daß diese natürlich gegebenenfalls massiv ihre Interessen wahrnahmen, wie etwa die Behandlung auf die Zunftschließung hinzielender Maßnahmen erwiesen hat, kann im Grunde nicht verwundern. Doch ganz abgesehen davon, daß bei einer ganzen Reihe von Bünden Gesellen direkt mitwirkten und daß auch sonst oftmals gerade die Gesellen als Verfechter tradierten handwerklichen Rechts-gutes und Brauchtums auftraten<sup>8</sup>, wird der umfassende Maßnahmenkatalog der Handwerkerbünde nicht hinreichend gewürdigt, wenn in undifferenzierter Betrachtungsweise den sehr starken Zielsetzungen der überlokalen Zusammenschlüsse auf gewerbewirtschaftlichem Gebiet nicht Rechnung getragen wird.<sup>9</sup>

Mit den Handwerkerbünden wurde eine eigentümliche Organisationsform der handwerklich Wirtschaftstätigen vorgestellt, die sich nur schlecht in die bekannten Ordnungsschemata wirtschaftshistorischer Denkweisen, insbesondere der sogenannten Stufentheorie<sup>10</sup>, einfügen läßt.<sup>11</sup> So müssen von der durch Rörig längst in Frage gestellten „geschlossenen Stadtwirtschaft“ Büchers<sup>12</sup> auch aufgrund der Betrachtung von Zweck und Wirkungsweise der Handwerkerbünde weitere Abstriche gemacht werden. Dagegen kann tendenziell Rörigs Aussage bestätigt werden, daß im Mittelalter Stadtwirtschaft zugleich auch immer Weltwirtschaft war<sup>13</sup>, daß sie sich also zumindest in größerem als lediglich im städtischen Rahmen verwirklichte. So gesehen reihen sich die Handwerkerbünde ohne weiteres in dieses Erscheinungsbild spätmittelalterlicher Wirtschaftsstrukturen ein und kennzeichnen auch keinesfalls eine Übergangsphase von Stadtwirtschaft zum Merkantilismus, wie Bücher vermutet.<sup>14</sup> Die in den Bünden praktizierte Übernahme zünftlicher Grundsätze in die Bundesordnungen bedeutet letzten Endes eine Stabilisierung zünftlerisch bestimmter Wirtschaftsverfassung.<sup>15</sup> Der von den territorialen Fürstenstaaten zu Beginn der

<sup>6</sup> Z. B. Kulischer, *Allgem. Wirtschaftsgesch.* I, S. 214. Boos, *rhein. Städtekultur* II, S. 229. Wissell I, S. 202. Friedel, *Zunftwesen Kaiserslautern*, S. 9. Schanz, *Gesellenverbände*, S. 137. Breuer, *Wesen dt. Zünfte*, S. 49 f. Illert, *Wormser Gerberhandwerk*, S. 17. Hillig, *Schneiderhandwerk*, S. 142.

<sup>7</sup> So etwa Mottek, *Wirtschaftsgesch.* Dtds., S. 203.

<sup>8</sup> Vgl. Fischer, *Kursachsens Anteil*, S. 239.

<sup>9</sup> Auf die vielgestaltigen Ziele und Aufgaben machten, ohne tiefer in Einzelheiten einzudringen, auch aufmerksam z.B. Sprandel, *Gewerbe u. Handel*, S. 337. Bücher, *Ma. Handwerksverbände*, S. 318. Gatz, *alte dt. Handwerk*, S. 61 f. Bartenstein, *Ledergewerbe*, S. 106. Sittler, *associations artisanales*, S. 74 f. Diestelkamp, *Schneidergewerbe*, S. 19.

<sup>10</sup> Zu den Stufentheorien vgl. die Zusammenfassung bei Zorn, *Einf. Wirtschafts- u. Sozialgesch.*, S. 84 ff.

<sup>11</sup> Sollte es etwa eine Folge dieser Schwierigkeit sein, daß die deutsche Wirtschaftshistoriographie sich zwar gründlich der örtlichen Zunftgeschichte annahm, über unseren Gegenstand aber hinwegsah?

<sup>12</sup> Vgl. insbes. Rörig, *Ma. Weltwirtschaft*.

<sup>13</sup> Ebd. S. 381.

<sup>14</sup> Bücher, *Ma. Handwerksverbände*, S. 327. – Auch Heinzig, *Handwerk im ZA. der Unternehmung*, S. 6 beurteilt die Handwerkerbünde unter der Perspektive der Überwindung der Stadt-wirtschaft.

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch Below, *Untergang*, S. 594 u. 622.

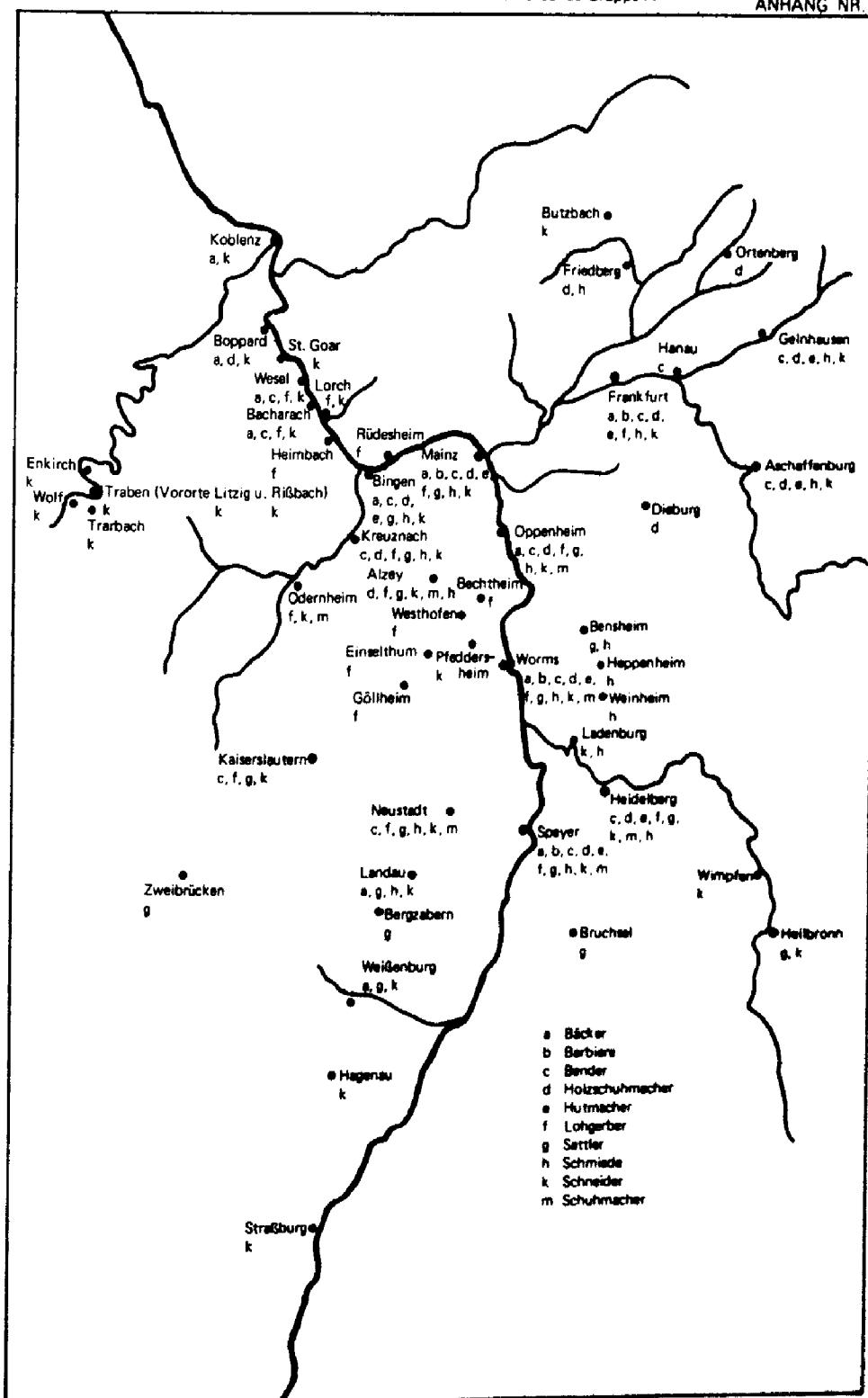
Neuzeit ausgeprägte Merkantilismus zerstört vielfach die gewachsenen wirtschaftlichen Bindungen und führt häufig zu wirtschaftlicher Stagnation oder gar Rückgang. Angesichts dieser Entwicklung ist die Zählebigkeit der weiträumigen Handwerkerverbindungen, der formellen wie auch der informellen, hervorzuheben.<sup>16</sup> Für alle Handwerkstätigen war deren Bedeutung seit je dadurch bestimmt, daß sie als große genossenschaftliche Einrichtungen allen ein Höchstmaß an sozialer Sicherheit und sozialem Status zu gewährleisten suchten.

<sup>16</sup> Dazu vgl. Fischer, Kursachsens Anteil, S. 240 u. 246 f.

## V. ANHANG

Heimatorte der Teilnehmer ~ Handwerkerbünde Gruppe A

ANHANG NR. 1



**HEIMATORTE DER TEILNEHMER — HANDWERKERBÜNDE GRUPPE A**

	Bäcker 1352	Bäcker 1436	Bäcker 1513	Bäcker 1604	Bäcker 1614	Bäcker 1625	Barbiere 1613	Bender 1459	Holzschuhm. 1412	Holzschuhm. 1473	Hutmacher 1477	Hutmacher 1512	Lohgerber 1390	Lohgerber 1440	Sattler 1435	
Alzey																
Aschaffenburg	x	x	x	x				x	x	x		x	x	x		
Bacharach																
Bechtheim																
Bensheim																
Bingen	x	x	x	x									x	x	x	
Boppard	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x					
Bruchsal																
Butzbach																
Dieburg																
Einselthum																
Enkirch													x			
Entschbach (?)	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		
Frankfurt					x			x	x	x	x	x	x	x		
Friedberg																
Gelnhausen																
Göllheim													x	x	x	
Hanau																
Heidelberg													x	x	x	
Heilbronn													x	x	x	
Heimbach													x	x	x	
Heppenheim													x	x	x	
Kaiserslautern													x	x	x	
Koblenz		x	x	x	x	x		x					x	x	x	
Kreuznach													x	x	x	
Ladenburg													x	x	x	
Landau																
Lorch													x	x	x	
Litzig																
Mainz	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Neustadt a.d.W.																
Odernheim													x	x	x	
Oppenheim	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Ortenberg																
Pfeddersheim																
Rißbach																
Rüdesheim													x	x	x	
Speyer	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
St. Goar																
Straßburg																
Traben																
Trarbach																
Weinheim																
Weißenburg																
Wesel (Ober-)																
Westhofen																
Wimpfen																
Wolf																
Worms	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
Zabern (Berg-)	x												x	x	x	
Zweibrücken																
Zahl der Teilnehmerstädte	8	10	10	8	8	11	4	7	14	8	14	7	3	15	20	38
 = Tagungsort																

u.a.

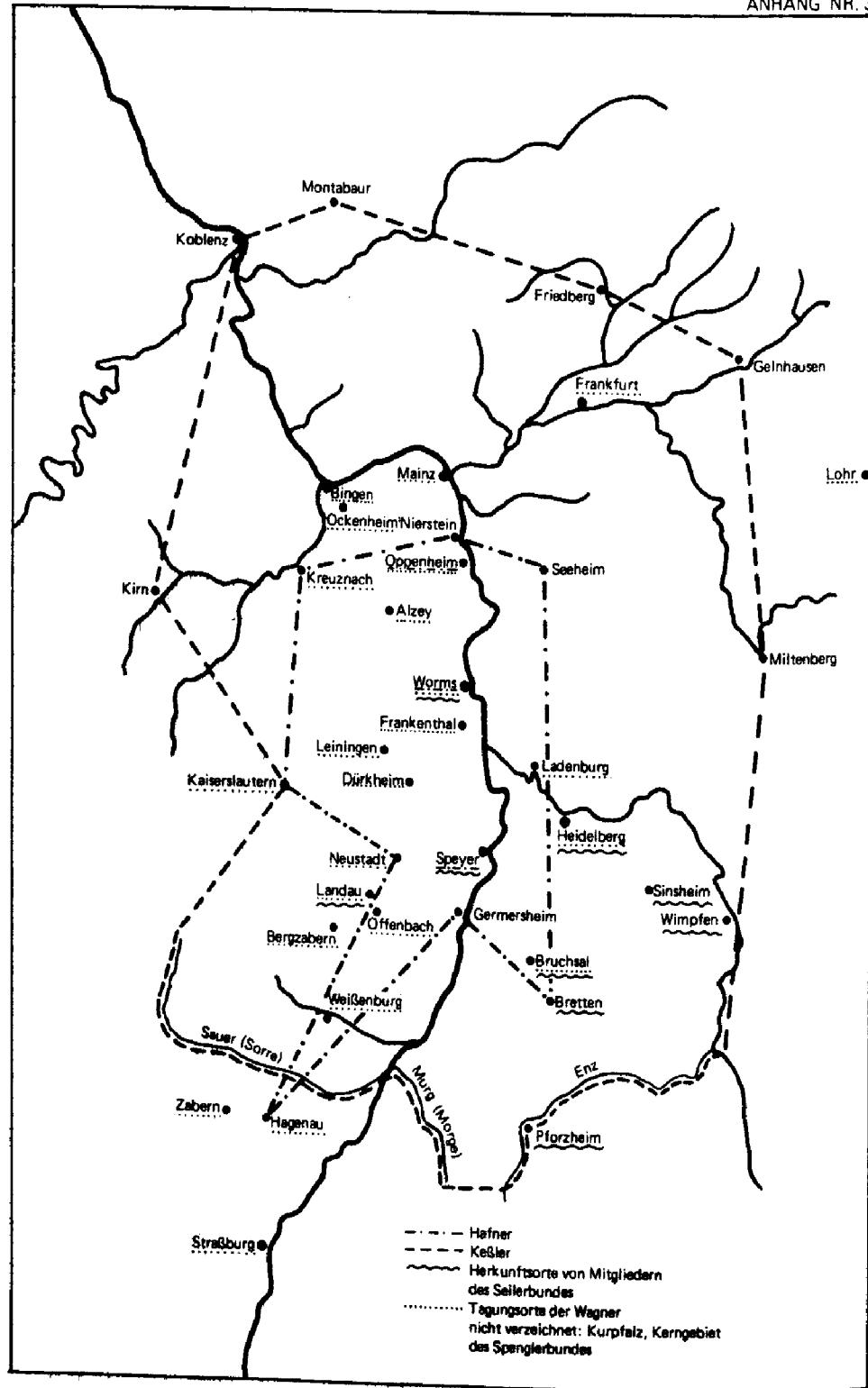
ins-  
ges.

## **ANHANG NR. 2**

## HEIMATGEBIETE UND -STÄDTE SOWIE TAGUNGSORTE

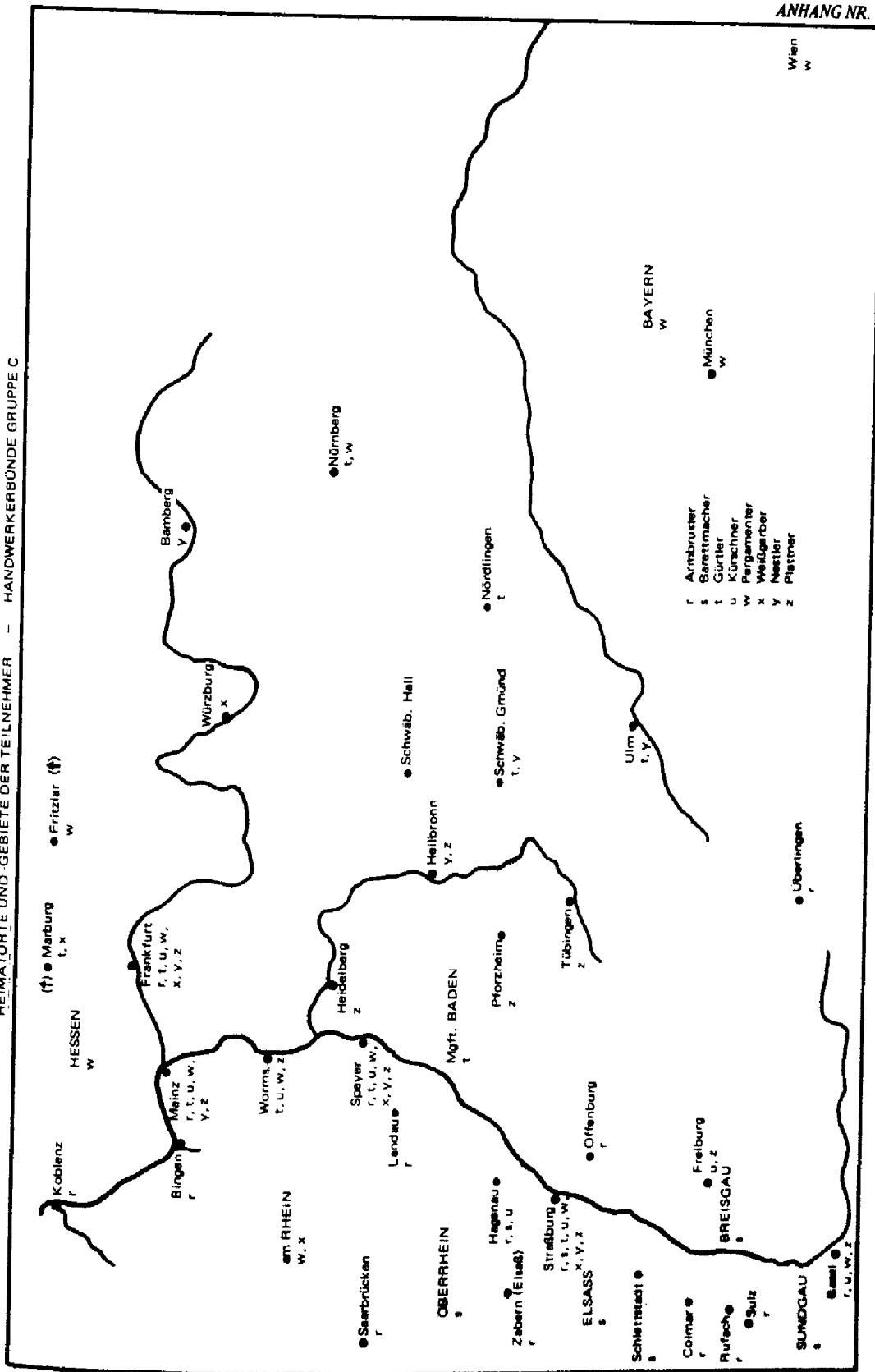
## — HANDWERKERBÜNDE GRUPPE B —

ANHANG NR. 3



## ANHANG NR. 4

HEIMATORTEN UND GEBIETE DER TEILNEHMER — HANDWERKERBÜNDE GRUPPE C



## ANHANG NR. 5

## GESELLENWOCHENLÖHNE\*

		alter Geselle	Geselle	junger Geselle
<b>BARBIERE (A)</b>				
Bb.	1613 <sup>1</sup>	(2,30 a)	(1,73 a)	(1,15 a)
<b>HUTMACHER (A)</b>				
Frankfurt	1407 <sup>2</sup>		8 s 10 a	
Bb.	1477 <sup>3</sup>		7 a	
Bb.	1512 <sup>4</sup>		6 a	
Marburg	1569 <sup>5</sup>		6 a	
<b>SCHNEIDER (A)</b>				
Frankfurt	1377 <sup>6</sup>		1 sh 1,25 a	
Wimpfen	1406 <sup>7</sup>		1 a	
Bb.	1457 <sup>8</sup>		(2 a)	
Bingen	1508 <sup>9</sup>	1,5 b 3 a	2 a	12 d 1,5 a
Bb.	1520 <sup>10</sup>		(1,75 a)	
Gelnhausen	1560 <sup>11</sup>		12 d 1,5 a	
Bb.	1565 <sup>12</sup>	2 a	1 b 2 a	10 d 1,25 a
Mainz	1575 <sup>13</sup>	2 a	1 b 2 a	10 d 1,25 a
Frankfurt	1588 <sup>6</sup>		1 sh 1,25 a	
Bb.	1589 <sup>14</sup>	1,5 b 3 a	2 a	12 d 1,5 a
Neustadt	1608 <sup>14 a</sup>		2 b 4 a	0,5 b 1 a
Bb.	1610 <sup>15</sup>	2,5 b 5 a	1,5 b 3 a	1 b 2 a
Koblenz	1616 <sup>16</sup>	4 a	3 a	2 a
	1617 <sup>17</sup>	6 a		
<b>BARETTMACHER UND HOSENSTRICKER (C)</b>				
Frankfurt	Ende 16. Jh. <sup>18</sup>		5 b 10 a	
Bb.	1605 <sup>19</sup>	14 kr 7 a	12 kr 6 a	10 kr 5 a
<b>WEISSGERBER (C)</b>				
Bb.	1566 <sup>20</sup>		0,5 fl 15 a	

## ANHANG NR. 6

## STÜCKLÖHNE

## HUTMACHER (A)

	<i>mittelhude</i>	Böhmishe Hüte	Lammfilze	gute Filze	einfache Filze	Kinderhüte	große Filze
Frankfurt 1407 <sup>1</sup>	6 h	1 sh 9 h	12 h	14 h	14 h		
Frankfurt 1487 <sup>2</sup>	4 h		11 h	10 h	8 h	2-3 h	
Bb. 1512 <sup>3</sup>			4 d 7,2 h	6 d 10,8 h	5 d 9 h	2 d 3,6 h	3 d 5,4 h
Frankfurt 1583 <sup>4</sup>				4 d 7,2 h	3 d 5,4 h		

## SEILER (B)

Bb. 1510, Art. 34-43: Stücklöhne für die Herstellung verschiedener Seilerwaren, s. ebd.

## ARMBRUSTER (C)

Bb. 1449<sup>5</sup>

Den Gesellen dürfen folgende Arbeiten im Stückwerk vergeben werden:

15 verbeinter sulen 1 fl.

18 slechter sulen 1 fl.

18 slossie riehten 1 fl.

Straßburg 1465<sup>6</sup>

14 verbeinter sulen 1 fl.

18 slechter sulen 1 fl.

18 sloss mit schlüsseln und mit nusse 1 fl.

## ANHANG NR. 7

## LEHRLINGSWESEN

Quelle	Lehrzeit (in Jahren)	Lehrgeld	Abgabe an die Zunft*
<b>BÄCKER (A)</b>			
Frankfurt	1377 <sup>1</sup>		10 s.; 1 V.W.
	1595 <sup>2</sup>		1 fl. 8.s.
Bb.	1604 <sup>3</sup>	2	20 fl.
Bb.	1614 <sup>4</sup>	2	20 fl.
Bb.	1625 <sup>5</sup>	2	30 fl.
Koblenz	1625 <sup>6</sup>	2	
<b>BARBIERE (A)</b>			
Worms	1420 <sup>7</sup>	3	12 lb. h. (auch darunter mgl.)
Frankfurt	1463 <sup>8</sup>	2	5 fl. (max.)
Mainz	1468 <sup>9</sup>		10 s.h. 5 s.h.; 1 lb.W; 5 s.h. zum Vertrinken
Frankfurt	1586 <sup>10</sup>	2	9 s.
	1594 <sup>11</sup>		1 fl.
Bb.	1613 <sup>12</sup>	2	1 1/2 fl.; 1 V.W.
<b>BENDER (A)</b>			
Frankfurt	1355 <sup>13</sup>		1 lb.h.
	1377 <sup>14</sup>		10 s.h.
Mainz	1432 <sup>15</sup>		2 fl.; 2 lb.W.
Bb.	1459 <sup>16</sup>	4	2 lb.h.
Mainz	1469 <sup>17</sup>	3	1/2 fl.; 2 lb. W.; 5 s.h. zum Vertrinken
Frankfurt	1495 <sup>18</sup>	2	10 s.
Bb.	1496 <sup>19</sup>	2 (üb. 18 J. alt) 3 (unter 18 J. alt)	6 fl. (max.) laut örtl. Herkommen laut örtl. Herkommen
Frankfurt	1517 <sup>20</sup>		1/2 fl.
Aschaffenburg	Anf. 16.Jh. <sup>21</sup>		6 a.; 2 lb.W.
Worms	1532 <sup>22</sup>	2	20 a.
Frankfurt	1590 <sup>23</sup>	2	6 fl.
<b>HOLZSCHUHMACHER (A)</b>			
Bb.	1412 <sup>24</sup>	2	20 fl.
<b>HUTMACHER (A)</b>			
Frankfurt	1407 <sup>25</sup>	4	12 s.
Koblenz	1471 <sup>26</sup>	4	6 a.
Bb.	1477 <sup>27</sup>	im Ermessen des Meisters	
Bb.	1512 <sup>28</sup>	4	
Speyer	1543 <sup>29</sup>		2 lb.W.

## ANHANG NR. 7

## LEHRLINGSWESEN

Quelle	Lehrzeit (in Jahren)	Lehrgeld	Abgabe an die Zunft*
<b>LOHGERBER (A)</b>			
Frankfurt	1377 <sup>30</sup>		2 mark pfen. 1 Malter Korn pro Jahr 6 fl.
Bb.	1440 <sup>31</sup>	2	
Mainz	1468 <sup>32</sup>	3	
Heidelberg	1484 <sup>33</sup>	2 (min.)	1 fl. <sup>34</sup>
		3	
Speyer	1502 <sup>35</sup>	2	6 fl. 4 fl. —
		—	1 fl.; 1 lb.W. 1 lb.W. <sup>36</sup> (Meisterssohn)
Worms	1539 <sup>37</sup>	2	4 lb.W. 2 lb.W. (Meistersöhne)
Erzstift Mainz	1597 <sup>38</sup>	2	
<b>SATTLER (A)</b>			
Frankfurt	1377 <sup>39</sup>		10 s.h.
Bb.	1435 <sup>40</sup>	3	7 fl.
Bb.	1439 <sup>41</sup>		1 fl.
Frankfurt	1463 <sup>42</sup>		10 s.h.
	1574 <sup>43</sup>		20 s.
Speyer	1577 <sup>44</sup>	3	1/2 fl.
<b>SCHNEIDER (A)</b>			
Frankfurt	1352 <sup>45</sup>		1 lb.h.; 8 s.h. für Wein
	1355 <sup>46</sup>		1 lb.h.; 1 V.W.
	1377 <sup>47</sup>		5 s.
Bergzabern	15.Jh. <sup>48</sup>		10 s.d.; 1 lb.W.
Bb.	1483 <sup>49</sup>	2	
Frankfurt Ende	15.Jh. <sup>50</sup>		10 s.
Bb.	1496 <sup>51</sup>	2	nach örtl. Hand- werksordnung
Bingen	1508 <sup>52</sup>	2	
Bb.	1520 <sup>53</sup>	2	10 fl.
			nach örtl. Hand- werksordnung
Aschaffenburg	1526 <sup>54</sup>	2	6 fl. (max.)
Gelnhausen	1560 <sup>55</sup>	2 oder 3	12 a.; 1 lb.W.
Bb.	1565 <sup>56</sup>	2	
Gelnhausen	1582 <sup>57</sup>	3	
Frankfurt	1588 <sup>58</sup>		10 s.
Bb.	1589 <sup>59</sup>	2	
Bb.	1610 <sup>60</sup>	3	
Koblenz	1616	3 <sup>61</sup>	4 lb.W.; 4 V.W. <sup>61</sup>

## LEHRLINGSWESEN

Quelle		Lehrzeit (in Jahren)	Lehrgeld	Abgabe an die Zunft*
SEILER (B)				
Bb.	1510	2 <sup>64</sup>	10 fl. <sup>63</sup>	1 fl. <sup>63</sup>
Frankfurt	1573 <sup>65</sup>	3		8 s. <sup>66</sup>
WAGNER (B)				
Frankfurt	1377 <sup>67</sup>			10 s.h.
(Tagung)	1472 <sup>68</sup>	2	6 s.	5 lb.h.
		1	9 s.	5 lb.h.
(Tagung)	1482 <sup>69</sup>	1 1/2	8 s.	
Frankfurt	1593 <sup>70</sup>	2		10 s.h.
Bb.	1599 <sup>71</sup>	2		1 fl. <sup>72</sup>
GÜRTLER (C)				
Schwäbisch Gmünd	1446 <sup>73</sup>	4		5 s.h. zum Vertrinken
KÜRSCHNER (C)				
Speyer	1509	2 <sup>75</sup>		1 fl. <sup>74</sup>
PERGAMENTER (C)				
Frankfurt	1597 <sup>76</sup>	3	(mit)	
		4	(ohne)	
	1608 <sup>77</sup>	3	(mit)	
Bb.	1423 <sup>78</sup>	4 od. 5	(ohne)	
		3		
WEISSBERBER (C)				
Frankfurt 1.H. 15.Jh. <sup>79</sup>				
	1472 <sup>80</sup>	4	6 fl.	2 lb.W. 1 lb.h.
		6 <sup>81</sup>		
Bb.	1513 <sup>82</sup>	3		
Ulm	1569 <sup>83</sup>	3		
Nürnberg	1604 <sup>84</sup>	3		

\* V.W. = Viertel Wein. lb.W. = Pfund Wachs

## ANHANG NR. 8

## VORAUSSETZUNGEN DER ZUNFTAUFNAHME

Quelle	Nachweis der Ehrlichkeit und Ehelichkeit	Nachweis der Lehre	Wanderzeit (in Jahren)	Mutzeit* (in Jahren)	Meister-* prüfung
BÄCKER (A)					
Boppard 1512 <sup>1</sup>	x				
Bb. 1513 <sup>2</sup>	x				x
Frankfurt 1595 <sup>3</sup>	x	x			x
Bb. 1604	x <sup>4</sup>	x <sup>4</sup>		2 <sup>5</sup>	x <sup>4</sup>
Bb. 1614	x <sup>6</sup>	x <sup>6</sup>		2 <sup>7</sup>	x <sup>6</sup>
				MS, WG, TG befreit <sup>8</sup>	
Bb. 1625	x <sup>9</sup>	x <sup>10</sup>		2 <sup>10</sup>	x <sup>10, 12</sup>
				MS, WG, TG befreit <sup>11</sup>	
Koblenz 1625	x <sup>13</sup>	x <sup>14</sup>		x <sup>14</sup>	x <sup>14</sup>
				MS, WG, TG befreit <sup>15</sup>	MS befreit <sup>16</sup>
BARBIERE (A)					
Speyer 1346 <sup>17</sup>					x
Worms 1420 <sup>18</sup>					x
Mainz 1468 <sup>19</sup>	x				
Frankfurt 1586	x <sup>20</sup>	x <sup>20</sup>			x <sup>21</sup>
1594 <sup>22</sup>	x	x			x
1609		x <sup>23</sup>	8 <sup>23</sup>	← davon 2 <sup>23</sup>	x <sup>24</sup>
Bb. 1613	x <sup>26, 27</sup>	x <sup>28</sup>	x <sup>29</sup>	MS befreit <sup>25</sup>	x <sup>26</sup>
BENDER (A)					
Mainz o. Dat. (15. Jh.?) <sup>30</sup>	x				
Bb. 1459 <sup>31</sup>	x				x
Mainz 1469 <sup>32</sup>	x				x
Frankfurt 1495 <sup>33</sup>					x
Bb. 1496 <sup>34</sup>	x				x
Frankfurt 1544 <sup>35</sup>					x
Speyer 16. Jh. <sup>36</sup>					x
Worms 1570 <sup>37</sup>			2		x
1575 <sup>38</sup>	x				x <sup>40</sup>
Frankfurt 1590	x <sup>39</sup>	x <sup>39</sup>		2; MS, WG, TG befreit	

\* MS = Meisterssohn

WG = Witwengatte, Gatte einer Meisterswitwe

TG = Tochtergatte, Gatte einer Meisterstochter

BS = Bürgerssohn, Sohn eines Bürgers der betreffenden Stadt

## **VORAUSSETZUNGEN DER ZUNFTAUFNAHME**

Quelle	Nachweis der Ehrlichkeit und Ehelichkeit	Nachweis der Lehre	Wanderzeit (in Jahren)	Mutzeit* (in Jahren)	Meister-* prüfung
<b>HUTMACHER (A)</b> Koblenz 1471 <sup>41</sup> Bb. 1512 <sup>42</sup> Speyer 1543 <sup>43</sup> Marburg 1560 <sup>44</sup> Frankfurt 1602		x x x <sup>45</sup>		1 <sup>46</sup>	x x x x <sup>47</sup>
<b>SATTLER (A)</b> Bb. 1435 <sup>48</sup> Frankfurt 1574	x <sup>49</sup>	x <sup>49</sup>			x x <sup>50</sup>
<b>SCHNEIDER (A)</b> Mainz 1391 <sup>51</sup> Koblenz 1454 <sup>52</sup> 1459 <sup>53</sup> Frankfurt 1479 <sup>54</sup> bb. 1496 <sup>55</sup> Bingen 1508 <sup>56</sup> Bb. 1520 <sup>57</sup> Gelnhausen 1560 <sup>58</sup> Bb. 1565 Speyer (vor) 1579 <sup>61</sup> Worms (vor) 1579 <sup>61</sup> Heidelberg (vor) 1579 <sup>61</sup> Mainz (bor) 1579 <sup>61</sup> Koblenz (vor) 1579 <sup>61</sup> Frankfurt (nach) 1579 <sup>62</sup> 1588 Bb. 1589 Bb. 1610 Gelnhausen 1614 <sup>70</sup>	x x x x x x <sup>59</sup>			2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 x <sup>64</sup>	x x x x x x <sup>60</sup> 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 1 1/2 (BS)
			3		

## ANHANG NR. 8

## VORAUSSETZUNGEN DER ZUNFTAUFNAHME

Quelle	Nachweis der Ehrlichkeit und Ehelichkeit	Nachweis der Lehre	Wanderzeit (in Jahren)	Mutzeit* (in Jahren)	Meister-* prüfung
Koblenz 1616 1617 <sup>74</sup>	x <sup>71</sup>			3 <sup>72</sup> 1 1/2 (MS) 3 1 1/2 (MS)	x <sup>73</sup>
KESSLER (B) Bingen 1476 <sup>75</sup> Mainz 1468 <sup>76</sup> Bb. 1552 <sup>77</sup> Frankfurt 1587 <sup>78</sup>	x x x x	x			x x
SPENGLER (B) Bb. 1578 <sup>79</sup>	x	(x)			
WAGNER (B) Frankfurt 1593 <sup>80</sup> Bb. 1599		x <sup>81</sup>	2 <sup>81</sup>	1	x x <sup>82</sup>
BARETTMACHER/HOSENSTRICKER (C) Frankfurt Ende 16.Jh. <sup>83</sup>	x	x	3	2 1 (BS) MS, WG, TG befreit	x <sup>84</sup>
Bb. 1605 Straßburg 1629 <sup>87</sup>		x <sup>85</sup>	3 <sup>85</sup>		x <sup>86</sup> x
WEISSGERBER (C) Bb. 1566 <sup>88</sup> Frankfurt 1593 <sup>89</sup>		x	3 1 (MS)	2 WG, TG befreit	x

***ANHANG NR. 9*****ZUNFTAUFNAHMEGEBÜHREN**

Hafnerbundesbrief 1480 (B):	5 fl. <sup>1</sup>
Ketßlerbundesbrief 1552 (B):	21 fl. <sup>2</sup> ; 1 Viertel Wein. <sup>3</sup>
Seilerbundesbrief 1510 (B):	5. fl. <sup>4</sup>
Wagnerbundesbrief 1599 (B):	4 fl. <sup>5</sup>
Barettmacherbundesbrief 1605 (C):	1 fl. <sup>6</sup>
Weißgerberbundesbrief 1566 (C):	30 fl. <sup>7</sup>

## ANHANG NR. 10

## BETRIEBSGRÖSSE – HÖCHSTZAHL DES GESINDES

		Gesellen	Lehrlinge	Stillstand
		(pro Meister)		
<b>BÄCKER (A)</b>				
Frankfurt	1595 <sup>1</sup>		1	
Pfalz	1598 <sup>2</sup>		1	
Bb.	1604 <sup>3</sup>		1	
Frankfurt	1607 <sup>4</sup>	1		
Bb.	1614 <sup>5</sup>		1	
Bb.	1625 <sup>6</sup>		1	1/4 Jahr
Koblenz	1625 <sup>7</sup>		1	
<b>BARBIERE (A)</b>				
Bb.	1613 <sup>8</sup>		1	
<b>BENDER (A)</b>				
Frankfurt	1377 <sup>9</sup>	3	–	
		2	1	
		1	2	
Bb.	1496 <sup>10</sup>		1	
Worms	1532 <sup>11</sup>	1	1	
	1570 <sup>12</sup>	2	1	
<b>HOLZSCHUHMACHER (A)</b>				
Bb.	1412 <sup>13</sup>	2		
<b>HUTMACHER (A)</b>				
Frankfurt	1407 <sup>14</sup>	2	1	
Koblenz	1471 <sup>15</sup>	3		
Bb.	1477 <sup>16</sup>	1	1	in 6 Jahren 1 Lehrling
Frankfurt	1514 <sup>17</sup>	4		
	1587 <sup>18</sup>		1	
	1602 <sup>19</sup>	2	1	
<b>LOHGERBER (A)</b>				
Eltville	1458 <sup>20</sup>	2		
Heidelberg	1484 <sup>21</sup>	2	1	3 Jahre
Freiburg	1513 <sup>22</sup>		1	
Erzstift Mainz	1597 <sup>23</sup>		1	2 Jahre
<b>SATTLER (A)</b>				
Bb.	1435 <sup>24</sup>		1	3 Jahre
Bb.	1439 <sup>25</sup>		1	
Frankfurt	1549 <sup>26</sup>	2	–	
	1568 <sup>27</sup>	2	–	
		–	2	
Erzstift Mainz	1597 <sup>28</sup>		1	2 Jahre

## ANHANG NR. 10

## BETRIEBSGRÖSSE – HÖCHSTZAHL DES GESINDES

		Gesellen	Lehrlinge	Stillstand
		(pro Meister)		
<b>SCHNEIDER (A)</b>				
Mainz	1362 <sup>29</sup>	4	1	
	1394 <sup>30</sup>	2	1	
Frankfurt	1405 <sup>31</sup>	2	1	
Mainz	1468 <sup>32</sup>	2	1	
Bingen	1469 <sup>33</sup>	2	1	
Freiburg	1478 <sup>34</sup>	2	1	
Frankfurt nach	1479 <sup>35</sup>	2	1	
Bb.	1483 <sup>36</sup>	2	1	
Bingen	1508 <sup>37</sup>	2	1	
Heilbronn	1521 <sup>38</sup>	3	—	
Speyer	1527 <sup>39</sup>	2	1	
Gelnhausen	1560 <sup>40</sup>	2	1	
Bb.	1565 <sup>41</sup>	2	1	
Frankfurt	1588 <sup>42</sup>	2	1	
Bb.	1589 <sup>43</sup>	2	1	
Neustadt	1608 <sup>44</sup>	3	—	
Bb.	1610 <sup>45</sup>	2	1	
Koblenz	1616 <sup>46</sup>	2	1	
<b>SEILER (B)</b>				
Bb.	1465 <sup>47</sup>		1	
Frankfurt	1573 <sup>48</sup>	2	2	
allgem.	<sup>49</sup>	2	1–2	
<b>WAGNER (B)</b>				
Frankfurt	1593 <sup>50</sup>	2	1	
Bb.	1599 <sup>51</sup>		1	
<b>BARETTMACHER UND HOSENSTRICKER (C)</b>				
Frankfurt Ende	16. Jh. <sup>52</sup>	2	1(2)	nach 2 Jahren
		3	—	ein 2. Lehrling
				möglich
Bb.	1605 <sup>53</sup>	3	1	
Straßburg	1618 <sup>54</sup>	4	—	
			1	2 Jahre
<b>GÜRTLER (C)</b>				
Schwäb. Gmünd	1446 <sup>55</sup>	3	—	
Frankfurt	1596 <sup>56</sup>	2	1	2 Jahre
Ulm	<sup>57</sup>		1	

## ANHANG NR. 10

## \*BETRIEBSGRÖSSE – HÖCHSTZAHL DES GESINDES

		Gesellen (pro Meister)	Lehrlinge	Stillstand
KÜRSCHNER (C)				
Speyer	1509 <sup>58</sup>	4	1	
Freiburg	1510 <sup>59</sup>	2 + 1	1	
Straßburg	1521 <sup>60</sup>	3	1	
Speyer	1547 <sup>61</sup>	2	1	
Frankfurt	1608 <sup>62</sup>	3–4 oder od. mehr		
NESTLER (C)				
Bundestag	1562 <sup>63</sup>		1	(innerhalb 12 Jahren)
WEISSGERBER (C)				
Frankfurt	1472 <sup>64</sup>	2	1	
		3	–	
	1584 <sup>65</sup>	2	1	
		3	–	
	1593 <sup>66</sup>	2	1	
		3	–	
Nürnberg	1604 <sup>67</sup>	1 + 2	1	
		2		
		1 + 1		
Ulm	1618 <sup>68</sup>	2	1	

## ANHANG NR. 11

BETRIEBSGRÖSSE – HÖCHSTZAHL DER ÄSCHER (KALKGRUBEN)  
IN DER LOHGERBEREI

(pro Meister)

Bb.	1440 <sup>1</sup>	: 6 Äscher, je 20 Häute
Frankfurt	15.Jh. <sup>2</sup>	: 4 Äscher, je 20 Kuhhäute oder 30 <i>junge</i> Häute oder 80 Kalbfelle
Freiburg	1477 <sup>3</sup>	: 4 Äscher
Worms	1539 <sup>4</sup>	: 4 Äscher, je 26 <i>gemeyner wer heudt</i> oder 120 Kalbfelle
Freiburg	1545 <sup>5</sup>	: 4 Äscher, je 16 Ochsen- oder Rindshäute und 12 <i>kuesen oder schmal- len heute</i>
Frankfurt	1581 <sup>6</sup>	: 6 Äscher, je 30 <i>werckheut</i> oder 40 <i>junge</i> Häute oder 150 Kalbfelle

## ANHANG NR. 12

## TAGUNGSORTE DER HANDWERKERBÜNDE\*

## Gruppe A:

BÄCKER	Worms	1352
	Mainz	1513, 1604, 1625
	Frankfurt	1614
BARBIERE	Worms	1613
BENDER	Worms	1496
HOLZSCHUHMACHER	Frankfurt	1470 <sup>1</sup>
HUTMACHER	Frankfurt	1512
LOHGERBER	Worms	1390
	Mainz	1440 <sup>2</sup>
	Worms	ca. 1490 <sup>3</sup>
SATTLER	Worms	1439
SCHMIEDE	Oppenheim	1413, 1465, 1497
SCHNEIDER	Speyer	1483
	Worms	1496, 1565, 1589, 1610
	Oppenheim	1505 <sup>4</sup>

## Gruppe B:

HAFNER	Neustadt	1446
	abwechselnd	
	Heidelberg oder Bruchsal seit	1489
KESSLER	Alzey	
SEILER	Bruchsal	1510, 1565
SPENGLER	Heidelberg seit	1578 <sup>5</sup>
WAGNER <sup>6</sup>	Alzey	1468, 1497, 1565, 1587
	Bergzabern	1485, 1511
	Bruchsal	1472
	Dürkheim	1498, 1624
	Elfeld(?)	1496, 1505
	Elsaß-Zabern	1481
	Frankfurt	1494, 1503, 1523, 1627
	Frankenthal	1612
	Hagenau	1484, 1510, 1596
	Heidelberg	1467
	Kaiserslautern	1499
	Kreuznach	1522, 1556, 1605
	Ladenburg	1476
	Landau	1483, 1508, 1538, 1581, 1599
	Leiningen	1500, 1512
	Lohr	1475, 1487
	Mainz	1473, 1521, 1561, 1604
	Neustadt	1482, 1590, 1607, 1610
	Ockenheim	1520, 1553, 1584, 1618
	Offenbach a. Gl.	1488
	Oppenheim	1497, 1490, 1493
	Speyer	1507, 1516, 1519, 1525, 1578
	Straßburg	1486

*ANHANG NR. 12*

## TAGUNGSORTE DER HANDWERKERBÜNDE

---

	Weissenburg	1509, 1593
	Worms	1469, 1477, 1489, 1491, 1502, 1506, 1514, 1524, 1550, 1568, 1615
<b>Gruppe C:</b>		
ARMBRUSTER	Straßburg	1449
	Frankfurt	1449, 1471 u.a. (Messe)
BARETTMACHeR	abwechselnd Schlettstadt, Straßburg oder	
	Hagenau seit	1605
GÜRTLER <sup>7</sup>	Frankfurt	1550 (Messe)
KÜRSCHNER <sup>8</sup>	Frankfurt seit	1465 (Messe)
NESTLER	Frankfurt	(Messe)
PERGAMENTER	Frankfurt, Nördlingen oder Wien	1423 (Messen)
PLATTNER	Heidelberg	
WEISSGERBER	Frankfurt	1513 u.a. (Messen)

---

## ANHANG NR. 13

## ZAHL DER DELEGIERTEN AUF BUNDESTAGEN – HANDWERKERBÜNDE GRUPPE A\*

	Bäckerbb. 1352	Bäckerbb. 1436	Bäckerbb. 1513	Bäckerbb. 1604	Bäckerbb. 1614	Bäckerbb. 1625	Barbiererbb. 1613	Hutmacherbb. 1512	Sattlerbb. 1439
Alzey									D
Aschaffenburg									
Bacharach	2D	?	2D	2D		2D		2D	D
Bensheim									D
Bingen	2D	?	2D	2D	2D	2D			D
Boppard	D	?	D	2D	2D				D
Bruchsal									D
Frankfurt	2Z	R,?	2D	2D	2D	2D	2D	2D	xD
Heidelberg									2D
Koblenz		?	D	2D	R, D	R, D			
Kreuznach									D
Landau						2D			2D
Mainz	2Z	?	2D	2D	2D	2D	2D		
Neustadt									D
Oppenheim	2Z	?	2D	2D	2D	2D			D
Speyer	2Z	?	2D	2D	2R	R, D	2D		2D
Weißenburg (Ober)Wesel		?	D		2D	R, D			
Worms	2Z	?	2D	2D	2D	2D	4D	2D	2D
Delegierte insgesamt	15	?	17	16	16	22	10	6	über 16

\* Die Angaben sind aus den dazu geeigneten Bundesbriefen ermittelt. Alle Orte, für die keine einschlägigen Hinweise vorhanden sind, wurden weggelassen. Wo dies möglich war, wurde zwischen „einfachen“ Delegierten (D), zünftigen Ratsleuten (R) und Zunftvorstehern (Z), die als Abgesandte ihres lokalen Handwerks auftraten, unterschieden. Die Gesamtzahl der Delegierten je Ort und Brief ergibt sich durch die Addition der verzeichneten Buchstabensymbole. (Beispiel: R, D = 1 Ratsherr und 1 sonstiger Delegierter = insgesamt 2 Delegierte). Bei mehreren Delegierten einer Gattung ist ein Multiplikator vorangestellt. (Beispiel: 2D = 2 einfache Delegierte). Weitere Symbole: ? = Zahl und Zusammensetzung nicht zu ermitteln; x = beliebige Menge.

**DIE BUNDESbildenden GEWERBE - HEIMATLICHE ORGANISATIONSFORM  
UND RATSBEITELIGUNG**

	Bäcker	Barbiere	Bender	Holzschnümmacher	Hutmacher	Lohgerber	Sattler	Schmiede	Schneider
Alzey				M <sup>1</sup>		M <sup>1</sup>	M <sup>1</sup>		M <sup>1</sup>
Aschaffenburg			Z <sup>2</sup>	Z <sup>2</sup>	Z <sup>2</sup>			M <sup>2,3</sup>	M <sup>2,4</sup>
Bacharach	Z <sup>5</sup>		(M) <sup>5</sup>			Z <sup>5</sup>			
Basel									
Bingen	Z <sup>8</sup>		Z <sup>8</sup>		M <sup>8</sup>		M <sup>9</sup>	M <sup>9</sup>	M <sup>10</sup>
Boppard	Z <sup>11</sup>								Z <sup>11</sup>
Bruchsal							L <sup>12</sup>		
Butzbach									Z <sup>13</sup>
Dinkelsbühl									
Dürkheim									
Frankfurt	Z <sup>16</sup>	M <sup>17</sup>	Z <sup>16</sup>	M <sup>16,20</sup>	Z <sup>16</sup>	Z <sup>16</sup>		M <sup>16,21</sup>	Z <sup>22</sup>
Freiburg									
Gelnhausen			M <sup>28</sup>		(Z) <sup>29</sup>			(M) <sup>30</sup>	(Z) <sup>31</sup>
Hagenau									Z <sup>32</sup>
Heidelberg			M <sup>35</sup>	M <sup>36</sup>	M <sup>36</sup>	M <sup>37</sup>	M <sup>36</sup>		Z <sup>35,38</sup>
Heilbronn									Z <sup>40</sup>
Kaiserslautern			M <sup>41</sup>			Z <sup>41</sup>			Z <sup>41</sup>
Koblenz	Z <sup>42</sup>								Z <sup>42,43</sup>
Kreuznach			L <sup>44</sup>	L <sup>44</sup>			L <sup>44</sup>	L <sup>44</sup>	L <sup>44</sup>
Landau	(Z) <sup>45</sup>							(Z) <sup>45</sup>	(Z) <sup>45</sup>
Mainz	Z <sup>47</sup>	M <sup>47,48</sup>	Z <sup>47</sup>	M <sup>47,49</sup>	M <sup>47,50</sup>	Z <sup>47</sup>	M <sup>51</sup>	M <sup>47,49</sup>	Z <sup>47,52</sup>
Marburg									
Neustadt			Z <sup>56</sup>			L <sup>56</sup>	L <sup>56</sup>	Z <sup>57</sup>	M <sup>56,58</sup>
Nördlingen									
Nürnberg									
Oppenheim	Z <sup>62</sup>		Z <sup>62</sup>			Z <sup>62</sup>		Z <sup>62</sup>	Z <sup>62</sup>
Speyer	M <sup>63,64</sup>	M <sup>63,65</sup>	M <sup>63,66</sup>		M <sup>63,65</sup>	Z <sup>63,67</sup>	M <sup>63,68</sup>	M <sup>63,69</sup>	M <sup>63,70</sup>
Straßburg									M <sup>73,74</sup>
Ulm									
Wimpfen									M <sup>82</sup>
Worms	Z <sup>83,84</sup>	M <sup>84,85</sup>	Z <sup>83,84</sup>		M <sup>83,85</sup>	Z <sup>83,84</sup>	M <sup>84,85</sup>	Z <sup>83,84</sup>	Z <sup>83,84</sup>
Zürich									

Verwendete Zeichen:

Z = eigenständige Zunft

M = Mischzunft

— = zünftiger Ratsherr im Rat

( ) = vermutlich zünftiger Ratsherr im Rat, jedoch nicht völlig gesichert

L = keine politische Bedeutung

## ANHANG NR. 14

Hafner		Keßler		Spengler		Wagner		Armbruster		Barettmacher/ Hosenstricker		Gürter		Kürschner		Pergamentier		Weißgerber	
	<b>M<sup>1</sup></b>				<b>M<sup>1</sup></b>														
	<b>M<sup>9</sup></b>					<b>M<sup>9</sup></b>						<b>M<sup>6</sup></b>	<b>M<sup>7</sup></b>						
		<b>12</b>				<b>12</b>													
		<b>14</b>																	
					<b>Z<sup>15</sup></b>														
	<b>M<sup>16,21</sup></b>				<b>M<sup>23</sup></b>			<b>M<sup>16,24</sup></b>	<b>Z<sup>16,25</sup></b>	<b>Z<sup>16</sup></b>	<b>M<sup>16,26</sup></b>	<b>M<sup>16,26</sup></b>	<b>M<sup>16,26</sup></b>						
												<b>Z<sup>27</sup></b>							
	<b>(Z)<sup>31</sup></b>					<b>M<sup>34</sup></b>					<b>Z<sup>32</sup></b>								
<b>Z<sup>33</sup></b>						<b>M<sup>39</sup></b>													
					<b>M<sup>41</sup></b>														
						<b>44</b>													
						<b>(M)<sup>45,46</sup></b>													
	<b>M<sup>47,49</sup></b>				<b>M<sup>53</sup></b>	<b>M<sup>49</sup></b>				<b>M<sup>53</sup></b>	<b>M<sup>47,54</sup></b>	<b>M<sup>47,54</sup></b>	<b>M<sup>47,54</sup></b>						
											<b>M<sup>55</sup></b>		<b>M<sup>55</sup></b>						
<b>Z<sup>56,59</sup></b>						<b>56</b>					<b>60</b>								
											<b>61</b>		<b>61</b>	<b>61</b>					
<b>M<sup>63,66</sup></b>	<b>M<sup>63,69</sup></b>	<b>M<sup>63,71</sup></b>	<b>M<sup>63,68</sup></b>	<b>M<sup>63,66</sup></b>						<b>M<sup>63,68</sup></b>	<b>Z<sup>63,72</sup></b>	<b>M<sup>63,68</sup></b>	<b>M<sup>63,68</sup></b>						
											<b>M<sup>73,75</sup></b>	<b>Z<sup>73,76</sup></b>	<b>M<sup>73,77</sup></b>	<b>M<sup>73,78</sup></b>	<b>Z<sup>73,79</sup></b>	<b>M<sup>73,80</sup></b>	<b>M<sup>73,80</sup></b>		
												<b>M<sup>81</sup></b>							
	<b>M<sup>86</sup></b>	<b>M<sup>87</sup></b>	<b>M<sup>85</sup></b>	<b>M<sup>87</sup></b>	<b>M<sup>88</sup></b>					<b>M<sup>87</sup></b>	<b>Z<sup>83,84</sup></b>	<b>M<sup>88</sup></b>	<b>M<sup>89</sup></b>						
												<b>M<sup>89</sup></b>							

## ANMERKUNGEN ZUM ANHANG

## Anhang 2:

- <sup>1</sup> 1403 treten Neustadt und in dessen Gefolge einige Schmiede aus umliegenden Dörfern dem Bund bei. Vgl. VI. 1. Quellennachweise der Handwerkerbünde.  
<sup>2</sup> 1436 treten die Alzeyer Schmiede dem Bund bei. Ebd.  
<sup>3</sup> Die Orte Lorch, Bacharach, Wesel, St. Goar und Boppard sind in einer Kopie der Originalurkunde zusätzlich verzeichnet. Ebd.

## Anhang 3:

## Hafner:

Hafnerbrief 1480: *von hagennawer forst biß gein wissenburg von dannen zur Nuwestat an der hart das gebirg hinder hin gein keiserslutern von lutern biß gein Crutzenach von dannen gein nerstein vber rin heroff an die bergstraße gein seheim vnd die bergstraße hin vß biß gein Bretheim von bretheim gein germerßheim vnd den rin off bis wieder an Hagennawer forst*. Einbegriffen sind die Städte Speyer, Worms und Oppenheim.

## Keßler:

Keßlerbrief 1411/1425: *von der Sorren in Elsaß an biß gein Keyserslüttern, von Keyserslüttern biß gein Kygne über Sane biß gein Cobelentze, von Cobelentze bis gein Montebüre, von Montebüre bis gein Friedeberg, von Friedeberg bis gein Geylnhusen und gein Miltenberg, von Miltenberg gein Dinckelsbühel, von Dinckelsbühel bis an die Entze, von der Entze bis an die Morge und von der Morge wieder Biß an die Sorre*. – Vgl. auch Wissell II<sup>2</sup>, Anhang, Abb. 3.

## Seiler:

Seilerbrief 1510: Hochstift Speyer. Zusatz 1510: Auf der Tagung zu Bruchsal nahmen teil Seiler von Sinsheim, Buchel(?), Worms, Bretten, Pforzheim, Landau, Speyer, Heidelberg und Wimpfen. – Gothein, Wirtschaftsgesch. Schwarzwalds, S. 402 nennt die Seiler der Kurpfalz, des Bistums Speyer und des nördlichen Teiles der Markgrafschaft Baden als Mitglieder des Seilerbundes.

## Spengler:

Spenglerbrief 1578: Spengler aus Kurpfalz und namentlich nicht genannten anderen Herrschäften; Tagung zu Heidelberg.

## Wagner:

*Verzeichnis der Versammlungsorte des Wagnertags von 1467 bis 1627* (StA Speyer 1A Nr. 560/4): Heidelberg, Alzey, Worms, Bruchsal, Mainz, Lohr, Ladenburg, Oppenheim, Elsaß-Zabern, Neustadt, Landau, Hagenau, Bergzabern, Straßburg, Offenbach a. Gl., Frankfurt, Dürkheim, Kaiserslautern, Leiningen, Weißenburg, Ockenheim, Kreuznach, Frankenthal.

Wagnerbrief 1660 (ebd.): *die Maister des Wagnerhandtwercks im untersten Rheinischen Crais, von Hagenaw biß gehn Bingen*.

## Anhang 5:

- \* Es sind nur Löhne solcher Gewerbe aufgenommen, die diesen Gegenstand in ihren Bundesbriefen behandeln. Falls nicht ausdrücklich vermerkt, handelt es sich um Geldlöhne bei freier Kost und Logis. – In der ersten Zeile ist jeweils die Lohnhöhe in der originalen Recheneinheit der Quelle angegeben, die zweite Zeile unmittelbar darunter verzeichnet den in *Albus* (Abk.: a) umgerechneten Betrag. Im übrigen bestehen dabei wegen starker Schwankungen der Münzkurse und des oftmals von Ort zu Ort abweichenden Münzwertes gewisse

Unsicherheitsfaktoren, auch wenn die von uns betrachteten Handwerkerbünde im übergreifenden Geltungsbereich des „Rheinischen Guldens“ beheimatet sind. Indessen erscheint das hier praktizierte Vorgehen berechtigt, zumal es in erster Linie darauf ankommt, annähernd vergleichbare Daten zu erhalten. – Der Umrechnung wurden folgende Wertrelationen zugrundegelegt (zusammengestellt nach Verdenhalven, Alte Maße, Münzen und Gewichte, passim. – Abk.: lb = Pfund; fl = Gulden; a = Albus; b = Batzen; kr = Kreuzer; d = Pfennig; h = Heller; s = Schilling):

$$\begin{aligned}
 1 \text{ fl} &= 60 \text{ kr} \\
 1 \text{ b} &= 2 \text{ a} = 4 \text{ kr} = 16 \text{ d} \\
 0,5 \text{ b} &= 1 \text{ a} = 2 \text{ kr} = 8 \text{ d} \\
 &\quad 2,5 \text{ d} = 12 \text{ h} \\
 1 \text{ fl} &= 24 \text{ s} \\
 1 \text{ lb h} &= 20 \text{ s}
 \end{aligned}$$

– Zur Tabelle: Wo in der Quelle die Differenzierung in Altgeselle, Geselle und Junggeselle fehlt, ist die Spalte „Geselle“ verwendet. In Klammer: Aus dem Halbjahreslohn errechneter Wochenlohn.

<sup>1</sup> Art. 14. Halbjahreslohn: 2 fl, 1/2 fl, 1 fl.

<sup>2</sup> Hutmacherordnung Frankfurt 1407, Art. 24. Tagessoll: 5 *mittelhude* oder 4 *beheimsche hude* oder 3 *lamphude* oder 2 *kruse hude*.

<sup>3</sup> Art. 3. Tagessoll: 2 *furder kruyshude* oder 3 *slecht kruse hude* oder 4 *lamphude* oder 5 *mittelhude* oder 6 *bubenhude* oder 7 *kintshude*.

<sup>4</sup> Art. 1. Tagessoll nach Art. 6: 3 *kruß hude* oder 3 *schlecht kruß hude* oder 4 *lamphude* oder 6 *grobe hude* oder 8 *knabenhude*.

<sup>5</sup> Hutmacherordnung Marburg 1569: 6 a. Wochenlohn bei Erfüllung des Tagewerks: *undt soll ein jeder gesell, so hier arbeiten würde, fünfzehn huete zum Wochenlohn und zwölf filtze zum tagewerk machen*. Nach Schulz, Marburger Zunftwesen, S. 176. Schulz nimmt die Beteiligung der Marburger am mittelrheinischen Hutmacherbund an.

<sup>6</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1377, Art. 14: pro Tag Müßiggang 1 sh Lohnabzug. Gemäß meinen Ausführungen Abschnitt C. 1b, S. 48 dürfte dieser Satz einem mittleren Wochenlohn entsprechen. Ebenso Zusatz zur Schneiderordnung o.J., Art. 21 (Fft. ZU I, S. 514) und Ordnung 1588, Art. 69.

<sup>7</sup> Schneidergesellenordnung Wimpfen 1406, Art. 4: Wochenlohn über 1 a möglich.

<sup>8</sup> Art. 2. Lohn für *ein Ziel*: 2 lb h.

<sup>9</sup> Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 7: Wochenlohn alter Schneider 1 1/2 b, junger Schneider 2 a, Knabe 12 d.

<sup>10</sup> Art. 1. Lohn für *ein Ziel* 1 1/2 fl. In Heidelberg, Oppenheim und Alzey dürfen 1 oder 2 d zugelegt werden.

<sup>11</sup> Schneiderordnung Gelnhausen 1560, Art. 19: bei Müßiggang des Gesindes pro Tag 12 d Abzug, entsprechend einem mittleren Wochenlohn; s. Anm. 6.

<sup>12</sup> Art. 2. Wochenlohn alter Schneider 2 a, junger Schneider 1 b, gedingter Knabe 10 d.

<sup>13</sup> Schneidergesellenordnung Mainz 1575, Art. 14. Wochenlohn alter Schneider. 2 a, junger Schneider 1 b, gedingter Knabe 10 d.

<sup>14</sup> Art. 1. Wochenlohn alter Schneider 1 1/2 b, junger Schneider 2 a, gedingter Knabe 12 d.

<sup>14a</sup> Schneiderordnung Neustadt 1608, S. 147; „An Lohn erhielt ein junges Schneiderlein wöchentlich einen halben Batzen, ein Schneiderknecht aber bezog zwei Batzen.“

<sup>15</sup> Art. 1. Wochenlohn alter Schneider 2 1/2 b, junger Schneider 1 1/2 b, gedingter Knabe 1 b.

<sup>16</sup> Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 22. Wochenlohn alter Schneider 4 a, junger Schneider 3 a, gedingter Knabe 2 a.

<sup>17</sup> Schneidergesellenordnung Koblenz 1617, Art. 26. Wochenlohn für alten Knecht 6 a maximal.

<sup>18</sup> Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh. (Entwurf), Art. 21. Wochenlohn 5 b plus Kost, bei weiterem Tagwerk 5 a.

<sup>19</sup> Art. 14. Wochenlohn Meisterknecht 14 kr, Geselle 12 kr, Junggeselle 10 kr.

<sup>20</sup> Art. 9. Wochenlohn für Gesellen 1/2 fl.

*Anhang 6:*

- <sup>1</sup> Hutmacherordnung Frankfurt 1407, Art. 24. Stücklöhne bei Eigenverpflegung des Gesellen.  
– Die erste Zeile gibt die Originalangabe der Quelle, die zweite den in Heller (h) umgerechneten Wert.
- <sup>2</sup> Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1487, Art. 38 (Fft. ZU I, S. 268).
- <sup>3</sup> Art. 6. Stücklöhne für Hüte, die ein auf Wochenlohn arbeitender Geselle über sein Tagessoll hinausgehend fertigt. – Die Daten des Bb. 1512 wurden unter besonderer Berücksichtigung Frankfurter Verhältnisse in Heller umgerechnet, da die restlichen Angaben allesamt aus Frankfurt stammen. 1512 waren in Frankfurt  $1\frac{4}{5}$  h = 1 d (ZGO 11, 1860, S. 399).
- <sup>4</sup> Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1583, Art. 53 u. 54 (Fft. ZU I, S. 273). Aufgrund eines Vergleichs der Stückzahl der pro Tag von einer bestimmten Hutart herzustellenden Hüte wurden gleichgesetzt: *sauberer untadeligerfiltz* = guter Filzhut; *filtz von grober wullen* = einfacher Filzhut.
- <sup>5</sup> Art. 2.
- <sup>6</sup> Armbrusterordnung Straßburg 1465, Art. 7.

*Anhang 7:*

- <sup>1</sup> Bäckerordnung Frankfurt 1377, Art. 11.
- <sup>2</sup> Bäckerordnung Frankfurt 1595, Art. 13.
- <sup>3</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 7.
- <sup>4</sup> Bäckerbb. 1614, Art. 9.
- <sup>5</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 9.
- <sup>6</sup> Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 23.
- <sup>7</sup> Bartschererordnung Worms 1420, S. 286, 1 ff.
- <sup>8</sup> Bartschererordnung Frankfurt 1463, Art. 12.
- <sup>9</sup> Bartschererordnung Mainz 1468, fol. 109 v. Außerdem 5 s.h. an den Stadtherrn.
- <sup>10</sup> Bartschererordnung Frankfurt 1586, Art. 27.
- <sup>11</sup> Ordnung der Barbiere u. Bierbrauer Frankfurt 1594, Art. 11.
- <sup>12</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 3 u. 8.
- <sup>13</sup> Benderordnung Frankfurt 1355, Art. 10.
- <sup>14</sup> Benderordnung Frankfurt 1377, Art. 12.
- <sup>15</sup> Benderordnung Mainz 1432, Art. 24.
- <sup>16</sup> Benderbb. 1459, Art. 5. Lehrling muß für Einhaltung Bürgen setzen.
- <sup>17</sup> Benderordnung Mainz 1469, fol. 184 r. Außerdem 1/2 fl. an den Stadtherrn.
- <sup>18</sup> Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1495, Art. 36 (Fft. ZU I, S. 100).
- <sup>19</sup> Benderbb. 1496, Art. 1.
- <sup>20</sup> Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1517, Art. 62 (Fft. ZU I, S. 107).
- <sup>21</sup> Benderordnung Aschaffenburg Anf. 16. Jh. (ca. 1526), Art. 5.
- <sup>22</sup> Benderordnung Worms 1532, Art. 4.
- <sup>23</sup> Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1590, Art. 63 (Fft. ZU I, S. 118).
- <sup>24</sup> Holzschuhmacherbb. 1412, Art. 7.
- <sup>25</sup> Hutmacherordnung Frankfurt 1407, Art. 25.
- <sup>26</sup> Hutmacherordnung Koblenz 1471, Art. 6.
- <sup>27</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 4. Ein Meister darf innerhalb von sechs Jahren nur einen Lehrling haben.
- <sup>28</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 17. Der Lehrling muß Bürgen stellen.
- <sup>29</sup> Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 2.

- <sup>30</sup> Lohgerberordnung Frankfurt 1377, Art. 10. Ähnlich Lohgerberordnung Frankfurt 1355, Art. 2, Abgabe an die Zunft: 10 s.h.; 2 V.W.; 1 lb.W.
- <sup>31</sup> Lohgerberbb. 1440, Art. 9.
- <sup>32</sup> Lohgerberordnung Mainz 1468, fol. 84 v.
- <sup>33</sup> Ordnung der Lohgerber und Schuster Heidelberg 1484 (1567), Art. 11.
- <sup>34</sup> Ebd. Art. 12.
- <sup>35</sup> Lohgerberordnung Speyer 1502, Art. 6. An die Gesellenbruderschaft ebenfalls 1 lb.W.
- <sup>36</sup> Ebd. Art. 9: Für je 1 lb. Wachs an Zunft und Gesellschaft soll ein verwaister Meisterssohn gelehrt werden.
- <sup>37</sup> Lohgerberordnung Worms (vor) 1539, Art. 9.
- <sup>38</sup> Lohgerber- u. Sattlerordnung des Erzstifts Mainz 1597, Art. 7.
- <sup>39</sup> Sattlerordnung Frankfurt (u.a.) 1377, Art. 14.
- <sup>40</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 16.
- <sup>41</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 13.
- <sup>42</sup> Sattlerordnung Frankfurt (u.a.) 1463, Art. 15.
- <sup>43</sup> Sattlerordnung Frankfurt (u.a.) 1574, Art. 42.
- <sup>44</sup> Sattlerordnung Speyer 1577, Art. 7.
- <sup>45</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1352, Art. 11.
- <sup>46</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1355, Art. 3.
- <sup>47</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1377, Art. 11.
- <sup>48</sup> Schneiderordnung Bergzabern 15 Jh., Art. 7.
- <sup>49</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 2.
- <sup>50</sup> Schneiderordnung Frankfurt Ende 15. Jh. (Neuredaktion), Art. 20.
- <sup>51</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 5.
- <sup>52</sup> Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 13.
- <sup>53</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 18.
- <sup>54</sup> Schneiderordnung Aschaffenburg 1526, Art. 23.
- <sup>55</sup> Schneiderordnung Gelnhausen 1560, Art. 7. Wenn der Lehrling länger als zwei Jahre zur Lehre benötigt, ist die Dingung eines zweiten Lehrlings untersagt.
- <sup>56</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 23.
- <sup>57</sup> Schneiderordnung Gelnhausen, Zusatz 1582.
- <sup>58</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1588, Art. 64.
- <sup>59</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 18.
- <sup>60</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 18.
- <sup>61</sup> Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 17.
- <sup>62</sup> Ebd. Art. 18.
- <sup>63</sup> Seilerbb. 1510, Art. 16. Abgabe geht an den Bund.
- <sup>64</sup> Seilerart. 1505 (StaaA Speyer T 2 Nr. 234, S. 17).
- <sup>65</sup> Seilerordnung Frankfurt 1573, Art. 23.
- <sup>66</sup> Ebd. Art. 25.
- <sup>67</sup> Wagnerordnung Frankfurt 1377, Art. 13.
- <sup>68</sup> Beschuß des Wagnertages zu Bruchsal 1472 (StA Speyer 1 A Nr. 560/4).
- <sup>69</sup> Beschuß des Wagnertages zu Neustadt 1482, ebd.
- <sup>70</sup> Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 29 u. 50.
- <sup>71</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 15.
- <sup>72</sup> Ebd. Art. 16.
- <sup>73</sup> Gürlerordnung Schwäbisch Gmünd 1446, Art. 6. Auch der Meister soll 5 s.h. zum Vertrinken und 10 s.h. an die Zunft geben.
- <sup>74</sup> Kürschneroordnung Speyer 1509, Art. 39.
- <sup>75</sup> Ebd. Art. 40.
- <sup>76</sup> Pergamenterordnung Frankfurt, Zusatz 1597, Art. 63 (Fft. ZU II, S. 179).
- <sup>77</sup> Pergamenterordnung Frankfurt 1608, Art. 3.

- <sup>78</sup> Pergamenterb. 1423, Art. 7.
- <sup>79</sup> Weißgerberordnung Frankfurt 1. H. 15. Jh., Art. 10. Gilt auch für weibliche (!) Lehrlinge.
- <sup>80</sup> Weißgerberordnung Frankfurt 1472, Art. 15.
- <sup>81</sup> Ebd. Art. 17.
- <sup>82</sup> Weißgerberbb. 1513, Art. 5.
- <sup>83</sup> Nübling, Ulms Handel, S. 519.
- <sup>84</sup> Weißgerberordnung Nürnberg 1604, Art. 2.

## Anhang 8:

- <sup>1</sup> Bäckerordnung Boppard 1512, Art. 10.
- <sup>2</sup> Bäckerbb. 1513, Art. 2.
- <sup>3</sup> Bäckerordnung Frankfurt 1595, Art. 11.
- <sup>4</sup> Bäckerbb. 1604, Art. 2.
- <sup>5</sup> Ebd. Art. 4.
- <sup>6</sup> Bäckerbb. 1614, Art. 1.
- <sup>7</sup> Ebd. Art. 4.
- <sup>8</sup> Ebd. Art. 5.
- <sup>9</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 1.
- <sup>10</sup> Ebd. Art. 4.
- <sup>11</sup> Ebd. Art. 5, Ablösung der Meisterprobe durch Geld verboten!
- <sup>12</sup> Ebd. Art. 22: Wenn ein Meister von einer Bundesstadt in die andere zieht, braucht er die Meisterprüfung nicht nochmals abzulegen. Ebenso Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 5.
- <sup>13</sup> Bäckerordnung Koblenz 1625, Art. 1.
- <sup>14</sup> Ebd. Art. 2 (Bezugnahme auf Bb.!).
- <sup>15</sup> Ebd. Art. 3.
- <sup>16</sup> Ebd. Art. 4.
- <sup>17</sup> Urkk. Gesch. Speyer S. 225,42: In Speyer wird niemand in die Zunft aufgenommen, der *ires antwerkes nicht enist oder nicht gewirken kan*.
- <sup>18</sup> Bartschererordnung Worms 1420, S. 286, 36 ff.
- <sup>19</sup> Bartschererordnung Mainz 1468, fol. 109 v.
- <sup>20</sup> Barbiererordnung Frankfurt 1586, Art. 3.
- <sup>21</sup> Ebd. Art. 5.
- <sup>22</sup> Barbiererordnung Frankfurt 1594, Art. 9.
- <sup>23</sup> Ebd. Zusatz 1609, Art. 24 (Fft. ZU I, S. 85).
- <sup>24</sup> Ebd. Art. 23 (ebd. S. 84).
- <sup>25</sup> Ebd. Art. 27 (ebd. S. 85).
- <sup>26</sup> Barbiererb. 1613, Art. 1.
- <sup>27</sup> Ebd. Art. 10.
- <sup>28</sup> Ebd. Art. 3.
- <sup>29</sup> Ebd. Art. 1: Wanderzeit offenbar üblich!
- <sup>30</sup> Benderordnung Mainz o. Dat., Art. 1 (StA Mainz 21/170, fol. 9).
- <sup>31</sup> Benderbb. 1459, Art. 3.
- <sup>32</sup> Benderordnung Mainz 1469, fol. 182 v.
- <sup>33</sup> Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1495, Art. 40 (Fft. ZU I, S. 102).
- <sup>34</sup> Benderbb. 1496, Art. 7 und 9.
- <sup>35</sup> Benderordnung Frankfurt 1544, Art. 5.
- <sup>36</sup> Speyerer Vorschrift über die Meisterprüfung der Bender (StA Speyer 1A Nr. 560/5, pag. 2).
- <sup>37</sup> Wormser Benderordnung, Zusatz 1570 (StaaA Darmstadt E 10 Konv. 111 Fasc. 3); ebenso Zusatz 1575 (ebd.).
- <sup>38</sup> Ebd.
- <sup>39</sup> Benderordnung Frankfurt, Zusatz 1590, Art. 64 (Fft. ZU I, S. 119).

- <sup>40</sup> Ebd. und Art. 65.
- <sup>41</sup> Hutmacherordnung Koblenz 1471, Art. 11.
- <sup>42</sup> Hutmacherbb. 1512, Art. 16.
- <sup>43</sup> Hutmacherordnung Speyer 1543, Art. 1.
- <sup>44</sup> Schulz, Marburger Zunftwesen, S. 182, Anm. 2: Schnaupenhut, Kappenhut, zwei Reitsöken (teilweise wie beim Bund!).
- <sup>45</sup> Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1602, Art. 61 (Fft. ZU I, S. 274).
- <sup>46</sup> Ebd. Art. 58 (ebd. S. 273)
- <sup>47</sup> Ebd. Art. 59 (ebd. S. 274)
- <sup>48</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 17. Meisterssohn offenbar befreit!
- <sup>49</sup> Sattlerordnung Frankfurt 1574, Art. 4.
- <sup>50</sup> Ebd. Art. 3.
- <sup>51</sup> ZGO 13 (1861), S. 153.
- <sup>52</sup> Urkk. Akten Koblenz, S. 236 ff.
- <sup>53</sup> Ebd. S. 238: Der Rat bestimmt die eheliche Geburt als Vorbedingung für die Aufnahme in die Schneiderzunft.
- <sup>54</sup> Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz 1479, Art. 26–31 (Fft. ZU I, S. 509).
- <sup>55</sup> Schneiderbb. 1496, Art. 3.
- <sup>56</sup> Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 15.
- <sup>57</sup> Schneiderbb. 1520, Art. 31.
- <sup>58</sup> Schneiderordnung Gelnhausen 1560, Art. 15.
- <sup>59</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 31.
- <sup>60</sup> Ebd. Art. 19.
- <sup>61</sup> Die Frankfurter Schneiderzunft bittet den Rat um Artikel gegen die Störer, 1579. Dabei weist sie darauf hin, daß in Speyer, Worms, Heidelberg, Mainz und Koblenz eine zweijährige Mutzeit üblich sei. (Fft. ZU I, S. 526).
- <sup>62</sup> Schneiderordnung Frankfurt (Entwurf) nach 1579, Art. 1 (Fft. ZU I, S. 527).
- <sup>63</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1588, Art. 2.
- <sup>64</sup> Ebd. Art. 3.
- <sup>65</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 26.
- <sup>66</sup> Ebd. Art. 15.
- <sup>67</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 26.
- <sup>68</sup> Ebd. Art. 15. Arbeitsplatz während der Mutzeit bei bis zu drei verschiedenen Meistern. Bürgersöhne bei zweien!
- <sup>69</sup> Ebd. Art. 29: Wanderzeit offenbar üblich!
- <sup>70</sup> Schneiderordnung Gelnhausen, Zusatz 1614.
- <sup>71</sup> Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 8. Außerdem Nachweis des katholischen Glaubens!
- <sup>72</sup> Ebd. Art. 13.
- <sup>73</sup> Ebd. Art. 33–37.
- <sup>74</sup> Gesellenordnung Koblenz 1617, Art. 1.
- <sup>75</sup> Schmiedeordnung Bingen 1476, Art. 3. Die Keßler sind Mitglieder der Schmiedemischzunft!
- <sup>76</sup> Schmiedeordnung Mainz 1468, Art. 11. Ebenso!
- <sup>77</sup> Keßlerbb. 1552, Art. 8.
- <sup>78</sup> Schmiedeordnung Frankfurt, Zusatz 1587, Art. 100–103 (Fft. ZU I, S. 493 f.). Ebenso!
- <sup>79</sup> Spenglerbb. 1578, Art. 2. Keiner soll aufgenommen werden, der das *handwerck nit kan*.
- <sup>80</sup> Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 53.
- <sup>81</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 17.
- <sup>82</sup> Ebd. Art. 19: Begutachtung vor Kommission von vier Meistern! Wiederholung des Meisterstücks nach halbjähriger Wanderpause möglich!
- <sup>83</sup> Hosenstricker, Teppich- und Barettmacherordnung Frankfurt (Entwurf) Ende 16.Jh. Art. 5.
- <sup>84</sup> Ebd. Art. 6.
- <sup>85</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 2.

- <sup>86</sup> Ebd. Art. 19.  
<sup>87</sup> Heitz, Zunftwesen Straßburg, S. 163.  
<sup>88</sup> Weißgerbb. 1566, Art. 2.  
<sup>89</sup> Weißgerberordnung Frankfurt 1593, Art. 8.

*Anhang 9:*

- <sup>1</sup> Art. 7. Außerdem an die betreffende Herrschaft ebenfalls 5 fl.
- <sup>2</sup> Art. 8.
- <sup>3</sup> Art. 18.
- <sup>4</sup> Art. 17. Außerdem an die betreffende Herrschaft ebenfalls 5 fl.
- <sup>5</sup> Art. 19.
- <sup>6</sup> Art. 2.
- <sup>7</sup> Vorrede.

*Anhang 10:*

- <sup>1</sup> Bäckerordnung Frankfurt 1595, Art. 13.
- <sup>2</sup> Bäckerordnung Pfalz 1598, Art. 9.
- <sup>3</sup> Bäckerbundesbrief 1604, Art. 7.
- <sup>4</sup> Bäckerordnung Frankfurt, Zusatz 1607, Art. 4 (Fft. ZU I, S. 208): Zünftige Ratsleute dürfen einen zweiten Gesellen beschäftigen.
- <sup>5</sup> Bäckerbb. 1614, Art. 9.
- <sup>6</sup> Bäckerbb. 1625, Art. 9.
- <sup>7</sup> Bäckerordnung Koblenz, 1625, Art. 24.
- <sup>8</sup> Barbiererbb. 1613, Art. 5.
- <sup>9</sup> Benderordnung Frankfurt 1377, Art. 14a.
- <sup>10</sup> Benderbb. 1496, Art. 2.
- <sup>11</sup> Benderordnung Worms 1532, Art. 12. Daneben ist je nach Bedarf die Haltung von Stückwerkern und Tagelöhnern gestattet.
- <sup>12</sup> Benderordnung Worms, Zusatz 1570. Stückwerksgesinde zu halten ist fortan verboten, weil bisher bis zu vier Stückwerkern und auch mehr von einigen Meistern beschäftigt wurden und die anderen Meister dadurch in ihrer Nahrung beeinträchtigt wurden, sowie auch die Bürger als Kunden Nachteile erlitten. StAA Darmstadt E 10 Konv. 111 Fasz. 3, S. 11.
- <sup>13</sup> Holzschnäppchenbb. 1412, Art. 9. Ein mitarbeitender Sohn wird als Geselle gerechnet, Lehrlinge sind nicht miteinbezogen.
- <sup>14</sup> Hutmacherordnung Frankfurt 1407, Art. 24. Nach Art. 26 wird der lernende Sohn ausnahmslos als Lehrling gerechnet.
- <sup>15</sup> Hutmacherordnung Koblenz 1471, Art. 2. Wenn der Meister selber nicht mitarbeitet, dürfen vier Gesellen gehalten werden.
- <sup>16</sup> Hutmacherbb. 1477, Art. 3 u. 4. Innerhalb von sechs Jahren darf insgesamt nur ein Lehrling gehalten werden.
- <sup>17</sup> Aus einem Schreiben des Frankfurter Rates vom Jahre 1514 an den Würzburger Schultheißen geht hervor, daß bei den Frankfurter Hutmachern die Beschäftigung von bis zu vier Gesellen üblich war. StA Frankfurt, Ugb. D 1.
- <sup>18</sup> Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1587, Art. 37 (Fft. ZU I, S. 267): Je ein Lehrling. Nach Ablauf der halben Lehrzeit, nach zwei Jahren, kann ein lernender Sohn hinzugenommen werden – oder umgekehrt. Auch möglich: zwei lernende Söhne zu gleicher Zeit.
- <sup>19</sup> Hutmacherordnung Frankfurt, Zusatz 1602 Art 65. (Fft. ZU I, S. 275).
- <sup>20</sup> Lohgerberordnung Eltville 1458. Roth, Geschichtsquellen des Niederrheingaus I, Nr. 154, S. 261.

- <sup>21</sup> Lohgerberordnung Heidelberg 1484, Art. 13 u. 34. Nach Art. 14 dürfen neu aufgenommene Meister erst nach drei Jahren Zunftmitgliedschaft ihren ersten Lehrling einstellen.
- <sup>22</sup> Hinderschiedt, Freiburger Zunftordnungen, S. 68.
- <sup>23</sup> Lohgerberordnung Erzstift Mainz 1597, Art. 7.
- <sup>24</sup> Sattlerbb. 1435, Art. 16.
- <sup>25</sup> Sattlerbb. 1439, Art. 13.
- <sup>26</sup> Sattlergesellenordnung Frankfurt 1549, Art. 5: zu gleicher Zeit nur *zwey gesinde* in der Werkstatt! Darunter konnte sich wohl auch ein Lehrling befinden.
- <sup>27</sup> Sattlerordnung Frankfurt, Zusatz 1568, Art. 40 (Fft. ZU I, S. 440).
- <sup>28</sup> Sattlerordnung Erzstift Mainz 1597, Art. 7.
- <sup>29</sup> Schneiderordnung Mainz 1362. Der Ratsherr der Schneider darf einen zusätzlichen Gesellen halten. Baur, Hess. Urkk. V, S. 406, Nr. 435.
- <sup>30</sup> Schneiderordnung Mainz 1394. Der Ratsherr der Schneider darf einen zusätzlichen Gesellen halten. ZGO 13 (1861) S. 154.
- <sup>31</sup> Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz 1405, Art. 20 (Fft. ZU I, S. 506).
- <sup>32</sup> Schneiderordnung Mainz 1468, fol. 71 r.
- <sup>33</sup> Schneiderordnung Bingen 1469, Art. 13.
- <sup>34</sup> Hinderschiedt, Freiburger Zunftordnungen, S. 68.
- <sup>35</sup> Schneiderordnung Frankfurt, Zusatz nach 1479, Art. 23 (Fft. ZU I, S. 514).
- <sup>36</sup> Schneiderbb. 1483, Art. 3.
- <sup>37</sup> Schneiderordnung Bingen 1508, Art. 5.
- <sup>38</sup> Schneiderordnung Heilbronn 1521, S. 580: Insgesamt drei Gehilfen!
- <sup>39</sup> Schneiderordnung Speyer 1527, Art. 20.
- <sup>40</sup> Schneiderordnung Gelnhausen 1560, Art. 7 u. 18.
- <sup>41</sup> Schneiderbb. 1565, Art. 37.
- <sup>42</sup> Schneiderordnung Frankfurt 1588, Art. 65.
- <sup>43</sup> Schneiderbb. 1589, Art. 41.
- <sup>44</sup> Schneiderordnung Neustadt 1608, Art. 14: Insgesamt drei Gehilfen.
- <sup>45</sup> Schneiderbb. 1610, Art. 42.
- <sup>46</sup> Schneiderordnung Koblenz 1616, Art. 14.
- <sup>47</sup> Seilerbb. 1465, Art. 41.
- <sup>48</sup> Seilerordnung Frankfurt 1573, Art. 21 u. 23 (Fft. ZU II, S. 68).
- <sup>49</sup> Nach Troitzsch, Seilergewerbe, S. 38 war allgemein im dt. Seilerhandwerk die Beschäftigung von zwei Gesellen und zusätzlich von einem, höchstens zweien Lehrlingen üblich.
- <sup>50</sup> Wagnerordnung Frankfurt 1593, Art. 48.
- <sup>51</sup> Wagnerbb. 1599, Art. 14.
- <sup>52</sup> Barettmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh., Art. 8. Art. 26: Wenn der erste Lehrling zwei Jahre seiner Lehrzeit um hat, darf ein zweiter Lehrling dazugenommen werden.
- <sup>53</sup> Barettmacherbb. 1605, Art. 5 u. 6.
- <sup>54</sup> Barettmacherordnung Straßburg 1618, Art. 1: Es dürfen je Werkstatt höchstes vier Stühle besetzt werden. Wird Stückarbeit vergeben, muß eine entsprechende Anzahl Arbeitsplätze freibleiben. Art 7: Zukünftig darf erst nach 2 Jahren Stillstand ein neuer Lehrling angenommen werden, da es zur Zeit bei 70 Meistern 50 Lehrjungen gebe.
- <sup>55</sup> Gürlerordnung Schwäb. Gmünd 1446, Art. 5 u. 6: Insgesamt drei Stühle. Kinder nicht gerechnet, dürfen je Werkstatt besetzt werden.
- <sup>56</sup> Gürlerordnung Frankfurt 1596, Art. 5: Eine Werkstatt gilt als voll, wenn zwei Stühle besetzt sind.
- <sup>57</sup> Die Angehörigen der Ulmer Krämerzunft, u.a. die Gürler, dürfen höchstens einen Lehrling halten. Nübling, Ulms Handel, S. 515.
- <sup>58</sup> Kürschnerordnung Speyer 1509, Art. 32.
- <sup>59</sup> Zwei Knechte plus ein Lohnknabe und ein Lehrling zugleich möglich. Hinderschiedt, Freiburger Zunftordnungen, S. 68.

- <sup>60</sup> Kürschneroberordnung Straßburg 1521, Art. 1. StA Straßburg III 11/22, fol. 32 f.
- <sup>61</sup> Kürschnergesellenordnung Speyer 1547, Art. 1.
- <sup>62</sup> Kürschneroberordnung Frankfurt, Zusatz 1608, Art. 59 (Fft. ZU I, S. 290).
- <sup>63</sup> Beschuß des Nestlerbundestages in Frankfurt am 24.3.1563: Jeder Meister soll innerhalb von zwölf Jahren nur noch einen Lehrling ausbilden, um den Gesellennachwuchs zu reduzieren. StA Frankfurt Ugb. C 48 Ww Nr. 9.
- <sup>64</sup> Weißgerberordnung Frankfurt 1472, Art. 15 u. 19.
- <sup>65</sup> Weißgerberordnung Frankfurt, Zusatz 1584, Art. 67 (Fft. ZU II, S. 164).
- <sup>66</sup> Weißgerberordnung Frankfurt 1593, Art. 54.
- <sup>67</sup> Weißgerberordnung Nürnberg 1604. Zu gleicher Zeit möglich: ein Lehrling, ein Geselle und zwei Rauferinnen zum Entfernen der Haare; oder zwei Gesellen; oder ein Geselle und ein Stückwerker.
- <sup>68</sup> Söhne nicht mitgerechnet! Nübling, Ulms Handel, S. 520.

*Anhang 11:*

- <sup>1</sup> Art. 7.
- <sup>2</sup> Lohgerberordnung Frankfurt, Zusatz 2, H. 15. Jh., Art. 16 (Fft. ZU I, S. 338).
- <sup>3</sup> Zeltner, Gerber und Papierer, S. 9.
- <sup>4</sup> Lohgerberordnung Worms 1539, Art. 1.
- <sup>5</sup> Zeltner, Gerber und Papierer, S. 9.
- <sup>6</sup> Lohgerberordnung Frankfurt, Zusatz 1581, Art. 46 (Fft. ZU I, S. 345).

*Anhang 12:*

- \* Wenn nicht besonders angemerkt, beruht die Angabe auf dem jeweiligen Bundesbrief oder auf einem sonstigen in VI.1. verzeichneten Nachweis.
- <sup>1</sup> StA Frankfurt Ugb. C 34 Tt Nr. 8.
- <sup>2</sup> Ebd. Ugb. C 34 Rr.
- <sup>3</sup> StA Mainz 21/302, fol. 14.
- <sup>4</sup> Vgl. Janssen, Gesch. dt. Volkes, S. 406 f.
- <sup>5</sup> Aus der Tatsache erschlossen, daß die anfallenden Strafgelder dem Heidelberger Bürgermeister gegeben und von diesem in den Almosenkasten gezahlt werden sollten. Spenglerbb. 1578, Art. 1.
- <sup>6</sup> StA Speyer 1 A 560/4 *Verzeichnuß wo die freyheit tage seyen gehalten worden von Anno 1467 biß 1627*.
- <sup>7</sup> StA Frankfurt Ugb. Handwerkerakten o. Bez. Fasz. III, Gürtler.
- <sup>8</sup> Lenhardt, Handwerkertage, S. 220.

*Anhang 14:*

- \* Die Form der tabellarischen Darstellungsweise erfordert an einigen Stellen eine eher pauschale anstatt einer differenzierten Aussage; doch dürften die dadurch gewonnenen Durchschnittswerte den Zweck der Aufstellung kaum beeinträchtigen. Um überdies dort, wo dies nötig erschien, die tabellarische Feststellung zu modifizieren, wurden im Anmerkungsapparat zur Tabelle Erläuterungen beigefügt. Des weiteren wurde bei unterschiedlichen Quellenaussagen nach Möglichkeit der Zustand zur Zeit der Bundesgründung oder Datierung der verschiedenen Bundesbriefe zugrundegelegt. Doch hierzu ist zu sagen, daß Abweichungen in der heimatlichen Organisationsform zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert nicht allzu häufig auftraten. Im übrigen mußte die Aufstellung leider lückenhaft bleiben, da insbesondere über die Verhältnisse in kleineren Orten wenig Aufschlüsse zu erlangen waren.
- <sup>1</sup> Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 49. Bei wichtigen Beratungen wurden im Rat Vertreter der Zünfte herangezogen.

- <sup>2</sup> Bayer. Städtebuch I, S. 63. – Seit 1360 Beteiligung der Zünfte am Rat über einen Viererausschuß. 1521 Höhepunkt zünftigen politischen Einflusses; dessen Beseitigung durch die sogenannte Albertinische Ordnung von 1526. Ebd. S. 65.
- <sup>3</sup> Zur Schmiedezunft gehörten Schlosser, Büchsenmacher, Nagelschmiede und Uhrmacher. Köhl, Aschaffenburg, S. 181.
- <sup>4</sup> Spätestens ab 1526 gemeinsame Zunft der Schneider, Kürschner und Tuchscherer. StaaA Würzburg, Mainzer Ingrossatrbuch Nr. 58, fol. 23. ff.
- <sup>5</sup> Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 64. – Seit 1408 gibt es neben den 12 Ratsbürgermeistern (Ratsleuten) ebenso viele sog. gemeine Bürgermeister (Ratsleute), die jährlich gewählt wurden. Ebd. S. 65. Auch Wagner, Bacharach Samtgemeinde, S. 33, vermutet, daß die gemeinen Bürgermeister in erster Linie die Zünfte repräsentierten.
- <sup>6</sup> Schneider und Kürschner, daneben Altgewänder, Gurtemacher, Seidensticker und Näherinnen in gemeinsamer Mischzunft. Kölner Kürschnern-Zunft Basel, S. 6 f.
- <sup>7</sup> Es gab keine eigenständige Pergamentenzunft. Vermutlich gehörten sie zu den Gerbern. Geering, Handel u. Industrie, S. 29.
- <sup>8</sup> Blecher, Zunftwesen Bingen, S. 16.
- <sup>9</sup> Ebd. Seit 1535 gemeinsame Zunft der Schmiede, Messerschmiede, Kannengießer, Schlosser, Schreiner, Spengler, Gürtler, Sattler, Kupferschmiede, Armbruster, Wagner, Hafner u.a. Vgl. auch Reidel, Bingen, S. 125, Anm. 202.
- <sup>10</sup> Blecher, Zunftwesen Bingen, S. 16. Gemeinsame Zunft der Schneider, Säckler, Kürschner, Hutmacher und Tuchscherer.
- <sup>11</sup> Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 111 f.
- <sup>12</sup> Bad. Städtebuch, S. 53.
- <sup>13</sup> Schneiderordnung Butzbach 1406. StaaA Darmstadt E 10 Konv. 133, Fasz. 1. – Der Rat ergänzte sich aus den Geschlechtern. Die Zünfte errangen allmählich Beteiligung an der Stadtverwaltung. Hess. Städtebuch, S. 78.
- <sup>14</sup> Es sitzen Vertreter der Zünfte im Rat. Bayer. Städtebuch I, S. 153.
- <sup>15</sup> Für das 18. Jh. ist eine Zunft der Wagner belegt. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 70.
- <sup>16</sup> Vgl. Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S 82 f., „Tab. der Frankfurter Zünfte 1355–1864“, u. S. 87.
- <sup>17</sup> Vgl. ebd. S. 83 u. 87.
- <sup>18</sup> Ebd. S. 93 f. u. 143. Die Holzschuhmacher sind der Schmiedezunft angeschlossen.
- <sup>19</sup> Vgl. Dietz, Fft. Handelsgesch. II, S. 172, Mischzunft der Schmiede: Hufschmiede, Spengler, Gürtler, Keßler u.a.
- <sup>20</sup> Die Schneider bildeten mit Tuchscherern und Seidenstickern eine Mischzunft, letztere beide waren jedoch stets zahlenmäßig unbedeutend. So sind 1530 unter insges. 57 Meistern nur zwei Seidensticker und ein Tuchscherer. Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 95.
- <sup>21</sup> Handwerksordnung der Pflugmacher und Wagner 1377 (Fft. ZU II, S. 139 f.), der Zimmerleute und Wagner 1593 (ebd. S. 240 ff.). – Bücher meint, die Frankfurter Wagner hätten sich zum allergrößten Teil in der Gemeinde befunden, seien also nicht zünftig gewesen. Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 121 u. 144.
- <sup>22</sup> Hosenstricker-, Barettmacher- und Teppichmacherordnung Frankfurt Ende 16. Jh. (Entwurf. Fft. ZU I, S. 256 ff.).
- <sup>23</sup> Gürtlerordnung Frankfurt 1596 (Fft. ZU I, S. 254 f.). – Bücher meint, die Frankfurter Gürtler seien unzünftig und in der Gemeinde gewesen. Bevölkerung Frankfurt, S. 82 f., 119, 254 f.
- <sup>24</sup> Die Pergamenter waren zusammen mit Weißgerbern, Beutlern, Nestlern, Täschnern und Sattlern in einer Mischzunft. Bücher, Bevölkerung Frankfurt, S. 82 f.
- <sup>25</sup> Vgl. Hinderschmidt, Freiburger Zunftordnungen, S. 18. – In wechselnder Anzahl waren die Vertreter des Handwerks fast ununterbrochen mit stärkerem oder schwächerem Einfluß im Rat vertreten. Bad. Städtebuch, S. 226 f.
- <sup>26</sup> Gemeinsame Zunft der Bender und Bierbrauer. Kreuter, Handwerkertag Gelnhausen, S. 202 u. 206. – Der „junge Rat“ wird aus den Zünften ergänzt. Hess. Städtebuch, S. 184.

- <sup>29</sup> Ebd.
- <sup>30</sup> Gemeinsame Zunft der Schmiede mit Spenglern, Gießern und sonstigen Feuerarbeitern außer den Kupferschmieden. Vgl. Kreuter, Handwerkertag Gelnhausen, S. 204.
- <sup>31</sup> Ebd. S. 202.
- <sup>32</sup> Vgl. Sittler, Zunftakten Hagenau, S. 23.
- <sup>33</sup> Laut eines Verzeichnisses über das städtische Aufgebot bei Feuer und Verteidigung von 1467. Statutenbuch Hagenau, Nr. 218. – Sittler ebd. S. 22 verzeichnet erst ab 1750 in Hagenau eine Hafnerzunft.
- <sup>34</sup> Vgl. Sittler ebd. S. 23 gemeinsame Zunft der Maurer und Wagner.
- <sup>35</sup> Laut Heidelberger Zunftverzeichnis von 1439 besaßen die Bender keine eigene Zunft. Hebert, Heidelberger Bäckerzunft, S. 11. – Zur mangelnden politischen Bedeutung der Heidelberger Zünfte vgl. Bad. Städtebuch, S. 77.
- <sup>36</sup> Dasselbe gilt entsprechend für die Heidelberger Holzschuhmacher, Hutmacher, Sattler.
- <sup>37</sup> Gemeinsame Zunft der Schuhmacher und Lohgerber, Ordnung 1484/1567, GLA Karlsruhe 204/2525.
- <sup>38</sup> Vgl. Hebert, Heidelberger Bäckerzunft, S. 11.
- <sup>39</sup> Die Heidelberger Wagner hatten keine eigene Zunft, Ebd.
- <sup>40</sup> UB Heilbronn II, S. 425 Nr. 1508. – Seit 1372 kleiner Rat mit Ratsleuten aus den Zünften; 1551/2 Entmachtung der Zünfte. Dürr, Heilbronner Chronik, S. 44 ff. u. Württemberg. Städtebuch, S. 114.
- <sup>41</sup> Gemeinsame Zunft der Bender und Wagner. Friedel, Zunftwesen Kaiserslautern, S. 3. – Seit 1440 saßen je Zunft 2 Vertreter im Rat. Ebd. S. 18.
- <sup>42</sup> Vgl. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 202. – Zur politischen Bedeutung der Koblenzer Zünfte vgl. Rhein. Antiquarius Mittelrhein, S. 735. Auch Urkk. Akten Koblenz, Einl. v. Bär, S. 23.
- <sup>43</sup> Vgl. Schmidt, Heimatchronik, Koblenz, S. 96.
- <sup>44</sup> Vgl. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 79.
- <sup>45</sup> Ebd. S. 232. – Seit 1433 konstant 24 Zünftler im Rat, vermutlich je Zunft 2 Ratsleute. Ebd.
- <sup>46</sup> Gemeinsame Zunft der Bender, Zimmerleute und Wagner. ZGO 15 (1863), S. 53.
- <sup>47</sup> Zunftverzeichnis laut einer Rachtung betr. Rat und Bürgerrecht, 1444 Dez. 23. StA Mainz, Friedebuch 4/50. – Für die Zeit nach 1462 vgl. Brück, Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit, Tab. S. 5/6. – Die Mainzer Zünfte hatten bis zum Verlust der Stadtfreiheit zunehmenden Einfluß im Rat, waren zeitweise allein bestimmend. Nach Verlust der Stadtfreiheit an den Mainzer Erzbischof im Jahre 1462 waren die Zünfte unpolitische Einwohnerverbände. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 79.
- <sup>48</sup> Nach einer Ordnung von 1468 bildeten die Barbiere eine gemeinsame Zunft mit Badern, Kistnern und Drechslern. StA Mainz 21/100, fol. 109 r. – 110 v.
- <sup>49</sup> Laut Mainzer Zunftbuch von 1468 Mischzunft der Schmiede mit Huf-, Klein-, Messerschmieden, Holzschuhmachern, Sporern, Schwertfegern, Harnischmachern, Keßlern und Wagnern. Herrmann, Quellen Topographie und Statistik, S. 91.
- <sup>50</sup> Gemeinsame Zunft der Kürschner, Weiß-, Lohgerber, Pergamentier, Hutmacher und Öler. Ebd. S. 92.
- <sup>51</sup> Gemeinsame Zunft der Sattler und Maler. Vgl. Anm. 47 „Friedebuch“.
- <sup>52</sup> Nach 1468 gemeinsame Zunft der Schneider, Tuchscherer und Seidensticker; doch treten im Zunftverzeichnis von 1468 als Nicht-Fachgenossen nur eine Kürschnerwitwe und ein Kerzenmachermeister auf. Herrmann, Quellen Topographie Statistik, S. 91. – Dazu kamen offenbar auch einige Säckler und Nestler. Brück, Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit, S. 6.
- <sup>53</sup> Nach 1462 Mischzunft der Goldschmiede mit Sattlern, Gütlern, Malern, Spenglern u.a. Herrmann, Quellen Topographie Statistik, S. 92.
- <sup>54</sup> Vor 1462 Mischzunft der Kürschner, Weißgerber und Hutmacher. Ebd.
- <sup>55</sup> Gemeinsame Zunft der Gütlern, Säckler und Weißgerber laut Zunftbriefen aus dem 16. und Anf. 17. Jh. StaaA Marburg Abt. 330, Acc 1886/31, 125/7.

- <sup>56</sup> In Neustadt hatten die Zünfte keinen direkten politischen Einfluß. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 315. – Verschiedene städtische Handwerksvorschriften für die Neustädter Bender, ca. 1400. Lehmann, Neustadter Thal, S. 49.
- <sup>57</sup> 1403 schließt sich das Neustädter Schmiedehandwerk dem Bund an. StA Speyer I U, 1403 Sept. 7.
- <sup>58</sup> Gemeinsame Zunft der Schneider und Tuchscherer, Ordnung 1608. Wenz, Beitr., Gesch. Pflege Haßloch, S. 146 ff.
- <sup>59</sup> Städtische Handwerksvorschrift für die Neustädter Hafner von 1423. Lehmann, Neustadter Thal, S. 49.
- <sup>60</sup> Vertreter der Zünfte seit 1348 paritätisch zu den Geschlechtern im Rat, zünftiger Einfluß während der Reformation besonders stark. Seit 1552 Zünfte auf handwerkliche Organisation beschränkt. Bayer. Städtebuch II, S. 496.
- <sup>61</sup> Bayer. Städtebuch I, S. 396.
- <sup>62</sup> Zunftverzeichnis aus dem Jahre 1553, in: ZGO 15 (1863) S. 54. – Vertreter der Zünfte seit 1343 im Rat, aus dem die Ritter allmählich verschwinden. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 340. – Den politischen Einfluß der Oppenheimer Zünfte dokumentiert u.a. auch die von 16 Zünften unterzeichnete *Einwilligung der Zünfte zu Oppenheim in die Besetzung der Rathsstellen durch Burgmannen und Bürger wegen Abgang des Rethes* aus dem Jahre 1533. StaaA Darmstadt A 2 Oppenheim, 1533 Okt. 12.
- <sup>63</sup> Seit 1349 ist das Speyerer Stadtregiment als reines Zunftregiment anzusehen. 28 Ratsmitglieder, je 2 aus den 14 Zünften, die jährlich gewählt werden, bilden den Rat. Die Räte aus den beiden vorhergehenden Jahren wirken beratend mit. Es bestehen folgende Zünfte: Tuchmacher, Rheinkaufleute, Hasenpföhler, Schneider, Metzger, Bäcker, Schuhmacher und Gerber, Kürschner, Krämer, Leineweber, Schmiede, Gärtner, Kornmesser, Weiss, Gesch. von Speyer, S. 30 ff. 1516 wurde die Verfassung dahingehend modifiziert, daß jährlich 24 Ratspersonen, je zwei aus jeder ganzen, je eine aus jeder halben Zunft, gewählt werden sollten. Es gab acht ganze Zünfte: Hausgenossen, Krämer, Weber, Tucher, Schneider, Metzger, Schmiede, Gärtner und acht halbe Zünfte: Salzgässer, Hasenpföhler, Zimmerleute, Kürschner, Bäcker, Fischer, Schuster, Gerber, Ebd. S. 58 ff.
- <sup>64</sup> Gemeinsame Zunft der Bäcker und Müller. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1553 gibt eine Übersicht der in den einzelnen Zünften zusammengefaßten Gewerbe. StA Speyer I A Nr. 548a (Ähnliches Verzeichnis aus dem 15. Jh., ebd. Nr. 100a), hier fol. 12.
- <sup>65</sup> Gemeinsame Zunft der Tucher, Tüncher, Hutmacher, Mitter, Scherer und Sackträger. Ebd. fol. 6.
- <sup>66</sup> Gemeinsame Zunft der Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Dreher, Hafner, Bender, Steinmetzen, Maurer, Schieferdecker. Ebd. fol. 11 v. – 12 r.
- <sup>67</sup> Ebd. fol. 13 v.
- <sup>68</sup> Gemeinsame Zunft der Krämer, Apotheker, Glaser, Säckler, Weißgerber, Nestler, Nadler, Maler, Görtler, Spengler, Sattler u.a. Ebd. fol. 3 v. – 5 r.
- <sup>69</sup> Gemeinsame Zunft der Gold-, Huf-, Messerschmiede, Schlosser, Plattner, Kannengießer, Keßler, Bader. Ebd. fol. 7 r. – 8 v.
- <sup>70</sup> Gemeinsame Zunft der Schneider, Tuscherer und Seidensticker. Ebd. fol. 6 v. – 7 r.
- <sup>71</sup> Gemeinsame Zunft der Höcker, Seiler und Öler. Ebd. fol. 9 v. – 10 v.
- <sup>72</sup> Ebd. fol. 11 v.
- <sup>73</sup> Jede der 20 Straßburger Zünfte ordnete einen Ratsherrn in den großen Rat ab. Crämer, Verfassung Verwaltung Straßburg, S. 83.
- <sup>74</sup> Como, Zunft Gewerbe Schneider Straßburg, S. 23.
- <sup>75</sup> Crämer, Verfassung Verwaltung Straßburg, S. 99. Zunft der Holzarbeiter.
- <sup>76</sup> Armbrusterordnung Straßburg 1465 (Straßb. Zunft- u. Polizeiverordnungen, S. 15 ff.).
- <sup>77</sup> Tucher-Mischzunft. Crämer, Verfassung Verwaltung Straßburg, S. 93.
- <sup>78</sup> Mischzunft der Schmiede, Ebd. S. 98.
- <sup>79</sup> Ebd. S. 96.

- <sup>80</sup> Mischzunft der Gerber mit allen Lederarbeitern. Ebd. S. 97.
- <sup>81</sup> Mischzunft der Krämer mit Sattlern, Seilern, Gütlern, Weißgerbern, Pergamentern u.a. Die Krämerzunft schickte einen Vertreter in den zwölfköpfigen Zunftrat. Nübling, Ulms Handel, S. 460. – Vgl. auch Württemb. Städtebuch, S. 269 f.
- <sup>82</sup> Gemeinsame Zunft der Schneider, Tuchscherer, Kürschner, Säckler, Wirte u. Krämer. Vgl. Jülich, Entw. Wirtschaftsplatz Wimpfen, S. 100. – Der Rat bestand vor 1552 aus 12 lebenslänglichen Mitgliedern und vertrat vor allem die Zünfte; Württemberg. Städtebuch, S. 309. Im Gegensatz hierzu schreibt Jülich, Entw. Wirtschaftsplatz Wimpfen, S. 112 den Zünften keine allzu große politische Bedeutung. zu.
- <sup>83</sup> Quellen Gesch. Worms III, S. 305, hier zwei Zunftverzeichnisse aus dem Anfang und der Mitte des 15. Jh. Bei Boos, rhein. Städtekultur III, S. 56 f. ein Verzeichnis von 1490.
- <sup>84</sup> Der Freiheitsbrief der Zünfte von 1430 gestaltet die Wormser Verfassung zu einer Zunftdemokratie um. Ein Zunftaufruhr von 1514 führt zur völligen Entmachtung der Zünfte. Vgl. Städtebuch Rhl.-Pfalz, S. 456. Illert, Wormser Gerberhandwerk, S. 11.
- <sup>85</sup> Einer Zunftaufstellung von 1689 zufolge, die aber vermutlich frühere Verhältnisse widerspiegelt, gehörten die Barbiere zur sog. Schilderzunft, welche u.a. Nadler, Dreher, Glaser, Seiler, Sattler, Hutmacher umfaßt. Boos, rhein. Städtekultur III, S. 57 f.
- <sup>86</sup> Laut jüngerem Verzeichnis (vgl. Anm. 85) Mischzunft der Ackerleute aus Karchern und Hafnern.
- <sup>87</sup> Schmiedemischzunft mit Huf-, Kupfer-, Nagel-, Zeug-, Messerschmieden, Spenglern, Gütlern u.a. Ebd.
- <sup>88</sup> Gemeinsame Zunft der Zimmerleute, Schreiner, Maurer, Wagner u.a. Ebd.
- <sup>89</sup> Gemeinsame Zunft der Kürschner, Weißgerber und Gürtler, Ebd.
- <sup>90</sup> Mischzunft der Schneider und Kürschner, jedoch mit getrennten Kassen. Fecht, Gewerbe Zürich, S. 67.

## VI. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Aus den im folgenden genannten Archiven wurden Urkunden und Akten herangezogen, die im einzelnen an der betreffenden Zitatstelle besonders kenntlich gemacht sind. Für die häufig verwendeten Handwerkerbundesbriefe und lokalen Handwerksordnungen ist im folgenden eine Liste der Quellennachweise beigegeben, an Hand derer der jeweilige Fundort in Archiven oder Urkundeneditionen ermittelt werden kann.

StA Alzey	– Stadtarchiv Alzey
StA Aschaffenburg	– Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg
StaaA Basel	– Staatsarchiv des Kantons Basel
StA Colmar	– Stadtarchiv Colmar
StaaA Darmstadt	– Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
StA Frankfurt	– Stadtarchiv Frankfurt
GLA Karlsruhe	– Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe
StaaA Koblenz	– Landeshauptarchiv Koblenz
StA Landau	– Stadtarchiv Landau
StA Mainz	– Stadtarchiv Mainz
StaaA Marburg	– Hessisches Staatsarchiv Marburg
StA Schwäb. Gmünd	– Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd
StaaA Speyer	– Staatsarchiv Speyer
StA Speyer	– Stadtarchiv Speyer
StA Straßburg	– Stadtarchiv Straßburg
StA Ulm	– Stadtarchiv Ulm
StaaA Wiesbaden	– Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
StA Worms	– Stadtarchiv Worms
StaaA Würzburg	– Staatsarchiv Würzburg

### *1. Quellennachweise der Handwerkerbünde\**

#### *Gruppe A*

##### **BÄCKER**

Bundesbrief 1352 Sept. 14. Teilnehmer aus 8 Städten: Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach, Boppard.

(Fft. ZU II, S. 359–362).

Bundesbrief 1436 Aug. 20. Teilnehmer aus 10 Städten: Mainz, Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach (Ober)Wesel, Boppard, Koblenz.

(Fft. ZU II, S. 362–365).

\* Der jeweilige Tagungsort ist unterstrichen; die Zeitangaben richten sich, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, nach dem Kalender alten Stils. Die Reihenfolge der Orte entspricht der in der Urkunde vorgegebenen. – Die Artikelzählung stammt von mir, sofern sie nicht in der betreffenden Edition oder Archivalie vorgegeben war.

Bundesbrief 1513 April 23. Teilnehmer aus 10 Städten: Mainz, Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach, (Ober-)Wesel, Boppard, Koblenz.  
(Fft. ZU II, S. 365–369).

Bundesbrief 1604 April 23. Teilnehmer aus 8 Städten: Mainz, Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Bacharach, Boppard, Koblenz.  
(Fft. ZU II, S. 369–372).

Bundesbrief 1614 April 23. Teilnehmer aus 8 Städten: Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, (Ober)Wesel, Boppard, Koblenz.  
(StA Landau, Abt. A.A. Nr. 51, S. 149–159, Abschrift).

Bundesbrief 1625 April 23. Teilnehmer aus 11 Städten: Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Frankfurt, Bacharach, (Ober)Wesel, Boppard, Koblenz, Weißenburg, Landau.  
(StA Mainz, Urkk. Mainz Nr. A.V. 1625 Mai 3, Original).

#### BARBIERE

Bundesbrief 1613 März 14<sup>1</sup>. Teilnehmer aus 4 Städten: Worms, Speyer, Mainz, Frankfurt.  
(StA Frankfurt, Ugb. Handwerker D 24 Ccc, Abschrift).

#### BENDER

Bundesbrief 1459 Dez. 11 (1341). Teilnehmer aus 7 Städten: Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Mainz, Bingen, Kreuznach.  
(StaaA Darmstadt, A 2 Bingen 1459 Dez. 11, Original).

Bundesbrief 1496 Mai 2. Teilnehmer aus 14 Orten: Frankfurt, Aschaffenburg, Gelnhausen, Hanau (mit Zugehörigen), (Ober)Wesel, Bacharach (mit Tälern), Bingen, Mainz, Oppenheim, Worms, Kaiserslautern („und die von der Nahe“), Speyer, Neustadt, Heidelberg (mit Zugehörigen).  
(StA Speyer, 1 A Nr. 560/5, Abschrift).

#### HOLZSCHUHMACHER

Bundesbrief 1412 Sept. 21. Teilnehmer aus 8 Städten: Mainz, Frankfurt, Bingen, Worms, Alzey, Boppard, Aschaffenburg, Dieburg.  
(Fft. ZU II, S. 393–395).

Bundesbrief 1473 (vor). Teilnehmer aus 14 Orten: Mainz, Frankfurt, Speyer, Worms, Heidelberg, Alzey, Kreuznach, Bingen, Oppenheim, Aschaffenburg, Gelnhausen, Ortenberg, Friedberg, Entschbach(?).  
(Fft. ZU II, S. 397–399).

#### HUTMACHER

Bundesbrief 1477 Teilnehmer aus 7 Städten: Frankfu Mainz, Worms, Speyer, Heidelberg, Bingen, Gelnhausen.  
(Fft. ZU II, S. 373–375).

Bundesbrief 1512 Mai 25. Teilnehmer aus 3 Städten: Worms, Frankfurt, Aschaffenburg.  
(Fft. ZU II, S. 375–378).

#### LOHGERBER

Bundesbrief 1390 Juli 24<sup>2</sup>. Teilnehmer aus 14 Städten: Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Oppenheim, Kaiserslautern, Neustadt, Kreuznach, (Ober)Wesel, Bacharach, Lorch, Heimbach, Rüdesheim, Heidelberg.

<sup>1</sup> Zeitangabe neuen Stils!

<sup>2</sup> In Fft. ZU II, S. 382 ist hier irrtümlich das Jahr 1490 verzeichnet; jedoch laut StA Frankfurt, Ugb. Handwerker C 34 Rr eindeutig 1390. Dies bestätigt auch Dertsch durch das Regest einer weiteren Abschrift, Regesten des StA Mainz, Nr. 2378.

(Fft. ZU II, S. 380–382).

**Zusatz 1434 Dez. 5.** Die Lohgerber aus Alzey treten dem Bund bei.  
(StA Frankfurt, Ugb. Handwerker C 34 Rr).

**Bundesbrief 1440** Okt. 18<sup>3</sup>. Teilnehmer aus 20 Orten: Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Oppenheim, Kaiserslautern, Neustadt, Kreuznach, (Ober)Wesel, Bacharach, Lorch, Heimbach, Rüdesheim, Heidelberg, Alzey, Odernheim, Westhofen, Bechtheim, Einselthum, Göllheim.  
(Fft. ZU II, S. 379–380).

### SATTLER

**Bundesbrief 1435** Sept. 14 und 28. Teilnehmer aus 38 Orten: Augsburg, Nürnberg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Schwäbisch Gmünd, Mainz, Worms, Heidelberg, Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Konstanz, Zürich, Bern, Kaiserslautern, Rottweil, Villingen, Schaffhausen, Überlingen, Lindau, Wangen, St. Gallen, Rapperswil, Winterthur, Stein, Radolfzell, Engen, Pfullendorf, Mengen, Ruedlingen, Zofingen, Aarau, Bremgarten, Baden, Bruck, Waldshut, Rheinfelden.  
(StA Frankfurt, Ugb. Handwerker C 48 Uu, Abschrift).

**Bundesbrief 1439** Okt. 16. Teilnehmer aus 16 Städten: Weißenburg, Landau, Speyer, Bergzabern, Zweibrücken, Heidelberg, Neustadt, Kreuznach, Alzey, Kaiserslautern, Bensheim, Bruchsal, Worms, Oppenheim, Mainz, Bingen<sup>4</sup>.  
(Fft. ZU II, S. 382–387).

### SCHMIEDE

**Bundesbrief 1383** Mai 13. Teilnehmer aus 9 Städten: Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Kreuznach.  
(Fft. ZU II, S. 390–392).

**1403** Sept. 7. Gleichlautender, nur in der Orthographie abweichender Brief als Beitrittsurkunde der Neustädter und einiger Schmiede in der Umgebung zum Schmiedebund.  
(StA Speyer, 1 U 1403 Sept. 7, Original).

**Bundesbrief 1413** Mai 15. Vermutlich dieselben Teilnehmer wie 1383, in Oppenheim.  
(Fft. ZU II, S. 392–393).

**1436** Beitritt der Alzeyer Schmiede. Zusatz zu einer Kopie des Bb. 1413.  
(StA Alzey C. 1. Zunftordnungen, Buch IX).

**Bundesbrief 1465** Juni 17. Teilnehmer aus 16 Städten: Mainz, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen, Aschaffenburg, Bingen, Oppenheim, Kreuznach, Landau, Heidelberg, Alzey, Weinheim, Bensheim, Ladenburg und Friedberg.  
(StA Alzey C. 1. Zunftordnungen, Buch IX, Abschrift).

**Bundesbrief 1497** Nov. 20. Teilnehmer aus 7 Städten: Mainz, Worms, Speyer, Oppenheim, Aschaffenburg, Frankfurt und Kreuznach. Als Bundesgenossen sind auch die nicht erschienenen Schmiede aus Heidelberg, Ladenburg, Landau, Alzey, Bingen, Friedberg, Weinheim, Bensheim und Heppenheim verzeichnet.  
(StA Frankfurt C 41 Hhh, Nr. 12, Abschrift mit Siegel der Mainzer Schmiede).

<sup>3</sup> In Ft. ZU II, S. 380 ist entgegen der Vorlage aus dem StA Frankfurt, Ugb. Handwerker C 34 Rr das Jahr 1444 verzeichnet. Auch eine im StA Mainz befindliche Abschrift trägt die Jahresangabe 1440, Abt. 21/302.

<sup>4</sup> Laut Art. 21 senden auch die Frankfurter Sattler üblicherweise zu den Tagungen Delegierte.

## SCHNEIDER

Bundesbrief 1457 Juli 28.<sup>5</sup> Teilnehmer aus 21 Städten: Mainz, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Landau, Heidelberg, Oppenheim, Bingen, Koblenz, Kreuznach, Alzey, Odernheim, Heilbronn, Wimpfen, Aschaffenburg, Kaiserslautern, Neustadt, Ladenburg, Butzbach, Gelnhausen.  
(Fft. ZU II, S. 399–403).

Eine von dem ebd. abgedruckten Original in Artikelzählung, Orthographie und Wortstellung abweichende Abschrift verzeichnet als Teilnehmer zusätzlich die Schneider aus Lorch, Bacharach, Wesel, St. Goar und Boppard, übergeht jedoch die von Straßburg. Möglicherweise handelt es sich hier um die Abschrift der Beitrittsurkunde dieser geographisch eng benachbarten Orte zum Schneiderbb. 1457.

(StA Alzey C.1. Zunftordnungen, Buch IX).

Bundesbrief 1483 Juni 10. Teilnehmer aus 14 Städten: Speyer, Straßburg, Mainz, Frankfurt, Worms, Koblenz, Heidelberg, Alzey, Bingen, Kreuznach, Landau, Weißenburg, Oppenheim, Kaiserslautern.  
(Baur, Hess. Urkk. IV, Nr. 247, S. 247–250).

Bundesbrief 1496 Aug. 9. Teilnehmer aus 11 Städten: Frankfurt, Speyer, Mainz, Worms, Landau, Bingen, Oppenheim, Heidelberg, Kreuznach, Alzey, Koblenz.  
(Fft. ZU II, S. 403–405).

Bundesbrief 1520 Aug. 4. Teilnehmer aus 14 Städten: Worms, Speyer, Frankfurt, Mainz, Heidelberg, Oppenheim, Aschaffenburg, Landau, Bingen, Alzey, Kreuznach, Koblenz, Boppard, Ladenburg.

(Anzeiger für die Kunde dt. Vorzeit 8, 1839, Sp. 285–290).

Bundesbrief 1565 Mai 5. Teilnehmer aus 17 Städten: Worms, Frankfurt, Speyer, Mainz, Heidelberg, Oppenheim, Aschaffenburg, Koblenz, Boppard, Kreuznach, Kaiserslautern, Alzey, Bingen, Neustadt, Landau, Weißenburg, Pfeddersheim.  
(Fft. ZU II, S. 406–413).

Bundesbrief 1589 Mai 7. Teilnehmer aus 19 Städten: Worms, Frankfurt, Speyer, Mainz, Heidelberg, Oppenheim, Aschaffenburg, Koblenz, Kreuznach, Alzey, Ladenburg, Heilbronn, Wimpfen, Trarbach, Enkirch, Traben, Litzig<sup>6</sup>, Wolf, Rißbach.  
(Fft. ZU II, S. 414–421).

Bundesbrief 1610 Aug. 5. Teilnehmer aus 15 Städten: Worms, Frankfurt, Speyer, Mainz, Heidelberg, Oppenheim, Koblenz, Kreuznach, Hagenau, Neustadt, Trarbach *samt deren nechsten nachbarn*, Buchsweiler, Ingweiler, Neuweiler, Pfaffenhofen.

(StA Frankfurt, Ugb. Handwerker C 3 Ee, Abschrift).

## SCHUHMACHER

Bundesbrief 1462 Jan. 6. Teilnehmer aus 7 Städten: Worms, Speyer, Heidelberg, Alzey, Neustadt, Oppenheim, Odernheim.  
(StA Alzey C.1. Zunftordnungen, Buch IX)

<sup>5</sup> Fft. ZU II, S. 399 gibt den 26. Juli. Aber: der Donnerstag nach St. Jakobstag 1457 war der 28. Juli! So auch laut Kopie StA Mainz, St. 245.

<sup>6</sup> In Fft. ZU II, S. 414 mit einem Fragezeichen versehen! Wissell I, S. 209 vermutet Lüttich. Doch ist unter Lüttich höchstwahrscheinlich Litzig, der damalige Vorort von Trarbach, zu verstehen, der mit den anderen Vororten Enkirch, Wolf und Rißbach gemeinsam auftritt. Im Schneiderbb. 1610 sind sie nur noch pauschal verzeichnet: Trarbach *samt deren nechsten nachbarn*.

*Gruppe B:***HAFNER**

- Bundesbrief 1446 Juli 4. Mittelrheinische Hafner. Tagungsort Neustadt.  
(StA Speyer 1 A Nr. 560/6, fol 8 u. 9, Abschrift).  
Bundesbrief 1480 Juni 5. Mittelrheinische Hafner. Privileg des Pfalzgrafen Philipp.  
(StA Speyer 1 A Nr. 560/6, Original. – Gleichlautende Abschrift mit geringfügigen orthographischen Abweichungen im StA Alzey C.1. Zunftordnungen, Buch IX).

**KESSLER**

- Bundesbrief 1377 Juli 4. Mittelrheinische Keßler. Privileg des Pfalzgrafen Ruprecht II. (Kremer, Gesch. d. rhein. Franziens, S. 402). Bestätigung durch deutsche Könige und Pfalzgrafen 1405, 1411, 1425, 1468, 1494, 1495 und 1521. Vgl. Wissell I, S. 216.  
Bundesbrief 1552 Juni 24 (1588). Mittelrheinische Keßler. Mit Zusätzen bis 1589.  
(Hornschatz, Keßlerkreise, S. 375–382).  
Bundesbrief 1629 Juli 16. Mittelrheinische Keßler. Teilweise Erneuerung des Bb. 1552.  
(GLA Karlsruhe, Abt. 77/5870 Nr. 18, Abschrift).

**SEILER**

- Bundesbrief 1465 Apr. 17. Mittelrheinische Seiler. Privileg des Pfalzgrafen Friedrich d. Siegreichen.  
(StA Alzey C. 1. Zunftordnungen, Buch IX).  
Bundesbrief o.J. Brief mit insgesamt 44 Artikeln, vermutlich die durch das Privileg 1465 bestätigte Ordnung.  
(Ebd.).  
Bundesbrief 1510 Juli 9 (1505). Mittelrheinische Seiler.  
(StaaA Speyer T 2 Nr. 234, Abschrift).

**SPENGLER**

- Bundesbrief 1578 Apr. 12 (1457). Mittelrheinische Spengler. Privileg des Pfalzgrafen Ludwig.  
(GLA Karlsruhe Abt. 77/7043, Abschrift).

**WAGNER**

- Bundesbrief 1599 Mittelrheinische Wagner. Bestätigung des Bb. 1599 als Privileg Kaiser Leopolds 1660 März 13.  
(Lersner, Fft. Chronik I, S. 487–491. – Bis auf orthographische Abweichungen notariell beglaubigte Abschrift im StA Speyer 1 A 560/4, fol. 2 r. – 9 v.)

*Gruppe C:***ARMBRUSTER**

- Bundesbrief 1449 Juli 19. Teilnehmer aus 10 Städten: Straßburg, Basel, Hagenau, Colmar, Landau, Saarbrücken, Überlingen, Offenburg, Rufach, Sulz.  
Auf der Frankfurter Herbstmesse desselben Jahres schließen sich 8 weitere Armbruster aus folgenden Städten an: Mainz, Frankfurt, Basel, Bingen, Koblenz, Speyer, Landau, Zabern/Elsaß.  
(Straßburger Zunft- u. Polizei-Verordnungen, S. 18 f.).

## BARETTMACHER UND HOSENSTRICKER

Bundesbrief 1605 Juli 19<sup>7</sup>. Teilnehmer aus dem Geibet *am Obern Rheinstrom*, Hauptorte Schlettstadt, Straßburg, Hagenau,  
(StA Frankfurt, Ugb. Handwerker C 54 B, Abschrift).

## GÜRTLER

Bund 16. Jh.

Ein Bb. liegt nicht vor. Entscheidungen des „Großen Handwerks“ der Gürler auf Tagen zu Frankfurt. Korrespondenzen des Frankfurter Rates mit dem von Nürnberg und Straßburg. 1550–1570. Es sind Gürler aus folgenden Städten beteiligt: Straßburg, Nürnberg, Frankfurt, Mainz, Speyer, Worms, Ulm, Schwäbisch Gmünd, Marburg und Nördlingen sowie weitere aus namentlich nicht genannten Orten.

(StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten ohne Bezeichnung, Fasz. III, Gürler).

## KÜRSCHNER

Bundesbrief 1413 Juli 26. Teilnehmer aus 8 Städten: Basel, Freiburg, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz, Frankfurt, Hagenau.

(StA Frankfurt, Ugb. Handwerkerakten ohne Bezeichnung, Fasz. III Kürscher, Abschrift. – StaaA Basel, Zunftarchiv Kürscher, Urk. Nr. 13, Original mit 5 Siegeln).

## NESTLER

Bund 16. Jh.

Ein Bb. liegt nicht vor. Briefe der Frankfurter Nestler an den dortigen Rat und eines Nestlerhandwerks unbekannter Herkunft an das „Große Handwerk“ in Frankfurt über Entscheidungen, die der Nestlerbund 1562 auf der Frankfurter Herbstmesse fällte. Es waren Nestler aus folgenden Städten beteiligt: Bamberg, Schwäbisch Gmünd, Ulm, Straßburg, Speyer, Heilbronn, Mainz, Frankfurt und andere aus ungenannten Orten.

(StA Frankfurt Ugb. C 48 Ww. Nr. 9).

## PERGAMENTER

Bundesbrief 1423 Sept. 8. Teilnehmer aus 10 Städten: Nürnberg, München, Mainz, Speyer, Frankfurt, Basel, Worms, Fritzlar, Straßburg, Wien, ferner Teilnehmer aus Bayern, Hessen, „am Rhein“.

(Fft. ZU II, S. 427–428).

## PLATTNER UND HAUBENSCHMIEDE

Bund 15./16. Jh.

Ein Bb. liegt nicht vor. Korrespondenzen des zu Heidelberg tagenden „Großen Handwerks“ aus dem Jahre 1472 mit dem Frankfurter Rat und den dortigen Berufsgenossen sowie letzterer untereinander. Außerdem Briefe der Plattner aus Tübingen und Heilbronn an den Frankfurter Rat. Gegenstand ist jeweils das Handwerksvergehen einiger Frankfurter Meister.

(StA Frankfurt Ugb. C 35 II).

Brief einiger Frankfurter Plattner an ihren Rat 1542 Mai 1, teilen Beschuß des Plattnerages zu Heidelberg mit, an dem Meister aus Basel, Straßburg, Freiburg, Pforzheim, Speyer, Worms, Mainz, Heidelberg und Frankfurt teilnahmen.

(Ebd. Ugb. C 41 Ggg Nr. 2).

<sup>7</sup> Aus einer Korrespondenz des Jahres 1608 zwischen den Städten Frankfurt und Hanau geht hervor, daß der Barettmacher- und Hosenstrickerbb. 1605 auch im mittelrheinischen Bereich Geltung hatte. StA Frankfurt, Ugb. Handwerker C 54 B.

## WEISSGERBER

- Bundesbrief 1513 März 21. 4 Hauptorte: Frankfurt, Speyer, Würzburg, Marburg.  
(Fft. ZU II, S. 429–432).
- Bundesbrief 1566 April 6. Teilnehmer: „Rheinisches Weiß- und Sämischtgerberhandwerk“.  
(Fft. ZU II, S. 432–434).
- Bundesbrief 1577 Sept. 13. Teilnehmer: „Großes Handwerk der Weißgerber“.  
(Fft. ZU II, S. 434–435).

2. *Quellennachweise lokaler Zunft- und Handwerksordnungen\**

## Gruppe A:

## BÄCKER

Alzey	1456	(Wimmer, Gesch. Alzey, S. 104 f., fragmentarische Auszüge).
Boppard	1512	(StaaA Koblenz, Abt. 618/45; Artikelzählung von mir).
Butzbach	1405	(StaaA Darmstadt, A 3, Butzbach 1405 März 22).
Frankfurt	1355	(Fft. ZU I, S. 19 f.).
	1377	(Ebd. S. 23–28)
	1595	(Ebd. S. 43–52).
Gesellen	1451	(Fft. ZU II, S. 265–270).
Koblenz	1625	(StaaA Koblenz, Abt. 623/4040).
Mainz	1422	(Allmann, Bäcker- u. Konditorbewegung, S. 204–206; kommentiertes Regest).
Pfalz	1598	für die kurpfälzischen Ämter Heidelberg und Starkenburg (Die Starkenburg 3, 1926, S. 215 f. u. 5, 1928, S. 219 f., 223 f., 228, 232).
Speyer,	Gesellen	1410/11, 1474 (Schanz, Gesellenverbände, S. 174–182).

## BARBIERE

Frankfurt	1463	(Fft. ZU I, S. 65–70).
	1586	(Ebd. S. 73–79).
Gesellen	1590	(Fft. ZU II, S. 270–273).
	1594	gemeinsam mit den Bierbrauern (Fft. ZU I, S. 79–84).
Mainz	1468	gemeinsam mit Badern, Kistnern, Drechslern (StA Mainz, 21/100 fol. 109 r – 110 v).
Worms	1420	(Qellen Gesch. Worms III, S. 285 f.).

## BENDER

Aschaffenburg	1. H. 16. Jh. (1526?)	(StaaA Würzburg, Mainzer Ingrossatrbuch Nr. 58, fol. 30 r–v).
Frankfurt	1355	(Fft. ZU I, S. 90–92).
	1377	(Ebd. S. 92–94).
	1544	(Ebd. S. 107–116).
Gesellen	1559	(Fft. ZU II, S. 273–276).

\* Es wurden im wesentlichen nur Ordnungen aus Orten aufgenommen, deren Handwerker an Bünden teilnahmen. Ordnungen von Mischzünften sind beim maßgebenden Bundeshandwerk aufgeführt. Gesellenordnungen sind jeweils besonders gekennzeichnet.

Heilbronn	1488	(UB Heilbronn II, Nr. 1502, S. 416–420).	
Mainz	1432	(StA Mainz, 21/170).	
	1469	gemeinsam mit Weinsagern und Weinmessern (ebd. 21/100, fol. 182 r–185 r).	
Neustadt	um 1400	(Lehmann, Geschichtliche Gemälde aus der Pfalz, Das Neustadter Thal, S. 49; Regest).	
Worms	1532	(StaaA Darmstadt, E 10 Konv. 111, Fasz. 3).	
<b>HOLZSCHUHMACHER</b>			
Mainz	1468/79	(S. SCHMIEDE).	
<b>HUTMACHER</b>			
Frankfurt	1407	(Fft. ZU I, S. 261–267).	
	Gesellen	1451	(Fft. ZU II, S. 283–286).
Koblenz	1471	(Urkk. Akten Gesch. Koblenz, S. 238–241).	
Speyer	1543	(StA Speyer, 1 A Nr. 555, fol. 243 r–246 r).	
<b>LOHGERBER</b>			
Frankfurt	1355	(Fft. ZU I, S. 335–337).	
	1377	(Ebd. S. 337–339).	
Freiburg	1477	(ZGO 16, 1864, S. 151–154).	
Heidelberg	1484/1567	gemeinsam mit den Schustern (GLA Karlsruhe, Abt. 204/2525).	
Mainz	1439	(Scriba, Regesten Rheinhessen, Nr. 3960, S. 265, Regest).	
	1468	(StA Mainz, 21/100, fol. 82 r–85 v.).	
Erzstift Mainz	1597	gemeinsam mit den Sattlern für die Städte Aschaffenburg, Seligenstadt, Dieburg, Miltenberg, Amorbach u.a. (StaaA Würzburg, Mainzer Polizeiakten Nr. 2024, fol. 4; ed. nach einer andern Vorlage ZGO 16, 1864, S. 167–170).	
Speyer	1502	(StA Speyer, 1 A Nr. 555, fol. 222 v–226 r).	
Worms	vor 1539	(StA Mainz, 21/302, pag. 6–9; inseriert in ein Schreiben der Wormser an die Mainzer Lohgerberzunft).	
<b>SATTLER</b>			
Basel	1361	gemeinsam mit Scherern, Malern und Sporen (UB Basel IV, Nr. 236, S. 260 ff.).	
Frankfurt	1377	gemeinsam mit Schildmalern, Malern, Glasern, Scherern und Kummetmachern (Fft. ZU I, S. 424–428).	
	1. H. 15. Jh.	(s. WEISSGERBER).	
	1463	gemeinsam mit Kummetmachern (Fft. ZU I, S. 434–438).	
	Gesellen	1549	(Fft. ZU II, S. 299–302).
		1574	(Fft. ZU I, S. 442–448).
		1593	(s. WEISSGERBER)
Heilbronn	1506	in Heilbronner Krämerzunft (UB Heilbronn III, S. 139–142).	
	1530	in Heilbronner Krämerzunft (UB Heilbronn IV, S. 534–536).	
Erzstift Mainz	1597	(s. LOHGERBER).	

Speyer,	Gesellen	1570	(StA Speyer, 1 A Nr. 555, fol. 28 v – 32 r).
		1577	(Ebd. fol. 24 r – 28 r).
Straßburg		1. H. 14. Jh.	(UB Straßburg IV, S. 213).
		1383	(UB Straßburg VI, S. 82 f.).
Worms,	Gesellen	1562	(StA Speyer, 1 A Nr. 565/2).
<b>SCHMIEDE</b>			
Aschaffenburg			1. H. 16. Jh. (1526?). (StaaA Würzburg, Mainzer Ingrossatrbuch Nr. 58, fol. 27 v – 28 r).
Bingen		1476(1707)	es gehören dazu: Hufschmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Uhrmacher, Nagelschmiede und Wagner (StaaA Koblenz, Abt. 610/Nr. 361a).
Frankfurt		1377	(Fft. ZU I, S. 458 – 460).
		1586	es gehören dazu: Plattner, Messerschmiede, Kannengießer, Kupferschmiede, Schlosser, Sporer, Keßler u.a. (Ebd. S. 475 – 495).
Frankfurt, Hufschmiedegesellen		1593	(Fft. ZU II, S. 315 – 319).
Mainz		1468/69	es gehören dazu: Huf-, Klein-, Messerschmiede, Sporer, Schwertfeger, Harnischmacher, Keßler, Wagner und Holzschuhmacher (StA Mainz 21/100, fol. 95 r – 96 v).
<b>SCHNEIDER</b>			
Alzey	Ende	15. Jh.	(StA Alzey, C. I. Zunftordnungen, Buch IX)
	o.J.	15. Jh.?	(Wimmer, Gesch. Alzey, S. 105 f., fragmentarische Auszüge).
Aschaffenburg		1. H. 16. Jh.	(1526?) gemeinsam mit Kürschnern und Tuchscherern (StaaA Würzburg, Mainzer Ingrossatrbuch Nr. 58, fol. 23 v – 27 r).
Bergzabern		15. Jh.	gemeinsam mit Tuchscherern (Westpfalz. Geschbl. 14, 1910, S. 15 f.).
Bingen		1469	gemeinsam mit Tuchscherern (StaaA Darmstadt, A 2 Bingen 1469 Okt. 30. – Als Regest bei Weidenbach, Regesta Bingensia, Nr. 514, S. 47).
		1508	(StaaA Koblenz, Abt. 610/361a).
Butzbach		1406	(StaaA Darmstadt, E 10 Konv. 133, Fasz. 1).
Frankfurt		1352	gemeinsam mit Tuchscherern (Fft. ZU I, S. 500 – 503).
		1355	(Ebd. S. 503 f.).
		1377	gemeinsam mit Seidenstickern und Tuchscherern (Ebd. S. 504 – 506).
	Gesellen	1451	(Fft. ZU II, S. 321).
	Gesellen	Mitte 15. Jh.	(Ebd. S. 322 – 327).
		1588	(Fft. ZU I, S. 528 – 541).
Gelnhausen		1560	(StaaA Marburg, Abt. 330 A Amtsbücher Nr. 1, fol. 59 r – 61 v).
Heilbronn		1521	gemeinsam mit Tuchscherern (UB Heilbronn III, Nr. 2615, S. 578 – 581).
Koblenz		1616	(StaaA Koblenz, Abt. 623/4061, fol. 49 r – 55 r).
	Gesellen	1617	(Ebd. fol. 58 r – 66 v).
Landau		1533	(StA Landau, B 1 Nr. 138, fol. 39 r – 44 v).

Mainz		1371	(StA Mainz, 21/350, fol. 41 r-v).
		1468	gemeisam mit Tuchscherern und Seidenstickern (StA Mainz, 21/100).
	Gesellen	1575	(Ebd. 21/360).
Neustadt		1608	gemeinsam mit Tuchscherern (Wenz, Beitr. Gesch. Haßloch, S. 146-153, kommentierte, regestenartige Inhaltsangabe).
Speyer		1527, 1577	gemeinsam mit Tuchscherern und Seidenstickern (StA Speyer, 1 A Nr. 555, fol. 96 r - 102 r).
		1602	erneute Bestätigung der Ordnung von 1527 (Ebd. 1 A Nr. 568/1).
Straßburg		15. Jh.	(Straßburger Zunft- u. Polizei-Verord., S. 444 f.).
		1494	gemeinsam mit Tuchscherern (Ebd. S. 446 f.).
Wimpfen,	Gesellen	1406	(Jülich, Wirtschaftsplatz Wimpfen, S. 131-134).
		1459	(Ebd. S. 134-137).
<b>SCHUHMACHER</b>			
Alzey			2. H. 15. Jh. (StA Alzey, C.1. Zunftordnungen Buch IX).
Heidelberg		1484/1567	(s. LOHGERBER).

*Gruppe B:*

HAFNER			
Neustadt		1423	(Lehmann, Geschichtliche Gemälde aus der Pfalz, Das Neustadter Thal, S. 49, Regest).
KESSLER			
Bingen		1476	(s. SCHMIEDE).
Frankfurt		1586	(s. SCHMIEDE).
Mainz		1468/69	(s. SCHMIEDE).
WAGNER			
Bingen		1476	(s. SCHMIEDE).
Frankfurt		1377	gemeinsam mit Pflugmachern (Fft. ZU II, S. 139 f.).
		1593	gemeinsam mit Zimmerleuten (Ebd. S. 240-254).
Landau		1516	Holzzunft: Bender, Zimmerleute und Wagner (StA Landau, B 1 Nr. 138, fol. 161 r - 163 v).
Mainz		1468/79	(s. SCHMIEDE).
	Gesellen	1570	(StA Mainz 21/234).

*Gruppe C:*

ARMBRUSTER			
Straßburg		1465	(Straßburger Zunft- u. Polizei-Verord., S. 15-17).

**BARETTMACHER UND HOSENSTRICKER**

Frankfurt	Ende	16. Jh.	gemeinsam mit Teppichmachern (Fft. ZU I, S. 256-261, Entwurf)
Straßburg		1607	(Schmoller, Straßb. Tucher- u. Weberzunft, S. 237- 239).
		1618	(Ebd. S. 245-247).

## GÜRTLER

Frankfurt	1596	(Fft. ZU I, S. 254 f.).
Freiburg	1541	in Freiburger Krämerzunft (Hartfelder, Zunftordnungen Freiburg, S. 40–44).
Marburg	1609	gemeinsam mit Krämern, Säcklern und Weißgerbern (StaaA Marburg, Abt. A I S, 1609 Feb. 6).
	1625	ebenso (Ebd., 1625 Feb. 3).
	1627	ebenso (Ebd., 1627 Mai 17).
Schwäbisch Gmünd	1446	(StA Schwäbisch Gmünd).

## KÜRSCHNER

Basel	1416	(Kölner, Kürschnern-Zunft Basel, S. 43–47).
	Gesellen	o.D. (Kölner, Kürschnern-Zunft, S. 48–52).
		1510 (StaaA Basel, Zunftarchiv Kürschner Ordnungsbuch I).
Frankfurt	1355	(Fft. ZU I, S. 277 f.).
		1377 (Ebd. S. 278 f.).
	Gesellen	1609 (Fft. ZU II, S. 286–290).
Freiburg	1541	in Freiburger Krämerzunft (Hartfelder, Zunftordnungen Freiburg, S. 40–44).
Speyer	1509	(StA Speyer, 1 A Nr. 555, fol. 423 r – 428 r).
	Gesellen	1547 (ebd. fol. 437 r – 438 r).
Straßburg	1368	(Straßburger Zunft- u. Polizei-Verord., S. 322–324).
	Gesellen	1404 (Schanz, Gesellenverbände, S. 167–174).
		15. Jh. (ZGO 16, 1864, S. 335–338).
		1521 (StA Straßburg III 11/22, fol. 32 r – 33 v.).
Worms	1439	(Boos, rhein. Städtekultur III, S. 98 f.; wenige inhaltliche Notizen aus einer Urk. StA Worms, Urkk. Nr. 409).

## PERGAMENTER

Frankfurt	1. H. 15. Jh.	(s. WEISSGERBER).
	1499	(s. WEISSGERBER).
	1593	(s. WEISSGERBER).
	1608	(Fft. ZU II, S. 180–182).

## WEISSGERBER

Frankfurt	1. H. 15. Jh.	gemeinsam mit Beutlern, Nestlern, Pergamentern, Täschnern und Sattlern (Fft. ZU II, S. 140–145).
	1452	gemeinsam mit Beutlern (Ebd. S. 145–147).
	1472	gemeinsam mit Beutlern und Nestlern (Ebd. S. 147–151).
	1499	gemeinsam mit Pergamentern, Beutlern, Nestlern und Täschnern (Ebd. S. 151–157).
	1593	gemeinsam mit Pergamentern, Beutlern, Sattlern, Nestlern, Täschnern (Ebd. S. 164–178).
Freiburg	1541	in Freiburger Krämerzunft (Hartfelder, Zunftordnungen Freiburg, S. 40–44).
Nürnberg	1604	(Jegel, Alt-Nürnberger Handwerksrecht, S. 428).

## 3. Quelleneditionen

a. Urkunden, Regesten und Chroniken  
zu einzelnen Städten

- Basel: Urkundenbuch der Stadt Basel. Bearb. von Rudolf Wackernagel u. Rudolf Thommen. 11 Bde. Basel 1890 ff.
- Bingen: Regesta Bingensia inde ab anno LXXI usque ad annum MDCCCLXXXIII. Regesten der Stadt Bingen, des Schlosses Klopp und des Klosters Rupertsberg. Bearb. von Anton Josef Weidenbach. Mainz 1853.
- Esslingen: Urkundenbuch der Stadt Esslingen, Bd. 2. Bearb. von Adolf Diehl (Württembergische Geschichtsquellen Bd. 7) Stuttgart 1905.
- Frankfurt: Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Hrsg. u. eingeleitet von Benno Schmidt. 2 Bde. Frankfurt a. M. 1914 (zit. Fft. ZU I u. II).  
Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter. Hrsg. von Armin Wolf. Frankfurt a. M. 1969.  
Der weltberühmten freyen Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main Chronica. Von Achilles Augustus von Lersner. Bd. 1 Frankfurt a.M. 1706. Bd. 2 dass. 1734.
- Freiburg: Die alten Zunftordnungen Freiburgs im Breisgau. Hrsg. von Karl Hartfelder (Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Freiburg i. Br.). Freiburg 1879.
- Hagenau: Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau. Bearb. von Auguste Hanauer u. Joseph Klélé. Hagenau 1900.
- Heilbronn: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn von den Anfängen der Stadt bis 1532. Bearb. von Eugen Knupfer u. Moritz von Rauch. (Württembergische Geschichtsquellen, Bde. 5, 15, 19, 20). 4 Bde. Stuttgart 1904–1922.  
Heilbronner Chronik. Zusammengestellt von Friedrich Dürr. Bd. 1, von den Anfängen der Stadt bis 1895, 2. Aufl., Heilbronn 1926, Bd. 2, 1896–1921, Heilbronn 1922.
- Kaiserslautern: Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566 bis 1798, nach den Ratsprotokollen bearb. von Julius Küchler, Kaiserslautern 1905.
- Koblenz: Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz bis zum Jahre 1500. Bearb. von Max Bär. Bonn 1898.  
Heimatchronik der Stadt und des Landkreises Koblenz. Von Aloys Schmidt. Köln 1955.
- Köln: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Hrsg. von Heinrich von Loesch. 2 Bde. Bonn 1907.
- Mainz: Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Regesten von Richard Dertsch. 635 bis 1400. 4 Teile u. Register Mainz 1962/67.  
Die Chroniken der mittelrheinischen Städte: Mainz. Von Carl Hegel. (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 17 u. 18). 2 Bde. 1881/82.  
Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz: Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497 bis 1541. Hrsg. von Fritz Herrmann. (Beitrr. zur Geschichte der Stadt Mainz 3). Mainz 1914.
- Neustadt: Chronik von Neustadt a.d. Haardt nebst den umliegenden Orten und Burgen mit besonderer Berücksichtigung der Weinjahre. Bearb. von Friedrich Jacob Dochnahl unter Mitwirkung von Andreas Sieber. Neustadt 1867.
- Nürnberg: Alt-Nürnberger Handerkersrecht und seine Beziehungen zu anderen. Von August Jegel. [Eine Quellenedition mit einer ausführlichen Einleitung August Jegels zur Nürnberger Handwerksgeschichte.] Nürnberg 1965.

- Pfeddersheim: Materialien zur Nürnberger Geschichte. Von Johann Christian Siebenkees. Bd. 1, Nürnberg 1792.
- Schlettstadt: Urkundenbuch der früheren freien Reichsstadt (späteren kurpfälzischen Landstadt) Pfeddersheim. Hrsg. von Daniel Bonin, Frankfurt a.M. 1911.
- Schlettstadt: Schlettstädter Stadtrechte. Bearb. von Joseph Gény. (Oberrhein. Stadtrechte, 3. Abt. Elsässische Stadtrechte, Bd. 1), Heidelberg 1902.
- Speyer: Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer (von etwa 653 bis 1349). Gesammelt u. hrsg. von Alfred Hilgard, Straßburg 1885.
- Straßburg: Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Hrsg. von Jean Charles Brucker. Straßburg 1889.
- Straßburg: Urkundenbuch der Stadt Straßburg. Bd. 6, Politische Urkunden von 1381 bis 1400, bearb. von Johannes Fritz. Bd. 5, Politische Urkunden von 1332 bis 1380, bearb. von Hans Witte u. Georg Wolfram. Straßburg 1899.
- Worms: Urkundenbuch der Stadt Worms. (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms). Hrsg. von Heinrich Boos. 3 Bde. Berlin 1886–1893.
- Zweibrücken: Urkundenbuch zur Geschichte der ehemals pfalzbayerischen Residenzstadt Zweibrücken. Hrsg. von Ludwig Molitor, Zweibrücken 1888.

## b. Sonstige Quelleneditionen:

- Amman, Jost: Eydgentliche Beschreibung Aller Stände auff Erden. Durch den weiterbümpten Hans Sachsen ganz fleissig beschrieben/und in Teutsche Reimen gefasset. Frankfurt a.M. 1568.
- Erler, Adalbert (Hrsg.): Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes. Bd. 3 Frankfurt 1963.
- Freisinger Rechtsbuch. Hrsg. von H. K. Claußen. (Germanenrechte N. F., Abt. Stadtrechtsbücher). 1941.
- Geschichtsquellen aus Nassau. Die Geschichtsquellen des Niederrheingaus. Gesammelt von F. W. E. Roth. Teil I, Regesten zur Geschichte des Niederrheingaus. Wiesbaden 1880.
- Hessische Urkunden. Aus dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Staats-Archive zum erstenmal hrsg. von Ludwig Baur. 5 Bde. Darmstadt 1860–1873.
- Churfürstlicher Pfaltz bey Rhein Ernewert und Verbesserte Lands-Ordnung. Weinheim 1700. (Altes Landrecht von 1582, 1611 erneuert und verbessert, 1657 und 1700 nachgedruckt).
- Quellen zur Geschichte des deutschen Arbeitsrechts (bis 1849). Hrsg. von Wilhelm Ebel. (Quellensammlung zur Kulturgeschichte 16). Göttingen 1964.
- Reformation Kaiser Siegmunds. Hrsg. von Heinrich Koller. (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 6). Stuttgart 1964.
- Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Großherzogtums Hessen. Gesammelt und bearb. von Heinrich Eduard Scriba.
1. Abt.: Die Regesten der Provinz Starkenburg. Darmstadt 1847.
  2. Abt.: Die Regesten der Provinz Oberhessen enthaltend. Darmstadt 1849.
  3. Abt.: Die Regesten der Provinz Rheinhessen enthaltend. Darmstadt 1851.
- Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060 bis 1486. Bearb. von Karl Demandt, 4 Bde. Wiesbaden 1953–1957.
- Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. 4 Teile. Neudr. d. Ausg. 1747 Osnabrück 1967.
- Sachsenspiegel, Landrecht. Hrsg. von Karl August Eckhardt, Göttingen 1955.
- Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch. Hrsg. von F. L. A. Frh. von Lassberg. Neudr. d. Ausg. 1840, Aalen 1961.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau. Hrsg. von Heinrich Reimer. (Hess. Urkundenbuch, 2. Abt.). 4 Bde. Leipzig 1891–1897.

## 4. Sekundärliteratur

- Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. 2. neubearb. Aufl. Hamburg/Berlin 1966.
- ders.: Neue Wege der handwerksgeschichtlichen Forschung. In: W. A. u. Mitarb., Handwerksgeschichte in neuer Sicht. (Göttinger handwerkswirtschaftliche Studien Bd. 16). Göttingen 1970, S. 1–25.
- Adler, Georg: Die Fleisch-Teuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893.
- Albers, Erika: Die Zunftwirtschaft als dezentralisierte Planwirtschaft. Diss. (masch.) Graz 1965.
- Allmann, Oskar: Geschichte der deutschen Bäcker- und Konditorbewegung. 2 Bde. Hamburg 1910.
- Amira, Karl von: Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. (Abh. d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wissenschaften, philosophisch-philologische Klasse, 25. Bd., 1. Abh.). München 1909.
- Amman, Hektor: Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft. In: Hess. Jb. f. Landesgeschichte 8 (1958) S. 37–70.
- ders.: Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen. In: FS Huttenlocher = Berichte zur deutschen Landeskunde 31 (1963) S. 283–316.

- Andernacht, Dietrich: Beiträge zur Geschichte des Frankfurter Oberhofes. In: FS Paul Kirn zum 70. Geburtstag. Berlin 1961, S. 160–171.
- Andreas, Willy: Deutschland vor der Reformation. 5. Aufl. Stuttgart. 1948.
- Angermeier, Heinz: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. München 1966.
- Aubin, Herrmann: Die Stückwerker von Nürnberg bis ins 17. Jahrhundert. In: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte, FS Hektor Amman. Wiesbaden 1965, S. 333–352.
- Badtke, Walther: Zur Entwicklung des deutschen Bäckergewerbes. Jena 1906.
- Bärmann, Johannes/Rößler, Herbert: Alzey und das verfassungsrechtliche Zentrum des alten Reiches. in: 1750 Jahre Alzey, FS hrsg. von Friedrich Karl Becker. Alzey 1973, S. 111–126.
- Bartenstein, Hermann: Das Ledergewerbe im Mittelalter in den Städten Köln, Lübeck und Frankfurt. Berlin 1920, zgl. Diss. Freiburg 1920.
- Bauer, Clemens: Unternehmung und Unternehmungsformen im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit. Jena 1936.
- Baumgarten, Wilhelm: Historisch-geographische Entwicklung der Kleinstädte am Mittelrhein von Bingen bis Koblenz. Diss. (masch.) Mainz 1951.
- Bechtel, Heinrich: Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters. München 1930.
- ders.: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands von der Vorzeit bis zum Ende des Mittelalters. Frankfurt a.M. 1941.
- Becker, Friedrich Karl: Alzey im Umkreis des Rechts. In: 1750 Jahre Alzey, FS, hrsg. v. F. K. B. Alzey 1973, S. 246–261.
- Below, Georg von: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. Tübingen 1926.
- ders.: Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft). In: Jbb. Nat. Ök. Stat. 76 (1901) S. 449–473, 593–631.
- Berlepsch, Hermann Alexander: Chronik der Gewerke. 9 Bde. St. Gallen 1850–1853.
- Bd. 1: Deutsches Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen.
- Bd. 2: Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk. Nebst einer kurzen Geschichte der Trachten und Moden.
- Bd. 3: Chronik der Gold- und Silberschmiedekunst. Nebst Nachrichten über die innern Beziehungen dieser Kunst zu dem Münzwesen früherer Zeiten und der Erfindung des Kupferstiches.
- Bd. 4: Chronik vom ehrbaren Schuhmachergewerk. Nebst einer kurzen Geschichte der vorzüglichsten Fußbekleidungen früherer Zeiten.
- Bd. 5: Chronik vom ehrbaren Metzgergewerk. Nach den Rechtsquellen und Überlieferungen des deutschen Mittelalters.
- Bd. 6: Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk. Nach den Rechtsquellen und historischen Überlieferungen des deutschen Mittelalters.
- Bd. 7: Chronik der Feuerarbeiter. Namentlich der Huf-, Waffen-, Klingen- und Messerschmiede, der Schlosser und Maschinenbauer. Mit besonderer Rücksicht der im Mittelalter bestandenen nunmehr aber eingegangenen Gewerke der Plattner, Harnischmacher, Hauben- und Helmschmiede, Salwirthe und Bogner.
- Bd. 8: Chronik vom ehrbaren Böttchergewerk. Nebst unterhaltenden Historien und Nachrichten aus dem Bereiche des Brauwesens und der Weinkultur früherer Zeiten.
- Bd. 9: Chronik der Maurer und Steinmetzen. Nebst einer Übersicht der Geschichte der Baukunst aller Zeiten und Völker. Bearb. von A. W. Dammann, hrsg. durch H. A. Berlepsch.
- Bevölkerungsploetz. Raum und Bevölkerung in der Weltgeschichte. 4 Bde., 3. Aufl., Würzburg 1965–1968.
- Blaich, Fritz: Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik. Stuttgart 1967.

- ders.: Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens (1495–1806). (Schriften zum Vergleich der Wirtschaftsordnungen, Bd. 16). Stuttgart 1970.
- Blecher, Georg: Das Zunftwesen in Bingen. Beilage zum Jahresbericht der Großh. Realschule und des Progymnasiums in Bingen a. Rh. Bingen 1910/11.
- Blos, Wilhelm: Streiks in alter Zeit. In: Der Zeitgeist, Stuttgart 2 (1909) S. 7–9.
- Böckel, Wilhelm: Wirtschaftliche Zusammenschlüsse und Organisationsformen im Handel und Gewerbe in der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert. Diss. (masch.) Frankfurt 1926.
- Bog, Ingomar: Der Reichsmerkantilismus. Studien zur Wirtschaftspolitik des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert. Stuttgart 1959.
- Boos, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städtekultur. 4 Bde. Berlin 1897–1901.
- Bosl, Karl: Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter. In: Gebhardt, HB der deutschen Geschichte, Bd. 1. 9. Aufl. Stuttgart 1970, S. 694–835.
- Bothe, Friedrich: Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612–1614. Leipzig 1906.
- ders.: Frankfurts wirtschaftlich-soziale Entwicklung vor dem Dreißigjährigen Krieg und der Fettmilchaufstand. Bd. 2 Frankfurt a. M. 1920 (mehr nicht erschienen).
- Braun, Karl: Die wirtschaftliche Entwicklung der kurpfälzischen Stadt Bacharach unter besonderer Berücksichtigung der Merkantilzeit. Bacharach 1926, zgl. Diss. Frankfurt 1922.
- Braun, Fritz/Rink, Franz: Bürgerbuch der Stadt Kaiserslautern 1597–1800. (Veröff. der Stadt Kaiserslautern). Kaiserslautern 1965.
- Breuer, Heinz: Das Wesen der deutschen Zünfte im Mittelalter. Eine literarisch-kritische Untersuchung. Würzburg 1942, zgl. Diss. München 1941.
- Brück, Anton Philipp: Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. 1462–1648. (Geschichte der Stadt Mainz, Bd. 5). Düsseldorf 1972.
- Brunner, Otto: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische Ökonomik“. In: O.B., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 2. Aufl. Göttingen 1968, S. 103–127.
- Bücher, Karl: Die Bevölkerung von Frankfurt am Main im 14. und 15. Jahrhundert. 1. Bd. Tübingen 1886 (mehr nicht erschienen).
- ders.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 5. verm. und verb. Aufl. Tübingen 1906.
- ders.: Mittelalterliche Handwerksverbände. In: Zs. f. d. gesamte Staatswissenschaft 77 (1922) S. 295–327.
- Bull, Karl Otto: Verkehrswesen und Handel an der mittleren Haardt bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Diss. Mannheim, Speyer 1965.
- ders.: Die wirtschaftliche Verflechtung der Pfalz am Ende des Mittelalters. (1440–1550). In: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (Veröff. d. Pfälz. Gesellschaft zur Förderung d. Wissenschaften 58). Speyer 1968, S. 53–96.
- Burchard, Kurt: Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1893.
- Burg, André-Marcel: Les potiers de terre de Haguenau du XIII<sup>e</sup> au XIX<sup>e</sup> siècle. In: Artisans et ouvriers d'Alsace. Straßburg 1965, S. 79–95.
- Coing, Helmut: Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1962.
- ders.: Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland. 2. Aufl. München 1971.
- Cipolla, Carlo M./Borchardt, Knut (Hrsg.): Bevölkerungsgeschichte Europas. München 1971.
- Como, Franz Anton: Zunft und Gewerbe der Schneider im alten Straßburg. Teil 1, Straßburg (Progr.) 1893, S. 3–36.
- Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. Frühzeit und Mittelalter. 2. neubearb. Aufl. Karlsruhe 1962.
- Crämer, Ulrich: Die Verfassung und Verwaltung Straßburgs von der Reformationszeit bis zum Fall der Reichsstadt (1521–1681). Frankfurt a. M. 1931.

- Czok, Karl: Zur Volksbewegung in den deutschen Städten des 14. Jahrhunderts. Bürgerkämpfe und antikuriale Opposition. In: *Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert*. Red. Erika Engelmann. Berlin 1960, S. 157–169.
- Danckert, Werner: *Unehrliche Leute. Die verfemten Berufe*. Bern 1963.
- Dieffenbach, Philipp: *Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau*. Darmstadt 1857.
- Diehl, Adolf: Gemeiner Nutzen im Mittelalter. Nach süddeutschen Quellen. In: *Zs. f. württembergische Landesgeschichte* 1 (1937) S. 296–315.
- Dieling, Friedrich: *Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks*. (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abh. 15). Heidelberg 1932.
- Diepenbach, Wilhelm: *Der rheinische Münzverein*. In: *Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum*, FS Christian Eckert. Mainz 1949, S. 89–120.
- Diestelkamp, Adolf: *Die Entwicklung des Schneidergewerbes in Deutschland bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*. Unna 1922, zgl. Diss. Freiburg 1922.
- Dietz, Alexander: *Frankfurter Handelsgeschichte*. 4 Bde. Frankfurt a.M. 1910–1925.
- Dirke, Arno von: *Die Rechtsverhältnisse der Handwerks-Lehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters*. Diss. Jena. 1914.
- Dirlmeier, Ulf: *Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb*. Wiesbaden 1966.
- Doll, Anton: *Das Speyerer Bäckerhandwerk im Mittelalter. Aus der Geschichte einer der ältesten Zünfte*. In: *Pfälzische Heimatbl.* 2 (1954) S. 87 f. u. 93 f.
- Dopsch, Alfons: *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung*. Teil 2, 2. Aufl. Wien 1924.
- Ebel, Wilhelm: *Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter*. Weimar 1934.
- ders.: *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*. 2. erw. Aufl. Göttingen 1958.
- ders.: *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*. Weimar 1958.
- Ebersmann, Jakob: *Geschichte von Westhofen, Monzernheim und Blödesheim*. Worms 1909.
- Eberstadt, Rudolf: *Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters*. 2. erw. Aufl. München/Leipzig 1915.
- Ebert, Georg: *Die ökonomische Gestaltung der Weißgerberei*. Naumburg 1913, zgl. Diss. Würzburg 1913.
- ders.: *Die Entwicklung der Weißgerberei. Eine ökonomisch-technographische Studie*. Leipzig 1913.
- Eiler, Klaus: *Handwerker und Landesherrschaft in Territorien zwischen Mosel und Nahe bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. (Heimatkundliche Schriftenreihe des Landkreises Kreuznach, Bd. 3.) Bad Kreuznach 1976.
- Eisenbart, Lieselotte Constanze: *Kleiderordnungen der deutschen Städte 1350–1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums*. Göttingen 1962.
- Engelbert, Günther: *Die Enkircher Zünfte und ihre Siegel*. In: *Heimatjahrbuch Landkreis Zell* 9 (1966), S. 55–62.
- Ennen, Edith: *Die europäische Stadt des Mittelalters*. Göttingen 1972.
- Ennen, Reinald: *Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkungen im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters*. (Neue Wirtschaftsgeschichte 3). Wien 1971.
- Ertel, Rosemarie: *Die Einbürgerungen in Bingen im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur städtischen Verfassungsgeschichte am Mittelrhein*. Diss. Mainz 1950.
- Eulenburg, Franz: *Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts*. In: *VSWG* 3 (1895) S. 424–467.
- ders.: *Städtische Berufs- und Gewerbestatistik im 16. Jahrhundert (Heidelberg)*. In: *ZGO NF* 11 (1896), S. 81–141.
- Fecht, Ottmar: *Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter*. Lahr 1909, zgl. Diss. Freiburg 1909.

- Fehr, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte. 6. Aufl. Berlin 1962.
- Feilzer, Heinrich: Jugend in der mittelalterlichen Ständegesellschaft. Wien 1971.
- Feld, Rudolf: Das Städtewesen des Hunsrück-Nahe-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit. Untersuchungen zu einer Städtelandschaft. Diss. Mainz 1972.
- Fiebig, Richard: Das deutsche Hutmacherhandwerk und sein Konkurrenzkampf mit der Hutindustrie. Diss. Frankfurt a.M. 1922.
- Fischer, Georg: Handwerk und Handwerkspolitik von 1500 bis 1800. In: G. F., Volk und Geschichte. FS zu seinem 65. Geburtstag. Kulmbach 1962, S. 29–86.
- ders.: Kursachsens Anteil an der Handwerkspolitik des Reiches. In: Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen 6 (1967) S. 223–268.
- Fischer, Joachim: Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz 1332–1462. (AFGK 46). Frankfurt 1958.
- Frenzel, Herbert A. und Elisabeth: Daten deutscher Dichtung. Chronologischer Abriss der deutschen Literaturgeschichte. 2 Bde., 4. Aufl. München 1967.
- Friedel, Heinz: Das Zunftwesen der Stadt Kaiserslautern. Kaiserslautern (masch. verv.) 1969.
- Friedmann, Rudolf: Das Gewerberecht im mittelalterlichen Schlettstadt. Berlin 1916, zgl. Diss. Greifswald 1916.
- Friedrich, Wilhelm Ludwig: Die Zünfte in der Obergrafschaft Katzenelnbogen unter Landgraf Georg I. (16. Jahrhundert). In: Hessische Chronik 8 (1919) S. 129–139.
- Fuhrmann, Walther: Die Gewerbepolitik der patrizisch und der zünftlerisch regierten Stadt. Diss. München 1939.
- Gardner, Antoine: Les confréries artisanales. In: Almanach de l'Alsace et des Marches de l'Est. (1949) S. 83–88.
- Gatz, Konrad: Das alte deutsche Handwerk. Essen 1934.
- Geering, Traugott: Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Basel 1886.
- Gensicke, Hellmuth: Land und Städte in Rheinland-Pfalz. In: Städtebuch Rheinland-Pfalz. Stuttgart 1964, S. 21–38.
- Gerlich, Alois: Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach im Kampf um die deutsche Krone. Wiesbaden 1960.
- Gierke, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 2, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. Berlin 1873.
- Gonne, Johann Gottlieb: Vom Handwerksschutz außer Landes. In: Juristisches Wochenbl., hrsg. von Schott 3 (1774) S. 354–386.
- Göttmann, Frank: Die Frankfurter Bäckerzunft im späten Mittelalter. Aufbau und Aufgaben städtischer Handwerkergenossenschaften. (Studien zur Frankfurter Geschichte, H. 10). Frankfurt a.M. 1975.
- Gothein, Eberhard: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Bd. 1, Städte und Gewerbegeschichte. Straßburg 1892 (mehr nicht erschienen).
- Gredy, H.: Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Odernheim. Mainz 1883.
- Grimm, Rudolf: Handel und Gewerbe der Stadt Aschaffenburg vom 14. Jahrhundert bis zum Ende des Dreißigjährigen Kriegs. Diss. (masch.) Innsbruck 1964.
- Hauschild, Ursula: Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter. (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, NF Bd. 19). Köln/Wien 1973.
- Hauss'herr, Hans: Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit vom Ende des 14. bis zur Höhe des 19. Jahrhunderts, 3. Aufl. Köln/Graz 1960.
- Hebert, Karl: 500 Jahre Heidelberger Bäckerzunft. Geschichtliches aus dem Zunftleben der Bäcker. Stuttgart 1923.
- Heideloff, Carl: Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland. Nürnberg 1844.
- Heinemann, Friedrich: Die Entwicklung des Sattlerhandwerks zu Frankfurt am Main bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Diss. Frankfurt a.M. 1934.

- Heinzig, A.: Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmung. (Zeit- und Streitfragen des deutschen Handwerks 2, hrsg. vom Reichsverband des deutschen Handwerks). Hannover 1920.
- Heitz, Friedrich Carl: Das Zunftwesen in Straßburg. Straßburg 1856.
- Herberger, Bruno: Die Organisation des Schuhmacherhandwerks zu Frankfurt am Main bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Diss. Frankfurt a.M. 1931.
- Herzog, Anton: Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 12). Berlin 1909.
- Heyne, Moritz: Das deutsche Nahrungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Leipzig 1901.
- ders.: Das altdeutsche Handwerk. Straßburg 1908.
- Hillig, Hugo: Das Schneiderhandwerk in alter Zeit. In: Der Schneidermeister, Hannover, Nr. 8 – 21, Beilagen (1922).
- Hinderschmidt, Gustav: Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte Freiburgs im Breisgau. Diss. (masch.) Freiburg 1953.
- Hogen, Georg: Erwerbsordnung und Unterstützungsessen in Deutschland von den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis zum Dreißigjährigen Krieg unter besonderer Berücksichtigung der Zunftverfassung. Borna-Leipzig 1913, zgl. Diss. Erlangen 1913.
- Hornschuch, Friedrich: Aufbau und Geschichte der interterritorialen Kesselerkreise in Deutschland. (VSWG Beih. 17). Stuttgart 1930.
- Hussong, Walter: Das Schneiderhandwerk in Frankfurt am Main und das Schneiderhandwerk in Heilbronn. Ein Vergleich. Gelnhausen 1936, zgl. Diss. Heidelberg 1936.
- Illert, Friedrich Maria: Geschichte des Wormser Gerberhandwerks. Worms (masch. verv.) 1924.
- Inama-Sternegg, Karl Theodor von: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1879 – 1901.
- Jahn, Georg: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig 1909.
- Janssen, Johannes: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 1. Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. 18., durch Ludwig Pastor verm. und verb. Aufl. Freiburg 1897.
- Jastrow, Ignaz: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Überblick über Stand und Mittel der Forschung. Berlin 1886.
- Jecht, Horst: Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte. In: VSWG 19 (1926) S. 48–85. Neudr. in: Die Stadt des Mittelalters. Hrsg. von Carl Haase. (Wege der Forschung 245). 3. Bd. Darmstadt 1973, S. 217–255.
- Jörissen, Franz: Die deutsche Leder- und Lederwaren-Industrie. Berlin 1909.
- Johanni, Oswald: Zunft und Zunftrecht in der Grafschaft Saarbrücken 1413 bis 1798. Saarbrücken 1959, zgl. Diss. Univ. Saarlands 1959.
- Jülich, Rüdiger: Die Entwicklung des Wirtschaftsplatzes Wimpfen bis zum Ausgang des Mittelalters. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 14). 1961, zgl. Diss. Mannheim 1959.
- Karst, Theodor: Kurmainz, Kurpfalz und die Kesseler. In: Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde 7 (1958) S. 136–142.
- Kaumanns, F. R.: Die rheinische Sohlenlederindustrie. Diss. Köln 1922.
- Kellenbenz, Hermann: Gewerbe und Handel 1500–1648. In: HB der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte I, Stuttgart 1971, S. 414–464.
- Kelter, Ernst: Geschichte der obrigkeitlichen Preisregelung. Bd. 1, Zeit der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Jena 1935.
- Kelter, Ernst: Die Wirtschaftsgesinnung des mittelalterlichen Zünfters. In: Schmollers Jb. 56 (1932) S. 749–775; 59 (1935) S. 299 ff.

- ders.: Das deutsche Wirtschaftsleben des 14. und 15. Jahrhunderts im Schatten der Pestepidemien. In: *Jbb. Nat. Ök. Stat.* 165 (1953) S. 161–208.
- Kern, Rudolf: Entwicklung der Angebotsformen im Handwerk unter Berücksichtigung der Handwerksgesetzgebung. Diss. (masch. ver.) Freiburg 1955.
- Keyser, Erich: Bevölkerungsgeschichte Deutschlands. 3. umgearb. und verm. Aufl. Leipzig 1943.
- Kirchgässner, Bernhard: Zur Neuordnung der Währungsräume Südwestdeutschlands und der angrenzenden Eidgenossenschaft 1350–1500. In: FS Hektor Amman, Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte. Wiesbaden 1965, S. 312–332.
- Klein, Gottfried: Die Außenseiterpolitik der rheinischen Zünfte. Köln 1929, zgl. Diss. Köln 1926.
- Kliem, Wolfgang: Die spätmittelalterliche Frankfurter Rosenkranzbruderschaft als volkstümliche Form der Gebetsverbrüderung. Frankfurt a.M. 1963, zgl. Diss. Frankfurt a.M. 1962.
- Knapp, F.: Natur und Wesen der Gerberei und des Leders. Stuttgart 1858.
- Kohl, Willi: Aschaffenburg. Urgeschichte., Geschichte, Wirtschaft. Aschaffenburg 1935.
- Kölner, Paul: Die Kürschner-Zunft zu Basel. 1226–1926. Basel 1927.
- ders.: Basler Zunfttherrlichkeit. Ein Bilderbuch der Zünfte und Gesellschaften. Basel 1942.
- Könnecke, Otto: Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. Marburg 1912, Neudr. Frankfurt a.M. 1970.
- Kremer, Christoph Jakob: Geschichte des Rheinischen Franziens unter den Merovingischen und Karolingischen Königen bis in das Jahr 843. Als eine Grundlage zur Pfälzischen Staats-Geschichte hrsg. von Andreas Laméy. Mannheim 1778.
- Kreuter, J. L.: Zum Handwerkertag in Gelnhausen, In: *Gelnhusana*, Beilage zum Kreisblatt 39 (24.5.1913) S. 201–208.
- Kriegk, Georg Ludwig: Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter. Frankfurt a.M. 1862.
- ders.: Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt am Main. Frankfurt a.M. 1868.
- Kroeschell, Karl: Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Hamburg 1972/73.
- Kuhlenkamp, Elard Joh.: Das Recht der Handwerker und Zünfte nach den Reichs- und kurhessischen Landesgesetzen. Marburg 1807.
- Kulischer, Josef: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. 4. Aufl. Darmstadt 1971.
- Kuske, Bruno: Die rheinischen Städte. In: Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Hrsg. von der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde mit Beiträgen von H. Aubin, Th. Frings, J. Hansen, B. Kuske, u.a. 2 Bde. Essen 1922, hier Bd. 2, S. 51–112.
- Lamprecht, Karl: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. 1885/86, Neudr. 1960.
- Landmann, Fl.: Die Bruderschaft der oberelsässischen Zimmerleute. In: *Elsassland* 18 (1938) S. 37–39.
- Leers, Johann von: Die Geschichte des deutschen Handwerks. Eine Zusammenfassung der Grundzüge. Berlin 1940.
- Lehmann, Johann Georg: Geschichtliche Gemälde aus der Pfalz. Das Neustadter Thal. Frankenthal 1841.
- Lenhardt, Heinz: Handwerkertage im alten Frankfurt. In: *Frankfurter Wochenschau* (1938) S. 219–221.
- Lentze, Hans: Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. (Gierkes Untersuchungen 145). Breslau 1933, Neudr. Aalen 1964.
- Leser, Hartmut: Die rheinhessische Stadt als Typ. In: *Geschichtliche Landeskunde* 14 (1976) S. 1–60.
- Linnemann, Wolfgang: Mittelalterliche Zunftwirtschaft und modernes Kartellproblem – ein Vergleich. Diss. (masch.) Innsbruck 1962.

- Löning, Richard: *Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen*. Bd. 1. *Der Vertragsbruch im deutschen Recht*. Straßburg 1876.
- Lütge, Friedrich: *Reich und Wirtschaft. Zur Reichsgewerbe- und Reichshandelspolitik im 15. - 18. Jahrhundert*. (Vortragsreihe der Gesellschaft f. Westfälische Wirtschaftsgeschichte. H. 8) Dortmund 1961.
- ders.: *Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*. 3. verm. und verb. Aufl. Berlin/New York/Heidelberg 1966.
- ders.: *Die Preispolitik in München im hohen Mittelalter*. In: *Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (1963) S. 223-262.
- Lüttecke, Wilhelm: *Das Benderhandwerk zu Frankfurt am Main bis zur Einführung der Gewerbebefreiheit*. Borna-Leipzig, 1927, zgl. Diss. Frankfurt a. M. 1927.
- Luschin von Ebengreuth, Arnold: *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit*. München/Berlin 2. Aufl. 1926.
- Luther, Rudolf: *Gab es eine Zunftdemokratie?* (Kölner Schriften zur politischen Wissenschaft. NF Bd. 2). Berlin 1968.
- Mackenroth, Gerhard: *Bevölkerungslehre. Theorie, Soziologie und Statistik der Bevölkerung*. (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft). Berlin/Göttingen/Heidelberg 1953.
- Mantel, G.: *Die geschichtliche Entwicklung des deutschen Handwerks unter besonderer Berücksichtigung des Bäcker-, Buchbinder-, Fleischer-, Frisör-, Konditor-, Schneider- und Schuhmachergewerbes*. Breslau-Oppeln 1928.
- Marperger, Paul Jakob: *Beschreibung des Hutmacher-Handwerks und alles dessen, was so wohl moraliter als politice und historicè von denen Huten, deren Zubereitung und vielerhand Sorten sonderlich aber von der Hutmacher Ihren Statutis, Handwerks-Gebrauchen und Rechten zu wissen ist*. Altenburg 1719.
- Martini, Fritz: *Deutsche Literaturgeschichte*. 11 Aufl. Stuttgart 1961.
- Mascher, H. A.: *Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart*. Potsdam 1866.
- Maschke, Erich: *Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland*. In: VSWG 46 (1959) S. 289-349, 433-476.
- ders.: *Die Verbreitung des Speyerer Stadtrechtes mit besonderer Berücksichtigung von Neustadt a.d.H.* In: E. Maschke/G. F. Böhn: *Beiträge zum Recht der Stadt Neustadt a.d.H.* (Veröffentlichungen zur Geschichte von Stadt und Kreis Neustadt an der Weinstraße 2). Speyer 1962, S. 7-25.
- ders.: *Deutsche Kartelle des 15. Jahrhunderts*. In: *Wirtschaft, Geschichte und Wirtschaftsgeschichte*. FS zum 65. Geburtstag von Friedrich Lütge. Stuttgart 1966, S. 74-87.
- ders.: *Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands*. In: E. Maschke/J. Sydow, Hrsg., *Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten*. Stuttgart 1967, S. 1-74. Neudr. in: *Die Stadt des Mittelalters*. Hrsg. von Carl Haase. (Wege der Forschung 245). 3 Bd. Darmstadt 1973, S. 345-454.
- ders.: *Die Stellung der Reichsstadt Speyer in der mittelalterlichen Wirtschaft Deutschlands*. In: VSWG 54 (1967) S. 435-455.
- ders.: *Deutsche Kartelle im späten Mittelalter und im 19. Jahrhundert vor 1870*. In: *Wirtschaftliche und soziale Probleme der gewerblichen Entwicklung im 15. bis 16. und 19. Jahrhundert. Bericht über die zweite Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in Würzburg 8. bis 10. März 1965*. Hrsg. von Friedrich Lütge. Stuttgart 1968, S. 102-114.
- Maurer, Georg Ludwig von: *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland*. 4 Bde. Erlangen 1869-1871, Neudr. Aalen 1962.
- Mayer, M.: *Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt*. Freiburg 1907.
- Mechler, Maximilian: *Die Nahrungsmittelpolitik kleinerer Städte des oberrheinischen Gebietes in älterer Zeit*. Bühl 1909, zgl. Diss. Freiburg 1909.
- Merk, Walther: *Der Gedanke des gemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung*. In: FS Alfred Schulze. Weimar 1934.

- Metz, Friedrich: Die Reichsstädte. In: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte, FS Hektor Amman. Wiesbaden 1965, S. 29–54.
- Mistele, Karl-Heinz: Die Bevölkerung der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter. (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn, H. 8). Heilbronn 1962.
- Mitgau, Johann Herrmann: Berufsvererbung und Berufswechsel im Handwerk. Untersuchungen über das Generationenschicksal im Gesellschaftsaufbau. (Friedewalder Beiträge zur sozialen Frage 4). Berlin 1952.
- Mols, Roger J.: Introduction à la démographie historique des villes d'Europe du XIV<sup>e</sup> au XVIII<sup>e</sup> siècle. 3 Bde. Gembloux 1954–1956.
- Mottek, Hans: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Bd. 1. Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution. 5. Aufl. Berlin 1968.
- Müller, Horst: Die Ordnung des Bauhandwerks nach oberrheinischen Stadtrechten. Diss. Heidelberg 1968.
- Müller, Otto Theodor: Aus der Geschichte Traben-Trarbachs. Boppard 1962.
- Müller-Armack, Alfred: Genealogie der Wirtschaftsstile. 3. Aufl. Stuttgart 1944.
- Mummenhoff, Ernst: Der Handwerker in der deutschen Vergangenheit. 2. Aufl. Jena 1924.
- ders.: Frauenarbeit und Arbeitsvermittlung. Eine Episode aus der Handwerksgeschichte des 16. Jahrhunderts. In: VSWG 19 (1926) S. 157–165.
- Naudé, Wilhelm: Deutsche städtische Getreidepolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Leipzig 1889.
- Naujoks, Eberhard: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäbisch Gmünd. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 3. Bd.). Stuttgart 1958.
- Neuburg, Clamor: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880, Neudr. Wiesbaden 1966.
- Nollet: Über die Hutmacherkunst. Übersetzung der französischen Ausgabe Paris 1765 durch C. Klinghammer. In: Schauplatz der Künste und Handwerke, Bd. 6, S. 160–272. Königsberg/Leipzig 1767.
- Nübling, Eugen: Ulms Handel im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Ulm 1900.
- Ogris, Werner: Geschichte des Arbeitsrechts vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert. Ein Überblick. In: Recht der Arbeit 20 (1967) S. 286–297.
- Ohlmann, Michael: Geschichte der Stadt Kirn nach ihren politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnissen. Bad Kreuznach 1954/55.
- Oppenheimer, Hans: Wandlungen in der Entwicklung des Mainzer Schneiderberufes, unter besonderer Berücksichtigung der Heimarbeit in der Mainzer Herrerkonfektionsindustrie. Diss. (masch.) Frankfurt a.M. 1922.
- Orth, Johann Philipp: Ausführliche Abhandlung von den berümt zweoen Reichsmessen so in der Reichsstadt Frankfurt am Main jährlich gehalten werden. Frankfurt a.M. 1765.
- Pabst, Hans: Die ökonomische Landschaft am Mittelrhein vom Elsaß bis zur Mosel im Mittelalter. Diss. Marburg 1930.
- Petry, Ludwig: Das Rhein-Main-Gebiet als aktive und passive Geschichtslandschaft. In: Landschaft und Geschichte. FS Franz Petri. Bonn 1970, S. 405–420.
- Pfeiffer, Albert: Die Bäckerzunft in Speyer. Ein Beitrag zur Speyerer Zunftgeschichte. Speyer 1910.
- Pflaume, Heinz: Organisation und Vertretung der Arbeitnehmer in der Bewegung von 1848/49. Mit einer Einleitung: Gesellenorganisationen des Mittelalters und ihre Ausläufer. Weimar 1934, zgl. Diss. Jena 1934.
- Pickl, Othmar: Die Ursachen der sozialen und wirtschaftlichen Umbrüche des 14./15. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Steiermark, FS Ferdinand Tremel. Graz 1967, S. 16–32.

- Pirenne, Henri: *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Europas im Mittelalter*. Übersetzt von M. Beck. 2. Aufl., München 1971.
- Pitz, Ernst: *Die Wirtschaftskrise des Spätmittelalters*. In: VSWG 52 (1965) S. 347–367.
- Planck, Johann Julius Wilhelm von: *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsen-Spiegel und den verwandten Rechtsquellen*. 2 Bde. Braunschweig 1878/79.
- Planitz, Hans: *Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen*. 2. Aufl. Wien/Köln/Graz 1965.
- ders.: *Deutsche Rechtsgeschichte*. 3. erg. Aufl., von der 2. Aufl. an bearb. von Karl August Eckhardt. Graz/Köln 1971.
- Potthoff, O. D.: *Kulturgeschichte des deutschen Handwerks mit besonderer Berücksichtigung seiner Blütezeit*. Hamburg 1938.
- Proesler, Hans: *Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1808. (Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, H. 5)*. Berlin 1954.
- Quetsch, Franz H.: *Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*. Freiburg i. Br. 1891.
- Raiser, Elisabeth: *Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs*. Lübeck/Hamburg 1969.
- Rauers, F.: *Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. (Erw. Sonderabdruck aus Petermanns Mitteilungen, H. 2, 1906)*. Gotha 1907.
- Redlich, Fritz: *Die deutsche Inflation des frühen siebzehnten Jahrhunderts in der zeitgenössischen Literatur: Die Kipper und Wipper. (Forschungen zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6)*. Köln/Wien 1972.
- Rehlen, C. G.: *Geschichte der Handwerke und Gewerke*. Leipzig 1856.
- Reidel, Katharina: *Bingen zwischen 1450 und 1620*. Bingen 1965, zgl. Diss. Mainz 1963.
- Rörig, Fritz: *Die europäische Stadt und die Kultur des Bürgertums im Mittelalter*. 4. erg. Aufl. Göttingen 1964.
- ders.: *Mittelalterliche Weltwirtschaft. Blüte und Ende einer Weltwirtschaftsperiode*. In: F. R., Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Weimar/Graz 1959, S. 351–391.
- ders.: *Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft*. In: FS F. R., Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Hrsg. v. Paul Kaegbein. 2. Aufl. Weimar/Graz 1971, S. 421–446.
- Rumpf, Max: *Deutsches Handwerksleben und der Aufstieg der Stadt*. Stuttgart 1955.
- Rundstedt, Hans-Gerd von: *Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit*. Stuttgart 1930.
- Sander, Paul: *Geschichte des deutschen Städtewesens. (Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen H. 6)*. Bonn/Leipzig 1922.
- Sandmann, Eberhard: *Das Bürgerrecht im mittelalterlichen Frankfurt*. Diss. (masch.) Frankfurt a.M. 1957.
- Schanz, Georg: *Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Documenten aus der Zeit des 14.–17. Jahrhunderts*. Leipzig 1877, Neudr. Glashütten 1973.
- Scharmitzel, Theodor: *Die Handwerkspolitik Herzog Christofs von Württemberg*. Diss. Tübingen 1908.
- Scheiermann, Friedrich Johannes: *Die Entwicklung des deutschen Holzschuh- und Holzpantofelmachergewerbes bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*. Endingen 1930, zgl. Diss. Freiburg 1930.
- Schindling, Anton: *Die Edition der Deutschen Reichstagsakten und die mittelrheinische Landesgeschichte*. In: Nassauische Annalen 85 (1974) S. 245–253.
- Schmieder, Eberhard: *Geschichte des Arbeitsrechts im deutschen Mittelalter*. Leipzig 1939.
- Schmoller, Gustav: *Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung nebst Register und Glossar*. Straßburg 1879.

- ders.: *Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre*. 2 Teile, unveränderter Neudr. d. 2. Aufl. Leipzig 1923.
- ders.: *Über die Entwicklung des Großbetriebes und die soziale Klassenbildung*. In: *Preußische Jahrbücher* 69 (1892) S. 457–480.
- Schröder, Richard: *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*. 5. verb. Auflage 1907. 7., von Eberhard Frh. von Künßberg bearb. Aufl. Leipzig 1932.
- Schönberg, Gustav: *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert*. Tübingen 1879.
- ders.: *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens*. In: *Jbb. Nat. Ök. Stat.* 9 (1867) S. 1–72, 97–169.
- Schönlank, Fr. Bruno: *Soziale Kämpfe vor 300 Jahren*. Nürnberg 1894.
- Schrepfer, Hans: *Über Wirtschaftsgebiete und ihre Bedeutung für die Wirtschaftsgeographie mit besonderer Berücksichtigung des rhein-mainischen Raumes*. In: *Geograph. Wochenschrift*, Breslau 3 (1935) S. 497–520.
- Schrohe, Heinrich: *Aus der Geschichte der Mainzer Zünfte*. In: *FS zum 75jährigen Stiftungsfest des kathol. Gesellenvereins in Mainz*. Speyer 1926, S. 13–44.
- Schubert, Hartmut: *Unterkauf und Unterkäufer in Frankfurt am Main im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Maklerrechts*. Diss. Frankfurt a.M. 1962.
- Schüler, Th.: *Geschichte des Bäckerhandwerks zu Wiesbaden bis zur Aufhebung der Zunftverfassung im Jahre 1819*. In: Scheffel, Th., *Geschichte des nassauischen Bäckerhandwerks, insbesondere der Bäckerinnung Wiesbaden*. Wiesbaden 1931.
- Schulz, Werner: *Gewerbe- und Zunftwesen in Marburg bis zum Erlass der hessischen Zunftordnung von 1693*. Diss. (masch.) Marburg 1925.
- Schwind, Fred: *Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zu Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige*. Marburg 1972, zgl. Diss. Frankfurt a.M. 1966.
- Scotti, Hermann: *Über das Werden und die Probleme der Lederindustrie*. In: *Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum*, FS Christian Eckert. Mainz 1949, S. 255–265.
- Siebenkees, Johann Christian: *Beyträge zum deutschen Recht*. Nürnberg/Altdorf 1786.
- Siegel, Heinrich: *Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens*. Gießen 1857.
- ders.: *Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen*. In: *Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften*. – Phil.-hist. Classe., Wien 125 (1882) 9. Abh.
- Siemsen, Rudolf: *Germanengut im Zunftbrauch*. Berlin 1942.
- Sieveking, Heinrich: *Geschichte der gewerblichen Betriebsformen und zünftigen städtischen und staatlichen Gewerbepolitik*. (Grundriß der Sozialökonomik, Abt. VI). 2. Aufl. Tübingen 1923.
- Singer, H. F.: *Der blaue Montag. Eine kulturgeschichtliche und soziale Studie*. Mainz 1917.
- Sittler, Lucien: *Die ältesten Hagenauer Zunftakten (bis zum Ausgang des Mittelalters)*. In: *Etudes Haguenauennes* 23 (1948) S. 13–51.
- ders.: *Les associations artisanales en Alsace au Moyen Age et sous l'Ancien Régime*. In: *Revue d'Alsace* 97 (1958) S. 36–80.
- Skalweit, August: *Das Dorfhandwerk vor Aufhebung des Städtezwanges*. Frankfurt a.M. 1942.
- Sombart, Werner: *Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamt-europäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*. 1. Bd., 1. Hbd. München/Leipzig 6. Aufl. 1924.
- Spies, Ernst W.: *Stadt Traben-Trarbach an der Mosel. Werden und Wirken*. (Hrsg. zur 700-Jahrfeier von der Stadtverwaltung Traben-Trarbach). Traben-Trarbach 1954.
- Spies, Gerd: *Hafner und Hafnerhandwerk in Südwestdeutschland*. Tübingen 1964.
- Spiess Pirmin: *Verfassungsentwicklung der Stadt Neustadt a.d.W. von den Anfängen bis zur französischen Revolution*. Speyer 1970, zgl. Diss. Heidelberg 1969.
- Sprandel, Rolf: *Gewerbe und Handel 1350–1500*. In: *HB der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* Bd. 1. Stuttgart 1971, S. 335–57.
- Staab, Franz: *Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit*. (= *Geographische Landeskunde*, Bd. XI). Wiesbaden 1975, zgl. Diss. Mainz 1972.

- Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Hrsg. von Erich Keyser.  
Bd. IV 1, Hessisches Städtebuch. Stuttgart 1957.  
Bd. IV 2, (Teilband) Württembergisches Städtebuch. Stuttgart 1962.  
    (Teilband) Badisches Städtebuch. Stuttgart 1959.  
Bd. IV 3, Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland. Stuttgart 1964.  
Bd. V 1, Bayerisches Städtebuch I. Stuttgart 1971.  
    2, Bayerisches Städtebuch II. Stuttgart 1974.
- Stahl, Wilhelm: Das deutsche Handwerk. Gießen 1874.
- Stange, Albert: Das Bäckerei-, Konditorei- einschließlich Müllereigewerbe von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Köln 1927.
- Steinbach, Franz: Der geschichtliche Weg des wirtschaftenden Menschen in die soziale Freiheit und politische Verantwortung. Köln 1953.
- Stickel, Wilhelm: Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland. Halle 1876.
- Stickelberger, Emanuel: Versuch einer Geschichte der Gerberei. Berlin 1915.
- Stobbe, Otto: Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig 1855.
- Stock, Ch. L.: Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker in alter und neuer Zeit. Ein Beitrag zur Sittengeschichte. Magdeburg 1844.
- Stramberg, Christian von: Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, welcher die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstroms von seinem Ausflusse in das Meer bis zu seinem Ursprunge darstellt. Von einem Nachforscher in historischen Dingen. Mittelrhein, 1. Abt.: Coblenz, die Stadt. Historisch und topographisch dargestellt durch Christian von Stramberg. Bd. 1–4 Coblenz 1851–1856.
- Struck, Wolf Heino: Land und Städte in Hessen. B. Die Entwicklung der Städte. In: Hessisches Städtebuch, S. 31–48.
- Troe, Heinrich: Münze, Zoll und Markt. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsfinanzwesens in der Zeit von 1250–1350. (VSWG Beih. 32). Stuttgart/Berlin 1937.
- Troitzsch, Fritz: Das Seilergewerbe in Deutschland, seine Geschichte zur Zunftzeit und neueste Entwicklung. Leipzig 1910, zgl. Diss. Tübingen 1910.
- Trusen, Winfried: Äquivalenzprinzip und gerechter Preis im Spätmittelalter. In: Staat und Gesellschaft., FS Günther Küchenhoff. Göttingen 1967, S. 247–263.
- Uhlhorn, Friedrich: Beobachtungen über die Ausdehnung des sogenannten Frankfurter Stadtrechtskreises. In: Hessisches Jb. 5 (1955) S. 124–134.
- ders.: Das altpfälzische Oberreingebiet. In: Gebhardt, HB der deutschen Geschichte Bd. 2, 9. Aufl. Stuttgart 1970, S. 622–628.
- Ungern-Sternberg, Roderich von/Schubnell, Hermann: Grundriss der Bevölkerungswissenschaft (Demographie). Stuttgart 1950.
- Velten, Carl: Alt Kreuznach. Der Stadt Schicksalsweg durch die Jahrhunderte und die städtischen Lebensverhältnisse vor dem Dreißigjährigen Krieg. Bad Kreuznach 1961.
- Vocke, Helmut (Hrsg.): Geschichte der Handwerksberufe. 2 Bde. Waldshut 1959/60.
- Vogt: Das Fahrende Volk in der Pfalz. Diss. (masch.) Würzburg 1921.
- Voigt, August: Handwerk und Handel in Trier in der späteren Zunftzeit. Koblenz 1929.
- Voigt, Erhard: Die Krise des Feudalismus und die deutschen Städte. In: Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert. Red. Erika Engelmann. Berlin 1960.
- Vuy, Th.: Geschichte des Trechirgaues und von Oberwesel, mit einem Urkundenanhang. Leipzig 1885.
- Wagner, Friedrich Ludwig: Stadt Bacharach und Samtgemeinde der Viertäler. Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung und Landeshoheit in einer mittelrheinischen Stadt. Bacharach 1956.
- Walbrach, Carl: Zu den mittelalterlichen Grenzen Rheinfrankens. In: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins NF 33 (1936) S. 245–248. u. 1 Karte.

- Weber, Max: Wirtschaftsgeschichtlicher Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 3. Aufl. Berlin 1958.
- Wege, Erich: Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen. (VSWG Beih. 20). Stuttgart 1930, zgl. Diss. Halle 1930.
- Weiss, Carl: Geschichte der Stadt Speyer. Speyer 1876.
- Wentzlaff-Eggebert, Friedrich-Wilhelm und Erika: Deutsche Literatur im späten Mittelalter. 3 Bde. Reinbek 1971.
- Wenz, G.: Beiträge zur Geschichte der Pflege Haßloch. Haßloch 1925.
- Wernet, Karl Friedrich: Wettbewerbs- und Absatzverhältnisse des Handwerks in historischer Sicht. Bd. 1, Nahrung, Getränke, Genußmittel. Berlin 1967.
- ders.: Art. „Böttcher“. In: Vocke, Geschichte der Handwerksberufe, Bd. 1, S. 57.
- ders.: Art. „Gürtler“. Ebd., S. 285 f.
- Wernet, Wilhelm: Kurzgefaßte Geschichte des Handwerks in Deutschland. 3. Aufl. Dortmund 1959.
- Wickersheimer, Ernest: La Corporation des Maçons et Charpentiers du Baillage du Kochersberg, In: Artisans et ouvriers d'Alsace. Straßburg 1965, S. 199–203.
- Wilkening, Ekkehard: Zur geschichtlichen Entwicklung des Handwerkshandels. In: Nordwestfälisches Handwerk 40 (1962) S. 145–147.
- Wimmer, Karl: Geschichte der Stadt Alzey. Alzey 1874.
- Wissell, Rudolf: Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit. 2 Bde. Berlin 1929 (zit. Wissell I u. II). 2. erw. und bearb. Ausg. hrsg. von Ernst Schraepler. Bd. 1 Berlin 1971, Bd. 2 Berlin 1974 (zit. Wissell I<sup>2</sup> u. II<sup>2</sup>).
- ders.: Der soziale Gedanke im alten Handwerk. Berlin 1930.
- Wissig, Adolf: Das Bäckergewerbe Rheinhessens mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtig das Gesamtgewerbe tangierenden wirtschaftlichen und sozialen Strömungen. Diss. Heidelberg 1914.
- Wolf, Armin: Gesetzgebung und Stadtverfassung. Beih. zu A. W. Hrsg. Die Gesetze der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Frankfurt a.M. 1968.
- Zeltner, Eugen: Gerber und Papierer in Freiburg i. Br. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Diss. Freiburg 1913.
- Ziegler, Otto: Das Zunftwesen der Markgrafschaft Baden-Baden von 1535 bis 1771. Leipzig 1933, zgl. Diss. Frankfurt a.M. 1933.
- Ziehen, Eduard: Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform, 1356 bis 1504. 2 Bde. Frankfurt a.M. 1934 und 1937.
- ders.: Kurrheinische Wirtschaftspolitik und Reich Deutscher Nation. In: VSWG 34 (1941) S. 141–157.
- Ziehner, Ludwig: Die Bevölkerung der freien Reichsstadt Speyer im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Speyer (masch. verv.) 1952.
- Zink, Theodor: Urkunden über den Zusammenschluß mittelrheinischer Handwerker. In: Pfälzisches Museum/Pfälzische Heimatkunde (1927) S. 216 f.
- Zimmermann, Jean-Robert: Les compagnons de métiers à Strasbourg du début du XIV<sup>e</sup> siècle à la veille de la Réforme. Straßburg 1971.
- Zorn, Wolfgang: Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. München 1972.

*5. Hilfsmittel, Atlanten, Lexika*

- Geschichtlicher Atlas von Hessen. Bearb. von Friedrich Uhlhorn. Marburg 1960.
- Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein, Mittel- und Niederrhein. Bearb. von Josef Niessen. Lörrach 1950.
- Götze, Alfred: Frühneuhochdeutsches Glossar. 7 Aufl. Berlin 1967.
- Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. Bd. 1 bis 16. Leipzig 1854–1958.
- Großer Historischer Atlas. Hrsg. vom Bayerischen Schulbuch-Verlag. Teil 2, Mittelalter. Redaktion Josef Engel. München 1970.
- Lexer, Mathias: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 3 Bde. Leipzig 1872–1878.
- Paul, Hermann: Deutsches Wörterbuch. 5. neubearb. und erw. Aufl. von Werner Betz. Tübingen 1966.
- Pfalzatlas, Hrsg. von Willi Alter. Speyer 1963.
- Pfälzischer Geschichtsatlas. Hrsg. von Wilhelm Winkler. Neustadt a.d.H. 1935.
- Putzger, Historischer Weltatlas. 81. neubearb. Aufl. Bielefeld/Berlin/Hannover 1961.
- Verdenhalven, Fritz: Alte Maße, Münzen und Gewichte aus dem deutschen Sprachgebiet. Neustadt/A. 1968.

## VII. ABKÜRZUNGEN

a.	Albus (Weißpfennig)
AFGK	Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst
Anh.	Anhang
b.	Batzen
Bb., -bb.	Bundesbrief
Bl.	Blätter
d.	Pfennig
dt.	deutsch
Dtld.	Deutschland
Fft.	Frankfurter
fl.	Gulden
FS	Festschrift
Gesch.	Geschichte
GLA	Generallandesarchiv
h.	Heller
HB	Handbuch
HO	Handwerksordnung
Jb.	Jahrbuch
Jbb. Nat. Ök. Stat.	Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
Jh.	Jahrhundert
kr.	Kreuzer
lb.	Pfund
MA	Mittelalter
ma.	mittelalterlich
N.u.v.S.	Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede
NZ	Neuzeit
RA	Reichsabschied
RPO	Reichspolizeiordnung
s.	Schilling
StA	Stadtarchiv
StaaA	Staatsarchiv
UB	Urkundenbuch
Urk(k)	Urkunde(n)
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZA	Zeitalter
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZO	Zunftordnung
Zs.	Zeitschrift
ZU	Zunfturkunden

## VIII. SACHREGISTER

Einzelne Gewerbe wurden nur dann aufgenommen, wenn von der Regel abweichende Eigenheiten angesprochen wurden.

- Absatzverhältnisse 130 ff., 137, 199, 236  
Abstimmungsmodus 217  
Advokat 215  
Ämter 209 ff.  
Angebotsmenge 133  
Anzeige 212, 223  
Anzeigepflicht 29 f., 224  
Arbeitsteilung 117 f., 185  
Arbeitsvertrag 27, 34 ff., 38, 40, 53  
Arbeitszeit 56 ff., 64  
Aufnahmegerühr 33 f., 70, 78, 82 ff., 192, 233 f., 254  
Aufreiben 60, 211, 222, 227, 228 ff., 235  
Bäcker 118, 126, 140, 158  
Barbiere 119  
Beisasseneid 36 f., 63, 89  
Beitritt 190 ff., 200  
Bender (Faßbinder) 8, 18  
Berufsvererbung 34 f.  
Betriebsgröße 105 ff., 125, 255 ff.  
Betriebskapital 82, 91 f., 124  
Betriebsweise s. Produktionsweise  
Bevölkerungsfluktuation 23 ff.  
Bezugsverhältnisse 123 f., 128 ff., 137, 196, 236  
*Blauer Montag* 57 f.  
Brottaxe 118 f.  
Bürgerrecht 34, 36 f., 78, 83, 88 f., 93  
Büttel 215  
Bundesbriefe 159 ff., 179, 207  
Bundeskasse 200, 232, 234  
Bundesversammlung 178 f., 183, 191 f., 193 ff., 198, 206, 210, 212, 217, 220 f., 232 f., 238  
Einberufung 212  
Einladung 207  
Burgrecht 20  
Bußgeld s. Strafgeld  
Chancengleichheit 48, 81, 94, 99, 104, 115, 124, 132  
Delegierte 61, 74, 164, 167, 192, 194, 202 ff., 208, 224, 232, 261  
Dienstleid 36 f., 42, 59, 63  
Dingtermin 38 f., 48  
Dingzeit, -dauer 33, 38 f., 46, 111  
Ehelichkeit 35, 66, 69 ff., 78 f., 84, 148, 151 ff., 172, 251 ff.  
Ehrlichkeit 35, 41, 62, 66, 69 f., 78 f., 84, 119, 147 ff., 152 ff., 225, 236, 251 ff.  
Eid 165 ff., 192, 212, 223  
Einung 164 ff., 223  
Entlassung 33  
Feiertag 56 f., 115 f., 156, 161  
Finanzen 232 ff.  
Führungsgremium 183, 238  
Fürsorgepflicht 27, 30 f., 35, 54 f.  
Fürsprech 214 f.  
*geboren zum Handwerk* 35, 70 f., 151  
Gefolgspflicht 174  
Geleit 16, 22  
Gemeinwohl 16, 69 f., 97, 99, 104, 176 f.  
Gerichtsverfahren 212 ff., 223 ff.  
*geschenktes Handwerk* 238 f.  
Geselle, verheirateter 33 f., 49  
Gesellenorganisation 29 ff., 41, 43, 47, 57, 61, 183, 189 f.  
Gesellenstreik 41, 51, 60 ff., 68, 70, 211  
Gesellenwanderung 25, 38, 40, 52, 57, 60, 108, 112, 178, 228, 238  
Gesindeabwerbung 45, 111 ff.  
Gesindeverleihen 113 f.  
Gewerbsabgrenzung 117 ff., 130, 142, 154, 185  
Gremien 209 ff., 220, 233  
Haftpflicht 30, 64, 146  
Handwerksgericht 146, 183, 195, 199, 206, 210 ff., 213, 218 ff., 228, 237 f.  
Handwerkshandel 131, 236

- Handwerksverbot 28, 32, 41 ff., 60 ff., 122, 149 f., 152, 154, 177, 220 f., 225, 226 ff.  
 Hauptlade 202, 222  
 Hauptstädte 179 f., 194, 200 f., 207, 211, 220  
 Hausherrschaft 26 f., 30, 32 f., 49  
 Herstellungsvorschriften 116 ff., 236  
 Höchstlohn 50 ff., 113  
 Keßler 10, 161, 195  
 Kleidung 31, 156 ff.  
 Konkurrenz 139 ff.  
 Konkurrenzausgleich 39, 51, 59, 99, 108, 113, 124, 130 f., 134, 139, 236  
 Kontraktbruch 29 f., 40 ff., 43 f., 47, 53, 59 f., 67 f., 228  
 Kost 30, 47, 49, 54 ff., 59, 61, 76, 115  
 Kündigung 40 ff., 46  
 Kürschner 127  
 Kunde 33, 64, 69, 73, 78, 80, 85, 94, 97 f., 104, 107, 121, 131 f., 135 ff., 145 f.  
 Landfrieden 7, 14, 16 f., 235  
 Lederhandel 128 f., 143  
 Lederherstellung, -verarbeitung 128 f., 143, 236  
 Lehrbrief 75  
 Lehre 38, 68 ff., 78, 84 f., 251 ff.  
 Lehrgeld 67, 69, 76 f., 248 ff.  
 Lehrling 37 f., 65 ff., 77, 107, 151 f., 233  
 Lehrzeit 35, 68, 72 ff., 85, 248 ff.  
 Lohgerber 18 f., 125, 258  
 Lohn 30, 42, 44, 45 ff., 55, 57, 125, 246  
 Lohnwerk 83, 90 ff., 136, 138, 142, 197, 229  
 Losen der Markstände 132 f., 227  
 Lossprechung 76, 233  
 Markt 136 f.  
 Marktbeginn 133  
 Marktpolizei 69 f., 81  
 Meisterprobe, -prüfung 78 ff., 84, 86, 251 ff.  
 Meisterschaft 77 ff.  
 Meisterschwiegersöhne 35, 83, 86  
 Meistersöhne 34 f., 69 ff., 78 f., 83, 86 f.  
 Meisterstelle 34, 55, 83, 93, 106  
 Meisterstöchter 34  
 Meisterstück 79 ff., 99, 139, 221  
 Meisterswitwe 34, 83, 86  
 Mengenbegrenzung 125 f.  
 Merkantilismus 240  
 Messe Frankfurt 19 f., 40, 127, 129, 163 f., 196 ff., 201, 205, 209, 220 f., 229, 235, 238  
 Messe Worms 134  
 Mischzunft 52, 83 f., 184 ff.  
 Mitglieder 84, 181 ff.  
 Monopol 145  
 Münzwesen 7, 16, 21 f.  
 Muntherrschaft 27 f., 105  
 Mutzeit 78, 85 ff., 251 ff.  
 Nachschreiben 60 f., 63, 112, 227, 230  
 Nahrung 69, 71, 83, 86, 89, 94 ff., 103, 107 f., 121, 139, 141, 145, 155, 176, 235 f.  
 Nebenerwerb 106  
 Obrigkeit 58, 67, 69 f., 73, 84, 94 f., 99, 101, 103 f., 115, 117 f., 121 f., 129, 148, 153 f., 156, 159, 167 ff., 173 f., 176 f., 183, 204, 208, 210, 216, 218 f., 221 f., 230, 233 f., 237  
 Pelzhandel 127  
 Pfalzgraf b. Rhein 173 ff., 195, 216  
 Preis 99, 122, 126 f., 134 f.  
 Preis, *gerechter* 70, 96  
 Preiswerk 90 ff., 130, 136, 138, 142 f., 196, 236  
 Probezeit 36  
*Procurator* 215  
 Produktionskapazität 105, 109 f., 113, 236  
 Produktionsstätte 27, 82, 91 f., 105  
 Produktionsweise 26 f., 34, 49, 55 f., 59, 90, 105, 109, 131, 138  
 Rangfolge 193 f., 201  
 Ratsherren, zünftige 204 f., 261  
 Rechenmeister 215, 217  
 Redlichkeit 147 ff.  
 Reformation 57, 115  
 Reichsabschied 56, 67, 157  
 Reichspolizeiordnung 56, 70, 98, 122, 129, 177, 202, 219, 221 f.  
 Reinigungseid 223, 225  
 Religiosität 155 f.  
 Rohstoff 82, 91 f., 123 ff., 145, 236  
 rügen 223 ff.  
 Schadensersatz 42 ff., 61, 67  
*schenken* 227  
 Schirmherr 234, s. auch Schutzprivilegien  
 Schließung des Handwerks 35, 55, 69, 71, 78, 82 f., 89, 93, 105, 141, 190, 235  
 Schneider 58  
 Schöffen 183, 212 ff., 217, 220, 238

- Schreiber 215, 217, 234  
Schultheiß 183, 212 ff., 216 f., 225, 238  
Schutzprivilegien 173 ff., 195  
Sittlichkeit 149 ff., 155 f., 157  
Stadtrecht 14  
Städtebund 7, 14 f., 17, 37  
Standesehr 155, 236 f.  
Stillstand 108  
Störer 34, 47, 52, 93, 99, 109, 140 f.  
Strafen 226 ff., 230 ff.  
Strafgeld 210 ff., 226 ff., 231 ff.  
Streitauftrag 32, 38, 41 f., 150, 199, 201, 226, 230  
Stücklohn 41, 45, 47, 49, 55, 247  
Tagessoll 48 f.  
Tagungsorte 194 ff., 244, 259 f.  
Tagungsteilnahme 193, 199, 201, 203, 206 f., 223  
Tagungsteilnehmer 202 ff., 208 f., 241 ff., s. auch Delegierte  
Taxordnungen 95  
Teilnahmepflicht s. Tagungsteilnahme  
Treuepflicht 35, 59 ff.  
Umfrage 224  
Umschau 39, 111  
Unehlichkeit s. Ehelichkeit  
Unehrllichkeit s. Ehrlichkeit  
Unterkäufer 128, 138, 205  
Verbraucher s. Kunde  
Verkauf s. Absatzverhältnisse und Warenabsatz  
Verkaufsstände 132 f.  
Verkehrsraum, mittelrheinischer 11, 20 f., 24, 75, 138, 235  
Verlag 49, 90 ff., 105 f., 114, 124 f., 137 f., 236  
Vertragsbruch s. Kontraktbruch  
Vorkauf 122, 124, 129, 143  
Vorstand 212, 214, 217  
Wanderzeit 51, 76, 78, 87 f., 107, 251  
Warenabsatz, -vertrieb 71, 91, 93, 103, 124, 130 ff., 138, 145, 199  
Warenfälschung 117, 120 f.  
Warenschau 101, 103, 117, 121 f., 132, 199  
Werbung 135 f., 146  
*Willkür* 164 ff., 173, 178  
Wirtschaftsraum, mittelrheinischer 20, 24, 138, 235, 237  
Wohnung 30  
Zoll 22  
Zunftkauf 124  
Zunftöffentlichkeit 29, 36, 65 f., 76  
Zunftvorsteher 204 f., 217  
Zunftzwang 77 f., 97, 100 ff., 140, 144, 165, 174, 176, 235 f.